

1 Allgemeine Hinweise und grundsätzliche Anregungen

AZ	Nr	Zusatz	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
I.000	1		<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) dankt für die Gelegenheit, sich zu dem vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben erarbeiteten Anhörungsentwurf für die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zu äußern, und bittet, die späte Rückmeldung zu entschuldigen. Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Abteilung hat die berührten Abteilungen des Wirtschaftsministeriums über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken hierzu mitzuteilen. Das WM nimmt zu den Planunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer 1) sowie aus Sicht der Denkmalpflege (Ziffer 2) Stellung.</p> <p>1. Raumordnung Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau begrüßt die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, durch die die räumlichen Voraussetzungen für eine geordnete Aufsuchung und Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen sowie für die vorsorgende Sicherung dieser Rohstoffe in der Region Bodensee-Oberschwaben bedarfsgerecht geschaffen werden sollen. Wir schließen uns der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. September 2018 zum Thema Raumordnung an.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. I.001</p>
I.000	2		<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - Darüber hinaus bitten wir um die Einbeziehung folgender Anregungen und Bedenken: a) Zum Planentwurf generell Das Verfahren soll nach Entscheidung der Verbandsversammlung nach den Vorgaben des ROG 2008 geführt werden. Der Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wurde bereits am 23. November 2007 gefasst. § 28 Absatz 1 ROG 2008 sieht zur Frage des anwendbaren Rechts ein Wahlrecht vor: Vor dem 30. Juni.2009 förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen werden nach dem bis zum 29. Juni 2009 geltenden ROG durchgeführt. Ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften des ROG 2008</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

durchgeführt werden.

§ 27 Absatz 1 ROG 2017 sieht zur Frage des anwendbaren Rechts ebenfalls ein Wahlrecht vor: Vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen werden nach dem bis zum 28. November 2017 geltenden ROG 2008 durchgeführt. Ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften des ROG 2017 durchgeführt werden. Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2017 (also nach dem Stichtag) sieht eine vorgezogene Beteiligung zur Fortschreibung der Plansätze Rohstoffabbau und –sicherung vor. Am Ende des Planungsprozesses soll der Satzungsbeschluss über den fortgeschriebenen Regionalplan stehen. Der Aufstellungsbeschluss vom 23. November 2007 ist daher weiterhin aktuell. Die Anwendung des ROG 2008 begegnet daher keinen Bedenken.

I.000 3

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Der Regionalverband geht vorliegend von einem Planungshorizont von 20 Jahren für Vorranggebiete für den Abbau (Kapitel 3.4.1, Seite 14) und von 20 Jahren für Vorranggebiete für die Sicherung (Kapitel 3.4.2, Seite 19) aus. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von vermuteten abbauwürdigen Rohstoffvorkommen für einen 40 Jahre übersteigenden Zeitraum festgelegt, um eine langfristige, verbrauchernahe Versorgung mit regionalen Rohstoffen an wichtigen Standorten sicherzustellen (Kapitel 3.4.3, Seite 22). Diese Vorgehensweise begegnet grundsätzlich keinen Bedenken (zu Kapitel 3.4.3 siehe aber auch unter Punkt b) dd)). Wie auch das Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme vom 20. September 2018 bereits ausführt, ist zumindest erläuterungsbedürftig, ob bei allen im Planentwurf enthaltenen Vorranggebieten für den Abbau sowie Vorranggebieten für die Sicherung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen eine Regionalbedeutsamkeit i. S. d. § 11 Absatz 3 Satz 1 LplG gegeben ist. Dies ist zumindest für die geplanten Vorranggebiete fraglich, die eine Fläche deutlich unter 5 ha aufweisen. Wir bitten daher, Ausführungen zur Regionalbedeutsamkeit in die Planunterlagen aufzunehmen.

Berücksichtigung der Anregungen

Eine Erläuterung der Regionalbedeutsamkeit wird in den Plansätzen unter II. Erläuterung der Planung eingefügt, s.a. I.001, Nr.2

I.001 1

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

1. Belange der Raumordnung:
Die Regionalpläne sind nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes aufzustellen und dürfen sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 ist zu beachten. Nachdem es sich vorliegend um einen für die Anhörung vorgezogenen Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben handelt, muss gewährleistet sein, dass sich dieser Teil in die geplanten Festlegungen des Regionalplans einfügt.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Der Bezug zum Gesamtplankonzept wird durch die Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung verdeutlicht.

I.001 24	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - S. 55 - Datengrundlagen Für eine Reihe der nun vorgesehenen Vorranggebiet Abbau und /oder Sicherung wurden in den vergangenen Jahren Raumordnungsverfahren, z.T. mit integrierten Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung sollten die Ergebnisse dieser Verfahren berücksichtigt werden. Ebenso können die diesen Verfahren zugrunde liegenden Gutachten, die teilweise bereits sehr detailliert ausgearbeitet wurden, für die Regionalplanung nutzbar gemacht werden.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Die Ergebnisse dieser Verfahren und die Gutachten wurden in der Regel vom Regionalverband und vom Gutachter in einer der Regionalplanung angemessenen Detailschärfe berücksichtigt. Im Literaturverzeichnis in den Datengrundlagen auf S. 55 wurden nur Gutachten und Quellen zur Beurteilung der Lagerstättensituation und des Bedarfs zur Fortschreibung des Regionalplanes dargelegt. Im Umweltbericht wird angemerkt: "Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vertieft zu prüfenden Planinhalte, soll nach der Methodik der Ökologischen Risikoanalyse auf der Grundlage der in dem Scopingpapier dargestellten Datenbasis erfolgen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in der Regel nur solche Angaben verwendet werden konnten, die eine Bewertung des gesamten Planungsgebiets nach einheitlichen Kriterien erlauben." Im Scopingpapier wird die Datenbasis erläutert und auf S. 6 wird auch allgemein bemerkt: "Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials aufbauen wird. Die zu beteiligten Behörden sind angehalten, zweckdienliche Informationen den Regionalverbänden zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können. Eine Nutzbarmachung aller vorhandenen Gutachten im Sinne einer gleich aufgebauten Beurteilungs- und Datenbasis im Rahmen der Regionalplan Fortschreibung ist nicht möglich. Die Grundlagen und Gutachten der Raumordnungsverfahren, bzw. Zielabweichungsverfahren werden allgemein im Literaturverzeichnis (analog der FFH-Managementpläne) im Rahmen einer erneuten Offenlage genannt werden.
I.001 26	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - S . 59 Tab. 5 - Geplante Ausweisungen mit Flächen und Volumenangaben Nachdem der Regionalplan Ziele und Grundsätze der Raumordnung festlegt, wird gebeten, den Begriff „Ausweisungen durch den Begriff „Festlegungen zu ersetzen. Die Aussagekraft der Tabelle würde erhöht, wenn nach Rohstoffarten differenziert würde.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Der Begriff Ausweisungen wird durch Festlegungen ersetzt. S.a. I.001, 4 90,5 % der in der Region Bodensee-Oberschwaben gewonnenen oberflächennahen mineralischen Rohstoffe entfallen auf Kiese und Sande, rund 4,5 % auf Quarzsande und 5 % auf Ziegeleirohstoffe, Karbonatgesteine (Massenkalke) und hochreine Kalke, die aufgrund ihrer Einzelstandortfestlegung dem Datenschutz unterliegen und somit zusammenfassend dargestellt werden mussten.
I.000 19	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden- Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - ee) Raumnutzungskarte Die Beschriftungen der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Auszügen aus der Raumnutzungskarte sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sinnvoll. Wir weisen aber vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass diese vor einem Satzungsbeschluss zu entfernen sind.	Kenntnisnahme Eine Beschriftung in der Raumnutzungskarte ist auch nicht vorgesehen.
I.001 2	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 1.1 Grundsätzliches	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Eine regionalplanerische Festlegung ist laut § 11, (3) Satz 1 (LplG)

Nach PS 5.2.3 Z LEP sind „in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten , aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen. Nach Nr. 2 - Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung - der VwV Regionalpläne ist die Regionalbedeutsamkeit nach § 11 Abs. 3 Satz 1 LplG von den konkreten Gegebenheiten in der Region abhängig; sie muss vom jeweiligen Sachverhalt ausgehend aus überörtlicher Sicht festgestellt und begründet sein.

Anders als im verbindlichen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003 enthalten die jetzt vorgelegten Plansätze bzw. die Begründung zu diesen keine Aussagen mehr dazu, ab welcher Größenordnung in der Region Bodensee-Oberschwaben in der Regel von einer Regionalbedeutsamkeit der Abbaustätten ausgegangen wird. Der Plan selbst enthält Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von deutlich unter 5 ha Fläche. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erläuterung des Themas „Regionalbedeutsamkeit im Plan notwendig.

regionalbedeutsam, "soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit)." Zur Erreichung des Planziels und der räumlichen Verteilung der Rohstoffvorkommen sowie auf Grund des Ziels der vollständigen Ausbeutung der Lagerstätten war es notwendig an bestehenden Abbaugeländen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von < 5 ha festzulegen. Dies ist bei insgesamt 18 Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 67 ha der Fall.

Folgende Erläuterung der Regionalbedeutsamkeit soll in den Plansätzen unter II. Erläuterung der Planung eingefügt werden.

Regionalbedeutsamkeit:

Abbaustellen für oberflächennahe mineralische Rohstoffe sind ab einer Gesamtfläche von ≥ 5 ha in der Regel als regional bedeutsam zu bewerten, einschließlich bereits abgebauter Teilflächen. Nicht betroffen sind rekultivierte Teilflächen, die von der Genehmigungsbehörde bereits abgenommen wurden.

Bei einer ungünstigen Verteilung der Lagerstätten kann die Notwendigkeit bestehen eine Festlegung von < 5 ha als regional bedeutsam anzusehen, z.B. in Gebieten mit wenigen Abbaustätten.

Regional bedeutsam können kleinere Abbaustellen aber auch in Zusammenhang mit anderen regional bedeutsamen Vorhaben oder Festlegungen werden, z.B. Windenergieanlagen oder wichtigen Bereichen des Biotopverbundes.

Falls die Erweiterung bestehender Gebiete nur noch kleinräumig möglich ist, können diese Erweiterungen auch mit einer Fläche < 5 ha ebenfalls als regional bedeutsam angesehen werden.

II.800 5 Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Wir regen an, auch kleinflächigen Kiesabbau (Kies/Sandgruben kleiner als zwei 2 Hektar) zuzulassen, um damit nicht nur lokale Bedürfnisse zu befrieden, sondern auch Trittsteine für den Biotopverbund und damit die Verbesserung der Biodiversität zu fördern.

Kenntnisnahme

Kleinflächiger Kiesabbau ist in der Regel nicht regional bedeutsam. Solange keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung entgegenstehen kann auch für kleinere Flächen ein Abbau beantragt werden. Dies ist allerdings in der Praxis auf Grund der hohen Auflagen und Kosten für Gutachten mittlerweile selten der Fall.

I.000 28 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

2. Denkmalpflege

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau tritt als oberste Denkmalschutzbehörde den Ausführungen des Landesamts für Denkmalpflege vom 19. September 2018 bei.

Kenntnisnahme

s.a. II.521

II.509 4 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Mineralische Rohstoffe

Zu der vorliegenden ersten Offenlage der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben werden aus rohstoffgeologischer Sicht folgende Anmerkungen, Hinweise und Anregungen vorgetragen:

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Nummerierung des LGRB mit anzufügen ist grundsätzlich möglich. Allerdings gibt es nicht überall Nummern (z.B. Neuaufschlüsse). Es wird um Übermittlung der neuen Nummern des LGRB für die Festlegungen gebeten. In den Kartendarstellungen wird diese Nummerierung jedoch nicht integriert, da die Übersichtlichkeit ansonsten darunter leiden würde. Tabellarisch können Sie gerne zur Verfügung gestellt werden.

Tabellarische Auflistung der Vorrang- und Sicherungsgebiete und Plandarstellungen

Es wird empfohlen, bei den Tabellen zu den VRG-Abbau, VRG-Sicherung und VBG-Sicherung neben der ID des Regionalverbandes auch die Nr. der betreffenden Gewinnungsstelle in der Rohstoffgewinnungsstellendatenbank (RGDB) des LGRB anzugeben, zumal diese Nummerierung auf den veröffentlichten Karten des LGRB und im WMS-Dienst verwendet wird. Dies wird auch für die entsprechenden Plandarstellungen angeregt. Diese zusätzliche Kennzeichnung würde die schnelle Zuordnung der Gebiete zu den jeweiligen Abbaustellen erleichtern.

II.509 13

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Datengrundlage

Im Kap. IV Datengrundlage der Plansätze und Begründungen ist das LGRB-Gutachten (26.04.2016) Rohstoffgeologische Bewertung von Erkundungsergebnissen in Interessengebieten zur Kiesgewinnung für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee Oberschwaben (Az. 96-47041116_4077) nachzutragen.

Der Punkt Rohstoffgewinnungsdatenbank des LGRB (Stand 01.01.2016) im gleichen Kapitel ist missverständlich und daher zu korrigieren, da er als Hinweis auf einen vollständigen Datensatz für die Region zum Stichtag 31.12.2015 verstanden werden könnte. Für den Zeitraum 2011-2015 wurden, in Abstimmung mit dem Regionalverband, jedoch nur bei ca. 10 Gewinnungsstellen auf Grund neuer Genehmigungen die Daten zu den genehmigten Flächen und den genehmigten Vorräten aktualisiert. Die in den Anträgen angegebenen durchschnittlich geplanten jährlichen Förderraten wurden vom Regionalverband für seine Berechnungen verwendet, sie fanden als Absichtserklärungen jedoch keinen Eingang in die Rohstoffgewinnungsstellendatenbank (RGDB). Der Ausdruck Rohstoffgewinnungsdatenbank ist zu ersetzen durch Rohstoffgewinnungsstellendatenbank.

Berücksichtigung der Anregungen

Das LGRB-Gutachten (26.04.2016) wird nachgetragen. Die verwendeten Datengrundlagen werden unter dem Punkt Rohstoffgewinnungsstellendatenbank entsprechend ergänzt. Rohstoffgewinnungsdatenbank wird ersetzt durch Rohstoffgewinnungsstellendatenbank.

II.509 15

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Lagerstättegeologisch begründete Zuschläge nach RSK2

Im Teil 1 Plansätze und Begründungen wird nicht erläutert, ob und in welchem Umfang die nach dem Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Stufe 2 (RSK2) empfohlenen lagerstättegeologisch begründeten Zuschläge bei der Ermittlung der Flächengrößen für die VRG Abbau und Sicherung Anwendung gefunden haben. Es wird empfohlen, die Begründungen diesbezüglich an geeigneter Stelle um eine entsprechende Darstellung zu ergänzen.

Berücksichtigung der Anregungen

Die lagerstättegeologisch bedingten Zuschläge wurden in den Sitzungsunterlagen zum Planungsausschuss am 05.04.2017 in Bad-Saulgau dargestellt. Diese Darstellung wird mit aufgenommen.

I.000 15

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Im letzten Absatz der Begründung wird das Einfügen in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans aufgegriffen. Da das Verfahren zur

Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans noch nicht bis zu der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fortgeschritten ist und mithin bisher noch kein konkreter Planentwurf als Beurteilungsgrundlage vorliegt, erscheint es schwierig, im Rahmen der Begründung ohne nähere Erläuterung auf diese Bezug zu nehmen. Es wäre daher wünschenswert, wenn zum Thema Einfügen des Kapitels Rohstoffe in die Gesamtplanung noch konkretere Ausführungen in den Planunterlagen ergänzt würden bzw. zumindest auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht Bezug genommen würde.

Das Gesamtplankonzept wird durch die Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung nachvollziehbar. Aus diesem Kontext wird auch die gesamte Ordnung des Freiraums ersichtlich. Die Behördenbeteiligung ist ab dem 08.07.2019 für die Gesamtfortschreibung vorgesehen. Das Kapitel Rohstoffe wird in der 2. Offenlage in den Gesamtkontext integriert und die Bezüge zur Gesamtfortschreibung stärker veranschaulicht.

II.159-1 16

W2K Rechtsanwälte

III. Formeller Hinweis
Das Raumordnungsgesetz (ROG) wurde zum 29.11.2017 novelliert. Der Regionalverband legt dem Verfahren dennoch die zuvor geltenden Rechtsvorschriften des ROG zugrunde. Im Umweltbericht wird dies mit Verweis auf „ die Übergangsregelung des § 13 neu“ (gemeint wohl: § 27 ROG n.F.) damit begründet, dass das Verfahren zur Gesamtfortschreibung bereits am 23.11.2007 „förmlich eingeleitet“ worden sei.
Siehe Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 2: Umweltbericht, Stand: April 2018, Seite 5
Es bestehen Bedenken, ob dies korrekt ist und sich das Verfahren nicht doch nach der seit dem 29.11.2017 geltenden Fassung des ROG richtet. Voraussetzung für eine förmliche Einleitung ist neben einem Aufstellungsbeschluss dessen öffentliche Bekanntmachung als nach außen wirkender erster Verfahrensschritt. Alternativ muss zumindest mit dem Beteiligungsverfahren nach außen wirksam begonnen worden sein. So zu § 28 ROG a.F. Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz; ROG, Bd. 1, § 28 Rn. 10 f.; gleiches gilt für die Bauleitplanung, vgl. statt vieler Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 233 Rn. 2 Da im Zeitpunkt des novellierten ROG zum 29.11.2017 noch kein Beteiligungsverfahren zum Planentwurf begonnen wurde, kommt es vorliegend darauf an, ob der Aufstellungsbeschluss des Regionalverbandes vom 23.11.2007 öffentlich bekannt gemacht worden ist. Das war nach unserem Kenntnisstand nicht der Fall. Den ausgelegten Unterlagen ist jedenfalls kein Hinweis auf eine Bekanntmachung zu entnehmen. Welche Fassung des Gesetzes vorliegend anzuwenden ist, ist auch von rechtlicher Relevanz. Die Verfahrensregelungen wurden nicht bloß neu strukturiert, sondern teilweise auch geändert. So verstößt der vom Regionalverband gewählte Verfahrensablauf gegen § 9 Abs. 1 ROG n. F. (2017). Die Verschiebung des zweiten Halbsatzes des bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG 2008 (Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und ggf. zum Umweltbericht) an den Anfang des neuen § 9 Abs. 2 soll verdeutlichen, dass der neue § 9 Abs. 1 die Phase vor dem Vorliegen des ersten Planentwurfs regelt.
Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/ 10883, S. 46; Hager, BauR 2018, 188 (192)

Kenntnisnahme

Laut Beschlusslage der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 wird die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und -sicherung der Gesamtfortschreibung lediglich vorgezogen. Es besteht zum Zeitpunkt der Entscheidung, ob das neue oder alte ROG angewandt wird die Absicht, dass die Fortschreibung der Plansätze Rohstoffabbau und -sicherung und der Gesamtplan zu einem späteren Zeitpunkt wieder zusammengeführt werden sollen (s. S. 4 der Sitzungsvorlage vom 15.12.2017). Damit wird das vorgezogene Verfahren der Plansätze zu Rohstoffabbau und -sicherung nicht von der Gesamtfortschreibung abgekoppelt und kann ebenso wie die Gesamtfortschreibung nach dem ROG alt (2008) durchgeführt werden.

II.305 1

Landratsamt Konstanz

Kenntnisnahme

Wasserrecht: Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.
Naturschutz: Die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben bezieht sich ausschließlich auf Lagerstätten in den Nachbarlandkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen.
Das Vorranggebiet für Kies und Sande, Nr. 435-136, Kiesgrube Überlingen-Bonndorf, grenzt allerdings an die Gemarkung Stockach-Winterspüren an. Es befinden sich jedoch keine Schutzgebiete auf der Gemarkung Winterspüren, die durch einen Abbau erheblich beeinträchtigt sein könnten. In den allgemeinen Grundsätzen sind u.a. auch die Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt worden, so dass es von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Konstanz keine Korrekturen oder Ergänzungen bedarf.
Weitere fachliche Belange des Landkreises Konstanz sind durch die Planungen nicht betroffen.
Es wird jedoch angeregt, insbesondere zu der Fläche 435-136 (Überlingen-Bonndorf) die angrenzenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stockach anzuhören, sofern dies noch nicht geschehen ist.

II.138 1

Gemeinde Krauchenwies

Grundlage des derzeitigen Planungsentwurfs ist u.a. die Raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen (RP) vom 21.01.2016. Das RP hat seine Flächenfreigabe für 30 Jahre angesetzt (vgl. Raumordnerische Beurteilung 21.01.2016, S. 48ff). Im Raumordnungsverfahren hat die Gemeinde die Stellungnahme vom 27.11.2014 abgegeben, deren Grundlage Bürgerbeteiligungsprozesse und Beschlüsse des Gemeinderates und der Ortschafträte sind. Die Positionen aus dieser Stellungnahme gelten unverändert.
Der Regionalverband Bodensee Oberschwaben (RVBO) verfolgt das Ziel, Vorranggebiete für den Abbau für die nächsten 20 Jahre zu sichern. Die Laufzeit des Regionalplans wurde damit um 5 Jahre gegenüber dem letzten Plan des Jahres 2003 angehoben (Seite 14).

Kenntnisnahme

II.138 8

Gemeinde Krauchenwies

Der Wegfall der früheren Offenlandflächen im Osten von Göggingen (Sicherung) und vor Ablach (Abbau) entsprechend den Anträgen der Gemeinde wird begrüßt.
Der Regionalverband führt aus, dass auf regionalplanerischer Ebene nicht regelbar ist, ob die dargestellten Flächen privatrechtlich zur Verfügung stehen (Seite 15). Die Gemeinde teilt diese Auffassung.

Kenntnisnahme

II.151 3

Gemeinde Schlier

5) Unserer Einschätzung nach ist die Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar und damit intransparent. In der Öffentlichkeit entsteht insbesondere für die vorgesehene Abbaufäche in Grund der Eindruck, die Standortausweisung werde auf Wunsch eines einzelnen Unternehmers vorangetrieben. Wir

Kenntnisnahme

„Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2).
Aktuell werden an 60 Standorten in der Region aktiv mineralische Rohstoffe abgebaut. Ein wichtiger Grundsatz ist: "Soweit dies wasserwirtschaftlich

erwarten ein von der Privatwirtschaft unabhängiges Auswahlverfahren für künftige Rohstofflagerstätten.

vertretbar ist sollen bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird." Zudem ist zunächst primär die Lagerstättensituation mit geeigneten Körnungen zu berücksichtigen. Der Bedarf wird über eine flächendeckende Betriebserhebung bei allen in der Region tätigen rohstoffgewinnenden Betrieben abgebildet. Eine sachgerechte Rohstoffplanung kann nicht ohne Berücksichtigung der Lagerstätten und der bestehenden Strukturen der Abbaubetriebe mit Kiesgewinnungs-, Sortier-, und weiterverarbeitenden Anlagen sowie dem Verkauf des Materials und der Annahme von Erdaushub geplant werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Kapitel II. Erläuterung der Planung in den Plansätzen. Die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung erfolgte rechtskonform in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) und ist daher nicht zu beanstanden.

II.173 1

Stadt Leutkirch

Aus den Unterlagen des Regionalverbandes wird deutlich, dass die Stadt Leutkirch im Allgäu mit 77 Hektar Vorranggebiet Abbau und 40 Hektar Vorranggebiet Sicherung auch in Zukunft die Hauptlast beim Kiesabbau für den gesamten Landkreis Ravensburg tragen muss. Sämtliche geplante Abbaufächen im Gebiet der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu liegen im Wasserschutzgebiet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wassergewinnungsanlagen für die Wasserversorgung der Stadt Leutkirch sich alle im Einflussbereich des Kiesabbaus befinden. Die Wasserversorgung Leutkirch versorgt direkt ca. 23.500 EW. Weiterhin werden große Betriebe z.B. im Bereich Molkeverarbeitung und Getränkeherstellung (in der Summe über 100.000 Einwohnergleichwerte) mit bestem Trinkwasser versorgt. In Zukunft liefern wir dieses hervorragende Trinkwasser auch an über 350.000 Gäste des Center Parcs Allgäu.

- Auf der Gemarkung Leutkirch befindet sich eines der größten Grundwasservorkommen in Süddeutschland. Laut Auskunft der Fachhydrologen können über 400.000 EW zusätzlich mit bestem Trinkwasser versorgt werden, ohne dass dadurch die Grundwassermenge negativ beeinflusst wird. Die Qualität unseres Grundwassers ist ausgezeichnet, da dieser große Grundwasserstrom aus dem Alpengebiet stammt. Das Land Baden-Württemberg hat auch im Hinblick auf den drohenden Klimawandel vorsorglich einen Entnahmehrunnen eingerichtet. Wir werden in Zukunft auf diesen Wasserschatz sicherlich zurückgreifen müssen. Dieser Entnahmehrunnen befindet sich nur wenige hundert Meter stromabwärts des geplanten Kiesabbaugebietes.

Die Deckschicht über dem Grundwasserleiter ist in Leutkirch nur gering ausgebildet. Die grundsätzliche Gefährdung des Grundwassers durch den Kiesabbau ist in Leutkirch größer als an anderen potentiellen Standorten im Landkreis Ravensburg.

Die Stadt Leutkirch ist durch den geplanten Kiesabbau auf 77 ha

Kenntnisnahme

Gespräche mit der Vorarlberger Landesregierung haben seitens des Regionalverbandes schon stattgefunden. Ein gemeinsames Schreiben des Regionalverbandes und der Stadt Leutkirch an die Landesregierung Baden-Württemberg und verschiedene Ministerien wurde bereits umgesetzt. Die Themen Kiesexport, Steuerung durch Naturschutzabgabe, Bodenkundliche Baubegleitung, Eigen/Fremdüberwachung, ggfs. geotechnische Begleitung, vermehrter Einsatz von Recyclingmaterial usw. wurden dort vorgebracht. Diese Themen sind aber nicht direkt ein Bestandteil dieses Verfahrens. Inhaltlich werden aber viele dieser Argumente vom Regionalverband unterstützt und haben auch z.T. Eingang in die Grundsätze gefunden. S. G (9), G (10)

Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik

Hinweis: Aufgrund der bekannten Grundwassersituation ist für die am nächsten zum geplanten Entnahmehrunnen des Landes gelegene Abbaustelle eine Auflage vorhanden, dass im Falle einer Aktivierung des Landesbrunnens der Kiesabbau unverzüglich einzustellen ist. Durch die Aufbringung von Schlämmen aus der Kieswäsche kann insgesamt eine Verbesserung der schützenden Deckschichten für das Grundwasser erreicht werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass aufgrund der direkten Anbindung an das Autobahnnetz der Standort Leutkirch den Vorteil bietet, die Belastung von Ortsdurchfahrten erheblich zu reduzieren.

Zudem konzentriert sich die Rohstoffgewinnung aufgrund der Standortgebundenheit der mineralischen Rohstoffe im Landkreis Ravensburg geologisch bedingt auf den östlichen Teil des Landkreises. Dabei hat der Regionalverband einer ausgewogenen Verteilung der Standorte östlich des Schussentals Rechnung getragen.

„Vorranggebiet Abbau und 40 Hektar „Vorranggebiet Sicherung (Summe 117 ha!) im Landkreis Ravensburg am stärksten betroffen. Auch im gesamten Verbandsgebiet des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben stehen wir an zweiter Stelle der Belastungsskala. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leutkirch schultern hier seit Jahrzehnten Lasten für den ganzen Landkreis und darüber hinaus. Für die weitere Entwicklung der Großen Kreisstadt Leutkirch und für den gesamten Mittelbereich Leutkirch wäre in den nächsten Jahrzehnten eine geringere Abbaufäche ausreichend.

Die Stadt Leutkirch kann deshalb die geplanten Abbaufächen und die damit verbundene Belastung nur dann akzeptieren, wenn alle geeigneten Abbaufächen im Verbandsgebiet ebenfalls gesichert und die Standorte nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab bewertet werden. Eine einseitige Belastung von wenigen betroffenen Gemeinden ist nicht akzeptabel. Die besondere Belastung in der Vergangenheit, die starke Verkehrsbelastung in unserer Innenstadt und in unseren Teilorten und die besondere Verantwortung für unseren großen Grundwasserschatz erfordern eine gerechte Verteilung der Lasten im Verbandsgebiet.

Weiterhin kann die Stadt Leutkirch die geplanten Abbaufächen und die damit verbundene Belastung nur dann akzeptieren, wenn weitere Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Ressourcenschonung ergriffen werden. Aus diesem Grund fordern wir den Landkreis Ravensburg und den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben auf, sich zusammen mit der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu bei der Landesregierung für die schnelle Umsetzung folgender Maßnahmen einzusetzen:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg sorgt umgehend in Verhandlungen mit Vorarlberg und mit der Schweiz dafür, dass der Kiesexport in diese Länder deutlich zurückgeht und die dortigen Kies-Ressourcen sofort genutzt werden. Mit diesen Verhandlungen wird eine nachhaltigere Nutzung und eine Ressourcenschonung beim Kiesabbau in Oberschwaben erreicht.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer kommunalen Kiesabgabe. Dabei müssen die betroffenen Kommunen nachweisen, dass die eingenommenen Mittel nur für Maßnahmen im Sozialen Wohnungsbau oder im Klima- und Naturschutz verwendet werden. Diese Maßnahme ist marktwirtschaftlich vertretbar und sorgt dafür, dass Kies aus Oberschwaben nicht wegen Preisvorteilen ins Ausland abgegeben wird (Vermeidung von „Billigkies“). Die Landesregierung von Baden-Württemberg ändert die gesetzlichen Anforderungen in der Richtung, dass Beton-Recyclingmaterial auch im Tief- und Straßenbau deutlich stärker eingesetzt wird und damit die natürliche Ressource Kies geschont wird. Hier sind unverzüglich güte- bzw. bautechnische wie auch abfalltechnische Belange zu klären.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ändert die gesetzlichen Grundlagen in der Richtung, dass die fachtechnische Begleitung (Bodenkundliche Baubegleitung, Eigen/Fremdüberwachung, ggfs. geotechnische Begleitung) im Kiesabbau durch qualifizierte Fachbüros für die Abbaunternehmen bereits beim Abbau über die Durchführung bis hin

zu Rekultivierung verpflichtend wird. Dadurch wird der vorbeugende Grundwasserschutz deutlich gestärkt.
Sollte bei einzelnen Maßnahmen die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegen, so bringt die Landesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen im Bundesrat ein.

II.173	12	Stadt Leutkirch Es wird davon ausgegangen, dass mit der Beantragung der Abbaugenehmigungen sämtliche private und öffentliche Belange in notwendiger Tiefe erfasst werden und entsprechend in der Planung berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Alle eingegangenen Stellungnahmen werden erfasst und entsprechend geprüft.
II.208	5	Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental Wir bitten um weitere Beteiligung am Regionalplanverfahren.	Berücksichtigung der Anregungen
II.509	1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
II.509	12	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Die Vorbehaltsgebiete Sicherung (VBG) gehen nicht in die Vorratsberechnungen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben ein (vgl. Plansätze und Begründungen zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Tab. 5 „Geplante Ausweisungen mit Flächen- und Volumenangaben). Bis zur nächsten Fortschreibung des Kapitels „Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ sollten diese Bereiche in Hinblick auf eine raumplanerische Aufwertung durch geeignete Erkundungsmethoden rohstoffgeologisch untersucht werden.	Kenntnisnahme Der rohstoffgeologische Eignungsnachweis wird für die Ziele der Raumordnung auch in der nächsten Fortschreibung gefordert sein. Den Unternehmen werden aufgefordert, in die rohstoffgeologische Erkundung zu investieren, da geeignete Standorte zunehmend rarer werden.
II.522	1	Ingenieurkammer Baden-Württemberg Fachlich äußern können wir uns zum Umweltbericht zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Dieser entspricht in seiner fachlich-inhaltlichen Darstellung den planerischen Anforderungen und bildet damit eine geeignete Grundlage für die Raumplanung. Die Herleitung der Bewertungsergebnisse ist qualifiziert dargestellt und im Ergebnis plausibel. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu	Kenntnisnahme

II.588 1

Bundesnetzagentur (Ref. 226 Richtfunk)

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:

Art der Planung: die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur

Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4
53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Kenntnisnahme

In der Regel erfolgt eine konkrete Berücksichtigung der Belange im Rahmen nachfolgender Verfahren.

II.530 1

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Von unserer Seite werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung der o.g. Plansätze vorgebracht. Mehrere Flurstücke im Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für den Abbau und/oder die Sicherung befinden sich im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Sigmaringen Jungnau. Die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen bittet nach Fortschreibung der Plansätze um weitere Informationen bezüglich der Änderungen, damit die neuen Nutzungsarten in den Flurbereinigungsakten angepasst werden können.

Kenntnisnahme

Der Regionalplan wird nach Genehmigung veröffentlicht und steht dann unter www.rvbo.de zum Download zur Verfügung. Die Träger öffentlicher Belange werden gesondert angeschrieben.

III.045 1

Forstkammer Baden-Württemberg e.V.

Wir gehen davon aus, dass die Eigentümer der von der Fortschreibung der Plansätze betroffenen Waldflächen gehört und deren Anliegen berücksichtigt wurden. Dies wurde uns auch durch Rücksprache mit einigen betroffenen Waldbesitzenden bestätigt. Sofern dies für alle Flächen zutrifft,

Kenntnisnahme

haben wir gegen die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben nichts einzuwenden. Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwaben.

II.800 1

Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Vorbemerkung: Kennzeichen einer nachhaltigen Entwicklung sind eine deutliche Reduzierung des Flächen !! und Ressourcenverbrauchs, damit wir nicht weiterhin auf Kosten von Natur und Umwelt, unserer Nachbarn und der kommenden Generationen wirtschaften. Deutschland verbraucht aktuell die Ressourcen von mindestens zwei Erden. Deshalb gilt: nur eine Halbierung ermöglicht eine nachhaltige Entwicklung. Der Entwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben reagiert auf diese Zukunftsfragen und Herausforderungen nicht. Die bisherige Entwicklung beim Flächenverbrauch und beim Ressourcenverbrauch wird linear fortgeschrieben. 620 Hektar Abbaufächen sollen für die Kiesgewinnung bis 2035 ausgewiesen werden (Abbauggebiete, VRG-Abbau). Und das, obwohl es derzeit noch rd. 300 Hektar genehmigte Reserveflächen gibt, die erst zum Teil im Abbau begriffen sind. Weitere 470 Hektar sollen als Sicherungsgebiete (VRG-Sicherung) ausgewiesen werden. Und noch einmal 260 Hektar sollen als Vorbehaltsgebiete (VBG-Sicherung) in die Raumnutzungskarte des Regionalplans eingetragen werden. Diese Fortschreibungen erfolgen, obwohl auch in unserer Region die Grenzen des Verträglichkeit für Mensch und Umwelt längst überschritten sind. Zahlreiche der vorgesehenen Abbaufächen sind im großen Konflikt mit der Raumplanung und mit Schutzgütern.

Kenntnisnahme

Im aktuellen Entwurf werden 1086 ha an rechtsverbindlichen Flächen für den Zeitraum von 20 Jahren ausgewiesen. Im Teilregionalplan von 2003 waren es noch 1228 ha für 15 Jahre. Vorbehaltsgebiete stellen keine Festlegungen dar, sie dienen der langfristigen Versorgungssicherheit. Die genehmigten, noch nicht abgebauten Reserven sind in die Bedarfsberechnung mit eingeflossen. Der Bedarfsansatz ist im Vergleich zu 2003 gleich geblieben, trotz erhöhter Wirtschaftsleistung. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. „Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2).

I.000 21

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Im ersten Absatzes des Kapitels „iv. Datengrundlagen“ (Seite 55) wird ausgeführt, dass der Regionalverband die genehmigten, aber nicht verritzten Abbaufächen mit in die Berechnung der vorhandenen Reserven eingerechnet hat, sie aber nicht als Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung dargestellt hat. Hierzu wäre eine kurze Erläuterung der Gründe für dieses Vorgehen wünschenswert.

Berücksichtigung der Anregungen

Der Regionalverband möchte für die Rohstoffsicherung zukünftige Flächen sichern und auch bilanzieren. Bei den genehmigten und in Abbau befindlichen Flächen wird der Rohstoffabbau bis zur Neige weiter betrieben werden. Der Vorrat schrumpft jedoch dynamisch. Für die Zukunft sind auf diesen Gebieten im Rahmen der Freiraumsicherung und der Entwicklung eines möglichst kohärenten Biotopverbundes bereits andere Aspekte maßgeblich. Eine Festlegung für Naturschutz und Landschaftspflege weist bereits auf Schwerpunkte hin, die ggf. in die Rekultivierung mit integriert werden sollte. Regionale Grünzüge steuern auch hier bereits teilweise die künftige Siedlungsentwicklung.

III.051 35

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 55, Absatz 1:

Wir regen an, einen zusätzlichen Strich einzuführen, der nahelegt, dass Werksanlagen oder in Verbindung stehende weiterverarbeitende Anlagen nicht innerhalb des unabgebauten Vorranggebietes errichtet werden sollen, sondern entweder in abgebauten Bereichen oder in räumlich funktionalem Zusammenhang außerhalb der Lagerstätte. Da die Anlagen der

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Regionalverband hat Werksanlagen oder weiterverarbeitende Anlagen bei der Nennung der Interessengebiete und der vorbereitenden Planung in der Regel mit berücksichtigt. Häufig bestehen bereits Sortier-Anlagen. Die neueren Anlagen sind oft mobil oder semimobil ausgelegt. Planungsabsichten weiterverarbeitender Anlagen wurden nicht geäußert. Nach Rückbau der betrieblichen Anlagen besteht die Möglichkeit der

bauplanungsrechtlichen Privilegierung nach BauGB unterliegen, muss auch eine Errichtung im Regionalen Grünzug, nicht jedoch in der Grünzäsur, sichergestellt werden. Entsprechende Formulierungen sind in den entsprechenden Regionalplankapiteln zu treffen. Dies dient dem Grundsatz der vollständigen Nutzung von Lagerstätten. Im Übrigen hätten ansonsten für die Neuaufschlüsse zusätzliche Vorranggebietsflächen berücksichtigt werden müssen, auf denen Werksanlagen zu errichten wären, um die zu sichernden Rohstoffmengen zu garantieren.

III.051 41

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 33, Prognose über die künftige Entwicklung hinsichtlich der Planung, Absatz 2, Satz 2:

Der Plansatz ist noch nicht in Kraft getreten und stellt den derzeitigen Arbeitsstand dar. Der generelle Ausschluss von Abbauflächen im regionalen Grünzug ist abzulehnen. Der Regionale Grünzug ist als multifunktionales Planelement dazu da, alle Freiraumnutzungen, somit auch die Rohstoffgewinnung, zu gewährleisten und diesen Raum gegen eine dauerhafte bauliche Inanspruchnahme zu sichern. Der Rohstoffabbau ist dem Freiraum zugeordnet und sollte daher, da zeitlich begrenzt und unter Berücksichtigung einer geeigneten, dem Ziel des Grünzugs entsprechenden, Nachnutzung zugelassen werden. Dies gilt ebenso für die mit dem Abbau in Verbindung stehenden Aufbereitungsanlagen. Auch diese können ihrem Wesen nach nur im Außenbereich errichtet werden und werden somit zwangsläufig auch Regionale Grünzüge temporär in Anspruch nehmen müssen. Zur Rekultivierung und Nachnutzung der Flächen der Aufbereitungsanlagen stehen ebenso wieder alle Möglichkeiten zur Umsetzung der Ziele des Grünzugs offen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Plansätze 3.1.1. Z2 und 3.3.1 G2 des Regionalplans Südlicher Oberrhein.

II.800 3

Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Schließlich sind auch die Kiesexporte zu reduzieren !! über marktwirtschaftliche Instrumente. Genehmigungsbehörden können das über Naturschutz-Ausgleichsabgaben erwirken, solange die Politik hier nicht, wie in unseren Nachbarländern, den Rohstoffabbau mit einer Bodenschutz-Abgabe belegt.

III.034 5

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

3. Wie bereits bisher sollen auch zukünftig Sande und Kiese ins benachbarte Ausland, insbesondere Österreich und Schweiz exportiert werden. Der in diesem Zusammenhang gemachte Ansatz von 8 % der Jahresförderung (vgl. S. 58 Begründung) ist erheblich zu gering angesetzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Berichterstattung in der Schwäbischen Zeitung verwiesen. Es werden hierzu die beiden Presseberichte „Wohin der oberschwäbische Kies geht sowie „ Kieshunger

Restauskiesung dieser Flächen. Bei einigen Neuaufschlüssen sind entweder keine Anlagen geplant oder es ist möglich diese nach einer Eröffnung der neuen Abbaustelle auf bereits ausgekiesetes Gelände zu setzen. Auch durch die Prämisse Erweiterung vor Neuaufschluss gibt es in den meisten Fällen die Gelegenheit bestehende Anlagen in bereits ausgeschöpfte Gebiete zu positionieren. Dadurch sollte es auch keine Massen Verluste durch Anlagen auf unabgebauten Flächen geben.

Die Festlegungen der Grünzüge und anderer Element der Freiraumplanung werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung erläutert und können im Rahmen der entsprechenden Anhörung geäußert werden.

Kenntnisnahme

Die Festlegungen der Grünzüge und anderer Elemente der Freiraumplanung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und können im Rahmen der Gesamtfortschreibung geäußert werden.

Betreffend der Anlagen s.a. III.051, Nr. 35

Kenntnisnahme

Die exportierten Mengen werden in der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht regionsscharf sondern nur landesweit geführt. Ein Exportverbot ist in einem Europa des freien Warenverkehrs weder möglich noch gewollt. Es gibt derzeit auch keine rechtliche Handhabe, Rohstoffexporte durch Preiserhöhungen, wie z.B. Umweltabgaben zu verringern.

S.a.III.034, Nr.5

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die exportierten Mengen werden in der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht regionsscharf sondern nur landesweit geführt. Ein Exportverbot ist in einem Europa des freien Warenverkehrs weder möglich noch gewollt. Es gibt derzeit auch keine rechtliche Handhabe, Rohstoffexporte durch Preiserhöhungen, wie z.B. Umweltabgaben zu verringern.

Grundsätzlich plant der Regionalverband nicht mit kurzfristigen Spitzen, sondern mit langjährigen Verbrauchsdaten, die den benötigten Bedarf

vom 15.09.2018 als Anlage beigefügt; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Demnach sind die Exporte u.a. dadurch motiviert, dass der Kiesabbau in den Nachbarländern durch Naturschutz und Umweltauflagen stark reglementiert und dadurch vielfach ausgeschlossen oder zumindest erheblich teurer ist, während hierzulande mit der Fortschreitung des Regionalplans einseitig dem Kiesabbau Vorrang eingeräumt wird - zu Lasten von Natur und Umwelt, insbesondere auch dem Grund- und Trinkwasserschutz.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb überhaupt zunehmend knapper werdende Rohstoffvorkommen für den Export zur Verfügung gestellt werden und in der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Dies widerspricht auch dem regionalplanerischen Grundsatz, wonach mit bestehenden Rohstoffvorkommen sparsam zu wirtschaften ist.

sicherstellen sollen. Ein aktueller Prozentanteil in Bezug auf den Export wäre auch wenig aussagekräftig, da die exportierten Mengen (lt. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, StaLa) stark schwanken. Der Bedarfsansatz mit 9 Mio. t wurde bereits Ende 2015 im Planungsausschuss des Regionalverbands beschlossen, hat also nichts mit aktuellen Export - Entwicklungen zu tun.

- Die Ausfuhr aus BW nach Österreich schwankt sehr stark, sie liegt im Mittel unter 200.000 t p.a., ist aber in den Jahren 2008, 2016 und 2017 etwa doppelt so hoch gewesen. Sie tendiert von 2011 bis 2015 allerdings gegen Null. Gründe für diese starken Schwankungen sind häufig Großbaustellen und Ausfälle an dortigen Kieswerken z.B. auf Grund fehlender Genehmigungen. Eine Großbaustelle war z.B. die Raststation Hörbranz gleich hinter der Grenze oder die 2. Röhre des Pfändertunnels, der vorwiegend dem deutschen Verkehr dient.

- Die Ausfuhr aus BW in die Schweiz ist wesentlich ausgewogener und liegt im Mittel bei 1,7 Mio. t p.a.. Die letzten drei Jahre treffen hierbei ziemlich genau den Durchschnitt. Wie viel hiervon auf die Region Bodensee-Oberschwaben entfällt, erfasst das Statistische Landesamt nicht. Eine Studie der Region Hochrhein-Bodensee hat für diese Region eine Ausfuhr von rund 1,1 Mio. t p.a. Sand und Kies konstatiert, so dass der Löwenanteil des Rests, also schätzungsweise 500.000 t p.a. auf die Region Bodensee-Oberschwaben entfallen dürfte. Die restlichen Mengen dürften der Region Südlicher-Oberrhein zuzurechnen sein.

- Die Einfuhrstatistik liegt erst ab 2008 Baden-Württemberg weit vor und ergibt für Österreich Mengen im vierstelligen Tonnenbereich bei den Lockergesteinen. Insgesamt werden ca. 40.000 t p.a. der Position „Steine und Erden importiert, vermutlich vor allem Wasserbausteine.

- Die Einfuhr aus der Schweiz ist wesentlich höher und liegt bei rund 250.000 t p.a. Betrachtet man den Ausfuhrüberschuss für die Lockergesteine aus BW in die Schweiz und nach Österreich ergibt sich für die letzten zehn Jahre ein Mittelwert von 1,73 Mio. t p.a. mit einer Schwankungsbreite von gut 200.000 t nach oben und unten.

- Die in einer Studie der Fa. GEOMAEHR genannten 600.000 t Kiesexport von Deutschland nach Österreich sind statistisch bislang nicht nachweisbar.

- Einen Verkauf von Kiesprodukten an Käufer aus anderen Ländern stellt sich als eine gleichberechtigte Abnahme im Rahmen der Teilnahme am grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr dar. Eine Möglichkeit diese Warenströme zu begrenzen gibt es nicht auf Ebene der Regionalplanung. Vielmehr handelt es sich bei diesen Beziehungen um Bundes- bzw.

europäisches Recht. Eine Regulierung würde gegen § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz bzw. gegen das Freihandelsabkommen mit der Schweiz verstoßen. Dies würde den Interessen des Landes bzw. Bundes auch widersprechen, da dem Land Baden-Württemberg umgekehrt eine vollständige Eigenversorgung mit allen benötigten Rohstoffen in keiner Form möglich ist.

2.1 Exportbeschränkung

Die Stadt Tettnang spricht sich für eine stärkere Beschränkung des Kiesexportes aus dem gesamten Planungsgebiet nach Österreich, die Schweiz und Liechtenstein aus. Ziel soll die langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen für den regionalen Bedarf auf deutscher Seite sein. Die Region Bodensee - Oberschwaben muss mit ihren Kiesvorkommen nachhaltig wirtschaften um einen Kiesnotstand in Zukunft vermeiden zu können. Um Rohstoffengpässen vorzubeugen, soll die Vorratshaltung von Kies in Deutschland ermöglicht werden. Des Weiteren regt die Stadt Tettnang an, den Preis auf Kies zu erhöhen und analog zu Vorarlberg eine sogenannte „Naturschutzabgabe zu erheben. Dieses Geld soll vor allem für Renaturierungen und den Grundwasserschutz im Kiesabbau verwendet werden.

möglich noch gewollt. Es gibt derzeit auch keine rechtliche Handhabe, Rohstoffexporte durch Preiserhöhungen, wie z.B. Umweltabgaben zu verringern.

S.a.III.034, Nr.5

Der Regionalverband war bezüglich einer Verringerung des Exports bereits bei der Landesregierung Vorarlbergs vorstellig. Zudem hat sich der Regionalverband in einem gemeinsamen Schreiben mit der Stadt Leutkirch an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gewandt und um politische Unterstützung gebeten.

Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Es gibt somit keine Möglichkeit auf Ebene der Regionalplanung Warenströme zu beschränken, um regionale Ressourcen zu schonen.

I.001 25

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

S. 57 - Förderung der Substitution

Der Bedarf an Kiesen und Sanden ist auch davon abhängig, ob Recycling-Baustoffe zur Verfügung stehen. Dieser Aspekt könnte noch näher beleuchtet werden. Es ist nicht ersichtlich, ob und wie dieser Aspekt bei einer rein linearen Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohstoffförderung mit einer erhöhten Komponente für den ersten Planungszeitraum Berücksichtigung gefunden hat.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.

II.800 2

Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Deshalb halten wir die deutlich verstärkte Nutzung von Recyclingprodukten für unabdingbar, wenn dem Anspruch der Nachhaltigkeit genüge getan werden soll. Auch die Kies-Transporte müssen nachhaltiger gestaltet werden. Der Bahntransport wird zwar vom Regionalverband befürwortet, bisher aber nicht realisiert !! siehe Wagenhart. Aufgrund der Größe der geplanten Vorranggebiete Wagenhart und Kiesgrube Bolstern muss die Genehmigung des weiteren Kiesabbaus, als Pilotprojekt im Kreis Sigmaringen, an den Bahntransport geknüpft werden.

Kenntnisnahme

Das Aufkommen an Bau- und Abbruchabfällen in Baden-Württemberg betrug 2012 rund 35,5 Mill. Tonnen (t). Ca. 2/3 besteht aus Boden und Steinen, die zu 3/4 wieder verfüllt wurden. Das andere Drittel der Bau- und Abbruchabfälle sind die Baumassenabfälle mit ca. 12 Mio. t. (STALA, 2014). Der größte Teil dieser Menge ohne Boden und Steine besteht aus mineralischen Baustoffen. Aus dieser Menge wird der größte Teil der Sparte Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik einer stofflichen Verwertung zugeführt. Ebenso geschieht dies beim Straßenaufbruch (STALA, 2014), ca. 93 % der Gesamtmenge wurden recycelt.

Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90-95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Dies ist seit einigen Jahren der Fall ist, daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des

II.182 3

Stadt Tettngang

2.2 Anhebung der Recyclingquote

Es wird weiterhin grundsätzlich darauf hingewiesen, dass im Sinne des Ressourcenschutzes eine Wiederverwendung von Abbruchmaterialien vorteilhaft und kostensparend ist. Es wird daher angeregt, die Quote für recyceltes Abbruchmaterial deutlich zu erhöhen und damit eine Steigerung der Ressourceneffizienz zu erlangen, welche nachhaltig zu einem geringeren Verbrauch von neuem Material (Kies) führt.

II.168 1

Stadt Bad Wurzach

Vorranggebiete für Abbau/Sicherung

Die Sicherung von Abbaustandorten ist für uns alle wichtig. Daher sind wir der Auffassung, dass jede Gemeinde, die Lagerstätten auf dem Gemeindegebiet hat, auch ihren Beitrag hierzu leisten muss. Auf dem Gemeindegebiet Bad Wurzach sollen weitere Vorrangflächen im Umfang von ca. 22,9ha festgelegt werden. Diese Flächen liegen auch näher an den bestehenden Siedlungen Rohr und Weitprechts. Im Rahmen der letzten Fortschreibung wurden bereits ca. 94 ha an Vorrangflächen auf unserem Gemeindegebiet (Brugg und im Bereich Eintürnen) festgelegt. Ein beachtlicher Teil dieser Flächen ist noch nicht abgebaut. Daher wird der Regionalverband aufgefordert, auf die Festlegung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsflächen im Gemeindegebiet von Bad Wurzach über den bisherigen Umfang hinaus zu verzichten.

II.132 7

Gemeinde Hoßkirch

Allgemein sind wir der Meinung, dass die Ausweisung von Flächen zur Rohstoffgewinnung soweit notwendig und in bestimmten Lagen und Größen vertretbar ist, sofern die Verkehrswege ganzheitlich und einvernehmlich mit

Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.

Kenntnisnahme

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Primärrohstoffen ist der Einsatz von Recyclingmaterial vorwiegend nur über die Preisgestaltung und über die Verpflichtung zum Einsatz zu erreichen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass auch Recyclingbaustoffe technischen und gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit unterliegen. Dabei kann die öffentliche Hand mit positivem Beispiel vorangehen. Weitergehende Regelungen obliegen nicht der Regionalplanung.

Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaubruch liegen nun schon seit Jahren bei 90-95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Dies ist seit einigen Jahren der Fall, daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.

Aufgrund der in den letzten Jahren anhaltend hohen Bautätigkeit lag der Verbrauch in der Region über dem langjährigen Mittel. Insofern ist aufgrund der Verknappung der Rohstoffe durchaus von einer weiterhin starken Steuerung des Rohstoffabbaus durch die regionalplanerischen Festsetzungen auszugehen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Folgendem Grundsatz wird im Zuge der Flächenfestlegungen eine hohe Bedeutung beigemessen: "Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist sollen bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Die ausgewiesenen Standorte sind für die Deckung des prognostizierten Bedarfs notwendig. Die genehmigten Bereiche auf Bad Wurzacher Gemarkung, die in die Berechnung der genehmigten Vorräte einbezogen wird, umfasst ca. 31 ha. Diese Reserven allein können den Bedarf im Planungszeitraum von 2018-2038 bzw. bis 2058 nicht decken.

Kenntnisnahme

Die Flächen im Wagenhart sind die größten Kiesabbaugebiete in der Region und von größter Bedeutung. Nach Fertigstellung der geplanten Aufbereitungsanlage werden dort große Mengen vor Ort produziert werden

allen betroffenen Kommunen abgestimmt werden. Wir möchten allerdings auch bemerken, dass eine Knappheit des Rohstoffes Kies in unserer Region noch auf Jahrzehnte hinaus nicht zu erkennen ist, da genügend genehmigte Abbauflächen vorhanden sind.

können. Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage wird zur Sicherstellung des gesamten Bedarfs der Region an Kiesen und Sanden auch die gesamte Kulisse an Flächen benötigt.

II.163 1

Gemeinde Wolfegg

Der Gemeinde Wolfegg ist bewusst, dass die Ausweisung von Flächen zur Rohstoffgewinnung, in unserer Raumschaft insbesondere zum Abbau von Kiesvorkommen, notwendig sind, um den Rohstoff Kies für die Zukunft zu sichern. Dennoch wollen wir zu den vom Regionalverband vorgeschlagenen Abbauflächen in unserer Region (definiert durch die Gemeinden Amtzell, Schlier, Vogt, Waldburg, Wolfegg und die Städte Wangen, Bad Waldsee und Bad Wurzach) gerne Stellung nehmen und Bedenken anbringen. Aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen „Regionalplan Bodensee Oberschwaben, Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung“, Teil 1 Plansätze und Begründungen lassen sich die zukünftig geplanten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und auch die Vorranggebiete zur Sicherung derselben ablesen. Insgesamt sind in unserer Raumschaft 56,5 ha an Flächen als Vorranggebiete für den Abbau und weitere 83,8 ha an Vorranggebieten zur Sicherung ausgewiesen. Die Gemeinde Wolfegg ist hiervon einerseits durch die Neuausweisungen bei den bestehenden Kiesgruben im Bereich Molpertshaus (Gemarkungen Wolfegg, Bad Waldsee und Bad Wurzach) und der geplanten Neuausweisung in Grund (Gemarkung Vogt) betroffen.

Kenntnisnahme

Das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei W2K wird unter dem Aktenzeichen II.159-1 gesondert abgewogen.
Die Anlage 1 dazu wird unter dem Aktenzeichen II.159-2 gesondert abgewogen.
Die Anlage 2 dazu wird unter dem Aktenzeichen II.159-3 gesondert abgewogen.
Diese und andere Fragen bzw. Aussagen wurden am 25.10.2018 ausführlich in der Kreistagsitzung und in der Vorlage dazu beantwortet.
s.a. II.212, Nr.2

II.509 14

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Durchschnittlicher jährlicher Gesamtbedarf an mineralischen Rohstoffen Für den Planungszeitraum von 2 x 20 Jahren wird ein mittlerer jährlicher Bedarf in der Region von 9 Mio. t angesetzt. Berücksichtigt werden hierbei sowohl die derzeit verstärkte Bautätigkeit als auch die Bevölkerungsentwicklung, die erst in ca. 20 Jahren rückläufig sein wird; daher wurde der Gesamtbedarf des 40jährigen Planungszeitraums für die ersten 20 Jahre mit 60 % und für die folgenden 20 Jahre mit 40 % angesetzt.

Dieser Ansatz ist nach den vom LGRB ermittelten Werten für 2010 (8,46 Mio. t; 65 Abbaustellen) und für den Zeitraum 1992-2010 (9,3 Mio. t/a, 74 Abbaustellen) nachvollziehbar [LGRB-Gutachten (2012) Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen in der Region Bodensee-Oberschwaben - Arbeiten zur Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzepts (Az. 96-4704//11 0528)]. Im Vergleich zu der für das Jahr 2010 vom LGRB ermittelten Rohförderung (s. o.) ergibt sich eine angenommene langjährige mittlere Bedarfssteigerung um ca. 6 %. Da dem LGRB für den Zeitraum 2011-2017, mit Ausnahme der unter Bergaufsicht stehenden Gewinnungsstellen, keine aktuellen Fördermengen vorliegen, kann die durch die derzeitige verstärkte

Kenntnisnahme

Bautätigkeit wahrscheinliche Zunahme der Rohförderung nicht durch Daten belegt werden. Die dem Regionalverband vom Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg (ISTE) mitgeteilten und auch durch eigene Erhebungen ermittelten jüngeren Förderzahlen (2011-2014; vgl. „Plansätze und Begründungen, Kap. V Bedarfsansatz) liegen dem LGRB nicht vor. Aktuelle Angaben zur Rohförderung in der Region und zu deren angenommener Zunahme werden erst Anfang des kommenden Jahres vorliegen; derzeit aktualisiert das LGRB in Vorbereitung des vierten Landesrohstoffberichts Baden-Württemberg für einige Regionen, zu denen auch die Region Bodensee-Oberschwaben zählt, die Daten seiner landesweiten Rohstoffgewinnungsstellendatenbank (RGDB).

III.034 4

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

2. In Ziff. 1.2 der Sitzungsvorlage wird eine vorgezogene Auslegung gegenüber der in Bearbeitung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgrund des Baubooms der vergangenen Jahre und einem daraus resultierenden dringenden Planungserfordernis für gerechtfertigt erachtet.

Zwar mag zutreffend sein, dass aktuell ein Bauboom besteht und hier durch eine stärkere Nachfrage nach Rohstoffen wie Kiese und Sande bedingt sein mag. Auch in der Vergangenheit gab es bereits Bauhochkonjunkturzeiten, denen „Bauflauten folgten. Der jetzt aktuelle Bauboom ist daher keiner Rechtfertigung für die jetzige (vorgezogene) Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung. Dabei ist von einem langfristig gemittelten Bedarf auszugehen, wie er auch vorliegend ausweislich dem Teil 1: Plansätze und Begründungen zugrunde gelegt ist (vgl. Bedarfsansatz auf S. 57). Ein in diesem Zusammenhang erfolgte Bedarfsdifferenzierung, wonach in den nächsten 20 Jahren 60 % und in den weiteren 20 Jahren 40 % des ermittelten Bedarfs benötigt werden, ist jedoch nicht gerechtfertigt und spekulativ. Allein der Umstand, dass die verstärkte Bautätigkeit noch einige Jahre anhalten könnte, rechtfertigt nicht diese Bedarfsdifferenzierung. Verfehlt ist daher die Schlussfolgerung, dass es „mehr Vorranggebiete für den Abbau und weniger Vorranggebiete für die Sicherung bedarf.

III.034 7

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

5. Dem Entwurf des Regionalplans Rohstoffe liegt ein 40-jähriger Planungszeitraum (2 x 20 Jahre) zugrunde (vgl. die Ausführungen zum Bedarfsansatz auf Seite 57 im Teil 1: Plansätze und Begründungen). Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 beträgt der Planungszeitraum bei der Regionalplanung rund 15 Jahre; nach Ziffer 3 der VwV-Regionalpläne vom 01.06.2017 kann der Planungszeitraum für Abbauggebiete auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren ausgelegt werden. Der jetzige Entwurf ist daher in zeitlicher Hinsicht verfehlt; offensichtlich werden „dauerhafte Planungen angestrebt, was dem Grundgedanken einer dynamischen und nach den jeweiligen Umständen angepassten Regionalplanung widerspricht. Damit wird für Abbauggebiete ein 40-jähriger Bedarfszeitraum zugrunde gelegt, was nicht zu rechtfertigen ist.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die reelle Erhöhung der Fördermengen und die reelle Bevölkerungsentwicklung, die über der Hauptvariante des Statistischen Landesamtes von 2014 liegt, stützt die angenommene Prognose des Regionalverbandes. Im Landkreis Ravensburg gab es z.B. eine Erhöhung der Fördermengen im Zeitraum von 2005 bis 2017 um 50 %. Wenn die aktuellen Werte auf den Gesamtbedarf umgerechnet werden würden, läge dieser bei über 11 Mio. t / Jahr. Diesen Bauboom gibt es reell zumindest in den letzten 5 Jahren. Aufgrund des Wohnraum- und Gewerbeflächenbedarfs und der entsprechenden Planung in der Fortschreibung des Regionalplans wird es diesen sicherlich auch in den nächsten Jahren noch geben. Dies hat auch Einfluss auf die dadurch schneller schwindenden Reserven, die auch in der Bilanz integriert sind. Aus diesem Grund gibt es an der Erforderlichkeit der Planung auch keine Zweifel. Angesichts der aktuellen Entwicklung kann eher daran gezweifelt werden, ob es gerechtfertigt erscheint, den Bedarf für die Sicherungsgebiete in der Form zu verringern. Da aber innerhalb der nächsten 20 Jahre des ersten Planungszeitraumes noch genügend Zeit für eine ggf. notwendige Fortschreibung zum Thema Rohstoffe besteht, kann davon aber abgesehen werden.

Beachten Sie bitte auch die Begründungen unter II.159-1, Nr.5.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

In der genannten VwV steht exakt: "Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 b ROG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 Nummer 10 LplG (Abbauggebiete und Sicherungsgebiete) können für Abbauggebiete auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren und für Sicherungsgebiete auf einen Zeitraum von rund 25 Jahren ausgelegt werden." Der Planungszeitraum beginnt ab dem 01.01.2018. Mit den zusätzlichen 5 Jahren erhöht man nur den Spielraum, angesichts immer länger werdender Genehmigungszeiträume.

Insgesamt wird von einem linearen Bedarf ausgegangen, wie unter III.034, Nr. 4 erläutert wurde. In Bezug auf die Bedarfsaufteilung wird gerade die aktuelle Dynamik mit in die Planung aufgenommen. Daher ist die Planung weder spekulativ noch ungerechtfertigt, wie die anhaltende Entwicklung

Verfehlt und unzulässig ist auch der Ansatz wonach für die ersten 20 Jahre ca. 60 % und die folgenden 20 Jahre ca. 40 % des Gesamtbedarfs zu berücksichtigen sind. Diese Bedarfsaufteilung 60 % / 40 % ist nicht zu rechtfertigen, zumal im Entwurf von einer „linearen Fortschreibung (Seite 57) ausgegangen wird.

aufzeigt.

II.302 3

Landratsamt Sigmaringen

3. Umwelt und Arbeitsschutz

a. Kiesabbau

Ausweislich der textlichen Begründung zum Kartenteil der Plansätze (siehe unten iv. Datengrundlage auf Seite 55) wurden für die Beurteilung der Lagerstättensituation und des Bedarfsansatzes zur Fortschreibung des Regionalplanes die genehmigten aber nicht verritzten Abbauflächen (noch nicht geräumte Flächen) mit in die Berechnung der vorhandenen Reserven eingerechnet, aber nicht als Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung dargestellt. Das Landratsamt Sigmaringen erteilt den Hinweis, dass die Kiesgrube „Krauchenwies-Bittelschiess in der Raumnutzungskarte - Blatt Nord noch als Vorranggebiet Nr. 437-102 für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen ist. Mit der Entscheidung des Landratsamt Sigmaringen vom 10.04.2017, Az.: IV/41.1 364 411 Bie, wurde der Kiesabbau in der Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschiess auf einer Fläche von etwa 28 ha genehmigt. Eine Teilfläche von ca. 3 ha befindet sich derzeit im Abbau. Mithin müsste die vorbenannte Konzessionsfläche im Kartenteil - Blatt Nord grundsätzlich als „Rohstoffgewinnungsstelle, Abbau genehmigt bzw. „Rohstoffgewinnungsstelle, im Abbau dargestellt werden. Gleiches gilt für die Kiesgrube „Friedberg Bad Saulgau, die in der Raumnutzungskarte - Blatt Nord ebenfalls noch als Vorranggebiet Nr. 437-104 für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen ist, für die aber seit dem 21.12.2017 eine rechtsgültige Abbaugenehmigung des Landratsamt Sigmaringen mit dem Az.: IV/41.1 364 411 Bie, im Umfang von 3,4 ha existiert. Da auch hier mit den Abbautätigkeiten bereits begonnen wurde, müsste das vorgenannte Erweiterungsgebiet im Kartenteil - Blatt Nord grundsätzlich als „Rohstoffgewinnungsstelle, im Abbau bzw. „Rohstoffgewinnungsstelle, Abbau genehmigt dargestellt sein. Letztlich wurde mit Entscheidung des Landratsamt Sigmaringen vom 14.08.2017, Az.: IV/41.1 364.411, eine Teilfläche von etwa 4,1 ha in der Kiesgrube „Bolstern Bad Saulgau zum Abbau genehmigt, die in der Raumnutzungskarte - Blatt Nord vollumfänglich als Vorranggebiet Nr. 437-126 für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen ist. Diese Teilfläche wäre im Kartenteil - Blatt Nord grundsätzlich als „Rohstoffgewinnungsstelle, im Abbau darzustellen, da in diesem Bereich die Abbautätigkeiten bereits aufgenommen wurden. Das Landratsamt Sigmaringen geht jedoch davon aus, dass der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die vorgenannten, bereits genehmigten Flächen entsprechend in die Bedarfsermittlung zur Fortschreibung des Regionalplanes eingestellt hat und deren Ausweisung als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Darstellung der genehmigten Reserven erfolgte aus Daten des LGRB und der Gutachten bis Anfang 2016, Abgrenzungen erfolgten z.T. auf Basis der Luftbilder von 2013. In diesen Fällen wurden als Berechnungsgrundlage entsprechend viele Jahresraten bis zu Beginn des Planungszeitraums abgezogen.

Aufgrund der Vielzahl von Flächen sieht sich der Regionalverband nicht in der Lage ständig neue genehmigte Bereiche in die Flächenkulisse zu integrieren. Dies würde bedeuten, dass auch die Zahlen des Bedarfes und der Zeiträume und das Konzept ständig angepasst werden müssten. Daher bleibt es bei dem Stichtag 01.01.2016 für die Darstellung und die Berechnungsgrundlage des genehmigten Bedarfs. Der Planungszeitraum läuft von Anfang 2018 bis 2038, unabhängig davon, wann der Regionalplan genehmigt wird. Die zwei Jahresraten zwischen 2016 und 2018 werden rechnerisch abgezogen.

dem für die Ermittlung der erforderlichen Flächenausweisungen festgelegten Stichtag (01.01.2016), an welchen für die vorgenannten Flächen noch keine Abbaugenehmigungen vorlagen, geschuldet ist.

II.302 39

Landratsamt Sigmaringen

6. Forst

Die untere Forstbehörde nimmt zur Fortschreibung des Regionalplans wie folgt Stellung:

a. Allgemeine Aspekte Bedarfsermittlung

Es besteht nach Auffassung der unteren Forstbehörde ein Widerspruch: In den Plansätzen (Seite 8) wird mit dem allgemeinen Grundsatz G (9) die Verminderung des Flächenverbrauchs festgelegt. Darüber hinaus wird in den Grundsätzen (9) und (10) die intensivere Nutzung von Substitutions-/ Recyclingprodukten gefordert.

Demgegenüber geht die Bedarfsfeststellung jedoch von gleich bleibender Menge aus. Bei geringer werdenden Abbaumächtigkeiten resultiert hieraus ein steigender, kein sinkender Flächenverbrauch. Im Landkreis Sigmaringen ist in den vergangenen Jahren der Flächenverbrauch für die Kies- und Sandgewinnung aufgrund starker Nachfrage, aber auch aufgrund immer geringer werdender Höffigkeit der Vorkommen, spürbar angestiegen. Ursprünglich vorgesehene Nutzungszeiträume werden unterschritten. Die Bedeutung des Waldes, darunter auch die als Rohstofflieferant, soll gegenüber der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe abgewogen werden. Mit der Entfernung der Waldböden werden bei aller (allerdings bislang nicht immer gezeigter) Umsicht bei Ausbau, Lagerung und Einbau auf Jahrzehnte, teilweise auf mehrere Waldgenerationen hin, die Produktionsbedingungen für Holz verschlechtert; teilweise sogar gravierend verschlechtert. Deshalb ist es auch unter dem Aspekt der regionalen Rohstoffversorgung mit Holz sinnvoll, den Flächenverbrauch für die Nutzung oberflächennaher Rohstoffe möglichst zu begrenzen. Die ebenfalls in den Plansätzen geforderte Verbindung von Rohstoffangebot und Angebot von Recyclingmaterial aus einer Hand könnte ein gutes Hilfsinstrument zur Zielerreichung werden. Hierzu dürften jedoch Vorgaben zur Umsetzung erforderlich sein. Weil es nicht im eigentlichen Interesse der Betreiber und auch nicht im Interesse deren Kunden liegt, könnten Reduzierungen, die tatsächlich auf eine Flächenschonung hinwirken sollen, nur durch von der Regionalplanung gesetzte Begrenzungen der freigegebenen Mengen erreicht werden. Damit wäre ein Anreiz geschaffen, Substitutionsprodukte zu wählen und sparsamer mit dem dann teurer werdenden Material umzugehen. Dies läge auch im Interesse der nachfolgenden Generationen.

II.511 1

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Die Wirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben ist auf die hiesigen Rohstoffe wie Kies und Sand dringend angewiesen. Der Investitionsschub der Unternehmen der letzten Jahre und die immense Bautätigkeit im Wohnungsbau haben die Nachfrage ansteigen lassen und zeigen deutlich, dass neue Abbauflächen ausgewiesen und die vorhandenen Rohstoffe

Kenntnisnahme

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel.

Im aktuellen Entwurf werden 1086 ha an rechtsverbindlichen Flächen für den Zeitraum von 20 Jahren ausgewiesen. Im Teilregionalplan von 2003 waren es noch 1228 ha für 15 Jahre. Vorbehaltsgebiete stellen keine Festlegungen dar, sie dienen der langfristigen Versorgungssicherheit. Die genehmigten, noch nicht abgebauten Reserven sind in die Bedarfsberechnung mit eingeflossen. Der Bedarfsansatz ist im Vergleich zu 2003 gleich geblieben, trotz erhöhter Wirtschaftsleistung. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Primärrohstoffen ist der Einsatz von Recyclingmaterial vorwiegend nur über die Preisgestaltung und über die Verpflichtung zum Einsatz zu erreichen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass auch Recyclingbaustoffe technischen und gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit unterliegen. Dabei kann die öffentliche Hand mit positivem Beispiel vorangehen. Weitergehende Regelungen obliegen nicht der Regionalplanung.

Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90-95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Dies ist seit einigen Jahren der Fall, daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.

Aufgrund der in den letzten Jahren anhaltend hohen Bautätigkeit lag der Verbrauch in der Region über dem langjährigen Mittel. Insofern ist aufgrund der Verknappung der Rohstoffe durchaus von einer weiterhin starken Steuerung des Rohstoffabbaus durch die regionalplanerischen Festsetzungen auszugehen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband bedankt sich für die generelle Unterstützung. Aktuell werden keine weiteren Flächen in den Plan aufgenommen. Falls aber Flächen entfallen sollten, müssten zur Sicherung der Versorgung tatsächlich Flächen entweder neu aufgenommen werden oder durch Aufstufung von Sicherungsflächen ermöglicht werden.

auch gewonnen werden müssen. Aber nicht nur die Wirtschaft, auch die Bevölkerung und die öffentliche Hand sind auf diese Rohstoffe angewiesen. Wir brauchen sie für den Wohnungsbau, öffentliche Gebäude wie Schulen und Krankenhäuser, aber auch für Straßen und Schienenwege. Der aktuelle Teilregionalplan Rohstoffe stammt aus dem Jahr 2003 und die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass er dringend überarbeitet werden muss. Die ausgewiesenen Flächen und damit die Rohstoffvorkommen gehen zur Neige und man verfügt heute über neuere Erkenntnisse über die Rohstoffvorkommen in der Region. Die IHK hat in 2017 eine Studie veröffentlicht: Die Bedeutung des Rohstoffabbaus in der Region Bodensee-Oberschwaben und Betrachtung der Planungszeiträume, die ergeben hat, dass fast drei Viertel der abgebauten Rohstoffe in einem Umkreis von 35 km verbleiben und man davon ausgehen kann, dass nicht mehr als acht bis zehn Prozent der geförderten Menge ins Ausland exportiert werden. D.h. mit den ausgewiesenen Abbaugebieten wird zum größten Teil die Region selbst versorgt. Eine überregionale Versorgung der Nachbarregionen ergibt sich, da diese Regionen kaum Sand- oder Kiesvorkommen haben. Umgekehrt ist die Region Bodensee-Oberschwaben auf den Import von wichtigen Gesteinsrohstoffen wie Zement und Natursteine angewiesen, die zum Teil aus Österreich und der Schweiz kommen. Darüber hinaus muss die Planungssicherheit für die rohstoffabbauenden Unternehmen gewährleistet sein. Sie ist eine Grundvoraussetzung für weitere Investitionen und damit für die Versorgungssicherheit an Rohstoffen für die Region. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Regionalverband nach dem Teilregionalplan aus 2003 nun den neuen Regionalplan, Kapitel Rohstoffe, aufstellt. Wir begrüßen es, dass der Regionalverband in diesem Plan sowohl für die Vorranggebiete für den Abbau als auch für die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe jeweils einen Zeitraum von 20 Jahren veranschlagt und darüber hinaus Vorbehaltsgebiete zur Sicherung ausweist. Die Bedarfsabschätzung hat ergeben, dass in der Region pro Jahr ca. 9 Mio. Tonnen Gesteinsrohstoffe gebraucht werden. Wie der Regionalverband sieht auch die IHK, dass die verstärkte Bau- und Investitionstätigkeit noch anhalten und die Bevölkerung insbesondere aufgrund von Zuzug zunächst wachsen und die demografische Schrumpfung erst später einsetzen wird. Deshalb unterstützen wir den Beschluss des Regionalverbandes, den Gesamtbedarf des 40jährigen Planungszeitraums für die ersten 20 Jahre mit 60 Prozent, und für die folgenden 20 Jahre mit 40 Prozent anzusetzen. Da der Regionalplan einen Planungszeitraum von 40 Jahren umfasst, müssen insgesamt bei einer Jahresförderleistung von 9 Mio. Tonnen Flächen mit einem Potenzial von 360 Mio. Tonnen Kies ausgewiesen werden. In der Tabelle auf Seite 59 wird dies nachgewiesen. Sollte sich allerdings im Laufe des Anhörungsverfahrens oder später während der Laufzeit des Regionalplans herausstellen, dass einzelne Gebiete doch nicht oder teilweise nicht geeignet oder verfügbar sind, müssten Ersatzflächen gefunden werden, für die nach Möglichkeit keine aufwändigen Zielabweichungsverfahren notwendig sind. Kann dies planerisch schon jetzt berücksichtigt werden? Um die Rohstoffversorgung sicher zu stellen, sollten

Die dem Regionalplan nachgelagerten Genehmigungen erfolgen durch die Fachbehörden der Landratsämter bzw. durch die Landesbergdirektion, in deren Händen die Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach Baurecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht liegen.

ggf. weitere Flächen als Ersatz in den Plan aufgenommen werden.

II.509 5

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Rohstoffgeologische Plausibilität der VRG Abbau und Sicherung und VBG Sicherung

Ganz überwiegend wurde an Hand der im Kap. IV „Datengrundlage der Plansätze und Begründungen aufgeführten LGRB-Gutachten und an Hand der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), die für einen Großteil der Region vorliegt, die rohstoffgeologische Plausibilität der VRG Abbau und Sicherung und auch der VBG Sicherung überprüft. Diese Überprüfung bezog sich darauf, ob die Gebiete vollständig oder weitestgehend innerhalb von Rohstoffvorkommen liegen, die vom LGRB für eine Gesteinsgewinnung positiv beurteilt werden und ob die vorliegenden Erkundungsdaten für diese Gebiete ausreichen. Neuere Erkundungsdaten, die zum Zeitpunkt der KMR SO-Bearbeitung und/oder der Erstellung der LGRB-Gutachten noch nicht vorlagen, wurden berücksichtigt. Eine Abschätzung der in den Gebieten wahrscheinlich oder vermutlich gewinnbaren Gesteinsvorräte und deren voraussichtlicher zeitlicher Reichweite erfolgte nicht, da dem LGRB die vom Regionalverband hierfür gewählten Eingangsparameter nicht bekannt sind. Zu den nachfolgenden Gebieten sind Hinweise vorzubringen:

Kenntnisnahme

I.001 89

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Betriebe, die der Industrie-Emissions-RL (IE-RL) oder der StörfallV unterliegen, sind nicht von der Fortschreibung der Plansätze betroffen.

Kenntnisnahme

II.302 15

Landratsamt Sigmaringen

e. Immissionsschutz

Der angestrebte Vorsorgeabstand zu Wohnsiedlungen und wohngenutzten Gebäuden von 300 m kann lt. Planung nicht überall eingehalten werden. Dadurch entstehen insbesondere in diesen Bereichen erhebliche negative Umwelteinwirkungen durch Staub und Lärm (siehe Umweltbericht) In den jeweiligen Genehmigungsverfahren werden die Themen Staub- und Lärmimmissionen gutachterlich geprüft. Bei Abständen unter 300 m muss die Unbedenklichkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden. Insoweit sind Staub und Lärm prägende und dominierende Themenfelder beim Rohstoffabbau. Es sollten daher Überlegungen angestellt werden, ob nicht bereits in der Regionalplanung Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Staub- und Lärmemissionen vorgegeben oder zumindest vorgeschlagen werden könnten. Durch Maßnahmen wie befestigte und abriebfeste Wege sowie deren regelmäßige Reinigung, die Einhausung staubender Anlagen (z. B. Brecher), die Verwendung von Förderbändern statt Muldenkipper, das Vermeiden von Abwurfstellen und der Betrieb von Reifenwaschanlagen an der Schnittstelle zu öffentlichen Verkehrsräumen könnten die Entstehung und Verschleppung von Staubemissionen wirksam und nachhaltig reduziert werden. Maßnahmen zur Schallreduzierung können aktive Schallschutzmaßnahmen wie die

Kenntnisnahme

Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Staub- und Lärmemissionen unterliegen Einzelfall spezifischen Betrachtungen. Daher können im Rahmen der Regionalplanung auch nur allgemeine Hinweise gegeben werden.

Aufschüttung von Erdwällen, die Einhausung lärmintensiver Anlagen, oder auch organisatorische Maßnahmen wie die Aufstellung von lärmintensiven Anlagen und das Anlegen von Hauptverkehrswegen innerhalb des Abbaugebiets möglichst weit weg von Wohnnutzungen, sein.

II.302 35

Landratsamt Sigmaringen

4. Landwirtschaft

Die meisten der Abbaugebiete liegen im Wald; ein Ausgleich ist erforderlich. Der Fachbereich Landwirtschaft regt an, den ökologischen Ausgleich und den Waldausgleich vorrangig durch ökologische Aufwertungen im Wald zu erbringen. Für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds dienen, erbracht werden kann um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 BNatSchG verwiesen der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.

Kenntnisnahme

Eine Regelung des forstrechtlichen Ausgleichs ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Tatsächlich kommt der Integration von Abbaustätten in den Biotopverbund eine hohe Bedeutung zu. Die Sekundärhabitats der Abbaugebiete wirken vielfach als Trittsteinbiotope oder als Rückzugsflächen für gefährdete Arten. Die Existenz seltener Arten in Abbaustätten wird seitens der Abbaubetriebe jedoch häufig mit Restriktionen und Verboten assoziiert. Die Potenziale der Abbaustätten für den Naturschutz sollten mittels Ökokonto genutzt werden (s. Naturschutzstrategie BW, 2014).

Eine pauschale Reservierung halten wir hier aus den genannten Gründen nicht für angebracht, der Vorschlag eines nutzungsintegrierten Naturschutzes mit Reservierung bestimmter Habitate im Sinne eines rotierenden Systems permanent zur Verfügung (s. a. Naturschutzstrategie) zu stellen sollte in das Leitbild mit übernommen werden.

Durch das Freiraumkonzept mit den Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Flächen für besondere Waldfunktionen werden für die Folgenutzung bzw. Rekultivierung auch raumplanerisch schon deutliche Hinweise gegeben, da die Gebiete vielfach an diese Flächen angrenzen oder von diesen umschlossen sind.

An einigen Orten sollten auch übergreifende Rekultivierungskonzepte erstellt werden, die sich nicht auf ein Genehmigungsverfahren beziehen, sondern Vorgaben für einen größeren Verbund beinhalten.

Im Leitbild soll folgender Punkt ergänzt werden: "Die gesamthafte Biotopverbund- und Kulturlandschaftsplanung für den Planungsraum wird im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes konzipiert. In Absprache mit den Behörden und Umweltorganisationen sollen geeignete Verbundplanungen durch landschaftsplanerische Verträge in Rohstoffabbaugebieten flankiert und nicht ausschließlich durch Rekultivierungsplanungen, sondern durch großflächigen Ausgleich über Kompensationsmaßnahmen im Sinne des obigen Konzeptes realisiert werden."

II.576 1

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Gegen den vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Im Bereich des Regionalplans befinden sich Liegenschaften und militärische Funkstellen der Bundeswehr, das Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage MEßSTETTEN sowie ein Tiefflugkorridor für Strahlenflugzeuge (EDR 150) und verschiedene Hubschraubertiefflugstrecken. Eine mögliche Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr ist zur gegebenen Zeit im Einzelfall zu prüfen.

Kenntnisnahme

In der Regel erfolgt eine konkrete Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr im Rahmen nachfolgender Verfahren.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Stuttgart

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der PLANUNG berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Soweit noch nicht geschehen, setzen Sie sich bitte mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe in Verbindung.

Kenntnisnahme

Die DB Services Immobilien GmbH wurde unter dem AZ II.610 bereits beteiligt. In der Regel erfolgt eine konkrete Berücksichtigung der Belange im Rahmen nachfolgender Verfahren.

Amprion GmbH

220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck - Herbertingen, Bl. 4508

220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TransnetBW Herbertingen - Bundesgrenze (Bludenz), Bl. 4509

220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Herbertingen - Tiengen, Bl. 4510

220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Vöhringen - Füssen (Westtirol), Bl. 4543

Über den Geltungsbereich des o. g. Regionalplans verlaufen in ihren Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Ebenfalls im Untersuchungsbereich befindet sich die Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW :

220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung TransnetBW/Amprion Dellmensingen - Bundesgrenze (Bludenz), Bl. 4572

Die v. g. Gemeinschaftsleitung wird vertragsgemäß von der TransnetBW beauftragt. Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW mit Sitz in Stuttgart separat an diesem Verfahren zu beteiligen.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien haben wir in Ihren eingereichten Übersichtspläne Blätter Ost, Nord und Süd jeweils im Maßstab 1: 50000 vom 29.06.2018 nachrichtlich dargestellt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

Kenntnisnahme

Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Die Beteiligung am weiteren Verfahrensverlauf wird zugesagt.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör ein schließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Für die Bereiche des Regionalplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

II.628 1

GasLINE

Tabelle der betroffenen Anlagen:
LWL-KSR-Anlagen, im Bau, keine Bestandsdokumentation vorhanden, Schutzstreifen 2m, Technischer
Verwalter GasLINE GmbH &Co. KG, 0201/3642-17866, mmc@gasline .de

Die Prüfung Ihrer zur Einsicht gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben keine Ferngasleitungen oder Anlagen der Open Grid Europe GmbH berührt werden.

Hinsichtlich der ebenfalls unsere Belange betreffenden Telekommunikationseinrichtungen bitten wir, die eingangs aufgeführten im Bau befindlichen Kabelschutzrohranlagen der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen . Dazu stellen wir Ihnen einen Übersichtsplan mit den in Bau befindlichen Nachrichtenkabeln zur Verfügung . Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

II.637 1

Open Grid Europe GmbH

Tabelle der betroffenen Anlagen:
LWL-KSR-Anlagen, im Bau, keine Bestandsdokumentation vorhanden, Schutzstreifen 2m, Technischer
Verwalter GasLINE GmbH &Co. KG, 0201/3642-17866, mmc@gasline .de

II.653 1

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

In Ihrem Plangebiet verlaufen zahlreiche Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG eine Übersicht der Richtfunkverbindungen im Plangebiet sehen sie in dem Bild (siehe Original-Stellungnahme).
Benötigen sie eine Detailberechnung für Plangebiete, bitte ich Sie diese im Einzelnen anzufragen.
Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-

Kenntnisnahme

Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. In der Regel wurden diese bereits im Vorfeld ausgeschlossen bzw. gemäß den Vorgaben der Netzbetreiber angepasst.

Kenntnisnahme

s. II. 628

Kenntnisnahme

Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl im Einzelfall zu prüfen und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta und rot haben für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m einhalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

II.656 1

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest

Das Telekommunikationsnetz dient öffentlichen Zwecken und der allgemeinen Sicherheit. Aus diesem Grund wurde unsere Anlage, wie im Einleitungssatz der Kabelschutzanweisung erläutert, unter den besonderen Schutz des Strafgesetzes gestellt (§ 317 StGB). Dadurch ergibt sich für jeden der im Gefahrenbereich unserer Kabel arbeitet die Pflicht zur besonderen Vorsicht.

Das Telekommunikationsgesetz (Bundesgesetz) ist die gesetzliche Grundlage für die Nutzung öffentlicher und privater Grundstücke zum Bau und der Unterhaltung unserer Telekommunikationsanlagen. In den ausgewiesenen Abbauflächen in den drei Raumnutzungskarten (Nord, Süd, Ost) befinden sich teilweise Telekommunikationsanlagen. Die Aufwendungen der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Südwest, Produktion Technische Infrastruktur (PTI 32) sollen bei der Verwirklichung der ausgewiesenen Abbauflächen so gering wie möglich gehalten werden. Falls Telekommunikationsanlagen durch den Rohstoffabbau berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer PTI 32 0771/858-708. Befinden sich Telekommunikationsanlagen in den ausgewiesenen

Kenntnisnahme

Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Abbauflächen in öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen die durch den geplanten Abbau entwidmet oder verlegt werden beantragen wir für die Telekommunikationsanlagen ein Leitungsrecht nach § 9 Abs. (1) Ziff. 21 BauGB zugunsten der Deutschen Telekom AG.

II.660 1

TeliaSonera International Carrier Germany GmbH

Von den von Ihnen geplanten Abbaugebieten ist die Telia lediglich in Randbereichen betroffen.

Ihrer Planung wird unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich zugestimmt:

Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine Planauskunft zu beantragen. Diese erhalten Sie am einfachsten über das für Sie kostenfreie Auskunftportal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>. Telia ist bei den weiteren Planungen, insbesondere bei Betroffenheit frühzeitig zu informieren. Bei einer erforderlichen Umverlegung ist mit einer Vorbereitungszeit von mind. 6 Monaten zu rechnen.

Kenntnisnahme

Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

II.581 1

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Grundsätzlich bestehen gegen die Fortschreibung der Plansätze des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des Regionalplans verschiedenste Liegenschaften und militärische Funkstellen der Bundeswehr, das Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage MEßSTETTEN sowie ein Tiefflugkorridor für Strahlenflugzeuge (EDR 150) und verschiedene Hubschraubertiefflugstrecken befinden. Die benannten Interessen der Bundeswehr sind bei nachfolgenden Planungsverfahren entsprechend zu beachten. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann erst in diesen abschließend beurteilt werden. Ich bitte sie, mir die rechtskräftige Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein zukommen zu lassen.

Hinweis:

Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans sind als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 7 (3) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2 (2) Nr. 7 ROG einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.

Kenntnisnahme

II.511 9

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

S. 55 Leitbild, Punkt 9: Wir unterstützen den Punkt: „Vermeidung von Mehrfachtransporten des Rohmaterials durch ein sinnvolles Netz an Transportbeton-, Aufbereitungs- und Asphaltmischwerken. Am Beispiel der Asphaltmischwerke weisen wir darauf hin, dass die Region aktuell nur noch zwei Asphaltmischwerke hat. Die Zusammenhänge dieses Netzes an Infrastruktur, die zur Weiterverarbeitung von Kies und Sand und zur regionalen bzw. lokalen Rohstoffversorgung dringend notwendig ist, sind weitgehend unbekannt. Wir regen an, dieses Netz transparent zu machen,

Kenntnisnahme

Hinweis: Es sind drei und nicht zwei Asphaltmischwerke

- Grenis
- Leutkirch-Tautenhofen
- Ostrach

Es wurde bereits versucht dieses Netz zu visualisieren. Letztlich sind die Lieferbeziehungen aber zu komplex, um zur Veranschaulichung beizutragen.

damit für mehr Akzeptanz zu werben und gleichzeitig zu betonen, dass es dieses Netz zur Sicherung der Rohstoffversorgung geben muss.

II.657	1	Deutsche Telekom Technik GmbH Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken überprüft. Beim Rohstoffabbau ist darauf zu achten das keine Baukräne in das Funkfeld hineinragen und ein Sicherheitsabstand von 25m rechts und links der Richtfunktrasse eingehalten werden muss. In der Anlage RG Bodensee-Oberschwaben_Trassenschutz Report finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv die Daten aller im Bereich des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben verlaufenden Richtfunkstrecken. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.	Kenntnisnahme Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecken durch Baukräne inkl. eines Sicherheitsabstandes von 25 m auf beiden Seiten der Richtfunktrasse sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.
II.505	1	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Nach Beteiligung der Abteilung 2 (Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur), der Abteilung 3 (Öffentlicher Verkehr) sowie der Fachreferate 43 (Lärmschutz und Luftreinhaltung), 44 (Naturschutz an Verkehrswegen) und 45 (Kommunale Mobilitätskonzepte, Rad!! und Fußverkehr) der Abteilung 4 hat das VM folgende Anmerkungen: Referat 44 Durch die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung sind keine priorisierten Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung (https://www.vm.baden-wuerttemberg.de/wiedervernetzung) betroffen.	Kenntnisnahme
II.505	3	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Referat 45 Bei Rohstoffabbau und -sicherung ist darauf zu achten, dass keine wichtigen Radrouten unterbrochen oder beeinträchtigt werden. Dabei sind insbesondere das RadNETZ-Baden-Württemberg sowie die Kreisradverkehrsnetze zu beachten. Die Karte des RadNETZ ist auffindbar über: https://www.fahrradland-bw.de/radverkehr-in-bw/radnetz/	Kenntnisnahme Die Wege der wichtigen Radrouten und der Kreisradverkehrsnetze wurden, soweit bekannt und ersichtlich, bereits in die Abwägungen mit eingestellt. Etwaige Verlegungen müssen im Zuge nachgelagerter Verfahren geprüft werden.
I.001	90	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - Grundsätzlich gilt: Längs der klassifizierten Straßen dürfen Hochbauten jeder Art und bauliche Anlagen, sowie Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundes- und Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden Bis 100 m bei Bundesautobahnen und bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Straßenanschluss An Bundesautobahnen und außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung	Kenntnisnahme Die Anbauverbotszonen sind bei den Festlegungen berücksichtigt worden (s.a. Tab. 6 Tabukriterien, (6) Verkehr) Straßenplanungen werden durch die Fortschreibung nicht berührt. Es sind keine Überschneidungen mit aktuellen Vorhaben bekannt.

neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. In Anlehnung an die in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Stadt / Gemeinde und Regierungspräsidium möglich.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Straßenplanungen werden durch die Fortschreibung nicht berührt. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage beigefügt.

I.001 91

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Zum Entwurf: Anbauverbotszone Die allgemeinen Vorgaben sind auch bei Abgrabungen zu beachten. Zufahrten / äußere verkehrliche Erschließung Die äußere verkehrliche Erschließung der einzelnen Abbaugelände darf nur über das bestehende Wegenetz an die überörtlichen Straßen erfolgen. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von den Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen werden nicht gestattet. Die Allgemeinen Grundsätze sind unter Punkt G (8) entsprechend zu ergänzen.

Details werden im Zuge der nachgelagerten Verfahren abgestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung der Kiesabbaugelände auf etwaige Tonnagebeschränkungen des klassifizierten Straßennetzes (wie z.B. die der L 207 zwischen Ellenfurt und Echbeck) zu achten ist

Kenntnisnahme

Die konkreten Abtransport Routen werden im Zuge der nachgelagerten Verfahren abgestimmt.

II.118 1

Gemeinde Ebersbach-Musbach

Im Gebiet der Gemeinde Ebersbach-Musbach ist zwar keine unmittelbare Betroffenheit gegeben, allerdings bedingt zur Nähe der Abbauschwerpunkte im Bereich Ostrach ist mit weiter zunehmenden Verkehrsaufkommen im Bereich Schwerlastverkehr und damit verbundenen höheren Straßenunterhaltungskosten zu rechnen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Landes- und Kreisstraßen hinzuwirken.

Wegen diesem hohen Verkehrsaufkommen und dem enormen

Kenntnisnahme

Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.

Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauerschaft der betroffenen Straße und

Schwerlastverkehr ist die Radwegkonzeption in unserem Verbandsgebiet zu intensivieren und in der Umsetzung zu priorisieren. Wege.

II.119 1

Gemeinde Eichstegen

Die Gemeinde Eichstegen gibt zur o.g. Fortschreibung folgende Stellungnahme ab:
Auf dem Gebiet der Gemeinde Eichstegen befindet sich keines der Abbaugelände und somit ist die Gemeinde unmittelbar nicht betroffen. Durch die Nähe zu den Abbaugeländen Ostrach, Hoßkirch und Heratskirch wird jedoch mit einem weiter zunehmenden Schwerlastverkehr auf der L 286, Ortsdurchfahrt Eichstegen gerechnet. In diesem Zusammenhang ist auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Landes- und Kreisstraßen hinzuwirken; dies bezieht sich insbesondere auf die Ortsdurchfahrt Eichstegen. Gleichzeitig wird mit zunehmenden Straßenunterhaltskosten gerechnet, hier wird auf den jetzt schon schlechten Zustand der L 286 / Ortsdurchfahrt Eichstegen hingewiesen.
Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und des wachsenden Schwerlastverkehrs ist die Radwegkonzeption, hier Radweg Eichstegen - Hoßkirch - Ostrach zu intensivieren und in der Umsetzung zu priorisieren.

Kenntnisnahme

s. II.118, Nr. 1

II.136 1

Gemeinde Kißlegg

Die Gemeinde Kißlegg ist seit Jahren einer erhöhten Verkehrsbelastung durch Schwerlastverkehr benachbarter Kiesabbaugebiete ausgesetzt. Über die Landesstraße 265 und 330 Richtung Autobahnanschluss fahren zunehmend auch nachts täglich mehrere hundert LKW's. Die Ortsdurchfahrt Kißlegg mit rd. 500 Anwohnern wird zudem häufig auch über Seitenstraßen, welche durch Wohngebiete führen, umfahren. Unser Teilort Immenried beklagt sich schon seit Jahren über den ansteigenden Schwerlastverkehr durch den Kiesabbau bei Molpertshaus. Diese Form des Schwerverkehrs hinterlässt Schäden bei den Anwohnern, den Straßen und Gehwegen. Wir vermissen im Umweltbericht die Auswirkungen des Abtransports auf die Nachbargemeinden.
Wir stehen einer weiteren Ausdehnung des Abbauvolumens nördlich und westlich von Kißlegg sehr kritisch gegenüber.

Kenntnisnahme

Die Erhöhung der Schwerlastverkehre kann nicht nur der Kies verarbeitenden Industrie zugeschrieben werden. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Im Grundsatz G (8) bzw. der entsprechenden Begründung dazu wird folgendes ausgeführt: "Der Anschluss sollte vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden."
Gegebenenfalls sind verkehrslenkende Maßnahmen im Zuge der nachgelagerten Verfahren zu prüfen.
s.a. II.163, Nr.2

II.148 1

Gemeinde Riedhausen

Die Gemarkung der Gemeinde Riedhausen ist an der o. g. Fortschreibung nicht betroffen. Dennoch die Einwohner an den Auswirkungen der Umsetzung an o.g. Planung.
Insbesondere der Schwerlastverkehr, welcher sich aus dem Abtransport der Kiese aus den angrenzenden Abbaugeländen Hoßkirch und Ostrach ergibt, wirken sich negativ auf die Wohnräume der Gemeinde Riedhausen und auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auf der Ortsdurchfahrtsstraße L 288 aus. Lärmschutz und Verkehrssicherheit ist für uns ein großes Problem eben auch zunehmend im Zusammenhang mit dem Kiesabbau. Der Lärm

Kenntnisnahme

s. II.118, 1

der Lastkraftwagen resultiert nicht nur allein durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, sondern gründet auch auf dem desolaten Zustand der Oberfläche der Landstraße L 288. In Riedhausen befindet sich die zentrale Grundschule für die Gemeinen Hoßkirch, Königseggwald und Riedhausen. Zwischen diesen Gemeinden gibt es keinen Radweg.

Die Gemeinde Riedhausen fordert, dass mit der Genehmigung und Umsetzung der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Ausbau der Radwege und die Sanierung der Landstraße L 288 einhergeht.

II.163 2

Gemeinde Wolfegg

Der Abbau von Kies ist für die im Umkreis von Kiesgruben lebende Bevölkerung und natürlich für die Umwelt mit erheblichen Belastungen verbunden. Unser Ortsteil Molpertshaus ist seit nunmehr über 40 Jahren von drei Kiesgruben in unmittelbarer Nähe zum Ort wohl einer der am meisten belasteten Ortsteile in unserer Raumschaft. Gerade in der Gemeinde Wolfegg sind die Belastungen durch die sehr starke Zunahme des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten, meist auf Straßen die nicht ausreichend für die großen Fahrzeuge ausgebaut sind, erheblich. Dieses Problem wird durch die derzeitige Hochkonjunkturphase und durch den gefühlt immer stärker werdenden Export von Kies ins benachbarte Ausland, was zu einem regelrechten LKW - Pendelverkehr zwischen den Kiesgruben und den Zielorten führt, verstärkt. Es fehlen Geh- und Radwege, Ortsumfahrungen gibt es nicht. Die Fortschreibung des Regionalplans lässt Verkehrskonzepte für die geplanten Abbaugelände gänzlich vermissen. Die Kiesgrube in Molpertshaus/Roßberg hat als eine der wenigen eine Bahnverladestelle. Diese Möglichkeit den Kies über die Bahn abtransportieren zu können, muss zukünftig verstärkt genutzt werden, um die Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Sollte nun zusätzlich noch das geplante Gebiet „Grund in Form eines Satellitenkonzeptes zugunsten der Kiesgrube Grenis hinzukommen, würde die Belastung durch den Schwerlastverkehr noch einmal größer. Auch für diesen Standort fehlt bisher ein gesichertes Verkehrskonzept, das die anliegende Bevölkerung schützt. Es ist nicht vorstellbar, dass der gesamte Kies, der in Grund abgebaut werden könnte, mit LKWs auf der L317 durch Wassers (Engstelle Spitzkehre und Brücke), parallel zur Fischergasse durch das Museumsgelände des Bauernhausmuseums, dann über Grund und Vogt nach Grenis gefahren wird. Entlang der gesamten Strecke, gibt es mit der Ausnahme des Ortsgebiets Vogt, weder Geh- noch Radwege. Hier verlaufen Schulwege und Wanderwege die Teilweise auf der Fahrbahn liegen. Der in einigen Gesprächen erwähnte Feldweg, welcher genutzt werden könnte um Wassers und Wolfegg nicht befahren zu müssen, ist in seinem heutigen Zustand für LKW - Verkehr gänzlich ungeeignet. Es lässt sich heute nicht sagen, ob es möglich ist, den notwendigen Grunderwerb zur Ertüchtigung dieses Weges tätigen zu können.

Kenntnisnahme

Grundsätzlich kann die Erhöhung der Schwerlastverkehre nicht nur der Kies verarbeitenden Industrie zugeschrieben werden. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Im Grundsatz G (8) bzw. der entsprechenden Begründung dazu wird folgendes ausgeführt: "Der Anschluss sollte vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landestraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden."

Desweiteren sind laut G (11) größere Abbaugelände für den regionalen und überregionalen Bedarf nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten. In der Begründung zu G (8) wird bereits erwähnt: "Zur Versorgung des lokalen Umfeldes von Abbaustellen und in Abbaugeländen, in denen ein Bahnanschluss nicht möglich ist, muss die Verkehrserschließung über die Straße in Abstimmung zwischen den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Unternehmen so erfolgen, dass eine Belastung von Ortsdurchfahrten so gut wie möglich vermieden wird."

Der Anschluss sollte vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landestraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.

Im Grundsatz G (11) wird bereits festgelegt: "Bei regional- und überregional bedeutenden Abbaustandorten mit hoher jährlicher Abbaurrate sollte, soweit eine Bahnverladung möglich erscheint, die Option des Bahntransportes geprüft und vorrangig verfolgt werden."

Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur

Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Weitere Belange der Zuwegung können erst im Rahmen konkreter standort- und anlagenbezogener Abstimmungen auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden.

II.201 1

Gemeindeverwaltungsverband Altshausen

Im Gebiet des GW Altshausen ist zwar keine unmittelbare Betroffenheit gegeben, allerdings bedingt zur Nähe der Abbauschwerpunkte im Bereich Ostrach ist mit weiter zunehmenden Verkehrsaufkommen im Bereich Schwerlastverkehr und damit verbundenen höheren Straßenunterhaltungskosten zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Landes- und Kreisstraßen hinzuwirken. Wegen diesem hohen Verkehrsaufkommen und dem enormen Schwerlastverkehr ist die Radwegkonzeption in unserem Verbandsgebiet zu intensivieren und in der Umsetzung zu priorisieren.

Kenntnisnahme

s. II.118, 1

II.591 1

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: September 2018

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015.

Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Weitere Informationen:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als Anlagenschutzbereiche bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich

Kenntnisnahme

In der Regel erfolgt eine konkrete Berücksichtigung der Belange im Rahmen nachfolgender Verfahren.

an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.
Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

II.182 4

Stadt Tettngang

2.3.Verkehrsführung

An- und Abfahrende Kieslastwägen bzw. Schwerlastverkehr führen zu großen Belastungen der regionalen und überregionalen Verkehrswege. Die vorhandenen Routen sollen mit dem Ziel überprüft werden eine Verbesserung der Situation eine Reduzierung der Beeinträchtigungen für die betroffenen Ortschaften herbei zu führen.

Kenntnisnahme

Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

II.300 10

Landratsamt Bodenseekreis

IV. Belange der Straßenbautechnik:

Die Abbauflächen liegen außerhalb der Ortsdurchfahrt-Erschließungsbereiche und sollen vorrangig über das bestehende klassifizierte Straßennetz erschlossen werden. Außerhalb des Erschließungsbereiches ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. In Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint. (§ 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG). Die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz unter Nutzung klassifizierter Straßen ist vor Inbetriebnahme der einzelnen Abbauflächen in den nachgeordneten Verfahren mit der Straßenbaubehörde abzustimmen und die erforderlichen Zustimmungen zu beantragen bzw. einzuholen.

V. Belange des Verkehrsrechts:

Gegen die o. g. Planung, Kiesgruben

- Tettngang Tannau (Prestenberg)

- Tettngang-Biggenmoos

- Antragsgemeinschaft Tettnganger Wald

- Heiligenberg Unterrehna

erheben wir im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium Konstanz aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwendungen. Lediglich die Kiesgrube Prestenberg-Vorderreute ist offenbar neu in Planung und somit Anschluss an den Bestand mit verkehrlicher Anbindung an die K 7712 bzw. L 326. Um das Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht beurteilen zu können, benötigen wir insbesondere detailliertere Angaben zu der geplanten Zufahrt und zum erwartenden (zusätzlichen) Verkehrsaufkommen.

Kenntnisnahme

Zufahrtsregelungen und das konkrete zu erwartende (zusätzliche) Verkehrsaufkommen können erst in nachgeordneten Genehmigungsverfahren ausgearbeitet werden.
s. a. II.182, Nr. 4

II.302 2

Landratsamt Sigmaringen

2. Straßenbau

Aus Sicht des Fachbereichs Straßenbau bestehen gegen die festgelegten Vorrang und Vorbehaltsgebiete im Landkreis Sigmaringen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine grundsätzlichen

Kenntnisnahme

Zufahrtsregelungen und das konkrete zu erwartende (zusätzliche) Verkehrsaufkommen können erst in nachgeordneten Genehmigungsverfahren ausgearbeitet werden.

Bedenken. An Kreisstraßen im Landkreis Sigmaringen sind derzeit keine regional bedeutsamen Straßenbaumaßnahmen vorgesehen, welche die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete tangieren. Regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen an Bundes oder Landesstraßen liegen im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Tübingen. Werden für die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Landkreis Sigmaringen Neuanschlüsse an Kreisstraßen notwendig, bedürfen diese Neuanschlüsse hinsichtlich ihrer verkehrssicheren Gestaltung einer Detailplanung bzw. Detailbetrachtung nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien. Sie stehen unter Zustimmungsvorbehalt unsererseits.

II.511 13

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Allgemein zum Verkehr/Transport: an verschiedenen Stellen in den Plansätzen und Begründungen und auch im Umweltbericht geht es um die verkehrliche Belastung durch den Kiestransport, bzw. um Aussagen, auf welchen Straßen der Kiestransport organisiert sein sollte. Z.B. auf S. 4 der Plansätze in G (8) oder auf S. 55 im Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus, Punkte 6 bis 8 oder S. 70 im Umweltbericht. Die Region verfügt leider außer der A 96 über keine weitere Autobahn. Sie wird erschlossen durch Bundesstraßen, die aber auch noch zum Teil mitten durch Ortslagen führen, Land- und Kreisstraßen. Deshalb kann es einerseits bei der Nutzung von Bundesstraßen zu Belastungen direkt im Ort kommen, umgekehrt müssen Kreisstraßen auch die Funktion einer eigentlich höherrangigen Straße übernehmen. Es ist also nicht möglich, bestimmte Straßenarten grundsätzlich für die Transportnutzung zu bevorzugen oder abzulehnen. Die bekannte schwierige Situation der Straßeninfrastruktur in der Region oder Defizite im Straßenausbau können nicht der Kieswirtschaft angelastet werden. Die Transportmöglichkeiten müssen jeweils im Einzelfall geprüft werden. Auch die Bevorzugung des Schienentransports ist schwierig. Man kann den Schienentransport vor dem Straßentransport prüfen, wie im Umweltbericht gefordert. Eine Bevorzugung ist aber aufgrund der Rahmenbedingungen nicht realistisch. Der Regionalverband hat sowohl die Abbaugebiete als auch die Sicherungsgebiete einer genauen Umweltprüfung unterworfen. Wir unterstützen die Ausweisung dieser Gebiete, die zur Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region notwendig sind. Wir hoffen auf ein zügiges Verfahren mit baldiger Rechtskraft des Plans.

Kenntnisnahme

III.051 34

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 55, Absatz 1 Strich 8 i.V.m. Strich 6:
Die Bündelung der Transporte auf dem übergeordneten Straßennetz ist nachvollziehbar und sinnvoll. Es ist jedoch klarzustellen, dass gerade auch Kreisstraßen (das sind Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die für den Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen) für die Aufnahme des Güterverkehrs bestimmt sind, der in der Regel überörtlich erfolgt. Hierdurch

Kenntnisnahme

Grundsätzlich können Verkehre auf den der Öffentlichkeit gewidmeten Straßen nicht ausgeschlossen werden. Weitere Belange der Zuwegung können erst im Rahmen konkreter standort- und anlagenbezogener Abstimmungen auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Allerdings kann der Regionalverband durchaus ein Planungskriterium setzen mit dem Verkehre auf einer bestimmten Ebene im Rahmen der Abwägung bewertet werden. Bei dem Fehlen von direkten überörtlichen

wird das örtliche, weniger ausgebaute Straßennetz vom Schwerverkehr entlastet. Sofern Ausbaustandards der Kreisstraßen nicht eingehalten sind oder Ertüchtigungen bzw. Erneuerungen notwendig sind, kann dies nicht Konfliktkriterium für die Rohstoffgewinnung sein, vielmehr hat der Straßenbaulastträger Maßnahmen zu treffen um die Sicherheit und Leichtgängigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Sofern an Kreisstraßen innerörtliche Verkehrsbelastungen bereits derart hoch wären, dass die Aufnahme zusätzlicher Verkehre ausgeschlossen wäre, kann durch verkehrslenkende Maßnahmen ein Neuaufschluss dennoch möglich sein. Im Übrigen bestünde dann erneut Handlungsbedarf für den Landkreis.

I.001 92

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Grundsätzlich ist eine Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern des Naturschutzes durch den geplanten Abbau in diesem frühen Stadium und ohne tieferegehende Planung nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Insbesondere fehlen bislang in der Bewertung weitgehend naturschutzrechtliche Daten / Vorkommen relevanter Arten.

I.001 95

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Im möglichen Einflussgebiet der geplanten Abbaufäche bei Leutkirch Haid ist eine bekannte Population der Pechnelke, die ebenfalls über das ASP gemanagt wird.

Anbindungsmöglichkeiten und der potenziellen Betroffenheit von Ortschaften muss dies Eingang in die Abwägung finden.

Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.

Kenntnisnahme

Die Aussage, dass grundsätzlich keine Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern getroffen werden kann, überrascht. Im Scopingpapier zu diesem Verfahren war schon angemerkt: "Gem. § 2a Abs. 2 LplG muss der Umweltbericht nur solche Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. ..."

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials aufbauen wird. Die zu beteiligenden Behörden sind angehalten, zweckdienliche Informationen den Regionalverbänden zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können. ..." Sofern Datenmaterial unzureichend oder erkennbar veraltet ist, sollte bereits während des Scopings geklärt werden, welche Stelle über umfassendere bzw. aktuellere Erkenntnisse verfügt und diese ggf. einbringen kann."

Das Vorgehen in der Umweltprüfung wurde klar kommuniziert und abgestimmt. Der Regionalverband hat erhebliche Mittel geleistet um ca. die Hälfte der Flächen durch einen Gutachter prüfen zu lassen. Der Rest wurde vom Gutachter und von dem Regionalverband als "nicht zwingend zu prüfen" beurteilt.

Es existieren keine flächendeckenden Kartierungen planungsrelevanter Arten. Teilweise wurden die Daten dem Regionalverband, trotz mehrfachen Nachfassens nicht zu Verfügung gestellt (Schwarzstorch, Wanderfalke).

Im Umweltbericht sind bereits viele Arten bzw. Habitatpotenziale benannt. Dies erfolgte bereits in einer für die Regionalplanung eher unüblichen Detailschärfe.

s.a. II.302, Nr. 16

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Leutkirch-Haid: Zur Pechnelke "ASP Lebensräume und Kernflächen BV (Land BW) trocken im Bereich des Bahndamms". Dieser Lebensraum ist in 30 m Abstand zur Festlegung. Bei den Flächen zu den ASP-Lebensräumen hat der Regionalverband folgende Nutzungsvereinbarung mit der LUBW

unterschrieben: "In der Kartendarstellung werden weder die Fundorte der Arten punktgenau wiedergegeben noch die Namen der Arten mit genauem Flächenbezug genannt. Werden im Erläuterungstext Namen der betreffenden Arten genannt, so geschieht dies ohne ausdrücklichen Einzelflächenbezug. Als Datenquelle ist das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg zu nennen."

Daher benennt der Regionalverband bei den sensiblen ASP-Lebensraum Flächen auch nicht die vorkommenden Arten, hat aber deren Vorkommen mit bewertet.

Eine mögliche Betroffenheit dieser Art ist im Zuge nachgelagerter Verfahren abzuschätzen.

I.001 96

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Im Bereich der Kiesgrube Wolfegg-Greut, sowie Bad Wurzach - Eintürnen sind Vorkommen von Uhus bekannt. Die Art wurde dort im Rahmen der Kartierungen für das Vogelschutzgebiet Rohrsee erfasst und ist mindestens den lokalen und regionalen Vogel-Beobachtern bereits seit längerem bekannt. Im vorliegenden Gutachten finden die vorgenannten Vorkommen bedeutender Arten keine Berücksichtigung. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und auf das Erreichen naturschutzfachlicher Ziele sind im Falle der Ausweisung als Abbaugelände auf jeden Fall zu berücksichtigen. Die oben aufgeführten Fälle sind vermutlich auf die grobe Skala und der dem Vorhaben geschuldeten fehlenden Tiefe des Gutachtens zurückzuführen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Regionalverband kann nicht jede Information von lokalen und regionalen Natur-Beobachtern sammeln und zugänglich machen. Der Regionalverband ist vielmehr auf qualitativ hochwertige und systematisch erhobene artspezifische Daten angewiesen, die aber leider, bis auf wenige Ausnahmen, nicht zur Verfügung stehen. Gerade im Hinblick auf die Vergleichbarkeit ist ein regionsweit einheitlicher Maßstab anzuwenden. Alles Weitere kann nur auf Ebene nachgelagerter Verfahren geprüft werden. Dieser Betrachtungsmaßstab auf regionaler Ebene sollte Berücksichtigung finden.

Im Übrigen ist das Vorkommen des Uhus und auch der zuvor genannten Uferschwalbe dem Kies- bzw. Quarzsand geschuldet. Daher ist das Vorkommen auch mit der bisherigen Abbaupraxis vereinbar und würde auf Dauer ohne diese verschwinden. Der Regionalverband bewertet zudem vorrangig die neuen Festlegungen und nicht die bestehende Abbauflächen.

I.001 97

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Mögliche Zielkonflikte und Genehmigungshindernisse erscheinen aufgrund zumindest teilweise unvollständiger Berücksichtigung weiterer naturschutzfachlicher Plangrundlagen wie z. B. dem Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg oder das Zielartenkonzept des Landkreis RV grundsätzlich möglich. Für eine detaillierte Beurteilung ist im Regelfall eine individuelle (für jedes Teilgebiet), deutlich weiterreichende und höherauflösende Kartierung naturschutzrelevanter Parameter notwendig. Eine abschließende Bewertung der einzelnen Teilflächen wird nach derzeitigem Kenntnisstand in den meisten Fällen erst mit Vorliegen weiterer Daten (Genehmigungsplanung?) möglich sein.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Auch das Zielartenkonzept Ravensburg ist ein Beispiel für ein regionsweit nicht einheitlich anzuwendendes Planungsinstrument. Hier stellt sich die Frage nach der vergleichbaren Bewertung in den anderen beiden Landkreisen, die nicht gegeben ist. Im übrigen gab es Treffen mit den Fachbehörden aller Landkreise. Dort wurden alle Flächen durchgesprochen. Es wurden z.T. Hinweise gegeben, daher wurden auch einige Flächen angepasst. Ziel war es aber nur festzustellen, ob es unüberwindbare Hindernisse gibt oder nicht. Das Artenschutzprogramm wurde übrigens, soweit dem Regionalverband die Daten aktuell übermittelt wurden, vollumfänglich, wie vorher beschrieben, berücksichtigt.

Des Weiteren wurde im Umweltbericht klar umrissen, was zu prüfen ist: "Gem. § 2a Abs. 2 LplG muss der Umweltbericht nur solche Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind". ... "Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vertieft zu prüfenden Planinhalte, soll nach der Methodik der Ökologischen Risikoanalyse auf der Grundlage der in dem Scopingpapier dargestellten Datenbasis erfolgen.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in der Regel nur solche Angaben verwendet werden konnten, die eine Bewertung des gesamten Planungsgebiets nach einheitlichen Kriterien erlauben."

I.001 110

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Für die (recht beträchtliche) Zahl der nicht im Gutachten Trautner behandelten Rohstoffstandorte liegt keine summarische Einschätzung des Konfliktpotenzials Artenschutz vor (s.o.); stattdessen erfolgte in den Steckbriefen im Umweltbericht eine auf den Schutzbelang Flora, Fauna, biologische Vielfalt bezogene Bewertung in drei Stufen. Das Ergebnis ist nicht direkt mit dem o.g. Ampelprinzip zur Bewertung möglicher Artenschutzkonflikte vergleichbar. Nur für einen Teil der Standorte ergab die Bewertung „keine erkennbar erheblichen Auswirkungen und damit eine nachvollziehbare Abschichtung. Für etliche Standorte aber führt das Vorhaben lt. Umweltbericht aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (etwa Gebietsnummern 437-102, 437-107, 437-115, 437-124, 437-206, 437-207 ...) Zu diesen Standorten konnte nicht im Einzelnen Stellung genommen.

Hier ist zunächst zu klären, warum diese Standorte nicht ebenfalls im Trautner Gutachten näher geprüft wurden. Sollte sich der Regionalverband auch zu diesen Standorten eine systematische Stellungnahme zum Artenschutz wünschen, so sollte die Bewertung nach dem Ampelprinzip ergänzt und die HNB danach nochmals beteiligt werden.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

In dem Teil 1 wurde die Planung erläutert: "Die erste Kulisse wurde mit Unternehmern, dem beratenden Fachbüro und den Fachbehörden besprochen und in vielen Fällen angepasst (s.a. Umweltbericht, Planungsablauf). Voraussichtlich artenschutzrechtlich kritische Gebiete wurden fachgutachterlich in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange geprüft (s.a. Umweltbericht) und gegebenenfalls nochmals angepasst. Die fachgutachterlichen Bewertungen fanden auch Einklang in die Beurteilung zu dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt."

In den Unterlagen zur Sitzung des Planungsausschusses (Blitzenreute, 15.06.2016, TOP3,Punkt 4.2) wurden die einzelnen Prüfschritte noch detaillierter erläutert. In einem ersten Schritt wurden die vorliegenden Interessengebiete hinsichtlich des Vorkommens von relevanten Arten und einer erheblichen Betroffenheit aufgrund der bekannten Strukturen aus der Begehung 2015, der Einschätzung der Strukturen und der Lebensräume anhand der Luftbilder von 2013, der Fotos aus der Begehung sowie vorliegender Daten der Naturschutzverwaltung geprüft. Diese Auswahl wurde mit dem Gutachter abgestimmt und z.T. modifiziert. Daraus ergab sich dann die Kulisse, der vom Gutachter vertieft zu prüfenden Standorte (ca. die Hälfte). Alle Standorte wurden mit den UNB abgestimmt. Es ergaben sich keine Hinweise auf unüberwindbare Hindernisse, mit Ausnahme der Fälle Mittelberg und Weißes Kreuz. Ausnahmen wurden als grundsätzlich möglich erachtet und nicht als von vorneherein ausgeschlossen. Daher ist eine Festlegung der entsprechenden Vorranggebiete im Regionalplan zulässig. Insofern kann auch bei den Standorten mit den erkennbaren zu erwartenden erheblich negativen Umweltauswirkungen eine Abschichtung vorgenommen werden.

Im Übrigen gab es bereits einige Hinweise zu den aufgeführten Gebietsnummern.

437-102 Hier gab es einen positiven raumordnerischen Bescheid und eine natur- und bauschutzrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen

437-107 Die entscheidende Fläche im Wald wird vom Gutachter mit beurteilt. Dies sollte in dem entsprechenden Steckbrief noch kenntlich gemacht werden.

437-115 Hier gab es einen positiven raumordnerischen Bescheid und mittlerweile Unterlagen zu dem natur- und bauschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

437-124 Hier gibt es seit 10. Oktober einen positiven raumordnerischen Bescheid und entsprechende Unterlagen dazu.

437-206 Die Betroffenheit leitet sich hier aus dem regionalen Biotopverbund-Konzept des Gutachters ab, RBV-Vögel der offenen Feldflur (2.Priorität)

437-207 Die Betroffenheit leitet sich hier aus dem regionalen Biotopverbund-Konzept des Gutachters ab, RBV-Vögel der offenen Feldflur (2.Priorität)

Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Bewertung ausgewählter Flächenausweisungen Folgende Abbauflächen sind nach unserer Auffassung mit besonders erheblichen Eingriffen in Schutzgüter verbunden und müssen daher gestrichen werden:

Landkreis Ravensburg

Flächenausweisungen im Altdorfer Wald Der Altdorfer Wald ist mit einer Größe von rund 10.000 Hektar das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens. Er legt sich wie ein schützendes grünes Band um den Norden und Osten des dicht besiedelten und intensiv genutzten Schussentales. Er schützt die teilweise tief eingeschnittenen und steilen Hänge entlang der Flüsse und Bäche vor Erosion, verbessert die Luftqualität und reichert die Luft mit Sauerstoff an, mildert die Klimaextreme und sorgt für die reinigenden Kaltluft-Zuströmungen ins Schussental. Ganz wichtig ist er mit seinen vielen Wasserläufen und Quellen als Trinkwasser-Speicher und -Lieferant für die umliegenden Siedlungsgebiete. Er ist reich an wichtigen Biotop-Strukturen, ist Rückzugs- und Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten und nicht zuletzt auch eine Oase der Ruhe und Erholung für die lärm- und stressgeplagten Bewohner des nahen Schussentals. Er ist einer der wenigen zusammenhängenden und noch weitgehend unzerschnittenen Lebensräume des Landes und hat eine ganz wichtige Funktion als Biotop-Verbund und Austausch-Korridor im landesweiten Generalwildwegeplan, der nach dem neuen Jagd- und Wildtiermanagement- Gesetz bei allen öffentlichen Planungen zu beachten ist. Die überragende Bedeutung des Altdorfer Waldes für die Lebensraum-Qualität des südlichen Oberschwabens besteht aber vor allem in seiner bisher wenig beeinträchtigten Großflächigkeit mit seiner Biotop-Vielfalt samt schützenden und vergleichsweise extensiv genutzten Pufferflächen. Der Landesentwicklungsplan hat diese Bedeutung erkannt und deshalb heißt es da im Plansatz 5.1.2.1: In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. Und als ein solcher überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum ist der Altdorfer Wald im Landesentwicklungsplan kartiert. Im Abschlussbericht Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben (Büro Futour, 20.11.2009, Seite 311 ff., Projektkoordinatoren Winkelhausen und Saeger, Regionalverband Bodensee- Oberschwaben) liest sich das so: Die Wälder im Kooperationsraum Bodensee-Oberschwaben haben einen verhältnismäßig geringen Flächenanteil. Neben den Auenbereichen der zentralen Fließgewässer übernehmen jedoch insbesondere der Altdorfer Wald, ...wichtige Freiraum- und Vernetzungsfunktionen. Die Attraktivität der Landschaft wird somit auch von zahlreichen Waldflächen geprägt, deren Bedeutung gerade für die wohnstättennahe Erholung stärker in das Bewusstsein gehoben werden muss. Im Hinblick auf die besondere Erholungseignung dieser Flächen wird und muss dem Wald im Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben eine wichtige Rolle zukommen.

Kenntnisnahme

Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt.

Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. In diesen Waldstrukturen kann der Kiesabbau durch Bereitstellung von Pionierstandorten Sekundärhabitats anbieten, die als artenreiche Trittsteine für den Biotopverbund im Rahmen einer dynamischen Nutzung mit speziellen Biotopen auf Zeit etabliert werden können. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 25 ha von 8200ha entspricht ca. 0,3% der Fläche). Insofern wird kein Widerspruch zu den Aussagen des LEP gesehen, dass in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und verbessert werden sollen.

Und dies gilt gleichermaßen für den Altdorfer Wald, für den Meckenbeurer Wald, den Tettlinger Wald bzw. den Gehrenberg. Im Altdorfer Wald sind insgesamt vier Standorte für einen möglichen Rohstoffabbau ausgewiesen worden. Drei davon liegen räumlich getrennt von bisher bereits vorhandenen Abbaustätten, wenn auch teilweise in der Nähe. Die Naturschutzverbände lehnen diese Ausweisungen aus den oben geschilderten grundsätzlichen Überlegungen strikt ab. Diese Vorhaben im Altdorfer Wald führen zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen und müssen daher in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.

III.107 1

Naturpark Obere Donau e.V.

Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl auf Seite 566) ein Teil der Flächen des Regionalverbandsgebietes sich mit der Fläche des Naturparks Obere Donau überschneidet. Die Gemarkungen der im Landkreis Sigmaringen liegenden Gemeinden:

Beuron (vollständig)

Bingen (vollständig)

Gammertingen (vollständig)

Herbertingen (die Gemarkung Marbach liegt nur teilweise im Naturpark)

Hettingen (vollständig)

Inzigkofen (vollständig)

Leibertingen (vollständig)

Mengen (die Gemarkungen von Mengen, Rosna und Rulfingen liegen jedoch nur teilweise im Naturpark, alle anderen Gemarkungen befinden sich komplett im Naturpark)

Meßkirch (vollständig)

Neufra (vollständig)

Krauchenwies (im Naturpark liegen nur Teile der Gemarkungen von Ablach, Göggingen und Krauchenwies, alle anderen Gemarkungen liegen außerhalb)

Sauldorf (vollständig)

Scheer (vollständig)

Schwenningen (ohne Truppenübungsplatz)

Sigmaringen (vollständig)

Sigmaringendorf (vollständig)

Stetten am kalten Markt (ohne Truppenübungsplatz)

Veringenstadt (vollständig)

zählen ganz oder teilweise zum Gebiet des Naturparks Obere Donau. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 4 der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl auf Seite 569) bedürfen der Abbau, die Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 13 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, der schriftlichen Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde.

Kenntnisnahme

Die Aussicht auf Befreiung von § 5 Absatz 2, Ziffer 4 der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl auf Seite 569) wurde vom zuständigen Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Kein Erlaubnisvorbehalt des Naturparks besteht für Flächen, die dem Bereich der Inneren Erschließungszonen der Gemeinden zuzuordnen sind. Gemäß § 2 Absatz 5 der Naturparkverordnung sind heute die Erschließungszonen wie folgt definiert:

Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch - BauGB -).

Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist.

Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder § 35 Absatz 6 BauGB richtet.

Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen)

Flächen, die zu den militärischen Schutzbereichen des Truppenübungsplatzes Heuberg mit der Außenfeuerstellung Blumersberg sowie der Graf-Stauffenberg-Kaserne mit dem Standortübungsplatz und der Standortschießanlage gehören.

Flächen, die nach § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz im Regionalplan als Vorrangzone festgelegt oder nach § 5 Absatz 2, Nummer 2, Buchstabe b Baugesetzbuch im Flächennutzungsplan als

Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorgesehen sind; der Schutzzweck nach § 3 und die Festlegungen des Naturparkplans entfallen nur für Windenergie- und deren Nebenanlagen.

Von den in den Plansätzen ausgewiesenen Vorranggebieten-Abbau liegen innerhalb des Naturparks:

437-101 (Kiesgrube Mengen-Rulfingen)

437-103 (Kiesgrube Schauberthalde Mengen)

437-201 (Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna)

437-401 (Steinbruch Sigmaringen-Jungnau)

437-504 (Kalksteinabbau Mittelberg Beuron)

Von den in den Plansätzen ausgewiesenen Vorranggebieten-Sicherung liegen innerhalb des Naturparks:

437-202 (Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna)

437-209 (Sandgrube Rast Sauldorf)

437-402 (Steinbruch Sigmaringen-Jungnau)

437-501 (Stetten a.k.M. 1)

Die Herausnahme von 437-100 - im Naturpark Obere Donau verortet - wird zu Kenntnis genommen.

Allgemeine Sachlage:

Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige, regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen,

wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.

Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern.

II.301 4

Landratsamt Ravensburg

Naturschutz

Grundsätzliche Beurteilung der Eingriffe und künftige Entwicklungsmöglichkeiten: Auf der Ebene der Regionalplanung können die vielfältigen Detailfragen der zahlreich genannten Abbauflächen Gebiet im Kreis nicht für jedes Gebiet kommentiert werden. Dies muss im nachgelagerten Verfahren geschehen. Fakt ist, dass fast in allen Gebieten gemäß den Steckbriefen erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden. Diese Wirkungen auf Landschaftsbild und Kulturlandschaft, die bestehenden Wald- und Offenlandstandorte, Boden, Wasser, Artenvorkommen und auch die mesoklimatischen lokalen Verhältnisse sind erheblich. Sie führen bei geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG), dem Lebensraumverbund (§ 21 BNatSchG) und Wanderkorridoren besonders und streng geschützter Tiere nach § 44 BNatSchG (z.B. Säugetiere, Amphibien) zu erheblichen Veränderungen oder Zerstörungen. Es gilt das Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs-, Schonungs- und Entwicklungsgebot in der Abwägung (§ 2, 14, 15 BNatSchG). Sand- und Kiesgruben im Trocken- und Nassabbau und Steinbrüche mit Landschafts- und Biotopveränderungen können aber mittel- bis langfristig auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz erlangen und eine Chance für Naturschutzmaßnahmen sein. Dies ist insbesondere bei großen Flächen der Fall, die während des dynamisch fortschreitenden Abbaus und nach der Stilllegung verschiedene Sonderbiotope aufweisen. Diese sogenannten Sekundärhabitats der Flussauen mit Rohbodenstandorten, Tümpeln, Offenwaldhabitats, natürlichen Rutschhängen, Steilwänden bieten im Kreis Ravensburg gefährdeten und seltenen Habitatspezialisten in der Pflanzen- und Tierwelt (z.B. Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse, Uferschwalbe, Bunter Schachtelhalm, Reitweide, verschiedene Weidenröschen...) Raum und Zeit für Populationsentwicklungen. Dünge- und Spritzmitteleffekte wirken hier nur sehr gering oder gar nicht. Aus diesen Überlegungen heraus stimmt das SG403 Naturschutz der aufgezeigten Kulisse Rohstoffabbau im Regionalplan zu und bittet um systemische Ergänzungen im „Leitbild eines

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Der Passus "Es sind Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nötig, die sowohl während als auch nach dem Abbau greifen." wird auf S. 55 eingefügt.

nachhaltigen Rohstoffabbaus, S.55 der Begründung. Ausführung siehe nächste Absätze.

Sicherung des Arten- und Biotopschutzes auch während des Abbaus: Es sind Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nötig, die sowohl während als auch nach dem Abbau greifen.

II.302 16

Landratsamt Sigmaringen

f. Naturschutz

In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von naturschutzrelevanten Schutzgütern durch die geplanten Abbauvorhaben ist anzumerken, dass auf der vorliegenden Planungsebene verständlicherweise nur eingeschränkt Aussagen möglich sind. Bei Durchsicht der Unterlagen zum „Gutachten Trautner“ und der „Steckbriefe zu den Einzelgebieten“ fällt jedoch auf, dass z. T. naturschutzrelevante Daten bzw. Vorkommen relevanter Arten in der Bewertung fehlen. Beispielhaft sind nachfolgend daher einige grundsätzliche Anmerkungen und Hinweise zu einzelnen Planungsgebieten dargestellt:

In Einzelfällen kann durch oberflächennahen Abbau das Wasserregime in umgebenden naturschutzfachlich bedeutenden Gebieten wie Schutzgebieten, Biotopen oder Flächen mit Biotopeigenschaften beeinträchtigt werden, was zu einer Schädigung von naturschutzrelevanten Schutzgütern führen kann, z.B. im Bereich von Lebensstätten bedrohter Arten oder Biotopen. Bei allen Vorhaben sind lokale bzw. regionale Auswirkungen auf die Hydrologie unbedingt zu prüfen und zu berücksichtigen. Bei Planungen sind Biotope und mögliche Auswirkungen auf diese zu berücksichtigen. Bei einzelnen dieser möglicherweise betroffenen Flächen, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten möglich oder sogar wahrscheinlich, was im vorliegenden Gutachten möglicherweise nicht vollumfänglich behandelt wird. Z.B. ist bei der Planung für das Gebiet Wagenhart von einer möglicherweise unmittelbaren Betroffenheit kartierter Waldbiotope (Oberflächliche Gewässer) auszugehen, die grundsätzlich als Lebensstätte naturschutzrelevanter Arten (z.B. Libellen, Amphibien) dienen könnten. Im bestehenden Abbaugelände sind dort überdies Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der blauflügeligen Sandschrecke sowie einiger wertgebender Laufkäfer-, Prachtkäfer und Libellenarten bekannt. Dies ist in der Bewertung und bei der Planung zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Arten wie der Flussregenpfeifer und die blauflügelige Sandschrecke kommen in solchen ursprünglich feuchten Waldgebieten vor allem wegen der durch den Kiesabbau veränderten Strukturen vor. Ohne den Kiesabbau wären diese Arten dort auch vermutlich langfristig nicht überlebensfähig. Die Prüfung des Wasserregime mit potenziellen Auswirkungen auf benachbarte schützenswerte Gebiete obliegt nachgelagerten Verfahren. Im Wagenhart befinden sich die großen Waldbiotope außerhalb der Flächen, nur ein kleines Totesloch ist innerhalb dieser Fläche. Weiterhin gibt es den Hinweis von der UNB im Umweltbericht dazu: "Hinweise UNB auf umfangreichere Amphibienwanderungen im Gebiet." Weiter wird im Gutachten die Aussage gemacht: "Jahreslebensraum und einzelne ephemere Gewässer sind für die Gelbbauchunke vorhanden" Dem Regionalverband sind keine Daten aus dem ASP mit den genannten Arten übermittelt worden. Falls der Naturschutzverwaltung solche Daten vorliegen, bitten wir um Übermittlung.

Auf der Ebene des Regionalplans soll eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der genannten Flächen werden in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist standortbezogen eine detaillierte Untersuchung der artenschutzrechtlichen Konflikte durchzuführen. Hinweise über die Datenbasis wurde bereits am Scoping Termin und mit dem Scoping-Papier (s.3.1-3.3) gegeben. Die Behörden wurden aufgefordert dem Regionalverband zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Falls das vorhandene Datenmaterial nicht ausreicht, so sollte geklärt werden, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können. Dies war nicht der Fall. Im Scoping Papier wurde auch erläutert, dass nur bei den "unklaren" Fällen eine ergänzende Geländebegehung durch den Gutachter geplant war, um die Datenlage zu verbessern und um so zu einer abschließenden Bewertung zu gelangen. (Scoping Papier, 5.2)

Allgemein zur Umweltprüfung: In dem Hinweispapier zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) von Regionalplänen in Baden-Württemberg werden folgende Punkte betont:

"Gemäß § 2a (2) LplG-E müssen die Inhalte des Umweltberichts auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sein. Für die Regionalplanung bedeutet dies, dass insbesondere der maßstabsbedingten Unschärfe sowie den inhaltlichen Ausformungsspielräumen der Plansätze Rechnung zu tragen ist. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung unterliegt einer gewissen Unschärfe und ist in

der Regel eher von qualitativer, denn von quantitativer Natur. So sind beispielsweise baubedingte Auswirkungen meist gar nicht und anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen in der Regel allenfalls teilweise abschätzbar. Der Umweltbericht umfasst die geforderten Angaben, „soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“ (§ 2a (2) LplG-E). Gemäß § 14f (2) UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials aufbauen wird. Die zu beteiligenden Behörden sind angehalten, zweckdienliche Informationen den Regionalverbänden zur Verfügung zu stellen (§ 2a (3) LplG-E). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können.“
Betreffend der artenschutzrechtlichen Problematik regelt die Verwaltungsvorschrift für Regionalpläne, 2017 auch klar: "Soweit ein artenschutzrechtlicher Konflikt auftritt, dieser aber grundsätzlich lösbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung des Konflikts erfolgen; dies kann den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen vorbehalten bleiben (Abschichtung)."

II.302 17

Landratsamt Sigmaringen

Auffallend ist weiterhin, dass bei einigen geplanten Abbaugebieten die Vorkommen von Populationen naturschutzfachlich besonders bedeutender Arten, die über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg (ASP) betreut und gemanagt werden, in der Planung nicht berücksichtigt oder genannt werden. Beispiele hierfür sind Flächen im Bereich der Sandgrube Hohentengen-Ursendorf, wo die Wildbienenart *Lasioglossum quadrinotatum* vorkommt. Darüber hinaus gibt es dort eine bekannte Kolonie der Uferschwalbe, sowie sporadische Bruten bzw. Brutversuche des Bienenfressers.
Beispielhaft soll hier darauf hingewiesen werden, dass auf S. 44/45 im Trautner Gutachten zum Teilgebiet 437-204 „Sandgrube Ursendorf“ das Vorkommen der Uferschwalbe in der bestehenden Abbaufläche nicht erwähnt wurde und auch im Umweltbericht auf S. 350 der Hinweis auf die Uferschwalbe fehlt. Falls im Verlauf einer Rohstoffabbau-Maßnahme solche seltenen Vogelarten wie etwa Bienenfresser oder Uferschwalben auftreten sollten, sind ihre Fortpflanzungsmöglichkeiten zu fördern und zu erhöhen. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und auf das Erreichen naturschutzfachlicher Ziele sind bei einer Ausweisung als Abbaugebiet zu berücksichtigen. Gleiches gilt in der Regel für viele der besonders gefährdeten Rote-Listen-Arten. Im vorliegenden Gutachten finden die vorgenannten Vorkommen bedeutender Arten keine Berücksichtigung. Eine Berücksichtigung solcher naturschutzfachlicher Planungsgrundlagen wie z.B. die Daten des

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Folgende Punkte wurden im Umweltbericht genannt:

Ursendorf: "Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext in größerem Ausmaß, insbesondere bezüglich Brutvogelarten und Reptilien/Amphibien, Tagschmetterlinge, Laufkäfer und Wildbienen."

... "Bedeutende Wildbienen vorkommen in Teilflächen nachgewiesen." ... "Im aktuellen Abbaubereich und an dessen Rändern Vorkommen einer Reihe naturschutzfachlich bedeutender Arten nachgewiesen." ... "Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung in Bezug auf Kreuzkröten, bedeutender Wildbienen vorkommen und anderer Arten zu stellen, die nur mit einer Weiterführung der bisherigen Abbaupraxis zu gewährleisten sind." Die Kolonie der Uferschwalbe ist dem Regionalverband aus einer Begehung bekannt und wird nachgetragen.

Das Artenschutzprogramm wurde übrigens, soweit dem Regionalverband die Daten aktuell übermittelt wurden, vollumfänglich, wie vorher beschrieben, berücksichtigt. Allerdings benennt der Regionalverband bei den sensiblen ASP-Lebensraum Flächen nicht die vorkommenden Arten auf Grund des ausdrücklich von der LUBW geforderten Datenschutzes. (s.a. I.001, 95) Er hat aber deren Vorkommen mit bewertet.

Der Regionalverband ist vielmehr auf qualitativ hochwertige und systematisch auf Regionsebene erhobene, vergleichbare, artspezifische Daten angewiesen, die aber leider, bis auf wenige Ausnahmen, nicht zur Verfügung stehen. Die Landkreise verfolgen z.B. unterschiedliche

Artenschutzprogramms des Landes Baden-Württemberg, wäre bereits in diesem Stadium der Planung sinnvoll. Mögliche Zielkonflikte könnten so bereits frühzeitig berücksichtigt und Lösungen gesucht werden. In der Folgenutzung sollte unter Berücksichtigung von Eingriffs-/Ausgleichsaspekten ein angemessener Teil der Rohstoff-Abbauflächen im Wege von Biotopgestaltungs- und -entwicklungsmaßnahmen bzw. im Rahmen der natürlichen Sukzession dauerhaft für Naturschutzzwecke gesichert werden.

I.001 93 436-130

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Allgemein lässt sich sagen: Bei allen Vorhaben sind lokale / regionale Auswirkungen auf die Hydrologie unbedingt zu vermeiden. In Einzelfällen kann durch oberflächlichen Abbau das Wasserregime in umgebenden naturschutzfachlich bedeutenden Gebieten / Flächen (Schutzgebiete, Biotope, Flächen mit Biotopeigenschaften) beeinträchtigt werden, was zu einer Schädigung von Schutzgütern des Naturschutzes führen kann (i.B. Lebensstätten bedrohter Arten, Biotope); dies muss verhindert werden. Bei Planungen sind (kartierte) Biotope und mögliche Auswirkungen auf diese zu berücksichtigen. Bei einzelnen dieser möglicherweise betroffenen Flächen ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten möglich oder sogar wahrscheinlich, was im vorliegenden Gutachten möglicherweise nicht voll umfänglich behandelt wird. Z. B. bei der Planung für das Gebiet Wagenhart ist von einer möglicherweise unmittelbaren Betroffenheit kartierter Waldbiotope (Oberflächliche Gewässer) auszugehen, die grundsätzlich als Lebensstätte naturschutzrelevanter Arten (z. B. Libellen, Amphibien) dienen könnten. Im bestehenden Abbaugelände sind dort überdies Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der blauflügeligen Sandschrecke, einigen wertgebenden Laufkäfer-, Prachtkäfer und Libellenarten bekannt. Dies ist in der Bewertung und bei der Planung zu berücksichtigen.

II.505 2

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Der Generalwildwegeplan und der Biotopverbund haben in den Planunterlagen zum Umweltbericht Berücksichtigung gefunden und sind mehrfach betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick einer Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen von Wildtieren die Fachpläne bei der weiteren Planung zu beachten sind.

I.001 34

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

2.1 Grundsätzliches

Gemäß den Allgemeinen Grundsätzen (Teil 1 Kap. 3.4.0) sollen Standort- und Flächenkonzentrationen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und Flächeninanspruchnahme optimiert werden. Um den Flächenverbrauch innerhalb des Waldes möglichst gering zu halten, ist dieser Grundsatz unbedingt zu beachten.

Zielartenkonzepte und haben die Daten aus den Untersuchungen verschiedener Bau- und Abbauvorhaben nicht einheitlich systematisch aufbereitet. Gerade im Hinblick auf die Vergleichbarkeit ist ein regionsweit einheitlicher Maßstab anzuwenden. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen kann nur Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Diese regionale Sicht der Dinge muss beachtet werden. Es ist nicht möglich, alle artspezifischen Daten aus Gutachten einzuarbeiten. Diese Detailschärfe obliegt der Genehmigungsebene.

Kenntnisnahme

Die Prüfung des Wasserregime mit potenziellen Auswirkungen auf benachbarte schützenswerte Gebiete obliegt nachgelagerten Verfahren. In einigen Fällen gibt es schon seit einiger Zeit Abbau und damit auch gutachterliche Erfahrungen. Diese Erkenntnisse sind in der Regel mit in die Abwägung eingeflossen.

Im Wagenhart befinden sich die großen Waldbiotope außerhalb der ausgewiesenen Flächen, nur ein kleines Toteisloch ist innerhalb der geplanten Fläche. Weiterhin gibt es den Hinweis von der UNB im Umweltbericht dazu: "Hinweise UNB auf umfangreichere Amphibienwanderungen im Gebiet." Weiter wird im Gutachten die Aussage gemacht: "Jahreslebensraum und einzelne ephemere Gewässer sind für die Gelbbauchunke vorhanden"

Dem Regionalverband sind keine Daten aus dem ASP mit den genannten Arten übermittelt worden. Falls der Naturschutzverwaltung solche Daten vorliegen, bitten wir um Übermittlung. Die konkrete Ausgestaltung der Rekultivierung und der Kompensationsleistungen obliegt nachgelagerten Verfahren. Für das Gebiet Wagenhart ist der B-Fall festgestellt worden: Maßnahmen sind voraussichtlich möglich, für ggf. verbleibende Tatbestände erscheint zumindest eine Ausnahme durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen denkbar. Seitens der UNB wurde diese Einschätzung geteilt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

An vielen Standorten gibt es kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete, z.T. auch nicht mehr für ausreichend dimensionierte Abbaugelände. Daher müssen bereits in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse). An geeigneten Stellen weist der Regionalverband daher zusätzlich größere Flächen aus, als es das bisherige Fördervolumen erwarten lassen würde. Dies ist notwendig, um das

Die höhere Forstbehörde fordert daher, dass die vorgeschlagenen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und die Vorranggebiete zur Sicherung so abgegrenzt werden, dass sie den zugrunde gelegten Zeiträumen von jeweils 20 Jahren und den bisherigen durchschnittlichen Rohfördermengen der einzelnen Abbaustätten angemessen sind. Neben dem bisherigen Betriebsgeschehen (Betriebsdauer, Umfang der abgebauten Fläche) ist einzuwiegen, dass gerade die letzten Jahre konjunkturell bedingt durch überdurchschnittlich hohe Abbauraten gekennzeichnet sein dürften. Auch die bei einigen Rohstoffabbaustätten in beträchtlichem Ausmaß vorhandenen, zum Abbau genehmigten und bisher unverritzten Flächenreserven sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Eine überdimensionierte Gebietsabgrenzung sollte vermieden werden; diese trägt nicht zu einem generationenbewussten Umgang mit endlichen, knapper werdenden Rohstoffen bei und wird auch keine Anreize für Substitution und Recycling geben.

Planziel, die Sicherstellung des gesamten Bedarfs der Region, sicher zu stellen. Als Alternative bliebe nur noch mehr Neuaufschlüsse festzulegen und dies mit allen Konsequenzen. In der Regel hat sich der Regionalverband an den Förderraten orientiert und die Gebiete entsprechend dimensioniert. An einigen günstigen Stellen mussten jedoch, zur gesamthaften Deckung des Bedarfs überproportionale Festlegungen ausgewiesen werden. Eine künstliche Verknappung würde eine Verteuerung der Rohstoffpreise nach sich ziehen. Dies ist in Teilen schon aktuell zu beobachten. Eine weitere Konsequenz wäre eine erhöhte Anzahl an Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren.

Die genehmigten Reserven werden entsprechend der nachrichtlichen Darstellung in der Raumnutzungskarte berücksichtigt und sind in die Bedarfsberechnung mit eingeflossen.

Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaubruch liegen schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Für die Gewährleistung des Planzieles zur Bedarfsabdeckung sind die Recyclingmengen bereits integriert. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.

I.001 35

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

2.2 Betroffenheit von Wäldern

Vorranggebiete für den Abbau

Insgesamt wurden 54 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 618 ha abgegrenzt. Hiervon liegen 22 Gebiete voll- oder teilflächig im Wald. Die einbezogene Waldfläche beläuft sich auf rd. 298 ha (= 48 % der Gesamtfläche).

Vorranggebiete zur Sicherung

29 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 468 ha sind abgegrenzt. Davon liegen 19 Gebiete voll- oder teilflächig im Wald. Die einbezogene Waldfläche liegt bei 300 ha (= 64 % der Gesamtfläche).

Vorbehaltsgebiete zur Sicherung

16 Gebiete mit insgesamt 259 ha, davon 9 Gebiete mit Waldbetroffenheit im Gesamtumfang von 128 ha (= 49 %).

Wie vorstehend dargelegt sind Wälder mit einem durchschnittlichen Anteil von 54 % an der potenziellen Abbaufäche (alle Kategorien) überproportional betroffen. Der Waldanteil in der Region Bodensee-Oberschwaben liegt bei 32 %. Die für den Rohstoffabbau in Anspruch zu nehmenden Waldflächen stehen zum überwiegenden Teil in Privatbesitz, daneben im Eigentum des Landes und der Kommunen. Die betroffenen Wälder sind überwiegend geprägt durch Fichtenbestände in den unterschiedlichsten Altersstufen. In einigen Gebieten bestehen auch Mischbestände aus Nadel- und Laubbäumen. Laubbaum-Bestände stellen eher die Ausnahme dar.

Kenntnisnahme

Ca. 7 km² der insgesamt 13,45 km² Rohstofffestlegungen liegen in Waldbereichen und ca. 6,35 km² liegen in landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Damit ist die Betroffenheit zumindest hinsichtlich der absoluten Flächen von Land- und Forstwirtschaft betreffend des Rohstoffabbaus in der Region Bodensee-Oberschwaben in etwa gleich. Auch da die forstwirtschaftlichen Flächen in den letzten Jahren auf Kosten der landwirtschaftlichen Flächen zunahmen kann der Regionalverband keine überproportionale Betroffenheit von Wäldern erkennen.

Die temporäre Inanspruchnahme von Wald zu Zwecken des Rohstoffabbaus ist gem. § 11 LWaldG genehmigungspflichtig und mit der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen forstlichen Rekultivierung verbunden. Nassabbau-Flächen im Wald, die als Stillgewässer bestehen bleiben, stellen eine dauerhafte, ausgleichspflichtige Waldumwandlung i.S. des § 9 LWaldG dar. Die detaillierte forstrechtliche und forstfachliche Bewertung der Abbauvorhaben erfolgt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren.

I.001	36	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 2.3 Hinweise/Anmerkungen zum Umweltbericht Zu 4.2 Schutzgut Mensch Den Wäldern kommt eine besondere Bedeutung bezüglich der Erholung zu. Die Nachfrage nach Erholung im Wald hat sich deutlich verändert. Die den Gebietssteckbriefen im Jahr 2016 zugrunde gelegte Erholungswaldkartierung aus dem Jahr 1988 wurde in den letzten Jahren überarbeitet. Die aktualisierte Erholungswaldkulisse steht seit kurzem zur Verfügung. Bei mehreren Vorrang- und Vorbehaltsgebieten haben sich Änderungen bezüglich der Einstufung des Erholungswaldes ergeben. Angesichts der besonderen Bedeutung der Erholung im Wald und der langen Geltungsdauer regionalplanerischer Festlegungen sollte die aktualisierte Erholungswaldkulisse bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch herangezogen werden.	Berücksichtigung der Anregungen Die Anhörung zum Kapitel Rohstoffe begann am 25. Juni 2018. Die neueren Daten betreffend der Erholungswaldkulisse wurden dem Regionalverband am 18. Juli 2018 zugestellt. Insofern konnten diese neueren Erkenntnis noch keinen Eingang in die Umweltprüfung finden. Im Rahmen der erneuten Offenlage im Zuge der Gesamtfortschreibung wird die aktualisierte Kulisse herangezogen werden. Da diese komplett überarbeitet wurde, muss auch die Bewertungsmatrix des Regionalverbandes angepasst werden.
II.300	11	Landratsamt Bodenseekreis VI. Belange der Forstwirtschaft: Wir verweisen auf die mit der höheren Forstbehörde forstfachlich abgestimmte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen.	Kenntnisnahme
II.301	3	Landratsamt Ravensburg Forst Das Forstamt schließt sich der Stellungnahme der höheren Forstbehörde an.	Kenntnisnahme
II.302	40	Landratsamt Sigmaringen - Inanspruchnahme von Wald Bei einem Flächenanteil von etwa 38% im Landkreis Sigmaringen wird der Wald deutlich überdurchschnittlich in Anspruch genommen: Tabelle siehe pdf	Kenntnisnahme II.302, Nr. 18
II.302	41	Landratsamt Sigmaringen -Vorrangflächen Forstwirtschaft / Ausschluss- und Restriktionskriterien Im Umweltbericht (S. 73) sind unter den Restriktionskriterien lediglich Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft aufgeführt. Eine entsprechende Kategorisierung für die Forstwirtschaft wäre wünschenswert.	Kenntnisnahme Die Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft leiten sich aus der Wirtschaftsfunktionenkarte ab. Unseres Wissens nach gibt es keine adäquate Grundlage für die Forstwirtschaft, die als regionale Bewertungsgrundlage dienen könnte und flächendeckend vorhanden wäre.
II.302	42	Landratsamt Sigmaringen Bei Mächtigkeiten unter 5 Metern Rohstoffvorkommen sollen laut Umweltbericht (S. 79) Vorhaben ausgeschlossen werden. Bei einem Verhältnis von Abraum zu Nutzschiefer oder einer Mächtigkeit des	Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung. Eine Festlegung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete bezieht sich zukünftig auf Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen. Die Regionalplanung hat in dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung das Freiraumkonzept für den

Rohstoffvorkommens unter 8 Metern soll das Vorhaben besonders kritisch geprüft werden. Hierunter sollte auch eine besondere Abwägung mit der Holzproduktion fallen.

Unter den Ausschlusskriterien und den Konfliktkriterien (S. 61 ff. Umweltbericht) sind die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft (Vorrangflächen) der Regionalplanung Bodensee-Oberschwaben jedoch nicht aufgeführt, obwohl die Einstufung in diese Kategorie bislang ein Zielabweichungsverfahren einfordert, das der Interessensabwägung dient. Unter dem Konfliktkriterium (8) Bodenschutz, wird das Kriterium des LEP 2002 „Schonung guter land- und forstwirtschaftlicher Flächen aufgeführt. Hierzu gehören die vorliegenden „Vorrangflächen Forstwirtschaft.

Biotopverbund und auch die überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsräume konkretisiert. Vier Offenlandverbundsysteme dominieren die Region Bodensee-Oberschwaben und werden als regional bedeutsame Gebiete für den Biotopverbund im Offenland, d.h. außerhalb der Waldgebiete, als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, festgelegt. Die Gebiete des Waldbiotopverbunds sowie die Wälder der Wildtierkorridore werden als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gesichert. Diese Festlegungen werden bestehende ablösen. Die Begründungen und Darstellungen werden im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung gegeben werden. Bedenken und Anregungen können an dieser Stelle im Rahmen der Anhörung vorgebracht werden. In der Region existieren an vielen Stellen gute forstliche Standorte, geeignete Rohstoffstandorte jedoch nur an wenigen Stellen. Daher wird die Abwägung in der Regel zu Gunsten des Rohstoffabbaus ausfallen und nicht zu Gunsten der Holzproduktion.

II.302 43

Landratsamt Sigmaringen

Bodenmanagement und Rekultivierung; fachkundiges Personal
Zur Abmilderung der negativen Folgen für die Holzproduktion müssen Bodenmanagement und Rekultivierung weiter optimiert werden. Hier sind in den letzten Jahren bereits sehr gute Verbesserungen erreicht worden, die zum Standard werden sollten. Das ist in Grundsatz (4) und im Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus (S. 55 Plansätze) sehr gut aufgegriffen und muss so zur Selbstverständlichkeit werden. Wichtig hierfür ist der Einsatz speziell geschulten Personals oder externer Fachkräfte. Auch dies sollte festgeschrieben werden. Die Rekultivierungsplanung sollte bezüglich der sehr schwierig zu prognostizierenden Auffüllmassen grundsätzlich von einer Minimal- und einer Optimalvariante ausgehen. Die Minimalvariante ist verpflichtend umzusetzen.

Berücksichtigung der Anregungen

In der Praxis bietet sich im Rahmen der Rekultivierungsplanung an diesen Vorschlag umzusetzen und das Leitbild um einen Punkt zu ergänzen: Grundsätzlich ist bezüglich der Verfüllung eine Minimal- und eine Optimalvariante zu planen, wobei die Minimalvariante verpflichtend umsetzen ist.

II.302 44

Landratsamt Sigmaringen

- Vorrang für Folgenutzungen mit ökologischer Zielsetzung
Im Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird dies als Grundsatz formuliert. Möglicherweise soll sich dies auf Offenlandflächen beziehen. Es kann für hochproduktive Wälder, erst recht solche die als Vorrangflächen ausgewiesen sind, nicht gelten. Nach Landeswaldgesetz sind Wälder gleicher Qualität zu begründen. Dies schließt deren Leistungsfähigkeit (die ohnehin erst nach langen Jahren, oft Waldgenerationen, wieder erreicht werden wird) mit ein. Flächen mit besonderer ökologischer Funktion können bis zu einem Anteil von 10% neu in die Wälder integriert werden. Darüber hinausgehende Flächenanteile müssen extern durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.

- Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb Waldes
Sollen naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen in bestehenden bleibenden Wäldern umgesetzt werden, muss dies mit den Waldbesitzern und Forstbehörden abgestimmt werden.

Kenntnisnahme

Im Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird von einem "Grundsätzlichen Vorrang für Folgenutzungen mit ökologischer Zielsetzung (Renaturierung) zur bestmöglichen Verringerung/Kompensation der Umweltbelastungen" gesprochen. Ob die Kompensation inklusive einer Bewertung des "time lag" innerhalb oder außerhalb der Abbauflächen erfolgen soll wird über nachgelagerte Verfahren geregelt. Das Landeswaldgesetz ist natürlich zu beachten.

II.302 45

Landratsamt Sigmaringen

Kenntnisnahme

- Waldabstand bei den Gebietsabgrenzungen
Von den Abbaukanten zu verbleibenden Wäldern muss zur Sicherung des Wasserregimes ein Abstand von 20 bis 30 Meter eingehalten werden. Dies sollte bereits bei den Gebietsabgrenzungen mit berücksichtigt und dargestellt werden. Als Abbaugelände sind sowohl die tatsächlichen Abbauflächen als auch die erforderlichen Randgebiete zu beantragen. Dies erleichtert die konkrete Abwicklung der forstlichen Genehmigungen.

Gerade um die Waldrandgebiete mit in die Rekultivierungskonzeption zu integrieren sind diese Bestandteil der Abbaugelände. Die in der Landesbauordnung vorgegebenen 30 m Waldabstand sollen auch bei Abgrabungen in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Im Übrigen plant der Regionalverband mit einem Planungsmaßstab von 1:50.000, das bedeutet, dass Bereiche < 50 m in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar sind.

II.302 81

Landratsamt Sigmaringen

Vorhaben ohne forstliche Bedeutung

VRG Abbau

- 437 101 KG Mengen Rulfingen
- 437 111 KG Ostrach Ochsenbach (Waldabstand erscheint gewährleistet)
- 437 113 KG Krauchenwies Ettisweiler
- 437 124 KG Ostrach, am Tafertsweiler Weg
- 437 125 KG Jettkofen Lohstock Ostrach
- 437 206 Sand Rengetsweiler Süd
- 437 207 Sand, Rengetsweiler Südwest

VRG Sicherung

- 437 109 KG Saulgau Bondorf
- 437 112 KG Ostrach Ochsenbach
- 437 204 SG Hohentengen Ursendorf

VBG Sicherung

- 437 205 Hohentengen Ursendorf

Kenntnisnahme

II.531 2

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

2. Betroffenheit des GWP durch Vorranggebiete für den Abbau, Vorranggebiete zur Sicherung, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung
Die drei Kategorien werden aus Gründen der Kohärenz ökologischer Funktionen je Betriebsstätte gleichzeitig und nicht nacheinander getrennt betrachtet. Bereits erkennbare kumulative Wirkungen werden aufgezeigt, müssen in der weiteren Planung weiter vertiefend geprüft und berücksichtigt werden.

2.1.Übersicht

Eine Betroffenheit des GWP liegt bei folgenden Kubaturen/Betriebstätten vor:

- 435-187, 435-188; Kiesgrube Tettnang-Biggenmoos
- 436-130, 436-131, 436-132 ; Kiesgrube Wagenhart
- 436-176, 436-177, 436-178 ; Kiesgrube Schlier-Oberankenreute
- 437-102; Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschiess
- 437- 103; Kiesgrube Schauberthalde Mengen
- 437-126, 437-127, 437-128; Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau
- 437-201, 437-202, 437-203; Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
- 437-302, 437-303, 437-304; Tongrube Herrenwald Herdwangen Schönach
- 437-401, 437-402, 437-403; Steinbruch Sigmaringen Jungnau
- 437-504; Kalksteinabbau Mittelberg Beuron

Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Die Korridore des Generalwildwegeplans und dessen Belange sind ein zu berücksichtigendes Ziel im Zuge der Raumplanung, sie besitzen jedoch keinen Ausschlusscharakter. Die Belange des GWP werden mittels des Freiraumkonzeptes über den Biotopverbund (Gebiete für besondere Waldfunktionen und im Offenland über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich gesichert. (s.a. § 22 (1,3) NatSchG-BW) Der Regionalverband kommt der besonderen Bedeutung der Wildtierkorridore und der Erholungsfunktionen durch die regionale Ausformung eines Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen und der Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach. Bei der Festlegung der Rohstoffabbauflächen wurde bereits die Funktionsfähigkeit der Wildwege im Hinblick auf Ihre Kohärenz hin geprüft. Grundsätzlich stehen in den vorliegenden Gebieten genügend Spielräume für wandernde Arten zur Verfügung. Da in der Regel nur Teile der einzelnen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beansprucht werden kann die Kohärenz des Verbundes durch eine entsprechend angepasste Rekultivierung sichergestellt werden. Vielfach werden sich sogar Verbesserungen in den räumlichen Strukturen für waldbewohnende Tierarten ergeben. Eine Barrierewirkung kann damit nicht vorab unterstellt werden. Kumulierende

Wirkungen treten nur bei direkt benachbarten Flächen, wie bei den Flächen Mengen-Rosna und Mengen-Schauberthalde auf. Daher wird der Flächenzuschnitt in Rosna auch angepasst. Bei großen Flächenfestlegungen, wie z.B. im Wagenhart wird davon ausgegangen, dass die eigentliche Fläche des Abbaus sich im Laufe der Jahre kaum ändert und dass somit die Funktionalität des Wildwegekorridors mit einer geeigneten "wandernden" Rekultivierung über den gesamten Abbauezeitraum aufrecht erhalten werden kann. Falls zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. Leitstrukturen innerhalb der Abbaufächen notwendig sind kann dies erst in nachgelagerten Verfahren bestimmt und anhand der tatsächlichen Genehmigungssituationen bewertet und geregelt werden.
Konkrete Auflagen zur Renaturierung und zur Ausgestaltung der Nachfolgenutzung können im Regionalplanverfahren nicht festgesetzt werden.

II.800	4	<p>Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V. Bei allen Rekultivierungen von Entnahmestellen sollte grundsätzlich mindestens ein Drittel der Flächen den Belangen des Naturschutzes vorbehalten bleiben. Das gilt auch für Entnahmestellen im Wald. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine Resolution des Bund Naturschutz Oberschwaben (BNO) von 15.8.2018 in der die Forderungen des Naturschutzes zum Rohstoffabbau detailliert aufgeführt werden. (siehe Anhang 2)</p>	<p>Kenntnisnahme Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Lauf der Genehmigungsverfahren abgearbeitet. Die Forderungen des BNO sind nachvollziehbar. Allerdings ist der Flächendruck auf landwirtschaftliche Flächen sehr groß und die rechtliche Stellung forstwirtschaftlicher Flächen durch das Landeswaldgesetz sehr stark. Als Ausgleich für den Eingriff ist ein angemessener Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes zu reservieren (s.a. Begründung Plansätze zu Grundsatz G (4)). Der Anteil für Flächen des Naturschutzes muss sich aber an den Gegebenheiten im Einzelfall orientieren. Die Integration einer Abbaustätte in den regionalen Biotopverbund gibt einen Hinweis für die Art der nachfolgenden Rekultivierung. Besonders wertvolle Standorte sollen möglichst erhalten werden. Die Ziele des Artenschutzes und die eines dynamischen Naturschutzes sollen stärker als bisher berücksichtigt werden (s.a. Naturschutz Strategie, MLR BW, 2014).</p>
II.801	1	<p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>
II.802	1	<p>Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>
II.803	1	<p>Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>
II.804	1	<p>Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V. Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>
II.805	1	<p>Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>
II.806	1	<p>Schwäbischer Albverein e.V. Hauptgeschäftsstelle Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>

II.807	1	<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Landesverband Baden-Württemberg e.V. Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>
II.810	1	<p>Schwarzwaldverein e.V. Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>
III.093	1	<p>BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Sammel Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Kenntnisnahme s. II.800</p>
II.509	3	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.509	2	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Ingenieurgeologische Belange wurden, soweit bekannt und ersichtlich, bereits in die Abwägungen mit eingestellt. Etwaige Konfliktstellen müssen im Zuge nachgelagerter Verfahren geprüft werden.</p>
II.509	18	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.104	1	<p>Gemeinde Amtzell Die Gemeinde Amtzell nimmt Kenntnis von den Planungen des Regionalverbands. Bezüglich des geplanten Abbauorts in Vogt-Grund bestehen erhebliche Bedenken in Bezug auf das dort vorkommende Trinkwasser. Solange gutachterlich eine Gefährdung der Trinkwasservorkommen nicht ausgeschlossen ist, spricht sich die</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und</p>

Gemeinde Amtzell gegen diesen Abbauort aus.
Die Gemeinde Amtzell lehnt den Energieträger Braunkohlestaub bei der Asphaltmischanlage ab und fordert die Nutzung der vorhandenen Gasleitung.
Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im weiteren Verlauf der Fortschreibung zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

Auf den Einsatz bestimmter Energieträger in der Asphaltmischanlage Grenis hat der Regionalverband keinen Einfluss.

II.109 3

Gemeinde Bergatreute

3. Der Schutz des Grundwassers ist zu gewährleisten.

Kenntnisnahme

Zu 3. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Wasserschutzgebieten der Zonen III, IIIA und IIIB (Bestand und Planung) ist die Erweiterung bestehender bzw. Neueröffnung von Abbaustellen nur dann möglich, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist, d.h. dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

II.509 16

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Grundwasser

In den Plangrundlagen sind nur die Inhalte des Themenkreises Oberflächennahe Rohstoffe dargestellt. Der Grundwasserschutz in Form von Wasserschutzgebieten (Bestand und Planung) ist entsprechend der Erläuterungen berücksichtigt, wobei Überlappungen zwischen Vorrangbereichen zum Rohstoffabbau und zum Trinkwasserschutz schon bestehen und auch zukünftig auftreten werden. Bei der Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten (3.4.0 Allgemeine Grundsätze).
Die zwischen Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Ref. 94 abgestimmten Grundwasserschutzbereiche (Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen, Stand Ende 2017) sind nicht Bestandteil der vorgelegten aktuellen

Kenntnisnahme

Hinweis: Nur die Vorranggebiete werden als Ausschlusskriterien geführt. Die Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen werden als Konfliktkriterien geführt. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung werden diese Gebiete in die Raumnutzungskarte integriert.

Raumnutzungskarten. Sie werden als Ausschlusskriterien geführt, sodass in diesen Bereichen bei der Rohstoffnutzung keine Konflikte mit dem Trinkwasserschutz entstehen sollten.

Hydrogeologische Belange und der Trinkwasserschutz werden entsprechend den Ausführungen/Begründungen in den Planvorhaben im Einzelfall berücksichtigt.

III.022 1

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.

Wir möchten deshalb darauf aufmerksam machen, dass sich einige geplante Abbaugelände in unmittelbarer Nähe von rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebieten befinden. Die Festlegungen der Wasserschutzgebiete liegen vielerorts einige Jahre oder sogar Jahrzehnte zurück. Oftmals standen zur Festlegung der räumlichen Ausdehnung des bewirtschafteten Grundwasserleiters nur vereinfachte Methoden zur Verfügung. Es ist vielerorts davon auszugehen, dass das tatsächlich vorhandene Wasserdargebot deutlich höher ausfällt und die Wasserschutzgebiete zu klein ausgelegt worden sind.

Wir möchten deshalb darauf hinwirken, dass die Auswirkungen auf naheliegende Wasserschutzgebiete kritisch zu prüfen sind. Werden durch den Kiesabbau die Deckschichten über dem Grundwasserleiter durchbrochen, können Umwelteinflüsse und Verschmutzungen ungehindert eindringen und die Wasserqualität massiv beeinträchtigen. Das Trinkwasser kann durch nichts ersetzt werden und ist unser kostbarstes Lebensmittel, daher ist es unabdingbar, dies zu schützen.

Ein weiteres Risiko besteht beim Eingriff in den natürlichen Fluss der Grundwasserleiter. Dies kann zu einer Verminderung des Wasserdargebots führen. Die auf natürliche Weise entstandenen Grundwasservorkommen sind ein unvergleichbarer Bodenschatz, der auch für die nachkommenden Generationen bewahrt werden muss.

III.034 6

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

Fest steht, dass die beabsichtigte Neuabgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit bisherigen Zielen des rechtskräftigen Regionalplans und des Teilregionalplans „oberflächennahe Rohstoffe im Widerspruch stehen (vgl. S. 4 der Sitzungsvorlage). Die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage, wonach im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein Abgleich vorgenommen wurde, ist verfehlt. Zum Zeitpunkt über die Beschlussfassung des Regionalplans Fortschreibung Rohstoffsicherung (15.12.2017) war ein solcher Abgleich nicht gegeben; ein solcher erfolgte im Übrigen auch bis heute nicht. Vielmehr erfolgte erst in der Verbandsversammlung am 20.07.2018 ein Beschluss über die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben regionale Freiraumstruktur; das Beteiligungsverfahren hierzu steht noch aus. Mit anderen Worten: Bei dem Beschluss über den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe am 15.12.2017 wird unterstellt, dass ein Abgleich erfolgt sei. Dem ist jedoch nicht so. Unabhängig hiervon stellt sich die Frage, ob ein solcher Abgleich inhaltlich zu rechtfertigen wäre. Dies ist zu verneinen, was sich auch im weiteren

Kenntnisnahme

Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist in Wasserschutzgebietszone III mit entsprechenden Auflagen im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an diesen Stellen die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s. III.034, Nr. 4

Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Das Protokoll dazu wurde am 27.10.2017 verschickt. Auch die übrigen Freiraumfestlegungen wurden im Jahr 2017 in vielen Besprechungen intensiv abgestimmt.

Ein Trockenabbau in einer Wasserschutzgebietszone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Im geplanten Gebiet gibt es aktuell keine rechtlichen Restriktionen bezüglich des Grundwasserschutzes. Es wurde der Verdacht der negativen Beeinflussung des Grundwassers an dieser Stelle geäußert. Daher sollen die erweiterten Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden.

S.a. III.034, Nr. 2

Laut ROG gilt: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."

Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des „Regionalplans im Übrigen zeigen wird.

Auch aus dem Sachstandsbericht (Vorlage zu Top 3 der Verbandsversammlung am 15.12.2017) ergibt sich, dass der behauptete Abgleich noch nicht erfolgt war.

4. Im „Teil 1 Plansätze und Begründungen zum Anhörungsentwurf zur Stellungnahme gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 sind unter Ziff. 3.4.0 unter anderem folgende allgemeine Grundsätze festgelegt:

„ (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

(3) Bei der Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.

(9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit dem in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollten Primärstoffe durch wieder aufbereitete Materialien ersetzt werden.

In der Begründung zu 3.4.0 heißt es auf S. 6 „zu G (2) unter anderem wie folgt:

„Vorrangig sind daher die im Abbau befindlichen Lagestätten auszuschöpfen, bevor neue Rohstoffvorkommen erschlossen werden. Daher soll die Erweiterung bestehender Gebiete Vorrang vor Neuerschließungen haben.

Neuaufschlussgebiete sind damit nachrangig (Subsidiaritätsgrundsatz), was im Rahmen der Abwägung und der Festlegung von Abbau gebieten zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz wurde insbesondere mit Hinblick auf das vorgesehene Vorranggebiet Im Grund (436-180) nicht berücksichtigt (vgl. hierzu auch unten).

In der Begründung heißt es „zu G (3) weiter:

„In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau ober flächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist.

Anders als in der Begründung behauptet wird, liegen entsprechende Nachweise gerade in der Regel vor. Insbesondere für den Standort Im Grund (436-180) ist ein Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist, nicht geführt. Vielmehr soll im Rahmen der aktuell stattfindenden Bohrungen und Untersuchungen des Zweckverbands ermittelt werden, ob und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. So auch ausdrücklich die naturschutzfachlichen Ausführungen im „Teil 2: Umweltbericht bezüglich

„Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2). Im aktuellen Entwurf werden 1086 ha an rechtsverbindlichen Flächen für den Zeitraum von 20 Jahren ausgewiesen. Im Teilregionalplan von 2003 waren es noch 1228 ha für 15 Jahre. (Vorbehaltsgebiete stellen keine Festlegungen dar, sie dienen nur der langfristigen Versorgungssicherheit.)

Die genehmigten, noch nicht abgebauten Reserven sind mit in die Bedarfsberechnung mit eingeflossen. Der Bedarfsansatz ist im Vergleich zu 2003 gleich geblieben, trotz erhöhter Wirtschaftsleistung. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.

Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Planung in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials aufbauen wird. Die zu beteiligenden Behörden sind angehalten, zweckdienliche Informationen den Regionalverbänden zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können. Eine Nutzbarmachung aller vorhandenen Gutachten im Sinne einer gleich aufgebauten Beurteilungs- und Datenbasis im Rahmen der Regionalplan Fortschreibung ist nicht möglich.

"Gem. § 2a Abs. 2 LplG muss der Umweltbericht nur solche Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind."

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des

des vorgesehenen Vorranggebiets Kiesgrube in Grund (436-180) (vgl. unter anderem S. 204 des Umweltberichts).

Weshalb der Regionalverband bzw. die Fachbehörden ohne weitere Untersuchungen zum Ergebnis kommen, dass bisher aus Sicht der Fachbehörden Beeinträchtigungen für das Grund- und Trinkwasser unbedenklich seien, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Es stellt sich in diesem Zusammenhang vielmehr die Frage, auf welcher Grundlage dieses Ergebnis definiert wurde. Aus den Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans lassen sich hierzu keine Erkenntnisse gewinnen. Dem Trinkwasser- und Grundwasserschutz kommt - auch im Hinblick auf den Klimawandel - besondere raumordnerische Bedeutung zu. Es wird hierzu auf die vom Umweltbundesamt herausgegebenen „Empfehlungen für den raumordnerischen Trinkwasser- und Grundwasserschutz „aus dem Jahr 2015 verwiesen (vgl. hierzu auch die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Dipl.-Geologe Dr. Schad), die offensichtlich nicht berücksichtigt wurden.

Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.

Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

III.034 10

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

2. Die Frage der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Entwurfs.

Der erforderliche Schutz von Grundwasser- und Trinkwasservorkommen ist jedoch bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Rohstoffe zu berücksichtigen, was tatsächlich nicht erfolgt ist.

In der Fortschreibung des „Regionalplans im Übrigen (vgl.

Beschlussfassung vom 20.07.2018) ist für den hier interessierenden Bereich und insbesondere die Trinkwasserquellen kein regionalplanerisches Vorranggebiet für schützenswerte Wasservorkommen vorgesehen. Dies ist unverständlich und in der Sache nicht gerechtfertigt. Wie ausgeführt, handelt es sich vorliegend um ein sehr bedeutendes

Grundwasservorkommen hinsichtlich Qualität und Menge, welches der Trinkwasserversorgung der dortigen Raumschaft dient und mittel- und langfristig auch darüber hinaus anderen Kommunen zur Wasserversorgung zur Verfügung stehen kann.

In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, nach welchen Kriterien die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt wurden. In der Vorlage zu Top 3 der Verbandsversammlung am 20.07.2018 heißt es unter Ziff. 4 (S. 5), dass in einem Behördengespräch am 05.10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang-

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. III.034, Nr. 6

Die Kulisse der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen ergibt sich aus fachlichen Kriterien der unteren und der höheren Wasserbehörden.

Am 29.11. bestätigte die höhere Wasserbehörde das Vorgehen betreffend der Fläche 436-180 mit folgenden Aussagen:

Dem LGRB liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die das bestehende Wasserschutzgebiet Weißenbronnen in Frage stellen würden. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind im hydrogeologischen Abschluss Gutachten des LGRB zur Wasserschutzgebietsabgrenzung dargelegt (Az. 8932//02_4153 Wr/Geh vom 18.10.2004). Aufgrund der weitgehenden Bewaldung des Waldburg Rückens ist von einer geringen anthropogenen Beeinflussung des hier neu gebildeten Grundwassers auszugehen. Der geologische Aufbau des als Seitenmoräne abgelagerten Waldburg Rückens ist noch nicht flächig untersucht. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind nur in groben Zügen bekannt. Aufgrund der glazialen Genese der quartären Ablagerungen wird in der Gesamtabfolge von stark wechselnden hydrogeologischen Verhältnissen ausgegangen. Da der Bereich des Waldburg Rückens als grundwasserhöffig angesehen wird, sind hier zwei wasserwirtschaftliche Vorranggebiete mit zugehörigen Vorbehaltsgebieten für zukünftige Wassererschließungen abgegrenzt worden. Aufgrund der angenommenen stark wechselnden hydrogeologischen Verhältnisse ist

und Vorbehaltsgebiete zwischen den beteiligten Wasserbehörden und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beschlossen wurde. Nach den dortigen Ausführungen ist vorgesehen, dass potentielle Wasserschutzgebietszonen I und II als Vorranggebiete und potentielle Zonen III, III a und III b als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt werden. Weshalb der vorliegende Bereich hierbei nicht einbezogen wurde, erschließt sich nicht, zumal im dortigen Bereich bereits ein Wasserschutzgebiet vorhanden ist und dieses - wie ausgeführt - im Hinblick auf das sehr starke Grundwasservorkommen erheblich zu erweitern ist. Dieser Gesichtspunkt ist dem Regionalverband bekannt; gleichwohl fand dieser Aspekt keine Berücksichtigung. Offensichtlich ist die jetzige Sichtweise des Regionalverbands maßgeblich dadurch geprägt, im dortigen Bereich einen Kiesabbau zu ermöglichen, ohne die berechtigten und gewichtigen Belange des Zweckverbands und der Gemeinden sachgerecht zu berücksichtigen. Die Planungsentscheidung, in diesem Bereich ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung auszuweisen, ist daher abwägungs- und rechtsfehlerhaft. Die Sicherung von Grundwasservorkommen einerseits und der Abbau von Rohstoffen andererseits bedingen einen Nutzungskonflikt. Dieser wurde mit dem vorgelegten Entwurf Rohstoffsicherung einseitig zu Lasten des Grundwasservorkommens „gelöst“. Die Belange einer dauerhaften und sicheren Trinkwasserversorgung blieben dagegen unberücksichtigt.

jedoch von einem erhöhten Fündigkeitsrisiko für Grundwassererschließungen auszugehen. Nach dem LfU-Leitfaden Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft besteht die Möglichkeit, dass bei geeigneten hydrogeologischen Verhältnissen ein Trockenabbau von Kies unter Auflagen auch in Schutzzone III erlaubt werden kann.

II.166	1	Stadt Bad Saulgau	Kenntnisnahme
		Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am vergangenen Donnerstag, den 25.10.2018, über den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans für das Kapitel „Oberflächennahe Rohstoffe“ beraten und diesem mit einer Gegenstimme zugestimmt. Bitte erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang außerdem auf die Stellungnahme der Stadtwerke Bad Saulgau hinsichtlich des Aspekts Grundwasserschutz hinzuweisen.	s.a. III.031
II.300	12	Landratsamt Bodenseekreis	Kenntnisnahme
		VII. Gesundheitliche Belange: Gegen den geplanten Rohstoffabbau (Kies) werden von unserer Seite keine Bedenken erhoben, sofern Trinkwassergewinnungsanlagen dadurch nicht gefährdet werden. Im Zustrombereich Kiesgrube Tettang Tannau (Prestenberg) befindet sich eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage. Bei dem Gebiet der Kiesgrube Überlingen-Bonndorf ist keine Trinkwassergewinnungsanlage vorhanden	
II.301	1	Landratsamt Ravensburg	Kenntnisnahme
		Grundwasserschutz Die Festlegungen der Flächen für die Rohstoffsicherung wurden mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau abgestimmt. Es bestehen keine Einwendungen.	
II.302	12	Landratsamt Sigmaringen	Kenntnisnahme

c. Grundwasserschutz

Im Umweltbericht zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sind im Kreis Sigmaringen insgesamt 22 und kreisübergreifend (RV/SIG) insgesamt 3 Vorranggebiete für den Abbau (VRG-Abbau) aufgeführt. Die Zahl der Vorranggebiete zur Sicherung liegt im Kreis Sigmaringen bei 14 und kreisübergreifend (SIG/RV) bei einem Gebiet. Vorbehaltsgebiete werden für den Kreis Sigmaringen insgesamt 7 ausgewiesen. 3 Gebiete wurden herausgenommen. Die Wasserschutzgebiete sind korrekt dargestellt. Die VRG-Abbau, VRG Sicherung und die VBG liegen teilweise in rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten (Zone III, III A bzw. IIIB) sowie zum Teil in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Vereinzelt liegen die Gebiete unmittelbar randlich von WSG. Bei diesen Gebieten muss dann, sofern noch nicht durchgeführt, im Zuge der weiteren Verfahren (UVP, Antragsverfahren, etc.) die hydrogeologische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden und ggf. entsprechende GW-Monitoringprogramme festgelegt werden. Die „Schlagwörter“ für die durchzuführenden Maßnahmen sind bei den jeweiligen Steckbriefen in der Zeile „Minimierungsmöglichkeiten“ aufgeführt.

II.302 14

Landratsamt Sigmaringen

d. Oberirdische Gewässer
Es bestehen keine Einwände.

Kenntnisnahme

II.521 1

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:
Der Abbau der Rohstoffe Sand und Kies entwickelt sich in den Untergrund, so dass diese Abbaustätten innerhalb der hier in der Regel betroffenen ebenen Landschaftsteile kaum negative Auswirkungen auf die geschützte Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung entfalten können; schützenswerte Blickbeziehungen zu einem Kulturdenkmal können damit kaum gestört werden. Dagegen kann ein Steinbruch, der an einem Berghang entwickelt wird, das gewachsene Landschaftsbild durchaus verändern. Daraus eine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung abzuleiten bedarf es allerdings schon einer gewissen Nähe zum Kulturdenkmal bzw. einer Blickbeziehung zwischen Abbaustätte und Kulturdenkmal. Aus dem Umweltbericht (Kap. 4.8.3., Seite 51) geht hervor, dass die Aspekte des Umgebungsschutzes für die regional bedeutsamen Kulturdenkmale von der Regionalplanung selbst überprüft wurden. Aus denkmalfachlicher Sicht oft problematischer verhält es sich mit den meist bei den Abbaustätten vorhandenen technischen Einrichtungen, die zum Abbau selbst oder auch zur Verarbeitung der Abbauprodukte auf oder bei diesen Arealen bestehen oder künftig noch errichtet werden könnten. Diese Anlagen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung im Sinne von § 15/3 DSchG (Umgebungsschutz) zu überprüfen ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung. Darüber hinaus wäre diese Überprüfung ohnehin erst anhand konkreter Planunterlagen möglich, da erst diese eine oft beachtliche

Berücksichtigung der Anregungen

Das Landesdenkmalamt soll bei der Errichtung von höheren Anlagen der technischen Infrastruktur beteiligt werden. Ebenso sind die übrigen Hinweise des Landesdenkmalamtes im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Höhenentwicklung der technischen Infrastruktur aufzeigen können. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir im Zuge der für solche baulichen Anlagen erforderlichen Bauleitplanungen als Träger öffentlicher Belange zu hören sind bzw. im Zuge von Baugenehmigungsverfahren auch denkmalschutzrechtliche Genehmigungen vonnöten sind.

Im Fall der geplanten Abbaugebiete 436-179 und 436-180 hat uns der Eigentümer des betroffenen Schutzgutes „Rittergut Mosisgreut auf die oben erläuterte Problematik aufmerksam gemacht (siehe unten im Einzelnen).

Ähnlich gelagerte Fälle könnten auch bei weiteren Abbaugebieten auftreten, nur dass uns das bisher nicht bekannt ist. Hierdurch wird deutlich, dass wir die Problematik der Aufbereitungsanlagen nur prüfen können, wenn uns die Planungen für die Erweiterung bestehender oder den Bau neuer Aufbereitungsanlagen auch tatsächlich zur denkmalschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Leider ist dies keineswegs immer der Fall, so dass wir nachdrücklich darum bitten, die entsprechenden Akteure auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege hinzuweisen und im weiteren Verfahren einzubeziehen.

Unabhängig vom derzeitigen Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass bisher nicht bekannte Kulturdenkmale vorhanden sein könnten. In der freien Flur und insbesondere entlang der Wege und Straßen könnten Kleindenkmäler wie beispielsweise historische Grenzsteine oder auch Flurdenkmäler wie Wegkreuze oder Martern bis lang unentdeckt geblieben sein. Selbst die historischen Brücken sind nicht immer erfasst worden.

Besitzen solche Objekte die Eigenschaften eines Kulturdenkmales, so sind sie auch als solche zu behandeln, selbst wenn sie bisher nicht in der Liste geführt werden. Sollten im Zuge der Abbaumaßnahmen bekannte oder auch bisher unbekannte Kulturdenkmale berührt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Ergibt sich die Notwendigkeit, dass Kleindenkmale im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müssen, bitten wir darum, dies ohne Zeitverzug mit uns abzusprechen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuelle, durch mögliche Baumaßnahmen bedingte Schäden an bekannten und bisher unbekanntem Kulturdenkmalen zu Lasten des Verursachers gehen.

II.521 12

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

In den genannten Fällen werden erhebliche Bedenken geäußert. Der Umweltbericht geht unter Abschnitt „4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (S. 50-52)

auf den grundlegenden Konflikt zwischen Rohstoffabbau und ortskernfernen Denkmalen wie Hügelgräbern oder bisher unbekanntem Bodendenkmälern ein. Erfreulicherweise wurden die Flächen bekannter archäologischer Kulturgüter von den Planungen ausgeschlossen. Es muss jedoch verdeutlicht werden, dass die kartierten Flächen der genannten Kulturdenkmale nur den Raum der sichtbaren bzw. bekannten Hügel darstellen. Ob und wie weit die Bestattungsplätze ins Umfeld der ausgewiesenen Areale ausgreifen, müssen Prospektionen klären. Aus diesem Grund sind im Vorfeld des geplanten Abbaus Sondagen erforderlich, um zu klären, in welchem Ausmaß die Kulturdenkmale

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Hinweise des Denkmalamtes sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Auf den geplanten Rohstoffabbauflächen, die direkt an vermutete archäologische Kulturgütern wie z.B. Grabfelder liegen sind, in Absprache mit dem Landesdenkmalamt, ggf. Prospektionen vorab erforderlich.

betroffen sind. Sollten Rettungsgrabungen zur Vermeidung einer undokumentierten Zerstörung von Kulturdenkmälern notwendig werden, wird darauf hingewiesen, dass die Kosten dieser Maßnahmen vom Vorhabenträger zu übernehmen sind.
S.a. Anlagen: 5 Kartierungen der Archäologie

I.001 15

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Plan 11 - Geplante Vorranggebiete für Abbau und Sicherung sowie Vorbehaltsgebiete westlich von Leutkirch: Hier fällt die hohe Konzentration von Flächen für den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf auf.

Kenntnisnahme

Der Bedarf des Landkreises Ravensburg entsteht primär im eigenen Kreis und der Kreis kann sich auch durch eigenen Abbau selbst versorgen. Im Raum Leutkirch kommt der Kies standörtlich bedingt in großen Mengen vor und ist relativ leicht abbaubar. Weiterhin sind die Abbaustätten verkehrstechnisch sehr gut angebunden.

Die ausgedehnten Bereiche für die Vorbehaltsgebiete werden auf Grund des zu erwartenden Siedlungsdruckes und zum Schutz der gut zugänglichen und verkehrstechnisch günstig gelegenen Rohstoffabbauflächen geplant. Diese dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische Entscheidungen mit einzubinden.

Die Konzentration innerhalb eines klar abgegrenzten Gebietes wie in Leutkirch bedingt sich auch aus der gewünschten Konzentration durch den Flächennutzungsplan, s.a. Umweltbericht S. 397.

2 Anregungen oder Hinweise zu den Plansätzen

AZ	Nr	Zusatz	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
I.000	23		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - Im nächsten Satz (Seite 65) wird dargestellt, dass die Umweltprüfung für die 29 Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe nicht abschließend erfolgt. Da es sich bei Vorranggebieten zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe um Ziele der Raumordnung handelt, müssen diese abschließend abgewogen sein. Daher müssen auch die Umweltbelange – soweit sie auf regional- planerischer Ebene erkennbar und von Bedeutung sind – abschließend abgewogen werden. Es ist mithin aus hiesiger Sicht erforderlich, diese Aussage zu konkretisieren bzw. gegebenenfalls den Umweltbericht hinsichtlich der abwägungsrelevanten Umweltbelange bezüglich der Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe weiter zu unterfüttern.	Berücksichtigung der Anregungen Die 29 Vorranggebiete zur Sicherung sind abschließend abgewogen. Zur Konkretisierung soll auf Seite 65, Absatz 1, Satz 1 folgende Änderung erfolgen: "Angesichts der zu erwartenden zeitlichen Dimension von ca. 10-20 Jahren und einer sich möglicherweise ändernden Rechtslage bzw. ändernder Umweltbedingungen und Datengrundlagen kann die Umweltprüfung für die 29 Vorranggebiete für die Sicherung nicht endgültig erfolgen. Grundsätzlich sind die Vorranggebiete allerdings nach heutigem Kenntnisstand inhaltlich abschließend abgewogen worden. Die erneute Prüfung erfolgt im Regelfall im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes."
I.000	24		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - Am Ende dieses Absatzes auf Seite 65 wird zu den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung lediglich angemerkt, dass für diese keine tiefere Umweltprüfung erfolgt sei. Dies ist nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums zumindest kurz zu begründen. Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung müssen zwar nicht abschließend abgewogen sein. Da diese für nachfolgende Planungsebenen aber ein besonderes Gewicht des Belangs der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung vorgeben, sollte eine gewisse Auseinandersetzung des Regionalverbands mit den entsprechenden Belangen auch hier erkennbar werden.	Berücksichtigung der Anregungen Auch in den Vorbehaltsgebieten wurden die Ausschlusskriterien beachtet, die Restriktionskriterien wurden zwar bewertet, aber nicht abschließen abgewogen. Es verblieben nur Vorbehaltsgebiete für die Sicherung in der Planungskulisse, die nach gengewärtigem Stand hinsichtlich der Konfliktdichte der Schutzgüter und Bedenken artenschutzrechtlicher Natur grundsätzlich umsetzbar sind. Eine genauere Betrachtung dieser Gebiete wird im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung zum Thema Rohstoffe erfolgen.
I.000	25		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - Im vorletzten Absatz auf Seite 65 wird ausgeführt: „[...] Neben den Gebieten, die im Rahmen der Umweltprüfung aus raumordnerischen Gründen oder auf Grund der gesamthaften Umweltbewertung ausgeschieden sind, ergaben sich für zwei Fälle eine negative gesamthaft Umweltbewertung. Bei dem ersten Gebiet (436-169) beruht die negative Bewertung vor allem auf Grund des geringen Abstandes zum Wohnhaus, wobei der Eigentümer aber weiterhin auf eine Ausweisung als Vorranggebiet besteht. Im zweiten Fall (437-504) ist von besonders erheblich negativen Auswirkungen für drei Schutzgüter auf Grund der Ausweisung auszugehen. In diesem Fall wird aktuell von einer Alternativlosigkeit des Vorhabens ausgegangen. Zudem werden dem Vorhaben zwingende Gründe des öffentlichen Interesses unterstellt.“ Diese recht allgemein gehaltenen Ausführungen sind aus Sicht des Wirtschaftsministeriums nicht ausreichend, um eine Festlegung als	Das Gebiet 436-169 soll auf einen 100m Abstand zum Wohnhaus verkleinert werden. Dann ergibt sich auch eine andere Bewertung in dem Steckbrief des Umweltberichts. Dadurch entsteht allerdings auch eine sehr kleines Vorranggebiet für den Abbau von ca. 2,5ha. Dieses besitzt im Hinblick auf vollständiges Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens weiterhin eine regionale Bedeutsamkeit. Die endgültige Entfernung zum Wohnhaus kann im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Betreffend des Gebietes 437-504 können folgende Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden, die das LGRB im Rahmen einer Stellungnahme dem Regierungspräsidium Tübingen auf Anfrage zum ISTE-Schreiben „Gewinnungssituation hochreiner Kalke in Baden-Württemberg“ vom 5. April 2016 abgab.

Vorranggebiete für den Abbau zu begründen. Die Notwendigkeit der Festlegung dieser beiden Gebiete ist – insbesondere auch vor dem Hintergrund der zahlreich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten – näher zu begründen. Dabei erscheint bereits fraglich, ob der Wille des Eigentümers aus raumordnerischer Sicht die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe überhaupt rechtfertigen kann. Auch die bloße Unterstellung zwingender Gründe des öffentlichen Interesses ohne weitere Begründung erscheint unzureichend. Die Ausführungen hierzu im Umweltbericht erscheinen geeigneter, um eine Festlegung als Vorranggebiete für den Abbau zu rechtfertigen, sollten aber präziser gefasst werden.

a) Die Prüfung des LGRB hat ergeben, dass die Region Bodensee-Oberschwaben am bedeutenden Rohstoff Kalk stark unterversorgt ist, obwohl geeignete Lagerstätten im Landkreis Sigmaringen existieren. Danach beträgt die Unterdeckung bzw. der zusätzliche Bedarf an Kalken für die Region Bodensee-Oberschwaben über 87 %, bei hochreinen Kalksteinen sogar 100 %.

b) ... durch Inbetriebnahme einer Gewinnungsstelle von hochreinen Kalksteinen in der Region, nämlich in der gut untersuchten Lagerstätte Mittelberg, könnten die Transportentfernungen zu den Endverbrauchern reduziert werden, zumal sich die bedeutendsten Gewinnungsorte derzeit auf der Ostalb und am südlichen Oberrhein befinden.

c) ...Somit ist davon auszugehen, dass die Verfügbarkeit von reinen, industriell verwendbaren Kalkmehlen in den nächsten Jahren weiter zurückgehen wird. Neuanlagen sind zur Sicherung der Rohstoffversorgung daher erforderlich.

Auf diese Weise wird nach Meinung des RVBO ein öffentliches Interesse an dem Standort Mittelberg durch das LGRB bekundet. Dieser Argumentation ist der Regionalverband gefolgt.

I.000 12 Z (2)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

bb) Plansatz 3.4.1 „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugelände, VRG-Abbau)“
§ 6 Absatz 1 ROG legt fest, dass von Zielen der Raumordnung im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden können. Die Formulierung des Plansatzes 3.4.1 – Z (2) „Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll vorrangig in den Abbaugeländen erfolgen.“ beinhaltet einen Ausnahmeverbehalt. In der Begründung zu diesem Plansatz auf Seite 14 sieht der Plangeber vor, dass ein Neuaufschluss oder eine geringfügige Flächenerweiterung außerhalb der Abbaugelände unter bestimmten Voraussetzungen im Ausnahmefall erfolgen kann. In der Begründung werden dabei die Voraussetzungen und Kriterien für einen Neuaufschluss und/oder einer geringfügigen Flächenerweiterung genannt. Die in der Begründung aufgeführte Ausnahmeregel ist jedoch nicht Bestandteil des Plansatzes der Regionalplanfortschreibung. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Ausnahmen nach § 6 Absatz 1 ROG auch Ziele der Raumordnung darstellen. Ziele müssen als administrative Planfestlegungen Bestandteil des verbindlichen Teils des Raumordnungsplanes sein. Umgekehrt bedeutet dies, dass es außerhalb der beschreibenden Darstellung (Text) und der zeichnerischen Darstellung (Plankarte) in Raumordnungsplänen keine Ziele geben kann. Dies gilt auch für die Begründung, in der vielfach zu den festgelegten Zielen eindeutige Kriterien benannt werden. Diese sind aber nur erläuternd zu verstehen, sie besitzen keinen eigenen Zielcharakter. Eine Ausnahmeregelung darf demnach nicht – wie hier vorgesehen – ausschließlich in der Begründung zum Raumordnungsplan erwähnt werden, denn damit nimmt die Ausnahme nicht an der verbindlichen Wirkung des Raumordnungsplans teil. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Formulierung einer Ausnahmeregelung in

Berücksichtigung der Anregungen

Das Ziel Z (2) wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen neu gefasst, die Ausnahmen wurden in das Ziel integriert, angepasst und bestimmter gefasst. S.a. I.001, Nr. 10, T, s.a. Sitzungsvorlage zu PA 03.07.2019

Der neue Wortlaut lautet folgendermassen:

Z (2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll vorrangig in den Vorranggebieten für den Abbau erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist in begründeten Einzelfällen ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Dies gilt insbesondere:

- für eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens
- bei einem zeitlich vorgelagerten Abbau eines Rohstoffvorkommens im Falle einer anschließenden Gewerbeflächen- oder Sondergebietsnutzung (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) oder einer Verkehrserschließung

In der Begründung entfallen daher einige Passagen, u.a. der Passus: "...trotz nachweislich sparsamen Umgangs mit den Ressourcen..."

den Plansatz 3.4.1 aufzunehmen und diese mit hinreichender Bestimmtheit festzulegen.

Die in der Begründung zu den Plansätzen 3.4.1 zu findenden Ausführungen zu den Ausnahmemöglichkeiten sind teilweise sehr weit bzw. zu unbestimmt formuliert und sollten daher insgesamt bestimmter gefasst werden. Insbesondere erschließt sich nicht eindeutig, welcher Sachverhalt von der ersten genannten Ausnahmemöglichkeit im dritten Absatz der Begründung genau erfasst werden soll. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. September 2018, Seite 6, verwiesen. Ferner scheint die in der Begründung angeführte Ausnahmeregelung in Hinsicht auf die geringfügige Erweiterung des Abbaugebietes auch nicht präzise genug formuliert zu sein. Als eine Voraussetzung für die Ausnahme einer geringfügigen Flächenerweiterung ist der Passus „trotz nachweislich sparsamen Umgangs mit den Ressourcen [...]“ in der Begründung enthalten. Hieraus wird jedoch nicht deutlich, was genau mit der Begrifflichkeit „sparsamer Umgang“ gemeint ist und inwiefern eine Reduktion der Umweltbeanspruchung erfolgen soll. Kriterien hierzu lassen sich der Formulierung nicht entnehmen. Zudem ergibt sich die Frage, ob mit dem Begriff „Ressourcen“ bloß der abzubauen Rohstoff oder weitere, im Abbaugebiet vorkommende Stoffe gemeint sind. Der Formulierung fehlt es demnach an Bestimmtheit, sie ist hierhingehend zu konkretisieren. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Zielbindung müssen im Wege der Auslegung auf der Grundlage des Plans hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein (vgl. auch BVerwG vom 16.12.2010, Az.: 4 C 8/10). Zudem erscheint es vor dem Hintergrund der zahlreichen vorgesehenen Vorranggebiete für den Abbau und für die Sicherung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen fraglich, ob derart umfangreiche Ausnahmemöglichkeiten überhaupt für eine bedarfsgerechte Rohstoffversorgung in der Region notwendig sind. Wir regen daher eine generelle Überprüfung der vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten an.

I.000 13 Z (3)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Hinsichtlich des unter Z (3) formulierten Plansatzes bestehen Zweifel, ob es sich hier um ein Ziel der Raumordnung handelt. Dabei erscheint fraglich, ob die abschnittsweise, flächen- und umweltschonende Gewinnung von Rohstoffen sowie die Rekultivierung bzw. Renaturierung auf Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogen werden können. Zudem steht die Formulierung als Ziel bezüglich der Rekultivierung und Renaturierung im Widerspruch zu Kapitel 3.4.0 G (4), wo dieser Aspekt bereits als Grundsatz der Raumordnung aufgeführt wird. Wir regen daher an, Z (3) zu einem Grundsatz oder Vorschlag umzuformulieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Berücksichtigung der Anregungen

Das Ziel Z (3) kann in den Grundsatz G (4) mit integriert werden. Dann ergibt sich folgender Textvorschlag am Anfang des Grundsatzes.
G (4) Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll in den Abbaugebieten abschnittsweise, flächen- und umweltschonend erfolgen. Die Abbaustandorte sollten nach Ende des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zügig rekultiviert oder renaturiert werden.

I.000 14

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Der dritte Satz des zweiten Absatzes der Begründung zu Plansatz 3.4.1

Berücksichtigung der Anregungen

Der Wortlaut "...in aller Regel..." wird in die Begründung mit eingefügt.

sollte um ein „in aller Regel“ ergänzt werden, da § 18 Absatz 4 LplG der Raumordnungsbehörde ein Ermessen eröffnet. Der Satz würde dann wie folgt lauten: „Daher ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen in aller Regel kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit mehr notwendig, sofern sich der Abbau auf die dargestellte Flächenabgrenzung beschränkt.“

I.000 16 Z (3)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

cc) Plansatz 3.4.2 „Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Sicherungsgebiete, VRG-Sicherung)“
Die Formulierung des Plansatzes 3.4.2 Z (3) ist – wie auch das Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme ausführt – so umzuformulieren, dass der Charakter eines Ziels der Raumordnung deutlicher hervortritt.

Berücksichtigung der Anregungen

Z (3) lautet in der abgestimmten Form mit dem Regierungspräsidium Tübingen folgendermassen:
Z (3) In einem Vorranggebiet zur Sicherung, welches in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau steht, ist ein vorzeitiger Eingriff ausnahmsweise zulässig, wenn die Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im Vorranggebiet für den Abbau ausgeschöpft sind und keine verfügbaren Alternativen in Vorranggebieten für den Abbau im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mehr bestehen.

I.000 17 Z (3)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Wie bereits Plansatz 3.4.1 enthält Plansatz 3.4.2.- Z (3) auf Seite 16 und in der Begründung auf Seite 19 überdies die Formulierung „sparsamer Umgang mit den Ressourcen“. Auch hier scheint die angeführte Ausnahmeregelung in Hinsicht auf die geringfügige Erweiterung des Abbaugesbietes nicht präzise genug formuliert und daher eine Konkretisierung erforderlich zu sein. Auch hier regen wir dringend an, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Planungskonzepts mit seinen zahlreichen vorgesehenen Ausnahmeregelungen die Notwendigkeit einer solchen weiteren Ausnahmemöglichkeit zu hinterfragen.

Berücksichtigung der Anregungen

Der Text in der Begründung soll folgendermassen konkretisiert werden:
"...Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Neuaufschlüsse, sondern nur für an bestehende Vorranggebiete für den Abbau unmittelbar angrenzende Vorranggebiete zur Sicherung. Unter einem sparsamen Umgang mit Ressourcen ist die möglichst vollständige Nutzung der verwertbaren Lagerstättenanteile, die Erzielung eines möglichst hohen Veredelungsgrads der Rohstoffe und der Abbau bis zur Erschöpfung der Lagerstätte zu verstehen...."
Die Ausnahmeregelung ist durch die Neuformulierung des Zieles Z (3) stark eingeschränkt worden. Daher ist davon auszugehen, dass dieser Fall nur in sehr seltenen Ausnahmefällen und dies auch erst am Ende des Fortschreibungszeitraums eintritt.

III.051 23 Begründungen

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 22, Begründung Absatz 1, Zeile 8, Absatz 2 Zeile 6:
Wir regen an, das Wort „langfristig“ durch „dauerhaft“ oder eine ähnliche Formulierung zu ersetzen: Die Gebiete sind nicht bedarfsbezogen bemessen, so dass auch keine klare „Fristigkeit“ zugeordnet werden kann.

Berücksichtigung der Anregungen

"langfristige" wird ersetzt durch "perspektivische"

I.001 3

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Nach Nr. 4.1 (5) der VwV Regionalpläne ist die Überlagerung von Zielen grundsätzlich zu vermeiden. Erfolgt eine Überlagerung von Zielen, ist das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei festzulegen. Inwieweit im vorliegenden Plan Zielüberlagerungen stattfinden, lässt sich aus den bisher vorliegenden Unterlagen nicht feststellen, weshalb an dieser Stelle in erster Linie auf diese Regelung hingewiesen wird. Allerdings wird es nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018 im Bereich des Vorranggebiets Nr. 436-169 bei Leutkirch voraussichtlich zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und

Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Der Bezug zum Gesamtplankonzept wird durch die Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung verdeutlicht. Es kommt zu keinen Überlagerungen mit anderen Vorranggebieten.
Gemeint ist höchstwahrscheinlich die Fläche 436-171 und nicht die 436-169. Diese wird um ca. 1 ha nach Süden bis zum Gemeindeverbindungsweg hin reduziert. Der mittlerweile genehmigte Bereich für den Rohstoffabbau wird ausgenommen, so dass es zu keiner Überlagerung mit einem Schwerpunkt

Dienstleistung kommen. Eine Überprüfung bzw. eine Priorisierung ist notwendig. Auch wird gebeten, die unter 3. - Belange des Grundwasserschutzes - genannten Überschneidungen mit Vorbehaltsgebieten für die Sicherung von Wasservorkommen zu überprüfen.

für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung mehr kommt. Nach dem Abbau der dortigen Rohstoffe bleibt die Fläche der Gewerbeentwicklung vorbehalten.

Nach Plansatz Kap. 3.3 werden potenzielle Wasserschutzgebietszonen I und II als Vorranggebiete und potenzielle Zonen III, IIIa und IIIb als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen als Grundsatz festgelegt. Analog der Vorgaben zum Grundwasserschutz ist in den Wasserschutzgebietszonen III (§ 8 der Wasserschutzgebietsverordnungen – „sonstige Nutzungen“) die oberirdische Gewinnung von Rohstoffen möglich, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Eine Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für Wasservorkommen stellt daher keinen Ausschluss für Festlegungen zum Trockenabbau von Rohstoffen dar. S.a. Kap. 3.3.2 G (2): "In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sind bei allen Planungen und Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen." Hinweis: Auf der Fläche 436-169 kommt es jedenfalls auch zu keiner Zielüberlagerung.

I.001 13

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

In Zusammenschau beider geplanter Ausnahmeregelung (für den Abbau und für die Sicherung) stellt sich aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde durchaus die Frage, ob hier die gewünschte Steuerung des Rohstoffabbaus und Förderung der Substitution von Primärrohstoffen noch erreicht werden kann.

Kenntnisnahme

Angeichts der anhaltend hohen Bautätigkeit, der wachsenden Bevölkerung in der Region und dem langfristig hohen Wohnraumbedarf sowie einer weiteren dynamischen Gewerbeentwicklung ergeben sich einige Unsicherheiten über den prognostizierten Bedarf. An der 60 % / 40 % Verteilung zwischen dem ersten und dem ersten Planungszeitraum wird daher festgehalten.

Die Erfahrungen mit dem Teilregionalplan von 2003 hat gezeigt, dass innerhalb der letzten Jahre vielfach kleine Erweiterungen angefragt wurden, um den Zeitraum bis zu Gültigkeit der aktuellen Regionalplanfortschreibung zu überwinden.

Der Regionalverband hat in seiner Bedarfsbestimmung bewusst nicht mit wirtschaftlichen Prognosen gearbeitet, da diese auch sehr Fehler anfällig sind. Um diese oben beschriebenen Unsicherheiten ggf. abfedern zu können bedarf es, nach Ansicht des Regionalverbandes, eben dieser Flexibilisierungsinstrumente.

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Primärrohstoffen ist der Einsatz von Recyclingmaterial vorwiegend nur über die Preisgestaltung und über eine Verpflichtung zum Einsatzes zu erreichen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass auch Recyclingbaustoffe technischen und gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit unterliegen. Dabei kann die öffentliche Hand mit positivem Beispiel vorangehen. Weitergehende Regelungen obliegen nicht der Regionalplanung.

Nach Kenntnis des Regionalverbandes wird das Potenzial an zusätzlichem Recycling von Baurohstoffen (Beton, Asphaltauflage) als extrem gering angesehen. Lediglich im Recycling von Erdaushub wird eine bedeutende

Quelle für die Substitution von Primärrohstoffen gesehen. Hierbei ist jedoch ein hoher technischer Aufwand zu leisten. Die Konkurrenzfähigkeit dieses Produktes ist leider bislang nicht gegeben.

Aufgrund der in den letzten Jahren anhaltend hohen Bautätigkeit lag der Verbrauch in der Region über dem langjährigen Mittel. Insofern ist aufgrund der Verknappung der Rohstoffe durchaus von einer weiterhin starken Steuerung des Rohstoffabbaus durch die regionalplanerischen Festsetzungen auszugehen.

III.051	10	Begründungen	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 14, Absatz 4: Die Beschränkung in Satz 1 auf „Abbauggebiete“ widerspricht dem Plansatz Z 3 in Kap. 3.4.2. Wir regen daher an das Wort „Abbauggebiete“ durch „Vorranggebiete“ zu ersetzen. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme sind in Kap. 3.4.2 festgelegt und begründet.	Berücksichtigung der Anregungen Abbauggebiete wird durch Vorranggebiete für den Abbau ersetzt.
III.051	16	Begründungen	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 19, Begründung Absatz 1,Zeile 2: Wir regen an, das Wort langfristigen zu streichen: Selbst wenn innerhalb des mittelfristigen Zeitraums in dem das Vorranggebiet der Rohstoffgewinnung zugeführt werden könnte, nicht in Anspruch genommen wird, verliert es hierdurch nicht seine Eignung für eine spätere Rohstoffgewinnung. Die Schutzfunktion gegenüber konkurrierenden Nutzungen und entgegenstehenden bzw. erschwerenden Schutzgebietsausweisungen etc. sollte daher dauerhaft angelegt sein.	Keine Berücksichtigung der Anregungen s. III.051, Nr. 12
III.051	17	Begründungen	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 19, Begründung Absatz 2, Zeile 5: Wir regen an, das Wort "langfristigen" zu streichen: Durch die Angabe von 40 Jahren ist die Fristformulierung hinfällig. Im Übrigen greift die Begründung zu Z 1.	Kenntnisnahme s. III.051, Nr. 12
III.051	18	Begründungen	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 19, Begründung Absatz 2, Zeile 7: Die Begründung ist dringend dahingehend zu ergänzen, dass innerhalb der Vorranggebiete auch Raumnutzungen unzulässig sind, die den Abbau erschweren. Für die Sicherungsgebiete ist dies insbesondere von Bedeutung um aufgrund des zu betrachtenden Zeitraums von 40 Jahren nicht eine schleichende Entwicklung zu erhalten, die kumulierend schließlich einen Abbau dann doch verhindern oder erschweren würde.	Keine Berücksichtigung der Anregungen s. III.051, Nr. 13
III.051	19	Begründungen	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 19, Begründung Absatz 3, Zeile Sff: Die Worte "ausnahmsweise" und "Ausnahme (-regelung)" sind zu streichen. Die Bedingungen für diesen Fall sind klar abgegrenzt und wirken mit dem Plansatz Z 3. Der Begriff des sparsamen Umgangs mit den Ressourcen sollte in der Begründung präzisiert werden, wie z.B. durch folgende Formulierung:	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Die Erklärung für einen sparsamen Umgang wird übernommen: "Unter einem sparsamen Umgang mit Ressourcen ist die möglichst vollständige Nutzung der verwertbaren Lagerstättenanteile, die Erzielung eines möglichst hohen Veredelungsgrads der Rohstoffe und der Abbau bis zur Erschöpfung der Lagerstätte zu verstehen." Das Ziel wird entsprechend anderen Anregungen angepasst, s. I.001, Nr.

Unter einem sparsamen Umgang mit Ressourcen ist die möglichst vollständige Nutzung der verwertbaren Lagerstättenanteile, die Erzielung eines möglichst hohen Veredelungsgrads der Rohstoffe und der Abbau bis zur Neige zu verstehen.

12, 14

III.051 20 Begründungen

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 19, Begründung Absatz 4, Zeile 1 :
Analog zu Z 1 ist „längerfristig“ durch „mittelfristig“ zu ersetzen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. III.051, Nr. 12

III.051 21 Begründungen

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 19, Begründung Absatz 4, Zeile 4:
Analog zu Seite 19, Begründung Absatz 2, Zeile 7 ist die Begründung dringend dahingehend zu ergänzen, dass innerhalb der Vorranggebiete auch Raumnutzungen unzulässig sind, die den Abbau erschweren. Für die Sicherungsgebiete ist dies insbesondere von Bedeutung um aufgrund des zu betrachtenden Zeitraums von 40 Jahren nicht eine schleichende Entwicklung zu erhalten, die kumulierend schließlich einen Abbau dann doch verhindern oder erschweren würde.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. III.051, Nr. 18 bzw. 13

III.051 12 Z (1)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 16, Z 1:
Die Formulierung „langfristige Versorgung ist für die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe nicht passend. Entsprechend der im Plan beabsichtigten Abbaufolge sind die Vorranggebiete für den Abbau unmittelbar für den Abbau, also kurzfristig anstehend. Die nachfolgenden VRG Sicherung somit mittelfristig und die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung als langfristig vorgesehene Gebiete zu bezeichnen. Angesichts der Dauer des Fortschreibungsprozesses dieses Planes und den üblichen Verfahrensdauern der Genehmigungsverfahren in Verbindung mit den in den Genehmigungen generierten Rohstoffmengen ist eine Anpassung der Begrifflichkeiten gerechtfertigt. Wir schlagen daher die Ersetzung von „langfristig“ durch „mittelfristig“ vor.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Bis die Vorranggebiete für den Abbau eine Genehmigung erlangen werden, werden sicherlich einige Jahre vergehen. Daher dient diese Festlegung einer mittelfristigen Versorgung und die Vorranggebiete für die Sicherung einer langfristigen Versorgung. Zusammen decken beide einen Planungshorizont von 40 Jahren ab.
Die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung werden als Grundsatz verankert. Sie dienen einer perspektivischen Offenhaltung von Gebieten mit wahrscheinlichen Rohstoffvorkommen.

I.001 10 Z (2)

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

In PS 3.4.1 Z (2) wird festgelegt, dass „die Gewinnung mineralischer Rohstoffe vorrangig in den Abbaugebieten erfolgen soll. Mit dieser Formulierung wird ein Plansatz mit Ausnahmevorbehalt gem. § 6 Abs. 1 ROG formuliert. Die Ausnahmen von einer Zielfestlegung müssen wie die Zielfestlegung selbst den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG entsprechend abschließend abgewogen sein. Dazu muss die Ausnahme Bestandteil des Regionalplans selbst sein. Es reicht damit nicht aus, wenn lediglich in der Begründung ausgeführt wird, dass bestimmte Ausnahmen von einem Ziel zulässig sein sollen. Die Begründung dient der Darlegung und Dokumentation der Grundlagen und tragenden Abwägungskriterien der planerischen Festlegung und nimmt an der Verbindlichkeit des Plans nicht teil (Nr. 4.6 VwV Regionalpläne). Aus den genannten Gründen hält es die höhere Raumordnungsbehörde für erforderlich, die Ausnahmen vom vorrangigen Abbau in den Vorranggebieten im Plansatz selbst nach Art und Umfang mit hinreichender Bestimmtheit festzulegen. Aus der vorliegenden

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Geänderte Fassung Z (2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll vorrangig in den Vorranggebieten für den Abbau erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist in begründeten Einzelfällen ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Dies gilt insbesondere:
- für eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens
- bei einem zeitlich vorgelagerten Abbau eines Rohstoffvorkommens im Falle einer anschließenden Gewerbeflächen- oder Sondergebietsnutzung (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) oder einer Verkehrserschließung

Begründung ergibt sich der Wille des Plangebers, sowohl einen kompletten Neuaufschluss als auch eine geringfügige Erweiterung bestehender Abbaustellen über die festgelegten Vorranggebiete hinaus unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulassen zu wollen. Die Ausnahmevoraussetzungen scheinen jedoch nicht präzise genug formuliert. Beim ersten Ausnahmefall - „wenn der Standort begründetermaßen erschöpft ist oder aufgrund von bislang nicht bekannten zwingenden Gründen nicht eingegriffen werden kann, sollen Alternativstandorte einer Prüfung zugänglich werden - wird nicht klar, ob sich der Begriff „Standort auf das konkrete Vorhaben bezieht (was wahrscheinlich gemeint ist) oder auf das gesamte Vorranggebiet für den Abbau. Damit ist auch nicht klar, ob sich die Alternativstandorte innerhalb des Vorranggebietes für den Abbau oder auch außerhalb befinden können. In Verbindung mit dem nächsten Ausnahmefall - Rohstoffabbau außerhalb der Abbaugebiete - wird daher nicht eindeutig klar, welche Unterschiede zwischen beiden Ausnahmefällen bestehen. Beim dritten Abschnitt der Ausnahmemöglichkeiten wird ebenfalls angedeutet, dass Alternativen im Abbaugebiet geprüft werden müssen, bevor eine Flächenerweiterung nach außerhalb des Abbaugebietes zugelassen werden kann.

I.001 11 Z (2)

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

PS 3.4.1 Z (2): Als Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden soll für die nächsten 20 Jahre eine Fläche von insgesamt 569 ha festgelegt werden. Im Hinblick auf diesen Flächenumfang, die Bedarfsberechnung und den erklärten Willen des Plangebers, auf die Substitution von Primärrohstoffen hinzuwirken, wird gebeten, die Notwendigkeit einer so weit gehenden Ausnahmeregelung (s. h. hierzu auch die Ausführungen zu PS 3.4.2 Z (3) nochmals zu prüfen und ggf. jedenfalls präziser zu fassen. Nach dem Plansatz soll die Gewinnung vorrangig in den „Abbaugebieten“ erfolgen. Mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz sollte hier der Begriff „Vorranggebiete für den Abbau“ verwendet werden, um klar zu stellen, welche Gebiete hier gemeint sind.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Vorschlag Änderung in Z (2) und Z (3): Der Begriff "Abbaugebiete" soll in beiden Zielen in den Begriff "Vorranggebiete für den Abbau" ersetzt werden. Zu Prüfung der Ausnahmeregelung des vorzeitigen Eingriffs in ein Vorranggebiet für die Sicherung PS 3.4.2 Z (3) verweisen wir auf die Begründung zu 3.4.2, Abschnitt 3. Zur Substitution von Primärrohstoffen verweisen wir auf PS 3.4.0 G (9) und die Begründung zu G (9, 10). Im Vergleich dazu wurden im Teilregionalplan von 2003 wurden 834 ha Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau festgelegt. In den letzten Jahren wurde bereits der größte Teil bereits abgebaut oder befindet sich im Abbau. Aufgrund des besseren Nachweises hält der Regionalverband die 569 ha an aktuellen Festlegungen für Vorranggebiete für den Abbau für angemessen, aber nicht für überdimensioniert.

II.511 6 Z (2)

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

S. 10 Z (2): Was bedeutet entgegenstehen? Bedeutet das nur das absolute „Unmöglich“ machen oder auch das „Erschweren“ des Abbaus? U.E. sollte auch das „Erschweren“ des Abbaus unterbleiben und die Formulierung des Ziels entsprechend angepasst werden.

Kenntnisnahme

Unseres Erachtens ist die Formulierung klar. Ein "Erschweren" des Abbaus wäre dahingegen zu vage formuliert

III.051 7 Z (2)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 10, Z 2:

Der Plansatz ist dringend dahingehend zu ergänzen, dass innerhalb der Vorranggebiete auch Raumnutzungen unzulässig sind, die den Abbau erschweren. Gerade die Ausweisung von Schutzgebieten schließen den Abbau meist zwar nicht generell aus, erschweren diesen aber durch zusätzliche Verfahrensbedingungen oder Anforderungen an Genehmigung

Kenntnisnahme

s. III.051, Nr. 13

und Betrieb der Abbaustätten oft erheblich. Ähnliches gilt für die Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder sonstigen Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabenträger, die regelmäßig einen Abbau erschweren oder gar auf Teilflächen unmöglich machen. Dies kann nicht im Sinne der Festlegung von Vorranggebieten sein, die ohnehin aufgrund der Bedarfsbezogenheit räumlich sehr begrenzt sind.

III.051 9 Z (2)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 14, Absatz 1:

Es wird auf konkurrierende Nutzungen abgestellt. Dies unterstreicht die von uns vorgebrachte Ergänzung zur Festlegung Z 2, dass auch den Abbau erschwerende Nutzungen innerhalb des Vorranggebietes auszuschließen sind.

Kenntnisnahme

s. III.051, Nr. 13

III.051 11 Z (2)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 14, Absatz 5-6:

Die dargelegten Regelungen bzw. Begründungen sind grundsätzlich zu begrüßen, sind jedoch mangels Zielqualität und hinsichtlich einzelner Formulierungen für nachfolgende Genehmigungsverfahren nicht in ausreichendem Umfang bestimmt oder bestimmbar. Dies wird zu Unsicherheiten und Verzögerungen führen. Wir bitten daher dringend darum, die Regelung anzupassen und in ein eigenes Ziel der Raumordnung im Kapitel 3.4.1 zu überführen um Verbindlichkeit zu erreichen. Folgende Formulierung und Begründung für ein neu aufzunehmendes Z4 erlauben wir uns vorzuschlagen: „Eine Grubenerweiterung bis zu 5 ha außerhalb der Vorranggebiete ist zulässig, wenn die Bauwürdigkeit der Lagerstätte nachgewiesen ist, die Fläche nicht von anderen Zielen der Raumordnung überlagert wird, keine Tabukriterien gemäß Umweltbericht entgegenstehen und trotz sparsamen Umgangs mit den Ressourcen keine zumutbaren Alternativen innerhalb der Vorranggebiete mehr bestehen.

In der Begründung sollte der Begriff des sparsamen Umgangs mit den Ressourcen und der Alternativenbegriff präzisiert werden, wie z.B. durch folgende Formulierung: „Unter einem sparsamen Umgang mit Ressourcen ist die möglichst vollständige Nutzung der verwertbaren Lagerstättenanteile, die Erzielung eines möglichst hohen Veredelungsgrads der Rohstoffe und der Abbau bis zur Neige zu verstehen. Alternativen zur Rohstoffgewinnung innerhalb eines Vorranggebietes können z.B. Tieferbaggerungen oder größere Flächenerweiterungen von bisher nicht genehmigten Bereichen innerhalb der Vorranggebiete sein. Voraussetzung sind die privatrechtliche Verfügbarkeit der Flächen und die Genehmigungsfähigkeit entsprechend der fachrechtlichen Anforderungen. Hierdurch ist der räumliche und sachliche Umfang der Regelung klar bestimmbar und für eine Zielfestlegung geeignet.

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

Zu Präzisierung des Zieles Z (2) s. I.001, Nr. 10

III.051 13 Z (2)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 16, Z 2:

Analog zu Z 1 ist „längerfristig durch „mittelfristig zu ersetzen. Der Plansatz

Kenntnisnahme

Der Regionalverband hat z.B. auf eine Kartierung von Biotopen keinen Einfluss und keine Regelungskompetenz. Die Kartierung richtet sich nach

ist daneben dringend dahingehend zu ergänzen, dass innerhalb der Vorranggebiete auch Raumnutzungen unzulässig sind, die den Abbau erschweren. Dies ist vor dem Hintergrund der mittelfristig in die Zukunft gerichteten Planung und der damit verbundenen Gefahr einer „schleichenden Etablierung von Nutzungskonkurrenzen von besonderer Bedeutung. Gerade die Ausweisung von Schutzgebieten schließen den Abbau meist zwar nicht generell aus, erschweren diesen aber durch zusätzliche Verfahrensanforderungen oder Anforderungen an Genehmigung und Betrieb der Abbaustätten oft erheblich. Ähnliches gilt für die Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder sonstigen Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabenträger, die regelmäßig einen Abbau erschweren oder gar auf Teilflächen unmöglich machen. Dies kann nicht im Sinne der Festlegung von Vorranggebieten sein, die ohnehin aufgrund der Bedarfsbezogenheit räumlich sehr begrenzt sind.

I.001 12 Z (3)

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Nach PS 3.4.2 Z (3) kann bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Abbaugebieten stehen eine vorzeitige Rohstoffförderung unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Ziele der Raumordnung sind „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (5) . Hingegen soll die Entscheidung über einen vorzeitigen Eingriff in Sicherungsgebiete der Abwägung („kann) unterliegen. Nachdem auch für Ausnahmeregelungen verlangt wird, dass diese abschließend abgewogen sind, hat die gewählte Formulierung lediglich den Charakter eines Grundsatzes. Soll die Zielqualität erhalten und damit eine verbindliche Ausnahmeregelung festgelegt werden, ist nach Ansicht der höheren Raumordnungsbehörde die Formulierung anzupassen. Allerdings gibt die höhere Raumordnungsbehörde grundsätzlich zu bedenken, dass die Vorranggebiete für den Abbau auf 20 Jahre ausgelegt sind und nach den Ausführungen in den Unterlagen 60 % der für die nächsten 40 Jahre prognostizierten Bedarfe umfasst. Der Gesamtregionalplan hingegen ist auf eine Laufzeit von 15 Jahren ausgerichtet. Aus dieser zeitlichen Differenzierung ergibt sich unseres Erachtens die Möglichkeit, bei einer zukünftigen Fortschreibung des Regionalplans auf die dann aktuelle Entwicklung zu reagieren und die Flächenfestlegung anzupassen. Eine Notwendigkeit, ohne vertiefte raumordnerische Prüfung in einen Sicherungsbereich einzugreifen, kann nicht erkannt werden. Dies gilt umso mehr, als auch die Vorranggebiete für den Abbau nach dem vorliegenden Entwurf ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

I.001 14 Z (3)

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

PS 3.4.2 Z (3): Im Plansatz und in der Begründung wird als Voraussetzung für einen vorzeitigen Eingriff in Sicherungsgebiete der „sparsame Umgang mit den Ressourcen genannt. Allerdings wird nicht deutlich, was damit gemeint ist. Kriterien für den "sparsamen Umgang" werden nicht genannt.

dem vorgefundenen Umweltzustand und folgt einer entsprechenden Bewertungsmatrix. Ausgleichs-, Ersatz- oder sonstige Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhabenträger sollten nicht auf diesen raumordnerisch festgelegten Flächen realisiert werden. Die Festsetzungen des Raumordnungsplans sind darüber hinaus bei der Festlegung neuer Schutzgebiete o.ä. von dem jeweiligen Planungsträger hinreichend zu berücksichtigen. In allen Verfahren, in denen der Regionalverband als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird, wird er in der Regel auch auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinweisen und diese im Rahmen des ihm möglichen durchsetzen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Vorschlag der Anpassung der Formulierung in PS 3.4.2 Z (3): Z (3) In einem Vorranggebiet zur Sicherung, welches in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau steht, ist ein vorzeitiger Eingriff ausnahmsweise zulässig, wenn die Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im Vorranggebiet für den Abbau ausgeschöpft sind und keine verfügbaren Alternativen in Vorranggebieten für den Abbau im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mehr bestehen.

Der Bedarf des Kapitels zu Rohstoffabbau und -sicherung beginnt mit dem Planungszeitraum ab 2018. Dem ist der Genehmigungszeitpunkt des Gesamtregionalplans mit einer Laufzeit von ca. 15 Jahren gegenüber zu stellen. Auf Grund der Erfahrungen mit den bisherigen Laufzeiten des Regionalplans ist von einer nahezu kongruenten Laufzeit auszugehen. Auch bei dem rechtskräftigen Teilregionalplan ergaben sich schon seit dem Jahr 2017 in Einzelfällen Versorgungsengpässe, die nur mit Hilfe von Übergangslösungen geregelt werden konnten.

Eine vertiefte raumordnerische Prüfung erscheint bei dem vorzeitigen Eingriff in die Vorranggebiete zur Sicherung demgegenüber angezeigt und notwendig. (s. Umweltbericht S. 108)

"Angesichts der zu erwartenden zeitlichen Dimension von ca. 10-20 Jahren und einer sich möglicherweise ändernden Rechtslage bzw. ändernder Umweltbedingungen und Datengrundlagen kann die Umweltprüfung für die 29 Vorranggebiete für die Sicherung nicht endgültig erfolgen. Grundsätzlich sind die Vorranggebiete allerdings nach heutigem Kenntnisstand inhaltlich abschließend abgewogen worden. Die erneute Prüfung erfolgt im Regelfall im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes."

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s.a. I.001, Nr. 2 - Anpassung des Zieles Z (3)

Betreffend eines sparsamen Umgangs verweisen wir auf die Grundsätze und die Begründungen zu G (9, 10) und Begründung zu G (10).

Die Formulierung sollte im Hinblick auf eine klare Regelung überprüft werden. Zumindest ist die Begründung hier ergänzungsbedürftig.

II.511 7 Z (3)

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

S. 14, Absätze 5 und 6: Wir begrüßen die in den beiden Absätzen genannten Möglichkeiten. Da diese in der Begründung sehr genau ausgeführt sind, sollten sie als Grundsatz oder sogar als Ziel in die Liste unter 3.4.0 aufgenommen werden, so dass sich die Unternehmen im Bedarfsfall auch verbindlich darauf gegenüber den Genehmigungsbehörden berufen können.

S. 16 Z (3): Hier ist geregelt, dass bei Sicherungsgebieten eine vorzeitige Rohstoffförderung vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise zugelassen werden kann. Wir begrüßen diese Ausnahmeregelung ausdrücklich. U.E. sollte das Ziel dieser Ausnahme, dass ein Weiterbetrieb am Standort ohne zusätzliche Raumordnungs- oder Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden kann, in die Begründung explizit mit aufgenommen werden. Auch aus anderen Festsetzungen im Regionalplan darf sich nicht die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens bei vorzeitigem Eingriff in ein Sicherungsgebiet ergeben.

Kenntnisnahme

Hinweis: Festzulegende Ziele müssen sachlich und räumlich konkret sein.
s. I.001, Nr. 10, 12, 14
s. I.000, Nr. 13

II.511 8 Z (3)

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Nach Z (3) muss zudem der Nachweis erbracht werden, dass „trotz sparsamen Umgangs mit den Ressourcen alle Möglichkeiten..... im Abbauggebiet ausgeschöpft sind. Frage ist, wie dieser Nachweis erbracht werden muss. Die Laufzeit eines Abbaugebietes unterliegt immer gewissen Unwägbarkeiten und richtet sich in der Regel nach der Nachfrage auf dem Rohstoffmarkt. Wir bitten den Regionalverband, auf diesen Nachweis zu verzichten.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Eine Begründung über eine Erhöhung der Förderung oder über mangelnde Rohstoffqualitäten fällt den Abbau Unternehmen nicht schwer, ist jedoch wichtig für die Abschätzung künftiger Bedarfe. Diese Nachweise sind in der Regel bei einem vorzeitigen Antrag zur Verlängerung der Genehmigung ohnehin zu erbringen. s. I.000, Nr. 13

III.051 14 Z (3)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 16, Z 3:

Wir regen an, das Wort „vorzeitige zu streichen: Es suggeriert, dass hierdurch eine eigentlich nicht vorgesehene Nutzung dem Betreiber zugestanden wird, die alleine auf sein Tun zurückzuführen wäre. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr wird die Abbautätigkeit von außen bestimmt, insbesondere durch die konjunkturelle Entwicklung, die Verfügbarkeit an anderen Abbaustätten und die Anforderungen an die Produkte. Durch die Zulassung der Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten unter den genannten Bedingungen wird gerade diesen äußeren Bedingungen Rechnung getragen, die den Rohstoffbedarf wesentlich mit bestimmen. Hinzu kommt, dass weniger Sicherungsgebiete als Abbaugebiete im Regionalplan festgelegt werden und somit gegen Ende der Laufzeit des Plans mit einer Verlagerung auf die Werke zu erwarten ist, die mittelfristig noch über Rohstoffe verfügen. Somit werden dort die Fördermengen steigen und die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten wahrscheinlicher. Im Übrigen entspricht die Festlegung dem G 2, die Abbautätigkeit auf bestehende Standorte zu lenken. Des

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Regionalverband hat aufgrund der hohen Bautätigkeit deutlich mehr Gebiete für den ersten Planungszeitraum ausgewiesen. In der Regel erfolgt eine weitere Fortschreibung des Regionalplans nach ca. 15 Jahren. Daher sollte die Inanspruchnahme der Sicherungsgebiete der absolute Ausnahmefall bleiben.
Das Ziel wird entsprechend anderen Anregungen angepasst, s. I.001, Nr. 12, 14

Weiteren muss zur Erlangung der Zielqualität die Kann-Regelung durch eine Ist-Regelung ersetzt werden. Dies ist möglich, da die Bedingungen (Sparsamer Umgang, vollständige Gewinnung) klar umgrenzt sind. Hierdurch werden Unsicherheiten und dadurch Verzögerungen für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

In der Begründung sollte der Begriff des sparsamen Umgangs mit den Ressourcen präzisiert werden, wie z.B. durch folgende Formulierung: Unter einem sparsamen Umgang mit Ressourcen ist die möglichst vollständige Nutzung der verwertbaren Lagerstättenanteile, die Erzielung eines möglichst hohen Veredelungsgrads der Rohstoffe und der Abbau bis zur Neige zu verstehen.

I.000 4 G (1)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

b) Zu den Plansätzen mit Begründung sowie der Raumnutzungskarte

aa) Plansatz 3.4.0 „Allgemeine Grundsätze“

Die Plansätze sind teilweise recht strikt formuliert. Es erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, ob der für einen Grundsatz der Raumordnung nach der gesetzlichen Konzeption des § 3 Absatz 1 Nr. 3 ROG erforderliche Spielraum für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen hinreichend deutlich wird. Der planerische Wille, einen Grundsatz der Raumordnung aufzustellen, sollte daher unseres Erachtens durch eine weniger strikte Formulierung (z. B. „sind anzustreben“, „sollen“) deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Wir regen daher eine Umformulierung der entsprechenden Grundsätze (s.u.) an. Überdies besteht aus hiesiger Sicht für einige der vom Regionalverband vorgesehenen Grundsätze auch anderweitig Überarbeitungsbedarf. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Grundsätze:

- G (1) enthält in seinem letzten Halbsatz die Aussage, dass „[...] eine langfristige Gewährleistung der Versorgung auch für die künftigen Generationen sicher zu stellen [ist]“. Der LEP formuliert in Plansatz 5.2.1 (G) demgegenüber die weniger strikte Formulierung „sollen offengehalten werden“. Hier wäre eine Anpassung der Formulierung des Grundsatzes empfehlenswert.

Berücksichtigung der Anregungen

Es wird vorgeschlagen den Plansatz (G (1)) folgendermaßen anzupassen: G (1) Bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. Die langfristige Gewährleistung der Versorgung, auch im Interesse künftiger Generationen, soll dadurch gewährleistet werden, das bedeutsame Vorkommen offen gehalten werden.

I.000 5 G (4)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

- G (4) enthält in seinem Absatz 1 die Verpflichtung zu Rekultivierung und Renaturierung und in Absatz 3 eine Verpflichtung zum Rückbau baulicher Anlagen und den Ausschluss einer baulichen Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen. Es ist hierbei nicht erkennbar, ob der Plangeber die baurechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Anlagen berücksichtigt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Bauliche Anlagen sind zurückzubauen.“ eine bodenrechtliche Vorgabe darstellt, die im Rahmen des Baurechts geregelt werden kann. Eine Rückbaupflicht ist jedoch nicht Instrument der Raumordnung. Die bodenrechtlichen Vorgaben in Absatz 1 und Absatz 3 sollten daher unseres Erachtens – wenn überhaupt – offener formuliert

Berücksichtigung der Anregungen

Es wird vorgeschlagen den Plansatz G (4) folgendermaßen anzupassen: Der Satz "Bauliche Anlagen sind zurückzubauen." entfällt. Ebenso soll folgender Passus entfallen: "Wird ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung angestrebt, so ist bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Planungsziel hin auszurichten. Die Ziele der Landesplanung sind zu beachten."

werden. Denkbar wäre hier z. B. die Formulierung eines Vorschlags (V) oder etwa eine Formulierung als „Programmsatz“ mit Verweis auf die geltenden Vorschriften. Des Weiteren ist im Satz 3 des Absatzes 3 formuliert, dass, wenn ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung an- gestrebt wird, bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Ziel auszurichten ist. Diese Formulierung ist im Hinblick auf das Ziel 3.1.9 des LEP äußerst kritisch zu sehen. Nach diesem Ziel ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Die Formulierung sollte daher aus hiesiger Sicht gestrichen werden. Es wird i. Ü. auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. September 2018, Seiten 3 und 4 verwiesen.

I.000	6	G (7)	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - Auch G (5) und G (7) erscheinen im Hinblick auf ihre Formulierung („ist zu prüfen“, „ist abzustimmen“) eher strikt gehalten und sollten weicher formuliert werden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Es wird vorgeschlagen den Plansatz G (5) folgendermaßen anzupassen: „...ist zu prüfen...“ wird geändert in „...sollte geprüft werden...“ Plansatz G (7) bzw. nach neuer Nummerierung G (6) soll gemäß den Vorgaben des LGRB angepasst werden: s. II.509, Nr. 17 G (6) Bestehende Bergbauberechtigungen sind Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen. Sie unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes und sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu beachten. Konkrete bergbauliche Tätigkeiten sind im Einzelfall genehmigungsbedürftig. Bei der Zulassung von Betriebsplänen sind bei raumbedeutsamen Vorhaben wiederum die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p>
I.000	7	G (11)	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - G (8) und G (11) regeln die (Ab-)transportwege für den gewonnenen Rohstoff. Nach G (8) ist eine „überproportionale Belastung“ von Ortsdurchfahrten zu vermeiden. Die Bezeichnung einer „überdurchschnittlichen starken Belastung“ scheint als Begrifflichkeit hier besser geeignet.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Es wird vorgeschlagen den Plansatz G (8) folgendermaßen anzupassen: „...überproportionale Belastung...“ in „...überdurchschnittlich starke Belastung...“</p>
I.000	8	G (8)	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - G (11) enthält in seinem Satz 1, Halbsatz 2 die Aussage, dass „Umschlagplätze und Flächen zur Weiterverarbeitung an der Schiene im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte zu sichern sind“. Auch diese Formulierung erscheint sehr strikt und wirft die Frage auf, ob der Spielraum für Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 ROG hier noch gegeben ist. Auch erscheint fraglich, ob eine Regelung der Transportwege überhaupt einen Raumbezug aufweist oder ob es sich vielmehr um einen Vorschlag (V) handelt. Es wird daher dringend angeregt, G (8) und G (11) entweder so zu</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Es wird vorgeschlagen den Plansatz G (11) bzw. neu G (7) folgendermaßen anzupassen: „...sind im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte zu sichern...“ in „...sollten im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte gesichert werden...“ Es wird vorgeschlagen den Plansatz G (8) folgendermaßen anzupassen: „...ist möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen...“ in „...soll möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sichergestellt werden...“</p>

formulieren, dass der Charakter eines Grundsatzes mehr hervortritt oder eindeutig ein Vorschlag (V) an raumbedeutsame Fachplanungen unterbreitet wird. Angesichts der thematischen Ausrichtung beider Plansätze wäre überdies eine Zusammenführung dieser bzw. Neuausrichtung des Kapitels zu begrüßen. Hierbei sollte eine Nennung von Bahntransportwegen den Straßentransportwegen vorangestellt werden.

Zur Umstellung der Grundsätze mit Nennung des Bahntransportes vor dem Straßenverkehr s.a. I.001, Nr. 7.

I.000 9 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
G (10) zur Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte thematisiert wirtschaftliche Entscheidungen sowie die Rohstoffverarbeitung. Hierbei ist der Raumbezug des Plansatzes fraglich. Es wird daher empfohlen, diesen Grundsatz nur als Vorschlag (V) auszugestalten. Satz 1 dieses Grundsatzes ist darüber hinaus mit Blick auf die Formulierung „öffentlichen und anderen Ausschreibungen“ unklar formuliert – zumal auch die Begründung keine Aussage hierzu enthält – und sollte daher klarer gefasst werden.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
G (10) wird in einen Vorschlag V (1) umgewandelt. „...öffentlichen und anderen...“ wird vorgeschlagen in „...öffentlichen und privaten...“ Ausschreibungen zu ändern.

I.000 10 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
Hinsichtlich der vorgesehenen nachrichtlichen Darstellung der genehmigten und im Abbau befindlichen Bereiche am Ende des Abschnitts 3.4.0 „Allgemeine Grundsätze“ stellt sich die Frage, warum dort ein Stand aus dem Jahr 2015 angegeben ist. Es sollte nach hiesiger Auffassung ein aktueller Stand zugrunde gelegt werden.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
Der Stand bedingte sich aus der Verfügbarkeit von den entsprechenden Daten und den zur Verfügung stehenden Luftbildern. Dieser Stand wird zur 2. Offenlage aktualisiert werden.

I.000 18 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
dd) Plansatz 3.4.3 „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Vorbehaltsgebiete, VBG-Sicherung)“
Hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe stellt sich die Frage, wie die in G (2) gewählte Formulierung „[...] Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen [...]“ mit dem in der Begründung aufgeführten Absatz „In den Vorbehaltsgebieten werden abbauwürdige Rohstoffvorkommen vermutet. Sie bedürfen der weiteren Erkundung.“ in Einklang zu bringen ist.
Dabei erscheint es aus hiesiger Sicht zweifelhaft, ob eine bloße Vermutung von Rohstoffvorkommen die Festlegung eines VBG-Sicherung als Grundsatz der Raumordnung rechtfertigen kann. Auch stellt sich im Hinblick auf die bereits in den Plansätzen 3.4.1 und 3.4.2 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten die Frage nach der Notwendigkeit einer Festlegung von Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Rohstoffen nach hiesigem Dafürhalten eigentlich eher „selteneren“ Rohstoffvorkommen vorbehalten sein sollten, im Planentwurf aber überwiegend Vorkommen von Kiesen und Sanden durch die Vorbehaltsgebiete langfristig gesichert werden sollen.

Kenntnisnahme
Die Vorbehaltsgebiete liegen in der Regel in Gebieten, die auch in der Karte mineralischer Rohstoffe des LGRB als Bereiche mit Rohstoffvorkommen ausgewiesen sind. Im Bereich der Rohstoffgruppe der Kiese und Sande liegen diese durchweg in Bereichen mit einer hinreichenden Aussagesicherheit der Stufe 1 oder 2, also mit nachgewiesenen Vorkommen, in denen das Auftreten von bauwürdigen Bereichen wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich ist. Im Bereich der Quarzsande und der Ziegeleirohstoffe liegen diese Gebiete in Bereiche, die in der KMR nur prognostiziert wurden. Allerdings wurden auf diesen Flächen bzw. in räumlicher Nähe rohstoffgeologische Untersuchungen durchgeführt, so dass mit hinreichender Sicherheit von einer Rohstoffeignung auszugehen ist. Der Regionalverband hat diese Flächen allerdings noch nicht durch das LGRB bewerten lassen, z.T. sind auch noch ergänzende Bohrungen notwendig, die aber in einem solchen frühen Stadium nicht erfolgen werden. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass mit hinreichender Sicherheit geeignete, rohstoffhöfliche Gebiete ausgewählt worden sind.
Die Möglichkeiten für die Nutzung von Kiesen und Sanden werden sich in den nächsten Jahren einschränken, da die Konfliktdichte sehr hoch ist und die Reserven an geeigneten Vorkommen stark gesunken sind. Geeignete Gebiete sind sehr rar geworden. Daher ist es sinnvoll eine langfristige

				Sicherung in Gebiete mit starkem Siedlungsdruck (Leutkirch) oder bei in der Region selteneren bzw. selten genutzten Vorkommen (Quarzsand, hochreine Kalke, Ziegeleirohstoffe) anzustreben.
I.001	80		Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den formulierten Grundsätzen in ausreichender Weise berücksichtigt. Zu Grundsatz (5) ist allerdings anzumerken, dass durch eine Kiesentnahme die Mächtigkeit der ungesättigten Zone stark verringert wird. Gerade bei Gewerbegebieten ist die ungesättigte Zone aber ein bedeutsamer Sicherheitsfaktor gegen eine Verunreinigung des Grundwassers. Daher kann eine vorherige Auskiesung nur dann akzeptiert werden, wenn anschließend mindestens die vorherige Schutzwirkung wiederhergestellt wird. Die Umsetzbarkeit dieses Grundsatzes wird daher sehr davon abhängig sein, ob im Einzelfall ein geeignetes Deckschichtmaterial zur Verfügung steht.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Vorschlag Ergänzung Plansatz G (5) analog Stellungnahme zu Plansatz 3.4.0 G (5): Dabei ist mindestens die vorherige Schutzwirkung der ungesättigten Zone wiederherzustellen.
I.001	9	G (1)	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - In der Begründung zu PS 3.4.0 G (1) wird im 3. Abschnitt auf „übergeordnete Ziele verwiesen, die für Planung relevant sind. Es wird gebeten, diese Ziele konkret zu benennen oder aber im Sinne der Klarheit einen raumordnungsrechtlich nicht fest definierten Begriff für deren zusammenfassende Charakterisierung zu verwenden.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Der Grundsatz wurde teilweise umformuliert, auch die Begründung wurde angepasst, der Teil der Begründung zu dem Stellung genommen wurde, entfällt. s.a. I.000, Nr. 4
III.051	22	G (1)	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 20, G 1 und G 2: Wir regen an, das Wort „langfristig“ durch „dauerhaft“ oder eine ähnliche Formulierung zu ersetzen: Die Gebiete sind nicht bedarfsbezogen bemessen, so dass auch keine klare „Fristigkeit“ zugeordnet werden kann.	Berücksichtigung der Anregungen "Zur langfristigen Sicherstellung der Rohstoffvorkommen..." wird ersetzt durch "Zur perspektivischen Sicherstellung der Rohstoffvorkommen..."
II.511	2	G (2)	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Anmerkungen zu einzelnen Plansätzen und deren Begründung: S. 4, G (2): Diese Aussagen sollten auch für den Nassabbau gelten	Kenntnisnahme G (2) bezieht sich auch auf den Nassabbau.
I.001	5	G (4)	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - PS 3.4.0 G (4), 3. Absatz trifft folgende Festlegung: „[...] Wird ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung angestrebt, so ist bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Ziel hin auszurichten. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe findet in aller Regel im Außenbereich mit immissionsbedingtem Abstand zu Siedlungsflächen statt. Während die ersten zwei Sätze dieses Absatzes dieser Situation Rechnung tragen und einen Rückbau der zugehörigen baulichen Einrichtungen nach Beendigung des Abbaus postuliert, sind die zitierten Planaussagen selbst als „Grundsatz im Hinblick auf PS 3.1.9 LEP kritisch zu sehen. Nach diesem Ziel der Raumordnung ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg tritt die Unmöglichkeit der Zielbeachtung und damit die Ausnahmeregelung erst dann ein, wenn es im konkreten Fall keine Möglichkeit einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung gibt, unabhängig von Art und Umfang der konkreten Bauleitplanung. Die	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Der entsprechende Passus entfällt, auch die Begründung wird angepasst. s. a I.000, Nr. 5

Regionalpläne haben die Grundsätze der Raumordnung zu konkretisieren und die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes, des LEP sowie der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich auszuformen. Vor dem Hintergrund der o.a. Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg geht die Formulierung über den Rahmen hinaus, welchen der LEP setzt indem impliziert wird, dass eine gewerbliche Entwicklung ehemaliger Abbaustätten möglich und im Rahmen eines Abbaus bereits planbar ist. Folgt man der Rechtsprechung des VGH, sind die Ausnahmetatbestände jedoch eng gefasst. Eine Zulassung von Gewerbeflächen ohne Siedlungsbezug kann deshalb in aller Regel nur dann in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren vorliegen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Kiesabbau wird mit Blick auf dessen Ende jedoch noch nicht geklärt werden können, ob ein Zielabweichungsverfahren für eine zukünftige gewerbliche Nutzung mit positivem Ausgang durchgeführt werden kann. Nachdem auch in der Begründung zu diesem Plansatz keine weiteren Ausführungen inhaltlicher Art vorhanden sind, empfiehlt das Regierungspräsidium, diesen Bestandteil des Plansatzes zu streichen.

I.001 83 G (4)

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Plansatz G (4) (S. 4) sieht vor, das „eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen soweit möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- / Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben (ist).“ Demzufolge würde die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bei Rohstoffabbau-Vorhaben alleine davon abhängen, ob sie von „der Rekultivierungs- / Renaturierungsplanung gewollt“ ist. Aus Sicht des Bodenschutzes wird damit dem Gebot zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG nicht ausreichend Rechnung getragen. Orientierungspunkt für die Rekultivierung muss aus Sicht des Bodenschutzes der ursprünglich auf den Flächen vorhandene Ausgangszustand der einzelnen Bodenfunktionen sein. Der Zustand der einzelnen natürlichen Bodenfunktionen sollte nach Rekultivierung / Renaturierung nicht hinter die Qualität vor Beginn des Rohstoffabbaus zurückfallen. Im Gegenteil sollte es vor dem Hintergrund der nach wie vor fortschreitenden Bodenverluste das Bestreben sein, die natürlichen Bodenfunktionen im Vergleich zum ursprünglichen Zustand insbesondere auch in Bezug auf ihre Funktion als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf zu stärken und zu verbessern. Es wird deshalb gebeten, im Grundsatz G (4) die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen auf der gesamten Abbaufäche als Regelfall darzustellen. Dabei sollte gewürdigt werden, dass oberflächiger Rohstoffabbau eine der ganz wenigen Vorhabensarten darstellt, bei denen überhaupt die Möglichkeit einer Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen besteht. Die Gestaltung als Regelfall schließt abweichende Ausnahmeregelungen im konkreten Einzelfall nicht aus. Auch bleiben dadurch die unterschiedlichen Möglichkeiten der Nachfolgenutzung auf den wiederhergestellten Böden z.B. durch Naturschutz oder Landwirtschaft unberührt.

Berücksichtigung der Anregungen

Vorschlag Änderung des Grundsatzes von: "Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs-/Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben."
zu: "Im Regelfall ist zur Sicherstellung einer hochwertigen Rekultivierung die Wiederherstellung oder Verbesserung der ursprünglichen natürlichen Bodenfunktionen durch Aufbringung einer ausreichend dimensionierten durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Ausnahmeregelungen zur Erreichung spezieller Rekultivierungsziele wie z.B. Rohbodenstandorte sind im Einzelfall möglich. Der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden ist sicherzustellen."

I.001 84 G (4) Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
Zu G (4) S. 7 Begründung S. 7, Zitat: „zu G (4): ... Als Ausgleich für den Eingriff ist ein angemessener Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes zu reservieren. ... Die Prüfung des erforderlichen Kompensationsumfangs und die Festlegung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten der Erstellung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens des Einzelvorhabens vorbehalten bleiben. Angesichts der Flächenknappheit beispielsweise in der Landwirtschaft wird eine Vorfestlegung zugunsten eines einzelnen Schutzgutes auf der Ebene des Regionalplans als nicht zielführend erachtet.

II.300 4 G (4) Landratsamt Bodenseekreis
Begründung zu 3.4.0 Allgemeine Grundsätze: Zu G (4):
Eine pauschale Reservierung eines angemessenen Flächenanteils für den Naturschutz sollte nicht vorgegeben werden. Die Festlegung von Umfang und Inhalt von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollte im Einzelfall auf der Grundlage des üblichen Bewertungsmodells erfolgen. Eine Bevorzugung der Naturschutzflächen z.B. gegenüber landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist unangemessen vor dem Hintergrund der zunehmenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

II.301 7 G (4) Landratsamt Ravensburg
Bodenschutz
Zu Grundsatz G (4), (siehe Seite 4 und Begründung Seite 7):
zu G (4) Seite 4
Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist soweit möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- / Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben.
Nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 1) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Des Weiteren sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Beeinträchtigung/ Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen) gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu minimieren („Minimierungsgebot) und

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
Rohstoffabbau stellen bieten im Zuge der Rekultivierung eine Chance Trittsteine für eine Entwicklung zurück zu einer reichhaltigen Fauna und Flora zu legen. In der Regel werden 10-30% von den Fachbehörden als Flächen für den naturschutzrechtlichen Eingriff gefordert und auch umgesetzt. Angesichts eines gravierenden Artenschwundes, insbesondere im Bereich des Offenlandes, ist dies auch ein stichhaltiger Ansatz auf Ebene der Regionalplanung. Der Regionalplan regelt auch die Festlegungen für den Freiraum hinsichtlich des Biotopverbundes mit unterschiedlichen Ausprägungen. Bei Betrachtung des Umfeldes der Abbaustätten werden somit schon Hinweise für eine spätere Rekultivierung gegeben. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen sollte jedoch die Grundlage für eine weitergehende Rekultivierung mit besonderen Aufwertungsfunktionen in ökologischer Hinsicht sein.
Der Satz "Als Ausgleich für den Eingriff ist ein angemessener Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes zu reservieren." wird geändert in "Das Belassen strukturell vielfältiger Flächen während des Abbauperlaufs im Sinne des Naturschutzes als Mosaikflächen und Wanderbrachen für den Arten- und Biotopschutz ist anzustreben. Der naturschutzfachliche Ausgleich sollte nicht erst am Ende des Abbaus, sondern durch Ökokonto- und Ausgleichsmaßnahmen bereits während des Abbaus stufenweise erfolgen." Änderungen bei G (4) s.a. I.001, Nr. 83

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
Eine pauschale Reservierung von für Naturschutzflächen kann auf Ebene der Regionalplanung auf Grund wechselnder und nicht vorhersehbarer Gegebenheiten nicht gegeben werden.
Eine abgewandelte Formulierung bietet sich an:
"Das Belassen strukturell vielfältiger Flächen während des Abbauperlaufs im Sinne des Naturschutzes als Mosaikflächen und Wanderbrachen für den Arten- und Biotopschutz ist anzustreben. Der naturschutzfachliche Ausgleich sollte nicht erst am Ende des Abbaus, sondern durch Ökokonto- und Ausgleichsmaßnahmen bereits während des Abbaus stufenweise erfolgen." Dies sollte von den Naturschutzbehörden entsprechend honoriert werden. Änderung am Grundsatz G (4) s.a. I.001, Nr. 84 und II.301, Nr. 5, 7, 8

Berücksichtigung der Anregungen
Grundsatz G (4) wird in einem Teil folgendermaßen abgeändert:
"Im Regelfall ist zur Sicherstellung einer hochwertigen Rekultivierung die Wiederherstellung oder Verbesserung der ursprünglichen natürlichen Bodenfunktionen durch Aufbringung einer ausreichend dimensionierten durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Ausnahmeregelungen zur Erreichung spezieller Rekultivierungsziele wie z.B. Rohbodenstandorte sind im Einzelfall möglich. Der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden ist sicherzustellen."
zu Änderungen am Grundsatz G (4) s.a. I.001, Nr. 83, 84 und II.301, Nr. 5, 8

unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen im Schutzgut Boden sind jedoch sehr beschränkt und Boden ist eine nicht vermehrbare Ressource. Im Regionalplan sollte darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen der Rekultivierungsplanung Bodenfunktionen gleichwertig oder mit besonderem Hinweis sogar höherwertig hergestellt werden können. Die Rohstoffe (Oberboden und kulturfähige Unterboden) für eine Verbesserung der Bodenfunktionen gegenüber dem Ausgangszustand bei einer Rekultivierung fallen bei nahezu jeder Baumaßnahme (z.B. Straßenbau, Erschließung Gewerbegebiet) an. Der Regionalplan sollte die Grundlage schaffen, dass die Verwendung von Oberboden und Unterboden möglichst hochwertig stattfindet und diese Böden ihre Funktionen im Naturhaushalt wieder erfüllen können. Die Rekultivierung von Abbaustätten bietet in ganz besonderem Maße die Gelegenheit, dass natürliche Bodenfunktionen, also Boden als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere sowie die nicht weniger wichtigen Funktionen des Bodens als Filter und Puffer und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen und Körper im Wasserkreislauf, wiederhergestellt werden können. Daher bitten wir als neuen und zusätzlichen Abschnitt in G (4) folgende Formulierung aufzunehmen:

"Zur Sicherstellung einer hochwertigen Rekultivierung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen soll beim Abbau ein sachgerechter Umgang mit den anstehenden Böden erfolgen. Nach Möglichkeit ist eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen anzustreben."

II.302 11 G (4)

Landratsamt Sigmaringen

Außerdem wird darum gebeten deutlicher herauszuarbeiten, dass die Wiederherstellung der Bodenfunktionen nicht wie im Umweltbericht formuliert „soweit möglich und nach den Vorgaben der Rekultivierungs-/ Renaturierungsplanung gewollt zu erfolgen hat, sondern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgen muss. Die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist eine gesetzliche Verpflichtung nach BBodschG, welche unabhängig von der Folgenutzung zu erfüllen ist.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Der Passus ist nicht im Umweltbericht, sondern in den Plansätzen, bei dem Grundsatz G (4) zu finden. Dieser wird abgeändert in: "Im Regelfall ist zur Sicherstellung einer hochwertigen Rekultivierung die Wiederherstellung oder Verbesserung der ursprünglichen natürlichen Bodenfunktionen durch Aufbringung einer ausreichend dimensionierten durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Ausnahmeregelungen zur Erreichung spezieller Rekultivierungsziele wie z.B. Rohbodenstandorte sind im Einzelfall möglich. Der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden ist sicherzustellen."

I.001 6 G (5)

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Nach PS 3.4.0 G (5) ist vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete zu prüfen, ob dort eine vorherige Kiesentnahme sinnvoll ist und zu einer besseren Einbindung in die Landschaft führen kann. Dieser Grundsatz wird vor allem auch im Hinblick auf die begrenzten Ressourcen grundsätzlich begrüßt, sofern die Voraussetzungen (s. h. unter 3. Belange des Grundwasserschutzes) vorliegen. Es sollte geprüft werden, ob unter diesen Voraussetzungen eine Ausdehnung der Festlegung generell auf die bauliche Entwicklung von Flächen oder aber zumindest auf bestimmte Sondergebiete möglich und sinnvoll ist.

Berücksichtigung der Anregungen

Änderung in: "Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete oder geeigneter Sondergebiete (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) sollte geprüft werden, ..." Vorschlag Ergänzung Plansatz G (5) analog Stellungnahme zu Belangen des Grundwasserschutzes: Dabei ist mindestens die vorherige Schutzwirkung der ungesättigten Zone wiederherzustellen.

II.511 3 G (6)

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Berücksichtigung der Anregungen

S. 4 G (6): Was sind größere Abbaugelände? Auch bei Schließung mehrerer kleiner Gebiete kann weiterer Abbau notwendig werden. In der Begründung zu G6 spielt „größer keine Rolle. Auch die Formulierung „Abbauschwerpunkte als Ersatz... ist nicht zweckmäßig. Die für den Abbau vorgesehenen Gebiete müssen von den Unternehmen dann in Angriff genommen werden, wenn es notwendig ist. Wir regen insofern an, das Wort „größere“ im Grundsatz wegzulassen oder den gesamten Grundsatz zu streichen.

In der Begründung heißt es: "Vorhandene Abbaubereiche sollen vollständig abgebaut ... werden. Nur in begründeten Fällen, z.B. bei Erschöpfung bestehender Lagerstätten oder ungünstigen Korngrößenverteilungen sollen neue Standorte in Anspruch genommen werden." Der Grundsatz Erweiterung vor Neuaufschluss bleibt damit bestehen. Da dies jedoch bereits in Grundsatz G (2) geregelt wird, kann der Grundsatz G (6) entfallen. Die Begründung wird unverändert beibehalten.

III.051 1 G (6)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

1. Stellungnahme zu Plansätzen und Begründungen
Seite 4, G 6:

Der Plansatz ist in zweierlei Hinsicht missverständlich: Es ist unklar was unter „Abbauschwerpunkten sowie unter „größeren Gebieten zu verstehen ist. Analog zu anderen planerischen Belangen (z.B. Einzelhandel) wäre unter einem Schwerpunkt in engem räumlichen Zusammenhang eine Ansammlung von Abbaustätten zu verstehen. Dies ist in Bodensee-Oberschwaben nur für den Bereich östlich der Autobahnanschlussstelle Leutkirch-Süd der Fall. Solche benachbarten Abbaue sind in der aktuellen Planung jedoch nicht vorgesehen. Unter „Größeren Gebieten sind in der Region Bodensee Oberschwaben Abbaustätten mit einer Fördermenge von mehreren hunderttausend Tonnen p.a. zu verstehen. Mittlere Standorte bewegen sich im niedrigen sechsstelligen Bereich. Hinzu kommen kleine Abbaustätten mit geringeren Fördermengen und ggf. nur zeitweisem Abbau. Der Plansatz forciert den Konzentrationsprozess sowohl hinsichtlich der Zahl der Abbaustandorte als auch der am Markt teilnehmenden Unternehmen. Der Plansatz ist daher zu streichen.

Berücksichtigung der Anregungen

s. II.511, Nr. 3

III.051 2 G (6)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 7, Begründung zu G 6:

Die Begründung hat nichts mit dem Plansatz zu tun bzw. widerspricht diesem sogar. Der Auszug aus der Begründung des LEP spricht sich für eine verbrauchsnahe Versorgung mit mineralischen Rohstoffen aus. Gerade diese Anforderung wird durch den Plansatz verhindert, weil sie den Konzentrationsprozess der Abbaustätten, der ohnehin aufgrund der rohstoffgeologischen Situation stattfindet, noch planerisch bewusst beschleunigt.

Berücksichtigung der Anregungen

s. II.511, Nr. 3

II.509 17 G (7)

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Bergbau

Von bergbehördlicher Seite sind folgende Anmerkungen vorzubringen: Im Verbandsgebiet bestehen öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz für tiefliegende Bodenschätze (Erdwärme, Kohlenwasserstoffe). Es bestehen keine Bergbauberechtigungen für oberflächennahe mineralische Rohstoffe, die es zukünftig auch nicht geben wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Allgemeine Grundsatz G (7)

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

Die Anpassung des Grundsatzes G (7) und der Begründung wird den Gremien folgendermaßen vorgeschlagen.

"Bestehende Bergbauberechtigungen sind Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen. Sie unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes und sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu beachten. Konkrete bergbauliche Tätigkeiten sind im Einzelfall genehmigungsbedürftig. Bei der Zulassung von Betriebsplänen sind bei raumbedeutsamen Vorhaben wiederum die Ziele der Raumordnung zu beachten."

im Plansatz 3.4 entfallen und als letzter Grundsatz mit nachfolgendem Textvorschlag hinten angefügt werden:
Unabhängig von der regionalplanerischen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe bestehen im Verbandsgebiet öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei konkrete bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind.

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Bergbauberechtigungen unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes.

Bei den in der Begründung zu G (7) genannten „Bergbauberechtigungen“ handelt es sich um Abbauflächen von Tagebaubetrieben, die nach dem Bergrecht zugelassen sind. Ein Bestandsschutz gilt auch für Gewinnungsstätten, die nach anderen Rechtsgebieten durch die unteren Verwaltungsbehörden genehmigt sind.

Ein Hervorheben der Tagebaubetriebe, die dem Bergrecht unterliegen ist nicht erforderlich, so dass auch die Begründung zu G (7) entfallen kann.

Als Begründung für den (neuen) Grundsatz mit Bergbauberechtigungen wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"In der Raumnutzungskarte sind die Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz dargestellt. Innerhalb dieser Bergbauberechtigungen sind andere Nutzungen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch soll zur Wahrung bestehender Rechte bei Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) gehört werden."

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen für die Darstellung im Regionalplan digital als Shape-File zur Verfügung gestellt werden können.

In der Begründung wird auf das BBergG § 48 (1) und (2) verwiesen. Die Bergbauberechtigungen werden in der Raumnutzungskarte aus Gründen der Darstellbarkeit nicht nachrichtlich dargestellt. Daher werden die Tagebaubetriebe in der Begründung auch nicht gestrichen.

III.051 3 G (7)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 4, G 7:

Bestehende Bergbauberechtigungsfelder sind bei anderen Planungen nicht nur zu berücksichtigen, sondern dahingehend zu beachten, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird (Vgl.: § 48 Abs. 1 BBergG). Wir regen daher an, das Wort „berücksichtigen durch“ „beachten zu ersetzen und einen neuen Satz 2 einzufügen wie z.B. "Raumnutzungen, die dem Gegenstand des Berechtigungsfelds entgegenstehen oder diesen erschweren, sind unzulässig."

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s. II.509, Nr. 17

III.051 4 G (7)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 7, Begründung zu G 7:

Der Hinweis auf den Bestandsschutz der genannten Gewinnungsgebiete mit Bergbauberechtigungen greift zu kurz und lässt nicht oberflächennahe Berechtigungsfelder außen vor. § 48 Abs. 1 BBergG ist im Rahmen der vorliegenden Planung und der anderen Plankapitel zu beachten. Die Begründung ist daher zu ergänzen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Nicht oberflächennahe Berechtigungsfelder beziehen sich in der Region nicht auf mineralische oder organische Rohstoffe und sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens.

s.a. II.509, Nr. 17

I.001 7 G (8) G (11) Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
Die PSe 3.4.0 G (8) und 3.4.0 G (11) regeln die (Ab-)transportwege für den gewonnenen Rohstoff. Nach Nr. 8 soll dies möglichst direkt ohne Ortsdurchfahrten über Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen erfolgen. Erst in Nr. 11 wird auf die Orientierung an Bahntransportwegen hingewiesen. Aufgrund der Stellung der beiden Plansätze zueinander und im Gefüge des Unterkapitels insgesamt wird die im Umweltbericht genannte „Transporthierarchie umgedreht. Die Ausrichtung auf einen Bahntransport erscheint hier gegenüber dem Transport auf der Straße von untergeordneter Bedeutung. Eine Anpassung der Reihenfolge und Zusammenführung der Plansätze und Konkretisierung der unterschiedlichen Zielrichtung wird angeregt.

II.300 3 G (9) Landratsamt Bodenseekreis
II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:
In Teil 1, „Plansätze und Begründungen bitten wir nach G 9 (Seite 5) einen weiteren Grundsatz aufzunehmen:
G: So weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind Sand und Kies aus bei Baumaßnahmen anfallendem Bodenaushub zu gewinnen und als Ersatz für Primärrohstoffe zu verwenden.

II.300 5 G (9) Landratsamt Bodenseekreis
Zu G (9 und 10):
Hier ist nicht nur auf die Verwendung von RC-Baustoffen sondern auch auf die Gewinnung von Kies- und Sand aus Erdaushub-Überschussmassen hinzuweisen. Auch das kann Ressourcen schonen.

II.511 4 G (9) Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
S. 5 G (9) Der Grundsatz besagt, dass Primärrohstoffe soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass das die rohstofffördernden Unternehmen kaum beeinflussen können. Hier muss die Nachfrageseite entsprechend agieren. Folglich lehnen wir in der Begründung zu G9 die Formulierung ab, dass grundsätzlich die Notwendigkeit bestünde, die Größenordnung der Rohstoffgewinnung zu

Berücksichtigung der Anregungen
Die Anregung zur Änderung der Reihenfolge wird berücksichtigt. Plansatz G (11) wird an Stelle von G (8) gestellt und G (8) wird zu G (9). Damit verschiebt sich auch die Nummerierung der nachfolgenden Plansätze.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
In G (10) ist bereits der Passus enthalten: "Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden." und weiter "Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre."
G (9) wird ergänzt: "Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden."

Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltauflage liegen nun schon seit Jahren bei 90-95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Dies ist seit einigen Jahren der Fall, daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.

Berücksichtigung der Anregungen
Auf Verwertung von Erdaushub wird hingewiesen werden.
S.a. II.300, Nr. 3

Kenntnisnahme
Auf Grund der Endlichkeit der Vorkommen ist jede Form der Verringerung der Inanspruchnahme von Rohstoffen zu begrüßen, um nachfolgende Generationen nicht über Gebühr zu belasten.

verringern. Der Abbau soll dem Bedarf folgen und die Versorgung mit Rohstoffen sichern. Dies hängt hauptsächlich von der konjunkturellen Entwicklung und der Bautätigkeit ab. Eine planerische Verknappung darf damit aber nicht gewollt sein.

III.051 5 G (9)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 8, Begründung zu G 9:
Es besteht keinesfalls grundsätzlich die Notwendigkeit die Größenordnung der Rohstoffgewinnung zu verringern. Die Reduzierung kann allenfalls eine übergeordnete Vorstellung darstellen, da mineralische Rohstoffe geologisch in ausreichendem Umfang vorhanden sind und Konflikte sich insbesondere durch neue Schutzgebietsausweisungen und heranrückende konkurrierende Raumnutzungen ergeben. Viel mehr ist dem öffentlichen Interesse an einer sicheren, verbrauchernahen und bedarfsgerechten Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen Rechnung zu tragen, was durch eine planerische Reduzierung konterkariert würde und nicht dem bedarfsbezogenen Ansatz der Rohstoffsicherung in Baden-Württemberg entspräche. Die Formulierung ist anzupassen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Auf Grund vielfältiger konkurrierender Nutzungen wäre es tatsächlich wünschenswert die Primärrohstoffgewinnung zu verringern. Dies darf allerdings nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit gehen. Es gibt aber potenzielle Einsparmöglichkeiten bei der Wiederverwendung von Erdaushub und der verstärkten Nutzung von RC-Beton. Dies könnte den Primärbedarf tatsächlich reduzieren, kann aber aktuell planerisch noch nicht berücksichtigt werden, da noch keine konkreten Angaben über die Wirtschaftlichkeit und die Abschätzung der recycelbaren Anteile vorliegen.

I.001 8 G (10)

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

PS 3.4.0 G (10) beinhaltet die Aufforderung, bei „öffentlichen und anderen Ausschreibungen verstärkt auf eine Substitution von Primärrohstoffen zu achten. Das Regierungspräsidium begrüßt die inhaltliche Ausrichtung des Plansatzes und der zugehörigen Begründung, hat jedoch Zweifel, dass es sich bei diesem Plansatz um eine „Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ handelt, da der räumliche Bezug des Plansatzes fehlt. Vielmehr werden hier Anregungen für wirtschaftliche Entscheidungen gegeben, die grundsätzlich nicht der Verfahrenshoheit der Raumordnung unterliegen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Regionalplanung ist der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, wie dies im PS 6.1.1. LEP dargelegt wird. Dementsprechend kann es auch auf Ebene der Regionalplanung konkrete Festlegungen geben, die in besonderer Weise das Leitbild der Nachhaltigkeit akzentuieren. (s. Hager, Kommentar Landesplanungsrecht §2, 32). In dem Grundsatz G (10) wird dargelegt, dass es sich beim Rohstoffabbau nicht nur um eine kurzfristige Nutzung, sondern um eine insgesamt optimierte Ausbeute im gesamten Rohstoffkreislauf handeln soll. Diese nachhaltige Leitvorstellung, s.a. § 1 (2) ROG ist gemäß § 2 (1) ROG umzusetzen: "Die Grundsätze der Raumordnung § 2 (2) ROG sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist." Im § 2 (2) werden folgende Punkte aufgeführt: "...wirtschaftlichen Herausforderungen ist Rechnung zu tragen..." oder auch "...Nutzungen der Teilräume sind ... zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln...."

Aus diesen Richtungsvorgaben der bundesweiten Grundsätze lassen sich, nach Ansicht des Regionalverbandes, durchaus entsprechende Aussagen wie im G (10) aufgeführt, aufgrund von § 2 ROG ableiten.

Der räumliche Bezug bezieht sich auf einen regionsweiten Ansatz. Im Gegensatz zu den Zielen sieht das ROG nicht vor, dass Grundsätze räumlich bestimmt oder bestimmbar sein müssen.

Trotzdem ändert der Regionalverband den G (10) in einen Vorschlag V (1) ab.

s.a. I.000, Nr. 9

II.511 5 G (11)

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

S. 5 G (11) Außer dem Bahntransport zwischen Roßberg und Kressbronn

Kenntnisnahme

Die Diskussion in den Gremien des Regionalverbandes ging eindeutig dahin,

ist uns kein Bahntransport von Kies in der Region bekannt. An welche Umschlagplätze bzw. Verladestellen ist unter diesem Grundsatz gedacht? Der Grundsatz lässt vermuten, dass es in der Region noch viele Umschlagplätze und Flächen zur Weiterverarbeitung an der Schiene gibt und dass der Bahntransport leicht möglich ist. Unseres Wissens nach ist dies nicht der Fall. Bahntransport wäre wünschenswert und kann immer geprüft werden, aber unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist er meist wirtschaftlich kaum darstellbar. Insofern bitten wir darum, die Formulierung „vorrangig verfolgt“ werden zu streichen und es bei „prüfen“ zu belassen. Was bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein höherer Anteil an der Weiterverarbeitung in der Region stattfinden sollte?

den Bahntransport zu favorisieren. Es gibt einige Ver- und Entladeeinrichtungen, die wieder reaktiviert werden könnten. Angesichts starker Verkehre sollte der Bahntransport bei großen Abbaugebieten mit in die Betrachtung einbezogen werden. Aus diesem Grund wird die Formulierung „vorrangig verfolgt“ belassen, um dieser Intention für die Genehmigungsverfahren ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Ein höherer Anteil an Weiterverarbeitung bedeutet möglichst wenig Transport von Rohkies, also die Verarbeitung vor Ort und dann Transport von veredelten Produkten oder Fertigprodukten.

III.051 6 G (11)

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 9, Begründung zu G 11:
Die Formulierung „und vorrangig verfolgt“ werden ist zu streichen. Die im Grundsatz formulierte Festlegung ist in ausreichendem Umfang geeignet, den Belang in den Genehmigungsverfahren abzuprüfen. Mit der Formulierung in der Begründung wird ein Zwang zur Abfuhr auf der Schiene intendiert. Dies ist nicht zulässig und angesichts zusätzlicher Aufwendungen und Emissionen für gebrochene Verkehre und der auch bei überregionaler Belieferung vergleichsweise kurzen Transportstrecken und verteilter Lieferorte nicht zweckmäßig.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Wo immer es möglich ist, soll die Option des Bahntransportes weiter verfolgt werden. Dies intendiert keinen Zwang, sondern nur eine entsprechende Prüfung im Rahmen nachgelagerter Verfahren.

I.001 85

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Zu Teil 1 Plansätze und Begründungen, "II. Erläuterung der Planung, iii. Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus" (S. 55)
S. 55, 5. Anstrich, Zitat: „ Grundsätzlicher Vorrang für Folgenutzungen mit ökologischer Zielsetzung (Renaturierung) zur bestmöglichen Verringerung / Kompensation der Umweltbelastungen
Diese Aussage steht offenkundig im Widerspruch zu nachfolgender Aussage im Umweltbericht S. 36, 4.4.3 (Kapitel Boden): Umweltbericht, S. 36, Zitat: „Durch eine angepasste Rekultivierung sind Rohstoffflächen nach Abbauende wieder für die Landwirtschaft nutzbar.
Auf diesen Widerspruch wird hingewiesen, da sich bei jeder Rekultivierung/Renaturierung sowohl Naturschutz als auch Landwirtschaft auf den Regionalplan berufen können und dadurch entsprechende Konflikte zur Nachfolgenutzung vorprogrammiert sind.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Naturschutz und Landwirtschaft stehen nicht zwangsläufig im Widerspruch. Es gibt genügend Formen, in denen eine geregelte Landnutzung mit ökologischen Aspekten beiden Richtungen dient (Blühstreifen, Bracheinsen, Feldraine, angepasste Fruchtfolgen etc.). Das ist hiermit gemeint und insofern wird auch kein Widerspruch gesehen.

III.051 32

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

3. Stellungnahme zur Erläuterung der Planung im Anhang
Seite 54, Absatz 2, Zeile 6:
Die Erläuterung ist dringend dahingehend zu ergänzen, dass innerhalb der Vorranggebiete auch Raumnutzungen unzulässig sind, die den späteren Abbau erschweren. Für die Sicherungsgebiete ist dies insbesondere von Bedeutung um aufgrund des zu betrachtenden Zeitraums von 40 Jahren nicht eine schleichende Entwicklung zu erhalten, die kumulierend schließlich einen Abbau dann doch verhindern oder erschweren würde.

Kenntnisnahme

s. III.051, Nr. 13

III.051 36

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Seite 55, Absatz 2 i.V.m. Seite 56, Absatz 2:
Es ist anzumerken, dass die Berücksichtigung der vorhandenen Reserven in Verbindung mit der bedarfsbezogenen Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau dazu führt, dass rechnerisch viele Abbaustätten zum gleichen Zeitpunkt erschöpft sein werden, somit im gleichen Zeitraum neue Genehmigungsverfahren bei den Landratsämtern durchgeführt werden müssen. Dies kann einerseits zu einer Reduzierung der Versorgungssicherheit und andererseits zu länger andauernden Verfahren führen. Dieser Zustand tritt gegen Ende der Laufzeit eines Regionalplans ein. Daher ist unbedingt sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten (Ziel 3.4.2.3) so geeignet erfolgen kann, dass ein nahtloser Abbau fortgeführt werden kann und dies angesichts des hohen Kostenaufwands für die Genehmigungsverfahren auch in einem räumlichen Umfang ermöglicht wird, der wirtschaftlich und zeitlich vertretbar ist.

Das Argument ist nicht stichhaltig, da völlig unterschiedlich große Flächen als genehmigte Reserven bestehen. Der Planungszeitraum ist auf 20 Jahre ausgelegt, gegen Ende werden manche Gebiete erschöpft sein, wie dies aktuell auch der Fall ist. Mit Rechtskraft des Regionalplans werden dann sukzessiv Genehmigungsanträge gestellt werden, so wie dies auch in 15-20 Jahren der Fall sein wird. Im Übrigen muß ein Regionalplan natürlich immer auch rechtzeitig fortgeschrieben werden.

III.051 38

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 65, Absatz 1, Satz 1:
Wir bitten Sie, den Satz dahingehend zu ergänzen bzw. deutlicher zu fassen, dass die Umweltprüfung für die Vorranggebiete zur Sicherung nur angesichts der zu erwartenden zeitlichen Dimension und einer sich möglicherweise ändernden Rechtslage nicht abschließend ist und bei einer Fortschreibung des Planes erneut durchzuführen ist. Entsprechend der mündlichen Beauskunftung durch den Regionalverband entspricht die Umweltprüfung in inhaltlicher Art jedoch dem Umfang der Prüfung der Vorranggebiete für den Abbau sowie dem heutigen Kenntnisstand. Somit kann aus der Formulierung nicht der Schluss einer fehlenden abschließenden Abgewogenheit des Vorranggebietes gezogen werden, wenn ein Gebiet innerhalb der Laufzeit des Planes zur Genehmigung anstünde.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Passage soll wie folgt geändert werden:
"Angesichts der zu erwartenden zeitlichen Dimension von ca. 10-20 Jahren und einer sich möglicherweise ändernden Rechtslage bzw. ändernder Umweltbedingungen und Datengrundlagen kann die Umweltprüfung für die 29 Vorranggebiete für die Sicherung nicht endgültig erfolgen. Grundsätzlich sind die Vorranggebiete allerdings nach heutigem Kenntnisstand inhaltlich abschließend abgewogen worden. Die erneute Prüfung erfolgt im Regelfall im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes."

I.000 20

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

c) Zu den Erläuterungen der Planung
Auf Seite 54 wird unter dem Punkt „Planungsrechtliche Vorgaben“ im vorletzten Absatz auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung im Regionalplan eingegangen und statuiert, dass diese Grundsätze nach § 4 Absatz 2 LplG von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind. Hier sollte aber vielmehr der Bezug zum Bundesgesetz hergestellt und auf § 4 Absatz 1 ROG (2008) verwiesen werden, da dieser inhaltlich gleich ist und somit § 4 Absatz 2 LplG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung verdrängt.

Berücksichtigung der Anregungen

Der Verweis wird geändert in: § 4 Absatz 1 ROG (2008)

I.000 22

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Im Rahmen der Zusammenfassenden Erklärung wird im letzten Satz auf Seite 64 aufgeführt, dass die vertiefte Umweltprüfung für die 54 geplanten potenziellen Vorranggebiete auf raumordnerischer Ebene abschließend

Berücksichtigung der Anregungen

Die gesamten Planunterlagen werden auf diesen Gesichtspunkt hin überprüft.

erfolgt. Es wird aus dem Kontext geschlossen, dass hiermit die Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gemeint sein sollen. Wir bitten aber darum, dass die Vorranggebiete (Abbau oder Sicherung) eindeutig bezeichnet werden und regen an, die gesamten Planunterlagen auf diesen Gesichtspunkt hin zu überprüfen.

- | | | |
|-------------------|---|--|
| I.001 4 | Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
In Tab. 5 auf S. 59 der Unterlagen werden die der Bedarfsbegründung zugrunde liegenden Zahlen aufbereitet. Aufgrund der Situation in der Region Bodensee-Oberschwaben, dass überwiegend Kiese und Sande abgebaut werden während die übrigen Rohstoffkategorien eine eher untergeordnete Stellung einnehmen, wird angeregt, diese Tabelle nach Rohstoffarten zu differenzieren. Nur so ergibt sich aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ein aussagekräftiges Bild über den in den nächsten 40 Jahren geplanten Rohstoffabbau. | Keine Berücksichtigung der Anregungen
Da die Rohstoffgruppen Ziegeleirohstoffe, Karbonatsteine (Massenkalke) und hochreine Kalke jeweils nur noch an einem bzw. zwei Standorten abgebaut werden sollen wurde auf S. 58 der Unterlagen zu den Plansätzen bereits bemerkt: "Die untergeordneten Rohstoffgruppen weisen nur wenige, z.T. auch nur einen Standort auf. Daher können die oberflächennahen Rohstoffe aus Gründen des Datenschutzes nur in der Gesamt-Bilanz und nicht nach einzelnen Rohstoffgruppen dargestellt werden." Diese Daten können jedoch behördenintern zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt stellen die Festlegungen in den genannten Rohstoffgruppen ca. 5 % der Gesamtfestlegungen der Vorranggebiete für den Abbau und der Vorranggebiete für die Sicherung dar. Dadurch wird das absolute Übergewicht der Kiese und Sande (ca. 90,5 % der absoluten Mengen) innerhalb der Festlegungen verdeutlicht. |
| III.051 8 | Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Seite 10-12, Tabelle:
Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt Firmenunabhängig. In Spalte 6 („Flächennamen“) sind analog zu den meisten Gebieten z.B. geographische Bezeichnungen zu verwenden. | Berücksichtigung der Anregungen
Die Bezeichnungen werden bei den entsprechenden Gebieten angepasst. |
| III.051 15 | Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Seite 17, Tabelle:
Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt Firmenunabhängig. In Spalte 6 ("Flächennamen") sind analog zu den meisten Gebieten z.B. geographische Bezeichnungen zu verwenden. | Berücksichtigung der Anregungen
Die Bezeichnungen werden bei den entsprechenden Gebieten angepasst. |
| II.301 5 | Landratsamt Ravensburg
Wir bitten um eine weitere Präzisierung des Leitbildes (iii Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus, S.55) durch folgende Ergänzung (als neuen 3. Spiegelstrich):
„Mindestens 10% der Flächen während des dynamischen Abbaus sollten stets als Mosaikflächen und Wanderbrachen für den Arten- und Biotopschutz mit hoher Lebensraumdynamik zur Verfügung stehen.“ | Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
Eine pauschale Reservierung von Naturschutzflächen kann auf Ebene der Regionalplanung auf Grund wechselnder und nicht vorhersehbarer Gegebenheiten nicht gegeben werden.
Eine abgewandelte Formulierung bietet sich an:
"Das Belassen strukturell vielfältiger Flächen während des Abbauverlaufs im Sinne des Naturschutzes als Mosaikflächen und Wanderbrachen für den Arten- und Biotopschutz ist anzustreben. Der naturschutzfachliche Ausgleich sollte nicht erst am Ende des Abbaus, sondern durch Ökokonto- und Ausgleichsmaßnahmen bereits während des Abbaus stufenweise erfolgen." Dies sollte von den Naturschutzbehörden auch berücksichtigt werden. |
| II.301 6 | Landratsamt Ravensburg
Sicherung von naturbetonten nährstoffarmen Sonderbiotopen: Die Sicherung von naturbetonten nährstoffarmen Sonderbiotopen ist notwendig. | Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
Tatsächlich kommt der Integration von Abbaustätten in den Biotopverbund eine hohe Bedeutung zu. Die Sekundärhabitats der Abbaugelände wirken |

Nur unter dieser Prämisse und der Zielsetzung des Leitbildes S.55 der Begründung: „Grundsätzlicher Vorrang für Folgenutzungen mit ökologischer Zielsetzung (Renaturierung) zur bestmöglichen Verringerung/ Kompensation der Umweltbelastungen kann die untere Naturschutzbehörde diesen Flächenumfang an zahlreichen sehr kritischen Standorten mittragen. Dies heißt auch, dass für die Genehmigungsbehörden eine Abkehr von der bisherigen Genehmigungspraxis erfolgen muss, die eine zügige Rekultivierung im Blick hatte.

Wir bitten um eine weitere Präzisierung des Leitbildes (iii Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus, S.55) durch folgende Ergänzung beim fünften Punkt:

„Dabei sind mindestens 50% der abgebauten Flächen ausschließlich einer arten- und biotopschutzfachlichen Folgenutzung für Zielarten und seltene Sonderbiotope dauerhaft vorzuhalten und aktiv zu pflegen und zu entwickeln.“

Die Präzisierung ist notwendig, da inzwischen die Freizeitnutzung (Baden, Tauchen, Angeln, Motorfahrzeuge), die massive PV-Nachfolgenutzung über die planungsrechtliche Konversionsregelung, die Humusierung und Intensivierung mit Produktionsflächen für Mais und Intensivgrünland im Kreis RV etliche abgebaute Kiesgruben für den Naturschutz großflächig entwertet haben und die Vorrangflächen mit etwa 10% für den Naturschutz nach Erfahrung viel zu klein waren und Randeinflüsse wirken. Viele PV-Flächen wurden auch eingezäunt. Die Rekultivierung mit Waldaufforstungen und landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder technischen Energieproduktionsflächen haben dazu geführt, dass die Qualität, die Mindestflächengröße für Arten (Minimumareal einer überlebensfähigen Population, MVP) oft innerhalb weniger Jahre oder eines Jahrzehnts pessimal wurde. Die Hoffnung, dass Offenlandarten wie die Feldlerche von Rekultivierungen profitieren würde, hat sich nicht erfüllt. Oft ist das Gegenteil der Fall. Geplante Böschungen und Kleinstrukturen für das Rebhuhn haben deren Aussterben im Kreis nicht verhindern können.

Biotopverbund- und Kulturlandschaftsplanung: Landschafts- und raumbedeutsame Summationswirkungen können durch eine mögliche „Biotopverbund- und Kulturlandschaftsplanung Rohstoffabbau gemindert werden und weitere Entwicklungsziele dort genannt werden, die über die Einheiten regionaler Grünzug und Grünzäsur hinausgehen. Hier sind neue planerische Modellansätze sinnvoll als Ergänzung. Artenschutzfachlich und rechtlich sehen wir große Eingriffe, Herausforderungen und Ausgleichserfordernisse bei Tierarten die wandern, z.B. große Erdkrötenpopulationen in Wäldern und Gewässern, die durch den Abbau zerschnitten und zerstört werden (z.B. KG Wagenhart). Gleiches gilt für Wiesenbrüter wie z.B. die Feldlerche, wobei insbesondere im Raum Leutkirch hier aufwändige CEF-Maßnahmen notwendig werden und große Raumbezüge zu beachten sein werden. Indirekte und verstärkende Wirkungen aus der Landwirtschaft, Rohstoffabbau und Baugebietsentwicklung sind zu erkennen. Bei der Kumulierung der Kiesgrubenareale im Umfeld der Autobahn A96 und der Siedlungsentwicklung in Leutkirch und in Aitrach sehen wir eine

vielfach als Trittsteinbiotope oder als Rückzugsflächen für gefährdete Arten. Die Existenz seltener Arten in Abbaustätten wird seitens der Abbaubetriebe jedoch häufig mit Restriktionen und Verboten assoziiert. Die Potenziale der Abbaustätten für den Naturschutz sollten mittels Ökokonto genutzt werden (s. Naturschutzstrategie BW, 2014).

Eine pauschale Reservierung halten wir hier aus den genannten Gründen nicht für angebracht. Der Vorschlag eines nutzungsintegrierten Naturschutzes mit Reservierung bestimmter Habitate im Sinne eines rotierenden System permanent zur Verfügung (s. a. Naturschutzstrategie) zu stellen sollte jedoch in das Leitbild mit übernommen werden.

Durch das Freiraumkonzept mit den Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Flächen für besondere Waldfunktionen werden für die Folgenutzung bzw. Rekultivierung auch raumplanerisch schon deutliche Hinweise gegeben, da die Gebiete vielfach an diese Flächen angrenzen oder von diesen umschlossen sind.

An einigen Orten sollten auch übergreifende Rekultivierungskonzepte erstellt werden, die sich nicht auf ein Genehmigungsverfahren beziehen, sondern Vorgaben für einen größeren Verbund beinhalten.

Im Leitbild soll folgender Punkt ergänzt werden: "Die gesamthafte Biotopverbund- und Kulturlandschaftsplanung für den Planungsraum wird im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes konzipiert. In Absprache mit den Behörden und Umweltorganisationen sollen geeignete Verbundplanungen durch landschaftsplanerische Verträge in Rohstoffabbaugebieten flankiert und nicht ausschließlich durch standörtliche Rekultivierungsplanungen, sondern durch übergreifende Planungen und Ausgleich über Kompensationsmaßnahmen im Sinne des obigen Konzeptes realisiert werden."

Riegelbildung und eine sehr erhebliche Summationswirkung im Freiraum. Viele angedachte Hecken und Feldgehölze die im Rahmen des Autobahnbaus als Vernetzungselemente im Biotopverbund und Kompensationsmaßnahme angelegt wurden, können dann ihre Funktion nicht mehr erfüllen. Platz für neue Entwicklungen gibt es derzeit nicht. Hinsichtlich der Zäunungen und vertikalen wie horizontalen Zerschneidungswirkungen werden auch Wildwege und Wildkorridore für zahlreiche Arten eingeschränkt. Im Gesamtkonzept sind diese Belange als Summationswirkung nach Ansicht des SG Naturschutz noch nicht ausreichend berücksichtigt (vgl. auch FNP Leutkirch). Wir bitten um eine weitere Präzisierung des Leitbildes (iii Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus, S.55) durch folgenden Punkt:
„Bei der Konzentration des Abbaus mit mehreren benachbarten Abbauarealen ist eine gesamthafte Biotopverbund- und Kulturlandschaftsplanung für den Planungsraum zu erstellen, zu entwickeln und umzusetzen.“

III.051 33

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 55, Absatz 1 Strich 1:
Die Formulierung widerspricht sich selbst: Die Konzentration auf bestehende, relativ konfliktarme Schwerpunktbereiche (sw Krauchenwies, w Leutkirch, Wagenhart) löst unter Berücksichtigung des Grundsatzes Erweiterung vor Neuaufschluss doch gerade eine zunehmende Inanspruchnahme stark beanspruchter Teilräume aus. Ebenso führt die Vermeidung des Abbaus in wertvollen und sensiblen Räumen zu einer weiteren Konzentration im übrigen Regionsgebiet. Es wird daher angeregt, eine Formulierung vorzunehmen, dass eine Zunahme der Belastung für stark beanspruchte Schwerpunktbereiche vermieden wird, aber hierfür ein Abbau in wertvollen und sensiblen auch nicht vollständig unterbleiben kann. Dies dient auch der Aufrechterhaltung einer dezentralen Versorgungsstruktur. Wir regen ergänzend an, den letzten Satz zu ergänzen, dass Neuaufschlüsse jedoch auch notwendig und nicht ausgeschlossen sind.

III.051 37

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 58, Absatz 5 i.V.m. Seite 59, Tab. 5:
Für die Deckung des Rohstoffbedarfs müssen innerhalb der 40 Jahre 360 Mio. Tonnen gefördert werden können. Aufgrund rohstoffgeologischer Unsicherheiten, nicht erreichbarer Flächenverfügbarkeit oder durch Flächen- und Volumenverluste im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Zuschläge erforderlich, dass dieses Mengenziel überhaupt erreicht werden kann. Aus der Tabelle geht dies nicht hervor, ob und in welchem Umfang dies berücksichtigt wurde. Der ISTE hat dem Regionalverband die aus seiner Sicht notwendigen Zuschläge frühzeitig im Verfahren mitgeteilt. Aus den Sitzungsvorlagen geht hervor, dass in der Planungsausschusssitzung am 21.10.2015 anstelle des von der Verwaltung vorgeschlagenen pauschalen Zuschlags von 30% eine Einzelfallprüfung an jedem Standort vorgenommen werden soll. Dieser pauschale Zuschlag

Kenntnisnahme

Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe und der großen Menge konfligierender Nutzungen gibt es nur wenige geeignete Räume. Außerhalb bestehender Abbaugelände ist das Lagerstättenvorkommen oft nicht gesichert, die meisten möglichen Flächen der KMR befinden sich bereits im Abbau. Unter Berücksichtigung dieser Eingangskriterien soll eine möglichst dezentrale Verteilung der Abbaustellen zur Vermeidung langer Transportwege gewährleistet werden. Zudem muss eine weitere Zunahme der Inanspruchnahme stark beanspruchter Teilräume vermieden werden. Neuaufschlüsse, die in das gesamthafte Freiraumkonzept passen, können der Prämisse einer möglichst gleichmäßigen Verteilung dienen. Dieser Punkt wird ergänzend vorgeschlagen, um dem Gesichtspunkt des dezentralen Netzwerkes Rechnung zu tragen. Dies wird bisher nur im Umweltbericht auf den Seiten 24, 27, 33 und in den Plansätzen auf S. 22 erwähnt.
Zur Integration der Abbaustätten in das Gesamtkonzept s.a. II.301, Nr. 5

Kenntnisnahme

Innerhalb des Planungsprozesses wurde die Berechnung der Zuschläge bereits erläutert, die für jeden Standort individuell erfolgte. Bei der Planungsausschusssitzung am 21.10.2015 wurde die Verwaltung per Beschluss des Planungsausschusses zur Einzelfallprüfung verpflichtet. Die Zuschläge bewegen sich für Böschungs- und Lagerstättenzuschläge im Wesentlichen im Bereich von 20 - 30 %. Zuschläge für Grundstücksverfügbarkeit und Flächen- und Volumenverluste im Rahmen der Genehmigungsverfahren wurden nicht berücksichtigt. Der Regionalverband hat keine Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Bereich der einzelnen Vorranggebiete. Die Festlegung als Vorranggebiet dient der langfristigen Flächensicherung, dagegen können Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeiten auch kurzfristigen Änderungen unterliegen.

bleibt unter den von uns eingebrachten Zuschlägen zurück. Wie hoch die Summe der individuell berechneten Zuschläge ist und ob damit der Berücksichtigung von Zuschlägen ausreichend Rechnung getragen ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Es muss jedoch unbedingt sichergestellt sein, dass die o.a. Rohstoffmengen tatsächlich gewonnen werden können. Um dies sicherzustellen halten wir die in dieser Stellungnahme angeführten Flächen für zielführend und notwendig. Des Weiteren werden bereits genehmigte Rohstoffmengen bei der Bemessung der Vorranggebiete abgezogen, so dass eine rechnerische Laufzeit von 20 Jahren der Vorranggebiete für den Abbau ohnehin nur an Standorten mit nahezu erschöpftem Restvolumen erreicht wird.

- | | | |
|-----------------|--|---|
| I.001 37 | Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
Zu 5.5.1 Tabu oder Ausschlusskriterien (Tab. 6)
Die unter (5) Land- und Forstwirtschaft genannten Kriterien Bannwälder und Schonwälder basieren allgemein auf § 32 LWaldG; der zitierte Absatz 4 enthält eine weitergehende Vorschrift und ist in diesem Zusammenhang nicht einschlägig (Absatz 4 streichen). Der Schutzwald Illergries nach § 31 LWaldG hat u.a. den Erhalt der Iller-Auwälder, den Hochwasserrückhalt und den Klimaschutz als Schutzziele. Eine Vergleichbarkeit mit dem Schutzziel von Bann- und Schonwäldern ist nur bedingt gegeben. Die unter (7) Arten- und Biotopschutz genannten Kernflächen Biotopverbund basieren auf § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG und § 30a LWaldG. | Berücksichtigung der Anregungen
§ 32 Abs. 4 LWaldG wird geändert zu § 32 LWaldG und § 30 BNatSchG / § 32 NatSchG und § 30 LWaldG wird geändert zu 30 BNatSchG, § 33 NatSchG und § 30a LWaldG |
| I.001 38 | Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
Zu 5.5.2 Konfliktkriterien (Tab. 7)
Das unter (5) Land- und Forstwirtschaft genannte Kriterium „Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 31 LWaldG steht im Widerspruch zum Tabu Kriterium „Schutzwald Illergries nach § 31 LWaldG. Derzeit gibt es in Baden-Württemberg nur einen Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen, nämlich den durch Rechtsverordnung festgesetzten „Schutzwald Illergries. Da flächige Eingriffe in Schutzwälder nicht vertretbar sind, sollte dieses Kriterium zum Ausschluss führen und nicht der Abwägung unterliegen. Hinsichtlich des Kriteriums „Wald mit Schutz- oder Erholungsfunktion wird auf die zwischenzeitlich überarbeitete Erholungswaldkartierung hingewiesen. | Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
Es gab keine Betroffenheit bei dem Kriterium „Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen" in der Umweltprüfung. Insofern wird es aus der Tab. 7 gestrichen.
Zur Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36 |
| I.001 39 | Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
Zu 5.5.3 Schutzgutbezogene Prüfmethode der Umweltprüfung
Die in Tab. 9 für das Schutzgut Mensch genannten Schutzbelange Erholungswald Stufe 1 und 2 haben sich durch die jetzt vorliegende Überarbeitung des Erholungswaldes sowohl von ihrer Flächenkulisse als auch von der Einstufung her geändert. Damit dürften sich hier Änderungen der Restriktionskriterien ergeben.
Die in Tabelle 10 beim Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt aufgeführten Schutzbelange Bannwälder und Schonwälder haben ihre Rechtsgrundlage in § 32 LWaldG (Abs. 4 streichen).
Die forstrechtliche Grundlage für Waldbiotope ist § 30a LWaldG. | Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Bann- und Schonwälder und Waldbiotope, s. I.001, Nr. 37
Prüfmethode Boden: Die digitale Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte existiert nur für landwirtschaftliche Flächen.
In der Prüfmethode wurden die Böden unter Wald bei dem Restriktionskriterium Bodenfunktionen mit berücksichtigt und bewertet. Damit der Bezug zur jeweiligen Nutzung deutlicher wird, wird die Formulierung abgeändert in: "Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Bodennutzung". |

In Tab. 11 wird die Prüfmethodik für das Schutzgut Boden dargestellt. Während Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft Berücksichtigung finden, sind Böden mit besonderer Bedeutung für die forstwirtschaftliche Produktion nicht als Restriktionskriterium aufgenommen.

I.001 82

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Zu Grundsatz G (4) (S. 4 und Begründung S. 7)

Der oberflächige Abbau von Rohstoffen führt durch die Entfernung der durchwurzelbaren Bodenschicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen bzw. Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 (2) Ziff. 1 BBodSchG. Gemäß § 1 BBodSchG sind die Böden in ihren Funktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach wie vor ist der Flächenverbrauch allerorten sehr hoch. Bei den meisten Bauvorhaben gehen im Zuge der Versiegelung auch alle natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Eine Kompensation der Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Schutzguts Boden ist oft in nur sehr eingeschränktem Umfang möglich. Stattdessen wird zur Erbringung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs in den meisten Fällen auf Ersatzmaßnahmen aus dem Bereich des Biotop- und Artenschutzes zurückgegriffen, um die Eingriffe im Schutzgut Boden zu kompensieren. Dies führt dazu, dass in der Gesamtschau über alle Bauvorhaben einer Region hinweg gesehen die Eingriffe im Schutzgut Boden deutlich unterkompensiert sind, während bei anderen Schutzgütern eine Überkompensation erfolgt. Deshalb sollten in denjenigen Fällen, in denen eine bodenbezogene Kompensation möglich ist, diese Möglichkeiten auch möglichst konsequent und umfangreich genutzt werden.

Im Gegensatz zu den meisten baulichen und sonstigen bodenbeanspruchenden Vorhaben bieten Abbaustätten für oberflächigen Rohstoffabbau (außer Nassabbau) in ganz besonderer Weise die Möglichkeit, die in Anspruch genommenen Böden im Rahmen der Rekultivierung hinsichtlich ihrer natürlichen Funktionen direkt am Eingriffsort wieder vollständig herzustellen. Damit lassen sich nach Abschluss des Rohstoffabbaus alle natürlichen Bodenfunktionen, d.h. die Eigenschaft als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie die nicht weniger wichtigen und für das Grundwasser unverzichtbaren Eigenschaften des Bodens als Filter- und Puffer und als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wiederherstellen. Auf diese Weise kann der systematischen Unterkompensation im Schutzgut Boden entgegengewirkt und den Intentionen des § 1 BBodSchG in Bezug auf die Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie des § 14 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf die Kompensation von Eingriffen ausreichend Rechnung getragen werden.

Kenntnisnahme

In Bezug auf die Rekultivierung von ehemaligen Abbaubereichen ist unterschiedlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Diese Entscheidung sollte in nachgelagerten Verfahren getroffen werden, abhängig von standörtlichen Gegebenheiten, Situation im Biotopverbund, land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen und weiteren Ansprüchen.

II.301 8

Landratsamt Ravensburg

Seite 55

Grundsätzlicher Vorrang für Folgenutzungen mit ökologischer Zielsetzung (Renaturierung) zur bestmöglichen Verringerung/Kompensation der Umweltbelastungen.

Berücksichtigung der Anregungen

Der Punkt soll mit dem Grundsatz G (4) abgedeckt werden.

S. II.301, Nr. 6

Der Grundsatz G (4) soll auch teilweise in diesem Sinne geändert werden, s. a. I.001, Nr. 83

Die bestmögliche Verringerung der Umweltbelastungen in Bezug auf Schadstoffe kann erreicht werden, indem die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe wieder optimal hergestellt wird. Werden Rohböden bzw. Magerstandorte bodenschutzfachlich korrekt hergestellt, insbesondere wenn Bodenverdichtungen vermieden werden, können die Bodenfunktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf zumindest teilweise wiederhergestellt werden. Daher bitten wir nach dem 5. Spiegelstrich des Leitbildes folgende Formulierung aufzunehmen:
„Bei Rekultivierungen und Renaturierungen, inklusive Flächen für Belange des Naturschutzes ist die Wiederherstellung der Bodenfunktionen anzustreben, der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden ist sicherzustellen.“

"Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durch eine ausreichend dimensionierte durchwurzelbare Bodenschicht sind im Regelfall anzustreben. Ausnahmeregelungen zur Erreichung spezieller Rekultivierungsziele, wie z.B. Rohbodenstandorte sind im Einzelfall möglich. Der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden ist sicherzustellen."

3 Anregungen oder Hinweise zum Umweltbericht

AZ	Nr	Zusatz	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
II.208	3		<p>Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental</p> <p>Des Weiteren ist das Bewertungssystem, welches im Umweltbericht der naturschutzfachlichen Beurteilung zu Grunde liegt, nicht nachvollziehbar. Es ist substantiiert darzulegen, weshalb teilweise Flächen im Geltungsbereich des Regionalplans nicht weiterverfolgt wurden, obwohl diese im Ergebnis der Umweltprüfung weniger negative Umweltauswirkungen erwarten lassen, als die im Planungskonzept ausgewiesenen Flächen - auch solche mit Auswirkungen auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental. Gleiches gilt auch mangels Nachvollziehbarkeit für die Bedarfsermittlung sowie den Planungszeitraum als Grundlage des daraus für die Regionalplanung abgeleiteten Planungserfordernisses und der Abwägung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In den einzelnen Steckbriefen der herausgenommenen Gebiete wird substantiiert dargelegt, warum Flächen im Rahmen der Alternativenprüfung nicht weiter berücksichtigt werden. Betreffend Prüfsystematik empfehlen wir u.a. das Kap. 5.5.3 inklusive der Tabellen zur Prüfmethodik sowie S.90 des Umweltberichtes zur Lektüre. Betreffend Planungszeitraum und Bedarf die S. 12 und 55-59 der Plansätze.</p>
III.034	8		<p>Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt</p> <p>6. Der methodische Ansatz im Umweltbericht zur naturschutzfachlichen Beurteilung ist verfehlt und nicht geeignet. Hinzu kommt, dass die dortigen Ausführungen weder nachvollziehbar noch in der Sache begründet sind. Des Weiteren ist das Bewertungssystem nicht konsistent. Insbesondere werden teilweise Flächen aus „gesamthafter raumordnerischer Abwägung“ ausgeschieden, obwohl das Gesamtergebnis der Umweltprüfung nicht besonders erheblich negativ war, andererseits werden Flächen, trotz besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen für ein Schutzgut im Planungskonzept belassen. (vgl. S. 90 des Umweltberichts). Dabei bleibt auch unverständlich, was mit einer „gesamthafte raumordnerische Abwägung“ gemeint sein soll, und weshalb dadurch die Herausnahme bestimmter Flächen gerechtfertigt sein soll. Vielmehr zeigen die Ausführungen auf S. 90 des Umweltberichts, dass bestimmte Flächen „willkürlich ausgenommen werden und bestimmte Flächen gleichwohl als Abbaugelände für den Rohstoffabbau verbleiben. Die Festlegungen der Abbau-, Vorbehalts- und Sicherungsgebiete sind daher abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Der vorliegende Entwurf Regionalplan Rohstoffe ist bereits aus o.g. Gründen rechtlich zu beanstanden und kann daher nicht zur Umsetzung gelangen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Ausscheidung von Flächen aus „gesamthafter raumordnerischer Abwägung“ werden im Einzelfall begründet, die Umweltprüfung ist schließlich nicht das alleinig entscheidende Instrument in der Raumplanung. In der Regel werden Flächen mit "besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" bei zwei Schutzgütern nicht im Konzept belassen, außer wenn gewichtige Belange des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Flächen mit einem rot bewerteten Schutzgut können belassen werden, solange es sich nicht um ein Tabukriterium handelt. Tabu- und Restriktionskriterien sind klar erklärt. Restriktionskriterien sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich. Die Behauptung, dass Flächen willkürlich ausgenommen werden, ist auf das schärfste zurückzuweisen. Auf den Seiten 60, 61 und 67 des Umweltberichtes wird dies genauer erläutert.</p>
III.051	24		<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</p> <p>2. Stellungnahme zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Anhang Anpassungen und Ergänzungen von Vorranggebieten werden in diesem Teil der Stellungnahme angeführt. Sie ziehen ggf. eine Anpassung in den Steckbriefen des Umweltberichts nach sich, hierauf wird, soweit möglich, dort eingegangen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der jeweils betroffenen Unternehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

I.000	26	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde - d) Zum Umweltbericht Im Umweltbericht wird auf Seite 16 zu dem Kapitel 3.3 „Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung“ unter Punkt a) „Raumordnungsgesetz 2008 (i.d.F. 2017)“ aufgeführt. Da das vorliegende Verfahren nach derzeitigem Stand nach den Vorschriften des ROG 2008 durchgeführt werden soll, ist auch nur das ROG 2008 als Rechtsgrundlage zu zitieren.	Berücksichtigung der Anregungen Der Verweis wird aktualisiert: Raumordnungsgesetz 2008 (i.d.F. 2017) wird in Raumordnungsgesetz 2008 geändert.
I.001	78	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - Zu 9.2 Datenquellen Schutzgut Mensch: Der Erholungswald als Bestandteil der Waldfunktionenkartierung wurde neu abgegrenzt (s. Anmerkung zu 4.2).	Kenntnisnahme Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
I.001	79	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - Zu 9.5 Literaturverzeichnis Gesetze: Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015 (GBl. S. 585). (Anmerkung: Aktuell stehen Änderungen des LWaldG an.)	Berücksichtigung der Anregungen Falls das LWaldG geändert wird, bitten wir um einen Hinweis. Die Rechtsvorschriften werden dann übernommen. Die Quellenangabe wird wie vorgeschlagen geändert.
I.001	86	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - Zu Teil 2 Umweltbericht, Tabelle 3: Schutzbelange und Umweltziele der zu prüfenden Schutzgüter Im Schutzgut Boden wird als Umweltziel der „Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen“ formuliert. Regelziel bei Abbaustätten sollte es jedoch sein, nach vollständigem Bodenabtrag die natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen der Rekultivierung wiederherzustellen. Es wird darum gebeten, die Formulierung in folgender Weise zu ergänzen: Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ...	Berücksichtigung der Anregungen Änderung: Umweltziel der „Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen“ zu „Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen“
I.001	87	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - Zu Umweltbericht S 58: „Bodenabbau“ Der Begriff ist unklar, vermutlich ist "Bodenabtrag" gemeint.	Berücksichtigung der Anregungen Änderung: "Bodenabbau" zu "Bodenabtrag"
I.001	88	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - Zu Umweltbericht S. 73: Tabelle 11, Abschnitt Ausschlusskriterien: In der vorletzten Spalte wird auf § 2 BBodSchG verwiesen. Der Bezug zu einer besonderen Verpflichtung der Region ist unklar, da § 2 BBodSchG „Begriffsbestimmungen regelt. Ist evtl. § 2 LBodSchAG gemeint?“	Keine Berücksichtigung der Anregungen In § 2 BBodSchG werden allgemein die Funktionen des Bodens, Schutzverantwortung für die Bodenfunktionen und auch die Nutzungsfunktionen des Bodens, u.a. als Rohstofflagerstätte dargestellt. Aus der Moorschutzzkonzeption bzw. dem Moorschutzprogramm ergibt sich die besondere Schutzverantwortung der Region.
II.300	7	Landratsamt Bodenseekreis Teil 2 „Umweltbericht: In Abbildung 15 (Seite 88) fehlt die Darstellung der Kiesgrube in Salem-Neufrach (Bitzenbrand) des Kieswerkes Salem.	Keine Berücksichtigung der Anregungen Salem Bitzenbrand wird nicht als regional bedeutsame Abbaustätte gewertet.
II.511	10	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Anmerkungen zum Umweltbericht:	Kenntnisnahme

Auf S. 24 geht es um die potenziell ruhigen Bereiche in der Region. Sollte in diesen Bereichen Rohstoffvorkommen vorhanden sein, müsste dennoch geprüft werden, ob ein Abbau bei Bedarf in Frage kommt. Dieser könnte u.U. stärker vom Rohstoffabbau belastete Teilräume entlasten.

II.511	11	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben S. 70: Hier geht es um die Verkehrsbelastung durch Transporte zu oder weg von den Abbaustellen. U.E. muss die Belastung, bzw. die Verfügbarkeit der Straßeninfrastruktur im Einzelfall geprüft werden. Die detaillierte Festlegung auf eine bestimmte Länge einer bestimmten Straßenqualität kann u.E. auf Regionalplanebene noch keine Entscheidungsgrundlage mit Ausschlusswirkung sein.	Kenntnisnahme Hier wird ein Kriterium eingeführt um eine starke Zunahme der Verkehrsbelastung in Siedlungsgebieten mit in die Bewertung einfließen zu lassen. Die Beurteilungsgrundlage wird nur bei neuen Rohstoffstandorten angewandt. Erfahrungsgemäß ist die Befürchtung über eine Erhöhung der Verkehre sehr häufig in der Kritik bei neuen Vorhaben. Die negative Bewertung eines Schutzgutes in der Umweltprüfung führt alleine nicht zum Ausschluss. Letztlich ist die raumordnerische Gesamtbewertung maßgeblich.
II.511	12	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben S. 72: Der Verlust von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes wird als erheblich negative Auswirkung eingestuft. Inwiefern ist das Wort „potenziell“ definiert? Es sind nach dem Wortsinn Lebensräume, die möglicherweise wertvoll sind. So lange das aber nicht festgestellt ist, sollte auf Regionalplanebene die Auswirkung nicht als erheblich negativ in der Beurteilung von Abbauflächen eingestuft werden.	Kenntnisnahme In der Prüfmethode wird das vom Büro Trautner entwickelte "Regionale Biotopverbundkonzept" mit 7 Verbundtypen aufgeführt. Auf regionalem Maßstab sind solche Gebiete nicht empirisch zu erfassen, sondern werden anhand der Daten postuliert, daher potenziell. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren können diese Hinweise verifiziert werden.
III.051	39	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. 4. Stellungnahme zum Umweltbericht Seite 24, Potenziell ruhige Bereiche Die Abgrenzung bzw. Grundlage dieser Bereiche geht aus den Unterlagen nicht hervor. Unklar ist ebenso, was ein „potenziell ruhiger Bereich“ ist. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, dass eine privilegierte Außenbereichsnutzung, die aufgrund der Standortgebundenheit an die räumlich sehr begrenzten Rohstoffvorkommen nur im Außenbereich erfolgen kann, von weiten Regionsteilen ausgeschlossen werden soll. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren können Maßgaben festgesetzt werden, so dass die Emissionen des Abbaus reduziert werden. Darüber hinaus, sind die Schallemissionen punktueller Art, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Infragestellung dieser potenziell ruhigen Bereiche aufgrund ihrer Größe nicht möglich ist.	Kenntnisnahme In diesem Kapitel geht es um den allgemeinen, schutzgutbezogenen Umweltzustand. Hier betrifft es das Schutzgut Mensch mit dem Thema Naherholung. Diese genannten Gebiete bieten großräumige Erholungsmöglichkeiten, die aufgrund der festgelegten Schutzgebiete und dem Mangel an Rohstoffen ohnehin kaum in Frage für einen Rohstoffabbau kommen.
III.051	40	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 28, Lebensräume, Ausstattung und Regionales Biotopverbundsystem, Absatz 4: Das Wort „verschonen“ stellt eine Wertung dar. Dies sollte angesichts der Gleichberechtigungen der Raumnutzungen unterbleiben. Wir regen daher an das Wort durch z.B. „nicht zu überplanen“ zu ersetzen.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen „verschonen“ wird ersetzt durch "zu erhalten"
I.001	28	437-101 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - S. 205: Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Gutachten werden nicht aufgeführt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit	Berücksichtigung der Anregungen Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 28. Mai 2018, der Passus "ASG-Rohstoffe" wird gestrichen

integrierter Zielabweichung wurde von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung eine Abweichung zugelassen. Diese ist bestandskräftig. Die Rubrik „überlagernde Ziele der Raumordnung“ ist damit nicht mehr zutreffend und entsprechend anzupassen.

I.001	29	437-102	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - S. 208: Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Zielabweichung wurde von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung eine Abweichung zugelassen. Diese ist bestandskräftig. Die Rubrik „überlagernde Ziele der Raumordnung“ ist damit nicht mehr zutreffend und entsprechend anzupassen.	Berücksichtigung der Anregungen Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 28.01.2016 , der Passus "SB Forstwirtschaft, Sich. Rohstoffe" wird gestrichen
I.001	30	437-115	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - S. 229: Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Zielabweichung wurde von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung eine Abweichung zugelassen. Diese ist bestandskräftig. Die Rubrik „überlagernde Ziele der Raumordnung“ ist damit nicht mehr zutreffend und entsprechend anzupassen.	Berücksichtigung der Anregungen Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 28.01.2016 , der Passus "SB Forstwirtschaft, Sich. Rohstoffe" wird gestrichen
I.001	33	437-118	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - S. 337: Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Zielabweichung wurde von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung eine Abweichung zugelassen. Diese ist bestandskräftig. Die Rubrik „überlagernde Ziele der Raumordnung“ ist damit nicht mehr zutreffend und entsprechend anzupassen.	Berücksichtigung der Anregungen Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 14.05.2008 , der Passus "Sich. Rohstoffe" und "SB Forstwirtschaft" wird gestrichen.
I.001	31	437-124	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - S. 244: Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Gutachten werden nicht aufgeführt.	Berücksichtigung der Anregungen Die Grundlagen und Gutachten der Raumordnungsverfahren, bzw. Zielabweichungsverfahren werden allgemein im Literaturverzeichnis (analog der FFH-Managementpläne) genannt werden.
I.001	32	437-504	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - S. 271: Im Zuge des Zielabweichungsverfahrens wurde von den entgegenstehenden Zielen eine Abweichung zugelassen. Diese ist bestandskräftig. Die Rubrik „überlagernde Ziele der Raumordnung“ ist damit nicht mehr zutreffend und entsprechend anzupassen.	Berücksichtigung der Anregungen Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 27.06.2017 , der Passus "Sich. Rohstoffe" wird gestrichen
III.051	43	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 71, Natura 2000-Gebiete: Die Bezugnahme auf hochwertige Lebensräume ist im Natura 2000-Regime kein eingeführter Begriff und es ist unklar, welche Flächen hier gemeint sind. Wir regen daher an, diesen durch „Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen zu ersetzen. Diese sind in den Managementplänen hinterlegt und räumlich bestimmt. Hierdurch wird auch klar gestellt, dass die Natura 2000-Schutzgebiete auch sog. „Nicht-gemeinte Flächen beinhalten, in denen die Erhaltungsziele nicht betroffen sind.	Keine Berücksichtigung der Anregungen Auch aktuell nicht konkret hinterlegte Flächen in Natura - 2000 Gebieten können das Potenzial haben bestimmte Lebensräume zukünftig zu substituieren. Daher können nicht von vorneherein bestimmte Flächen ausgeschlossen werden.	
III.051	42	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	Kenntnisnahme	

Seite 70, Siedlungsgebiete (Zunahme der Verkehrsbelastung):
Die Differenzierung zwischen erheblicher und sehr erheblicher Beeinträchtigung erfolgt wohl durch die Formulierung „in besonderem Maße und wird wohl von Rohförderungs- oder Produktionsmenge eines neuen Abbaugebietes abhängig gemacht. Der Schwellenwert von 500 Metern Ortsdurchfahrt im bisher unbelasteten Kreisstraßennetz gilt für beide Stufen der potenziellen Beeinträchtigung. Es ist jedoch klarzustellen, dass gerade auch Kreisstraßen (das sind Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die für den Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen) für die Aufnahme des Güterverkehrs bestimmt sind, der in der Regel überörtlich erfolgt. Hierdurch wird das örtliche, weniger ausgebaute Straßennetz vom Schwerverkehr entlastet. Sofern Ausbaustandards der Kreisstraßen nicht eingehalten sind oder Ertüchtigungen bzw. Erneuerungen notwendig sind, kann dies nicht Konfliktkriterium für die Rohstoffgewinnung sein, vielmehr hat der Straßenbaulastträger Maßnahmen zu treffen um die Sicherheit und Leichtgängigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Sofern an Kreisstraßen innerörtliche Verkehrsbelastungen bereits derart hoch wären, dass die Aufnahme zusätzlicher Verkehre ausgeschlossen wäre, kann durch verkehrslenkende Maßnahmen ein Neuaufschluss dennoch möglich sein. Im Übrigen bestünde dann erneut Handlungsbedarf für den Landkreis. Darüber hinaus kann im Regionalplanungsverfahren für Neuaufschlüsse seriös weder die künftige Rohfördermenge und Produktionsmenge, noch die dadurch entstehende Verkehrsbelastung und die entsprechenden Abfuhrstrecken der Kunden, insbesondere der Selbstabholer, ermittelt werden. Dies ist nur für bestehende Standorte oder Werke mit eindeutiger Lieferbeziehung möglich, für die wiederum dieses Kriterium laut Begründung nicht greift. Insofern ist dieser Schutzbelang nicht für die Bewertung heranzuziehen. Daneben grenzen an den Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen in den überwiegend kleinen Ortschaften regelmäßig Mischgebiete -nicht wie dargestellt Wohngebiete - an, so dass sich geringere Anforderungen hinsichtlich der Schallbelastung ergeben. Wir regen daher hilfsweise an, entweder eine einheitliche orange Bewertung für Neuaufschlüsse mit Abfuhrstrecken im bisher nicht belasteten nicht-qualifizierten Straßennetz vorzunehmen, oder eine Unterteilung in „Wohngebiete und sonstige, nicht nur vorwiegend dem Wohnen dienende Gebiete wie z.B. Mischgebieten oder Dorfgebieten entsprechend der Schutzbedürftigkeit vorzunehmen. Mit zu berücksichtigen ist ebenfalls die tatsächliche Anzahl der Betroffenen im Verhältnis zur Anzahl der Betroffenen an stark befahrenen Straßen. Hinsichtlich der Abgas- und Staubbilastung sind keine Regulierungen hinsichtlich des Verkehrs, zumindest außerhalb der Umweltzonen, in den Zulassungsverfahren vorgesehen. Die Fahrzeuge verfügen über die entsprechenden Typzulassungen, so dass von einer grundsätzlichen Verträglichkeit auszugehen ist.

s.a.III.051, Nr. 34

Es wird allgemein von Siedlungsgebieten und Ortsdurchfahrten gesprochen. Eine konkrete Ermittlung der Anzahl Betroffener kann im Rahmen der Regionalplanung nicht geleistet werden. Eine überschlägige zweistufige Bewertung dient der ersten Einschätzung. Dies ist notwendig, da dieses Thema regelmäßig eines der brisantesten Punkte bei der Neuerschließung von Standorten darstellt.

Selbstverständlich muss dies in nachgelagerten Verfahren detaillierter betrachtet werden.

Die Verkehrsbehörden haben in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

II.300 1 435-185, Landratsamt Bodenseekreis

**435-187,
435-189**

I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:
Die Einzelbewertungen der Schutzgüter im Umweltbericht sind nachvollziehbar. Eine raumordnerische Gesamtabwägung „kritisch, aber vertretbar ist bei prognostizierten „erheblich negativen Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene hingegen mit den vorgelegten Unterlagen nicht prüfbar. Dieser vermeindliche Widerspruch tritt aktuell bei rund der Hälfte der im Bodenseekreis liegenden Standorte auf (435-185, 435-187, 435-189); darunter das Gebiet 435-185, welches als Neuaufschluss einen deutlicheren Eingriff in Raumschaft und Landschaftsbild bedeutet als Gebietserweiterungen. Es fehlt an einer Matrix zur Abwägung, eventuell unterschieden in Gebietserweiterungen und Neuaufschlüsse. Die Ausführungen „trotz der frühzeitigen Berücksichtigung der Umweltbelange kommt es durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zu Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffsicherung. (Teil 1: Plansätze und Begründung, Seite 66 letzter Absatz) sind so allgemein gehalten, dass sie der Unterschiedlichkeit der Gebiete nicht gerecht wird und u. E. eine ordnungsgemäße Abwägung auf dieser Grundlage schwierig sein dürfte.

Kenntnisnahme

Die Matrix zur Abwägung befindet sich im Umweltbericht auf S. 69-79. Es wird in der Abwägung nicht grundsätzlich zwischen Neuaufschlüssen und Erweiterungen unterschieden. Ein Neuaufschluss wird nur verbal argumentativ betont.
Auf der Ebene des Regionalplans soll eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der genannten Flächen werden in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist standortbezogen eine detaillierte Untersuchung der artenschutzrechtlichen Konflikte durchzuführen. Hinweise über die Datenbasis wurde bereits am Scoping Termin und mit dem Scoping-Papier (s.3.1-3.3) gegeben. Die Behörden wurden aufgefordert dem Regionalverband zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Falls das vorhandene Datenmaterial nicht ausreicht, so sollte geklärt werden, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können. Dies war nicht der Fall. Im Scoping Papier wurde auch erläutert, dass nur bei den "unklaren" Fällen eine ergänzende Geländebegehung durch den Gutachter geplant war, um die Datenlage zu verbessern und um so zu einer abschließenden Bewertung zu gelangen. (Scoping Papier, 5.2)
Insofern irritiert die Aussage des LRA Bodenseekreises, dass eine "ordnungsgemäße Abwägung auf dieser Grundlage schwierig sein dürfte." Allgemein zur Umweltprüfung: In dem Hinweispapier zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) von Regionalplänen in Baden-Württemberg werden folgende Punkte betont:
"Gemäß § 2a (2) LplG-E müssen die Inhalte des Umweltberichts auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sein. Für die Regionalplanung bedeutet dies, dass insbesondere der maßstabsbedingten Unschärfe sowie den inhaltlichen Ausformungsspielräumen der Plansätze Rechnung zu tragen ist. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung unterliegt einer gewissen Unschärfe und ist in der Regel eher von qualitativer, denn von quantitativer Natur. So sind beispielsweise baubedingte Auswirkungen meist gar nicht und anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen in der Regel allenfalls teilweise abschätzbar. Der Umweltbericht umfasst die geforderten Angaben, „soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“ (§ 2a (2) LplG-E). Gemäß § 14f (2) UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials aufbauen wird. Die zu beteiligenden Behörden sind angehalten, zweckdienliche Informationen den Regionalverbänden zur Verfügung zu stellen (§ 2a (3) LplG-E). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den

III.051 44

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 72, Potenzielle Biotopverbundelemente
Als Wirkfaktor mit erheblicher negativer Auswirkung wird auf den Verlust von „naturschutzfachlich potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbunds abgestellt“. Das heißt, dass die gegenwärtige Nutzung weder wertvoll noch empfindlich ist und auch nicht absehbar ist, ob diese Flächen tatsächlich überhaupt für eine Aufwertung im Sinne des Biotopverbundes zur Verfügung stehen können. Hierdurch konkrete Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung entsprechend kritischer zu bewerten, die mit großer Wahrscheinlichkeit selbst zu einer besseren und schnelleren Herstellung des Biotopverbunds beitragen, konterkariert die Bestrebungen z.B. aus der Naturschutzstrategie des Landes. Wir fordern daher die Streichung der beiden Wirkfaktoren, die sich auf die „potenziell wertvollen und empfindlichen“ Lebensräume beziehen. Die o.a. Korrekturen müssen bei den Steckbriefen der betroffenen Gebiete und in der Tab. 6.3, Seite 91ff entsprechend eingearbeitet und die Bewertung angepasst werden.

II.302 18

Landratsamt Sigmaringen

Der Umweltbericht sollte die Waldanteile in den Gemarkungen aufführen. Bei künftigen Abbauvorhaben ist darauf zu achten, dass die Möglichkeiten einer Reduzierung der üblicherweise erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt wird. Dies wird unterstrichen durch die Feststellung, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überwiegend bis sehr häufig im Wald liegen. Erfahrungsgemäß wird von der höheren Forstbehörde eine Ausgleichsfläche (Ersatzaufforstungsfläche) für den Zeitraum der Ausstockung und des Abbaus und anschließend bei der Rekultivierung die Wiederaufforstung verlangt. Zumindest in den Gemarkungen, die mehr als 60 % Waldfläche aufweisen sollte geprüft werden, ob die Ersatzaufforstung reduziert oder ggf. unterlassen werden kann. Im Umweltbericht sollte deshalb der Waldanteil einer Gemarkung ausgewiesen sein. Insbesondere im Bereich des Offenlandes gehen ständig Flächen durch Siedlungs- und Verkehrsbaumaßnahmen verloren. Die Offenlandarten sind deshalb besonders gefährdet. Laut einem Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Thema Ersatzaufforstungen sollten bei Gemarkungen mit einem Waldanteil von mehr als 60% Ersatzaufforstungen unterlassen werden.

II.531 1

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Kurz zusammengefasst sind im Umweltbericht sehr zutreffende Analysen vorgelegt worden, die wir übereinstimmend sehr ähnlich bewerten. Die Gesamtabwägung ist hingegen m.E. oft sehr mild und wird nicht immer den ermittelten Beeinträchtigungen gerecht. Das liegt möglicherweise auch an der aufsummierenden quantitativen Gewichtungsmethode, bei der einzelne, aber sehr schwerwiegende qualitative Punkte, untergehen. In einem Fall

Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können."

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Daten für potenziell wertvolle Biotopverbundelemente werden einerseits aus dem regionalen Biotopverbundkonzept und weiteren Fachdaten (s. Scoping Unterlagen) abgeleitet. Diese Daten sind auch Grundlage für die Freiraumfestlegungen "Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum". Der tatsächliche Zustand kann auf Ebene der Regionalplanung nicht in jedem Fall verifiziert werden. Kiesabbaugebiete können, bei geeigneter Rekultivierung und gutem Management, während des Abbaus bereits als Biotopverbundelemente dienen. Diese Funktion kann aber in keinem Fall ohne Begründung unterstellt werden. Durch Anlagen und baubedingte Wirkungen findet zunächst tatsächlich eine Abwertung statt. Aus dem genannten Wirkfaktor alleine wurde übrigens bei keiner der Flächen beim Schutzgut Flora, Fauna, biol. Vielfalt die Bewertung auf rot gestellt.

Kenntnisnahme

Ca. 7 km² der insgesamt 13,45 km² regionsweiten Rohstofffestlegungen liegen in Waldbereichen und ca. 6,35 km² liegen in landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Damit ist die Betroffenheit zumindest hinsichtlich der absoluten Flächen von Land- und Forstwirtschaft betreffend des Rohstoffabbaus in der Region Bodensee-Oberschwaben in etwa gleich. Im Landkreis Sigmaringen liegen allerdings mehr Flächen im Wald. Die Abbauflächen reichen oft über Gemarkungsgrenzen, insofern erscheint die Aufnahme des Waldanteils als nicht sinnvoll. Eine Regelung des forstrechtlichen Ausgleichs ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Kenntnisnahme

Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg (GWP) werden in der Prüfmethode mit eigenen Schutzbelangen und Wirkfaktoren bewertet, S. Umweltbericht S. 71. Dies spiegelt sich auch in der Matrix der Steckbriefe wieder.

bezweifle ich daher formell auch ein Abwägungsergebnis als fehlerhaft. Rückfragen versuche ich gerne zu beantworten. Abschließend möchte ich mich noch einmal für die nachträgliche Einbeziehung in das Verfahren bedanken.

1. Grundsätzliches

Der Generalwildwegeplan (GWP) ist seit 2015 gesetzlich im LNatSchG und JWVG gesetzlich als ökologische Fachgrundlage des landesweiten Biotopverbunds verankert und bei raumrelevanten Eingriffen zu berücksichtigen. Die im Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (GWP) entwickelten Wildtierkorridore dienen dem Populationsverbund und der Ausbreitung wildlebender Tiere wald- und deckungsreicher Lebensräume. Im Fokus stehen dabei insbesondere die heimischen mittelgroßen und großen Säugetiere, die häufig sehr mobil sind und als Individuum bereits sehr große Distanzen zurücklegen können. Aber auch lokale oder regionale Vorkommen weiterer, z.B. weniger mobiler Artengruppen, der betreffenden Lebensräume, z.B. der Herpetofauna oder Kleinsäuger, sollen bei räumlicher Überlagerung mit den Wildtierkorridoren berücksichtigt werden. Wildtierkorridore sind für wildlebende Tiere Funktionsräume der Migration und des Dispersals. Voraussetzung dafür ist insbesondere eine barrierefreie Durchlässigkeit am Boden. Neben einem Lebensraumschwerpunkt im Wald sind viele Arten als Teillebensraumbewohner häufig auch auf andere Lebensräume oder Lebensgemeinschaften außerhalb des Waldes angewiesen. Daher können insbesondere Übergänge zu benachbarten Lebensräumen (z.B. Waldränder) oder angrenzende Lebensräume (z.B. Wiesen) eine große Bedeutung bei der räumlichen Abgrenzung der Korridore haben. Die Überwindung von Flächen mit ungeeigneter Nutzung erfordert während des Dispersals außerdem mindestens temporär nutzbare Trittsteine in artspezifisch erreichbarer Distanz. Durch ihre Mobilität, Ernährungsweise, Größe und/oder Häufigkeit erfüllen zudem viele Säugetiere bedeutende ökologische Funktionen (z.B. Habitatbildner, Vektor, Predator etc.), die entscheidenden Einfluss auf die Biodiversität und die Stabilität/Vitalität verschiedener Lebensgemeinschaften haben können. Deswegen soll in den Wildtierkorridoren entsprechend der regionalen bzw. lokalen Landschaftssituation der Biotopverbund auch für residente Arten und Anspruchstypen in einem Gradienten zwischen Wald und Offenland optimiert und aufeinander abgestimmt werden.

II.301 9

Landratsamt Ravensburg

zu Teil 2 Umweltbericht, Tab. 3: Schutzbelange und Umweltziele der zu prüfenden Schutzgüter

Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen wird als Umweltziel formuliert. Dies ist aus Sicht des Bodenschutzes nicht eindeutig, da der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen fachlich im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Zwischenlagerung steht und bei der Rekultivierung von Abbaustätten nicht nur erhalten, sondern die Wiederherstellung der Bodenfunktionen notwendig ist. Daher bitten wir die Formulierung in folgender Weise zu ergänzen:

„Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen....“

Berücksichtigung der Anregungen

Änderung in „Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen....“ in Tab. 3 im Umweltbericht.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird im Umweltbericht (auf den Seiten 68 und 76 sowie zum Teil in den einzelnen Gebietssteckbriefen) auf den Landschaftsbildindex nach Dr. Roser abgestellt. Zwar wird in der Übersicht auf Seite 76 zutreffend ausgeführt: „[...]“; auch bei Landschaftsbereichen mit hoher Wertigkeit kann nicht ohne weiteres mit dem Modell abgeleitet werden, dass das Landschaftsbild unverändert erhalten werden muss. Eine individuelle Landschaftsbildbewertung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann erst eine hinreichende Differenzierung und sachgerechte Abwägung gewährleisten.“ Da im Rahmen einiger Gebietssteckbriefe aber auf die Landschaftsbildbewertung nach Dr. Roser abgestellt wird, weist das Wirtschaftsministerium vorsorglich darauf hin, dass dieses Verfahren für die Landschaftsplanung entwickelt wurde. Für die Regionalplanung ist daher Folgendes zu beachten: Die farblich als Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht als Restriktions-, Ausschlussflächen, Tabuzonen o. ä. behandelt werden. Die Landschaftsbildbewertung nach dem Verfahren Dr. Roser kann bei Eingriffsvorhaben allenfalls als erste grobe Orientierung herangezogen werden, die einer ortsspezifischen Überprüfung und Konkretisierung der modellierten Angaben sowie einer Überprüfung der konkreten Auswirkungen der geplanten Vorhaben (Eingriffsintensität, Sichtbarkeitsbereich etc.) bedarf. Ferner muss der Planungsträger den Belang des Landschaftsbilds eigenständig gewichten und anschließend mit den gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen abwägen.

Kenntnisnahme

Der Landschaftsbildindex nach Dr. Roser ist alleine kein Ausschlusskriterium. Nur ein Eingriff, der das Erscheinungsbild der Landschaft markant verändert in Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität kann zum Ausschluss führen. Insofern ist der Index nur als ein erstes Hilfsmittel zur Bewertung zu verstehen.

4 Anregungen oder Hinweise zu den Festlegungen

AZ	Nr	Zusatz	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
435-136				
II.509	6	435-136	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau VRG Abbau 435-136 (RG 8120-2; ehem. Kgr. Überlingen-Bonndorf) Das Gebiet grenzt nördlich an die ehemalige Kiesgrube Überlingen-Bonndorf an (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 8120-2), in der in einer geringen Mächtigkeit von ca. 6 m Sande und sandige Kiese gewonnen wurden. Das ehemalige Abbaugelände ist vollständig aufgefüllt und rekultiviert. Nach den Daten aus drei Bohrungen am Nordrand des VRG Abbau (B08120/524-526) und einer Bohrung am Nordrand des ehemaligen Abbaus (Bo8120/528) stehen im geplanten VRG Abbau bis zur früheren Abbautiefe und auch darunter fast ausschließlich schluffige, nur lagenweise schwach kiesige (Fein)Sande an. Die Zuordnung zur Rohstoffgruppe „Kiese, sandig in der Gebietscharakteristik des Umweltberichts bedarf einer ergänzenden Erläuterung. Die regionale Bedeutsamkeit dieses Restvorkommens besteht aus rohstoffgeologischer Sicht nicht.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Die Zuordnung bei der Rohstoffgruppe wird ergänzt. Betreffend der Regionalbedeutsamkeit wurde im Umweltbericht bereits angemerkt: "Das Gebiet ist trotz der geringen Größe regional bedeutsam, da es im westlichen Bodenseekreis keine Abbaugelände gibt."
II.300	9	435-136, 435-182, 435-185	Landratsamt Bodenseekreis III. Belange der Landwirtschaft: Bei der Fläche 435-185 Kiesgrube Tettngang Tannau (Prestenberg-Vorderreute) handelt es sich um 9 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit der Dauerkultur Hopfen. Bei der Fläche 435-136 Kiesgrube Überlingen-Bonndorf (Sandwürfe) sind 2,9 ha Acker- und Grünland betroffen und bei der Fläche 435-182 Kiesgrube Tettngang Tannau (Prestenberg) 2,6 ha Wald und Hopfen. Diese Flächen sind alle in der Flurbilanz als Vorrangfläche Stufe II eingestuft und sind somit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Aufgrund zunehmender Verknappung von Ackerflächen durch Siedlungs-, Infrastruktur- und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Bodenseekreis bis hin zum Grünlandumwandlungsverbot ist auf einen äußerst sparsamen Verbrauch dieser Flächen zu achten. Wenn möglich, sollten diese Flächen nach dem Abbau wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden. Da dies leider nicht immer möglich sein wird, sollte dann zumindest bei den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (für alle Flächen) flächenschonenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.	Kenntnisnahme s.a. I.001, Nr. 35 Gebiete der landwirtschaftlichen Vorrangflur I wurden weitestgehend ausgeschlossen. Andere landwirtschaftliche Flächen werden allerdings in Anspruch genommen. Im Umweltbericht wird eine Flächeninanspruchnahme der Böden mit der Einstufung Vorrangflur II als Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft entsprechend negativ im Sinne der Landwirtschaft bewertet.
II.300	2	435-136	Landratsamt Bodenseekreis An den Waldrändern der Kiesgrube Überlingen-Bonndorf (435-136) sind Vorkommen der streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter denkbar, für welche im Rahmen des südlich anschließenden Abbauvorhabens Artenschutzmaßnahmen erforderlich waren. Der Steckbrief zu diesem Gebiet ist im Artenschutzgutachten nicht enthalten. Beim Gebiet 435-187 ist die Aussage, dass die Planung in der Landschaft zu keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen führen wird,	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Die Hinweise auf die Zauneidechse und die Schlingnatter wurden vom Landratsamt Bodenseekreis weder im Scopingtermin noch in der gemeinsamen Behördenbesprechung mit den Landratsämtern gegeben. Auch wurden keine weiteren zweckdienlichen Hinweise übermittelt. Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen. Der Regionalverband geht aber weiterhin davon aus, dass artenschutzrechtliche Ausnahmen denkbar sind.

angesichts eines „schönen Landschaftsbildes von überregionaler Bedeutung nicht nachvollziehbar.

Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Angesichts der Unsicherheiten der Landschaftsbildbewertung wurde nur in Räumen mit einer Einstufung als "herausragendes Landschaftsbild (> 5,7)" eine erhebliche Beeinträchtigung gewertet. S. Bewertungsmatrix, Umweltbericht, S. 76

II.183 1 435-136

Stadt Überlingen

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 der Aufnahme der Teilflächen F1St. Nr. 250, 251 und 252 Gemarkung Bonndorf (Vorrang Nr. 435-136) zugestimmt.

Kenntnisnahme

435-137

I.001 94 435-137,
437-204

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Auffallend ist weiterhin, dass bei einigen geplanten Abbaugebieten die Vorkommen von Populationen naturschutzfachlich besonders bedeutender Arten, die über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg (ASP) betreut und gemanagt werden in der Planung nicht berücksichtigt oder genannt werden. Beispiele hierfür sind die Flächen bei Heiligenberg-Unterehna mit Populationen der Blauflügelgen Ödlandschrecke (im Gutachten genannt) und von Lasioglossum quadrinotatum (Wildbienenart) oder die Sandgrube Hohentengen-Ursendorf, wo Lasioglossum quadrinotatum (Wildbienenart) ebenfalls vorkommt und über das ASP betreut wird. Darüber hinaus gibt es dort eine bekannte Kolonie der Uferschwalbe, sowie sporadische Bruten / Brutversuche des Bienenfressers.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Folgende Punkte wurden im Umweltbericht genannt:
Unterehna: "ASP (Lebensraum Blauflügelige Ödlandschrecke, Schmalbienen), direkt als Artvorkommen u.a. genannt:
"Nachtkerzenschwärmer (bestehendes Abbaugebiet und dessen Randbereiche), Berg-Sandlaufkäfer (bestehendes Abbaugebiet), Blauflügelige Ödlandschrecke (bestehendes Abbaugebiet)"
Ursendorf: "Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext in größerem Ausmaß, insbesondere bezüglich Brutvogelarten und Reptilien/Amphibien, Tagschmetterlinge, Laufkäfer und Wildbienen."
...."Bedeutende Wildbienen vorkommen in Teilflächen nachgewiesen."... "Im aktuellen Abbaubereich und an dessen Rändern Vorkommen einer Reihe naturschutzfachlich bedeutender Arten nachgewiesen."... "Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung in Bezug auf Kreuzkröten, bedeutender Wildbienen vorkommen und anderer Arten zu stellen, die nur mit einer Weiterführung der bisherigen Abbaupraxis zu gewährleisten sind." Die Kolonie der Uferschwalbe ist dem Regionalverband aus einer Begehung bekannt und wird nachgetragen.

435-138

I.001 56 435-138

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

435-138 Kiesgrube Heiligenberg-Unterehna
Auf einer Teilfläche ist durch die neue Erholungswaldkartierung Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36

435-139

I.001 72 435-139

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

435-139 Kiesgrube Heiligenberg-Unterehna
Das VBG ist durch die neue Erholungswaldkartierung als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Immissionsschutzwald. Ältere Laubholzgruppen mit potenzieller Artenschutzrelevanz.

Kenntnisnahme

Es existiert keine vertiefte Umweltprüfung zu den Vorbehaltsgebieten, da diese keine Festlegungen darstellen und auch nicht in der Bilanz mit aufgeführt werden.

435-140

I.001 73 435-140 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
 Bärweiler-Mittelösch I Frickingen
 Neuaufschluss in nicht vorbelastetem Gebiet mit Waldbetroffenheit auf rd.
 7,4 ha.

Kenntnisnahme

Es existiert keine vertiefte Umweltprüfung zu den Vorbehaltsgebieten, da diese keine Festlegungen darstellen und auch nicht in der Bilanz mit aufgeführt werden.

435-141

I.001 74 435-141 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
 Bärweiler-Mittelösch II Frickingen
 Neuaufschluss in nicht vorbelastetem Gebiet mit Waldbetroffenheit auf rd.
 11 ha.

Kenntnisnahme

Es existiert keine vertiefte Umweltprüfung zu den Vorbehaltsgebieten, da diese keine Festlegungen darstellen und auch nicht in der Bilanz mit aufgeführt werden.

435-182

II.509 7 435-182, 435-183, 435-184 **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
 VRG Abbau 435-182. VRG Sicherung 435-183 und VBG Sicherung 436-184 (RG 8323-10; Kiesgrube Tettnang Tannau (Prestenberg))
 Bei einem Trockenabbau beträgt die nutzbare Kiesmächtigkeit vermutlich im Mittel nur 3-4 m und bedingt einen sehr hohen Flächenverbrauch. Für eine vollständige Gewinnung der Kiese (mittlere nutzbare Mächtigkeit ca. 5 m) und ggf. auch der darunter folgenden Feinsande der Hasenweiler-Beckensedimente (erbohrte Mächtigkeiten > 8,5 m - 25 m) ist ein kombinierter Trocken-/Nassabbau erforderlich. Die Zuordnung zur Rohstoffgruppe „Kiese, sandig in der Gebietscharakteristik des Umweltberichts bedarf, sofern die Sande Bestandteil der Vorratsberechnung sind, einer ergänzenden Erläuterung.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Zuordnung bei der Rohstoffgruppe wird ergänzt.
 Es wird ja bei der Gewinnungsart von einem Tagebau trocken und nass ausgegangen. Der Hinweis, dass nur ein kombinierter Trocken-/Nassabbau die Bewertung bei dem Schutzgut Fläche und die Verhältnismäßigkeit des Abbaus rechtfertigt, wird bei den jeweiligen Flächen eingefügt.

II.300 9 435-136, 435-182, 435-185 **Landratsamt Bodenseekreis**
 III. Belange der Landwirtschaft:
 Bei der Fläche 435-185 Kiesgrube Tettnang Tannau (Prestenberg-Vorderreute) handelt es sich um 9 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit der Dauerkultur Hopfen. Bei der Fläche 435-136 Kiesgrube Überlingen-Bonndorf (Sandwürfe) sind 2,9 ha Acker- und Grünland betroffen und bei der Fläche 435-182 Kiesgrube Tettnang Tannau (Prestenberg) 2,6 ha Wald und Hopfen. Diese Flächen sind alle in der Flurbilanz als Vorrangfläche Stufe II eingestuft und sind somit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Aufgrund zunehmender Verknappung von Ackerflächen durch Siedlungs-, Infrastruktur- und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Bodenseekreis bis hin zum Grünlandumwandlungsverbot ist auf einen äußerst sparsamen Verbrauch dieser Flächen zu achten. Wenn möglich, sollten diese Flächen nach dem Abbau wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden. Da dies leider nicht immer möglich sein wird, sollte dann zumindest bei den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (für alle Flächen) flächenschonenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.

Kenntnisnahme

s.a. I.001, Nr. 35
 Gebiete der landwirtschaftlichen Vorrangflur I wurden weitestgehend ausgeschlossen. Andere landwirtschaftliche Flächen werden allerdings in Anspruch genommen. Im Umweltbericht wird eine Flächeninanspruchnahme der Böden mit der Einstufung Vorrangflur II als Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft entsprechend negativ im Sinne der Landwirtschaft bewertet.

I.001	40	435-182	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 435-182 Kiesgrube Tettnang Tannau (Prestenberg) Der im Westen des VRG einbezogene Privatwald ist neu als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Es bestehen noch ausreichend, zum Abbau genehmigte Reserveflächen. Die bisherige Betriebsdauer und der vollzogene Abbaufortschritt sollte bei der Abgrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt werden.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36 Die genehmigten Reserveflächen werden bereits berücksichtigt. Diese haben noch etwa eine Laufzeit von 5 Jahren. Das Vorranggebiet-Abbau hat eine Laufzeit von etwa 15 Jahren. Diese Flächenfestlegungen sind somit den tatsächlichen Bedarfen angemessen. Das Vorranggebiet-Sicherung hat eine Laufzeit von etwa 30 Jahren. Aufgrund der sehr geringen Selbstversorgung des Bodenseekreises sind die Flächen dort, wo es möglich erscheint, so ausgestattet, dass eine Steigerung der Abbaumengen möglich ist. Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit
II.521	9	435-182, 435-183	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart In nachfolgend genannten Bereichen liegen zwei Kulturdenkmale gem. § 2 OSchG in unmittelbarer Nähe; ihre Ausdehnung ist jedoch nicht bekannt. Mit einem Ausgreifen auf die überplanten Flächen ist dringlich zu rechnen. - VRG-Abbau 435-182/183, FN, Tettnang-Tannau, Grabhügel: Zwei noch gut erhaltene aber schon verflachte Hügel sind die einzigen obertägig sichtbaren Vertreter eines vorgeschichtlichen Grabhügelfeldes. Weitere nicht mehr erkennbare Grablegen und damit ein Ausdehnen nach Norden in das VRG sind wahrscheinlich (Anlage 3).	Berücksichtigung der Anregungen Die Belange und die Hinweise des Denkmalschutzes sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Diese Grabhügelflächen sind dem Regionalverband nicht bekannt. Um eine Übermittlung der digitalen Daten wird gebeten. Im Umweltbericht wird folgender Hinweis aufgenommen: "Im Südwesten des Gebietes ist ein Grabhügelfeld bekannt. Weitere Grablegen und damit ein Ausdehnen nach Nordosten in das VRG ist wahrscheinlich."

435-183

II.509	7	435-182, 435-183, 435-184	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau VRG Abbau 435-182. VRG Sicherung 435-183 und VBG Sicherung 436-184 (RG 8323-10; Kiesgrube Tettnang Tannau (Prestenberg)) Bei einem Trockenabbau beträgt die nutzbare Kiesmächtigkeit vermutlich im Mittel nur 3-4 m und bedingt einen sehr hohen Flächenverbrauch. Für eine vollständige Gewinnung der Kiese (mittlere nutzbare Mächtigkeit ca. 5 m) und ggf. auch der darunter folgenden Feinsande der Hasenweiler-Beckensedimente (erbohrte Mächtigkeiten > 8,5 m - 25 m) ist ein kombinierter Trocken-/Nassabbau erforderlich. Die Zuordnung zur Rohstoffgruppe „Kiese, sandig in der Gebietscharakteristik des Umweltberichts bedarf, sofern die Sande Bestandteil der Vorratsberechnung sind, einer ergänzenden Erläuterung.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Die Zuordnung bei der Rohstoffgruppe wird ergänzt. Es wird ja bei der Gewinnungsart von einem Tagebau trocken und nass ausgegangen. Der Hinweis, dass nur ein kombinierter Trocken-/Nassabbau die Bewertung bei dem Schutzgut Fläche und die Verhältnismäßigkeit des Abbaus rechtfertigt, wird bei den jeweiligen Flächen eingefügt.
I.001	57	435-183	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 435-183 Kiesgrube Tettnang Tannau (Prestenberg) Die Waldfläche im Südwesten des Gebiets ist durch die neue Erholungswaldkartierung als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
II.521	9	435-182, 435-183	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart In nachfolgend genannten Bereichen liegen zwei Kulturdenkmale gem. § 2 OSchG in unmittelbarer Nähe; ihre Ausdehnung ist jedoch nicht bekannt. Mit einem Ausgreifen auf die überplanten Flächen ist dringlich zu rechnen.	Berücksichtigung der Anregungen Die Belange und die Hinweise des Denkmalschutzes sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Diese Grabhügelflächen sind dem Regionalverband nicht bekannt. Um eine

- VRG-Abbau 435-182/183, FN, Tettng-Tannau, Grabhügel: Zwei noch gut erhaltene aber schon verflachte Hügel sind die einzigen obertägig sichtbaren Vertreter eines vorgeschichtlichen Grabhügelfeldes. Weitere nicht mehr erkennbare Grablegen und damit ein Ausdehnen nach Norden in das VRG sind wahrscheinlich (Anlage 3).

Übermittlung der digitalen Daten wird gebeten. Im Umweltbericht wird folgender Hinweis aufgenommen: "Im Südwesten des Gebietes ist ein Grabhügelfeld bekannt. Weitere Grablegen und damit ein Ausdehnen nach Nordosten in das VRG ist wahrscheinlich."

435-184

II.509 7 435-182, 435-183, 435-184 **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
VRG Abbau 435-182. VRG Sicherung 435-183 und VBG Sicherung 436-184 (RG 8323-10; Kiesgrube Tettng Tannau (Prestenberg))
Bei einem Trockenabbau beträgt die nutzbare Kiesmächtigkeit vermutlich im Mittel nur 3-4 m und bedingt einen sehr hohen Flächenverbrauch. Für eine vollständige Gewinnung der Kiese (mittlere nutzbare Mächtigkeit ca. 5 m) und ggf. auch der darunter folgenden Feinsande der Hasenweiler-Beckensedimente (erbohrte Mächtigkeiten > 8,5 m - 25 m) ist ein kombinierter Trocken-/Nassabbau erforderlich. Die Zuordnung zur Rohstoffgruppe „Kiese, sandig in der Gebietscharakteristik des Umweltberichts bedarf, sofern die Sande Bestandteil der Vorratsberechnung sind, einer ergänzenden Erläuterung.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Zuordnung bei der Rohstoffgruppe wird ergänzt.
Es wird ja bei der Gewinnungsart von einem Tagebau trocken und nass ausgegangen. Der Hinweis, dass nur ein kombinierter Trocken-/Nassabbau die Bewertung bei dem Schutzgut Fläche und die Verhältnismäßigkeit des Abbaus rechtfertigt, wird bei den jeweiligen Flächen eingefügt.

II.526 1 435-184 **Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung -**
Nach Prüfung durch das Amt Ravensburg wurde festgestellt, dass von der geplanten Fortschreibung des Regionalplans und der dadurch verbundenen Änderung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes BW betroffen sind. Insbesondere handelt es sich dabei um die Flurstücke Nr. 1436 und Nr. 1438 der Gemarkung Tannau und Gemeinde Tettng, die infolge der beabsichtigten Planungsänderung in ihrer Nutzung sehr stark beeinträchtigt oder sogar gehindert wären.
Die vorgenannten Grundstücke sind im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen. Im Regionalplan heißt es in der Begründung dazu, dass es sich bei diesen Vorbehaltsgebieten um Flächen handelt, bei denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen vermutet werden und über eine 40-jährige raumbeanspruchende Planung des jetzigen Regionalplans hinausgehen. Im Umweltbericht werden diese Flächen zwar erwähnt, allerdings hat eine Prüfung bislang nicht stattgefunden. In diesem Zusammenhang ist besonders anzumerken, dass die beiden Grundstücke als Hopfenversuchsanbauflächen genutzt und vom landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) koordiniert sowie in Zusammenarbeit mit der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamts Bodenseekreis betreut werden.
Bereits im Jahr 2015 hatte das ortsansässige Abbauunternehmen beim Amt Ravensburg, nach der Möglichkeit angefragt, die beiden Grundstücke für das bestehende Kiesabbaugebiet Prestenberg als Erweiterungs-/Interessensgebiet im Regionalplan aufzunehmen. Die

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Flurstücke Nr. 1436 und Nr. 1438 der Gemarkung Tannau befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Sicherung von Rohstoffvorkommen. Dies ist ein Belang, der in die Abwägung bei Nutzungsänderungen einzustellen ist, aber kein Ziel der Raumordnung. Aus diesem Grund fand bisher bei den Vorbehaltsgebieten auch keine vertiefte Umweltprüfung statt. Flächenkonkretisierungen werden erst im Zuge der nächsten oder übernächsten Regionalplanfortschreibung, auch nach näherer rohstoffgeologischer Eignung, erfolgen.
Der Hinweis bezüglich der Hopfenversuchsanbauflächen des landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) wird aufgenommen. Sofern diese Versuchsflächen langfristig Bestand haben wird dieser Belang auch entsprechend in die Abwägung eingestellt werden.

damalige Anfrage wurde nach Rücksprache mit dem LTZ und dem Ministerium für Ländlichen Raum gegenüber der Firma vom Amt Ravensburg abschlägig beschieden, da die Grundstücke für den Standort und für die Nutzung durch das LTZ unabdingbar notwendig sind. Aufgrund der agrarstrukturellen Bedingungen ist es aus Sicht des Landes nicht möglich, geeignete Ersatzstandorte für die derzeit genutzten Versuchsflächen zu finden, weil diese Flächen einerseits mit der Dauerkultur Hopfen längerfristig angelegt sind und andererseits die Gerüste für den Hopfenanbau eine reguläre Standzeit von 20 - 30 Jahren haben. Darüber hinaus sind verschiedene produktionstechnische Versuchsreihen schon bis zu 40 Jahre alt und von großem Wert für die Betriebe im Hopfenanbaugebiet Tettngang. Warum diese Grundstücke im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete aufgeführt sind, kann von hieraus nicht nachvollzogen werden.

Die Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes BW ist nach wie vor der Ansicht, dass einer Aufnahme der landeseigenen Grundstücke als Vorbehaltsgebiet nicht zugestimmt werden kann. Daher wird der Regionalverband BodenseeOberschwaben gebeten, das geplante Vorhaben so abzuändern, dass die vorgenannten Grundstücke des Landes von der künftigen Planung bzw. Fortschreibung des Regionalplans nicht beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Die Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg abgegeben.

435-185

II.182 6 435-185

Stadt Tettngang

2.5 Beschränkung auf bestehende Abbaugebiete - keine Neuausweisungen
Tettngang als der größte Lieferant von Kies im Bodenseekreis verfügt momentan über drei Abbaugebiete. Aus Sicht der Stadt Tettngang sollten sich der Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung im Gemarkungsgebiet auf diese drei Gebiete beschränken. Eine Neuausweisung von Flächen ist auf Grund der Erläuterungen in Punkt 2.3 nicht zielführend. Des Weiteren geben wir zu Bedenken, dass die neu auszuweisende Fläche in Tannau - Prestenberg - Vorderreute sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone III befindet.

Kenntnisnahme

Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben. Tettngang ist leider eine der wenigen Gemeinden mit Rohstoffabbau im Bodenseekreis.

Bei einer jährlichen Abbaurrate von rund 9 Mio. t ergibt sich eine grobe Verteilung im Verhältnis von 5:3:1 auf die Landkreise Sigmaringen – Ravensburg – Bodenseekreis. Dabei versorgt der Landkreis Sigmaringen insbesondere den westlichen Bodenseekreis und Bereiche der Region Neckar-Alb mit Kies und Sanden, während der Landkreis Ravensburg sich im Grunde selber und den östlichen Bodenseekreis mit versorgt, während der westliche Bodenseekreis zudem auch noch aus der Region Hochrhein-Bodensee mitversorgt wird.

Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der

Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.

II.182	7	435-185	Stadt Tettngang 3. Ergebnis Es bleibt die abschließende Feststellung, dass durch die vorgesehene Ausweisung und Ausdehnung des Rohstoffabbaus, eine deutliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen Kiesabbau und Landwirtschaft mit sich bringt. Die letztere wird deutlich benachteiligt und muss massive Einschränkungen hinnehmen. Vor diesem Hintergrund lehnt der Gemeinderat der Stadt Tettngang die Neuausweisung des Gebietes 435- 185 Tannau - Prestenberg - Vorderreute ab. Der Gemeinderat der Stadt Tettngang spricht sich für eine Beschränkung des Abbaus auf bereits bestehende Abbauflächen aus.	Keine Berücksichtigung der Anregungen Betr. Landwirtschaft s. II.182, Nr.5 Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. s.a. II.182, Nr.1-6
II.509	8	435-185	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau VRG Abbau 435-185 (RG 8323-14; Kiesgrube Tettngang-Tannau (Prestenberg-Vorderreute)) Nach den vorliegenden Erkundungsdaten sind im Trockenabbau ca. 11-12 m Sand gewinnbar. Die Zuordnung zur Rohstoffgruppe „Kiese, sandig in der Gebietscharakteristik des Umweltberichts bedarf einer ergänzenden Erläuterung.	Berücksichtigung der Anregungen Die Zuordnung bei der Rohstoffgruppe wird ergänzt.
II.300	9	435-136, 435-182, 435-185	Landratsamt Bodenseekreis III. Belange der Landwirtschaft: Bei der Fläche 435-185 Kiesgrube Tettngang Tannau (Prestenberg-Vorderreute) handelt es sich um 9 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit der Dauerkultur Hopfen. Bei der Fläche 435-136 Kiesgrube Überlingen-Bonndorf (Sandwürfe) sind 2,9 ha Acker- und Grünland betroffen und bei der Fläche 435-182 Kiesgrube Tettngang Tannau (Prestenberg) 2,6 ha Wald und Hopfen. Diese Flächen sind alle in der Flurbilanz als Vorrangfläche Stufe II eingestuft und sind somit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Aufgrund zunehmender Verknappung von Ackerflächen durch Siedlungs-, Infrastruktur- und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Bodenseekreis bis hin zum Grünlandumwandlungsverbot ist auf einen äußerst sparsamen Verbrauch dieser Flächen zu achten. Wenn möglich, sollten diese Flächen nach dem Abbau wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden. Da dies leider nicht immer möglich sein wird, sollte dann zumindest bei den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (für alle Flächen) flächenschonenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.	Kenntnisnahme s.a. I.001, Nr. 35 Gebiete der landwirtschaftlichen Vorrangflur I wurden weitestgehend ausgeschlossen. Andere landwirtschaftliche Flächen werden allerdings in Anspruch genommen. Im Umweltbericht wird eine Flächeninanspruchnahme der Böden mit der Einstufung Vorrangflur II als Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft entsprechend negativ im Sinne der Landwirtschaft bewertet.
II.182	5	435-185	Stadt Tettngang 2.4 Schutz der Landwirtschaft Tettngang ist international bekannt für seinen Hopfenanbau und die wertvollen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. wie z.B. Intensivobst. Mit der Neuausweisung der Abbaufläche in Tannau - Prestenberg - Vorderreute wird wertvolle landwirtschaftliche Nutz- und Hopfenanbaufläche überplant. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft in den	Keine Berücksichtigung der Anregungen Ca. 7 km ² der insgesamt 13,45 km ² Rohstofffestlegungen liegen in Waldbereichen und ca. 6,35 km ² liegen in landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Damit ist die Betroffenheit zumindest hinsichtlich der absoluten Flächen von Land- und Forstwirtschaft betreffend des Rohstoffabbaus in der Region Bodensee-Oberschwaben in etwa gleich. Hopfenanbau ist nur an dieser Stelle und in einem benachbarten Vorbehaltsgebiet indirekt betroffen.

letzten Jahren insgesamt bereits durch gesetzliche Änderungen stark beeinflusst worden ist und wird. Dies gilt in besonderem Maße für unsere Region mit den Anbaugebieten für Hopfen und Intensivobst. Anzusprechen sind hier vor allem das Umbruchverbot sowie die Mindestlohnregelung. In beiden Fällen wurden im Laufe der Gesetzgebungsverfahren die Erwartungen der hiesigen Landwirte hinsichtlich ausgleichender Regelungen enttäuscht. Dies mit der Folge, dass zahlreiche Betriebe ihre langfristige Existenz gefährdet sehen und sich zu Recht große Sorgen um ihre Zukunft machen. Damit einhergehend ist ein erheblicher Vertrauensverlust in die Politik und in staatliche Behörden und Organisationen verbunden. Vorrangiges Ziel der Stadt Tettngang ist der ausdrückliche Schutz der wenigen verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit einhergehend spricht sich die Stadt Tettngang dafür aus, die neu auszuweisende Fläche in Tannau - Prestenberg - Vorderreute ersatzlos aus den Karten zu streichen.

Daher kann hier weder für den Bereich der Landwirtschaft noch für den Hopfenanbau im speziellen eine übermäßige Betroffenheit erkannt werden. Eine Veräußerung von Flächen zum Zwecke des Rohstoffabbaus ist im Übrigen eine rein privatrechtliche Angelegenheit.

II.182 1 435-185 Stadt Tettngang

1. Grundsatz
Die Stadt Tettngang erkennt den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung grundsätzlich als ein wichtiges planerisches Ziel an. Jedoch wird durch die Neuausweisung des Gebiets in Tannau - Prestenberg - Vorderreute (Gebiet: 435-185) in einen wertvollen Landschaftsraum mit Artenvielfalt eingegriffen. Daher lehnt die Stadt Tettngang unter Berücksichtigung und Abwägung aller Argumente die geplante Neuausweisung dieses Gebiets ab.

Kenntnisnahme

Das geplante Gebiet liegt in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Sonderkulturen (Hopfenanbau). Kiesabbau mit geeigneter Rekultivierung könnte der Artenvielfalt förderlich sein.

435-187

II.300 6 435-187 Landratsamt Bodenseekreis

3.4.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
Wir bitten die angegebene Größe des VRG-Sicherungs-Gebietes in Tettngang-Biggenmoos 435-187 nochmals mit dem Betreiber abzustimmen. Aktuell ist ein Erweiterungsantrag in Vorbereitung, der eine größere Fläche mehr umfassen soll. Ggf. wäre auch die Darstellung auf S. 27 zu ändern

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Bedarfsansatz berücksichtigt den Zeitraum zwischen 2018-2038. Daher ist eine laufende Aktualisierung, auch der zwischenzeitlich genehmigten Flächen nicht notwendig. Änderungen an Flächen müssen mit einer Rechtfertigung des Bedarfes begründet werden. Dies ist in diesem Fall nicht erkennbar. Eine Erweiterung des Vorranggebietes für den Abbau erscheint daher nicht plausibel. Im Südöstlichen Bereich ist eine Anpassung aufgrund des geplanten Gewerbegebietes möglich. Im Nordöstlichen Teil ist eine Abbauwürdigkeit laut Aussage des LGRB Freiburg nicht gegeben.

I.001 41 435-187 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

435-187 Kiesgrube Tettngang-Biggenmoos
Der in das VRG einbezogene Wald ist neu als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen.
Zum Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt wird ergänzt, dass im Gebiet derzeit Untersuchungen zu den Fledermäusen im Gange sind. In der Zusammenschau ist die Flächendimension des VRG-Abbau 435-187 (7,7 ha) und des VRG-Sicherung 435-188 (9,2 ha) kritisch zu sehen, zumal noch 7,5 ha genehmigte, unverritzte Abbaufäche als Reserve zur Verfügung stehen. Die Vorranggebiete Abbau und Sicherung sollten daher flächenmäßig reduziert werden. Standorte mit besonderer Bedeutung für die

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Auch im rechtskräftigen Regionalplan von 2003 und in bereits genehmigten Bereichen befanden sich bereits Waldflächen, die aktuell als Erholungswälder kartiert wurden.
Wir bitten um Übermittlung der betreffenden Untersuchungen zu den Fledermäusen. Falls bei den Fledermausuntersuchungen von einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen ist und keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich erscheint, muss das Vorhaben neu bewertet werden.
Die genehmigten Reserveflächen werden bereits berücksichtigt. Diese

forstliche Produktion.

haben noch etwa eine Laufzeit von 10 Jahren, das Vorranggebiet-Abbau von etwa 15-20 Jahren und das Vorranggebiet-Sicherung von etwa 13 Jahren. Diese Flächenfestlegungen sind den tatsächlichen Bedarfen angemessen. Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt. Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.

II.531 3 435-187, 435-188 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
2.2. ID 435-187,435-188; Kiesgrube Tettnang-Biggenmoos
Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Letzterem wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Die betroffene Fläche ist ein funktionaler Trittstein für den GWP in einer für den Anspruchstyp großräumig stark fragmentierten Landschaft.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Zunächst wurde die Fläche bereits im Osten und Westen angepasst, außerdem gibt der Umweltbericht bereits folgenden Hinweis auf eine Minimierungsmöglichkeit: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridders, zeitlich und räumliche Strukturierung der Abbaufäche". Beim Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt wird unter Umweltzustand folgender Passus übernommen: "Funktionaler Trittstein für den GWP in einer für den Anspruchstyp großräumig stark fragmentierten Landschaft." Zudem ist der Standort Biggenmoos wichtig in einer ansonsten eher unterversorgtem Gegend (Bodenseekreis).
s.a. II.531, Nr.2

435-188

II.531 3 435-187, 435-188 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
2.2. ID 435-187,435-188; Kiesgrube Tettnang-Biggenmoos
Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Letzterem wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Die betroffene Fläche ist ein funktionaler Trittstein für den GWP in einer für den Anspruchstyp großräumig stark fragmentierten Landschaft.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Zunächst wurde die Fläche bereits im Osten und Westen angepasst, außerdem gibt der Umweltbericht bereits folgenden Hinweis auf eine Minimierungsmöglichkeit: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridders, zeitlich und räumliche Strukturierung der Abbaufäche". Beim Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt wird unter Umweltzustand folgender Passus übernommen: "Funktionaler Trittstein für den GWP in einer für den Anspruchstyp großräumig stark fragmentierten Landschaft." Zudem ist der Standort Biggenmoos wichtig in einer ansonsten eher unterversorgtem Gegend (Bodenseekreis).
s.a. II.531, Nr.2

I.001 58 435-188 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 435-188 Kiesgrube Tettnang-Biggenmoos
Die Waldfläche im Südosten des VRG ist durch die neue Erholungswaldkartierung als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Altholzreicher Waldbestand. Die Flächendimension von 435-188 und 435-187 erscheint in der Zusammenschau kritisch (s. Anmerkungen zu 435-187); Möglichkeiten zur weiteren Gebietsverkleinerung sollten geprüft werden.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.
Grundsätzliches, s. I.001, Nr. 44
zu Biggenmoos, s. I.001, Nr. 41

II.300 8 435-189 Landratsamt Bodenseekreis
 Auf Seite 127 des Umweltberichtes sollte bei Gemeinde neben Langenargen auch Tett nang angegeben werden, da der Nassabbau beide Kommunen etwa in gleichem Umfang betrifft. Daneben ist auf Seite 129 des Umweltberichtes für den Baggersee als Minimierungsmöglichkeit "Wiederherstellen der Bodenfunktionen" angegeben. Dies dürfte bei der Herstellung einer Wasserfläche nicht möglich sein.

Berücksichtigung der Anregungen

Im Umweltbericht wird Tett nang/Langenargen als Gemeindebereich ergänzt, der Passus "Wiederherstellen der Bodenfunktionen" wird gestrichen.

I.001 42 435-189 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 435-189 Kiesgrube Antragsgemeinschaft Tett nanger Wald
 Das VRG bezieht sich auf eine Nassauskiesungsfläche; das hierfür erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren steht vor dem Abschluss. Durch die Nassauskiesung ergibt sich für die Erholungsnutzung keine weitere Verschlechterung; mittelfristig wird sich durch die laufende Rekultivierung des Trockenabbaus sogar eine Verbesserung ergeben. Die neue Erholungswaldkartierung weist Erholungswaldflächen der Stufen E 2 und E 1b aus. Bezüglich des Umweltzustandes ist anzumerken, dass durch die Nassauskiesung keine altholzreichen Bestände beeinträchtigt werden; in die Nassauskiesung fallen z.T. rekultivierte Flächen mit noch relativ geringer ökologischer Bedeutung. Für die Heidelerche gibt es bereits ein detailliertes Habitatmanagement.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
 Dieses Vorhaben ist seit 30.10.2018 planfestgestellt. Der Wegfall der altholzreichen Bestände und das Habitatmanagement der Heidelerche wird integriert.

III.025 1 435-189 Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental
 Der ZWUS sieht sich betroffen durch die Fortschreibung im Bereich/Teilausschnitt Tett nanger Wald, Gemeinde Langenargen, Kiesgrube Antragsgemeinschaft Tett nanger Wald. Dem Regionalverband dürfte bekannt sein, dass es hier aus unserer Sicht konkurrierende Nutzungen gibt (Trinkwasserversorgung der Region aus Grundwasser der Vorkommen Argendelta, Bierkeller und Brunnen Tett nanger Wald - Letzterer befindet sich nicht am Netz - vs. Kiesabbau innerhalb Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Argendelta, festgesetzt durch RVO vom 15.03.2001). Aktuell ist durch die Antragsgemeinschaft beabsichtigt, den Kiesabbau durch Aufschluss der Grundwasserbereiche (Nasskiesabbau) zu intensivieren. Entsprechende hydrogeologische Gutachten sind eingeholt worden und lassen zumindest gutachterlich keine Negativeinflüsse auf die Schutzzone und damit auf die Trinkwassergewinnung erwarten. Der ZWUS hat mangels finanzieller Möglichkeiten und im Vertrauen auf die vorgelegten Unterlagen sowie deren Ergebnisse kein Gegengutachten angestrengt. Allein aus der Erwägung heraus, eines zu initiieren wird jedoch deutlich, dass wir uns mehr und mehr schwertun mit einer Ausdehnung des Kiesabbaus im Tett nanger Wald. Die Schwierigkeit für uns liegt insbesondere darin, dass letztlich keine Instanz verbindlich wird sagen können, bis zu welchem Punkt ein für die Trinkwasserversorgung verträglicher Abbau erfolgen kann und ab wann eine schädigende Wirkung eintritt. Diese könnte dann zur Folge haben, dass entweder die Fördermengen an Trinkwasser gekürzt oder eine Förderung gänzlich

Kenntnisnahme

Die wasserrechtliche Planfeststellung für den geplanten Nassabbau von Kies ist seit 30. Oktober 2018 planfestgestellt. Damit sind die hydrologischen Belange abgearbeitet. Der Kiesabbau im Tett nanger Wald ist das größte Abbaugbiet und eines der wenigen im Bodenseekreis. Der Kreis muss sich in großen Teilen aus anderen Bereichen der Region mitversorgen lassen, obwohl gerade hier auch ein sehr hoher Bedarf an mineralischen Rohstoffen besteht. Mangels geeigneter Alternativen kann daher auf dieses Abbaugbiet, auch langfristig, nicht verzichtet werden. Es gibt viele Untersuchungen zu Kiesabbau im Grundwasser und in Wasserschutzgebieten. S. z.B Drucksache 14 / 1114, Der Einfluss von Nassbaggerungen auf die Grundwasserqualität (Dissertation Uni-Wien, 2013), Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser (Rhein-Kreis Neuss, 2017), Pilotprojekt Konfliktarme Baggerseen (KaBa) (1996-1998), Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft (LfU, 2004), Flächendeckender Grundwasserschutz in der Regionalplanung (Umwelt-Verkehrsministerium, Gewässerdirektion Donau-Bodensee, RVBO, 1996). Auch in der Region gibt es eine Vielzahl von Abbaustellen in Wasserschutzgebieten, z.T. auch Nassbaggerungen. Bislang ist es in keiner dieser Abbaustellen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers gekommen. Durch ein Grundwassermonitoring im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens kann eine dauerhafte Überwachung und Prüfung der Wasserqualität bewerkstelligt werden.

untersagt werden muss. Ist die schädigende Wirkung erst eingetreten, ist es zu spät für Gegenmaßnahmen. Diese Situation muss ich zusammenfassend als „Dilemma bezeichnen. Der ZWUS ersucht den Regionalverband hiermit um eine sorgfältige Interessenabwägung im Rahmen der grundsätzlichen Fragestellung Schutz eines für die Region bedeutsamen Trinkwasservorkommens und Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region. Uns ist klar, dass dies eine schwierige Aufgabe darstellt. Allerdings ist zu bedenken, dass auch der Bodensee als Trinkwasserreservoir für Millionen Menschen Gefahren ausgesetzt ist und das Wasser mit steigendem Aufwand aufbereitet werden muss. Aktuell wird festgestellt, dass der laufende Klimawandel zu einer Erwärmung des Seewassers in den oberen Schichten und zu einem mangelnden Austausch des Oberflächen- mit dem Tiefenwasser führt, was die Qualität auch nicht verbessern dürfte. Das aus dem Grundwasserneubildungsgebiet Tettlinger Wald stammende Trinkwasser bedarf bis heute keinerlei Aufbereitung und ist aktuell in einer Menge vorhanden, die nach eigenen Studien im Notfall sogar ausreicht, um neben den aktuellen Nutzern auch große Teile der Stadt Friedrichshafen mit zu versorgen. Dies muss aus Sicht des ZWUS, der in Verantwortung für die versorgten Bürgerinnen und Bürger handelt, auch in Zukunft so bleiben. Die beiliegenden Unterlagen (siehe pdf Anlage) verdeutlichen den Standpunkt des ZWUS in der aktuellen Diskussion.

436-128

II.132	6	436-128	Gemeinde Hoßkirch Das angedachte Vorhaben Kiesgrube Hoßkirch-Hüttenreute und den angestrebten 2,5 ha Fläche nehmen wir ohne größere Einwände zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
--------	---	---------	--	----------------------

436-129

II.146	3	436-129, 436-130, 436-131, 436-132	Gemeinde Ostrach 436-129 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Süd Nassabbau), 436-130 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd), 436-131 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Außenbereich Süd), 436-132 VRG-Sicherung, Kiesgrube Wagenhart (Ost) Die Gemeinde Ostrach stimmt der Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan zu. Zusätzlich schlägt die Gemeinde eine Ausweisung zusätzlicher 15 ha Vorranggebiet für den Abbau im Wagenhart Kieswerk Weimar auf Markung Ostrach vor. Die Gemeinde verbindet mit der Zustimmung folgende Forderungen: Der vollständige Rückbau des bisherigen Werkes Weimar Jettkofen (Werk+Restkies unter den bisherigen Werksgebäuden) muss zeitlich forciert werden. Das neue Werk Weimar Wagenhart kann aus Sicht der Gemeinde Ostrach größer als bisher geplant gebaut werden, um damit auch die von uns angebotene Flächenerweiterung verarbeiten zu können. Die Gemeinde Ostrach hat durch den Kiesabbau auch in Zukunft hohe Verkehrslasten zu tragen. Über ein Fünftel der Vorrangflächen für Abbau	Kenntnisnahme Die Dimensionierung des Werkes und etwaige Straßensanierungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes. Die Flächen im Wagenhart sind bereits die größten der Region. Eine weitere Vergrößerung würde einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Abbaustellen entgegen laufen. Aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgleichs, dem bestehenden Wildtierkorridor und der Bedeutung des Gebietes für Amphibien erscheint eine Erholungsnutzung in Bezug auf einen Badensee als schwierig. Grundsätzlich wird die Rekultivierungsplanung im Genehmigungsverfahren geregelt.
--------	---	---	---	--

des gesamten Regionalplangebietes liegen auf Ostracher Gemarkung. Insbesondere die Ortsdurchfahrt L 280 Hauptstr-Heiligenberger Str. ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Gemeinde Ostrach fordert bei Straßensanierungen des Landes eine vorrangige Berücksichtigung der Ortsdurchfahrt L 280 Kernort Ostrach. Eine spätere Nutzung der entstehenden Seen und des Geländes für Freizeit und Naherholung muss möglich sein.

**II.302 62 436-129,
436-130,
436-131**

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Abbau 436-129 Kiesgrube Wagenhart, Süd Nass PA 22 VRG Abbau 436-130 Kiesgrube Wagenhart Kernb. Süd PA22 VRG Abbau 436-131 Kiesgrube Wagenhart Außenb Süd PA22

Die forstlichen Belange werden hier in den laufenden Verfahren geltend gemacht. Auf eine konsequente Gesamtplanung mit abschnittsweiser Umwandlungsgenehmigung und klar geregelter Zug-um-Zug Rekultivierung muss hier insbesondere geachtet werden. Flächenfreigaben nur auf Basis gut strukturierter Rekultivierungsplanungen. Auf ausreichend großen Abstand zu bestehenbleibenden Wäldern sollte bei der Abgrenzung der Fläche bereits geachtet werden Aufgrund der enormen Flächenausdehnung ist auf eine bodenkundlich optimale Rekultivierung besonderer Wert zu legen. Die Bedeutung der zahlreichen Waldbiotope im Kernbereich Süd muss vertiefend untersucht werden Hier können hohe Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen entstehen. Alte Waldböden werden hier auf großer Fläche verschwinden.

Kenntnisnahme

Die konkrete Ausgestaltung der Rekultivierung, Abstandsregelungen, Bodenkundliche Baubegleitung und Festlegung des Ausgleichsbedarfs sowie vertiefere naturschutzfachliche Prüfungen obliegen den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

**I.001 44 436-130,
436-129,
436-131**

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

436-130 Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd)
Das VRG-Abbau liegt vollständig im Wald und umfasst eine sehr große Fläche von 63,6 ha, zu der noch über 35 ha Reservefläche (ebenfalls innerhalb Waldes) hinzukommen. Damit würden innerhalb Waldes rd. 100 ha Abbaufäche (Trockenabbau) zuzüglich des Rohstoffvolumens aus dem Nassabbau (VRG 436-129) für den Planungszeitraum der nächsten 20 Jahre zur Verfügung stehen. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist das anschließende, außerhalb Waldes gelegene VRG-Abbau 436-131 mit 20,7 ha. Eine potenzielle Abbaufäche von insgesamt rd. 120 ha bezogen auf den Planungshorizont von 20 Jahren erscheint überdimensioniert. Innerhalb des VRG befinden sich 15 Waldbiotope, die durch den Kiesabbau in ihrem Bestand gefährdet sind. Sowohl Reservefläche als auch das VRG Abbau liegen voll im Funktionsbereich eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung (Waldkernfläche). Im Gebietssteckbrief wird lediglich eine randliche Berührung des Wildtierkorridors erwähnt. Das Thema Wildtierkorridor ist daher vertiefend zu betrachten.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Flächen im Wagenhart sind die größten Kiesabbaugebiete in der Region und von größter Bedeutung. Nach Fertigstellung der geplanten Aufbereitungsanlage werden dort große Mengen vor Ort produziert werden können. Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.

Der wichtige Wildtierkorridor verläuft nördlich, besonders im Bereich bereits genehmigter Flächen, aber nur in einem kleinen Teilraum in dem Vorranggebiet-Abbau, 436-130. Trotz des strukturarmen Charakters der Waldflächen muss in der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbaufäche ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridor in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden.

Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich

- der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf)

- der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
Zudem ergeben sich bisweilen erhebliche Abweichungen zwischen der Zielsetzung der Schutzgebiete und der realen Nutzung (z.B. planungsrechtlich gesicherte Bebauungen im Landschaftsschutzgebiet).

Auch können aufgrund ihrer Größe nicht alle Biotopflächen berücksichtigt werden.

Das Thema der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors kann auf Grund der Größe und der zeitlichen Dimension sicherlich durch funktionserhaltende Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren aufgearbeitet werden. Dies ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren eingehender zu prüfen. Zudem stellen die Abbaugelände kein Querungshindernis wie ein stark befahrene Straße, sondern ein relativ einfach zu durchquerendes Hindernis dar.

436-130

II.146 3 436-129, 436-130, 436-131, 436-132 **Gemeinde Ostrach**
436-129 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Süd Nassabbau),
436-130 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd),
436-131 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Außenbereich Süd),
436-132 VRG-Sicherung, Kiesgrube Wagenhart (Ost)
Die Gemeinde Ostrach stimmt der Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan zu. Zusätzlich schlägt die Gemeinde eine Ausweisung zusätzlicher 15 ha Vorranggebiet für den Abbau im Wagenhart Kieswerk Weimar auf Markung Ostrach vor.
Die Gemeinde verbindet mit der Zustimmung folgende Forderungen:
Der vollständige Rückbau des bisherigen Werkes Weimar Jettkofen (Werk+Restkies unter den bisherigen Werksgebäuden) muss zeitlich forciert werden. Das neue Werk Weimar Wagenhart kann aus Sicht der Gemeinde Ostrach größer als bisher geplant gebaut werden, um damit auch die von uns angebotene Flächenerweiterung verarbeiten zu können.
Die Gemeinde Ostrach hat durch den Kiesabbau auch in Zukunft hohe Verkehrslasten zu tragen. Über ein Fünftel der Vorrangflächen für Abbau des gesamten Regionalplangebietes liegen auf Ostracher Gemarkung. Insbesondere die Ortsdurchfahrt L 280 Hauptstr-Heiligenberger Str. ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Gemeinde Ostrach fordert bei Straßensanierungen des Landes eine vorrangige Berücksichtigung der Ortsdurchfahrt L 280 Kernort Ostrach.
Eine spätere Nutzung der entstehenden Seen und des Geländes für Freizeit und Naherholung muss möglich sein.

Kenntnisnahme

Die Dimensionierung des Werkes und etwaige Straßensanierungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes. Die Flächen im Wagenhart sind bereits die größten der Region. Eine weitere Vergrößerung würde einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Abbaustellen entgegen laufen. Aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgleichs, dem bestehenden Wildtierkorridor und der Bedeutung des Gebietes für Amphibien erscheint eine Erholungsnutzung in Bezug auf einen Badensee als schwierig. Grundsätzlich wird die Rekultivierungsplanung im Genehmigungsverfahren geregelt.

I.001 98 436-130, 436-131 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
436-130 Kiesgrube Wagenhart, 436-131 (Kern- und Außenbereich Süd)
Im bestehenden Abbaugelände sind weitere Artvorkommen wie Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der blauflügeligen Sandschrecke, einigen wertgebenden Laufkäfer-, Prachtkäfer- und Libellenarten bekannt. Diese sind zusätzlich zur gutachterlichen Empfehlung zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet für den

Kenntnisnahme

s. I.001, Nr. 93, Dem Regionalverband wurden die nach aktuellem Planungsstand vorhandenen Konzepte zur Verfügung gestellt, die allerdings kein Ausschlusskriterium für den Rohstoffabbau darstellen. Einige der genannten wertgebenden Arten entwickeln sich gerade erst im Zuge des Rohstoffabbaus und werden auch nur durch die Weiterführung des Rohstoffabbaus dauerhaft erhalten bleiben.

Abbau betrifft das geplante NSG Wagenhart. (s.a. Planausschnitt) Ein kompletter Abbau wird kritisch gesehen, die Fallgruppe B erscheint jedoch angemessen.

II.302 22 436-130,
436-131

Landratsamt Sigmaringen

Kiesgrube Wagenhart (Kern- und Außenbereich Süd)
Im bestehenden Abbaugelände sind weitere Artvorkommen wie Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der blauflügeligen Sandschrecke, einigen wertgebenden Laufkäfer-, Prachtkäfer- und Libellenarten bekannt. Diese sind zusätzlich zur gutachterlichen Empfehlung zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet für den Abbau betrifft das geplante Naturschutzgebiet „Wagenhart“. Ein kompletter Abbau wird kritisch gesehen.

Kenntnisnahme

Der Abbauperioden für alle 3 Gebiete im Wagenhart und der benachbarten Grube bei Bolstern beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum für jeden Standort nicht > 10 ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Landschaftsumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll.

II.302 62 436-129,
436-130,
436-131

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Abbau 436-129 Kiesgrube Wagenhart, Süd Nass PA 22 VRG Abbau 436-130 Kiesgrube Wagenhart Kernb. Süd PA22 VRG Abbau 436-131 Kiesgrube Wagenhart Außenb Süd PA22
Die forstlichen Belange werden hier in den laufenden Verfahren geltend gemacht. Auf eine konsequente Gesamtplanung mit abschnittsweiser Umwandlungsgenehmigung und klar geregelter Zug-um-Zug Rekultivierung muss hier insbesondere geachtet werden. Flächenfreigaben nur auf Basis gut strukturierter Rekultivierungsplanungen. Auf ausreichend großen Abstand zu bestehenbleibenden Wäldern sollte bei der Abgrenzung der Fläche bereits geachtet werden Aufgrund der enormen Flächenausdehnung ist auf eine bodenkundlich optimale Rekultivierung besonderer Wert zu legen. Die Bedeutung der zahlreichen Waldbiotope im Kernbereich Süd muss vertiefend untersucht werden Hier können hohe Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen entstehen. Alte Waldböden werden hier auf großer Fläche verschwinden.

Kenntnisnahme

Die konkrete Ausgestaltung der Rekultivierung, Abstandsregelungen, Bodenkundliche Baubegleitung und Festlegung des Ausgleichsbedarfs sowie vertiefere naturschutzfachliche Prüfungen obliegen den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

I.001 44 436-130,
436-129,
436-131

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

436-130 Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd)
Das VRG-Abbau liegt vollständig im Wald und umfasst eine sehr große Fläche von 63,6 ha, zu der noch über 35 ha Reservefläche (ebenfalls innerhalb Waldes) hinzukommen. Damit würden innerhalb Waldes rd. 100 ha Abbaufäche (Trockenabbau) zuzüglich des Rohstoffvolumens aus dem Nassabbau (VRG 436-129) für den Planungszeitraum der nächsten 20 Jahre zur Verfügung stehen. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist das anschließende, außerhalb Waldes gelegene VRG-Abbau 436-131 mit 20,7 ha. Eine potenzielle Abbaufäche von insgesamt rd. 120 ha bezogen auf den Planungshorizont von 20 Jahren erscheint überdimensioniert. Innerhalb des VRG befinden sich 15 Waldbiotope, die durch den Kiesabbau in ihrem Bestand gefährdet sind. Sowohl Reservefläche als auch das VRG Abbau liegen voll im Funktionsbereich eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung (Waldkernfläche). Im Gebietssteckbrief wird lediglich eine randliche Berührung des Wildtierkorridors erwähnt. Das Thema

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Flächen im Wagenhart sind die größten Kiesabbaugelände in der Region und von größter Bedeutung. Nach Fertigstellung der geplanten Aufbereitungsanlage werden dort große Mengen vor Ort produziert werden können. Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen. Der wichtige Wildtierkorridor verläuft nördlich, besonders im Bereich bereits genehmigter Flächen, aber nur in einem kleinen Teilraum in dem Vorranggebiet-Abbau, 436-130. Trotz des strukturarmen Charakters der Waldflächen muss in der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbaufäche ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans

Wildtierkorridor ist daher vertiefend zu betrachten.

berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich

- der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf)
 - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
- Zudem ergeben sich bisweilen erhebliche Abweichungen zwischen der Zielsetzung der Schutzgebiete und der realen Nutzung (z.B. planungsrechtl. gesicherte Bebauungen im Landschaftsschutzgebiet).

Auch können aufgrund ihrer Größe nicht alle Biotopflächen berücksichtigt werden.

Das Thema der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors kann auf Grund der Größe und der zeitlichen Dimension sicherlich durch funktionserhaltende Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren aufgearbeitet werden. Dies ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren eingehender zu prüfen. Zudem stellen die Abbaugebiete kein Querungshindernis wie ein stark befahrene Straße, sondern ein relativ einfach zu durchquerendes Hindernis dar.

II.531 4 436-130, 436-131, 436-132 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
2.3. ID 436-130, 436-131, 436-132; Kiesgrube Wagenhart
Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Letzterem wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Mit der östlich benachbarten Abbaustätte Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau werden außerdem größere kumulative Auswirkungen bzw. Störungen des Dispersals großräumig wandernder Arten erwartet. Auch das Besiedlungspotenzial des Waldgebiets für störungssensible Arten wird über einen längeren Zeitraum reduziert.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauperioden für alle 3 Gebiete im Wagenhart und der benachbarten Grube bei Bolstern beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum für jeden Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten. Die Hinweise im Rahmen der Minimierung werden entsprechend angepasst. s.a. II.531, Nr.2

436-131

II.146 3 436-129, 436-130, 436-131, 436-132 Gemeinde Ostrach
436-129 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Süd Nassabbau),
436-130 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd),
436-131 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Außenbereich Süd),
436-132 VRG-Sicherung, Kiesgrube Wagenhart (Ost)
Die Gemeinde Ostrach stimmt der Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan zu. Zusätzlich schlägt die Gemeinde eine Ausweisung

Kenntnisnahme

Die Dimensionierung des Werkes und etwaige Straßensanierungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes. Die Flächen im Wagenhart sind bereits die größten der Region. Eine weitere Vergrößerung würde einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Abbaustellen entgegen laufen. Aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgleichs, dem bestehenden Wildtierkorridor und der Bedeutung des Gebietes für Amphibien erscheint

zusätzlicher 15 ha Vorranggebiet für den Abbau im Wagenhart Kieswerk Weimar auf Markung Ostrach vor.
 Die Gemeinde verbindet mit der Zustimmung folgende Forderungen:
 Der vollständige Rückbau des bisherigen Werkes Weimar Jettkofen (Werk+Restkies unter den bisherigen Werksgebäuden) muss zeitlich forciert werden. Das neue Werk Weimar Wagenhart kann aus Sicht der Gemeinde Ostrach größer als bisher geplant gebaut werden, um damit auch die von uns angebotene Flächenerweiterung verarbeiten zu können.
 Die Gemeinde Ostrach hat durch den Kiesabbau auch in Zukunft hohe Verkehrslasten zu tragen. Über ein Fünftel der Vorrangflächen für Abbau des gesamten Regionalplangebietes liegen auf Ostracher Gemarkung. Insbesondere die Ortsdurchfahrt L 280 Hauptstr-Heiligenberger Str. ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Gemeinde Ostrach fordert bei Straßensanierungen des Landes eine vorrangige Berücksichtigung der Ortsdurchfahrt L 280 Kernort Ostrach.
 Eine spätere Nutzung der entstehenden Seen und des Geländes für Freizeit und Naherholung muss möglich sein.

eine Erholungsnutzung in Bezug auf einen Badensee als schwierig. Grundsätzlich wird die Rekultivierungsplanung im Genehmigungsverfahren geregelt.

I.001 98 436-130, 436-131 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
 436-130 Kiesgrube Wagenhart, 436-131 (Kern- und Außenbereich Süd)
 Im bestehenden Abbaugbiet sind weitere Artvorkommen wie Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der blauflügeligen Sandschrecke, einigen wertgebenden Laufkäfer-, Prachtkäfer- und Libellenarten bekannt. Diese sind zusätzlich zur gutachterlichen Empfehlung zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet für den Abbau betrifft das geplante NSG Wagenhart. (s.a. Planausschnitt) Ein kompletter Abbau wird kritisch gesehen, die Fallgruppe B erscheint jedoch angemessen.

Kenntnisnahme
 s. I.001, Nr. 93, Dem Regionalverband wurden die nach aktuellem Planungsstand vorhandenen Konzepte zur Verfügung gestellt, die allerdings kein Ausschlusskriterium für den Rohstoffabbau darstellen. Einige der genannten wertgebenden Arten entwickeln sich gerade erst im Zuge des Rohstoffabbaus und werden auch nur durch die Weiterführung des Rohstoffabbaus dauerhaft erhalten bleiben.

II.302 22 436-130, 436-131 **Landratsamt Sigmaringen**
 Kiesgrube Wagenhart (Kern- und Außenbereich Süd)
 Im bestehenden Abbaugbiet sind weitere Artvorkommen wie Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der blauflügeligen Sandschrecke, einigen wertgebenden Laufkäfer-, Prachtkäfer- und Libellenarten bekannt. Diese sind zusätzlich zur gutachterlichen Empfehlung zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet für den Abbau betrifft das geplante Naturschutzgebiet „Wagenhart“. Ein kompletter Abbau wird kritisch gesehen.

Kenntnisnahme
 Der Abbauezeitraum für alle 3 Gebiete im Wagenhart und der benachbarten Grube bei Bolstern beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum für jeden Standort nicht > 10 ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Landschaftsumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll.

II.302 62 436-129, 436-130, 436-131 **Landratsamt Sigmaringen**
 - VRG Abbau 436-129 Kiesgrube Wagenhart, Süd Nass PA 22 VRG Abbau 436-130 Kiesgrube Wagenhart Kernb. Süd PA22 VRG Abbau 436-131 Kiesgrube Wagenhart Außenb Süd PA22
 Die forstlichen Belange werden hier in den laufenden Verfahren geltend gemacht. Auf eine konsequente Gesamtplanung mit abschnittsweiser Umwandelungsgenehmigung und klar geregelter Zug-um-Zug Rekultivierung muss hier insbesondere geachtet werden. Flächenfreigaben nur auf Basis

Kenntnisnahme
 Die konkrete Ausgestaltung der Rekultivierung, Abstandsregelungen, Bodenkundliche Baubegleitung und Festlegung des Ausgleichsbedarfs sowie vertieftere naturschutzfachliche Prüfungen obliegen den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

gut strukturierter Rekultivierungsplanungen. Auf ausreichend großen Abstand zu bestehenbleibenden Wäldern sollte bei der Abgrenzung der Fläche bereits geachtet werden Aufgrund der enormen Flächenausdehnung ist auf eine bodenkundlich optimale Rekultivierung besonderer Wert zu legen. Die Bedeutung der zahlreichen Waldbiotope im Kernbereich Süd muss vertiefend untersucht werden Hier können hohe Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen entstehen. Alte Waldböden werden hier auf großer Fläche verschwinden.

I.001 44 436-130, 436-129, 436-131 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
436-130 Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd)
Das VRG-Abbau liegt vollständig im Wald und umfasst eine sehr große Fläche von 63,6 ha, zu der noch über 35 ha Reservefläche (ebenfalls innerhalb Waldes) hinzukommen. Damit würden innerhalb Waldes rd. 100 ha Abbaufäche (Trockenabbau) zuzüglich des Rohstoffvolumens aus dem Nassabbau (VRG 436-129) für den Planungszeitraum der nächsten 20 Jahre zur Verfügung stehen. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist das anschließende, außerhalb Waldes gelegene VRG-Abbau 436-131 mit 20,7 ha. Eine potenzielle Abbaufäche von insgesamt rd. 120 ha bezogen auf den Planungshorizont von 20 Jahren erscheint überdimensioniert. Innerhalb des VRG befinden sich 15 Waldbiotope, die durch den Kiesabbau in ihrem Bestand gefährdet sind. Sowohl Reservefläche als auch das VRG Abbau liegen voll im Funktionsbereich eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung (Waldkernfläche). Im Gebietssteckbrief wird lediglich eine randliche Berührung des Wildtierkorridors erwähnt. Das Thema Wildtierkorridor ist daher vertiefend zu betrachten.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Die Flächen im Wagenhart sind die größten Kiesabbaugebiete in der Region und von größter Bedeutung. Nach Fertigstellung der geplanten Aufbereitungsanlage werden dort große Mengen vor Ort produziert werden können. Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.

Der wichtige Wildtierkorridor verläuft nördlich, besonders im Bereich bereits genehmigter Flächen, aber nur in einem kleinen Teilraum in dem Vorranggebiet-Abbau, 436-130. Trotz des strukturarmen Charakters der Waldflächen muss in der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbaufäche ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridor in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden.

Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich

- der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf)
- der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen

Zudem ergeben sich bisweilen erhebliche Abweichungen zwischen der Zielsetzung der Schutzgebiete und der realen Nutzung (z.B. planungsrechtl. gesicherte Bepflanzungen im Landschaftsschutzgebiet). Auch können aufgrund ihrer Größe nicht alle Biotopflächen berücksichtigt werden.

Das Thema der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors kann auf Grund der Größe und der zeitlichen Dimension sicherlich durch funktionserhaltende Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren aufgearbeitet werden. Dies ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren eingehender zu prüfen. Zudem stellen die Abbaugebiete kein Querungshindernis wie ein stark befahrene Straße, sondern ein relativ einfach zu durchquerendes Hindernis dar.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für

II.531 4 436-130, 436-131, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
2.3. ID 436-130, 436-131,436-132; Kiesgrube Wagenhart

436-132 Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Letzterem wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Mit der östlich benachbarten Abbaustätte Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau werden außerdem größere kumulative Auswirkungen bzw. Störungen des Dispersals großräumig wandernder Arten erwartet. Auch das Besiedlungspotenzial des Waldgebiets für störungssensible Arten wird über einen längeren Zeitraum reduziert.

wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauperioden für alle 3 Gebiete Im Wagenhart und der benachbarten Grube bei Bolstern beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum für jeden Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten. Die Hinweise im Rahmen der Minimierung werden entsprechend angepasst. s.a. II.531, Nr.2

II.302 4 436-131 Landratsamt Sigmaringen
 b. Bodenschutz und Altlasten
 Die folgenden Hinweise gelten für die VRG-Abbaugelände, sowie die teilweise an gleichem Ort befindlichen VRG-Sicherungsgebiete:
 - Im VRG-Abbau Nr. 436-131, Wagenhart Außenbereich Süd fehlt unter Beeinträchtigungen der Verlust/die Überprägung von anmoorigen Böden.

Keine Berücksichtigung der Anregungen
 Nach den uns vorliegenden Daten (Moorkataster, BK50) sind im Gebiet 436-131 keine anmoorigen Böden kartiert. Bitte übermitteln sie uns die entsprechenden Fachdaten.

436-132

II.132 5 436-132 Gemeinde Hoßkirch
 Bürger-/Beteiligung:
 Unsere Bürgerinnen und Bürger gehören voll umfänglich über das Vorhaben informiert und einbezogen; eine offene Infoveranstaltung mit hinreichender Möglichkeit zu Fragestellungen ist einzuberufen - und dies vor Ort in Hoßkirch.

Berücksichtigung der Anregungen
 Am 17.12.2018 fand eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema in Hoßkirch statt.

II.132 2 436-132 Gemeinde Hoßkirch
 Wohnen:
 Zu Schall- und Staubimmissionen gibt es keine konkreten Aussagen bzw. Angaben. Bitte reichen Sie uns diese nach. Mit welchen Einschränkungen / Einschnitten ist unser naheliegender Ort durch den Kiesabbau gegenübergestellt?
 Wir sehen uns gravierend in der weiteren - dringend notwendigen - Wohnentwicklung eingeschränkt, gar ausgehebelt. Hoßkirch braucht attraktiven Wohnplatz. Die Möglichkeiten und Entwicklungen gehen, wie Sie wissen, ausschließlich nur noch Richtung Ostrach und Wagenhart/Tafertsweiler. Der Konflikt ist bei einer dargestellten „Kiesabbauzone“ vorprogrammiert - und klar festhaltend wie feststellend: das Vorhaben Kies so nicht hinnehmbar!
 Fläche und Abstand:
 Die angestrebten 56,0 ha Fläche sind enorm und in Lage und auf den geringen Abstand zur bestehenden und zur geplanten Wohnbebauung

Kenntnisnahme
 Hoßkirch ist mindestens 500 m-700 m entfernt von den geplanten Gebieten. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.
 Zu den Pflichtaufgaben der Regionalverbände zählt nach § 12 Abs. 1 LplG die Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Hierzu weisen die Regionalverbände Vorrang- und Sicherungsgebiete für die Rohstoffversorgung innerhalb ihrer Region aus. Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sind diese Gebiete auf eine Zeithorizont von 2 x 20 Jahren ausgelegt. Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.

erdrückend. Wir fordern einesteils eine deutliche (!) Reduzierung in der Fläche, wir fordern andererseits eine Verlagerung der Fläche, abrückend von nur Süden.

- II.146 3 436-129, 436-130, 436-131, 436-132** **Gemeinde Ostrach**
436-129 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Süd Nassabbau),
436-130 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd),
436-131 VRG-Abbau, Kiesgrube Wagenhart (Außenbereich Süd),
436-132 VRG-Sicherung, Kiesgrube Wagenhart (Ost)
Die Gemeinde Ostrach stimmt der Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan zu. Zusätzlich schlägt die Gemeinde eine Ausweisung zusätzlicher 15 ha Vorranggebiet für den Abbau im Wagenhart Kieswerk Weimar auf Markung Ostrach vor.
Die Gemeinde verbindet mit der Zustimmung folgende Forderungen:
Der vollständige Rückbau des bisherigen Werkes Weimar Jettkofen (Werk+Restkies unter den bisherigen Werksgebäuden) muss zeitlich forciert werden. Das neue Werk Weimar Wagenhart kann aus Sicht der Gemeinde Ostrach größer als bisher geplant gebaut werden, um damit auch die von uns angebotene Flächenerweiterung verarbeiten zu können.
Die Gemeinde Ostrach hat durch den Kiesabbau auch in Zukunft hohe Verkehrslasten zu tragen. Über ein Fünftel der Vorrangflächen für Abbau des gesamten Regionalplangebietes liegen auf Ostracher Gemarkung. Insbesondere die Ortsdurchfahrt L 280 Hauptstr-Heiligenberger Str. ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Gemeinde Ostrach fordert bei Straßensanierungen des Landes eine vorrangige Berücksichtigung der Ortsdurchfahrt L 280 Kernort Ostrach.
Eine spätere Nutzung der entstehenden Seen und des Geländes für Freizeit und Naherholung muss möglich sein.

- II.132 1 436-132** **Gemeinde Hoßkirch**
Zum angedachten Vorhaben Kiesgrube Wagenhart (Ost) und den angestrebten 56,0 ha Fläche melden wir erhebliche Bedenken und möchten dies in nachstehender Erklärung kundtun.
Verkehr:
Bis dato sind die Verkehrsanbindungen nicht dargelegt, d.h. nicht gesichert (!) dargelegt. Für weitere Beurteilungen ist ein ganzheitliches Verkehrskonzept erforderlich.
Die Kiesgewinnung in Anbetracht des Verkehrs wird äußerst kritisch gesehen. Bereits jetzt ist Hoßkirch mit Schwerlastverkehr stark belastet. Bedingt zur Nähe der Abbauswerpunkte im Bereich Ostrach ist mit weiter zunehmenden - und unzumutbaren - Verkehrsaufkommen im Bereich Schwerlastverkehr und auch damit verbundenen höheren Straßenunterhaltungskosten zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Landes- und Kreisstraßen hinzuwirken. Wegen diesem hohen Verkehrsaufkommen und dem enormen Schwerlastverkehr ist die Radwegkonzeption im Gebiet Hoßkirch bzw. im Gebiet des GVV Altshausen (Anm.: siehe auch Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen) zu intensivieren und in der

Kenntnisnahme

Die Dimensionierung des Werkes und etwaige Straßensanierungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes. Die Flächen im Wagenhart sind bereits die größten der Region. Eine weitere Vergrößerung würde einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Abbaustellen entgegen laufen. Aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgleichs, dem bestehenden Wildtierkorridor und der Bedeutung des Gebietes für Amphibien erscheint eine Erholungsnutzung in Bezug auf einen Badensee als schwierig. Grundsätzlich wird die Rekultivierungsplanung im Genehmigungsverfahren geregelt.

Kenntnisnahme

Die Flächen im Wagenhart sind die größten Kiesabbaugebiete in der Region und von größter Bedeutung. Nach Fertigstellung der geplanten Aufbereitungsanlage werden dort große Mengen vor Ort verarbeitet werden können. Damit werden sich die Verkehrsbelastungen reduzieren. Das Verkehrskonzept ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren darzustellen. Betr. Verkehrssicherheit und Radwegkonzeption s. s. II.118, 1
Über die Aufnahme einer Ortsumfahrung Hoßkirch in den "Maßnahmenplan Landesstraßen" des Generalverkehrsplans Baden Württemberg entscheidet das Land. Das Land hat 2013 die Ergebnisse der Mängelanalyse (Ist-Zustand mit Ausbauwert, Zustandswert, Sicherheitswert, Belastungswert, Umweltwert) und der Zielanalyse (Entlastung Mensch, Flächenverbrauch, Kosten, Umwelt, Verkehrsverlagerung) von 734 angemeldeten Aus- und Neubaumaßnahmen vorgestellt. Die Ortsumfahrung Hoßkirch wurde damals mit einem Wert von 44 nicht in den Maßnahmenplan aufgenommen. Das Land hat damals angekündigt, ab 2019 eine Evaluierung des Maßnahmenplans vorzunehmen.

Umsetzung zu priorisieren.
Das Thema Ortsumfahrung Hoßkirch muss neu aufgerollt werden! Die Ortsumfahrung Hoßkirch hat im Maßnahmenplan Straße des Generalverkehrsplans Baden Württemberg aufgenommen zu werden. Die Planungen sind auf bereits existierende Trassen basierend zu erstellen mit einer zeitnahen baulichen Realisierung.

- II.132 3 436-132 Gemeinde Hoßkirch**
Amphibienschutz:
Die öffentliche Wegeverbindung (Gemeindeverbindungsweg) Tafertsweiler - Hoßkirch ist jährlich in der Zeit von März bis Juni/Juli zum Zwecke des Amphibienschutzes gänzlich gesperrt. Es darf angenommen werden, dass durch erweiterten Kiesabbau und Mehrverkehr noch mehr Amphibiengefährdung besteht; mit einfacher Straßensperrung ist nicht getan. Welche Auflagen werden im Verfahren zum besagten Zwecke mituntersucht? Andererseits die Fragestellung: wie vertragen sich Kies und Schwerlast zum Überaufkommen an Kröten im besagten Gewann?
- II.531 4 436-130, 436-131, 436-132 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg**
2.3. ID 436-130, 436-131,436-132; Kiesgrube Wagenhart
Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Letzterem wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Mit der östlich benachbarten Abbaustätte Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau werden außerdem größere kumulative Auswirkungen bzw. Störungen des Dispersals großräumig wandernder Arten erwartet. Auch das Besiedlungspotenzial des Waldgebiets für störungssensible Arten wird über einen längeren Zeitraum reduziert.
- I.001 59 436-132 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 436-132 Kiesgrube Wagenhart (Ost)**
Das VRG-Sicherung mit 56 ha bildet zusammen mit dem VRG- Abbau (63,3 ha) und den Reserveflächen von rd. 35 ha ein Abbaupotenzial auf rd. 154 ha innerhalb Waldes. Die Flächen sollten in der Zusammenschau plausibilisiert und in ihrem Umfang reduziert werden. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.
- II.132 4 436-132 Gemeinde Hoßkirch**
Grundwasser /Trinkwasserschutz:
Der Schutz des Grund- und Trinkwassers ist zu gewährleisten.
Die Problematik am neu ausgewiesenen Standort ist dahingehend, weil nach Nassabbau ein See bleibt, der mit Sicherheit eine hydraulische

Kenntnisnahme

Dem Amphibienschutz wird im Zuge der Genehmigungsverfahren sicherlich eine erhöhte Bedeutung zukommen. Die Einrichtung entsprechender Leitvorrichtungen und Unterquerungen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauperiodenraum für alle 3 Gebiete Im Wagenhart und der benachbarten Grube bei Bolstern beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum für jeden Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten. Die Hinweise im Rahmen der Minimierung werden entsprechend angepasst. s.a. II.531, Nr.2

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s. I.001, Nr. 44

Kenntnisnahme

Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Dies gilt in besonderem Maße für den Nassabbau. In den Wasserschutzgebieten der Zonen III, IIIA und IIIB

Verbindung zu unserem Trinkwasserbrunnen bei Unterweiler hat. Bei einem Unfall z.B. mit Hydrauliköl entstünde eine große Gefahr der Kontaminierung unseres Versorgungsbrunnens.

Bislang liegt uns keinerlei Kartenmaterial vor, die eine Aussage über die Höhe des Grundwassers an „Vorhaben-Stelle“ macht. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand mindestens 2 m, besser 3 m Kies, als Schutzfilter für unser Trinkwasser verbleiben.

Auffällig ist, dass in der Oberflächentopographie eine Rinne existiert, die vom Kiesabbaugebiet Mitte und West zuerst nach Südost und in einem Bogen über Süden nach Südwest direkt auf den Brunnen Unterweiler zu verläuft. Das LGRB hat die Existenz von Rinnenablaufsystemen mehrfach bestätigt. Die Vermutung, dass durch diese Rinne sehr viel Grundwasser zum Brunnen Unterweiler fließt, wird durch mehrere Fakten unterstützt. Eine einschneidende Prüfung seitens des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Freiburg hat zu erfolgen! Erstaunlicherweise ist diese Rinne nur durch die Bohrung Nr. 126 erkundet (siehe Übersichtskarte UVU Erkundungsbohrung, April 1999 von E. Funk. Büro für Hydrogeologie) . Zu dieser Bohrung fehlen die Kf-Werte und die Tiefenangabe der Aquiferbasis. Ebenso für die Bohrung Nr. 47 und 53 . Zum Nachweis der Grundwassermenge, Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit in der Rinne halten wir noch einige Bohrungen für notwendig bzw. für unabweislich. Eine Kontamination des Trinkwassers im Schadensfall aufgrund hoher Grundwasser- Abflussmengen zum Brunnen Unterweiler muss ausgeschlossen sein. Wir bestehen auf entsprechende aktuelle(!) Gutachten.

(Bestand und Planung) ist die Erweiterung bestehender bzw. Neueröffnung von Abbaustellen nur dann möglich, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist, d.h. dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Der Untersuchungsumfang wird in Absprache mit den Wasserbehörden festgelegt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Risiken für Wasserschutzgebiete ist auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend möglich.

Im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wie der Rohstoffabbau mit dem Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.

Ein Hinweis auf die betroffenen Wasserschutzgebiete war bereits in dem Steckbrief des Vorranggebietes enthalten.

436-133

II.521	7	436-133, 436-135	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 2. Archäologische Denkmalpflege 2.1 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Von den Planungen sind in zwei Fällen Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit betroffen. - VRG-Abbau 436-133, RV, Aitrach, Schanze (Kulturdenkmal gem. §2 DSchG): Der Kiesabbau stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals dar. Er gefährdet das Kulturdenkmal jedoch nicht unmittelbar, so lange ein Mindestabstand von 25m zu dessen Nordgrenze eingehalten wird. Dies gilt sinngemäß auch für den Bereich 436-135. Mit dem Abbaugebiet 436-134 rückt dieses allerdings auch von Südosten an das Kulturdenkmal heran, das damit von den Abbaugebieten nahezu eingeschlossen wird. Zwar wird auch hier der für die Nordseite vereinbarte Mindestabstand beibehalten, da die Abbaugrenze nun aber beidseitig an das Kulturdenkmal heranreichen soll, genügt dieser Mindestabstand auf der Südseite nicht. Im Nordwesten von 436-134 ist deshalb die auf der Karte (Anlage 1) markierte Teilfläche vom Kiesabbau auszuschließen, damit das Kulturdenkmal durch die sonst dicht bei einander liegenden Abbauflächen im Norden und Süden nicht erheblich beeinträchtigt wird.
--------	---	---------------------	--

Berücksichtigung der Anregungen

Die vorgebrachten Gründe erscheinen stichhaltig. Das Gebiet wird angepasst und um 0,3 ha verkleinert.

II.510 1 436-134 Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 46.2 (Luftverkehr)
 Das Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit teilt Ihnen mit, dass das im Planausschnitt 12, ID 436-134 dargestellte Gebiet eventuell das Modellfluggelände des Modell-Flug-Clubs Aitrach e.V tangiert. Dieses befindet sich auf dem Flurstück 493, Gemarkung Aichstetten. Der Modellflug wird dort mit einer bis zum 31.10 2018 befristeten Aufstiegserlaubnis gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung betrieben.

Kenntnisnahme
 Mittlerweile liegt ein Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vor mit einer Verlängerung der Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge bis zum 31.10.2021. Der Bescheid wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. In der Genehmigung wird, nach der Stellungnahme des Regionalverbandes folgendes rechtlich gewürdigt: "Ein Teil des Gebietes liegt in einem Bereich, der im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden soll. In dem geplanten Bereich soll die Rohstoffgewinnung aus raumordnerischer Sicht Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen erhalten. Der bisher geplante östlich gelegene Sicherungsbereich des rechtskräftigen Teilregionalplanes von 2003 kann aus Gründen des Denkmalschutzes nicht in der damals geplanten Form realisiert werden. Der Regionalverband spricht sich gegen eine unbefristete Verlängerung der Aufstiegserlaubnis aus. Einer Verlängerung der Aufstiegserlaubnis um maximal 3 Jahre, steht allerdings nichts entgegen. Vorliegend wurden Belange vorgebracht, die nach Rücksprache mit dem Fachbereich bei der Beurteilung der Verlängerung der Erlaubnis erheblich waren."
 Damit steht der Festlegung des Vorranggebietes in Bezug auf diesen Belang nichts mehr entgegen.
 Weiterhin ist festzuhalten, dass ein Modellflugplatz nach § 35 Abs. 1 BauGB im Gegensatz zur Rohstoffgewinnung nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählt.

II.102 1 436-134 Gemeinde Aitrach
 Der Gemeinderat hat zur Ausweisung der Vorranggebiete für den Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine Bedenken vorgebracht, bittet aber bereits im Regionalplan darauf hinzuweisen, dass die bestehenden bzw. geplanten landwirtschaftlichen Wegeverbindungen über den Bahnübergang bei Oberhausen, die auch dem Geh- und Radverkehr dienen, in der Abbauplanung zu berücksichtigen sind. Der Bahnübergang bei Oberhausen wird derzeit im Rahmen der Elektrifizierung der Bahnstrecke München-Lindau nach Süden verschoben und neu gebaut, woran sich die Gemeinde Aitrach mit kommunalen Mitteln beteiligt. Der Bahnübergang kann dann natürlich auch als interne Wegeverbindung für den Kiesabbau dienen und trägt somit zu einer wesentlichen Entlastung der Anwohner an den sonstigen Zufahrtsstraßen bei. Der Bahnübergang ist aber auch auf Dauer für den landwirtschaftlichen Verkehr zwischen den Gemarkungen Aitrach und Aichstetten unerlässlich. Diese Wege sollen auch durch den Geh- und Radverkehr genutzt werden. Die Wegeverbindung ist auf dem folgenden Plan schematisch dargestellt, diese ist eben im Zuge der Abbauplanung konkret auszugestalten (siehe Originalstellungnahme): Wie ausgeführt, bittet die Gemeinde auf Grund der zwingend zu erhaltenden Wegeverbindungen über die Bahnlinie und die Gemarkungen Aitrach und Aichstetten hinweg bereits im Regionalplan

Berücksichtigung der Anregungen
 Die Berücksichtigung über die Ausgestaltung von zu planenden Wegeverbindungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden.
 Der Hinweis auf den Erhalt einer durchgängigen Wegeverbindung wird in den Umweltbericht mit aufgenommen.

hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

II.521 10 436-134

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

- VRG-Abbau 436-134, RV, Aichstetten, Grabhügel: Seit Ende des 19. Jahrhunderts sind direkt östlich angrenzend an das VRG eisenzeitliche Grabhügel bekannt, von denen noch fünf im Gelände sichtbar sind, weitere sind verflacht, zeichnen sich jedoch in Lidar-Scans ab. Außerdem ist erfahrungsgemäß von einer unbekannt Anzahl von Flachgräbern zwischen den eigentlichen Hügeln auszugehen. Mit einem Ausgreifen auf das VRG muss gerechnet werden (Anlage 4).

Berücksichtigung der Anregungen

Das Vorranggebiet 436-134 wurde so abgegrenzt, dass es direkt an die Grabhügelfläche anschließt. In diesem Fall ist der Abbau im östlichen Bereich entsprechend umsichtig zu gestalten. Im Umweltbericht wird folgender Hinweis aufgenommen: "Im Osten des Gebietes sind eisenzeitliche Grabhügel bekannt. Mit einem Ausgreifen auf das VRG muss gerechnet werden." Die Hinweise des Denkmalamtes sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu beachten.

436-135

II.613 1 436-168, 436-135

Deutsche Bahn AG

Gegen die Fortschreibung des Regionalplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Bei zwei Vorranggebieten können sich beim Abbau Auswirkungen auf die angrenzenden Bahnstrecken ergeben:

Bahnlinie Herbertingen - Isny (Strecke Nr. 4550) von ca. km 66 - 67,3
Gemarkung Leutkirch - Planausschnitt 11

Bahnlinie Leutkirch - Memmingen (Strecke Nr. 4570) von ca. 13,9 - 14,6
und km 15,1 - 15,3 Gemarkung Aitrach - Planausschnitt 12

Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene Allgäubahn ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist beantragt und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegen. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 30. Mai und 04. Juli 2016 - Strecke Nr. 4550 und 09. Februar 2015 und 15. Februar 2016 - Strecke Nr. 4570 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG. Deshalb ist bei den weiteren Planungen die DB Netz AG frühzeitig zu beteiligen und die konkreten Maßnahmen sind abzustimmen.

Bei der Bauausführung sind Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:
Deutsche Bahn AG

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich und auch bei beiden genannten Abschnitten wurden die Anbauverbotszonen zu den bestehenden Schienenwege und Bahnanlagen mit 50 m gem. § 4 (1) Nr.1 LEisenbG berücksichtigt. Im Fall des geplanten Gebietes 436-168 erfolgte zeitparallel eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, dies konnte bisher noch nicht berücksichtigt werden. Aktuell wird in einem Bereich bereits ein Umrichterwerk gebaut. Das Gebiet 436-168 wird entsprechend angepasst.

DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe

Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44,
76135 Karlsruhe

Die ausgewiesenen Bereiche Nr. 21-25 befinden sich in der Nähe der Strecke (4551) Altshausen - Burgweiler. Die Bahnstrecke wurde an die Gemeinden Ostrach, Altshausen und an die Stadt Pfullendorf verkauft. Die neuen Eigentümer sind direkt am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

**II.521 7 436-133,
436-135**

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

2. Archäologische Denkmalpflege

2.1 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit:

Von den Planungen sind in zwei Fällen Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit betroffen.

- VRG-Abbau 436-133, RV, Aitrach, Schanze (Kulturdenkmal gem. §2 DSchG): Der Kiesabbau stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals dar. Er gefährdet das Kulturdenkmal jedoch nicht unmittelbar, so lange ein Mindestabstand von 25m zu dessen Nordgrenze eingehalten wird. Dies gilt sinngemäß auch für den Bereich 436-135. Mit dem Abbaugelände 436-134 rückt dieses allerdings auch von Südosten an das Kulturdenkmal heran, das damit von den Abbaugeländen nahezu eingeschlossen wird. Zwar wird auch hier der für die Nordseite vereinbarte Mindestabstand beibehalten, da die Abbaugrenze nun aber beidseitig an das Kulturdenkmal heranreichen soll, genügt dieser Mindestabstand auf der Südseite nicht. Im Nordwesten von 436-134 ist deshalb die auf der Karte (Anlage 1) markierte Teilfläche vom Kiesabbau auszuschließen, damit das Kulturdenkmal durch die sonst dicht bei einander liegenden Abbaufelder im Norden und Süden nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Berücksichtigung der Anregungen

Die vorgebrachten Gründe erscheinen stichhaltig. Das Gebiet wird angepasst und um 0,3 ha verkleinert.

436-144

II.665 1 436-144

TransnetBW GmbH

380 kV-Leitung Dellmensingen - Bundesgrenze, Anlage 0304 Mast 154 !!
155 Gemeinschaftsleitung mit Amprion GmbH (Bl. 4572)
Unsere Anlage ist ausschließlich durch die Teilfläche 436-144 Kiesgrube Bad Wurzach !! Eintürnen betroffen, da diese teilweise im Leitungs- bzw. Schutzstreifen unserer Höchstspannungsfreileitungsanlage Gültigkeit erlangen soll. Einen Lageplan unserer Leitungsanlage sowie Ihr vergrößerter Planausschnitt aus der Raumnutzungskarte !! Planausschnitt 9, mit dem hinterlegten Leitungsabschnitt, können Sie aus der Anlage zur begleitenden Mail ersehen. Auf Grund unseres Auftrages nach § 11 EnWG, wonach die Transnet BW ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und

Kenntnisnahme

Die Lage der Leitung ist bekannt. Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Die Verlegung wird ggf. im Zuge der konkreten Abbauplanungen beantragt werden. Der Vorhabenträger darf die Standsicherheit des Mastes 155 nicht gefährden und hat dies durch Gutachten nachzuweisen. Die Beteiligung am weiteren Verfahrensverlauf wird zugesagt.

bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen hat, haben wir folgende Anmerkungen bzw. Bedenken zu Ihrem Verfahren vorzubringen:

1. In Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugelände, VRG-Abbau), verweisen wir darauf, dass unsere Leitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen bzw. die Zufahrt zu den Maststandorten gesichert sein muss. Des Weiteren darf unsere Möglichkeit zum Rückschnitt der Vegetation zur Sicherung von Schutzabständen nicht eingeschränkt werden. Ebenso kann es erforderlich sein, dass zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahlsanierungen und Fundamentsanierungen vorgenommen werden müssen. Für die Leitungsanlage ist durch die Amprion GmbH eine Leitungserüchtigung bzw. Netzverstärkung geplant. Diese Planung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 31. Dezember 2015, welches auf dem bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2024 beruht. Im Bundesbedarfsplan ist das Vorhaben als Nummer 25 aufgelistet, im Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber als Projekt 52 beziehungsweise Maßnahme 95. Das Vorhaben sieht eine Spannungserhöhung von 220 auf 380 kV in einer bestehenden Trasse vor. All diese Punkte dürfen durch Ihre Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugelände, VRG-Abbau) nicht behindert bzw. verhindert werden.

2. Im Bereich der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugelände, VRG-Abbau) müssen wir darauf hinweisen, dass im Bereich des Schutzstreifens unserer Höchstspannungsfreileitungsanlage erhebliche Beschränkungen in Bezug auf Bebaubarkeit und Nutzung entstehen können. Die Vorgaben der DIN EN- und VDE-Bestimmungen bezüglich der Einhaltung der festgelegten Mindestabstände sind bindend. Die Standsicherheit des Mastes 155 darf nicht gefährdet werden. Hierfür kann ein Gutachten zu Lasten des Vorhabenträgers erforderlich werden.

Eine Beteiligung an allen Verfahren im Geltungsgebiet der Teilfläche 436-144 Kiesgrube Bad Wurzach - Eintürnen, welche den Bereich unserer Leitungsanlage und ihrer Schutzstreifen betreffen, ist unbedingt erforderlich. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihrem Verfahren.

II.587 1 436-144

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen

Berücksichtigung der Anregungen

Die Zugänglichkeit zu dem Mast 155 muss auch während der Umbaumaßnahme gewährleistet sein. Der Unternehmer muss diese Belange in seinen Abbau- und Rekultivierungsplanung berücksichtigen. Ebenso muss er die Standsicherheit des Mastes gewährleisten. Diese Hinweise sind in den nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben geplanten Festlegungen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung ist von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 25, Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten - Punkt Niederwangen, betroffen. Für das Vorhaben 25 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Vorhabenträgerin Amprion GmbH vom 11.05.2018 auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren vor. Hier wird im Gegensatz zum Regelverfahren kein Trassenkorridor festgelegt, sondern die konkretisierte Ausbaumaßnahme und ihr Trassenverlauf. Die Vorhabenträgerin plant eine Spannungserhöhung von 220 auf 380 kV in der Trasse einer bestehenden Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitung. Dazu sollen auf einer Länge von etwa 13 Kilometern neue Leiterseile auf dem bestehenden Gestänge mitgeführt (Zubeseilung) und auf einer Länge von etwa 75 Kilometern bereits mitgeführte Leiterseile durch neue Leiterseile ersetzt (Umbeseilung) werden. Die Bundesnetzagentur hat am 04.07.2018 eine öffentliche Antragskonferenz in Memmingen durchgeführt. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat mit Schreiben vom 27.07.2018 mitgeteilt, dass er keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben vorbringt. Damit haben Sie das Benehmen gemäß § 11 Abs. 2 NABEG zur Raumverträglichkeit der Ausbaumaßnahme hergestellt. Die Bundesnetzagentur hat am 24.08.2018 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt und wird zeitnah das vereinfachte Verfahren mit der Entscheidung nach § 12 NABEG abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Ausbaumaßnahme unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Die Ausweisung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen (ID 436/144) sollte mit Blick auf die Bestandsleitung und die Realisierung des Vorhabens Nr. 25 angepasst werden. Das geplante Vorranggebiet „Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen schließt an ein bereits bestehendes Abbaugelände an und soll dieses in Richtung Nordosten erweitern. Durch beide Gebiete verläuft die Trasse der bestehenden Hoch bzw. Höchstspannungsfreileitung. Im Bereich des Mastes 155 überspannt die bestehende Freileitung die beiden Gebiete. Die bereits mitgeführten Leiterseile sollen hier ohne Mastneubau durch neue Leiterseile ersetzt werden. Durch die geplante Erweiterung des Abbaugeländes ist nunmehr die gesamte Fläche um den Mast 155 vom Rohstoffabbau betroffen. Ich rege daher an, zumindest die bestehende Zuwegung zu dem Mast 155 von der Ausweisung des Vorranggebietes

„Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen auszunehmen. Im weiteren Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sollte sichergestellt werden, dass durch die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das Vorhaben Nr. 25 geschaffen werden, welche die Realisierung der Ausbaumaßnahme unter Umständen gefährden oder zumindest deutlich erschweren könnten. Rein vorsorglich verweise ich insofern auf § 15 Absatz 1 S. 2 NABEG, wonach Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen haben. Eine Abstimmung, auch mit der Vorhabenträgerin Amprion GmbH, in den weiter voranschreitenden Verfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme erscheinen mir wünschenswert. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegen der Angelegenheit noch zu beteiligen. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

436-146

I.001 60 436-146 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
436-146 Kiesgrube Wolfegg-Greut
Durch die neue Erholungswaldkartierung ist im Norden und Nordosten der Fläche Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Sehr leistungsfähige Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird allerdings festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.

436-149

II.107 1 436-149 **Gemeinde Baidnt**
1. Dem Kiesabbau in Baidnt, Humpiswald, wird zugestimmt, sofern der Abtransport des Kieses über die L314 erfolgt.

II.800 7 436-149, 436-150, 436-151 **Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
436-149 bis 151; Humpißwald Baidnt
Die Naturschutzverbände lehnen dieses Vorhaben im Altdorfer Wald ab. Betroffen ist ein Bereich in Siedlungsnähe, teilweise Erholungswald der Stufe II, mit vielbesuchtem Wald- Schwimmbad, Wald-Spielplatz, Trimpfad u.a.m., der auch für die Kaltluftentstehung und für den Luftaustausch im nördlichen Schussental wichtig ist. Das Gebiet hat eine besonders hohe Wertigkeit in Bezug auf Bodenfunktionen, wertgebende und empfindliche Arten und hochwertige Lebensräume. Es liegt im Einzugsgebiet der Hof-Wasserversorgung des in der Nähe liegenden Stöcklis-Hofes. In unmittelbarer Nähe befinden sich zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Biotope und FFH-Gebietsflächen. Der Wildtierkorridor von mindestens landesweiter Bedeutung führt ebenfalls in direkter Nähe vorbei. Damit führt das Vorhaben zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen

Kenntnisnahme

Dem Regionalverband sind keine anderweitigen Planungen als der Abtransport über die L314 bekannt.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Besonders wertvolle Biotope und Natura 2000 Gebiete befinden sich in einiger Entfernung zu den geplanten Abbaugebieten, ebenso wie der Wildtierkorridor. Da der Abbau immer nur abschnittsweise zum Tragen kommt und auch keine undurchlässige Barriere darstellt sowie über die Rekultivierung wertvolle oder wertvollere Strukturen entwickelt werden können, wird die Beeinträchtigung zwar als erheblich aber nicht als ausschließend angesehen. Nach der Erschließung des neuen Gebietes sollen die Aufbereitungsanlagen vom bestehenden Standort in den neuen Ersatzstandort versetzt werden, so dass dann in Siedlungsnähe wieder entsprechende Erholungsräume zur Verfügung stehen. Hydrogeologische Belange müssen ggf. auf Genehmigungsebene eingehender untersucht werden.

und muss in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.

I.001 45 436-149 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
436-149 Humpißwald Baintd
Nach der neuen Erholungswaldkartierung ist hier der Erholungswald Stufe 2 flächenmäßig größer.
Immissionsschutzwald im Süden auf rd. 1 ha.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001 Nr. 36
Auch hier gab es bereits Festlegungen im rechtskräftigen Teilregionalplan von 2003.
Der Hinweis auf den Immissionsschutzwald wird in den Umweltbericht mit aufgenommen.

436-150

II.800 7 436-149, 436-150, 436-151 **Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
436-149 bis 151; Humpißwald Baintd
Die Naturschutzverbände lehnen dieses Vorhaben im Altdorfer Wald ab. Betroffen ist ein Bereich in Siedlungsnähe, teilweise Erholungswald der Stufe II, mit vielbesuchtem Wald- Schwimmbad, Wald-Spielplatz, Trimpfad u.a.m., der auch für die Kaltluftentstehung und für den Luftaustausch im nördlichen Schussental wichtig ist. Das Gebiet hat eine besonders hohe Wertigkeit in Bezug auf Bodenfunktionen, wertgebende und empfindliche Arten und hochwertige Lebensräume. Es liegt im Einzugsgebiet der Hof-Wasserversorgung des in der Nähe liegenden Stöcklis-Hofes. In unmittelbarer Nähe befinden sich zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Biotope und FFH-Gebietsflächen. Der Wildtierkorridor von mindestens landesweiter Bedeutung führt ebenfalls in direkter Nähe vorbei. Damit führt das Vorhaben zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen und muss in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Besonders wertvolle Biotope und Natura 2000 Gebiete befinden sich in einiger Entfernung zu den geplanten Abbaugebieten, ebenso wie der Wildtierkorridor. Da der Abbau immer nur abschnittsweise zum Tragen kommt und auch keine undurchlässige Barriere darstellt sowie über die Rekultivierung wertvolle oder wertvollere Strukturen entwickelt werden können, wird die Beeinträchtigung zwar als erheblich aber nicht als ausschließend angesehen. Nach der Erschließung des neuen Gebietes sollen die Aufbereitungsanlagen vom bestehenden Standort in den neuen Ersatzstandort versetzt werden, so dass dann in Siedlungsnähe wieder entsprechende Erholungsräume zur Verfügung stehen. Hydrogeologische Belange müssen ggf. auf Genehmigungsebene eingehender untersucht werden.

I.001 61 436-150 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
436-150 Humpißwald Baintd
Durch die neue Erholungswaldkartierung ist auf einem Teil der Fläche Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Der Wildtierkorridor ist nur im weiteren Umfeld relevant. Die Bedeutung der Waldkernfläche kann im Rahmen nachgelagerter Verfahren abgeschätzt werden.

436-151

II.509 11 436-151 **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
VBG-Sicherung 436-151 (RG 8124-4; Kiesgrube Baintd)
Diese VBG Sicherung liegt im KMR 50 Vorkommen L 81241L 8126-6. Er wurde nicht im LGRB-Gutachten von 26.04.2016 rohstoffgeologisch beurteilt. Der Eignungsnachweis in der Gebietscharakteristik des Umweltberichts ist entsprechend zu ändern.

Berücksichtigung der Anregungen

Darstellung im Eignungsnachweis wird korrigiert.

II.800 7 436-149, 436-150, 436-151 **Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
436-149 bis 151; Humpißwald Baintd
Die Naturschutzverbände lehnen dieses Vorhaben im Altdorfer Wald ab. Betroffen ist ein Bereich in Siedlungsnähe, teilweise Erholungswald der

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Besonders wertvolle Biotope und Natura 2000 Gebiete befinden sich in einiger Entfernung zu den geplanten Abbaugebieten, ebenso wie der Wildtierkorridor. Da der Abbau immer nur abschnittsweise zum Tragen kommt und auch keine undurchlässige Barriere darstellt sowie über die

Stufe II, mit vielbesuchtem Wald- Schwimmbad, Wald-Spielplatz, Trimpfad u.a.m., der auch für die Kaltluftentstehung und für den Luftaustausch im nördlichen Schussental wichtig ist. Das Gebiet hat eine besonders hohe Wertigkeit in Bezug auf Bodenfunktionen, wertgebende und empfindliche Arten und hochwertige Lebensräume. Es liegt im Einzugsgebiet der Hof-Wasserversorgung des in der Nähe liegenden Stöcklis-Hofes. In unmittelbarer Nähe befinden sich zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Biotope und FFH-Gebietsflächen. Der Wildtierkorridor von mindestens landesweiter Bedeutung führt ebenfalls in direkter Nähe vorbei. Damit führt das Vorhaben zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen und muss in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.

Rekultivierung wertvolle oder wertvollere Strukturen entwickelt werden können, wird die Beeinträchtigung zwar als erheblich aber nicht als ausschließlich angesehen. Nach der Erschließung des neuen Gebietes sollen die Aufbereitungsanlagen vom bestehenden Standort in den neuen Ersatzstandort versetzt werden, so dass dann in Siedlungsnähe wieder entsprechende Erholungsräume zur Verfügung stehen. Hydrogeologische Belange müssen ggf. auf Genehmigungsebene eingehender untersucht werden.

I.001 75 436-151 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
436-151 Humpißwald Baidnt
Eine Teilfläche des VBG ist durch die überarbeitete
Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Im
VBG liegt eine Habitatbaumgruppe. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.

Kenntnisnahme
Es existiert keine vertiefte Umweltprüfung zu den Vorbehaltsgebieten, da diese keine Festlegungen darstellen und auch nicht in der Bilanz mit aufgeführt werden.

436-153

II.662 1 436-153, 436-154 **terranets bw**
Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) verlegt. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terranets bw GmbH entnehmen können, sind wir zumindest bei den ausgewiesenen Flächen für Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Bereich Molpertshaus 436-153 u. 436-154 (Planausschnitt 9), mit unseren Gashochdruckleitungen und Telekommunikationskabeln betroffen. Des Weiteren sind mehrere Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Anlagen erkennbar. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.

Kenntnisnahme
Die Lage der Erdgasfernleitung auf der Fläche 436-153 ist bekannt und wird in die Planungen bereits mit einbezogen. Ebenso im weiteren Verlauf der Flächen 436-146, 436-147, 436-148. Auch die Freileitungen der Flächen 436-144 und 437-107. Die Fläche 437-109 ist nur randlich betroffen. Auf den Flächen 436-154 und 435-189 sind jedoch keine Leitungen bekannt. Wir bitten für diese beiden Flächen um Übermittlung entsprechender Daten.

436-154

II.662 1 436-153, 436-154 terranets bw
Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) verlegt. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terranets bw GmbH entnehmen können, sind wir zumindest bei den ausgewiesenen Flächen für Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Bereich Molpertshaus 436-153 u. 436-154 (Planausschnitt 9), mit unseren Gashochdruckleitungen und Telekommunikationskabeln betroffen. Des Weiteren sind mehrere Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Anlagen erkennbar. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.

Kenntnisnahme

Die Lage der Erdgasfernleitung auf der Fläche 436-153 ist bekannt und wird in die Planungen bereits mit einbezogen. Ebenso im weiteren Verlauf der Flächen 436-146, 436-147, 436-148. Auch die Freileitungen der Flächen 436-144 und 437-107. Die Fläche 437-109 ist nur randlich betroffen. Auf den Flächen 436-154 und 435-189 sind jedoch keine Leitungen bekannt. Wir bitten für diese beiden Flächen um Übermittlung entsprechender Daten.

436-155

III.051 52 436-155 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Seite 305 ff, 436-155:
Beim Schutzgut Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung) wird eine Verlärmung oder Staubbelastung zum Gewerbegebiet angeführt. Ein solches Kriterium ist in der Tabelle S. 69ff nicht vorgesehen und daher bei der Gebietsbeurteilung zu streichen. Die Beurteilung der Verträglichkeit des Abbaus hinsichtlich Schall- und Staubemissionen mit dem bestehenden Gewerbebetrieb muss im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Berücksichtigung der Anregungen

Der Satz "Verlärmung oder Staubbelastung von Flächen der Bauleitplanung (Gewerbe geplant),..." wird gestrichen.

II.109 1 436-155 Gemeinde Bergatreute
Der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute hat sich in der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2018 mit dem o.g. Thema auseinandergesetzt und folgenden Beschluss hierzu gefasst:
Der Fortschreibung der Plansätze zur Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Bereich Mennisweiler wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:
a. Die Planung darf einem möglichen Umbau der Mennisweiler Kreuzung als Unfallschwerpunkt und einer eventuellen Veränderung der L 314 und K 7933 nicht entgegenstehen.
b. Zur Vermeidung zusätzlichen LKW-Verkehrs soll im Bereich des

Kenntnisnahme

Die Gemeinde Bergatreute wird als Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren gehört, kann jedoch keine Maßgaben erlassen. Die Hinweise werden wie folgt aufgenommen.

Zu a) An der Kreuzung befinden sich bereits abgebaute und rekultivierte Bereiche. In dem geplanten Sicherungsbereich 436-155 ist bereits ein Abstand zur Kreuzung vorgesehen. Weitere straßenbaurechtliche Fragen werden im Genehmigungsverfahren abgehandelt. Die südlich geplante Trasse wird nachrichtlich in der Raumnutzungskarte aufgeführt.

Zu b) Die vorhandene Umladestation bei Gaishaus ist in Betrieb und wird genutzt.

Kiesabbaus eine Umladestation an der Bahnlinie eingerichtet und die vorhandene bei Gaishaus reaktiviert werden. Die Genehmigung des Kiesabbaus muss mit einer Auflage über die Verteilung des Verkehrs verbunden werden.

Wir unterstützen eine Verlagerung des Transports von der Straße auf die Schiene. Dies spiegelt sich auch in unserem Grundsatz G (11) in den Plansätzen zur Fortschreibung wieder: "Größere Abbaugelände für den regionalen und überregionalen Bedarf sind nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten..." Allerdings muss eine Verlagerung des Transports auch immer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Zudem decken die Unternehmer unterschiedliche Räume ab. Diese Belange sollten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erörtert werden.

II.167 1 436-155 Stadt Bad Waldsee

Der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wird mit drei Maßgaben zugestimmt:

a. Die Planung darf weder einen möglichen Umbau der Mennisweiler Kreuzung als Unfallschwerpunkt noch einer eventuellen Veränderung der L 316 und K 7933 nicht entgegenstehen. Hierzu bitten wir Sie - falls noch nicht geschehen - die Straßenbaulastträger für die L 314 und K 7933 im Anhörungsverfahren zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern. Die mögliche Änderung bei den Straßen bezieht sich auf Straßenverbreiterungen bzw. neue Trassen. Der Stadt Bad Waldsee ist bekannt, dass der Landkreis Ravensburg ein Straßenausbauprogramm beschlossen hat, der den Ausbau der K 7933 nördlich der Mennisweiler Kreuzung umfasst. Im Generalverkehrsplan des Landes ist der Bau einer Ortsumfahrung Mennisweiler im Zuge der L 314 enthalten, die auch den Bereich des Unfallschwerpunkts umfasst.

Kenntnisnahme

Die Stadt Bad Waldsee wird als Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren gehört, kann jedoch keine Maßgaben erlassen. Zu a) An der Kreuzung befinden sich bereits abgebaute und rekultivierte Bereiche. In dem geplanten Sicherungsbereich 436-155 ist bereits ein Abstand zur Kreuzung vorgesehen. Die südlich geplante Trasse wird nachrichtlich in der Raumnutzungskarte aufgeführt. Weitere straßenbaurechtliche Fragen werden im Genehmigungsverfahren abgehandelt. Die zuständigen Straßenbaulastträger wurden bereits im Anhörungsverfahren beteiligt.

II.167 2 436-155 Stadt Bad Waldsee

b. Der Kiesabbau ist stets mit Lärm und Staub verbunden. Zur Vermeidung künftigen Lkw-Verkehrs ist der Abtransport von Kies über die Schiene anzustreben. Dies ist auch verhältnismäßig zumal mit der Plan Nr. 436-155 nördlich der Bahnlinie ein 16,2 ha großes Sicherungsareal für den Kiesabbau festgelegt wird. Wir bitten daher festzulegen, dass an der vorhandenen Bahnlinie eine Umladestation einzurichten und die vorhandene bei Gaishaus zu reaktivieren ist. Die Genehmigung des Kiesabbaus - muss mit einer Auflage über die Verteilung des Verkehrs verbunden werden.

Kenntnisnahme

Wir unterstützen eine Verlagerung des Transports von der Straße auf die Schiene. Dies spiegelt sich auch in unserem Grundsatz G (11) in den Plansätzen zur Fortschreibung wieder: "Größere Abbaugelände für den regionalen und überregionalen Bedarf sind nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten..." Allerdings muss eine Verlagerung des Transports auch immer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Zudem decken die Unternehmer unterschiedliche Versorgungsräume ab. Diese Belange sollten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erörtert werden. Die vorhandene Umladestation bei Gaishaus ist in Betrieb und wird genutzt.

II.167 3 436-155 Stadt Bad Waldsee

c. Im Bereich des Kiesabbaus befindet sich ein im Regionalplan rechtsverbindlich festgesetzter schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft. Der Schutz des Grundwassers nach dem im rechtsverbindlichen Regionalplan festgesetzten Grundwasserschutzbereich Haidgauer Heide/Waldseerinne ist zu gewährleisten.

Kenntnisnahme

Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Wasserschutzgebieten der Zonen III, IIIA und IIIB (Bestand und Planung) ist die Erweiterung bestehender bzw. Neueröffnung von Abbaustellen nur dann möglich, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist, d.h. dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Dies gilt auch für eine potenzielle Grundwassernutzung in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen, welches der Wasserschutzgebietszone III entspricht.

An dieser Stelle wurde durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) neu abgegrenzt. Das geplante Abbaugelände liegt künftig randlich dieser raumordnerischen Festlegungen im Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen, also eine potenzielle Wasserschutzgebietszone III. Die hydrogeologischen Belange müssen im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft werden. Genehmigungen können nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

436-156

II.173 2 436-156 Stadt Leutkirch
Die Fläche liegt südlich der „Großflächigen PV-Anlage Haid, Beeinträchtigungen der Funktionalität der Anlage (Staubentwicklung etc.) sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Infrastrukturtrassen queren das Plangebiet.

Kenntnisnahme

Freileitung und Erdgasfernleitung sind im Umweltbericht bereits erwähnt, das Thema Staub in Bezug auf die PV-Anlage muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden.

II.664 1 436-156, 436-159, 436-167, (436-161) Thüga Energienetze GmbH
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite generell keine Einwände gegen die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben bestehen. Im Bereich Leutkirch Planausschnitt 11 (436-156 bis 436-167) ist allerdings der Verlauf unserer Erdgashochdruckleitung ON 200 PN 67,5 zu beachten. Wir gehen davon aus, dass unsere Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, werden wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen abrechnen. Beidseitig der Leitungsmittelpunkt ist ein Schutzstreifen von 4,00 Meter einzuhalten.

Kenntnisnahme

Die Lage der Leitung ist bekannt. Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Die Verlegung der Leitung im Bereich der Gebiete 436-156 bis 436-167 ist geplant und wird im Zuge der konkreten Abbauplanungen ggf. beantragt werden.

436-157

II.173 3 436-157 Stadt Leutkirch
Die Fläche liegt nördlich der „Großflächigen PV-Anlage Haid, Beeinträchtigungen der Funktionalität der Anlage (Staubentwicklung etc.) sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Infrastrukturtrassen queren das Plangebiet.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Das Thema Staub in Bezug auf die PV-Anlage muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden. Infrastrukturtrassen sind dem Regionalverband an dieser Stelle nicht bekannt, wir bitten um Übermittlung, ggf. wird ein Hinweis im Umweltbericht mit aufgenommen.

436-159

III.051 27 436-159 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Ebenso beabsichtigt das Kieswerk den bestehenden, mit einem anderen Kiesunternehmen gemeinschaftlich betriebenen Kiesabbau, in der Grube südwestlich der Autobahnanschlussstelle fortzuführen. Das dort festgelegte Vorranggebiet 436-156 erfordert für die Inanspruchnahme die Verlegung einer Gashochdruckleitung, was einerseits eine erhebliche finanzielle Aufwendung darstellt und andererseits aufgrund der Versorgungssicherheit möglichst selten erfolgen soll. Da als Vorranggebiet zur Sicherung das

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s.a. IV.0902, Nr.2

Gebiet 436-159 vorgesehen ist, wäre hier zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Verlegung erforderlich, was durch eine einheitliche Gebietsausweisung von 436-156 und 436-159 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vermieden werden könnte. Hierdurch haben die betroffenen Unternehmen die Sicherheit, dass das gesamte Gebiet für die Auskiesung herangezogen werden kann und können den Aufwand für die Verlegung der Hochdruckleitung rechtfertigen. Ebenso würden durch die nur einmalige Umlegung die Auswirkungen für den Gasversorger reduziert. Wir bitten Sie daher um Änderung der Gebietskategorie von 436-159 in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

III.051	26	436-185, 436-159	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 35, 436-159 i.V.m. 436-185: Das Kieswerk nördlich der Bundesstraße B 465 ist auf eine kontinuierliche, langfristige Versorgung mit Rohkiesen angewiesen. Die anhaltend hohe Bautätigkeit hat die vorhandenen Reserven stark reduziert, so dass alle möglichen Potentiale raumordnerisch gesichert werden müssen, um den Bedarf des Werkes für den gesamten Planungszeitraum sicherzustellen. Hierzu bietet sich nordöstlich an den bestehenden Werksstandort angrenzend ein Gebiet von rund 6,5-7 ha Fläche (östliches Drittel von 436-185), das von der bestehenden Grube aus erschlossen werden könnte. Das Gebiet befindet sich in der WSG-Zone IIIB, so dass ein Trockenabbau analog zum bisherigen Abbau unbedenklich ist. Das Gebiet befindet sich außerhalb der Zone II des geplanten Brunnens „Unterzeil. Die vorbildliche landwirtschaftliche Rekultivierung unter Optimierung der Schutzfunktion für das Grundwasser durch das Unternehmen unterstützen in der Abwägung eine Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau. Wir bitten daher um die Darstellung der o.a. Fläche in der Raumnutzungskarte. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme zum Umweltbericht.	Keine Berücksichtigung der Anregungen Der Regionalverband weist keine firmenspezifischen Potenziale aus. Ein Fortführung des Abbaus ist z.B. durch die Umwandlung eines Teils des Gebietes 436-159 möglich.
II.664	1	436-156, 436-159, 436-167, (436-161)	Thüga Energienetze GmbH Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite generell keine Einwände gegen die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben bestehen. Im Bereich Leutkirch Planausschnitt 11 (436-156 bis 436-167) ist allerdings der Verlauf unserer Erdgashochdruckleitung ON 200 PN 67,5 zu beachten. Wir gehen davon aus, dass unsere Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, werden wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen abrechnen. Beidseitig der Leitungsmitte ist ein Schutzstreifen von 4,00 Meter einzuhalten.	Kenntnisnahme Die Lage der Leitung ist bekannt. Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Die Verlegung der Leitung im Bereich der Gebiete 436-156 bis 436-167 ist geplant und wird im Zuge der konkreten Abbauplanungen ggf. beantragt werden.
II.173	7	436-159	Stadt Leutkirch Die Fläche liegt südlich der „Großflächigen PV-Anlage Haid, Beeinträchtigungen der Funktionalität der Anlage (Staubentw icklung etc.) sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Infrastrukturtrassen	Kenntnisnahme Freileitung und Erdgasfernleitung sind im Umweltbericht bereits erwähnt, das Thema Staub in Bezug auf die PV-Anlage sowie die Verlegung des Weges muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden.

queren das Plangebiet. Eine Straßenverbindung wird unterbrochen.

436-161

II.664 1 436-156, 436-159, 436-167, (436-161) Thüga Energienetze GmbH
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite generell keine Einwände gegen die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben bestehen. Im Bereich Leutkirch Planausschnitt 11 (436-156 bis 436-167) ist allerdings der Verlauf unserer Erdgashochdruckleitung ON 200 PN 67,5 zu beachten. Wir gehen davon aus, dass unsere Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs-oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, werden wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen abrechnen.
Beidseitig der Leitungsmittle ist ein Schutzstreifen von 4,00 Meter einzuhalten.

Kenntnisnahme

Die Lage der Leitung ist bekannt. Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Die Verlegung der Leitung im Bereich der Gebiete 436-156 bis 436-167 ist geplant und wird im Zuge der konkreten Abbauplanungen ggf. beantragt werden.

II.173 8 436-161 Stadt Leutkirch
Die Fläche liegt westlich der „Großflächigen PV-Anlage Haid, Beeinträchtigungen der Funktionalität der Anlage (Staubentwicklung etc.) sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Infrastrukturtrassen querend das Plangebiet. Eine Straßenverbindung wird unterbrochen.

Kenntnisnahme

436-161 ist ein langfristig angelegtes Vorbehaltsgebiet für die Sicherung, ein Belang der in die Abwägung bei Nutzungsänderungen einzustellen ist, aber kein Ziel der Raumordnung. Aus diesem Grund fand bisher bei den Vorbehaltsgebieten auch keine vertiefte Umweltprüfung statt.

436-163

II.173 4 436-163 Stadt Leutkirch
Die Fläche liegt direkt am Bahngleis, eine späterer Bahnanschluss ist aufgrund der Tieferlegung nicht mehr möglich. Infrastrukturtrasse tangiert das Plangebiet.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Der Hinweis auf die untergeordnete randliche Freileitung wird aufgenommen.

436-165

II.173 5 436-165 Stadt Leutkirch
Straße nach Weipoldshofen quert das Abbaugebiet. Eine Wegeverbindung muss erhalten bleiben.

Kenntnisnahme

Das Gebiet 436-165 ist ein langfristig angelegtes Vorbehaltsgebiet für die Sicherung. Ein Belang der in die Abwägung bei Nutzungsänderungen einzustellen ist, aber kein Ziel der Raumordnung. Aus diesem Grund fand bisher bei den Vorbehaltsgebieten auch keine vertiefte Umweltprüfung statt. Der Erhalt oder die Verlegung der Wegeverbindung zu Weipoldshofen soll im Zuge nachgelagerter Verfahren geprüft werden.

436-166

II.173 10 436-168, 436-166, 436-167, 436-169, 436-171, 436-172 Stadt Leutkirch
Flächen östlich der A 96
Die zeitliche Einstufung der Flächen östlich der A 96 erscheint nicht logisch, es wäre sinnvoll, das Gebiet von Nord nach Süd abzubauen und nicht an zwei Orten zu beginnen.

Kenntnisnahme

s. II.173, 6
Gerade um einer möglichen Gewerbeentwicklung nicht im Wege zu stehen und die Rohstoffe noch vorher zu nutzen wurde das Plankonzept mit der Stadt Leutkirch in der vorliegenden Weise abgestimmt.

436-167

II.173	10	436-168, 436-166, 436-167, 436-169, 436-171, 436-172	Stadt Leutkirch Flächen östlich der A 96 Die zeitliche Einstufung der Flächen östlich der A 96 erscheint nicht logisch, es wäre sinnvoll, das Gebiet von Nord nach Süd abzubauen und nicht an zwei Orten zu beginnen.	Kenntnisnahme s. II.173, 6 Gerade um einer möglichen Gewerbeentwicklung nicht im Wege zu stehen und die Rohstoffe noch vorher zu nutzen wurde das Plankonzept mit der Stadt Leutkirch in der vorliegenden Weise abgestimmt.
II.664	1	436-156, 436-159, 436-167, (436-161)	Thüga Energienetze GmbH Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite generell keine Einwände gegen die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben bestehen. Im Bereich Leutkirch Planausschnitt 11 (436-156 bis 436-167) ist allerdings der Verlauf unserer Erdgashochdruckleitung ON 200 PN 67,5 zu beachten. Wir gehen davon aus, dass unsere Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs-oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, werden wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen abrechnen. Beidseitig der Leitungsmittelpunkt ist ein Schutzstreifen von 4,00 Meter einzuhalten.	Kenntnisnahme Die Lage der Leitung ist bekannt. Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Die Verlegung der Leitung im Bereich der Gebiete 436-156 bis 436-167 ist geplant und wird im Zuge der konkreten Abbauplanungen ggf. beantragt werden.

436-168

II.173	10	436-168, 436-166, 436-167, 436-169, 436-171, 436-172	Stadt Leutkirch Flächen östlich der A 96 Die zeitliche Einstufung der Flächen östlich der A 96 erscheint nicht logisch, es wäre sinnvoll, das Gebiet von Nord nach Süd abzubauen und nicht an zwei Orten zu beginnen.	Kenntnisnahme s. II.173, 6 Gerade um einer möglichen Gewerbeentwicklung nicht im Wege zu stehen und die Rohstoffe noch vorher zu nutzen wurde das Plankonzept mit der Stadt Leutkirch in der vorliegenden Weise abgestimmt.
II.173	6	436-168	Stadt Leutkirch Die Fläche liegt westlich des geplanten Gewerbegebiets Saugarten. Ein notwendiger Abstand (Staub, Abböschung) zum Gewerbegebiet ist einzuhalten. Umspannwerk Bahn ist im Grundstück. Berücksichtigung angrenzendes Grundstück welches vom Hundesportverein genutzt wird. Die Fläche liegt direkt am Bahngleis, eine späterer Bahnanschluss ist aufgrund der Tieferlegung nicht mehr möglich.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Der Regionalverband hatte in mehreren Gesprächen das Plankonzept mit der Stadt Leutkirch abgesprochen und darum gebeten, das geplante Gewerbegebiet "Saugarten" vorher auszukieseln, um damit wenigstens einen Teil des Rohstoffs zu gewinnen. Die Stadt Leutkirch wollte diesem Ansinnen trotz der vorteilhaften Absenkung nicht Rechnung tragen, da die Gewerbeentwicklung an dieser Stelle an erster Stelle erfolgen sollte. Es wurde vereinbart, dass wenigstens die angrenzenden Gebiete ausgekieselt werden sollen, um diesen Rohstoff nicht dauerhaft einer Nutzung zu entziehen. Die vorhandenen Rohstoffe sollten an dieser Stelle unbedingt vor einer Gewerbeentwicklung genutzt werden. S.a. G (5) der Plansätze. Das mittlerweile geplante Umspannwerk wird berücksichtigt. Die Verlegung des Areals des Hundesportvereins soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden.

Deutsche Bahn AG

Gegen die Fortschreibung des Regionalplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei zwei Vorranggebieten können sich beim Abbau Auswirkungen auf die angrenzenden Bahnstrecken ergeben:

Bahnlinie Herbertingen - Isny (Strecke Nr. 4550) von ca. km 66 - 67,3
Gemarkung Leutkirch - Planausschnitt 11

Bahnlinie Leutkirch - Memmingen (Strecke Nr. 4570) von ca. 13,9 - 14,6
und km 15,1 - 15,3 Gemarkung Aitrach - Planausschnitt 12

Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene Allgäubahn ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist beantragt und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 30. Mai und 04. Juli 2016 - Strecke Nr. 4550 und 09. Februar 2015 und 15. Februar 2016 - Strecke Nr. 4570 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG. Deshalb ist bei den weiteren Planungen die DB Netz AG frühzeitig zu beteiligen und die konkreten Maßnahmen sind abzustimmen.

Bei der Bauausführung sind Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:

Deutsche Bahn AG

DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6

76137 Karlsruhe

Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südentstraße 44,
76135 Karlsruhe

Die ausgewiesenen Bereiche Nr. 21-25 befinden sich in der Nähe der Strecke (4551) Altshausen - Burgweiler. Die Bahnstrecke wurde an die Gemeinden Ostrach, Altshausen und an die Stadt Pfullendorf verkauft. Die neuen Eigentümer sind direkt am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich und auch bei beiden genannten Abschnitten wurden die Anbauverbotszonen zu den bestehenden Schienenwege und Bahnanlagen mit 50 m gem. § 4 (1) Nr.1 LEisenbG berücksichtigt. Im Fall des geplanten Gebietes 436-168 erfolgte zeitparallel eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, dies konnte bisher noch nicht berücksichtigt werden. Aktuell wird in einem Bereich bereits ein Umrichterwerk gebaut. Das Gebiet 436-168 wird entsprechend angepasst.

436-169

I.001 16 436-169 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
 436-169 Leutkirch im Allgäu Heidrain
 Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018 ist hier ein Regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung vorgesehen. Es kommt zumindest in Teilen zu einer Zielüberlagerung. Auf die Ausführung unter 1.1 - Grundsätzliches - wird verwiesen

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Nach derzeitigem Planungsstand kommt es auf der Fläche 436-169 zu keiner Zielüberlagerung mit einem Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung. Nach Abbau der dortigen Rohstoffe bleibt die Fläche einer Gewerbeentwicklung vorbehalten.

II.173 10 436-168, 436-166, 436-167, 436-169, 436-171, 436-172 **Stadt Leutkirch**
 Flächen östlich der A 96
 Die zeitliche Einstufung der Flächen östlich der A 96 erscheint nicht logisch, es wäre sinnvoll, das Gebiet von Nord nach Süd abzubauen und nicht an zwei Orten zu beginnen.

Kenntnisnahme

s. II.173, 6
 Gerade um einer möglichen Gewerbeentwicklung nicht im Wege zu stehen und die Rohstoffe noch vorher zu nutzen wurde das Plankonzept mit der Stadt Leutkirch in der vorliegenden Weise abgestimmt.

436-171

II.173 10 436-168, 436-166, 436-167, 436-169, 436-171, 436-172 **Stadt Leutkirch**
 Flächen östlich der A 96
 Die zeitliche Einstufung der Flächen östlich der A 96 erscheint nicht logisch, es wäre sinnvoll, das Gebiet von Nord nach Süd abzubauen und nicht an zwei Orten zu beginnen.

Kenntnisnahme

s. II.173, 6
 Gerade um einer möglichen Gewerbeentwicklung nicht im Wege zu stehen und die Rohstoffe noch vorher zu nutzen wurde das Plankonzept mit der Stadt Leutkirch in der vorliegenden Weise abgestimmt.

II.173 9 436-171 **Stadt Leutkirch**
 Infrastrukturtrassen queren das Plangebiet. Verlust Verbindungsweg von Leutkirch in die Ewigkeit. Eine Wegeverbindung muss erhalten bleiben.

Kenntnisnahme

Die Freileitung wird im Umweltbericht bereits erwähnt. Eine mögliche Verlegung des Weges muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden.

436-172

II.173 10 436-168, 436-166, 436-167, 436-169, 436-171, 436-172 **Stadt Leutkirch**
 Flächen östlich der A 96
 Die zeitliche Einstufung der Flächen östlich der A 96 erscheint nicht logisch, es wäre sinnvoll, das Gebiet von Nord nach Süd abzubauen und nicht an zwei Orten zu beginnen.

Kenntnisnahme

s. II.173, 6
 Gerade um einer möglichen Gewerbeentwicklung nicht im Wege zu stehen und die Rohstoffe noch vorher zu nutzen wurde das Plankonzept mit der Stadt Leutkirch in der vorliegenden Weise abgestimmt.

II.301 2 436-172 **Landratsamt Ravensburg**
 Oberflächengewässer
 Bei den in den Karten festgelegten Vorranggebieten für den Abbau, Vorranggebieten für die Sicherung und Vorbehaltsgebieten für die Sicherung sind bis auf das Gebiet 436-172, Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu, keine Oberflächengewässer direkt betroffen. Dort quert ein Gewässer das

Kenntnisnahme

Das Gebiet 436-172 ist als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Dies ist kein Ziel der Raumordnung. Dem Belang der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen nach § 11 Abs. 7 LplG ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Im Grundsatz sollen die Abbaumöglichkeiten bedeutsamer Vorkommen langfristig offen gehalten und

geplante Abbaugelände.

vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Eine vertiefte Umweltprüfung fand bisher nicht statt.

436-173

III.051 25 436-173 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
Seite 34, 436-173:
Zwischen dem dargestellten Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, dem genehmigten Abbaugelände und einem Wassergraben befindet sich ein derzeit noch landwirtschaftlich genutztes Anwesen, das aber mittelfristig für die Kiesgewinnung herangezogen werden könnte. Hierdurch könnte eine vollständige Nutzung der Lagerstätte erfolgen und der Fortbestand der Grube verlängert werden. Wir regen daher an, dort ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen oder hilfsweise von anderweitigen Festlegungen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung abzusehen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen
In dem beschriebenen Gebiet werden keine anderweitigen Festlegungen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung festgelegt. Da es sich um ein bewohntes Gebäude handelt wird der 100m Mindestabstand eingehalten. Falls das landwirtschaftliche Gebäude übernommen werden kann, ist die vollständige Nutzung der Lagerstätte an dieser Stelle zu prüfen.

III.020 1 436-173 **Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe**
Von unserer Seite bestehen keine Einwendungen gegen die Fortschreibungen. Jedoch fordern wir den Grundwasserschutz im Ausweisungsgebiet ID 436 173 der Kiesgrube Leutkirch im Allgäu - Riedlings (Brugg) mit allen erforderlichen Auflagen zu gewährleisten. Dieses Gebiet liegt in der Wasserschutzzone 3 des Wasserschutzgebietes Grubenwald unseres Verbandes. Die Wasserfassung ist für unseren Verband von elementarer Bedeutung für den Versorgungsbereich Bad Wurzach. Ob hier noch weitergehende Auflagen bei einer Erweiterung erforderlich werden, sollte vor der Ausweisung mit dem Umweltamt des Landkreises bzw. mit dem geologischen Landesamt abgeklärt werden.

Kenntnisnahme
Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen und diese sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.
Hinweis: Bereits im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ wurde in Übereinstimmung mit der Wasserbehörde die Abgrenzung des Rohstoffabbaus so vorgenommen, dass von keiner Beeinträchtigung des WSGs Grubenwald ausgegangen werden kann. Diese Abgrenzung wurde auch im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens übernommen.

II.521 2 436-173 **Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart**
Zu den einzelnen Vorranggebieten (soweit unmittelbar betroffen):
- VRG-Abbau 436-173
Das vom Abbaugelände umschlossene Anwesen Weißenbauren 11 (Leutkirch, OT Diepoldshofen) ist als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG bekannt. Es ist sicherzustellen, dass es durch den geplanten Kiesabbau zu keinen Sekundärschäden an dem Bauwerk kommt, etwa durch Absenkungen des Untergrunds im Umfeld des Anwesens.

Berücksichtigung der Anregungen
Im Umweltbericht wird folgender Hinweis aufgenommen: "Es ist sicherzustellen, dass es durch den geplanten Kiesabbau zu keinen Sekundärschäden an dem Bauwerk kommt, etwa durch Absenkungen des Untergrunds im Umfeld des Anwesens."
Die Hinweise des Denkmalamtes sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

436-174

II.208 4 436-180, 436-174 **Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental**
Schlussendlich lehnt der Gemeindeverband Mittleres Schussental die Ausweisung der Flächen 436-180 (Im Grund Vogt) und 436-174 (Ravensburg-Eschach-Kögel) sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau und -Sicherung ab und beantragt statt dessen für diese Flächen die Ausweisung als Bereiche, in dem der regional

Keine Berücksichtigung der Anregungen
s. S. 6 Umweltbericht: "Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht über Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur gesteuert. Sie werden daher bei der Fortschreibung entfallen. Im Einzelnen sind dies Festlegungen zu den „Regionalen Grünzügen“ und Grünzäsuren,

bedeutsame Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen ist.

„Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund)“ und „Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund/Erholung)“ sowie „Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“. Weitere Ausschlusskriterien ergeben sich aus der Darstellung der Vorgehensweise zur Erstellung des Regionalplanes mit den aus fachplanerischer Sicht zu beachtenden Tabu-Kriterien. Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehören die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.
Die oben stehenden Belange wurden gegeneinander abgewogen mit dem Ergebnis, dass an diesen Stellen dem Rohstoffabbau Vorrang eingeräumt wird.

III.051 45 436-174 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
Seite 187 ff, 436-174: Hinweise zum Gebiet:
Das Abbaugelände liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite der bisherigen Grube, die sich in Rekultivierung befindet. Da es sich um dieselbe Lagerstätte handelt und eine räumliche Distanz von nur wenigen Metern besteht, ist nicht von einem Neuaufschluss auszugehen. Daneben handelt es sich bei dieser Grube um keinen Abbauschwerpunkt (analog zu anderen planerischen Belangen wie z.B. Einzelhandel wäre unter einem Schwerpunkt in engem räumlichen Zusammenhang eine Ansammlung von Abbaustätten zu verstehen) sondern um eine einzelne Grube mit einer allenfalls durchschnittlichen Fördermenge. Dies ist insbesondere aufgrund der hieraus folgenden Bewertungen zu den einzelnen Schutzgütern zu korrigieren.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Im Umweltbericht wird bereits aufgeführt: "Aufgrund der neuen landschaftlichen Lage westlich der K7985 stellt dieses Gebiet aus regionalplanerischer Sicht einen Neuaufschlussbereich dar."
Der Begriff "Abbauschwerpunkt" wird durch "Abbaustätte" ersetzt.

II.179 7 436-174 **Stadt Ravensburg**
Im Steckbrief des Umweltberichts zum vorgesehene Abbaustandort Eschach-Kögel sind die negativen Umweltauswirkungen anerkannt und werden zwar kritisch, aber als vertretbar beurteilt und führen nicht zu einem Ausschluss des Vorhabens. Zusammenfassend sehen wir die Auswirkungen, die vom vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel ausgehen nicht hinreichend gewürdigt und lehnen den Standort ab.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die genannten Auswirkungen rechtfertigen keine Ablehnung des Standortes angesichts der Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung.

III.051 47 436-174 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
Schutzgut Fläche:
Die Einschätzung, dass das Abraum -Nutzschicht-Verhältnis schlechter als 1:3 sei, teilen wir nicht. Die Auswertung der rohstoffgeologischen Erkenntnisse hat für den Großteil des Vorranggebietes ein wesentlich günstigeres Verhältnis ergeben und nur innerhalb der südlichen Teilfläche auf ca. 1,3 ha (12%) ist mit einem Quotient schlechter 1:3 zu rechnen. Demzufolge sind keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu befürchten, die Einstufung demzufolge anzupassen.
Raumordnerische Gesamtabwägung/Bemerkungen:
Die Formulierung zur starken Zunahme der Verkehrsbelastung im untergeordneten Straßennetz ist gemäß der obigen Begründung zu

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Im südlichen Teil ist das Lagerstättenverhältnis angesichts der mächtigen Überdeckung in etwa 1:2, im nördlichen 1:4, in der Mitte etwa 1:3. Im Mittel also in etwa 1:3. Dazu kommen Nagefluhartige Verbackungen in unbekannter Mächtigkeit. Diese Tatbestände insgesamt führen dazu, das Kriterium Fläche mit einer mittleren Bewertung, also orange und ohne Ausschlusswirkung, zu belegen.

streichen.

II.179 3 436-174 Stadt Ravensburg
Der Stadt liegen Informationen vor, demnach in der 1980er Jahren die Flächen am vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel durch einen Versuchsschürf untersucht, danach jedoch rekultiviert wurden. Sollte die Rekultivierung auf Grund mangelnder Eignung der Rohstoffe erfolgt sein, so ist darzulegen, weshalb der Standort nun als Vorranggebiet für den Abbau vorgesehen und dies als alternativlos gewertet worden ist (vgl. Umweltbericht S. 189). Der Standort soll erstmals als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan aufgenommen werden, ohne dass dessen Eignung hinreichend geprüft und unter Berücksichtigung anderer geeigneter Standorte abgewogen wurde.

II.208 2 436-174 Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental
Es ist nachzuweisen, dass durch die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Anforderungen an gesunde Lebensbedingungen der Bevölkerung im Verbandsgebiet gewahrt bleiben. Im Steckbrief zum Vorranggebiet-Abbau 436-174 in Ravensburg Eschach-Kögel sind besonders erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch anerkannt und werden kritisch, aber als vertretbar beurteilt. Diese Beurteilung ist nicht nachvollziehbar. Unter anderem werden durch den Schwerlastverkehr von und zu den vorgesehenen Abbaustandorten auf Ravensburger Gemarkung sowie durch Kiesverkehr von der bestehenden Aufbereitungsanlage Knollengraben die Ortslagen von Oberhofen, Obereschach, Gornhofen, Kemmerlang, Fildenmoos und Knollengraben und im weiteren Verlauf der B 32 Wangener Straße bis zur B 30 auch die Ortsdurchfahrt von Ravensburg zusätzlich durch Immissionen stark belastet.

II.179 4 436-174 Stadt Ravensburg
Die Gemeindeverbindungsstraße nördlich des vorgesehenen Abbaustandortes von Gornhofen zur Kreisstraße K 7985 befindet sich in der Zuständigkeit der Ortschaft Eschach. Die vorgesehene Abbaufäche reicht ausweislich der Raumnutzungskarte bis direkt an die Straße heran. Durch die Abgrabungen und den Verlust der Bäume, deren Wurzeln den

Kenntnisnahme

Im Umweltbericht wird neben der Karte mineralischer Rohstoffe (KMR) auf ein rohstoffgeologisches Gutachten von Dr. Ebel verwiesen, das die Eignung der Lagerstätte bescheinigt. Im Umweltbericht ist nicht von Alternativlosigkeit die Rede, sondern dass geeignetere anderweitige Planungsmöglichkeiten für eine Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau aktuell nicht erkennbar sind, und dass bereits eine Anpassung der Fläche erfolgte. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.

Kenntnisnahme

Im Umweltbericht ist bereits vermerkt: "Zeitweise große Annahme von Aushub in der benachbarten alten Grube auf Grund des Mangels an Deponieraum im Bodenseekreis. Die Ableitung und Steuerung der Verkehre inklusive der Anfuhr für Fremdmaterial sollen im Genehmigungsverfahren dezidiert abgehandelt und gesteuert werden, um die Belastungen für das Schutzgut Mensch zu minimieren."
Die Erhöhung der Schwerlastverkehre kann nicht nur der Kies verarbeitenden Industrie zugeschrieben werden. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Im Grundsatz G (8) bzw. der entsprechenden Begründung dazu wird folgendes ausgeführt: "Der Anschluss sollte vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden."
Der Regionalverband bemüht sich seit Jahren darum, im Tettanger Wald Aushubkapazitäten für den Bodenseekreis zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird künftig eine Einlagerung von Erdaushub aus dem Bodenseekreis dort möglich sein und somit eine Entlastung der Standorte Kögel und Knollengraben erreicht werden können.

Kenntnisnahme

Die Anbauverbotszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG, § 22 Abs.1 StrG BW ist mit >15m ausreichend dimensioniert.

Untergrund stabilisieren, sehen wir die Funktionsfähigkeit der Straße erheblich beeinträchtigt.

III.051 46 436-174

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Schutzgut Mensch:

Die Bewertung „besonders erheblich negative Umweltauswirkungen ist nicht nachvollziehbar und daher zu korrigieren: Die Differenzierung bei der „Verlärmung zwischen erheblicher und sehr erheblicher Beeinträchtigung erfolgt wohl durch die Formulierung „in besonderem Maße und wird wohl von Rohförderungs oder Produktionsmenge eines neuen Abbaugebietes abhängig gemacht. Der Schwellenwert von „500 Metern Ortsdurchfahrt im bisher unbelasteten Kreisstraßennetz gilt für beide Stufen der potenziellen Beeinträchtigung. Es ist jedoch klarzustellen, dass gerade auch Kreisstraßen (das sind Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die für den Anschluß einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen} für die Aufnahme des Güterverkehrs bestimmt sind, der in der Regel überörtlich erfolgt. Hierdurch wird das örtliche, weniger ausgebaute Straßennetz vom Schwerverkehr entlastet. Sofern Ausbaustandards der Kreisstraßen nicht eingehalten sind oder Ertüchtigungen bzw. Erneuerungen notwendig sind, kann dies nicht Konfliktkriterium für die Rohstoffgewinnung sein, vielmehr hat der Straßenbaulastträger Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtgängigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Sofern an Kreisstraßen innerörtliche Verkehrsbelastungen bereits derart hoch wären, dass die Aufnahme zusätzlicher Verkehre ausgeschlossen wäre, kann durch verkehrslenkende Maßnahmen ein Neuaufschluss dennoch möglich sein. Im Übrigen bestünde dann erneut Handlungsbedarf für den Landkreis. Eine derartige Verkehrsbelastung ist aber im gesamten Umfeld der geplanten Kiesgrube nicht erkennbar. Daneben grenzen an den nächstliegenden Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen in den meist kleinen Ortschaften überwiegend Mischgebiete -nicht wie dargestellt Wohngebiete - an, so dass sich geringere Anforderungen hinsichtlich der Schallbelastung ergeben. Mit zu berücksichtigen ist ebenfalls die tatsächliche Anzahl der Betroffenen im Verhältnis zur Anzahl der Betroffenen an stark befahrenen Straßen insgesamt. Hinsichtlich der Abgas- und Staubbelastung sind keine Regulierungen hinsichtlich des Verkehrs, zumindest außerhalb der Umweltzonen, in den Zulassungsverfahren vorgesehen. Die Fahrzeuge verfügen über die entsprechenden Typzulassungen, so dass von einer grundsätzlichen Verträglichkeit auszugehen ist. Es ist daher, unabhängig ob Einstufung als Erweiterung oder Neuaufschluss, eine „orange Bewertung“ für das Schutzgut Mensch vorzunehmen. Die vorgeschlagene Minimierungsmöglichkeit kann im anschließenden Genehmigungsverfahren des Abbaus geprüft werden.

II.179 1 436-174,
436-175

Stadt Ravensburg

Durch den Schwerlastverkehr von und zu den vorgesehenen Abbaustandorten Eschach-Kögel und Knollengraben sowie durch

Kenntnisnahme

Allgemein: Die raumordnerische Festlegung von Rohstoffgebieten erfolgt auf Basis der in den Tabellen dargelegten Kriterien und Abwägungsbelange in zwei Planungsschritten.

Im 2. Planungsschritt wurden Restriktionskriterien verwendet, um im Rahmen einer Abschätzung der Beeinträchtigung der Schutzbelange des Schutzgutes relevante Auswirkungen zu bewerten.

Ziel ist, eine sich aus der Anwendung der Tabukriterien, der Restriktionskriterien und aus den anderen Freiraum - Festsetzungen eine räumliche Gesamtplanung zu entwickeln, die letztlich in der Festlegung von Vorranggebieten mündet. Dabei wurde der Rohstoffgewinnung substantiell Raum verschafft.

Mit Hilfe von Restriktionskriterien werden Bereiche bewertet, in denen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen eine Rohstoffnutzung generell möglich ist. Um die Standorte aber vergleichbar zu machen kann der Plangeber die Flächen nach selbst gesetzten, abstrakten oder typisierten Kriterien bewerten. Wichtig ist, dass diese Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann damit nicht vorweggenommen werden.

Konkret: In der Beurteilungsgrundlage zu dem Kriterium wird u.a. aufgeführt: "Starke Zunahme der Verkehrsbelastung in Siedlungsgebieten. Abhängig von Rohförderungs- oder Produktionsmenge, Länge und Häufigkeit der Ortsdurchfahrten bis zum übergeordneten Straßennetz"

Es ist richtig, dass der Schwellenwert für beide Kriterien gilt, aber an dieser Stelle ist die besondere Länge und die Häufigkeit der Ortsdurchfahrten hervorzuheben, die zu der Einschätzung "in besonderem Maße" führt. Die Zunahme der Verkehre könnten jedoch in nachgelagerten Verfahren gegenüber der Reduzierung der Verkehre auf Grund der künftig verminderten Einbautätigkeit in der gegenüber liegenden Grube detailliert gegen gerechnet werden. Diese Berechnung und die Anzahl der potenziell betroffenen Anwohner ist auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht einzuschätzen.

s.a.III.051, Nr. 34, 42

Kenntnisnahme

Der Abbaustandort Knollengraben wird die Abbaumengen nicht steigern, sondern in gleicher Weise fortführen. Am Standort Kögel wurde bis vor

Baustellenverkehr von und zu der bestehenden Aufbereitungsanlage Knollengraben werden die Ortsdurchfahrten insbesondere der Weiler Fildemoos und Kemmerlang, die Ortslagen von Oberhofen und Knollengraben und im weiteren Verlauf der B 32 Wangener Straße bis zur B 30 auch die Ortsdurchfahrt von Ravensburg stark belastet. Eine überschlägige Ermittlung der Verkehrsbelastung von / zum vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel geht von einer Zunahme des Schwerlastverkehrs im Bereich Oberhofen und Kemmerlang von bis zu 15 % aus. In Richtung Fildemoos ergibt sich nahezu eine Verdopplung des Schwerlastverkehrs. Konversionsflächen in der östlichen Vorstadt Ravensburgs entlang der Wangener Straße werden als Wohnstandorte (z.B. Bezner-Areal, RinkerAreal, Stadteingang Wangener Straße, Hinzistobler Straße) entwickelt, da sie sich in unmittelbarer Nähe der Innenstadt mit ihren zentralen Versorgungseinrichtungen befinden und sich daher gut als Wohnstandorte eignen. Die zusätzliche Verkehrsbelastung beeinträchtigt diese Standorte und ihre Bewohner.

kurzem abgebaut. Insofern sind beide Standorte als Erweiterungen zu sehen, auch wenn die Lage bei Kögel in ein neues Gebiet wechselt. Insofern ist die Annahme einer Zunahme des Schwerlastverkehrs um 15% nicht begründet. Eine Erhöhung von Verkehrsbewegungen kann sicherlich auch auf eine Reihe von anderen Gründen zurückgeführt werden. Dies sind z.B. die verstärkte Bautätigkeit durch geplante städtebauliche Projekte, starkem städtebaulichem Wohnungs- und Gewerbebau und dem Neubau von Straßen. Der dadurch resultierende Bedarf an Rohstoffen und Deponierung von Erdaushub bedingt sicherlich eine Erhöhung der Verkehre. Falls an der Quelle des Verbrauchs der Nachschub versiegt und Deponiemöglichkeiten von Erdaushub in der Umgegend rar werden, werden sich die Fahrtbewegungen nur noch in größerem Maße erhöhen. Augenscheinlich war dies bereits in den letzten Jahren, da ausreichende Erddeponiekapazitäten im Bodenseekreis nicht vorhanden waren. Aus diesem Grund mussten bereits weite Wege in Kauf genommen werden, um den Erdaushub zu deponieren.

I.001 46 436-174 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
436-174 Kiesgrube Ravensburg-Eschach-Kögel
Die neue Erholungswaldkartierung weist auf ganzer Fläche Erholungswald Stufe 2 aus. Standorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.

II.179 5 436-174 **Stadt Ravensburg**
Der vorgesehene Abbaustandort Eschach-Kögel befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets Mastbrunnen -Zone III A. Die Quellfassungen befinden sich südöstlich der Ortslage Kemmerlang. Vom Rohstoffabbau und dem Maschineneinsatz sowie eventuellen Unfälle dürfen keine Verunreinigungen ausgehen, welche das Grundwasser und die Quellfassungen beeinträchtigen.

Kenntnisnahme
In der alten Grube Kögel wurde mindestens seit 1973 Kies abgebaut. Dies geschah also seit 45 Jahren bis zu 500 m näher an der Zone II ohne negative Auswirkungen auf das Grundwasser und mit Genehmigung der Wasserbehörden des Landratsamtes Ravensburg. Der Regionalverband sieht hier keinen Grund zur Besorgnis. Dennoch gilt hier natürlich auch: Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III sind im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dem Belang des Grundwasserschutzes ist eine besondere Beachtung beizumessen und die Belange sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.

II.208 6 436-180, 436-174 **Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental**
Anlagen siehe Originalstellungnahme und II.106 Gemeinde Baienfurt und III.034 Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

Kenntnisnahme

II.179 2 436-174, 436-175 **Stadt Ravensburg**
Am vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel sind Eingriffe in den Wald und bestehende Grünstrukturen unvermeidlich. Dadurch sehen wir das Landschaftsbild insbesondere von den Hügellagen des Weilers Fildemoos

Kenntnisnahme
Da die alte Grube in den nächsten Jahren rekultiviert sein wird ist und daraufhin erst der Abbau erfolgt, gibt es zwar eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, allerdings wird im gleichen Maße

gesehen erheblich beeinträchtigt. Die bestehenden Wald- und Feldwege dienen der Naherholung der Bevölkerung von Fildemoos und Gornhofen. Der Bevölkerung müssen wohnortnahe, attraktive und ausreichend große Erholungsflächen angeboten werden, um den Freizeitverkehr und die damit verbundenen Emissionen und Ressourcenverbräuche zu reduzieren. Durch den Verlust der Wege im unmittelbaren Abbaugbiet, den Eingriff in die Grünstrukturen sowie die mit dem Abbau verbundenen Emissionen sehen wir die Qualität der wohnortnahen Erholung für die Bevölkerung erheblich beeinträchtigt.

Fläche zurückgegeben werden. Zudem wird in einem relativ dünn besiedelten Gebiet im Wald abgebaut, daher werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als nicht erheblich eingeschätzt. Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Im umgebenden Raum gibt es jedoch ausreichend andere Erholungsmöglichkeiten.

436-175

II.179 1 436-174, 436-175 Stadt Ravensburg
 Durch den Schwerlastverkehr von und zu den vorgesehenen Abbaustandorten Eschach-Kögel und Knollengraben sowie durch Baustellenverkehr von und zu der bestehenden Aufbereitungsanlage Knollengraben werden die Ortsdurchfahrten insbesondere der Weiler Fildemoos und Kemmerlang, die Ortslagen von Oberhofen und Knollengraben und im weiteren Verlauf der B 32 Wangener Straße bis zur B 30 auch die Ortsdurchfahrt von Ravensburg stark belastet. Eine überschlägige Ermittlung der Verkehrsbelastung von / zum vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel geht von einer Zunahme des Schwerlastverkehrs im Bereich Oberhofen und Kemmerlang von bis zu 15 % aus. In Richtung Fildemoos ergibt sich nahezu eine Verdopplung des Schwerlastverkehrs. Konversionsflächen in der östlichen Vorstadt Ravensburgs entlang der Wangener Straße werden als Wohnstandorte (z.B. Bezner-Areal, RinkerAreal, Stadteingang Wangener Straße, Hinzistobler Straße) entwickelt, da sie sich in unmittelbarer Nähe der Innenstadt mit ihren zentralen Versorgungseinrichtungen befinden und sich daher gut als Wohnstandorte eignen. Die zusätzliche Verkehrsbelastung beeinträchtigt diese Standorte und ihre Bewohner.

Kenntnisnahme
 Der Abbaustandort Knollengraben wird die Abbaumengen nicht steigern, sondern in gleicher Weise fortführen. Am Standort Kögel wurde bis vor kurzem abgebaut. Insofern sind beide Standorte als Erweiterungen zu sehen, auch wenn die Lage bei Kögel in ein neues Gebiet wechselt. Insofern ist die Annahme einer Zunahme des Schwerlastverkehrs um 15% nicht begründet. Eine Erhöhung von Verkehrsbewegungen kann sicherlich auch auf eine Reihe von anderen Gründen zurückgeführt werden. Dies sind z.B. die verstärkte Bautätigkeit durch geplante städtebauliche Projekte, starkem städtebaulichem Wohnungs- und Gewerbebau und dem Neubau von Straßen. Der dadurch resultierende Bedarf an Rohstoffen und Deponierung von Erdaushub bedingt sicherlich eine Erhöhung der Verkehre. Falls an der Quelle des Verbrauchs der Nachschub versiegt und Deponiemöglichkeiten von Erdaushub in der Umgegend rar werden, werden sich die Fahrtbewegungen nur noch in größerem Maße erhöhen. Augenscheinlich war dies bereits in den letzten Jahren, da ausreichende Erddeponiekapazitäten im Bodenseekreis nicht vorhanden waren. Aus diesem Grund mussten bereits weite Wege in Kauf genommen werden, um den Erdaushub zu deponieren.

II.179 6 436-175 Stadt Ravensburg
 Im Bereich des vorgesehenen Abbaustandorts Knollengraben sind folgende Flurstücke im Altlastenkataster der Stadt Ravensburg eingetragen: 2032/2, 2208/1, 2208/2, 2208/3 und 4054/1. Die Flächen befinden sich im Bereich der Altablagerung Deponie Stein BAK Flächennummer 4050. Im Jahre 2010 fand eine orientierende Untersuchung statt. Da es sich um private Flächen handelt, verfügt die Stadt Ravensburg nicht über den Ergebnisbericht, den Sie jedoch über das Landratsamt in Ravensburg erhalten können.

Kenntnisnahme
 Das Landratsamt Ravensburg hat unsere Einschätzung bestätigt: Für das geplante Abbaugbiet auf Flurstück 2208/1 liegt kein Eintrag und damit kein Altlastenverdacht vor. Die anderen Flurstücke sind im Abbau befindlich (bzw. noch Zufahrt/Betriebsfläche) oder bereits rekultiviert.

II.179 2 436-174, 436-175 Stadt Ravensburg
 Am vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel sind Eingriffe in den Wald und bestehende Grünstrukturen unvermeidlich. Dadurch sehen wir das Landschaftsbild insbesondere von den Hügellagen des Weilers Fildemoos gesehen erheblich beeinträchtigt. Die bestehenden Wald- und Feldwege dienen der Naherholung der Bevölkerung von Fildemoos und Gornhofen. Der Bevölkerung müssen wohnortnahe, attraktive und ausreichend große

Kenntnisnahme
 Da die alte Grube in den nächsten Jahren rekultiviert sein wird ist und daraufhin erst der Abbau erfolgt, gibt es zwar eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, allerdings wird im gleichen Maße Fläche zurückgegeben werden. Zudem wird in einem relativ dünn besiedelten Gebiet im Wald abgebaut, daher werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als nicht erheblich eingeschätzt. Dem Belang der

Erholungsflächen angeboten werden, um den Freizeitverkehr und die damit verbundenen Emissionen und Ressourcenverbräuche zu reduzieren. Durch den Verlust der Wege im unmittelbaren Abbaugbiet, den Eingriff in die Grünstrukturen sowie die mit dem Abbau verbundenen Emissionen sehen wir die Qualität der wohnortnahen Erholung für die Bevölkerung erheblich beeinträchtigt.

Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Im umgebenden Raum gibt es jedoch ausreichend andere Erholungsmöglichkeiten.

436-176

II.151 4 436-176

Gemeinde Schlier

6) Erweiterung Kiesgrube Oberankenreute (436-176) : Aufgrund der seit Jahren bestehenden Vorbelastung durch die bestehende Kiesgrube ist weiterhin mit einer erhöhten Verkehrsbelastung durch LKW in den Ortsdurchfahrten von Ober- und Unterankenreute zu rechnen und hat negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Der Umfang des Abbaus sollte deshalb nicht erhöht werden. Deshalb wird weiterhin ein zeitgleicher Abbau in den möglichen Kiesabbaugebieten in Oberankenreute und Grund abgelehnt. Ebenso sehen wir keinen Bedarf auf eine Ausweitung (436-177), solange die Kiesgrube (436-176) nicht abgearbeitet wurde. Ein zeitgleicher Abbau wird abgelehnt. Falls die Abbaugebiete südlich der Landesstraße in Betrieb gehen sollten, sollte die bestehende Aufbereitungsanlage im nördlichen Teil zukünftig in das südliche Abbaugbiet verlagert werden, um den Querungsverkehr auf der Landesstraße 317 zu minimieren.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Der Umfang des Abbaus in Oberankenreute soll nicht erhöht werden. Das Vorranggebiet 436-176 kann den Bedarf für den Planungszeitraum von 20 Jahren nicht decken. Dies ist erst im Zusammenhang mit dem Gebiet 436-177 möglich. Der Rohstoff wird von beiden Gebieten (436-180 und 436-177) benötigt. Die Kiesindustrie deckt den Bedarf, in diesem Fall vornehmlich den aus dem näheren Umfeld im Schussental. Die Schwerverkehrsbelastung auf der L317 ist als aktuell relativ gering anzusehen (42 SV KfZ/24h; 2017 Verkehrszählung). Der Hinweis, dass die bestehende Aufbereitungsanlage im nördlichen Teil zukünftig in das südliche Abbaugbiet verlagert werden soll wird in den Umweltbericht mit aufgenommen.

II.800 8 436-177,
436-176,
436-178

Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

436-176 und 436-177 Kiesabbau Schlier-Oberankenreute
Die Naturschutzverbände lehnen beide nahe beieinanderliegenden Vorhaben im Altdorfer Wald ab. Das Gebiet ist wichtig für den Grundwasserschutz und liegt nahe an den Schutzzonen bestehender Wasserschutzgebiete. Zumindest teilweise steht die Mächtigkeit der Kiesvorkommen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Mächtigkeit der belebten Deckschichten. Die Flächen liegen siedlungsnah und beeinträchtigen die empfindliche Waldrandzone. Im näheren Umfeld sind zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Lebensräume und Schutzgebiete betroffen, und der Wildtierkorridor von zumindest nationaler Bedeutung ist direkt randlich betroffen. Insgesamt führen die Vorhaben damit zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen und müssen deshalb in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Gebiete liegen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für die Sicherung von Grundwasservorkommen. Bestehende Wasserschutzgebiete liegen in einiger Entfernung. Ein Kiesabbau im Trockenabbau ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich möglich. Die Funktionalität des Wildtierkorridors ist durch die Art des Abbaus dort sicherlich nicht betroffen. Die Beeinträchtigung von wichtigen Gebieten für den Biotopverbund sind gering, da sie im weiteren Umfeld liegen. Wertgebende Arten resultieren zum größten Teil aus bestehenden Rekultivierungsflächen.

I.001 47 436-176

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

436-176 Kiesgrube Schlier-Oberankenreute
Waldkernfläche eines Wildtierkorridors . Standorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Wildtierkorridor verläuft randlich der Flächen, allerdings mit genügend Potenzial zum Ausweichen. Daher muss im Rahmen der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbaufächen ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden.

Hinweise auf die Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors wurden bereits gegeben.
Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.

II.531 5 436-176, 436-177, 436-178 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
2.4. ID 436-176, 436-177, 436-178; Kiesgrube Schlier-Oberankenreute
Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Alle Vorhabenflächen betreffen den Altdorfer Wald, der größten zusammenhängenden Waldfläche in der Region mit sehr hoher Bedeutung für zahlreiche ökologische Funktionen einschließlich des Biotopverbunds und als Lebensstätte. Die Eingriffe sind daher hier als besonders privilegiert zu bezeichnen. Eine Ausweisung kann dennoch unter Auflage eines Ausgleichskonzepts für die Dauer der Beeinträchtigungen während des Abbaubetriebs (ggf. CEF) und eines möglichst früh und schrittweise umgesetzten Renaturierungskonzepts unter Berücksichtigung der Belange des GWP mitgetragen werden.

Kenntnisnahme
s.a. II.531, Nr.2,3

436-177

II.151 6 436-177, 436-178 Gemeinde Schlier
Die Flächen liegen teilweise siedlungsnah, weshalb ein Anschluss an die Ortslage ungeeignet ist und aufgrund der hohen Verkehrsbelastung abgelehnt wird.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Ortslage von Hintermoos befindet sich in > 500 m Entfernung und ist damit nicht überproportional betroffen.

II.151 7 436-177, 436-178 Gemeinde Schlier
Ein Anschluss im Südwesten an die L 326 ist bei Umsetzung notwendig.

Berücksichtigung der Anregungen

Im Umweltbericht wird bereits erwähnt: "Ein neuer verkehrlicher Anschluss nach Westen hin wäre wünschenswert und ist zu überprüfen." Diese Formulierung soll abgeändert werden in: "Ein neuer verkehrlicher Anschluss nach Westen wird gefordert und ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu überprüfen."

II.800 8 436-177, 436-176, 436-178 Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.
436-176 und 436-177 Kiesabbau Schlier-Oberankenreute
Die Naturschutzverbände lehnen beide nahe beieinanderliegenden Vorhaben im Altdorfer Wald ab. Das Gebiet ist wichtig für den Grundwasserschutz und liegt nahe an den Schutzzonen bestehender Wasserschutzgebiete. Zumindest teilweise steht die Mächtigkeit der Kiesvorkommen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Mächtigkeit der belebten Deckschichten. Die Flächen liegen siedlungsnah und beeinträchtigen die empfindliche Waldrandzone. Im näheren Umfeld sind zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Lebensräume und Schutzgebiete betroffen, und der Wildtierkorridor von zumindest nationaler Bedeutung ist direkt randlich betroffen. Insgesamt führen die Vorhaben damit zu

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Gebiete liegen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für die Sicherung von Grundwasservorkommen. Bestehende Wasserschutzgebiete liegen in einiger Entfernung. Ein Kiesabbau im Trockenabbau ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich möglich. Die Funktionalität des Wildtierkorridors ist durch die Art des Abbaus dort sicherlich nicht betroffen. Die Beeinträchtigung von wichtigen Gebieten für den Biotopverbund sind gering, da sie im weiteren Umfeld liegen. Wertgebende Arten resultieren zum größten Teil aus bestehenden Rekultivierungsflächen.

besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen und müssen deshalb in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.

II.531	5	436-176, 436-177, 436-178	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2.4. ID 436-176, 436-177, 436-178; Kiesgrube Schlier-Oberankenreute Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Alle Vorhabenflächen betreffen den Altdorfer Wald, der größten zusammenhängenden Waldfläche in der Region mit sehr hoher Bedeutung für zahlreiche ökologische Funktionen einschließlich des Biotopverbunds und als Lebensstätte. Die Eingriffe sind daher hier als besonders privilegiert zu bezeichnen. Eine Ausweisung kann dennoch unter Auflage eines Ausgleichskonzepts für die Dauer der Beeinträchtigungen während des Abbaubetriebs (ggf. CEF) und eines möglichst früh und schrittweise umgesetzten Renaturierungskonzepts unter Berücksichtigung der Belange des GWP mitgetragen werden.	Kenntnisnahme s.a. II.531, Nr.2,3
I.001	48	436-177	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 436-177 Kiesgrube Schlier-Oberankenreute Waldkernfläche eines Wildtierkorridors. Standorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion.	Keine Berücksichtigung der Anregungen Der Wildtierkorridor verläuft randlich der Flächen, allerdings mit viel Ausweichpotenzialen. Daher muss im Rahmen der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbaufächen ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden. Hinweise auf die Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors wurden bereits gegeben. Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.
II.151	5	436-177, 436-178	Gemeinde Schlier 7) Neues Vorranggebiet für den Abbau (436-177) sowie Sicherungsgebiet (436-178): Das geplante Gebiet liegt ebenfalls im Altdorfer Wald. Das Gebiet ist wichtig für den Grundwasserschutz und liegt nahe den Schutzzonen bestehender Wasserschutzgebiete bzw. liegt derzeit in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft. Es ist sicherzustellen, dass die Wasservorkommen in diesem Gebiet nicht beeinträchtigt und Maßnahmen getroffen werden, die den temporären Verlust von Deckschichten und Veränderungen im Wasserhaushalt ausschließen.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet in keinem Wasserschutzgebiet liegt. Allerdings liegt es in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des bisherigen Regionalplanes. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurde durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (2017) neu abgegrenzt. Das geplante Abbauggebiet liegt im Bereich eines Vorbehaltsgebietes (VBG) für die Sicherung von Wasservorkommen. Dies entspricht einer potenziellen Wasserschutzgebietszone III. In diesen ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Regelfall möglich und zulässig. Insgesamt sind im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Natürlich ist dem Belang des Grundwasserschutzes, insbesondere auf Grund der geplanten Festlegungen an dieser Stelle, besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes

sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Aus dem bisherigen Abbau haben sich solche Erkenntnisse bislang nicht ergeben, insofern kann ein Abbau an dieser Stelle auch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

436-178

II.151	6	436-177, 436-178	Gemeinde Schlier Die Flächen liegen teilweise siedlungsnah, weshalb ein Anschluss an die Ortslage ungeeignet ist und aufgrund der hohen Verkehrsbelastung abgelehnt wird.	Keine Berücksichtigung der Anregungen Die Ortslage von Hintermoos befindet sich in > 500 m Entfernung und ist damit nicht überproportional betroffen.
II.151	7	436-177, 436-178	Gemeinde Schlier Ein Anschluss im Südwesten an die L 326 ist bei Umsetzung notwendig.	Berücksichtigung der Anregungen Im Umweltbericht wird bereits erwähnt: "Ein neuer verkehrlicher Anschluss nach Westen hin wäre wünschenswert und ist zu überprüfen." Diese Formulierung soll abgeändert werden in: "Ein neuer verkehrlicher Anschluss nach Westen wird gefordert und ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu überprüfen."
II.800	8	436-177, 436-176, 436-178	Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V. 436-176 und 436-177 Kiesabbau Schlier-Oberankenreute Die Naturschutzverbände lehnen beide nahe beieinanderliegenden Vorhaben im Altdorfer Wald ab. Das Gebiet ist wichtig für den Grundwasserschutz und liegt nahe an den Schutzzonen bestehender Wasserschutzgebiete. Zumindest teilweise steht die Mächtigkeit der Kiesvorkommen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Mächtigkeit der belebten Deckschichten. Die Flächen liegen siedlungsnah und beeinträchtigen die empfindliche Waldrandzone. Im näheren Umfeld sind zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Lebensräume und Schutzgebiete betroffen, und der Wildtierkorridor von zumindest nationaler Bedeutung ist direkt randlich betroffen. Insgesamt führen die Vorhaben damit zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen und müssen deshalb in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.	Keine Berücksichtigung der Anregungen Die Gebiete liegen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für die Sicherung von Grundwasservorkommen. Bestehende Wasserschutzgebiete liegen in einiger Entfernung. Ein Kiesabbau im Trockenabbau ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich möglich. Die Funktionalität des Wildtierkorridors ist durch die Art des Abbaus dort sicherlich nicht betroffen. Die Beeinträchtigung von wichtigen Gebieten für den Biotopverbund sind gering, da sie im weiteren Umfeld liegen. Wertgebende Arten resultieren zum größten Teil aus bestehenden Rekultivierungsflächen.
II.531	5	436-176, 436-177, 436-178	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2.4. ID 436-176, 436-177, 436-178; Kiesgrube Schlier-Oberankenreute Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Alle Vorhabenflächen betreffen den Altdorfer Wald, der größten zusammenhängenden Waldfläche in der Region mit sehr hoher Bedeutung für zahlreiche ökologische Funktionen einschließlich des Biotopverbunds und als Lebensstätte. Die Eingriffe sind daher hier als besonders privilegiert zu bezeichnen. Eine Ausweisung kann dennoch unter Auflage eines Ausgleichskonzepts für die Dauer der Beeinträchtigungen während des Abbaubetriebs (ggf. CEF) und eines möglichst früh und schrittweise umgesetzten Renaturierungskonzepts unter Berücksichtigung der Belange des GWP mitgetragen werden.	Kenntnisnahme s.a. II.531, Nr.2,3

I.001 62 436-178 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
436-178 Kiesgrube Schlier-Oberankenreute
Im Staatswald sind 3 Habitatbaumgruppen betroffen. Waldkernfläche eines
Wildtierkorridors.

II.151 5 436-177, 436-178 **Gemeinde Schlier**
7) Neues Vorranggebiet für den Abbau (436-177) sowie Sicherungsgebiet
(436-178): Das geplante Gebiet liegt ebenfalls im Altdorfer Wald. Das
Gebiet ist wichtig für den Grundwasserschutz und liegt nahe den
Schutzzonen bestehender Wasserschutzgebiete bzw. liegt derzeit in einem
schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft. Es ist sicherzustellen,
dass die Wasservorkommen in diesem Gebiet nicht beeinträchtigt und
Maßnahmen getroffen werden, die den temporären Verlust von
Deckschichten und Veränderungen im Wasserhaushalt ausschließen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Dem Regionalverband sind an dieser Stelle keine Habitatbaumgruppen
bekannt. Bitte um Übermittlung dieser Daten.
Der Wildtierkorridor verläuft randlich der Flächen, allerdings mit viel
Ausweichpotenzialen. Daher muss im Rahmen der Rekultivierungsplanung
und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbauflächen ein
besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in
den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb
sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden. Hinweise auf die
Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors wurden
bereits gegeben.

Kenntnisnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet in keinem
Wasserschutzgebiet liegt. Allerdings liegt es in einem „Schutzbedürftigen
Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des bisherigen
Regionalplanes. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurde
durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB die Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (2017) neu abgegrenzt. Das
geplante Abbaugelände liegt im Bereich eines Vorbehaltsgebietes (VBG) für
die Sicherung von Wasservorkommen. Dies entspricht einer potenziellen
Wasserschutzgebietszone III. In diesen ist die Gewinnung oberflächennaher
mineralischer Rohstoffe im Regelfall möglich und zulässig. Insgesamt sind
im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als
Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen
vorgesehen. Natürlich ist dem Belang des Grundwasserschutzes,
insbesondere auf Grund der geplanten Festlegungen an dieser Stelle,
besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes
sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen.
Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden,
dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Aus dem bisherigen Abbau
haben sich solche Erkenntnisse bislang nicht ergeben, insofern kann ein
Abbau an dieser Stelle auch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

436-179

II.159-1 7 436-180, 436-179 **W2K Rechtsanwältin**
3. Abwägungsfehler Die Festlegung von Vorranggebieten für den
Rohstoffabbau unterliegt dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG
bzw. § 3 Abs. 2 LplG. Da die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung
festgelegt werden sollen, ist eine abschließende Abwägung erforderlich.
Das raumordnerische Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung
überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird,
was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder
die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich
zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven
Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Diesen
Anforderungen genügt die Festlegung des VRG-Abbau „Grund“ nicht:

Kenntnisnahme

Die bisher im Teilregionalplan separat festgelegten Ausschlussgebiete
werden durch Festlegungen für die regionale Freiraumstruktur (Regionale
Grünzüge und Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und
Landschaftspflege (Biotopverbund), Vorranggebiete für besondere
Waldfunktionen, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und
der regionalen Siedlungsstruktur (Vorranggebiete für den Wohnungsbau,
Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für Zentren
relevante Einzelhandelsgroßprojekte) abgelöst. (s. Umweltbericht, S. 60)
Eine Festlegung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete bezieht sich zukünftig
auf Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen. Für eine Festlegung
forstlicher Produktionsstandorte als Vorranggebiete wird seitens des

3.1 Erhöhte Anforderungen an die Abwägung Für die Festlegung eines Vorranggebiets für den Rohstoffabbau im Altdorfer Wald bei Grund ergeben sich aus mehreren Gründen erhöhte Anforderungen an die Abwägung: Es handelt sich nicht um eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Abbaustandorts, sondern um einen Neuaufschluss eines bisher vollständig unbelasteten Gebiets. Die Ausweisung steht außerdem im Widerspruch zu mehreren Zielen der Raumordnung des bisherigen, rechtsgültigen Regionalplans und des Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002). Das VRG-Abbau Grund soll in einem Bereich verwirklicht werden, der im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben von 2003 als Ausschlussgebiet festgelegt wurde, d.h. in einem Gebiet, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bislang nicht nur nicht zugelassen, sondern ausdrücklich verboten ist. Das Vorhaben liegt zudem in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ (Produktionswald) nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) und einem „Überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsraum“ nach dem Ziel 5.1.2 des LEP BW (2002). Diese Gesichtspunkte führen zu einem erhöhten Rechtfertigungsbedarf. Es bedarf einer stichhaltigen Begründung, wieso ein Neuaufschluss ausgerechnet in einem Gebiet durchgeführt werden soll, in dem dies nach bisheriger planerischer Einschätzung ausdrücklich ausgeschlossen sein soll - unter anderem, weil es sich um einen überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsraum handelt. Dies gilt umso mehr, als die Planung auch nach der Einschätzung des Regionalverbands selbst mit beträchtlichen Eingriffen einhergeht.

Regionalverbandes keine Erfordernis mehr gesehen. Das neue Konzept ist mit der Forstverwaltung abgestimmt. Im Rahmen des Biotopverbundes werden Gebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt. Die Regionalplanung konkretisiert in dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung das Freiraumkonzept für den Biotopverbund. Damit werden auch die überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsräume konkretisiert. Vier Offenlandverbundsysteme dominieren die Region Bodensee-Oberschwaben und werden als regional bedeutsame Gebiete für den Biotopverbund im Offenland, d.h. außerhalb der Waldgebiete, als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, festgelegt. Die Gebiete des Waldbiotopverbunds sowie die Wälder der Wildtierkorridore werden als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gesichert. Diese Festlegungen werden bestehende ablösen.

II.159-1 14 436-180, 436-179
Gemeinde Vogt Schreiben der Kanzlei W2K

W2K Rechtsanwälte

3.7 Aufbereitung und Verwertung
 Wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist die überörtliche Ordnung des Gesamttraums und die Koordinierung überörtlicher Konflikte und Belange. Bei der Ausweisung von Abbaugebieten sind daher nicht nur die Auswirkungen des bloßen Abbaus der Rohstoffe zu ermitteln und zu bewerten, sondern auch die Auswirkungen der Aufbereitung und Verwertung der Rohstoffe. Die Planung eines Abbaugebietes im Altdorfer Wald erfordert daher die Untersuchung, wie und wo die Rohstoffe aufbereitet und verwertet werden können. Dem wird die Planung des Vorranggebiets Grund nicht gerecht. Der Regionalverband geht davon aus, dass das am potenziellen Standort Grund abgebaute Material am Standort Grenis aufbereitet bzw. verwertet werden kann. Er rechtfertigt den neuen Standort Grund damit, dass dieser den Standort Grenis sichern soll. Dies ist - wie bereits erläutert - offensichtlich unzulässig (siehe oben I.1.). Ob es in der Region überhaupt Standorte gibt, an denen eine Aufbereitung und Verwertung zulässig ist, hat der Regionalverband zu prüfen. Dazu gehört die Prüfung der Reichweite der vorhandenen Genehmigungen und der prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit etwaiger Änderungen.

Kenntnisnahme

Die Auswirkungen der Aufbereitung und Verwertung der Rohstoffe sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Regionalverband wird weder prüfen, an welchen Standorten eine Aufbereitung und Verwertung zulässig ist, noch ob die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der Aufbereitungs- oder Verwertungsanlagen vorliegt. Die Reichweite vorhandener Genehmigung ist durch die Berücksichtigung der genehmigten Reserven in der Bedarfsbilanz inkludiert.
 Laut ROG gilt: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."

II.159-1 17 436-180, 436-179
Gemeinde

W2K Rechtsanwälte

IV. Fazit

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. Begründungen zu den einzelnen Punkten

Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau „Grund“ ist aus der Planung zu nehmen. Die Sicherstellung der Versorgung der Anlage in Grenis ist schon kein legitimes Planungsziel. Die Anlagen in Grenis sind ortsgebundene Betriebe, sodass dort überhaupt nur die unmittelbar vor Ort gewonnenen Rohstoffe verarbeitet und verwertet werden dürfen. Aber selbst wenn das Planungsziel anzuerkennen wäre, könnten die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund nicht gerechtfertigt werden. Die Ausweisung des Vorranggebiets hätte einen Neuaufschluss in einem bislang vollständig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen eines besonders schützenswerten Landschaftsbildes, zum Verlust erhaltenswerter geomorphologischer Elemente, zu einem massiven Eingriff in Grund und Boden und damit vor allem zur Zerstörung des natürlichen Schutzes des Wasserspeichers im Altdorfer Wald führen würde. Hinzu kommen artenschutzrechtliche Bedenken und Defizite bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Standorts. Das angestrebte „Satellitenkonzept“ zieht ungelöste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewältigung nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verschoben werden kann. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau „Grund“ ist somit im weiteren Verfahren auszuschließen. Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass der Regionalverband Flächen zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen ausweist, die den prognostizierten Bedarf deutlich überschreiten. Im Hinblick auf das geplante Abbaugelände „Kiesgrube Amtzell-Grenis“ bittet die Gemeinde, dass die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend ermittelt werden und der Schutz von Denkmälern und Kulturgütern auf dem Gemeindegebiet Vogt gewährleistet wird.

W2K Rechtsanwälte

Die Gemeinde Vogt und ihre Einwohner sind von dem aktuellen Planentwurf zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung erheblich betroffen. Der Entwurf sieht auf dem Gemeindegebiet westlich des Ortsteils Grund im Altdorfer Wald den Neuaufschluss eines 10,9 ha großen Gebiets zum Trockenkiesabbau vor (ID 436/180: Kiesgrube Im Grund - im Folgenden: Grund). Das Gebiet soll im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (im Folgenden auch: VRG-Abbau) festgelegt werden. Im unmittelbaren Anschluss an die südliche Gemarkungsgrenze der Gemeinde Vogt sieht der Planentwurf zudem ein 4.1 ha großes Vorranggebiet Kiesgrube Amtzell-Grenis (ID 436/ 179) vor, das eine Erweiterung des östlich bereits vorhandenen Abbaustandorts darstellt. Die Gemeinde Vogt anerkennt, dass die Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen ein gewichtiger raumordnerischer Belang ist. Der Ausweisung des Vorranggebiets Grund stehen allerdings noch gewichtigere Belange entgegen. Der Regionalverband hat im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfs selbst festgestellt, dass eine Kiesgrube am potentiellen Standort im Altdorfer Wald aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt. Er hat die raumordnerische Abwägung selbst als kritisch erachtet. Dennoch hält er einen Neuaufschluss

Kenntnisnahme

Von insgesamt 94 vertieft geprüften Gebieten (die Vorbehaltsgebiete wurden nicht vertieft geprüft) bewertete der Regionalverband 8 Gebiete, die zu "besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" führen können, 2 Gebiete wurden direkt anhand von Restriktionskriterien ausgeschlossen. 25 Gebiete wurden in die Kategorie "mit keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen" auf regionaler Ebene bewertet. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 Gebiete. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der raumordnerischen Gesamtabwägung bedeutet die Kategorie "Raumordnerische Gesamtabwägung kritisch, aber vertretbar (Festlegung zulässig)" den mittleren, also orangenen Bereich genauso wie die Bewertung für die Umweltprüfung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe darstellt. Im Teil 1 heißt es dazu auch allgemein: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs

am Standort Grund in der Gesamtabwägung unter Hinweis auf die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffsbedarfs für vertretbar. Er begründet dies vor allem mit der Notwendigkeit des ausgewählten Standorts für die Versorgung der Anlagen in Grenis. Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 1: Plansätze und Begründungen, Seite 66, sowie Teil 2 : Umweltbericht, Stand: April 2018, Seite 203 f. Diese Einschätzung teilt die Gemeinde Vogt nicht. Die Sicherstellung der Versorgung der Anlage in Grenis ist schon kein legitimes Planungsziel. Die Anlage in Grenis ist ein ortsgebundener Betrieb, so dass dort überhaupt nur die unmittelbar vor Ort gewonnenen Rohstoffe verarbeitet und verwertet werden dürfen. Selbst wenn das Planungsziel anzuerkennen wäre, könnten die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund nicht gerechtfertigt werden.

Die Ausweisung des Vorranggebiets hätte einen Neuaufschluss in einem bislang vollständig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen eines besonders schützenswerten Landschaftsbildes, zum Verlust erhaltenswerter geomorphologischer Elemente (Würmendoränen in ursprünglicher Form), zu einem massiven Eingriff in Grund und Boden und damit vor allem zur Zerstörung des natürlichen Schutzes des Wasserspeichers im Altdorfer Wald führen würde.

Hinzu komme artenschutzrechtliche Bedenken und Defizite bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Standorts. Das angestrebte Satellitenkonzept zieht ungelöste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewältigung nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verschoben werden kann. Insgesamt führt die gebotene raumordnerische Abwägung zu dem Ergebnis, dass der Standort Grund aus der Planung zu nehmen ist.

Im Einzelnen erheben wir folgende Einwendungen:

I. VRG-Abbau Grund

Der Festlegung des VRG-Abbau Grund liegen beachtliche materielle Rechtsfehler zugrunde.

Die Planung verfolgt bereits kein legitimes Ziel (1.).

Es mangelt an der Erforderlichkeit der ausgewiesenen Gebietskulisse (2.).

Die Ausweisung des Vorranggebiets „Grund ist zudem in mehrfacher Hinsicht abwägungsfehlerhaft (3.).

und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.

II.159-1 5 **436-180,**
Gemei **436-179**
nde
Vogt
Schrei
ben
der
Kanzlei
W2K

W2K Rechtsanwälte

2. Erforderlichkeit der ausgewiesenen Gebietskulisse Das Rohfördervolumen der geplanten Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen und die genehmigten Reserven (382 Millionen Tonnen) überschreiten den vom Regionalverband prognostizierten Bedarf in Höhe von 368 Millionen Tonnen (40 Jahre, inklusive hochreine Kalke). Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung , Teil 1: Plansätze und Begründungen, Seite 58 f. Der Regionalverband weist demnach in nicht unwesentlichem Ausmaß Flächen über dem prognostizierten Bedarf aus. Bereits ausgehend davon bestehen Bedenken an der Erforderlichkeit der insgesamt ausgewiesenen Flächenkulisse.

Kenntnisnahme

Aufgrund des Datenschutzes sind die Rohstoffgruppen mit jeweils nur einem Standort nicht in der Bilanz dargestellt (s. S.58, Teil 1). Betrachtet man lediglich die Rohstoffgruppe der Kiese und Sande, dann ergibt sich folgendes Bild. 146 Mio. t werden als Vorranggebiet-Abbau ausgewiesen, 106 Mio.t als Vorranggebiet-Sicherung. Dazu kommen 52 Mio. t Kiese und Sande als genehmigte Reserven. Das macht 198 Mio.t. für den Bereich der Kiese und Sande für die ersten 20Jahre und 106 Mio.t für die zweiten 20 Jahre. Kiese und Sande haben einen Anteil von 90,5 % am Bedarf, also werden pro Jahr 8,15 Mio. t benötigt. Für die ersten 20 Jahre ergeben sich also 196 Mio.t (60 % der geplanten Festlegungen aufgrund der starken Baukonjunktur) und für den zweiten Zeitraum 130 Mio.t. Damit wird der Bedarf für den ersten Zeitraum

II.159-1 6 **436-180,**
Gemei **436-179**
nde
Vogt
Schrei
ben
der
Kanzlei
W2K

W2K Rechtsanwälte

Der Regionalverband stellt in seinen Bedarfsansatz aber auch noch den Export ins Ausland ein. Unter Verweis auf eine Studie der IHK von 2017 geht der Regionalverband davon aus, dass rund 8 % der Jahresförderung nach Vorarlberg und in die Schweiz geliefert werden. Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 1: Plansätze und Begründungen, Seite 58 Unabhängig davon, ob vom Ausland auch Rohstoffe in das Verbandsgebiet geliefert werden, darf das Exportvolumen nicht in den Bedarfsansatz für die raumordnerische Ausweisung von Rohstoffen einbezogen werden. Der Regionalverband hat die raumordnerische Aufgabe, durch seinen Raumordnungsplan den „Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (§ 1 Abs. 1 S. 1 ROG) bzw. das Land (BW) zu ordnen und zu entwickeln (§ 1 Nr. 1 LPIG). Aufgabe des Regionalverbandes ist es somit nicht, den Abbau von Rohstoffen zu sichern, die aus dem Ausland nachgefragt werden. Abzüglich des Exports liegt der prognostizierte Bedarf an Rohförderung bei 338 Millionen Tonnen und demnach 44 Millionen Tonnen unter dem geschätzten Rohfördervolumen der ausgewiesenen Vorranggebiete und den genehmigten Reserven. Die geplante Flächenkulisse ist damit raumordnerisch nicht erforderlich.

II.159-1 4 **436-180,**
Gemei **436-179**
nde
Vogt
Schrei
ben
der
Kanzlei
W2K

W2K Rechtsanwälte

1. Kein legitimes Planungsziel
Laut dem Steckbrief zum Vorranggebiet „Kiesgrube im Grund soll der Kiesabbau vornehmlich zur Versorgung der Anlage in Grenis dienen. An dem Standort sind keine Aufbereitungsanlagen oder andere angeschlossenen Werke vorgesehen. Die Rohstoffe sollen ausschließlich abgebaut und sodann zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung an den südlich der Gemeinde Vogt liegenden Abbau- und Verwertungsstandort Grenis transportiert werden. Der Steckbrief führt hierzu aus: "Im Regionalplan wird an diesem Standort ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Das Material dient zur Versorgung der Anlage in Grenis und zur Mischung der Sortimente mit fehlenden Bestandteilen. Das Gebiet stellt aus regionalplanerischer Sicht ein Neuaufschluss dar, dient aber zur Ergänzung bestimmter Chargen für einen Abbauort (Grenis) nahe an den Verbrauchsschwerpunkten (Schussental).
Steckbrief zum VRG-Abbau Kiesgrube im Grund; siehe Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 2: Umweltbericht,

ziemlich genau getroffen, wohingegen an Gebieten zur Sicherung für den Bereich der Kiese und Sande eher eine Unterdeckung festzustellen ist. Die Summen an Flächenfestlegungen über dem prognostizierten Bedarf beruhen also auf den anderen Rohstoffgruppen, die grundsätzlich großzügiger ausgestattet wurden, um dort keine Engpässe entstehen zu lassen, bzw. auch um den Mehreinsatz von Massenkalken zur Entlastung der Kiese und Sande zu fördern.

Kenntnisnahme

Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.

Kenntnisnahme

Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrubungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.

Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch

Stand: April 2018, Seite 203

In der Formulierung kommt zum Ausdruck, dass der Regionalverband den besonderen Rechtfertigungsbedarf für einen Neuaufschluss erkennt. Er sieht diese Rechtfertigung in der Versorgung „der Anlage in Grenis. Dort müssten bestimmte Chargen ergänzt werden. Offen bleibt, welche Anlage gemeint ist. Am Standort Grenis gibt es nicht nur eine Anlage. Neben der Anlage zum Abbau und zur Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen (Nassabbau) gibt es auch eine Asphaltmischanlage. Nach unseren Erkenntnissen sollen beide Anlagen mit Rohstoffen aus Grund beliefert werden. Letztlich kann dies aber dahinstehen. Denn die Argumentation ist schon im Ansatz nicht tragfähig: Die Versorgung von Anlagen in Grenis durch am Standort „Grund abgebaute Rohstoffe ist rechtlich nicht zulässig. Die Anlagen befinden sich im Außenbereich und sind dort nur als „ortsgebundener gewerblicher Betrieb zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Sie sind folglich untrennbar mit dem genehmigten Kiesabbau in Grenis verbunden. Die Anlagen wurden aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs mit dem Kiesabbau in Grenis genehmigt. Die Zulieferung von Kies von einem anderen Standort würde eine wesentliche Änderung des der Genehmigung zugrundeliegenden Betriebskonzepts darstellen. Der Betrieb der Anlagen mit Kies aus anderen Standorten als Grenis wäre nicht von der Genehmigungslage gedeckt. Für einen solchen Betrieb könnte auch keine Genehmigung erteilt werden. Anlagen zur Rohstoffverarbeitung sind im Außenbereich generell unzulässig. Anderes gilt nur in engen Ausnahmefällen, soweit die Verarbeitung vor Ort für die (standortgebundene) Rohstoffgewinnung technisch notwendig und ihr untergeordnet ist. Die industrielle Verarbeitung von standortfernen Rohstoffen im Außenbereich ist offensichtlich rechtswidrig. Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Anlagen in Grenis in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet wurden. Eingehend hierzu das als Anlage 1 beigefügte Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des Satellitenkonzepts für den Kiesabbau Grenis-Grund der W2K Rechtsanwälte vom 30.11.2017. Unter dem Blickwinkel der Versorgung des Abbau- und Verwertungsstandortes Grenis fehlt es der Festlegung des Abbaustandorts Grund somit schon an der planungsrechtlichen Erforderlichkeit.

die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen. Asphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.

Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben ... mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten. Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.

II.800 10 436-179 Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

436-179; Kiesabbau Amtzell-Grenis
Eine Erweiterung des Kiesabbaus in Grenis Richtung Felder See muss von den Naturschutzverbänden abgelehnt werden, wenn die Beeinflussung des Wasserhaushaltes der angrenzenden Hangquellen und des Felder Sees und der dortigen Lebensgemeinschaften nicht ausgeschlossen werden kann. Damit verbunden wären besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen auf dieses einzigartige NSG- und FFH- Schutzgebiet.

Kenntnisnahme

In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen."

II.185 1 436-179 Stadt Wangen

Auf Gemarkung der Stadt Wangen im Allgäu befinden sich die drei Rohstoffgewinnungsstellen Grenis auf Gemarkung Karssee, Schweinberg

Kenntnisnahme

Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Weitere naturschutzrechtliche Belange

auf Gemarkung Karsee sowie Kiesgrub auf Gemarkung Neuravensburg. Die Ausweisung des Vorranggebietes für den Abbau Oberflächen naher Rohstoffe am Standort Grenis festigt den Standort auf weitere Jahre, ebenso wie das Zufahren von Kies aus dem neuen Standort Grund. Damit einher geht auch die weitere Nutzung der Asphaltmischanlage in Grenis, bei der die Belange der Nachbarschaft auf Immissionsschutz derzeit nicht ausreichend erfüllt werden.

Der weiteren Ausweisung des Standortes Grenis kann nur zugestimmt werden, wenn die Belange des Nachbarschutzes berücksichtigt werden. Dies schließt den Immissionsschutz bezüglich des Standortes und der Zuwegungen ein. Die Befeuern der Asphaltmischanlage sollte nicht mit Braunkohlestaub, sondern über die bestehende Gasleitung erfolgen. Auf unsere Anfrage mit den Bürgermeistern Smigoc, Binder, Buemann, Liebmann, Röger, Müller und Moll beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bezüglich der Sicherung der Wasserversorgung wurde uns eine nachhaltige und langfristige Sicherung der Wasserversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben dargestellt. Eine Rohstoffsicherung für den Bereich Kiese und Sande kann demnach nur dann gewährleistet werden, wenn auch Gebiete mit wasserrechtlichen Vorbehalten in die Planung einbezogen werden. Der Grundwasserschutz werde im Genehmigungsverfahren des Landratsamtes geklärt.

betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen."

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurde durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen, also für den potenziellen Trinkwasserschutz (2017), neu abgegrenzt. Mit diesen Gebieten und den in den letzten Jahren festgesetzten Wasserschutzgebieten wurde dem Belang Trinkwasserversorgung in der Region ausreichend Rechnung getragen. Natürlich ist dem Belang des Grundwasserschutzes, insbesondere auf Grund dieser geplanten Festlegungen an dieser Stelle, besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.

II.159-1 15 436-179

W2K Rechtsanwälte

II. VRG-Abbau Kiesgrube Amtzell-Grenis
Der Planentwurf enthält an der südlichen Grenze der Gemeinde Vogt auf Gemarkung der Gemeinde Amtzell eine Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Grenis. Bei der Ausweisung dieses Vorranggebiets müssen die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend ermittelt und bewertet werden. Die Eigentümer des Denkmals Mosisgreut - ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung - weisen darauf hin, dass das Kulturdenkmal zusammen mit seiner Umgebung bis hin zum Katzenbuckel/Felder See eine einzigartige, geomorphologische Einheit bildet. Der sich dort befindliche Rest des 10.000 Jahre eiszeitlichen Rückens gehört zum geomorphologischen Gepräge der dortigen Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) und muss in seinem Ursprung auch gerade neben dem Naturschutzgebiet Felder See erhalten bleiben. Die noch vorhandene originale innere Endmoräne auch im Umfeld zum Felder See würde durch den Kiesabbau weitgehend zerstört. Gerade weil der östliche, langgestreckte Teil der inneren Endmoräne bereits in den vergangenen fünfzig Jahren durch immer weiter fortschreitenden Kiesabbau zerstört wurde, dürfte eine weitere Inanspruchnahme dieses Gebiets kaum zu rechtfertigen sein. Die Eigentümer des Kulturdenkmals Mosisgreut legen diesen Belang im Beteiligungsverfahren in einer eigenen Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband vertiefend dar. Die Gemeinde bittet darum, dass der Belang bei der weiteren Prüfung dieses Vorranggebiets berücksichtigt und der Schutz von Denkmälern und Kulturgütern auf dem Gemeindegebiet Vogt gewährleistet wird.

Kenntnisnahme

Bearbeitung im Zuge der Stellungnahme zu Schutz von Denkmälern und Kulturgütern der privat eingegebenen Stellungnahme des Eigentümer des Kulturdenkmals Mosisgreut.
s.a. IV.0904, Nr. 1, 2

II.521 3 436-179, 436-180 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- VRG-Abbau 436-179 und 436-180
Im näheren Umfeld des Abbaugebietes befindet sich das ehemalige Rittergut Mosisgreut, ein Kulturdenkmal gem. § 12 DSchG, das auch aus Sicht der Regionalplanung eine hohe Raumbedeutsamkeit aufweist. Während das geplante Abbaugebiet südlich der K 8042 an sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Rittergut ausübt und wir aus diesem Grund dagegen keine Bedenken vortragen, stellt das damit verbundene Asphaltmischwerk Grenis schon eine gewisse Beeinträchtigung der Umgebung des Rittergutes dar. Kennzeichnend für diese Umgebung ist es immerhin, dass sich um das weitere Umfeld des Rittergutes einst eine in Ansätzen noch überlieferte historische Kulturlandschaft ausgebildet hatte. Mit der Einrichtung des Abbaugebietes verknüpft ist offenbar der weitere Betrieb der an sich nur befristet genehmigten Asphaltmischanlage. Unabhängig davon, ob diese bereits bestehende Anlage das Rittergut unerheblich oder doch erheblich beeinträchtigt, wird daher angeregt, auf die beiden Abbaugebiete aufgrund ihrer indirekten Folgen zu verzichten.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Kies) ist standortgebunden und daher auch bauplanungsrechtlich privilegiert. Jede Weiterverarbeitung oder Veredelung kann davon losgelöst betrachtet werden.

Die hierfür notwendigen baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG beurteilt und ggf. von den zuständigen Behörden genehmigt. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte nur für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller anderer Anlagen am Standort vorgenommen. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes wird daher einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis auch unter Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Aspekte nicht vorgegriffen. Ob die Weiterverarbeitung oder Veredelung in Grenis, Grund oder an einer anderen Stelle erfolgt, ist von der Gewinnung des Kieses unabhängig zu sehen.

Im Hinblick auf den geplanten neu auszuweisenden Standort „Felder See“ (436-179) soll insoweit ausdrücklich klargestellt werden, dass die Nähe zu der Asphaltmischanlage zwar ein Belang ist, der in die Abwägung aufgenommen wurde. Die Ausweisung des Standorts ist aber keineswegs mit dem Weiterbetrieb dieser Anlage „verknüpft“. Selbst wenn in dieser Anlage aufgrund einer Ablehnung der entsprechend notwendigen Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe aus der Kiesgrube „Felder See“ erfolgen könnte, stellt sich der Standort noch als geeigneter Standort dar. An diesem Standort kann qualitativ hochwertiger Rohstoff in einer für das Jungmoränenland relativ guten Mächtigkeit und Homogenität sehr flächensparend abgebaut werden. Zudem liegt der Standort relativ nah an der Hauptachse des Verbrauchs in der Region, also dem Schussental von Baidt bis zum Bodensee. Gerade hier wird ein Rohstoffstandort gebraucht, der den lokalen Markt innerhalb sinnvoller Transportdistanzen bedienen kann.

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen.

Im Übrigen gibt es den Kiesabbau und die Kiesaufbereitung und auch die Asphaltmischanlage schon bedeutend länger vor Ort als die Genehmigung der Asphaltmischanlage von 2013 oder das Landschaftsschutzgebiet von 1995 und auch große Teile des Denkmalschutzes von Mosisgreut. Der daran angeschlossene Bestandsschutz bzw. die Vorbelastung des Kiesabbaus muss berücksichtigt werden.

436-180

III.034 14 436-180 Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidt
7. Ausweislich des Landesentwicklungsplans handelt es sich beim

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2

vorliegenden Bereich um einen als regionalplanerisches Ziel formulierten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (vgl. die in Ziffer 5.1.2 LEP 2002 definierte Zielbestimmung). Entsprechend ist unter Ziffer 5.1.2.1 LEP 2002 folgende weitere Zielbestimmung festgelegt: In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Eine Regionalplanung, die für diesen Bereich ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau vorsieht, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und verstößt damit gegen die raumordnerischen Vorgaben des übergeordneten Landesentwicklungsplans.

des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Die Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge und weiterer Vorranggebiete erfolgt zeitparallel um die Vereinbarkeit mit den übrigen Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan von 2003 abgelöst, die den aktuellen Festlegungen zum Thema oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Auf diese Weise erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit Belangen wie Naturschutz, Grundwasservorsorge und Siedlungsentwicklung und anderen freiraumschützenden Festlegungen. Weiterhin werden auch die in Aufstellung befindlichen Ziele, Grundsätze des Regionalplans sowie Erfordernisse der Raumordnung, wie des Landesentwicklungsplans mit in die Einzelabwägung einbezogen. Der Regionalplan formt also die Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus.

II.159-1 7
Gemeinde
Vogt
Schreiben
der
Kanzlei
W2K

436-180,
436-179

W2K Rechtsanwälte

3. Abwägungsfehler Die Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau unterliegt dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bzw. § 3 Abs. 2 LplG. Da die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung festgelegt werden sollen, ist eine abschließende Abwägung erforderlich. Das raumordnerische Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Diesen Anforderungen genügt die Festlegung des VRG-Abbau „Grund“ nicht: 3.1 Erhöhte Anforderungen an die Abwägung Für die Festlegung eines Vorranggebiets für den Rohstoffabbau im Altdorfer Wald bei Grund ergeben sich aus mehreren Gründen erhöhte Anforderungen an die Abwägung: Es handelt sich nicht um eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Abbaustandorts, sondern um einen Neuaufschluss eines bisher vollständig unbelasteten Gebiets. Die Ausweisung steht außerdem im Widerspruch zu mehreren Zielen der Raumordnung des bisherigen, rechtsgültigen Regionalplans und des Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002). Das VRG-Abbau Grund soll in einem Bereich verwirklicht werden, der im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben von 2003 als Ausschlussgebiet festgelegt wurde, d.h. in einem Gebiet, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bislang nicht nur nicht zugelassen, sondern ausdrücklich verboten ist. Das Vorhaben liegt zudem in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ (Produktionswald) nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) und einem „Überregional bedeutsamen

Kenntnisnahme

Die bisher im Teilregionalplan separat festgelegten Ausschlussgebiete werden durch Festlegungen für die regionale Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund), Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und der regionalen Siedlungsstruktur (Vorranggebiete für den Wohnungsbau, Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für Zentren relevante Einzelhandelsgroßprojekte) abgelöst. (s. Umweltbericht, S. 60) Eine Festlegung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete bezieht sich zukünftig auf Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen. Für eine Festlegung forstlicher Produktionsstandorte als Vorranggebiete wird seitens des Regionalverbandes keine Erfordernis mehr gesehen. Das neue Konzept ist mit der Forstverwaltung abgestimmt. Im Rahmen des Biotopverbundes werden Gebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt. Die Regionalplanung konkretisiert in dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung das Freiraumkonzept für den Biotopverbund. Damit werden auch die überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsräume konkretisiert. Vier Offenlandverbundsysteme dominieren die Region Bodensee-Oberschwaben und werden als regional bedeutsame Gebiete für den Biotopverbund im Offenland, d.h. außerhalb der Waldgebiete, als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, festgelegt. Die Gebiete des Waldbiotopverbunds sowie die Wälder der Wildtierkorridore werden als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gesichert. Diese Festlegungen werden bestehende ablösen.

Natur- und Landschaftsraum" nach dem Ziel 5.1.2 des LEP BW (2002). Diese Gesichtspunkte führen zu einem erhöhten Rechtfertigungsbedarf. Es bedarf einer stichhaltigen Begründung, wieso ein Neuaufschluss ausgerechnet in einem Gebiet durchgeführt werden soll, in dem dies nach bisheriger planerischer Einschätzung ausdrücklich ausgeschlossen sein soll - unter anderem, weil es sich um einen überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsraum handelt. Dies gilt umso mehr, als die Planung auch nach der Einschätzung des Regionalverbands selbst mit beträchtlichen Eingriffen einhergeht.

II.159-1 14 436-180,
436-179
**Gemeinde
Vogt
Schreiben
der
Kanzlei
W2K**

W2K Rechtsanwältin

3.7 Aufbereitung und Verwertung
Wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist die überörtliche Ordnung des Gesamttraums und die Koordinierung überörtlicher Konflikte und Belange. Bei der Ausweisung von Abbaugebieten sind daher nicht nur die Auswirkungen des bloßen Abbaus der Rohstoffe zu ermitteln und zu bewerten, sondern auch die Auswirkungen der Aufbereitung und Verwertung der Rohstoffe. Die Planung eines Abbaugebietes im Altdorfer Wald erfordert daher die Untersuchung, wie und wo die Rohstoffe aufbereitet und verwertet werden können. Dem wird die Planung des Vorranggebiets Grund nicht gerecht. Der Regionalverband geht davon aus, dass das am potenziellen Standort Grund abgebaute Material am Standort Grenis aufbereitet bzw. verwertet werden kann. Er rechtfertigt den neuen Standort Grund damit, dass dieser den Standort Grenis sichern soll. Dies ist - wie bereits erläutert - offensichtlich unzulässig (siehe oben I.1.). Ob es in der Region überhaupt Standorte gibt, an denen eine Aufbereitung und Verwertung zulässig ist, hat der Regionalverband zu prüfen. Dazu gehört die Prüfung der Reichweite der vorhandenen Genehmigungen und der prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit etwaiger Änderungen.

II.208 4 436-180,
436-174

Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental

Schlussendlich lehnt der Gemeindeverband Mittleres Schussental die Ausweisung der Flächen 436-180 (Im Grund Vogt) und 436-174 (Ravensburg-Eschach-Kögel) sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau und -Sicherung ab und beantragt statt dessen für diese Flächen die Ausweisung als Bereiche, in dem der regional bedeutsame Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen ist.

Kenntnisnahme

Die Auswirkungen der Aufbereitung und Verwertung der Rohstoffe sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Regionalverband wird weder prüfen, an welchen Standorten eine Aufbereitung und Verwertung zulässig ist, noch ob die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der Aufbereitungs- oder Verwertungsanlagen vorliegt. Die Reichweite vorhandener Genehmigung ist durch die Berücksichtigung der genehmigten Reserven in der Bedarfsbilanz inkludiert.

Laut ROG gilt: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. S. 6 Umweltbericht: "Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht über Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur gesteuert. Sie werden daher bei der Fortschreibung entfallen. Im Einzelnen sind dies Festlegungen zu den „Regionalen Grünzügen“ und Grünzäsuren, „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund)“ und „Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund/Erholung)“ sowie „Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“. Weitere Ausschlusskriterien ergeben sich aus der Darstellung der Vorgehensweise zur Erstellung des Regionalplanes mit den aus fachplanerischer Sicht zu beachtenden Tabu-Kriterien. Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehören die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Die oben stehenden Belange wurden gegeneinander abgewogen mit dem Ergebnis, dass an diesen Stellen dem Rohstoffabbau Vorrang eingeräumt wird.

Gemeinde Wolfegg

Im bisher gültigen Regionalplan ist der Waldburger Rücken als „Ausschlussgebiet für den Rohstoffabbau, „schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft und „bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum ausgewiesen. Bei der nun geplanten Neuausweisung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um eine vollkommene Umkehr der bisherigen Festsetzungen.

Die Gemeinde Wolfegg bringt deshalb folgende Punkte zur Einwendung gegen den Planentwurf des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben:

1. Die Ausweisung von Flächen zur Rohstoffgewinnung ist notwendig und auch vertretbar, wenn die Verkehrswege mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt werden.
2. Es ist sinnvoll im Anschluss an bestehende Kiesgruben weitere Abbauflächen festzulegen, weshalb gegen die Ausweisungen in diesen Bereichen keine Einwendungen vorgebracht werden. Der im Bereich Molpertshaus abgebaute Rohstoff muss zukünftig hauptsächlich über die Bahn (Verladepunkt Roßberg) abtransportiert werden.
3. Im Hinblick auf die Besonderheit des Waldburger Rückens wie oben beschrieben und im Hinblick auf die Tatsache, dass in unserer Raumschaft insgesamt 56,6 ha an Vorranggebieten für den Abbau und weitere 83,8 ha an Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung vorgesehen sind, muss auf die Ausweisung des neuen Abbaugebietes „Grund verzichtet werden. Wir beantragen dieses geplante Abbaugebiet aus dem Planentwurf zu streichen. Derzeit sind genügend andere Abbaugebiete in unserer Raumschaft vorhanden, weshalb dieser Bereich geschützt werden muss.
4. Eine Knappheit des Rohstoffes Kies ist in unserer Raumschaft noch auf Jahrzehnte hinaus nicht zu erkennen, da somit genügend genehmigte Abbauflächen vorhanden sind.
5. Außerdem schließt sich die Gemeinde Wolfegg der Stellungnahme der Gemeinde Vogt, Anlage zu diesem Schreiben, vollumfänglich an.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Anregungen wurden bereits in den Punkten II.163, Nr. 1-3, bzw. zu den genannten Verweisen teilweise behandelt.

Betreffend des Bezuges zum Gesamtkonzept:

Die Regionalplanung konkretisiert in dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung das Freiraumkonzept für den Biotopverbund. Die bisher im Teilregionalplan separat festgelegten Ausschlussgebiete werden durch Festlegungen für die regionale Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund), Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und der regionalen Siedlungsstruktur (Vorranggebiete für den Wohnungsbau, Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für Zentren relevante Einzelhandelsgroßprojekte) abgelöst. (s. Umweltbericht, S. 60)

Betreffend Punkt 3. wurden auf der Kreistagssitzung vom 25.10.2018 in Christzhofen schon zu Frage 4 und 5 folgende Antworten gegeben:

Das Vorranggebiet für den Abbau, Wolfegg-Greut liegt nur mit 0,2 ha im Gemeindegebiet von Wolfegg. Konkret umfassen die auf Gemeindeebene bezogenen Vorranggebiete für den Abbau insgesamt 35,6 ha. In dem in der Frage aufgeführten Gemeindebereich werden 22,2 ha als Vorranggebiete für die Sicherung ausgewiesen. Dies sind die Gebiete bei Schlier-Oberankenreute mit 14 ha und Wolfegg-Greut mit 8 ha (der größte Teil des Gebietes von Wolfegg-Greut liegt im Gemeindebereich von Bad Wurzach). In diesen 5 Gemeinden wohnen ca. 7 % der Einwohner der Region (43.550 EW von 628.111 EW, Statistisches Landesamt 31.12.2017). In den Gemeinden liegen ca. 5 % der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen (57 ha von 1086 ha). Man geht von ca. 7 t Verbrauch mineralischer Rohstoffe pro Einwohner und Jahr in Deutschland (Rohstoffbericht, LGRB 2013) aus. Die 43.550 Einwohner hätten demnach in dem Planungszeitraum von 40 Jahren einen Bedarf von ca. 12 Mio. t. Geschätzt können in den ausgewiesenen Flächen in diesen Gemeindebereichen aber nur ca. 9 Mio. t in 40 Jahren gefördert werden. D.h., bei einer partiellen Betrachtung dieser 5 Gemeinden müssten zur Sicherstellung des Bedarfs mehr Flächen ausgewiesen werden.

Eine Begrenzung auf die bestehenden Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Aus diesem Grund müssen zur Sicherstellung des künftigen Bedarfs neue Standorte geplant werden. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.

Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Der Bezug zum Gesamtkonzept wird durch die Offenlage des Entwurfs

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

II. Zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung

1. Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Volkswirtschaft mit

mineralischen Rohstoffen sollen in dem jetzigen Regionalplan Abbaugelände, Sicherungsgelände sowie Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. In der Sitzungsvorlage zur Verbandsversammlung am 15.12.2017 (Vorlage zu Top 4) heißt es unter Ziff. 1.1 wie folgt:

„Als Abbaugelände sind Gebiete auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.

Als Sicherungsgelände sind Gebiete auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Abbau entgegenstehen.

Darüber hinaus wird der Regionalverband nach § 11 Abs. 7 LplG sogenannte „ Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausweisen, die ohne zeitliche Vorgabe als Grundsatz der Abwägung unterliegen.

Auf die bisher enthaltene Festlegung von Ausschlussgebieten im bisherigen Teilregionalplan Rohstoffe 2003 wird dagegen verzichtet. In der oben genannten Sitzungsvorlage heißt es unter Ziff. 1.1 weiter wie folgt:

„Die ebenfalls nach § 11 Abs. 7 LplG mögliche Festlegung von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung wird künftig über andere Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur gesteuert. Sie werden daher bei der Fortschreibung entfallen.

Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, wodurch dieser Wechsel in der Regelungssystematik gerechtfertigt sein soll. Es wird lediglich pauschal auf andere Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur verwiesen, die jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens sind. Damit wurde auf die Festlegung von Ausschlussgebieten verzichtet, ohne dass der Verbandsversammlung zum damaligen Zeitpunkt (15.12.2017) klar und bekannt war, welche „alternativen Regelungen zur Steuerung anderweitig vorgesehen sein sollen. Dies bedingt auch eine nicht statthafte Vorwegbindung für die weitere Regionalplanung. Denn über Entwurf zur Änderung des Regionalplans im Übrigen hat die Verbandsversammlung erst am 20.07.2018 Beschluss gefasst; die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens ist in diesem Zusammenhang noch nicht erfolgt.

zur Gesamtfortschreibung verdeutlicht.

III.034 9 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

III. Zur Festlegung des Vorranggebiets - Kiesgrube Im Grund - (ID 436-180) in der Gemeinde Vogt

1. Das nunmehr vorgesehene Abbaugelände befindet sich im „Ausschlussgebiet für regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 des derzeit gültigen Teilregionalplans „oberflächennahe Rohstoffe 2003. Der Regionalverband hat sich mit dem Teilregionalplan „oberflächennahe Rohstoffe 2003 zutreffend gegen einen Kiesabbau in diesem Bereich entschieden.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf wird eine Kehrtwende um 180° vollzogen. Statt eines Ausschlussgebiets soll nunmehr ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen werden. Eine solche Kehrtwende „ins Gegenteil bedarf der besonderen Rechtfertigung und Begründung. Eine solche Begründung ergibt sich weder aus den vorhandenen Unterlagen noch ist eine solche sonst ersichtlich. Maßstab ist offensichtlich allein der

Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Im Teilregionalplan Rohstoffe von 2003 wurden Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau sehr großräumig festgelegt. Diese sind unterschiedlich begründet. Die Beurteilungsgrundlagen haben sich gemäß der Neukonzeptionierung des Freiraumkonzeptes verändert. Z.B. werden keine Produktionswälder mehr als Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft in das Freiraumkonzept integriert, Daten im Bereich des Natur- oder Bodenschutzes haben sich geändert. Ca. die Hälfte aller Flächen für den Rohstoffabbau der Fortschreibung liegen in einem rechtskräftigen Ausschlussgebiet laut Teilregionalplan 2003. Die Neuordnung des Freiraums löst diese Widersprüche auf. Diese Begründungen werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung gegeben. Bezüglich Trinkwasser s. III.034, Nr. 6

„politische Wille in diesem Bereich einen Kiesabbau zu ermöglichen. Wie bereits dargelegt und dem Regionalverband bekannt, handelt es sich bei dem dort vorhandenen Grundwasser um Trinkwasser erstklassiger Qualität und Güte. Dieser Gesichtspunkt wurde im Rahmen der nunmehr vorgesehenen Festlegung nicht bzw. nicht sachgerecht berücksichtigt. Dies bereits deshalb, weil die erforderliche geologische Untersuchungen in diesem Bereich bisher noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen (so auch auf S. 204 des Umweltberichts); Ergebnisse liegen also gerade noch nicht vor. Im Hinblick darauf ist auch weder ersichtlich noch nachvollziehbar, weshalb „bisher aus Sicht der Fachbehörden keinen Bedenken bestehen (so auf S. 204 des Umweltberichts). Wie bereits ausgeführt, ist das bestehende Wasserschutzgebiet in diesem Bereich zu klein bemessen und erheblich zu erweitern, so dass das nunmehr vorgesehene Abbaugelände voraussichtlich ganz innerhalb des erweiterten Wasserschutzgebiets liegen würde.

II.161 1 436-180

Gemeinde Waldburg

Die Gemeinde Waldburg und ihre Einwohner sind von dem aktuellen Planentwurf zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung erheblich betroffen. Der Entwurf sieht westlich des Ortsteils Grund der Gemeinde Vogt im Altdorfer Wald den Neuaufschluss eines 10,9 ha großen Gebiets zum Trockenkiesabbau vor (ID 436-180: „Kiesgrube Im Grund – im Folgenden: „Grund). Das Gebiet soll im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (im Folgenden auch: „VRG-Abbau) festgelegt werden. Die Gemeinde Waldburg anerkennt, dass die Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen ein gewichtiger raumordnerischer Belang ist. Der Ausweisung des Vorranggebiets stehen allerdings noch gewichtigere Belange entgegen. Der Regionalverband hat im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfs selbst festgestellt, dass eine Kiesgrube am potentiellen Standort im Altdorfer Wald „aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt. Er hat die raumordnerische Abwägung selbst als „kritisch erachtet. Dennoch hält er einen Neuaufschluss am Standort „Grund in der Gesamtabwägung unter Hinweis auf die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs für „vertretbar. Er begründet dies vor allem mit der Notwendigkeit des ausgewählten Standorts für die Versorgung der Anlagen in Grenis. Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 1: Plansätze und Begründungen, Seite 66, sowie Teil 2: Umweltbericht, Stand: April 2018, Seite 203 f. Diese Einschätzung teilt die Gemeinde Waldburg nicht. Die Sicherstellung der Versorgung der Anlage in Grenis ist schon kein legitimes Planungsziel. Die Anlage in Grenis ist ein ortsgelagerter Betrieb, sodass dort überhaupt nur die unmittelbar vor Ort gewonnen Rohstoffe verarbeitet und verwertet werden dürfen. Selbst wenn das Planungsziel anzuerkennen wäre, könnten die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund nicht gerechtfertigt werden.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzliches, s. II.212
Betreffend legitimes Planungsziel, ortsgelagerter Betrieb, Umweltauswirkungen, Landschaftsbild, Grundwasser, Rohstoffbedarf s. II.159-1
Betr. Satellitenkonzept, s. II.159-2
Betr. Grundwasserschutz s.II.159-3

Die Ausweisung des Vorranggebiets hätten einen Neuaufschluss in einem bislang vollständig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen eines besonders schützenswerten Landschaftsbildes, zum Verlust erhaltenswerter geomorphologischer Elemente (Würmendoränen in ursprünglicher Form), zu einem massiven Eingriff in Grund und Boden und damit vor allem zur Zerstörung des natürlichen Schutzes des Wasserspeichers Altdorfer Wald führen würde. Hinzu kommen artenschutzrechtliche Bedenken und Defizite bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Standorts. Das angestrebte „Satellitenkonzept zieht ungelöste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewältigung nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verschoben werden kann. Insgesamt führt die gebotene raumordnerische Abwägung zu dem Ergebnis, dass der Standort „Grund aus der Planung zu nehmen ist. Dies wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2018 so auch einstimmig beschlossen.

II.159-1 17 436-180, 436-179
Gemeinde Vogt Schreien der Kanzlei W2K

W2K Rechtsanwälte

IV. Fazit
 Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau „Grund“ ist aus der Planung zu nehmen. Die Sicherstellung der Versorgung der Anlage in Grenis ist schon kein legitimes Planungsziel. Die Anlagen in Grenis sind ortsgebundene Betriebe, sodass dort überhaupt nur die unmittelbar vor Ort gewonnenen Rohstoffe verarbeitet und verwertet werden dürfen. Aber selbst wenn das Planungsziel anzuerkennen wäre, könnten die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund nicht gerechtfertigt werden. Die Ausweisung des Vorranggebiets hätte einen Neuaufschluss in einem bislang vollständig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen eines besonders schützenswerten Landschaftsbildes, zum Verlust erhaltenswerter geomorphologischer Elemente, zu einem massiven Eingriff in Grund und Boden und damit vor allem zur Zerstörung des natürlichen Schutzes des Wasserspeichers im Altdorfer Wald führen würde. Hinzu kommen artenschutzrechtliche Bedenken und Defizite bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Standorts. Das angestrebte „Satellitenkonzept“ zieht ungelöste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewältigung nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verschoben werden kann. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau „Grund“ ist somit im weiteren Verfahren auszuschließen. Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass der Regionalverband Flächen zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen ausweist, die den prognostizierten Bedarf deutlich überschreiten. Im Hinblick auf das geplante Abbaugelände „Kiesgrube Amtzell-Grenis“ bittet die Gemeinde, dass die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend ermittelt werden und der Schutz von Denkmälern und Kulturgütern auf dem Gemeindegebiet Vogt gewährleistet wird.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. Begründungen zu den einzelnen Punkten

II.185 2 436-180

Stadt Wangen

Die Stadt Wangen im Allgäu schließt sich der Stellungnahme der Gemeinde Vogt an, die Einschätzung des Regionalverbandes Bodensee-

Kenntnisnahme

s. II.159-1 und II.159-2

Oberschwaben nicht zu teilen, die einen Neuaufschluss am Standort "Grund" in der Gesamtabwägung unter dem Hinweis auf die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs für vertretbar hält. Die Notwendigkeit des ausgewählten Standorts wird vor allem mit der Versorgung der Anlagen in Grenis begründet. Die Sicherstellung der Versorgung der Anlage in Grenis ist bereits kein legitimes Planungsziel. Die Anlagen in Grenis sind ortsgebundene Betriebe, so dass dort nur die unmittelbar vor Ort gewonnenen Rohstoffe verarbeitet und verwertet werden dürfen. Selbst wenn das Planungsziel anzuerkennen wäre, könnten die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund nicht gerechtfertigt werden. Die Ausweisung des Vorranggebiets hätte einen Neuaufschluss in einem bislang vollständig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen eines besonders schützenswerten Landschaftsbildes, zum Verlust erhaltenswerter geomorphologischer Elemente, zu einem massiven Eingriff in Grund und Boden und damit vor allem zur Zerstörung des natürlichen Schutzes des Wasserspeichers im Altdorfer Wald führen würde. Hinzu kommen artenschutzrechtliche Bedenken und Defizite bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Standorts. Das angestrebte Satellitenkonzept zieht ungelöste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewältigung nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verschoben werden kann. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Grund ist im weiteren Verfahren auszuschließen.

III.034 18 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

Spezielles

Im Umweltbericht, Teil 2 des vorliegenden Entwurfs zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wird im Anhang für die vorgesehene Kiesgrube Im Grund (Nr. 436-180) zum Schutzgut Wasser die Bewertung und das Vorhaben für zu keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen angegeben. Diese Einschätzung ist zumindest erheblich in Frage zu stellen, da für das betreffende Gebiet geologische und hydrogeologische Detailkenntnisse nicht vorhanden sind. Das unmittelbar nördlich an das geplante Vorranggebiet anschließende Wasserschutzgebiet der Quelfassungen Weißenbronnen I und II wurde im Jahr 2007 auf der Basis von Quellschüttungsmessungen aus den Jahren 1952 und 1953 ausgewiesen. Auf der Basis einer hydrogeologischen Bilanzbetrachtung wurde für die beiden Quelfassungen eine Einzugsgebietsgröße von 3,3 km² ermittelt. Dies entspricht einer Quellschüttung von ca. 60 l/s. Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgte anhand der Geländemorphologie und dem geologisch/hydrogeologischen Kenntnisstand zum Projektgebiet. Nach heutigem Kenntnisstand wäre für die Schutzgebietsbemessung eine Quellschüttung von mindestens 150 l/s anzusetzen, d.h., unter Annahme einer identischen Grundwasserneubildungsrate ergäbe sich eine theoretische Einzugsgebietsgröße von ca. 8 km². Es ist heute nicht mehr nachvollziehbar, was in den 50er-Jahren zu den weit geringeren Messergebnissen der Schüttungsmessungen geführt hat, allerdings macht die Diskrepanz zu den aktuellen Messergebnissen die

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s.a. III.034, Nr. 2, 6, 10, 16

Notwendigkeit einer Überarbeitung der Schutzgebietsbestimmung und eine Neuausweisung deutlich.

Es ist davon auszugehen, dass das geplante Vorranggebiet Kiesgrube Im Grund (Nr. 436-180) teilweise oder vollständig innerhalb des Einzugsgebietes der Weißenbronner Quellen liegt. Aber nicht nur die Ausdehnung und Lage der Schutzzone III (Einzugsgebiet) ist neu festzulegen, auch die Schutzzone II ist neu zu definieren. Während ein Kiesabbau (oberhalb des Grundwasserspiegels mit Sicherheitszone) innerhalb der Schutzzone III rechtlich zulässig ist, darf innerhalb der Schutzzone II ein derartiger Eingriff in den Untergrund nicht erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den vorläufigen Ergebnissen der aktuellen Bohrkampagne keinesfalls von einer homogenen Durchströmung des Untergrundes ausgegangen werden kann. Gering durchlässige Horizonte wechseln mit gut wasserdurchlässigen kiesigen Bereichen ab. Letztlich sind es der Raumanteil sowie die Lage und Form dieser gut durchlässigen Heterogenitätsstrukturen, die für die Größe und Lage der Schutzzone II ausschlaggebend sind. Es ist zudem fraglich, ob aufgrund der Komplexität des Untergrundaufbaus die für die Festlegung der Schutzzone II notwendige Erkundungsgenauigkeit erzielt werden kann. Zumindest müsste zum Schutzgut Wasser die Bewertung „erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden lauten.

Fazit

Aufgrund der regionalen Bedeutung des Altdorfer Waldes als Reservegebiet für die Trinkwasserversorgung im mittleren Schussental und der Unwägbarkeiten bezüglich der künftigen Lage und Größe der Schutzgebiete II und III der Weißenbronner Quellen I und II sollte aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht von der Ausweisung des geplanten Vorranggebietes für den Abbau mineralischer Rohstoffe Kiesgrube Im Grund (Nr. 436-180) Abstand genommen werden.

II.212 2 436-180

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Vogt/Wolfegg

Wir weisen hierzu auch darauf hin, dass in der Region Wolfegg/Vogt/Schlier/Waldsburg mehrere Ausweisungen geplant sind: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugelände, VRG-Abbau): Kiesgruben Bad Wurzach-Eintürnen, Wolfegg-Greut, Mennisweiler-Bad Waldsee, Schlier-Oberankenreute, Amtzell-Grenis und Grund-Vogt mit insgesamt 56,5 ha (siehe Seite 10 und 11 Plansätze, Anlage 3)
Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Sicherungsgebiete, VRG-Sicherung) Kiesgruben Wolfegg-Greut, Mennisweiler-Bad Waldsee, Schlier-Oberankenreute mit insgesamt 83,8 ha (siehe Seite 16 und 17 Plansätze, Anlage 3) Der Regionalplan sieht in unserer Region somit insgesamt Flächen von ca. 140 ha für den Kiesabbau vor.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die hier vorgebrachten Aussagen und andere Fragen bzw. Aussagen wurden am 25.10.2018 ausführlich in der Kreistagssitzung in Christazhofen und in der Vorlage dazu beantwortet.
Antwort zu Frage 4: "Das Vorranggebiet für den Abbau, Wolfegg-Greut liegt nur mit 0,2 ha im Gemeindegebiet von Wolfegg. Konkret umfassen die auf Gemeindeebene bezogenen Vorranggebiete für den Abbau insgesamt 35,6 ha. In dem in der Frage aufgeführten Gemeindebereich werden 22,2 ha als Vorranggebiete für die Sicherung ausgewiesen. Dies sind die Gebiete bei Schlier-Oberankenreute mit 14 ha und Wolfegg-Greut mit 8 ha (der größte Teil des Gebietes von Wolfegg-Greut liegt im Gemeindebereich von Bad Wurzach).
In diesen 5 Gemeinden wohnen ca. 7 % der Einwohner der Region (43.550 EW von 628.111 EW, Statistisches Landesamt 31.12.2017). In den Gemeinden liegen ca. 5 % der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen (57 ha von 1086 ha). Man geht von ca. 7 t Verbrauch mineralischer Rohstoffe pro Einwohner und Jahr in Deutschland (Rohstoffbericht, LGRB 2013) aus.

Die 43.550 Einwohner hätten demnach in dem Planungszeitraum von 40 Jahren einen Bedarf von ca. 12 Mio. t. Geschätzt können in den ausgewiesenen Flächen in diesen Gemeindebereichen aber nur ca. 9 Mio. t in 40 Jahren gefördert werden. D.h., bei einer partiellen Betrachtung dieser 5 Gemeinden müssten zur Sicherstellung des Bedarfs mehr Flächen ausgewiesen werden." Zudem umfassen die genannten 7 t/EW/J an mineralischen Rohstoffen auch die anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips und Kalk, die inzwischen zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden müssen.

III.034 11 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

3. Die beabsichtigte Ausweisung des Gebiets 436-180 als Abbauvorranggebiet ist ausweislich des „Steckbriefes auf S. 203 des Umweltberichts allein durch die angestrebte Versorgung der Anlage in Grenis motiviert. Es heißt dort:

„Das Material dient zur Versorgung der Anlage in Grenis und zur Mischung der Sortimente mit fehlenden Bestandteilen. Das Gebiet stellt aus regionalplanerischer Sicht einen Neuaufschluss dar, dient aber zur Ergänzung bestimmter Chargen für einen Abbauort (Grenis) nahe der Verbrauchsschwerpunkten (Schussental).

Wie bereits im Rahmen des beantragten Zielabweichungsverfahrens dargelegt, ist dieses sogenannte „Satellitenmodell nicht statthaft, insbesondere weil der Betrieb der Anlage in Grenis bis Mitte der 2020er Jahre befristet ist. Erst recht kann dieses „Satellitenmodell nicht die regionalplanerische Ausweisung eines Vorranggebiets Rohstoffabbau rechtfertigen. Vielmehr zeigt dieser für die Ausweisung maßgebliche Gesichtspunkt, dass der angestrebte Rohstoffabbau im Gebiet „Im Grund“ zur Sicherstellung des Betriebs in Grenis erfolgen soll. Damit werden jedoch keine regionalplanerischen Zielsetzungen verfolgt, sondern unternehmerische Einzelinteressen in den Vordergrund gestellt.

Kenntnisnahme

s. II.159-1, Nr. 3, 4 und II.159-2, Nr.2

Die Regionalplanung konkretisiert in dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung das Freiraumkonzept für den Biotopverbund. Die bisher im Teilregionalplan separat festgelegten Ausschlussgebiete werden durch Festlegungen für die regionale Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund), Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und der regionalen Siedlungsstruktur (Vorranggebiete für den Wohnungsbau, Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für Zentren relevante Einzelhandelsgroßprojekte) abgelöst.

Eine Begrenzung auf die bestehenden Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Aus diesem Grund müssen zur Sicherstellung des künftigen Bedarfs neue Standorte geplant werden. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.

Aufgrund der Standortgebundenheit der mineralischen Rohstoffe konzentriert sich die Rohstoffgewinnung geologisch bedingt an einigen Stellen in der Region. Der Regionalverband hat aber im Rahmen des Gesamtkonzeptes Wert auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der Standorte gelegt. Dies geschieht unabhängig von Unternehmer Interessen.

III.034 13 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

6. Das regionalplanerisch beabsichtigte Vermeidungsgebot bzw. den Einsatz von Ersatz- oder Recyclingmaterial findet in der prognostischen Betrachtung der erforderlichen Abbauvolumen keine Berücksichtigung. Richtigerweise reduzieren sich die notwendigen Abbauvolumina hierdurch erheblich. Wäre dies ordnungsgemäß erfolgt, könnte ohne weiteres auf das Abbaugelände 436-180 regionalplanerisch verzichtet werden.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. (s. Plansätze). Die Recyclingquoten für Bauschutt und Asphaltaufruch liegen seit Jahren schon um die 90-95 %, sind also kaum mehr steigerungsfähig. Daher könnten diese Mengen auf den Bedarf dazu addiert werden, es würde aber an der Menge des tatsächlichen Bedarfs nichts ändern. Falls Erdaushub sinnvoll recycelt werden könnte, würden sich nennenswerte Volumina ergeben, die dann auch von dem Bedarf abgezogen werden könnten, da dies dann tatsächlich eine Substitution darstellen würde. Dies ist aber aktuell marktwirtschaftlich noch

II.159-1 3
Gemeinde Vogt
Schreiben der
Kanzlei
W2K

436-180,
436-179

W2K Rechtsanwalte

Die Gemeinde Vogt und ihre Einwohner sind von dem aktuellen Planentwurf zur Fortschreibung der Plansatze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung erheblich betroffen. Der Entwurf sieht auf dem Gemeindegebiet westlich des Ortsteils Grund im Altdorfer Wald den Neuaufschluss eines 10,9 ha groen Gebiets zum Trockenkiesabbau vor (ID 436/180: Kiesgrube Im Grund - im Folgenden: Grund). Das Gebiet soll im Regionalplan als Vorranggebiet fur den Abbau oberflachennaher mineralischer Rohstoffe (im Folgenden auch: VRG-Abbau) festgelegt werden. Im unmittelbaren Anschluss an die sudliche Gemarkungsgrenze der Gemeinde Vogt sieht der Planentwurf zudem ein 4.1 ha groes Vorranggebiet Kiesgrube Amtzell-Grenis (ID 436/ 179) vor, das eine Erweiterung des ostlich bereits vorhandenen Abbaustandorts darstellt. Die Gemeinde Vogt anerkennt, dass die Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen ein gewichtiger raumordnerischer Belang ist. Der Ausweisung des Vorranggebiets Grund stehen allerdings noch gewichtigere Belange entgegen. Der Regionalverband hat im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfs selbst festgestellt, dass eine Kiesgrube am potentiellen Standort im Altdorfer Wald aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen fuhrt. Er hat die raumordnerische Abwagung selbst als kritisch erachtet. Dennoch halt er einen Neuaufschluss am Standort Grund in der Gesamtabwagung unter Hinweis auf die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffsbedarfs fur vertretbar. Er begrundet dies vor allem mit der Notwendigkeit des ausgewahlten Standorts fur die Versorgung der Anlagen in Grenis. Entwurf der Fortschreibung der Plansatze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 1: Plansatze und Begrundungen, Seite 66, sowie Teil 2 : Umweltbericht, Stand: April 2018, Seite 203 f. Diese Einschatzung teilt die Gemeinde Vogt nicht. Die Sicherstellung der Versorgung der Anlage in Grenis ist schon kein legitimes Planungsziel. Die Anlage in Grenis ist ein ortsgebundener Betrieb, so dass dort uberhaupt nur die unmittelbar vor Ort gewonnenen Rohstoffe verarbeitet und verwertet werden durfen. Selbst wenn das Planungsziel anzuerkennen ware, konnten die massiven Eingriffswirkungen am Standort Grund nicht gerechtfertigt werden. Die Ausweisung des Vorranggebiets hatte einen Neuaufschluss in einem bislang vollstandig unbelasteten Bereich zur Folge, der zu ganz erheblichen Beeintrachtigungen eines besonders schutzenswerten Landschaftsbildes, zum Verlust erhaltenswerter geomorphologischer Elemente (Wurmendmoranen in ursprunglicher Form), zu einem massiven Eingriff in Grund und Boden und damit vor allem zur Zerstorung des naturlichen Schutzes des Wasserspeichers im Altdorfer Wald fuhren wurde. Hinzu komme artenschutzrechtliche Bedenken und Defizite bezuglich der verkehrlichen Erschlieung des Standorts. Das angestrebte Satellitenkonzept zieht ungeloste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewaltigung nicht vollstandig auf die Genehmigungsebene verschoben werden kann. Insgesamt fuhrt die gebotene raumordnerische Abwagung zu

nicht absehbar.

Kenntnisnahme

Von insgesamt 94 vertieft gepruften Gebieten (die Vorbehaltsgebiete wurden nicht vertieft gepruft) bewertete der Regionalverband 8 Gebiete, die zu "besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" fuhren konnen, 2 Gebiete wurden direkt anhand von Restriktionskriterien ausgeschlossen. 25 Gebiete wurden in die Kategorie "mit keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen" auf regionaler Ebene bewertet. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 Gebiete. Diese Bewertung erhielten auch die Flache Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgefuhrt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flachen als notwendig erachtet wird, also auch die Flachen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der raumordnerischen Gesamtabwagung bedeutet die Kategorie "Raumordnerische Gesamtabwagung kritisch, aber vertretbar (Festlegung zulassig)" den mittleren, also orangenen Bereich genauso wie die Bewertung fur die Umweltprufung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe darstellt. Im Teil 1 heit es dazu auch allgemein: "Durch die Gebietsfestlegungen fur Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzguter. In diesen Fallen uberwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflachennahen Rohstoffen ist das ubergeordnete Planungsziel. Unabhangig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund fur die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschrankung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung fur die Zukunft mit benotigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine moglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer raumlich moglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) anzustreben.

dem Ergebnis, dass der Standort Grund aus der Planung zu nehmen ist.

Im Einzelnen erheben wir folgende Einwendungen:

I. VRG-Abbau Grund

Der Festlegung des VRG-Abbau Grund liegen beachtliche materielle Rechtsfehler zugrunde.

Die Planung verfolgt bereits kein legitimes Ziel (1.).

Es mangelt an der Erforderlichkeit der ausgewiesenen Gebietskulisse (2.).

Die Ausweisung des Vorranggebiets „Grund ist zudem in mehrfacher Hinsicht abwägungsfehlerhaft (3.).

II.159-1 5 436-180,
436-179
**Gemeinde
Vogt
Schreiben
der
Kanzlei
W2K**

W2K Rechtsanwältin

2. Erforderlichkeit der ausgewiesenen Gebietskulisse Das Rohfördervolumen der geplanten Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen und die genehmigten Reserven (382 Millionen Tonnen) überschreiten den vom Regionalverband prognostizierten Bedarf in Höhe von 368 Millionen Tonnen (40 Jahre, inklusive hochreine Kalke). Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung , Teil 1: Plansätze und Begründungen, Seite 58 f. Der Regionalverband weist demnach in nicht unwesentlichem Ausmaß Flächen über dem prognostizierten Bedarf aus. Bereits ausgehend davon bestehen Bedenken an der Erforderlichkeit der insgesamt ausgewiesenen Flächenkulisse.

Kenntnisnahme

Aufgrund des Datenschutzes sind die Rohstoffgruppen mit jeweils nur einem Standort nicht in der Bilanz dargestellt (s. S.58, Teil 1). Betrachtet man lediglich die Rohstoffgruppe der Kiese und Sande, dann ergibt sich folgendes Bild. 146 Mio. t werden als Vorranggebiet-Abbau ausgewiesen, 106 Mio.t als Vorranggebiet-Sicherung. Dazu kommen 52 Mio. t Kiese und Sande als genehmigte Reserven.

Das macht 198 Mio.t. für den Bereich der Kiese und Sande für die ersten 20Jahre und 106 Mio.t für die zweiten 20 Jahre. Kiese und Sande haben einen Anteil von 90,5 % am Bedarf, also werden pro Jahr 8,15 Mio. t benötigt. Für die ersten 20 Jahre ergeben sich also 196 Mio.t (60 % der geplanten Festlegungen aufgrund der starken Baukonjunktur) und für den zweiten Zeitraum 130 Mio.t. Damit wird der Bedarf für den ersten Zeitraum ziemlich genau getroffen, wohingegen an Gebieten zur Sicherung für den Bereich der Kiese und Sande eher eine Unterdeckung festzustellen ist. Die Summen an Flächenfestlegungen über dem prognostizierten Bedarf beruhen also auf den anderen Rohstoffgruppen, die grundsätzlich großzügiger ausgestattet wurden, um dort keine Engpässe entstehen zu lassen, bzw. auch um den Mehreinsatz von Massenkalken zur Entlastung der Kiese und Sande zu fördern.

II.159-1 6 436-180,
436-179
**Gemeinde
Vogt
Schreiben
der
Kanzlei
W2K**

W2K Rechtsanwältin

Der Regionalverband stellt in seinen Bedarfsansatz aber auch noch den Export ins Ausland ein. Unter Verweis auf eine Studie der IHK von 2017 geht der Regionalverband davon aus, dass rund 8 % der Jahresförderung nach Vorarlberg und in die Schweiz geliefert werden. Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 1: Plansätze und Begründungen, Seite 58 Unabhängig davon, ob vom Ausland auch Rohstoffe in das Verbandsgebiet geliefert werden, darf das Exportvolumen nicht in den Bedarfsansatz für die raumordnerische Ausweisung von Rohstoffen einbezogen werden. Der Regionalverband hat die raumordnerische Aufgabe, durch seinen Raumordnungsplan den „Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (§ 1 Abs. 1 S. 1 ROG) bzw. das Land (BW) zu ordnen und zu entwickeln (§ 1 Nr. 1 LPIG). Aufgabe des Regionalverbandes ist es somit nicht, den Abbau von Rohstoffen zu sichern, die aus dem Ausland nachgefragt werden. Abzüglich des Exports liegt der prognostizierte Bedarf an Rohförderung bei 338

Kenntnisnahme

Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.

Millionen Tonnen und demnach 44 Millionen Tonnen unter dem geschätzten Rohfördervolumen der ausgewiesenen Vorranggebiete und den genehmigten Reserven. Die geplante Flächenkulisse ist damit raumordnerisch nicht erforderlich.

II.159-2 1 436-180

W2K Rechtsanwälte Anlage 1

Kenntnisnahme

Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des „Satellitenkonzepts für den Kiesabbau Grenis-Grund Sachverhalt
Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben plant die Fortschreibung des Regionalplans. Inhalt des Fortschreibungsentwurfs sind u.a. Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur bezüglich des Abbaus bzw. der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Die Gemeinde Vogt ist nach dem aktuellsten Planentwurf von Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe unmittelbar betroffen. Westlich des Ortsteils Grund sieht der Planentwurf auf dem Gebiet der Gemeinde Vogt ein ca. 11 ha großes Vorranggebiet „Kiesgrube Im Grund (im Folgenden: „Grund) auf bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Es sollen Kiese und Sande im Trockenabbau gefördert werden. Die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG, die auch den unmittelbar südlich der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Vogt bestehenden Abbaustandort bei Grenis (im Folgenden: „Grenis) betreibt, möchte den Standort „Grund in Anspruch nehmen. Laut der Vorhabenträgerin hätten umfangreiche Untersuchungen ein abbauwürdiges Vorkommen mit sehr hohem Rohstoffpotenzial nachgewiesen, ohne dass Grundwasser offengelegt werden müsse. Das abzubauen Material soll nach Grenis transportiert und mit den dort geförderten, zunehmend sandigen Abbaustoffen gemischt werden, um geeignete Körnungen zu erzielen. Mit der Zufuhr von Rohkiesen aus „Grund soll nach Auffassung der Betreiberin der Standort „Grenis längerfristig, d.h. über den bis Ende 2025 genehmigten Abbau hinaus, gesichert werden. Verbunden mit der Sicherung des Kiesabbaus in Grenis ist auch die Sicherung der dort errichteten Asphaltmischanlage der Deutschen Asphalt GmbH, deren Genehmigung an den Kiesabbau in Grenis gekoppelt ist. Der am Standort Grund abzubauen Kies soll die Asphaltmischanlage und den regionalen Markt versorgen.
S.a. Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren der Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG für den Aufschluss des Abbaugbietes Altdorfer Wald, Gemarkung Vogt vom 15.11.2017.

II.159-2 2 436-180

W2K Rechtsanwälte Anlage 1

Keine Berücksichtigung der Anregungen

IV. Ergebnis
Im Ergebnis ist festzuhalten:
1. Das „Satellitenkonzept“ kann keine konzeptionelle Grundlage für den Kiesabbau im Altdorfer Wald sein. Es ist rechtlich nicht tragfähig.
2. Die bestehende, bauplanungsrechtlich auf § 35 BauGB gestützte, immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Asphaltmischanlage erstreckt sich nur auf die Verwertung der unmittelbar vor Ort, in der Kiesgrube „Grenis“, gewonnenen Rohstoffe.

Betr. Satellitenkonzept s.a II.159-1, Nr. 4
Die Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Kies) ist standortgebunden und daher auch bauplanungsrechtlich privilegiert. Jede Weiterverarbeitung oder Veredelung kann davon losgelöst betrachtet werden. Ob die Weiterverarbeitung oder Veredelung in Grenis, Grund oder an einer anderen Stelle erfolgt, ist von der Gewinnung des Kieses unabhängig zu sehen. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat am 18.01.2018 (Az.: 8 A 11373/17) entschieden, dass eine Asphaltmischanlage bauplanungsrechtlich

3 . Die Verwertung von Kies, der in einem standortfernen Abbaugbiet (wie z. B. in Grund) gewonnen wird, würde vom genehmigten Betriebskonzept abweichen. Es würde sich um eine Änderung des genehmigten Betriebs der Anlage handeln, die einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung oder - zumindest - einer (ergänzenden) Baugenehmigung bedürfte.

4. Eine solche Genehmigung könnte vorliegend nicht erteilt werden. Denn Asphaltmischanlagen sind im Außenbereich nach feststehender Rechtsprechung selbst dann nicht privilegiert, wenn ausschließlich Rohstoffe verwertet werden, die unmittelbar am Anlagenstandort gewonnen werden. Sollen - wie hier - (auch) Rohstoffe verarbeitet werden, die standortfern in anderen Kiesabbaugebieten gewonnen werden, scheidet eine Privilegierung von vornherein offensichtlich aus.

5 . Dass Vorhaben kann auch nicht ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Denn es beeinträchtigt (diverse) öffentliche Belange. Es verstößt gegen die LSG-VO „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“, beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB, widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und lässt die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Ferner ist eine Beeinträchtigung von Belangen des Denkmalschutzes nicht ausgeschlossen.

nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig ist. Es wurde argumentiert, dass es sich bei einer Asphaltmischanlage um ein Vorhaben handelt, das einem ortsgewunden gewerblichen Betrieb dient und das daher im Außenbereich als privilegiert anzusehen ist. Daher ist die Asphaltmischanlage ebenso privilegiert wie die Kiesaufbereitung und der Kiesabbau und kann nach § 35 (1) BauGB genehmigt werden.

Die Mischung von Kies mit Asphalt zu entsprechenden Baustoffen fällt in einer Kiesgrube recht leicht, steht aber immer unter dem Vorbehalt, dass das notwendige und geeignete Material auch vorhanden ist. In keiner Kiesgrube kann dies auf Dauer und mit Garantie aufgrund der Erkundungsergebnisse vorhergesagt werden. Insofern ist immer offen, dass anderes Material zugefahren wird.

Bereits seit 1968 wird in Grenis Kies abgebaut. Seit 1970 findet auch eine Asphaltaufbereitung mit verschiedenen Anlagen statt. Die jüngste Anlage wurde am 04.06.2013 genehmigt. Das Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ wurde am 1.12.1995 verordnet. Die Sebastiankapelle wird seit 1927 als Baudenkmal geführt, das Schlösschen (Wohnhaus) und das Ökonomiegebäude seit 1978. Die drei Gebäude mit dem Garten bilden seit 2012 das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung, „Rittergut Mosisgreut“.

Damit ist festzuhalten das große Teile des Denkmalschutz Mosisgreut erst nach Beginn Kiesabbau rechtlich festgehalten wurden. Auch die Asphaltaufbereitung fand schon lange statt, bevor das Rittergut Mosisgreut als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung gewürdigt wurde. Der daran angeschlossene Bestandsschutz der Kiesaufbereitung bzw. die Vorbelastung muss berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Wangen-Amtzell-Achberg berücksichtigt das Rechtsgutachten nicht, dass die Festsetzungen im Flächennutzungsplan keine apodiktischen, jegliches Andere ausschließende, Aussagen sind, sondern dass im Einzelfall die Verträglichkeit zu prüfen ist, was durch die Verwaltungsgemeinschaft im Verfahren auch geschah und mit der Erteilung ihres Einvernehmens offensichtlich wurde.

II.159-2 3 436-180 W2K Rechtsanwälte Anlage 1

II. Fortschreibung des Regionalplans

Der Regionalverband sollte sein Konzept zur Sicherstellung der Versorgung der Region überdenken. Der konzeptionelle Ansatz, die in der Region bestehenden drei Asphaltmischanlagen dadurch zu sichern, dass Rohstoffe aus anderen Kiesabbaugebieten zugefahren werden, trägt jedenfalls in Grenis nicht. Der Regionalverband muss diese Gesichtspunkte aufarbeiten. Wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist die überörtliche Ordnung des Gesamttraums und die Koordinierung überörtlicher Konflikte und Belange. Die Aspekte der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffaufbereitung sollten - wie bisher - integriert geprüft und geplant werden, schon auf Grund der damit verbundenen (Folge-)Wirkungen in der Region . Die Festlegungen von Abbaugbieten für Rohstoffe müssen umsetzbar sein. Ansonsten sind

Kenntnisnahme

s.a II.159-1, Nr. 4, 5, 7

sie nicht erforderlich. Daher muss auch untersucht werden, wie die in einem Gebiet abzubauenen Rohstoffe verwertet werden können bzw. welche Anlagenstandorte langfristig tragfähig sind. Entsprechend hat auch der Regionalverband im Zuge des Fortschreibungsprozesses stets auf die Bedeutung der vorhandenen Asphaltmischanlagen in der Region für die Abbaugeliete von Rohstoffen hingewiesen und abgestellt. Dazu gehört die Prüfung der Reichweite der vorhandenen Genehmigungen und der prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit etwaiger Änderungen der Betriebskonzepte der Asphaltmischanlagen in der Region. Unterbleibt diese Prüfung, drohen Abwägungsfehler sowohl im Vorgang (Abwägungsdefizite und Abwägungsfehlschätzungen) als auch im Abwägungsergebnis (Abwägungsdisproportionalität).

II.159-1 4 436-180,
Gemei 436-179
nde
Vogt
Schrei
ben
der
Kanzlei
W2K

W2K Rechtsanwälte

1. Kein legitimes Planungsziel
Laut dem Steckbrief zum Vorranggebiet „Kiesgrube im Grund soll der Kiesabbau vornehmlich zur Versorgung der Anlage in Grenis dienen. An dem Standort sind keine Aufbereitungsanlagen oder andere angeschlossenen Werke vorgesehen. Die Rohstoffe sollen ausschließlich abgebaut und sodann zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung an den südlich der Gemeinde Vogt liegenden Abbau- und Verwertungsstandort Grenis transportiert werden. Der Steckbrief führt hierzu aus: "Im Regionalplan wird an diesem Standort ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Das Material dient zur Versorgung der Anlage in Grenis und zur Mischung der Sortimente mit fehlenden Bestandteilen. Das Gebiet stellt aus regionalplanerischer Sicht ein Neuaufschluss dar, dient aber zur Ergänzung bestimmter Chargen für einen Abbauort (Grenis) nahe an den Verbrauchsschwerpunkten (Schussental).
Steckbrief zum VRG-Abbau Kiesgrube im Grund; siehe Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Teil 2: Umweltbericht, Stand: April 2018, Seite 203
In der Formulierung kommt zum Ausdruck, dass der Regionalverband den besonderen Rechtfertigungsbedarf für einen Neuaufschluss erkennt. Er sieht diese Rechtfertigung in der Versorgung „der Anlage in Grenis. Dort müssten bestimmte Chargen ergänzt werden. Offen bleibt, welche Anlage gemeint ist. Am Standort Grenis gibt es nicht nur eine Anlage. Neben der Anlage zum Abbau und zur Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen (Nassabbau) gibt es auch eine Asphaltmischanlage. Nach unseren Erkenntnissen sollen beide Anlagen mit Rohstoffen aus Grund beliefert werden. Letztlich kann dies aber dahinstehen. Denn die Argumentation ist schon im Ansatz nicht tragfähig: Die Versorgung von Anlagen in Grenis durch am Standort „Grund abgebaute Rohstoffe ist rechtlich nicht zulässig. Die Anlagen befinden sich im Außenbereich und sind dort nur als „ortsgebundener gewerblicher Betrieb zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Sie sind folglich untrennbar mit dem genehmigten Kiesabbau in Grenis verbunden. Die Anlagen wurden aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs mit dem Kiesabbau in Grenis genehmigt. Die Zulieferung

Kenntnisnahme

Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrubungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.
Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.
Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen. Asphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.
Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten. Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern

von Kies von einem anderen Standort würde eine wesentliche Änderung des der Genehmigung zugrundeliegenden Betriebskonzepts darstellen. Der Betrieb der Anlagen mit Kies aus anderen Standorten als Grenis wäre nicht von der Genehmigungslage gedeckt. Für einen solchen Betrieb könnte auch keine Genehmigung erteilt werden. Anlagen zur Rohstoffverarbeitung sind im Außenbereich generell unzulässig. Anderes gilt nur in engen Ausnahmefällen, soweit die Verarbeitung vor Ort für die (standortgebundene) Rohstoffgewinnung technisch notwendig und ihr untergeordnet ist. Die industrielle Verarbeitung von standortfernen Rohstoffen im Außenbereich ist offensichtlich rechtswidrig. Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Anlagen in Grenis in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet wurden. Eingehend hierzu das als Anlage 1 beigefügte Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des Satellitenkonzepts für den Kiesabbau Grenis-Grund der W2K Rechtsanwälte vom 30.11.2017. Unter dem Blickwinkel der Versorgung des Abbau- und Verwertungsstandortes Grenis fehlt es der Festlegung des Abbaustandorts Grund somit schon an der planungsrechtlichen Erforderlichkeit.

lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.

II.159-1 13 436-180

W2K Rechtsanwälte

Gemeinde Vogt Schreien der Kanzlei W2K

3.6 Verkehrliche Erschließung
Schließlich ist der Aspekt der verkehrlichen Erschließung bislang nicht hinreichend berücksichtigt worden. Der Regionalverband legt seiner Abwägung - entsprechend dem Konzept des Vorhabenträgers - zugrunde, dass an dem potenziellen Abbaustandort Grund keine Rohstoffe aufbereitet und verwertet werden sollen. An dem Standort sollen Rohstoffe ausschließlich abgebaut und sodann zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung an den südlich der Gemeinde Vogt liegenden Abbau-, Aufbereitungs- und Verwertungsstandort Grenis transportiert werden. Dieses „Satellitenkonzept“ zieht ungelöste Verkehrsprobleme nach sich, deren Bewältigung nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verschoben werden kann. Auf Ebene des Regionalplans muss zumindest eine machbare verkehrliche Erschließung ermittelt und bewertet werden. Dem Planentwurf ist dies nicht zu entnehmen. Es bleibt ungeklärt, auf welchem Weg der unmittelbare Abtransport stattfinden könnte. Zwischen der Gemeinde Vogt und dem Regionalverband besteht Einvernehmen, dass das abzubauen Material jedenfalls nicht durch die Ortslage des Teilorts Grund transportiert werden kann. Die Ortsdurchfahrt wird zutreffend als „ungeeignet“ eingestuft. Verkehrslenkende Maßnahmen wären in jedem Fall erforderlich. Angedacht wird der „favorisierte“ Ausbau eines Feldweges. Auf dessen Umsetzbarkeit wird allerdings bislang nicht eingegangen. Auch dieses Problem darf nicht offenbleiben, sondern muss gelöst werden.

Kenntnisnahme

Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Die Verkehrsanbindung wird Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sein.

II.151 2 436-180

Gemeinde Schlier

4) Durch die vorgesehene Kiesabbaufäche in Grund und das angedachte Satellitenkonzept mit der Asphaltmischanlage in Grenis besteht die Sorge, dass die Verkehrsbelastung in unserer Gemeinde weiter erhöht wird, deshalb lehnen wir eine Verkehrsführung über die L 317 durch Oberankenreute ausdrücklich ab.

Kenntnisnahme

s. II.151, 4

Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

436-180; Kiesabbau Vogt-Grund

Die Naturschutzverbände lehnen dieses Abbaugelände vor allem aus Gründen des Wasser- und Artenschutzes und der geomorphologischen Besonderheit des Waldburger Rückens ab. Die Bewertung im Umweltbericht muss in folgenden Punkten korrigiert werden: Wasser: Große Gefährdung (rot statt orange). Bedeutendes Grundwasservorkommen mit bester Qualität, da sich das Einzugsgebiet im Wald befindet und die Schüttung ergiebiger ist, als bislang angenommen und genutzt. Der Schutz für genutzte und (noch) nicht genutzte Trinkwasservorkommen genießt gemäß LEP 2002 absoluten Vorrang vor allen anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Abbaugelände grenzt unmittelbar an das Schutzgebiet der Weißenbronner Trinkwasserquellen an. Diese versorgen die Einwohner von Baienfurt und Baidt mit einem Wasser von ganz seltener und ausgezeichnete Qualität, das ohne jede Aufbereitung in die Leitungen eingespeist werden kann. Sehr wahrscheinlich reicht das Einzugsgebiet dieser Quellen deutlich über die bisherige Schutzgebietsgrenze hinaus, denn die starke Schüttung dieser Quellen würde ausreichen, das ganze Mittlere Schussental zu versorgen. Und es ist durchaus möglich, dass man eines Tages auch darauf zurückgreifen muss, denn im Schussental mussten schon einige Quellen wegen hygienischer Mängel und wegen Schadstoffbelastungen (z.B. Arsen) geschlossen werden. Es wäre unverantwortlich, diesen kostbaren Schatz durch den Abbau der über 40 m dicken Waldboden- und Kies- Filterschichten zu gefährden. Deshalb muss dieses Potential erhalten bleiben. Biologische Vielfalt: (rot statt orange). Im geplanten Abbaugelände wurden von Ornithologen bislang 64 Vogelarten nachgewiesen. Dies belegt die hohe Wertigkeit des Gebietes und das hohe Konfliktpotential für die biologische Vielfalt.

Im Umweltbericht wird auf S. 203 unter dem Schutzgut: Flora, Fauna, biologische Vielfalt in der Tabellenzeile Beeinträchtigung ausgeführt, dass ein Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/ rechtlichen Kontext, insbesondere bezüglich Brutvogelarten, Fledermausarten, Haselmaus und Schmetterlinge besteht. Im avifaunistischen Bereich wurden entsprechende Meldungen oberschwäbischer Ornithologen für das Minutenfeld, in dem das Vorranggebiet liegt, von Georg Heine, Wangen, zusammengefasst. Betreffend der 44 Vogelarten, die in den letzten 3 Jahren (2016-2018) beobachtet wurden, s. Anhang 1

Das gepl. Vorranggebiet (ca. 10,9 ha) liegt mittig im genannten Minutenfeld (ca. 230 ha). Die Arten Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Hohltäubchen haben sehr bemerkenswerte Reviergrößen, so dass von Ihrem Vorkommen im Minutenfeld auf die Anwesenheit im gepl. Vorranggebiet geschlossen werden kann. Vom Schwarzspecht liegt ein Bruthinweis vom 10.3.2018 innerhalb des Vorranggebietes vor. Von der Waldschnepfe liegt vom 24.5.18 und 1.6.2018 ein Brutverdacht vor im Bereich der südöstlich direkt an das gepl. Vorranggebiet angrenzenden Lichtung. Die von Ihnen selbst geforderte artenfachliche/-rechtliche Prüfung sollte die genannten

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Betr. Grund-/Trinkwasser s. III.034, Nr. 2, 6

Betreffend der Daten zum Artenschutz ist der Regionalverband auf eine regionsweit einheitliche Datenbasis und eine vergleichbare Systematik angewiesen. Gutachterlich wurden verschiedene Datenquellen integriert, der Prüfbedarf wurde beschrieben. Im weiteren Verfahren sollen die genannten Daten im Anhang I der Stellungnahme beachtet und überprüft werden. Ggf. muss die Bewertung in der erneuten Offenlage modifiziert werden, falls sich Ausschlussgründe ergeben sollten.

Es wird von einer Wiederherstellbarkeit des Landschaftsbildes nach Ende der Rekultivierung ausgegangen. Zum Landschaftsbild s. II.159-1, Nr. 8, 9

Befunde durch entsprechende Feldarbeit ergänzen und artenschutzrechtlich bewerten. Es ist zu prüfen, ob aufgrund der nun vorliegenden bzw. neu zu erhebenden Daten Ausschlussgründe vorliegen bzw. vorgezogene Artenschutzmaßnahmen anzuordnen sind. Der bisherigen Einschätzung der Beeinträchtigung (S. 203): Konfliktpotenzial hoch, aber keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. naheliegend widersprechen wir daher. Landschaft (rot statt orange). Die besondere Geomorphologie des Waldburger Rückens wird im Umweltbericht nicht ausreichend gewürdigt. Eis und Schmelzwasser der Vergletscherung haben hier noch weitgehend unberührte Erscheinungsformen geschaffen, die nicht wiederherstellbar sind. Damit führt das Vorhaben zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen und muss in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.

II.800 12 436-180

Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V. Kenntnisnahme

Anhang 1 : Vogelartenliste zu 436-180; Kiesabbau Vogt-Grund Artenliste aller Beobachtungen im markierten Rasterfeld, A+B (= 64 Vogelarten, zusammengestellt von G. Heine, Wangen)
Anhang 2: Resolution des BNO e.V. zum Rohstoffabbau Angesichts schwindender Artenzahlen insbesondere magerer und von Dynamik geprägter Lebensräume (Flussauen, aber auch Äcker) ist es unumgänglich, entsprechende Chancen, die sich durch den Abbau von Rohstoffen ergeben, besser zu nutzen. In diesem Zusammenhang müssen die heute gültigen Rekultivierungskriterien und Regeln für die Nachnutzung modifiziert werden. Kies-, Sand- und Steinvorräte mögen groß sein, aber ökologisch unproblematische Abbaustellen sind landschaftsgeschichtlich, landschaftsästhetisch, landschaftsökologisch und im Besonderen auch aus Sicht des Grundwasserschutzes begrenzt. Sparsamer Abbau ist zu fordern. Es ist zu erwarten, dass die Erheblichkeit des Eingriffs durch neue Abbaustellen im Hinblick auf die genannten Schutzgüter zunehmen wird. Mit dem Ziel der Nachhaltigkeit für Mensch und Natur fordert der Bund für Naturschutz in Oberschwaben e.V. (BNO) für die Nutzung von Kies-, Sand- und Steinvorkommen: Sparsamer Umgang mit den Bodenschätzen Kies, Sand, Stein, Ton. Kein Ferntransport über 50 km hinaus Förderung dezentralen Abbaus, darunter Reaktivierung und Wiederezulassung von Klein- Entnahmestellen für regionalen Bedarf und mit Festlegung jährlicher Obergrenzen und vereinfachtem Genehmigungs-Verfahren. Besondere planerische Berücksichtigung zur Biotop-Vernetzung der Abbaustellen zueinander mit dem Ziel des Artenaustausches Abkehr von möglichst schneller Rekultivierung. Einrichtung von jeweils 5-jährigen Wanderbrachen mit allen relevanten Lebensraumtypen auf mindestens 10 % der Entnahmestellen für Arten von Lebensräumen hoher Dynamik. Für diese Arten sollte kein konservierender Schutz, sondern ein fortlaufendes Angebot dynamischer Lebensräume gelten. Die Sicherung von Lebensräumen für geschützte/gefährdete Arten auf mageren Endprodukten der Rekultivierung muss Vorrang haben vor früheren Festlegungen von Rekultivierungsplänen. Hierzu sind politisch die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu

schaffen.

Der seit langem grassierende Artenschwund betrifft vor allem Arten nährstoffarmer Lebensräume. Eine Vergrößerung solcher Lebensräume ist derzeit fast nur auf ausgebeuteten Entnahmestellen möglich. Für die endgültige Rekultivierung nach der Abbautätigkeit muss deshalb die Gesamtfläche extensiv entwickelt und festgeschrieben werden. Mehrfache Intensivnutzung wie Intensivforstwirtschaft und/oder intensive Landwirtschaft, Rekultivierung zu Intensivforst oder Intensiv-Grünland oder Ackerland müssen unterbleiben. Für die Erhaltung und Nutzung entsprechender Magerlebensräume bieten sich 1-2-malige Mahd mit Messerbalken, extensive Beweidung (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde), Gestaltung von Lichtwaldformen (ggf. auch durch Waldweide) an. Bei der Rekultivierung von Entnahmestellen ist vor allem auf folgende Elemente zu achten: Sammlung des Oberflächenabflusses in wasserstauenden Senken Schaffung und Erhaltung von sonnenexponierten Böschungen (Wildbienen, Laufkäfer) geeignete süd- oder westexponierte Abbauwände mit Sandbändern (Uferschwalbe) Geringe oder keine Humusierung besonnener Flächen -Entwicklung zu Mager-Grünland als Wiesen oder Weiden sowie Entwicklung zu Lichtwald beschattete Bereiche zur Entwicklung von Primärwald, vor allem durch Sukzession !! späterer Mischwald, ggf. mit Waldweide. Gebüschsäume (Hundsrose, Weißdorn, Schlehdorn) für Vögel (Neuntöter u.a.), Insekten, Säuger, Reptilien bei Nassabbau sind auf ca. ¼ der Uferlänge Flachufer mit abgestuften Wassertiefen um 0,5 bis 1,5 m Wassertiefe zu erhalten bzw. herzustellen. Weitere Flachwasserzonen und Inseln sind wünschenswert. Grundsätzlich sollten alle Betroffenen einen konstruktiven und fairen Kontakt mit dem Ziel rechtzeitiger Lösungsbemühungen bei sich evtl. ergebenden Problemen sowie ein begleitendes fachlich fundiertes Monitoring von Flora, Fauna und Wasser- und Bodenfragen anstreben.

III.034 15 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

Unabhängig hiervon wurden die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht sachgerecht berücksichtigt, zumal nach den Feststellungen im Umweltbericht „das Vorhaben zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt. (vgl. hierzu die im Steckbrief auf Seite 203 f. genannten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft, u.a. durch Wegfall hochwertiger Lebensräume und hohe Verkehrsbelastung).

Auch im Hinblick auf eine spätere Rekultivierung sind erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten. Fest steht dabei, dass auch im Falle einer Rekultivierung der jetzige natur- und wasserwirtschaftlich sehr wertvolle status quo dauerhaft und unwiederbringlich verloren bleibt.

Das in unmittelbarer Nähe seit jeher ausgewiesene Naturschutzgebiet „Füremoos wäre durch den vorgesehen Kiesabbau voraussichtlich erheblich beeinträchtigt oder würde gar (zu Teilen) zerstört werden. Darüber hinaus wäre die besondere natur- und umweltschutzfachliche Bedeutung des Altdorfer Waldes (vgl. Landschaftssteckbrief 3202 Altdorfer Wald des Bundesamts für Naturschutz) beeinträchtigt und erheblich in Frage gestellt.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Belange des Natur- und Umweltschutzes wurden berücksichtigt, der Status quo ist auf Grund der waldbaulich ungeordneten Strukturen nicht überaus wertvoll. Die Verkehrsbelastungen werden thematisiert. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde bereits eine Vorzugsvariante festgelegt.

Das Gebiet liegt am Rande des Altdorfer Waldes an der Schnittstelle zweier Landesstraßen. Eine Beeinträchtigung des ca. 1,5 km entfernten NSG Füremoos ist nicht erkennbar.

II.159-1 11 436-180

W2K Rechtsanwälte

Gemeinde
Vogt
Schreiben
der
Kanzlei
W2K

3.4 Artenschutz
Der Gesichtspunkt des Artenschutzes ist bislang unzureichend berücksichtigt. Wie der Umweltbericht zutreffend ausführt, ist auch auf Ebene der Regionalplanung eine Auseinandersetzung mit dem besonderen Artenschutz geboten. Den Festlegungen im Regionalplan fehlt es an der planungsrechtlichen Erforderlichkeit, wenn sie aufgrund den Vorgaben des besonderen Artenschutzes nicht umsetzbar sind. Diesem Gesichtspunkt wurde bislang zu wenig Beachtung geschenkt. Zwar wurden die einzelnen potentiellen Abbaugelände begutachtet und die Erkenntnisse in der Ausarbeitung des Fachbüros Trautner/Förth (2017) in Form von Steckbriefen zusammengefasst, die dem Planentwurf als weitere zweckdienliche Unterlagen beigelegt wurden. Die Bestandsaufnahme der Einzelgelände lässt allerdings keine Beurteilung zu, ob der Regionalplan mit Blick auf das Artenschutzrecht umsetzbar ist. Das Artenpotenzial wurde lediglich oberflächlich untersucht - offenbar nur auf Grundlage einer einzelnen Begehung. In den Steckbriefen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine weitergehenden Bestandsaufnahmen erfolgt sind. Der von der Gemeinde Vogt mit der näheren Begutachtung des potentiellen Abbaugeländes „Grund“ beauftragte Sachverständige Dr. Bauer hat festgestellt, dass das Gebiet mit seinem hohen Angebot an Randstrukturen eine optimale Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Rotmilan aufweist. Im Steckbrief zum Standort Grund finden sich hierzu keine Ausführungen, obgleich bei den Steckbriefen anderer Gelände allein aufgrund potentieller Nahrungshabitate auf ein Konfliktpotenzial mit dem Rotmilan hingewiesen wurde. Bei Vorkommen des Rotmilans ist regelmäßig eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden können, ist bei Rotmilanen stets kritisch. Soweit es sich um ein Dichtezentrum des Rotmilans handelt, kommt eine Ausnahme vom Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG generell nicht in Betracht. Gemessen daran genügt es nicht, diesen Konflikt mit dem besonderen Artenschutz der Genehmigungsebene zu überlassen. Vielmehr ist bereits auf Ebene des Regionalplans eine Prüfung in die Ausnahmelage vorzunehmen.

I.001 49 436-180

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

436-180 Kiesgrube Im Grund.
Vogt laufendes Zielabweichungsverfahren. Die neue Erholungswaldkartierung weist auf einer Teilfläche Erholungswald Stufe 2 aus. 2 Habitatbaumgruppen sind betroffen. Standorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion.

II.159-1 9 436-180

W2K Rechtsanwälte

Kenntnisnahme

Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden. Durch die Verteilung des Abbaus im Raum an geeigneten Standorten kann einem unkoordinierten Abbau im Bereich wertvoller und unvorbelasteter Natur- und Landschaftsräume sowie Erholungsräumen entgegengewirkt werden.

Voraussichtlich artenschutzrechtlich kritische Gebiete wurden fachgutachterlich in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange geprüft (s.a. Umweltbericht) und gegebenenfalls angepasst. Die fachgutachterlichen Bewertungen fanden auch Eingang in die Beurteilung zu dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Alle Standorte wurden mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Es ergaben sich keine Hinweise auf unüberwindbare Hindernisse. Ausnahmen wurden als grundsätzlich möglich erachtet und nicht als von vorneherein ausgeschlossen. Daher ist eine Festlegung der entsprechenden Vorranggebiete im Regionalplan zulässig. Insofern kann auch bei den Standorten mit den erkennbaren zu erwartenden erheblich negativen Umweltauswirkungen eine Abschichtung vorgenommen werden.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Das Zielabweichungsverfahren wurde zunächst zurückgestellt. Grundsätzliches, s. I.001, Nr. 44
Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.

Kenntnisnahme

Gemeinde Vogt Schreiben der Kanzlei W2K	<p>3.3 Schutzwürdigkeit des Bodens Auch dem Schutzgut Boden kommt am Standort „Grund“ eine besondere Bedeutung zu. Im Zuge der Abwägung sind nicht nur die natürlichen Bodenfunktionen zu ermitteln und zu bewerten, sondern auch die Archivfunktion des Bodens für die Natur- und Kulturgeschichte. Die Gemeinde Vogt hat den potenziellen Abbaustandort „Grund“ durch den Sachverständigen Dr. Sepp Bauer untersuchen lassen. In geologischer Hinsicht wurde festgestellt, dass die Würmendemoränen im Untersuchungsraum in erstaunlich ursprünglicher Form vorhanden sind. Auf den Moränenrücken sind noch vom Gletscher zurückgelassene große Steine bzw. kleine Gesteinsblöcke zu finden. Dies spricht außerdem dafür, dass es sich um sehr alte Waldböden handelt, die nie landwirtschaftlich genutzt wurden. Die Planung würde zum Totalverlust dieser besonderen geomorphologischen Elemente führen. Dies stellt ein Ausschlusskriterium dar.</p>	<p>Wie in II.159, Nr. 8 dargestellt wird es nicht zu einem Totalverlust dieser geomorphologischen Elemente kommen. Wichtig für eine wertgebende Archivfunktion der Böden sind Ausprägung, Aufbau, Zustand oder Inhalt von Böden oder Gesteinsabfolgen, wenn diese selten vorkommen, Besonderheiten enthalten oder von herausragendem wissenschaftlichem, landschaftsgeschichtlichem oder kulturellem Interesse sind. Dieses ist bislang an dieser Stelle nicht bekannt und wird in der Form auch nicht von den zuständigen Fachbehörden angemerkt. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
II.107 2 436-180	<p>Gemeinde Baidnt 2. Als Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baidnt schließt sich die Gemeinde Baidnt bezüglich des Kiesabbaus in Vogt, Grund, der Stellungnahme des Zweckverbandes Baienfurt-Baidnt an. Hierzu wird die Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heer übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme s. Begründung III.034</p>
II.212 1 436-180	<p>Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Vogt/Wolfegg Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Vogt - Wolfegg hat sich in seiner Sitzung vom 24.09.2018 mit der Stellungnahme befasst. Die Gemeinde Vogt hat hierzu die Rechtsanwaltskanzlei W2K mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt. Da der Rohstoff Kies auch in der Zukunft benötigt wird, ist eine Ausweisung von Flächen im Regionalplan notwendig und vertretbar. Die konkrete Ausweisung ist jedoch genau zu prüfen. Auf der Grundlage des Beschlusses des gemeinsamen Ausschusses nimmt die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Vogt-Wolfegg zum vorliegenden Planentwurf entsprechend dem beigefügten Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei W2K vom 24.09.2018 Stellung. Im Hinblick auf die beigefügten Ausführungen des Rechtsanwaltsbüros W2K sowie insbesondere zum Schutz des Trinkwassers ist die geplante Ausweisung eines neuen Standorts in „Grund aus dem Planentwurf herauszunehmen. Eine Rohstoffknappheit ist auch ohne diesen Standort nicht erkennbar.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei W2K wird unter dem Aktenzeichen II.159-1 gesondert abgewogen. Die Anlage 1 dazu wird unter dem Aktenzeichen II.159-2 gesondert abgewogen. Die Anlage 2 dazu wird unter dem Aktenzeichen II.159-3 gesondert abgewogen.</p>
II.159-1 12 436-180 Gemeinde Vogt Schreiben der Kanzlei	<p>W2K Rechtsanwälte 3.5 Grund- und Trinkwasserschutz Laut dem Steckbrief im Umweltbericht zum VRG-Abbau Grund soll das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Wasser „zu keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“ führen. An dieser Einschätzung bestehen erhebliche Zweifel: Die geplante Ausweisung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau am Standort Grund steht in Konflikt mit dem (kommunalen) Auftrag, eine nachhaltige Daseinsvorsorge und den</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das</p>

Ressourcenschutz im Bereich der Grund- und Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Belang (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die nachhaltige Sicherung von Trinkwasservorkommen gehören zum Kernbereich der Daseinsvorsorge. Nach Plansatz 4.3.1 des LEP 2002 ist in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern (Plansatz 4.3.2 des LEP 2002).

Auch diese Aspekte sind bislang zu wenig berücksichtigt worden: Der Altdorfer Wald ist ein außergewöhnlicher Wasserspeicher, der im Gegensatz zu anderen Wasserquellen kaum Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und der daher - auch bei sich nachteilig verändernden Gesamtumständen, wie z. B. durch den Klimawandel - die Versorgung für künftige Generationen sicherstellen kann. Der Altdorfer Wald ist ein bedeutendes Reservegebiet für die Trinkwasserversorgung im mittleren Schussental. Der beabsichtigte Kiesabbau würde massiv in Grund und Boden eingreifen und den natürlichen Schutz des Wasserspeichers zu Nichte machen. Das Vorhaben ist daher - unabhängig von direkten Auswirkungen auf das Grundwasser - abzulehnen. Der geplante Kiesabbau im Altdorfer Wald tangiert das Schutzgebiet der Trinkwasserquelle in „Weißenbronnen“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt. Das bestehende Wasserschutzgebiet ist von der in Betracht gezogenen Kiesabbaufäche in Grund nur wenige Meter entfernt. Der Zweckverband hat umfangreiche Untersuchungen beauftragt, deren Erkenntnisse deutlich über die bislang vorliegenden Informationen hinausgehen. Klar ist, dass das schutzbedürftige Gebiet der Quelle deutlich größer ist, als es durch das Wasserschutzgebiet derzeit ausgewiesen ist. Die Quellschüttung wurde bei der Gebietsabgrenzung vermutlich viel zu gering angesetzt. Nach den uns vorliegenden Informationen wurden damals Quellschüttungsmessungen aus den Jahren 1952/1953 zugrunde gelegt. Es bestehen daher deutliche Unwägbarkeiten bezüglich der künftigen Lage und Größe der Schutzgebiete II und III der Weißenbronner Quellen I und II. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt sollten daher abgewartet werden. Nach derzeitigem Stand würde das VRG-Abbau Grund Flächen in Anspruch nehmen, die mindestens als Zone III festzulegen wären. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass Teile des potentiellen Abbaubereiches als Schutzzone II ausgewiesen werden müssen. Der Zweckverband Haslach-Wasserversorgung, dem die Gemeinde Vogt zum 01.01.2019 beitrifft, hat im Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung ebenfalls Stellung genommen. Der Zweckverband äußert aus Sicht des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes sowie einer ausreichenden und nachhaltigen Wasserversorgung erhebliche Bedenken gegen den geplanten Neuaufschluss eines Abbaubereiches im Altdorfer

LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

Zur Daseinsvorsorge: Laut LRA Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss.

s.a. III.034, Nr. 2

Wald westlich von Grund. Wir verweisen inhaltlich auf die Stellungnahme des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung vom 13.08.2018 und fügen diese als Anlage 2 unserer Stellungnahme bei. Angesichts dieser herausragenden Bedeutung regen wir an, dass die hier als Abbaugebiet in Anspruch genommene Fläche westlich von Grund vielmehr als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach § 11 Abs. 3 Nr. 8 LplG im Regionalplan ausgewiesen wird.

II.159 1 436-180

Gemeinde Vogt

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogt hat sich in seiner Sitzung vom 19.09.2018 mit der Stellungnahme der Gemeinde befasst. Die Gemeinde hat hierzu die Rechtsanwaltskanzlei W2K mit der Vertretung unserer Interessen beauftragt.

Da der Rohstoff Kies auch in der Zukunft benötigt wird, ist eine Ausweisung von Flächen im Regionalplan notwendig und vertretbar. Die konkrete Ausweisung ist jedoch genau zu prüfen. Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses nimmt die Gemeinde Vogt zum vorliegenden Planentwurf entsprechend dem beigefügten Schreiben der von uns beauftragten Rechtsanwaltskanzlei W2K vom 24.09.2018 Stellung. Im Hinblick auf die beigefügten Ausführungen des Rechtsanwaltsbüros W2K sowie insbesondere zum Schutz des Trinkwassers ist die geplante Ausweisung eines neuen Standorts in „Grund“ aus dem Planentwurf herauszunehmen. Eine Rohstoffknappheit ist auch ohne diesen Standort nicht erkennbar.

Im Hinblick auf das geplante Abbaugebiet „Kiesgrube Amtzell-Grenis“ bittet die Gemeinde, dass die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend ermittelt werden und der Schutz von Denkmälern und Kulturgütern auf dem Gemeindegebiet gewährleistet wird.

Anlage: Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei W2K an den Regionalverband Bodensee Oberschwaben vom 24.09.2018 mit Anlagen 1 und 2 hierzu.

Kenntnisnahme

Das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei W2K wird unter dem Aktenzeichen II.159-1 gesondert abgewogen.

Die Anlage 1 dazu wird unter dem Aktenzeichen II.159-2 gesondert abgewogen.

Die Anlage 2 dazu wird unter dem Aktenzeichen II.159-3 gesondert abgewogen.

II.106 1 436-180

Gemeinde Baienfurt

Kenntnisnahme

Die Gemeinde Baienfurt und der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt haben deckungsgleiche Stellungnahmen abgegeben. Daher wird die Stellungnahme der Kanzlei EWB und das Gutachten der IMES GmbH unter III.034 behandelt.

II.113 1 436-180

Gemeinde Bodnegg

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat sich in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.09.2018 mit der Thematik befasst und beschlossen, die Argumentation des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung zu unterstützen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Bodnegg Mitglied in besagtem Zweckverband ist und wir die Bedenken teilen. ... Als künftiger Rechtsnachfolger wird der ZV somit direkt vom geplanten Kiesabbau in Grund, Gemarkung Vogt, Flst.Nr. 87/1 betroffen sein. Ausgewiesenes Wasserschutzgebiet Damoos ist vermutlich zu klein: Im Rahmen des Wasserschutzgebietsverfahrens, wurden damals in den 1970er Jahren nur sehr vereinfachte Methoden zur Bestimmung der

Kenntnisnahme

s.a. III.010 und II.159-1 und II.159-2

Fließrichtung, der Fließgeschwindigkeit und zur tatsächlichen räumlichen Ausdehnung des bewirtschafteten Grundwasserleiters durchgeführt. Auf der Grundlage der beantragten Wasserentnahmemenge wurde, so wie früher üblich, nur ganz grob anhand der Neubildungsrate (durchschnittliche Niederschlagsmengen pro Quadratkilometer) das Einzugsgebiet für die Festlegung der Wasserschutz-zonen festgelegt. Es ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das tatsächlich vorhandene Wasserdargebot beim Grundwasserwerk Damoos deutlich höher ausfällt und das Wasserschutzgebiet vermutlich viel zu klein ausgelegt worden ist. Möglicherweise könnte sich die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes bis in den Bereich des geplanten Kiesabbaus hinein erstrecken. Um dies besser abschätzen zu können, wären umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen erforderlich. Der ZV beabsichtigt, den zu erwartenden Untersuchungsumfang mit dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt abzustimmen und die erforderlichen Arbeiten zur Erkundung des Grundwasserleiters anschließend in Auftrag zu geben. Erst wenn diese Untersuchungsergebnisse vorliegen und die tatsächliche Ausdehnung des Wasserschutzgebietes festgestellt worden sind, sollte über den beabsichtigten Kiesabbau bei Grund eine Entscheidung getroffen werden. Wir beantragen daher, den vorliegenden Antrag auf Kiesabbau solange zurück zu stellen.

II.151 1 436-180

Gemeinde Schlier

Kenntnisnahme

- 1) Da der Rohstoff Kies auch in Zukunft in der Region benötigt wird, ist eine Ausweisung von Flächen im Regionalplan notwendig und vertretbar. Die konkrete Ausweisung ist allerdings genau zu prüfen.
- 2) Der Altdorfer Wald mit seinen Quellen ist ein bedeutsamer Trinkwasserspeicher für die gesamte Region. Der Kiesabbau sollte deshalb nur dort erfolgen, wo Auswirkungen auf das Trinkwasser ausgeschlossen werden können.
- 3) Solange es keine verlässlichen Untersuchungen zum Ausmaß der Quellen und der Fließrichtungen im Bereich des Abbauggebietes Grund/Vogt (436-180) gibt, lehnen wir dort die Neuausweisung von Kiesabbauflächen ab.

s.a. II.104

II.159-3 1 436-180

W2K Rechtsanwälte Anlage 2,-Zweckverband Haslach Wasserversorgung

Kenntnisnahme

Ausgewiesenes Wasserschutzgebiet Damoos ist vermutlich zu klein: Im Rahmen des Wasserschutzgebietsverfahrens, wurden damals in den 1970er Jahren nur sehr vereinfachte Methoden zur Bestimmung der Fließrichtung, der Fließgeschwindigkeit und zur tatsächlichen räumlichen Ausdehnung des bewirtschafteten Grundwasserleiters durchgeführt. Auf der Grundlage der beantragten Wasserentnahmemenge wurde, so wie früher üblich, nur ganz grob anhand der Neubildungsrate (durchschnittliche Niederschlagsmengen pro Quadratkilometer) das Einzugsgebiet für die Festlegung der Wasserschutz-zonen festgelegt. Es ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das tatsächlich vorhandene

Behandlung dieser Anregungen unter dem Punkt III.010

Wasserdargebot beim Grundwasserwerk Damoos deutlich höher ausfällt und das Wasserschutzgebiet vermutlich viel zu klein ausgelegt worden ist. Möglicherweise könnte sich die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes bis in den Bereich des geplanten Kiesabbaus hinein erstrecken.

Um dies besser abschätzen zu können, wären umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen erforderlich. Wir beabsichtigen, den zu erwartenden Untersuchungsumfang mit dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt abzustimmen und die erforderlichen Arbeiten zur Erkundung des Grundwasserleiters anschließend in Auftrag zu geben. Erst wenn diese Untersuchungsergebnisse vorliegen und die tatsächliche Ausdehnung des Wasserschutzgebietes festgestellt worden sind, sollte über den beabsichtigten Kiesabbau bei Grund eine Entscheidung getroffen werden.

Wir beantragen daher, den vorliegenden Antrag auf Kiesabbau solange zurück zu stellen.

Im Übrigen bitten wir darum die nachfolgenden sehr schwer wiegenden Argumente für einen optimalen Grundwasserschutz beim weiteren Verfahren vorrangig zu beachten:

Trinkwasser ist unser kostbarstes Lebensmittel und muss ganz besonders nachhaltig geschützt und für die kommenden Generationen bewahrt werden. Trinkwasser kann durch nichts anderes ersetzt werden

Die auf natürliche Weise entstandenen Grundwasservorkommen sind der größte Bodenschatz in unserer Region und sind unser wertvollstes Gut. In den ausgewiesenen und rechtskräftigen Wasserschutzgebieten werden die vorhandenen Grundwasserleiter von mächtigen undurchlässigen Deckschichten vor Umwelteinflüssen auf natürliche Weise bestens geschützt. Die hier ganz besonders ausgeprägt vorhandenen leistungsfähigen Grundwasserleiter garantieren uns, dass heute und in Zukunft Trinkwasser in ausreichender Menge und in bester Qualität zur Verfügung steht. Dieser kostbare Wasserschatz erlaubt es uns aufgrund seiner hervorragenden Qualität, dass wir das gewonnene Trinkwasser ohne jegliche Aufbereitung völlig naturbelassen den Menschen hier in der Region als gesundes Naturprodukt zur Verfügung stellen können. Es ist völlig unverantwortlich, diesen kostbaren Schatz ohne Not leichtfertig auf's Spiel zu setzen. Sind die natürlichen Barrieren, die Deckschichten (Lehm, Geschiebemergel) über dem Grundwasserleiter erst einmal durchbrochen, können Umwelteinflüsse und Verschmutzungen ungehindert eindringen und die Wasserqualität nachhaltig beeinträchtigen

Wird durch Kiesabbau in den natürlichen Fluss der Grundwasserleiter eingegriffen, kann dies zu einer Verminderung des Wasserdargebots führen. Größte Sorge besteht bei der späteren Auffüllung der ausgebeuteten Kiesgruben. Das Auffüllmaterial könnte von zweifelhafter Herkunft sein und durch enthaltene Verunreinigungen zu einer nachhaltigen Verunreinigung führen. Dieses große Risiko muss ausgeschlossen werden.

II.163 3 436-180

Gemeinde Wolfegg

Das geplante Abbaugelände „Grund liegt im Einzugsgebiet der Trinkwasserquelle „Weißenbronnen (Gemarkung Wolfegg). Diese Quelle

Kenntnisnahme

Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die

versorgt die Einwohner der Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit Trinkwasser, könnte aber aufgrund der sehr großen Schüttung erheblich mehr Menschen mit Trinkwasser versorgen. Der Trinkwasserspeicher dieser Quelle ist durch den Altdorfer Wald und die mächtige mehr als 40 Meter hohe Kiesschicht bestens vor Verunreinigungen geschützt. Da im Wald nicht gedüngt wird, kann kein Nitrateintrag erfolgen, außerdem hat die mächtige Kiesschicht eine hervorragende Filterwirkung, was dazu führt, dass die Quellen im Altdorfer Wald Trinkwasser von aller höchster Qualität liefern. Derzeit laufen geologische und hydrologische Untersuchungen, die vom Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidnt beauftragt wurden und vom Büro I.M.E.S Dr. Schaad aus Wangen durchgeführt werden. Die endgültigen Ergebnisse werden erst Ende des Jahres vorliegen. Schon jetzt sagt Herr Dr. Schaad jedoch, dass der Waldburger Rücken und das sich darunter befindliche Trinkwasservorkommen sehr besonders und einzigartig sind und deshalb auch schützenswert. Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidnt hat deshalb die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Nach heutigem Stand könnte das Schutzgebiet eine Ausdehnung von über 8 km² bekommen. Der Bereich des geplanten Kiesabbaus läge dann voraussichtlich im Wasserschutzgebiet Zone III. Wenn in Grund Kies abgebaut wird, verliert der Waldburger Rücken seine Schutzfunktion für das Trinkwasser, da die Filterwirkung durch Wald und Kies verloren geht. Deshalb muss vor einer Entscheidung das Ergebnis des Gutachtens abgewartet werden.

hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baidnt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).

Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.

Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.

Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.

Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

II.208 1 436-180

Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental schließt sich den Stellungnahmen der verbandsangehörigen Kommunen Baienfurt, Baidnt und Ravensburg mit den darin vorgebrachten Belangen an und macht diese zum Gegenstand seiner Stellungnahme (Anlage 1 und Anlage 2).

Insbesondere wird dabei auf folgende vorgebrachten Belange hingewiesen, welche ebenso den Gemeindeverband Mittleres Schussental betreffen: Es ist nicht nachgewiesen, dass durch das Vorhaben in Verbindung mit dem Vorranggebiet-Abbau 436-180 in Vogt-Grund die Trinkwasserquellen, die der Versorgung der verbandsangehörigen Gemeinden Baienfurt und Baidnt dienen, dauerhaft nicht beeinträchtigt werden; zumal davon auszugehen ist, dass das bestehende Wasserschutzgebiet der Quelfassungen Weißenbronnen zu klein festgelegt wurde. Die Trinkwasserversorgung ist eine zentrale öffentliche Aufgabe und Daseinsvorsorge.

Kenntnisnahme

s. II.106 bzw. III.034

III.010 1 436-180

Zweckverband Haslach Wasserversorgung

Kenntnisnahme

Ausgewiesenes Wasserschutzgebiet Damoos ist vermutlich zu klein: Im Rahmen des Wasserschutzgebietsverfahrens, wurden damals in den 1970er Jahren nur sehr vereinfachte Methoden zur Bestimmung der Fließrichtung, der Fließgeschwindigkeit und zur tatsächlichen räumlichen Ausdehnung des bewirtschafteten Grundwasserleiters durchgeführt. Auf der Grundlage der beantragten Wasserentnahmemenge wurde, so wie früher üblich, nur ganz grob anhand der Neubildungsrate (durchschnittliche Niederschlagsmengen pro Quadratkilometer) das Einzugsgebiet für die Festlegung der Wasserschutzzonen festgelegt. Es ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das tatsächlich vorhandene Wasserdargebot beim Grundwasserwerk Damoos deutlich höher ausfällt und das Wasserschutzgebiet vermutlich viel zu klein ausgelegt worden ist. Möglicherweise könnte sich die Ausdehnung des Wasserschutzgebiets bis in den Bereich des geplanten Kiesabbaus hinein erstrecken. Um dies besser abschätzen zu können, wären umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen erforderlich. Wir beabsichtigen, den zu erwartenden Untersuchungsumfang mit dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt abzustimmen und die erforderlichen Arbeiten zur Erkundung des Grundwasserleiters anschließend in Auftrag zu geben. Erst wenn diese Untersuchungsergebnisse vorliegen und die tatsächliche Ausdehnung des Wasserschutzgebietes festgestellt worden sind, sollte über den beabsichtigten Kiesabbau bei Grund eine Entscheidung getroffen werden. Wir beantragen daher, den vorliegenden Antrag auf Kiesabbau solange zurück zu stellen.

III.010 2 436-180

Zweckverband Haslach Wasserversorgung

Im Übrigen bitten wir darum die nachfolgenden sehr schwer wiegenden Argumente für einen optimalen Grundwasserschutz beim weiteren Verfahren vorrangig zu beachten:

Trinkwasser ist unser kostbarstes Lebensmittel und muss ganz besonders nachhaltig geschützt und für die kommenden Generationen bewahrt werden. Trinkwasser kann durch nichts anderes ersetzt werden. Die auf natürliche Weise entstandenen Grundwasservorkommen sind der größte Bodenschatz in unserer Region und sind unser wertvollstes Gut. In den ausgewiesenen und rechtskräftigen Wasserschutzgebieten werden die vorhandenen Grundwasserleiter von mächtigen undurchlässigen Deckschichten vor Umwelteinflüssen auf natürliche Weise bestens geschützt. Die hier ganz besonders ausgeprägt vorhandenen leistungsfähigen Grundwasserleiter garantieren uns, dass heute und in Zukunft Trinkwasser in ausreichender Menge und in bester Qualität zur Verfügung steht. Dieser kostbare Wasserschatz erlaubt es uns aufgrund seiner hervorragenden Qualität, dass wir das gewonnene Trinkwasser ohne jegliche Aufbereitung völlig naturbelassen den Menschen hier in der Region als gesundes Naturprodukt zur Verfügung stellen können. Es ist völlig unverantwortlich, diesen kostbaren Schatz ohne Not leichtfertig auf's Spiel zu setzen. Sind die natürlichen Barrieren, die Deckschichten (Lehm, Geschiebemergel) über dem Grundwasserleiter erst einmal durchbrochen, können Umwelteinflüsse und Verschmutzungen ungehindert eindringen und

Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Dies wäre der Fall, wenn der Abbau in Wasserschutzgebietszone II zu liegen kommen würde. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).

Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen übrigens ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. S.a. II.163, Nr.3 und III.022, Nr.1

Kenntnisnahme

Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Für die Rekultivierung und Auffüllung darf nur unbelasteter Erdaushub, das ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes aber nicht verunreinigtes Erdmaterial, und für den Füllkörper auch Felsmaterial verwendet werden. Es gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. Nachweise für die Unbedenklichkeit und Herkunft des zugefahrenen Erdmaterials sind nach dem Formular „Herkunftsnachweise“ zu führen und in einem Betriebsbuch abzulegen. Das Landratsamt kontrolliert die Vorgaben.

Das aktuell ca. 300 ha große WSG Damoos müsste mindestens auf 700 ha erweitert werden, damit "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen würde. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,4 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigen Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

die Wasserqualität nachhaltig beeinträchtigen
Wird durch Kiesabbau in den natürlichen Fluss der Grundwasserleiter eingegriffen, kann dies zu einer Verminderung des Wasserdargebots führen. Größte Sorge besteht bei der späteren Auffüllung der ausgebeuteten Kiesgruben. Das Auffüllmaterial könnte von zweifelhafter Herkunft sein und durch enthaltene Verunreinigungen zu einer nachhaltigen Verunreinigung führen. Dieses große Risiko muss ausgeschlossen werden.

III.034 1 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

I. Belange des Zweckverbands und der Gemeinden Baienfurt und Baindt

1. Unmittelbar nördlich des geplanten Vorranggebiets befinden sich die Quellfassungen I und II in Weißenbronnen im Weißenbronner Wald westlich Alttann auf Gemarkung Wolfegg. Beide Quellfassungen befinden sich auf dem im Eigentum der Gemeinde Baienfurt stehenden Grundstück und werden vom Zweckverband Wasserversorgung „Baienfurt-Baindt zur Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Baienfurt und Baindt betrieben und genutzt.

Mit dem nunmehr in diesem Bereich vorgesehenen Vorranggebiet soll die regionalplanerische Voraussetzung für einen Kiesabbau geschaffen werden, was zunächst über ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 LPIG für einen Teilbereich versucht wurde zu ermöglichen; nicht zuletzt wegen erforderlicher Bohrungen und Untersuchungen hat der Vorhabenträger (Fa. Mohr) das Zielabweichungsverfahren zum Ruhen gebracht.

Durch die nunmehr beabsichtigte regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets sowie den bereits geplanten zeitnahen Kiesabbau ist dagegen eine Beeinträchtigung des dortigen Grundwassers und insbesondere den dortigen Quellfassungen zu erwarten.

2. Nach geologischer und grundwasserfachtechnischer Einschätzung handelt es sich bei dem Grundwasservorkommen um solches von seltener erstklassiger Güte und erheblicher Menge. Dies ist nach Auffassung des von der Gemeinde hinzugezogenen Dipl.-Geologen Dr. Hemann Schad (I.M.E.S. GmbH aus Wangen) insbesondere durch die Faktoren Kies im Untergrund und Waldbewuchs an der Oberfläche bedingt. Dadurch wird eine optimale Filterwirkung gewährleistet. Im Falle einer Genehmigung und späteren Realisierung des Vorhabens, wofür die nunmehr vorgesehene Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau Voraussetzung ist, werden sowohl der im Untergrund befindliche Kies wie auch der dort vorhandene Wald beseitigt, so dass dann die Filterwirkung entfällt.

Wie bekannt, wurde Herr Dipl.-Geologe Dr. Schad seitens des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baindt mit der fachtechnischen und hydrogeologischen Untersuchung des hier interessierenden Bereichs beauftragt, die aktuell durchgeführt wird und noch andauert. Nach seinen bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass der Wassereinzugsbereich der Trinkwasserquellen auch im Bereich des geplanten Vorranggebiets Rohstoffe liegt.

Fakt ist, dass die Quellschüttungen erheblicher höher sind als früher angenommen und das bestehende Wasserschutzgebiet daher erheblich zu

Kenntnisnahme

Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Dies wäre der Fall, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).

Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.

Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.

Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.

Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigen Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

klein festgelegt wurde. Der Zweckverband hat daher die erforderliche Erweiterung des Wasserschutzgebiets beantragt. Von dieser Erweiterung des Wasserschutzgebiets wird auch die Fläche des jetzt vorgesehenen Vorranggebiets Rohstoffe umfasst sein.

III.034 2 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

3. Das Grund- bzw. Trinkwasservorkommen dient der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Baienfurt und Baindt. Das Trinkwasserpotential ist sogar erheblich höher, so dass aus heutiger Sicht ca. 60.000 bis 80.000 Einwohner mit erstklassigem Trinkwasser versorgt werden können. Dieser Umstand ist umso bedeutender, als andere Quellen in der Umgebung zunehmend aus hygienischen oder sonstigen Gründen stillgelegt werden müssen.

Der hier interessierende Grundwasserbereich ist sehr ergiebig. Nach bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass im dortigen Bereich (es existieren über die Quelfassungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes hinaus noch weitere Quelfassungen) insgesamt mindestens 150 l/s Grund- bzw. Trinkwasser entstehen und austreten. Wie bekannt - nicht zuletzt aus der Berichterstattung in der Presse -, ist eine dauerhafte und unbeeinträchtigte Trinkwasserversorgung für den Zweckverband und die Gemeinden von sehr großer Bedeutung. Dies umso mehr, als es sich bei dem Trinkwasser um solches von erstklassiger Qualität handelt, was insbesondere durch die Kies-Deckschicht bedingt ist, die durch den geplanten Abbau in großen Bereichen beseitigt würde. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserversorgung zentrale öffentliche Aufgabe und Daseinsvorsorge der Gemeinden bzw. des Zweckverbands ist.

Bisher ist weder durch den Regionalverband noch die Fa. Mohr, welche den Kiesabbau betreiben will, untersucht oder gar nachgewiesen, dass die Trinkwasserquellen durch den geplanten Kiesabbau (und einer anschließenden Wiederverfüllung) dauerhaft nicht beeinträchtigt werden. Durch einen Kiesabbau würde ein Großteil der Kiesfilterschichten dauerhaft und unwiederbringlich beseitigt. Eine Neubildung und Anreicherung von Trinkwasser wäre damit zukünftig und auf unabsehbare Zeit erheblich beeinträchtigt.

4. Die Besorgnis in der Bevölkerung ist sehr groß und berechtigt. Das haben auch die auf großes Interesse der Bevölkerung gestoßen Informationsveranstaltungen, u.a. in Waldburg und Baienfurt gezeigt. Auch im Rahmen des jetzigen Beteiligungsverfahrens haben sich eine große Anzahl besorgter Bürgerinnen und Bürger gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rohstoffe ausgesprochen und entsprechende Einwendungen vorgebracht.

Kenntnisnahme

Der Wasserverbrauch pro Kopf ist in den letzten Jahren im Landkreis Ravensburg gesunken, aktuell verbraucht der Kreis RV ca. 21 Mio. m³ Trinkwasser.

Es gibt zusätzlich noch ein Potenzial von 27 Mio. m³ an gewinnbaren Trinkwasser, welches aber aktuell nicht gefördert wird, da es nicht benötigt wird. Hinzu kommen die vom Regionalverband BO geplanten potenziellen GW-Vorkommen mit ca. 14 Mio. m³. Insgesamt ergibt sich also in etwa ein Potenzial von ca. 40 Mio. m³ an Grundwasserreserven im Landkreis Ravensburg, welches zusätzlich nutzbar wäre. Außerdem existiert im ganzen Landkreis RV keine Anlage, in der das Trinkwasser für die Trinkwassergewinnung aufbereitet werden muss.

Falls das Gutachten ergibt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zu besorgen ist, muss auf Genehmigungsebene durch hydrogeologische Untersuchungen die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass eine Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Auf regionalplanerischer Ebene kann auf Grund der groben Skala noch keine Aussage dazu getroffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng von der zuständigen Wasserbehörde, dem LGRB Freiburg, Ref.94 - Landeshydrogeologie begleitet und von dort bewertet.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

III.034 12 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

4. Wie ausgeführt, wurden - ausweislich des Entwurfs - im Rahmen einer „regionalplanerischen Gesamtabwägung an sich geeignete Gebiete als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau ausgeschlossen. Umso mehr ist es vorliegend gerechtfertigt, von der Festsetzung eines Vorranggebiets Rohstoff im vorliegenden Bereich abzusehen, nachdem einerseits dieser Bereich für die Grund- und Trinkwasserversorgung herausragende Bedeutung hat und andererseits „das Vorhaben auch aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt (vgl. S. 203 des Umweltberichts).

5. Trotz der konkurrierenden Nutzungen Wasser einerseits und Kiesabbau andererseits wurde nicht geprüft, ob der vorliegende Bereich lediglich als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen werden könnte. In der Fortschreibung bleibt auch unklar, welche Bereiche nach welchen Kriterien der jeweiligen Gebietsart (Abbaugesamt, Sicherungsgebiet oder Vorbehaltsgebiet) konkret zugeordnet wurden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Gebiet 436-180 - Im Grund - als Abbauvorranggebiet.

Die "herausragende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung" ist bisher nicht belegt. Aufgrund der Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden und des insgesamt reichhaltigen Wasserdargebots im Landkreis Ravensburg gibt es ausreichend Potenziale. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass ein Kiesabbau im Trockenverfahren eine schwerwiegende Beeinträchtigung darstellen würde. Dies ist aber definitiv im Genehmigungsverfahren abzu prüfen. Bei jedweder Art einer Beeinträchtigung des Trinkwassers wäre ein Abbau tatsächlich nicht statthaft. Für das Schutzgut Wasser wird von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

s.a. 159-1, Nr. 12

Aus dem Planungskonzept ist ersichtlich, dass zunächst versucht wird, den Bedarf mit Vorranggebieten für den Abbau am Standort durch Erweiterungen zu decken. Siehe dazu auch in den Plansätzen 3.4.0 G (2). Von den geprüften Alternativen schienen am Standort jedoch nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182.

Vorranggebiete für die Sicherung werden bei ausreichendem Angebot für die zweiten 20 Jahre des Planungszeitraums ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete für die Sicherung werden für den langfristigen Schutz von bekannten Lagerstätten ausgewiesen, insbesondere bei zu erwartendem Siedlungsdruck.

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.

III.034 16 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

8. Hinsichtlich der großen Bedeutung von Wasservorkommen wird auch auf die Vorlage zu TOP 3 der Verbandsversammlung vom 20.07.2018 verwiesen. Dort sind als Festlegungen des Regionalplans 2020 unter Plansatz 3.3.0 folgende allgemeine Grundsätze und Ziele definiert:
G (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürlich Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor- und nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.

Z (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasserkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und qualitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

Kenntnisnahme

Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Das Protokoll dazu wurde am 27.10.2017 verschickt. Auch die übrigen Freiraumfestlegungen wurden im Jahr 2017 in vielen Besprechungen intensiv abgestimmt.

Ein Trockenabbau in Wasserschutzgebietszone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Im geplanten Gebiet gibt es aktuell keine rechtlichen Restriktionen bezüglich des Grundwasserschutzes. Es wurde der Verdacht der negativen Beeinflussung des Grundwassers an dieser Stelle geäußert. Daher sollen die erweiterten Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden. Auf der

Unter Plansatz 3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen heißt es weiter:

Z (1) Gemäß den in Plansatz 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen uVorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können.

Auch mit diesen beabsichtigten Festlegungen im Regionalplan 2020 steht fest, dass vorliegend dem Grundwasservorkommen bzw. der Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen ist. Bei sachgerechter Berücksichtigung der entsprechenden Belange scheidet die Ausweisung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau aus. Richtigerweise ist dieser Bereich als Vorranggebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen auszuweisen.

IV. Zur Verfahrens- und Vorgehensweise des Regionalverbandes

1. Fest steht, dass die Ergebnisse der Untersuchungen noch nicht vorliegen - weder seitens des Zweckverbands noch seitens der Fa. Mohr. Gleichwohl führt der Regionalverband die Fortschreibung des Regionalplans Rohstoffe fort, somit auf einer unvollständigen bzw. nicht vorhandenen Datenbasis.

2. Befremdlich ist, dass hinsichtlich der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen „in einem Behördengespräch am 05.10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschlossen wurde. Sachgerecht wäre es vielmehr, wenn dem Zweckverband und den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt gewesen wäre, sich hierzu im Vorfeld äußern zu können, damit deren Belange im Rahmen der „Vorschlagsliste hätten Berücksichtigung finden können.

Die regionalplanerische vorgesehene Entscheidung, im Gebiet Im Grund (436-180) ein Vorranggebiet für den Kiesabbau auszuweisen, lässt sich regionalplanerisch nicht rechtfertigen und ist rechtsfehlerhaft. Es wird daher beantragt, den Entwurf entsprechend zu ändern sowie im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans im Übrigen für den dortigen Bereich ein Vorranggebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen festzulegen. Aus fachtechnischer Sicht ist die Stellungnahme des von dem Zweckverband beauftragten Dipl. Geologen Dr. Hermann Schad vom 10.09.2018 als Anlage beigefügt. Die dortigen Ausführungen werden ebenfalls zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht.

Planungsebene des Regionalplanes muss noch kein Nachweis über die Unbedenklichkeit eines Abbaus geführt werden. Ein weiteres Gebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen ist nicht Gegenstand dieser Anhörung. Falls das bestehende Vorranggebiet (Waldburg Rücken Heißer Forst) auf Grund neuerer fachlich fundierter Erkenntnisse erweitert werden sollte, ist eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen der Gesamtfortschreibung einzureichen.

s.a. III.034, Nr. 2, 6, 10

III.034 17 436-180

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

I.M.E.S. GmbH:

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung handelt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben diametral entgegen der oben zitierten

Kenntnisnahme

s.a. III.034, Nr. 2, 6, 10

Empfehlung des Umweltbundesamtes. Der Naturraum Altdorfer Wald ist aufgrund seines geologischen Aufbaus und seiner Bewaldung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasser und Grundwasserschutz prädestiniert, um langfristig die Trinkwasserversorgung der Region mittleres Schussental mit den Städten Ravensburg, Weingarten und Baienfurt sowie den umliegenden Gemeinden zu sichern. Die Region gehört zu den bedeutendsten Wachstumsregionen Süddeutschland mit prosperierenden, überwiegend mittelständischen Industrie- und Gewerbebetrieben sowie einer hohen Wohn- und Freizeitqualität. Ein Bevölkerungszuwachs im mittleren fünfstelligen Bereich wird für die Region in den kommenden zwei bis drei Jahrzehnten erwartet. Daraus resultiert auch ein steigender Bedarf an Trinkwasser. Das Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald dient im Bereich südlich der Wolfegger Aach bereits zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Baienfurt, Baidt und Vogt. Allerdings ist das hier vorhandene Dargebot an Grundwasser wesentlich größer. Allein im Bereich der Weißenbronner Quellen treten pro Sekunde ca. 150 Liter Grundwasser zu Tage. Lediglich 20 bis 25% davon werden für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Baienfurt und Baidt benötigt. Der Rest sowie die Schüttung weiterer Quellen entlang des Laufes der Wolfegger Aach fließen ungenutzt zum Vorfluter. Besonders bemerkenswert sind die, aufgrund einer mächtigen Überdeckung der grundwasserführenden Schichten und des nur kleinen Anteils landwirtschaftlich genutzter Flächen, vorhandene hohe Qualität dieser Quellwässer, die praktisch ohne jede Aufbereitung in das Trinkwassernetz eingespeist werden können und die zeitliche Konstanz der Schüttungsraten. Damit erfüllt der Altdorfer Wald alle Voraussetzungen für ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasser und Grundwasserschutz, um auch einem steigenden Trinkwasserbedarf künftiger Generationen in der Region gerecht werden zu können. Im Sinne einer generationengerechten und nachhaltigen Daseinsvorsorge sollte einem Vorranggebiet für den Grundwasser und Trinkwasserschutz für den gesamten Altdorfer Wald eine höhere Priorität eingeräumt werden als einem zeitlich begrenzten Vorranggebiet für den Abbau mineralischer Rohstoffe.

II.646	1	436-180	Technische Werke Schussental	Kenntnisnahme
<p>Wir hatten zunächst bewusst auf eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Rohstoffabbau und -sicherung verzichtet, da die Gewinnungsanlagen der TWS Netz vom Vorhaben nicht tangiert sind. Unser Versorgungsnetz ist indirekt über den bestehenden Notverbund mit dem Zweckverband Baienfurt/Baidt, der sein Wasser aus dem Vorkommen Weissenbronnen gewinnt, betroffen.</p> <p>Wir sind uns sicher, dass von Seiten des Regionalverbandes auch die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere die nachhaltige Sicherung der bestehenden Quellen bzw. Gewinnungsanlagen bei der Aufstellung des Teilregionalplanes berücksichtigt werden.</p>				
II.208	6	436-180, 436-174	Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental	Kenntnisnahme
<p>Anlagen siehe Originalstellungnahme und II.106 Gemeinde Baienfurt und</p>				

II.159-1 8 436-180

Gemeinde
Vogt
Schreiben
der
Kanzlei
W2K**W2K Rechtsanwälte**

3.2 Landschafts- und Naturschutz

Unter den gegebenen Umständen können die Belange des Landschafts- und Naturschutzes (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ROG) nicht hinter dem Belang der Rohstoffsicherung zurücktreten. Der Neuaufschluss am Standort Grund zieht erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich. Der Altdorfer Wald bildet einen besonderen voralpinen Höhenzug, der landschaftlich besonders wertvoll und einzigartig ist. Die Fläche liegt in der Jungendmoräne zwischen Waldburg und Wolfegg des voralpinen Moor- und Hügellandes. Dieses schützenswerte Landschaftsbild würde durch einen Kiesabbau auf einer Fläche von ca. 11 ha zerstört. Daran ändert es nichts, dass die abzubauen Fläche nach Beendigung des Kiesabbaus wieder zu rekultivieren ist. Denn der Kiesabbau wird über Jahrzehnte andauern und den Altdorfer Wald somit über die gewöhnliche Geltungsdauer eines Regionalplans hinaus in seiner schützenswerten Landschaftsgestalt beeinträchtigen.

II.521 3 436-179,
436-180**Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart**

- VRG-Abbau 436-179 und 436-180

Im näheren Umfeld des Abbaugbietes befindet sich das ehemalige Rittergut Mosisgreut, ein Kulturdenkmal gem. § 12 DSchG, das auch aus Sicht der Regionalplanung eine hohe Raumbedeutsamkeit aufweist. Während das geplante Abbaugbiet südlich der K 8042 an sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Rittergut ausübt und wir aus diesem Grund dagegen keine Bedenken vortragen, stellt das damit verbundene Asphaltmischwerk Grenis schon eine gewisse Beeinträchtigung der Umgebung des Rittergutes dar. Kennzeichnend für diese Umgebung ist es immerhin, dass sich um das weitere Umfeld des Rittergutes einst eine in Ansätzen noch überlieferte historische Kulturlandschaft ausgebildet hatte. Mit der Einrichtung des Abbaugbietes verknüpft ist offenbar der weitere Betrieb der an sich nur befristet genehmigten Asphaltmischanlage. Unabhängig davon, ob diese bereits bestehende Anlage das Rittergut unerheblich oder doch erheblich beeinträchtigt, wird daher angeregt, auf die beiden Abbaugbiete aufgrund ihrer indirekten Folgen zu verzichten.

Kenntnisnahme

Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereiches. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Kies) ist standortgebunden und daher auch bauplanungsrechtlich privilegiert. Jede Weiterverarbeitung oder Veredelung kann davon losgelöst betrachtet werden. Die hierfür notwendigen baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG beurteilt und ggf. von den zuständigen Behörden genehmigt. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte nur für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller anderer Anlagen am Standort vorgenommen. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes wird daher einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis auch unter Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Aspekte nicht vorgegriffen. Ob die Weiterverarbeitung oder Veredelung in Grenis, Grund oder an einer anderen Stelle erfolgt, ist von der Gewinnung des Kieses unabhängig zu sehen.

Im Hinblick auf den geplanten neu auszuweisenden Standort „Felder See“ (436-179) soll insoweit ausdrücklich klargestellt werden, „dass die Nähe zu der Asphaltmischanlage zwar ein Belang ist, der in die Abwägung aufgenommen wurde. Die Ausweisung des Standorts ist aber keineswegs mit dem Weiterbetrieb dieser Anlage „verknüpft“. Selbst wenn in dieser Anlage aufgrund einer Ablehnung der entsprechend notwendigen Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe aus der Kiesgrube „Felder See“ erfolgen könnte, stellt sich der Standort noch als geeigneter Standort dar. An diesem Standort kann qualitativ hochwertiger Rohstoff in einer für das Jungmoränenland relativ guten Mächtigkeit und Homogenität sehr flächensparend abgebaut werden. Zudem liegt der Standort relativ nah an der Hauptachse des Verbrauchs in der Region, also

dem Schussental von Baidt bis zum Bodensee. Gerade hier wird ein Rohstoffstandort gebraucht, der den lokalen Markt innerhalb sinnvoller Transportdistanzen bedienen kann.

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen.

Im Übrigen gibt es den Kiesabbau und die Kiesaufbereitung und auch die Asphaltmischanlage schon bedeutend länger vor Ort als die Genehmigung der Asphaltmischanlage von 2013 oder das Landschaftsschutzgebiet von 1995 und auch große Teile des Denkmalschutzes von Mosisgreut. Der daran angeschlossene Bestandsschutz bzw. die Vorbelastung des Kiesabbaus muss berücksichtigt werden.

436-183

III.051 31 436-183 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**

Ohne Seite, 436-183:

Das im Umweltbericht als herausgenommen angeführte Gebiet sollte differenziert in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und in ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen in der Raumnutzungskarte dargestellt und festgelegt werden. Da eine langfristige Nutzung der Lagerstätte durch das Unternehmen angestrebt wird, sollte eine Differenzierung in Abbau- und Sicherungsgebiet erfolgen. Hierdurch erfolgt das klare Bekenntnis, dass keine Abbaumengen zu befürchten sind, die das Straßennetz oder die Belastung der Anwohner an den Ortsdurchfahrten stark belasten würden. Vielmehr wird auf eine kontinuierliche Rohstoffentnahme und -aufbereitung Wert gelegt. Hierdurch ergeben sich auch Chancen für eine dem Landschaftsraum angepasste Rekultivierung und die Grube entspricht der Dimension der in der Allgäuer Kulturlandschaft typischen Kiesgruben. Wir schlagen hierzu vor, den südlichen Teil als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, den nördlichen Teil als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen und in der Raumnutzungskarte darzustellen und eine entsprechende Anpassung des Umweltberichts vorzunehmen. Die Stellungnahme zu den einzelnen Schutzgütern im Umweltbericht erfolgt im Teil 4 dieses Schreibens.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. IV.0903, Nr. 1-4

Im Umweltbericht auf S.394-395 ist alles wesentliche aufgeführt.

III.051 53 436-183 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**

Seite 393 ff, 436-183:

Wir bitten um Revidierung der Herausnahme des Vorranggebietes entsprechend der o.a. Ausführungen. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen sind folgende Richtigstellungen vorzunehmen:

Hinweise zum Gebiet:

Zu der vom Regionalverband angeführten Deckung des teilräumlichen und des regionalen Bedarfs gilt es zu bedenken, dass für die Deckung des Rohstoffbedarfs innerhalb der 40 Jahre 360 Mio. Tonnen gefördert werden

Kenntnisnahme

s. IV.0903, Nr. 1-4

Im Umweltbericht auf S.394-395 ist alles Wesentliche aufgeführt. Betreffend der Verteilung der Abbaustätten und der Zuschläge s. III.051, Nr. 33, 37

können müssen. Aufgrund rohstoffgeologischer Unsicherheiten, nicht erreichbarer Flächenverfügbarkeit oder durch Flächen- und Volumenverluste im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Zuschläge erforderlich, dass dieses Mengenziel überhaupt erreicht werden kann. Aus der Tabelle S. 59 geht dies nicht hervor, ob und in welchem Umfang dies berücksichtigt wurde. Der ISTE hat dem Regionalverband die aus seiner Sicht notwendigen Zuschläge frühzeitig im Verfahren mitgeteilt. Aus den Sitzungsvorlagen geht hervor, dass in der Planungsausschusssitzung am 21.10.2015 anstelle des von der Verwaltung vorgeschlagenen pauschalen Zuschlags von 30% eine Einzelfallprüfung an jedem Standort vorgenommen werden soll. Dieser pauschale Zuschlag bleibt unter den von uns eingebrachten Zuschlägen zurück. Wie hoch die Summe der individuell berechneten Zuschläge ist und ob damit der Berücksichtigung von Zuschlägen ausreichend Rechnung getragen ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Es muss jedoch unbedingt sichergestellt sein, dass die o.a. Rohstoffmengen tatsächlich gewonnen werden können. Um dies sicherzustellen halten wir die in dieser Stellungnahme angeführten Flächen für zielführend und notwendig. Es ist zwar richtig, dass innerhalb des Gemeindegebietes Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt sind, dies schließt jedoch aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe und des großen Flächenumfangs des Gemeindegebietes eine weitere Grube nicht aus, zumal die Distanz zur bestehenden Grube weit über zehn Kilometer beträgt. Daneben handelt es sich bei dieser Grube um keinen neuen Abbauschwerpunkt (analog zu anderen planerischen Belangen wie z.B. Einzelhandel wäre unter einem Schwerpunkt in engem räumlichen Zusammenhang eine Ansammlung von Abbaustätten zu verstehen) sondern um eine einzelne Grube mit einer allenfalls durchschnittlichen Fördermenge. Dies ist insbesondere aufgrund der hieraus folgenden Bewertungen zu den einzelnen Schutzgütern zu korrigieren. Dass neue Standorte nur als Ersatz für auslaufende Standorte festgelegt werden sollen schränkt Neuansiedlungen erheblich ein. Im Übrigen hat sich das Unternehmen nach Erschöpfung seiner Kiesgrube in der Region Bodensee-Oberschwaben um einen neuen Standort bemüht und diesen nun gefunden. In der Überzeugung, dass die Regionalplanfortschreibung das ordentliche Planungsinstrument zur Umsetzung des Vorhabens darstellt, wurde kein Sonderverfahren angestrebt und eine längere Abwesenheit des Unternehmens vom hiesigen Markt in Kauf genommen. Es handelt sich somit auch um einen Ersatzstandort. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in rund 500 Metern Entfernung, jedoch räumlich und funktional in keinem Zusammenhang mit dem Vorhabensgebiet, da ein Geländerrücken, Kreisstraße, teils Waldflächen und teils bebaute Bereiche dazwischen liegen. Die übrigen Natura 2000-Gebiete liegen in einer Entfernung von rund zwei Kilometern, auch eine indirekte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

III.051 54 436-183

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 393 ff, 436-183:
Schutzgut Mensch:

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. III.051, Nr. 34, 42, 46

In der Beurteilungsgrundlage zu dem Kriterium wird u.a. aufgeführt: "Starke

Die Bewertung „besonders erheblich negative Umweltauswirkungen ist nicht nachvollziehbar und daher zu korrigieren:

Die Differenzierung bei der „Verlärmung“ zwischen erheblicher und sehr erheblicher Beeinträchtigung erfolgt wohl durch die Formulierung „in besonderem Maße und wird wohl von Rohförderungs- oder Produktionsmenge eines neuen Abbaugbietes abhängig gemacht. Der Schwellenwert von „500 Metern Ortsdurchfahrt im bisher unbelasteten Kreisstraßennetz“ gilt für beide Stufen der potenziellen Beeinträchtigung. Es ist jedoch klarzustellen, dass gerade auch Kreisstraßen (das sind Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die für den Anschluß einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen) für die Aufnahme des Güterverkehrs bestimmt sind, der in der Regel überörtlich erfolgt. Hierdurch wird das örtliche, weniger ausgebaute Straßennetz vom Schwerverkehr entlastet. Sofern Ausbaustandards der Kreisstraßen nicht eingehalten sind oder Ertüchtigungen bzw. Erneuerungen notwendig sind, kann dies nicht Konfliktkriterium für die Rohstoffgewinnung sein, vielmehr hat der Straßenbaulastträger Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtgängigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Sofern an Kreisstraßen innerörtliche Verkehrsbelastungen bereits derart hoch wären, dass die Aufnahme zusätzlicher Verkehre ausgeschlossen wäre, kann durch verkehrslenkende Maßnahmen ein Neuaufschluss dennoch möglich sein. Im Übrigen bestünde dann erneut Handlungsbedarf für den Landkreis. Eine derartige Verkehrsbelastung ist aber im gesamten Umfeld der geplanten Kiesgrube nicht erkennbar. Darüber hinaus kann im Regionalplanungsverfahren für Neuaufschlüsse seriös weder die künftige Rohfördermenge und Produktionsmenge, noch die dadurch entstehende Verkehrsbelastung und die entsprechenden Abfuhrstrecken der Kunden, insbesondere der Selbstabholer, ermittelt werden. Dies ist nur für bestehende Standorte oder Werke mit eindeutiger Lieferbeziehung möglich, für die wiederum dieses Kriterium laut Begründung nicht greift. Daneben grenzen an den nächstliegenden Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen in den meist kleinen Ortschaften überwiegend Mischgebiete - nicht wie dargestellt Wohngebiete - an, so dass sich geringere Anforderungen hinsichtlich der Schallbelastung ergeben. Mit zu berücksichtigen ist ebenfalls die tatsächliche Anzahl der Betroffenen im Verhältnis zur Anzahl der Betroffenen an stark befahrenen Straßen insgesamt. Hinsichtlich der Abgas- und Staubbelastung sind keine Regulierungen hinsichtlich des Verkehrs, zumindest außerhalb der Umweltzonen, in den Zulassungsverfahren vorgesehen. Die Fahrzeuge verfügen über die entsprechenden Typzulassungen, so dass von einer grundsätzlichen Verträglichkeit auszugehen ist. Es ist daher eine „orange Bewertung für das Schutzgut Mensch vorzunehmen. Für die vorgeschlagene Minimierungsmöglichkeit wird sich aufgrund der tatsächlichen örtlichen Situation nicht rechtfertigen lassen, wir schlagen daher die Streichung der Maßnahme vor.

Zunahme der Verkehrsbelastung in Siedlungsgebieten. Abhängig von Rohförderungs- oder Produktionsmenge, Länge und Häufigkeit der Ortsdurchfahrten bis zum übergeordneten Straßennetz“.

Es ist richtig, dass der Schwellenwert für beide Kriterien gilt, aber an dieser Stelle ist die besondere Länge und die Häufigkeit der Ortsdurchfahrten hervorzuheben, die zu der Einschätzung "in besonderem Maße" führt. Zudem ist dies ein Gebiet mit geringer Vorbelastung.

Das Kriterium wurde eingeführt um eine starke Zunahme der Verkehrsbelastung in Siedlungsgebieten mit in die Bewertung einfließen zu lassen. Die Beurteilungsgrundlage wird nur bei neuen Rohstoffstandorten angewandt. Erfahrungsgemäß ist die Befürchtung über eine Erhöhung der Verkehre sehr häufig in der Kritik bei neuen Vorhaben. Die negative Bewertung eines Schutzgutes in der Umweltprüfung führt alleine nicht zum Ausschluss. Letztlich überwiegt die raumordnerische Gesamtbewertung. Die Anzahl der potenziell betroffenen Anwohner kann auf Ebene der Regionalplanung nicht eingeschätzt werden.

Die Minimierungsmöglichkeit zeigt nur einen Vorschlag für ein etwaiges Genehmigungsverfahren auf.

III.051 55 436-183 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
 Seite 393 ff, 436-183:
 Raumordnerische Gesamtabwägung:
 Mit Ausnahme der oben entkräfteten Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ergeben sich zu den weiteren Schutzgütern keine besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen, vielmehr ergeben sich für das Gebiet kaum Raumwiderstände, die von der Regionalplanung zu beachten wären und einen Ausschluss rechtfertigen würden. Zu den Bemerkungen verweisen wir auf die o.a. Ausführungen zum Bedarf und zur Verkehrsbelastung. Eine großräumig visuelle Beeinträchtigung des Wurzacher Beckens durch die Kiesgrube kann aufgrund der Randlage, des Größenverhältnisses und der Lage zwischen Wald, Kreisstraße und Ortslage auf der vom Wurzacher Becken abgewandten Seite ausgeschlossen werden. Die Morphologie kann im Rahmen der Rekultivierung der Grube wieder hergestellt werden.

Kenntnisnahme
 s. IV.0903, Nr. 1-4
 Im Umweltbericht auf S.394-395 ist alles Wesentliche aufgeführt. Der Ausschluss erfolgt auf Grund der raumordnerischen Gesamtabwägung, den Kiesabbau an anderer Stelle zu konzentrieren. Der Regionalverband hat sich hierbei auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bad Wurzach zu Eigen gemacht.

436-184

II.173 11 436-184, 436-185 **Stadt Leutkirch**
 Die beiden Flächen 436-184 (Herlazhofen-Haselburg) und 436-185 (Leutkirch-Nord Haider Einöden) sind nicht tragbar und werden zum Glück vom Regionalverband bereits ausgeschlossen.

Kenntnisnahme

436-185

II.173 11 436-184, 436-185 **Stadt Leutkirch**
 Die beiden Flächen 436-184 (Herlazhofen-Haselburg) und 436-185 (Leutkirch-Nord Haider Einöden) sind nicht tragbar und werden zum Glück vom Regionalverband bereits ausgeschlossen.

Kenntnisnahme

III.051 56 436-185 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
 Seite 399 ff, 436-185:
 Wie oben dargestellt, bitten wir um Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf dem östlichen Drittel des bisher nicht weiterverfolgten Gebietes 436-185. Das Schutzgut Wasser führte für die Gesamtfläche zum Ausschluss des Gebietes. Würde jedoch nur das östliche Drittel aufgenommen, sind die Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wesentlich geringer: Beim Umweltzustand wäre lediglich die Lage im WSG Zone IIIB anzuführen. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen ist uns nicht bekannt, da jedoch das fachtechnisch abgegrenzte WSG für den Brunnen Unterzeil dort keine Zone II vorsieht ist nicht von einer Unverträglichkeit beider Nutzungen auszugehen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen entfällt die Flächeninanspruchnahme der Zone II des fachtechnisch abgegrenzten Gebietes. Hinsichtlich des Verlustes von Deckschichten ist anzumerken, dass am Standort die offenen Abbauflächen auf ein absolutes Minimum beschränkt sind und durch die Rekultivierung der Flächen mit Feinsedimenten aus der Kiesaufbereitung und den

Keine Berücksichtigung der Anregungen
 s. III.051, Nr. 26
 Ein Kiesabbau an dieser Stelle würde auch, wie das bestehende Gebiet, unter dem Vorbehalt stehen, dass alle Flächen und Anlagen bei Aktivierung des Brunnens sofort zu schließen bzw. abzubauen sind. Diese Fläche wurde im Einvernehmen mit den unteren und oberen Wasserbehörden aus der Planungskulisse entnommen.

nachfolgenden Bodenauftrag die Filter- und Pufferfunktion gegenüber dem stark durchlässigen Kieskörper optimiert wird. Eine Veränderung des Wasserhaushalts durch einen Trockenabbau im östlichen Drittel des Gebietes ist nicht nachvollziehbar. Als Minimierungsmöglichkeiten kann eine zügige nachlaufende Rekultivierung, analog zur bestehenden Genehmigung angeführt werden. Wir bitten um Anpassung der Einstufung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser und in der Folge auch der gesamten Umweltbewertung und der raumordnerischen Gesamtabwägung.

**III.051 26 436-185,
436-159**

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 35, 436-159 i.V.m. 436-185:
Das Kieswerk nördlich der Bundesstraße B 465 ist auf eine kontinuierliche, langfristige Versorgung mit Rohkiesen angewiesen. Die anhaltend hohe Bautätigkeit hat die vorhandenen Reserven stark reduziert, so dass alle möglichen Potentiale raumordnerisch gesichert werden müssen, um den Bedarf des Werkes für den gesamten Planungszeitraum sicherzustellen. Hierzu bietet sich nordöstlich an den bestehenden Werksstandort angrenzend ein Gebiet von rund 6,5-7 ha Fläche (östliches Drittel von 436-185), das von der bestehenden Grube aus erschlossen werden könnte. Das Gebiet befindet sich in der WSG-Zone III B, so dass ein Trockenabbau analog zum bisherigen Abbau unbedenklich ist. Das Gebiet befindet sich außerhalb der Zone II des geplanten Brunnens „Unterzeil. Die vorbildliche landwirtschaftliche Rekultivierung unter Optimierung der Schutzfunktion für das Grundwasser durch das Unternehmen unterstützen in der Abwägung eine Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau. Wir bitten daher um die Darstellung der o.a. Fläche in der Raumnutzungskarte. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme zum Umweltbericht.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Regionalverband weist keine firmenspezifischen Potenziale aus. Ein Fortführung des Abbaus ist z.B. durch die Umwandlung eines Teils des Gebietes 436-159 möglich.

436-601

II.168 2 436-601

Stadt Bad Wurzach

2. Sicherung des Torfabbaus
Der vorliegende Entwurf sieht kein Vorranggebiet zum Abbau von Torf (Badetorf) im Bereich des bestehenden Abbaugebiets „Reicher Moos vor. Die bestehende Abbaugenehmigung läuft 2030 ab. Eine Verlängerung dieser Abbaugenehmigung - ohne eine Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan - wird nach unserer Auffassung mindestens erschwert oder sogar scheitern. Wir sehen deshalb unsere Prädikatisierung als Moorheilbad in Gefahr. Bad Wurzach, als staatlich anerkanntes Moorheilbad, ist darüber hinaus auf eine dauerhaft gesicherte regionale Bezugsquelle für Badetorf angewiesen. Daher wird der Regionalverband aufgefordert bei der Fortschreibung des Regionalplans das Abbaugebiet „Reicher Moos auch weiterhin als Vorranggebiet für Torfabbau zu belassen und so eine Grundlage für die Verlängerung der Abbaugenehmigung zu schaffen. Wir bitten um Berücksichtigung unsere Ausführungen sowie weitere Beteiligung am Verfahren.

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

Zu 2. s. II.1026, Nr. 1

II.109 2 436-601

Gemeinde Bergatreute

Kenntnisnahme

2. Am Standort „Reicher Moos bei Vogt ist für den Torfabbau für balneologische Zwecke ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe auszuweisen.

Zu 2. s. II.1026

II.167 4 436-601

Stadt Bad Waldsee

2. Die Stadt Bad Waldsee bezieht als Moorheilbad wie die anderen oberschwäbischen Moorbäder den Badetorf aus dem bei der Gemeinde Vogt gelegenen Abbaugelände „Reicher Moos“ über den Zweckverband „Moorgewinnung Reicher Moos. Dieser wird für balneologische Zwecke eingesetzt. Die Abbaugenehmigung ist befristet bis zum Jahr 2030. Da der Planungszeitraum für den Rohstoffabbau mit 20 Jahren deutlich über diesen Zeitraum hinausgeht, muss zur Sicherstellung des künftigen Torfbaus ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt werden. Darüber hinaus müssen die im Gebiet der Stadt Bad Waldsee angelegten Becken zur Einlagerung von abgedatetem Torf für die Wiederverwendung nach mehreren Jahren weiterhin zur Verfügung stehen.

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

s. II.1026, Nr. 1

Die Wiederverwendung des abgedateten Torfes kann nur dann berücksichtigt werden, wenn ersichtlich ist wie und wann diese konkret eingesetzt und zur Verfügung stehen werden.

Diese könnten nur nachrichtlich als genehmigte Reserven geführt werden, wenn für diese eine entsprechende Genehmigung von Seiten der Genehmigungsbehörden vorliegen würde.

III.098 1 436-601

Zweckverband Moorgewinnung Reicher Moos

Die Badetorfversorgung und der Badetorfabbau wird seit 1996 aus dem Reicher Moos, dem einzigen in Baden-Württemberg noch zur Verfügung stehenden Torfabbaugebiet über diesen Zweckverband bewerkstelligt. Im bestehenden Teilregionalplan zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung war dem Sektor „Torfabbau und- versorgung ein separates Kapitel gewidmet. Nunmehr müssen wir feststellen, dass im neuen Entwurf zur Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Badetorfabbau und die Badetorfsicherung nicht mehr mit einem eigenen Kapitel enthalten sein soll. Der Zweckverband „Moorgewinnung Reicher Moos ist damit nicht einverstanden und fordert eindringlich eine Aufnahme eines eigenen Kapitels „Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung und Sicherstellung oberflächennaher Rohstoffe(Torfabbau).Es ist sicherlich richtig, dass das Rohstoffaufkommen im Reicher Moos über Jahrzehnte zur Torfversorgung der Oberschwäbischen Moorheilbäder ausreichend sein wird. Unabhängig hiervon ist eine dauerhafte Sicherung und Festschreibung des dortigen Vorkommens auch über den bisherigen Genehmigungszeitpunkt 2030 hinaus für die Oberschwäbischen Moorheilbäder von existenzieller wirtschaftlicher Bedeutung. Gemessen an der Wirtschaftskraft und der Zahl der Arbeitsplätze stellt der Kurbereich einen für die Region Oberschwaben sehr wichtigen und unverzichtbaren Sektor dar. Die Oberschwäbischen Moorheilbäder generieren pro Jahr rund 750.000 Übernachtungen. Der daraus erzielte Jahresumsatz betrage mehr als 150 Mill. Euro. Die im Kurbereich angesiedelten Arbeitsplätze liegen bei weit über 1000. Dabei sind die aus diesem Sektor resultierenden zusätzlichen Folgeumsätze noch nicht berücksichtigt. Ohne langfristige gesicherte Badetorfversorgung ist eine Standortsicherung der Oberschwäbischen Moorbadebetriebe nicht gewährleistet. Gleiches gilt auch für die Prädikatisierung der Kurorte als Moorheilbäder. Das Moorkommen im Reicher Moos ist, wie bereits erwähnt, das einzige noch für den Torfabbau genehmigte Vorkommen in Baden-Württemberg.

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

s. II.1026

Für die Versorgung mit Badetorf gibt es für den Zweckverband hierzu keine Alternative. Die im Vergleich zu früheren Jahren geringer ausfallende Fördermenge ist auch Ausfluss eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit dem wertvollen Rohstoff Torf.

Der Planungshorizont des künftigen Regionalplanes solle ca. 15 Jahre betragen. Damit wäre zum Ende der bestehenden Abbaugenehmigung (31.12.2030) keine Rohstoffsicherung für Badetorf mehr enthalten. Aus den genannten Gründen wird die Aufnahme der Badetorfversorgung mit einem eigenen Kapitel, wie dies in anderen Fällen für seltene Erden auch geschieht, auch im künftigen Regionalplan für unabdingbar gehalten. Die Verbandsversammlung hat am 10.09.2018 den vorliegenden Entwurf zum Regionalplan in öffentlicher Sitzung beraten und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Zweckverband Moorgewinnung Reicher Moos fordert die Aufnahme eines gesonderten Kapitels Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher organischer Rohstoffe -hier Badetorfabbau im Reicher Moos in der Fortschreibung des Regionalplanes.

Ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist beigelegt. (siehe Originalstellungnahme)

**II.1026 1 436-601,
436-602**

Stadt Bad Buchau

Die Stadt Bad Buchau ist neben den Städten Bad Wurzach, Bad Waldsee und Bad Schussenried Mitglied des Zweckverbandes für Moorgewinnung „Reicher Moos“.

Der regelmäßige und gesicherte Bezug von Badetorf ist dabei die wirtschaftliche Grundlage unseres staatlichen Prädikates als Moorheilbad. Der von Ihnen vorgelegte Entwurf sieht jedoch kein Vorranggebiet zum Abbau von Badetorf im Bereich des bestehenden Abbaugebietes im „Reicher Moos“ mehr vor - und die bestehende Abbaugenehmigung unseres Zweckverbandes läuft im Jahr 2030 ab. Wir sehen eine Verlängerung dieser Abbaugenehmigung - ohne entsprechende ausdrückliche Festlegung als Vorranggebiet in Ihrem Regionalplan - jedoch als zumindest erschwert oder gar als völlig unmöglich an.

Wie oben erwähnt sind wir als prädikatisiertes Moorheilbad auf eine gesicherte regionale Bezugsquelle für Badetorf existenziell angewiesen. Wir bitten Sie daher dringend darum, bei der Fortschreibung Ihres Regionalplans das Abbaugebiet „Reicher Moos“ auch weiterhin als Vorranggebiet für Torfabbau auszuweisen und so die Grundlage für die Verlängerung der Abbaugenehmigung zu schaffen.

**III.057 1 436-601,
436-602**

Heilbäderverband Baden-Württemberg e.V.

Die dauerhafte Sicherung des Moorabbaus und der Moorversorgung für diese Bäder sehen wir als eine sehr wichtige und für die Moorheilbäder und ihre Betriebe existenzielle Voraussetzung an. Ebenso ist eine gesicherte Moorversorgung für die Beibehaltung des für die Kurorte so wichtigen Prädikats „Moorheilbad eine unbedingte Voraussetzung. Nach unseren Erkenntnissen war die Sicherstellung der Moorversorgung für die Moorheilbäder Oberschwabens im bisherigen Regionalplan in einem

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

Die genehmigten aber bislang noch nicht zum Abbau freigegebenen Abbaubereiche für die Badetorfgewinnung im Reicher Moos decken den Planungshorizont für die Fortschreiben des Kapitels „Rohstoffe“ ab, weshalb ursprünglich auf die Festlegung als Vorranggebiet für die Gewinnung organischer Rohstoffe verzichtet wurde. Der Regionalverband erkennt die Notwendigkeit des Torfabbaus für die langfristige Versorgung der Moorbäder an und wird das Kapitel organische Rohstoffe wieder aufnehmen und nach Prüfung der Umweltverträglichkeit und der raumordnerischen Gesamtabwägung gesondert entscheiden. Das mittlerweile vorliegende Ergebnis der Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit sowie artenschutzfachlicher Belange durch die untere und obere Naturschutzbehörde fließt in die Bewertung mit ein. Geplant ist, ein Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau und ein Gebiet als Vorranggebiet für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffes für balneologische Zwecke festzulegen.

s. a. III.057 und III.098

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

s. II.1026

separaten Kapitel geregelt. Im vorliegenden Entwurf soll nun dieses Kapitel ersatzlos entfallen.

Aus Sicht des Heilbäderverbandes fordern wir die Beibehaltung eines eigenen Kapitels zur Sicherung der Moorversorgung für unsere Verbandsmitglieder in Oberschwaben. Das Reicher Moos ist im Übrigen das einzige Moorgebiet innerhalb unseres Verbandsgebietes. Aus Sicht des Verbandes gibt es hierzu keinerlei Alternativen. Den Verbandsmitgliedern sollte dadurch eine dauerhafte Perspektive für eine langfristig gesicherte Moorversorgung auch über den bisherigen Genehmigungszeitpunkt 2030 hinaus gegeben werden.

Im Namen der betroffenen Mitglieder des Heilbäderverbandes Baden-Württemberg e.V. dürfen wir Ihnen für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Vorhaben danken.

436-602

II.1026 1 436-601,
436-602

Stadt Bad Buchau

Die Stadt Bad Buchau ist neben den Städten Bad Wurzach, Bad Waldsee und Bad Schussenried Mitglied des Zweckverbandes für Moorgewinnung „Reicher Moos“.

Der regelmäßige und gesicherte Bezug von Badetorf ist dabei die wirtschaftliche Grundlage unseres staatlichen Prädikates als Moorheilbad. Der von Ihnen vorgelegte Entwurf sieht jedoch kein Vorranggebiet zum Abbau von Badetorf im Bereich des bestehenden Abbauggebietes im „Reicher Moos“ mehr vor - und die bestehende Abbaugenehmigung unseres Zweckverbandes läuft im Jahr 2030 ab. Wir sehen eine Verlängerung dieser Abbaugenehmigung - ohne entsprechende ausdrückliche Festlegung als Vorranggebiet in Ihrem Regionalplan - jedoch als zumindest erschwert oder gar als völlig unmöglich an.

Wie oben erwähnt sind wir als prädikatisiertes Moorheilbad auf eine gesicherte regionale Bezugsquelle für Badetorf existenziell angewiesen. Wir bitten Sie daher dringend darum, bei der Fortschreibung Ihres Regionalplans das Abbauggebiet „Reicher Moos“ auch weiterhin als Vorranggebiet für Torfabbau auszuweisen und so die Grundlage für die Verlängerung der Abbaugenehmigung zu schaffen.

III.057 1 436-601,
436-602

Heilbäderverband Baden-Württemberg e.V.

Die dauerhafte Sicherung des Moorabbaus und der Moorversorgung für diese Bäder sehen wir als eine sehr wichtige und für die Moorheilbäder und ihre Betriebe existenzielle Voraussetzung an. Ebenso ist eine gesicherte Moorversorgung für die Beibehaltung des für die Kurorte so wichtigen Prädikats „Moorheilbad eine unbedingte Voraussetzung. Nach unseren Erkenntnissen war die Sicherstellung der Moorversorgung für die Moorheilbäder Oberschwabens im bisherigen Regionalplan in einem separaten Kapitel geregelt. Im vorliegenden Entwurf soll nun dieses Kapitel ersatzlos entfallen.

Aus Sicht des Heilbäderverbandes fordern wir die Beibehaltung eines eigenen Kapitels zur Sicherung der Moorversorgung für unsere

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

Die genehmigten aber bislang noch nicht zum Abbau freigegebenen Abbauabschnitte für die Badetorfgewinnung im Reicher Moos decken den Planungshorizont für die Fortschreiben des Kapitels „Rohstoffe“ ab, weshalb ursprünglich auf die Festlegung als Vorranggebiet für die Gewinnung organischer Rohstoffe verzichtet wurde. Der Regionalverband erkennt die Notwendigkeit des Torfabbaus für die langfristige Versorgung der Moorbäder an und wird das Kapitel organische Rohstoffe wieder aufnehmen und nach Prüfung der Umweltverträglichkeit und der raumordnerischen Gesamtabwägung gesondert entscheiden. Das mittlerweile vorliegende Ergebnis der Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit sowie artenschutzfachlicher Belange durch die untere und obere Naturschutzbehörde fließt in die Bewertung mit ein. Geplant ist, ein Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau und ein Gebiet als Vorranggebiet für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffes für balneologische Zwecke festzulegen.

s. a. III.057 und III.098

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

s. II.1026

Verbandsmitglieder in Oberschwaben. Das Reicher Moos ist im Übrigen das einzige Moorgebiet innerhalb unseres Verbandsgebietes. Aus Sicht des Verbandes gibt es hierzu keinerlei Alternativen. Den Verbandsmitgliedern sollte dadurch eine dauerhafte Perspektive für eine langfristig gesicherte Moorversorgung auch über den bisherigen Genehmigungszeitpunkt 2030 hinaus gegeben werden.

Im Namen der betroffenen Mitglieder des Heilbäderverbandes Baden-Württemberg e.V. dürfen wir Ihnen für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Vorhaben danken.

437-101

I.001 17 437-101 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-101 Mengen-Rulfingen
Für dieses als Vorranggebiet Abbau vorgesehene Gebiet wurde ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses kam zum Ergebnis, dass die umweltfachlichen Probleme lösbar sind. Vom Ausschlussgebiet für den Rohstoffabbau wurde eine Zielabweichung zugelassen. Dem Verfahren lagen umfangreiche Gutachten zugrunde, die auch dem Regionalverband bekannt sind. Dies sollte im Umweltbericht dargestellt werden.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Auf das damals noch nicht abgeschlossene Verfahren und auf die Gutachten wurde im Umweltbericht bereits hingewiesen. Bei einer erneuten Offenlage werden die Ergebnisse dieses Verfahrens, gemäß dem Detaillierungsgrad des Regionalplanes, eingearbeitet.

III.051 48 437-101 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
Seite 205ff, 437-101:
Flora, Fauna, biologische Vielfalt:
Wie dargestellt wurden die Untersuchungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführt und eine Vereinbarkeit mit dem Abbau festgestellt. Die negative Bewertung der Inanspruchnahme von „potenziell wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbunds resultiert aus der Warte des Naturschutzes, es ist jedoch die Aufgabe des Regionalverbandes die Flächennutzung in der Abwägung zu beurteilen. Dass die Flächen nur potenziell hochwertig sind, erklärt sich durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung und eben gerade keine Lage innerhalb des Biotopverbunds des Landes im Offenland. Vielmehr kann während und nach der Auskiesung zum Biotopverbund beigetragen werden, wie dies bereits an den westlich gelegenen Seen durch Eingang in den landesweiten Biotopverbund und die Natura2000-Kulisse manifestiert ist. Wechselwirkungen und Kumulationsrisiko:
Es sind eine Vielzahl von Belangen am Standort betroffen, es sind jedoch in keiner Schutzgutbeurteilung besonders erhebliche Umweltauswirkungen festzustellen, vielmehr ergibt sich gerade durch eine Nassauskiesung für die biologische Vielfalt und das Wasser positive Wirkungen. Es ist daher gerechtfertigt, die Bewertung um eine Stufe anzupassen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Diese Einschätzung beruht nicht auf dem Landesweiten Biotopverbund Offenland (Land BW), sondern auf dem Fachkonzept des RVBO. Das Gebiet ist komplett eingebunden in Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum. Im Umweltbericht werden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: "Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext in größerem Ausmaß, insbesondere auch auf Funktionszusammenhänge mit rastenden/überwinternden Arten sowie einer Bedeutung als ggf. essenzielle Nahrungsfläche (vorrangig Vogelarten); zudem stellt die Frage möglicher randlicher Beeinträchtigungen der Fließgewässer und deren Entwicklungspotenzials für die Fauna einen wichtigen Aspekt dar." Aus diesen Gründen können sicherlich nicht nur positive Wirkungen prognostiziert werden. Die Wechselwirkungen sind in diesem Fall zwischen den Schutzgütern mit den Teilbereichen Grund-, Hochwasser, Naturschutz, Klima und Luft, Mensch und Erholung sowie Fauna und Biotopverbund als besonders hoch zu werten.

II.176 2 437-101 **Stadt Mengen**
Planungskollision:
Die Fläche 437-101 „Kiesgrube Rulfingen kollidiert mit dem nördlichen Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Südsee III der Stadt Mengen.

Kenntnisnahme

Zu diesem Gebiet wurde mittlerweile am 28.05.2018 eine positive raumordnerische Beurteilung abgegeben. Der genannte Bebauungsplan kollidiert im Bereich des Mühlkanals und südlich davon mit dem geplanten

Der Konflikt mit den Festsetzungen des Bebauungsplans ist im Rahmen des weiteren Verfahrens vor einer Abbaugenehmigung zu lösen.
 Der Bebauungsplan mit zeichnerischem und textlichem Teil ist als Anlage beigefügt.
 Verkehrserschließungsachse:
 Die Verkehrserschließungsachse ist über die Kernortentlastungsstraße Rulfingen in Richtung Krauchenwies, weiter über die L 286 Richtung Ostrach. Eine Fahrt durch den Ortsteil Rulfingen ist auszuschließen.
 Wasserschutzgebiet:
 Die Schutzgebietsverordnung für die Trinkwasserfassung Meßkircher Straße vom 01.03.1996 ist zu beachten.

Vorranggebiet für den Abbau. Je nach Variante der Verlegung des Mühlkanals und der geplanten Abbaugrenzen muss der Bebauungsplan im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. ein entsprechendes Änderungsverfahren für den Bebauungsplan eingeleitet werden.
 Die Belange der Zuwegung von Rulfingen können erst im Rahmen konkreter standort- und anlagenbezogener Abstimmungen auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich können Verkehre auf den der Öffentlichkeit gewidmeten Straßen nicht ausgeschlossen werden.
 Im April 2017 bestätigte das Landratsamt Sigmaringen, dass aufgrund des Antrags der Stadt Mengen für eine Entnahmemenge von ca. 15 l/s den Parameter des hydrogeologischen Gutachtens entsprochen werde. Insoweit könne diesbezüglich eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Insofern wurde die Trinkwasserfassung Meßkircher Straße bei den hydrogeologischen Untersuchungen beachtet.

II.176 4 437-101 Stadt Mengen
 Anlagen: Textliche Festsetzungen Sondergebiet „Südsee III“ Mengen-Rulfingen und Südssee III

Kenntnisnahme

III.107 2 437-101 Naturpark Obere Donau e.V.
 Prüfung der Maßnahme:
 Abbaugebiete:
 437-101 (Kiesgrube Mengen-Rulfingen):
 Die Fläche 437-101 liegt nahe der Ortslage von Mengen-Rulfingen und sieht die Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes der Zielfinger Seenlandschaft vor. Bei dem Gebiet der Zielfinger Seen handelt es sich um einen Erholungsschwerpunkt im Naturpark von überregionaler Bedeutung. Südlich der Seen verläuft ein Radweg, an den Seen direkt sind diverse Strandbäder eingerichtet, die intensiv genutzt werden. Der Naturpark war am Vorhaben zur Umwidmung dieser Fläche beteiligt und trägt die Ausweisung aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen mit, auch wenn es sich um einen schwierigen Abbaustandort handelt.

Kenntnisnahme

II.302 36 437-103, 437-101, 437-201 Landratsamt Sigmaringen
 5. Recht und Ordnung
 Zu der vorliegenden Regionalplanung Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung möchten wir hinsichtlich der Belange der unteren Verkehrsbehörde zu den nachfolgenden Abbaugebieten (Ziffer 3.4.1) und Sicherungsgebieten (Ziffer 3.4.2) wie folgt Stellung nehmen:
 a. Abbaugebiet 437-103
 Auf der Gemarkung Mengen soll zwischen Rulfingen und Rosna zukünftig neben der Erweiterung (437-101 und 437-201) bereits bestehender Abbaugebiete das o. g. Abbaugebiet (lt. Plan Kiesgrube Schauberthalde) ausgewiesen werden. Eine direkte Anschlussmöglichkeit an das klassifizierte Straßennetz besteht über die dort verlaufende Kreisstraße 8240 und Landesstraße 268 In der Vergangenheit kam es bereits zu

Kenntnisnahme

Angesichts der direkten Anbindung an die Landesstraße wird davon ausgegangen, dass das qualifizierte Straßennetz an dieser Stelle in der Lage ist, den Verkehr aufzunehmen. Das Verkehrskonzept ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren darzustellen.

Beschwerden hinsichtlich des Schwerlastverkehrs aufgrund des Rohstoffabbaus. Durch den zusätzlichen Abbau auf dieser neuen Fläche ist von einer Erhöhung der Verkehrsbelastung, insbesondere Lärm durch Schwerlastverkehr, in den Ortsdurchfahrten Rosna und Rulfingen auszugehen.

I.001	99	437-101	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-101 Kiesgrube Mengen Rulfingen Ergänzend zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf verweisen wir auf unsere ausführlichen Stellungnahmen zur Natura 2000-Verträglichkeit (Vogelschutz) im Rahmen des ROV mit integriertem Zielabweichungsverfahren. Aus unserer Sicht besteht unter diesem Aspekt kein unüberwindbares Planungshindernis. Zusätzliche artenschutzrechtliche Belange werden noch abzuarbeiten sein; auch aus unserer Sicht wird eine nähere Betrachtung von Fledermäusen, Holzkäfern und – zusätzlich zum Gutachter abgeleiteten Prüfbedarf - Libellen und Amphibien/Reptilien erforderlich sein.	Kenntnisnahme Im Zusammenhang mit den zu entwickelnden Habitatpotenzialen wurden genannte Arten bereits inkludiert. Konkretere Anforderungen an artenschutzfachliche Gutachten werden auf Genehmigungsebene zu treffen sein. Auf die Prüfung des ROV kann hier zurückgegriffen werden (s.a.§ 9 ROG Abs.3:"Die Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.")
II.302	24	437-101	Landratsamt Sigmaringen Kiesgrube Mengen-Rulfingen Ergänzend zum gutachterlichen festgestellten Prüfbedarf verweisen wir auf unsere ausführlichen Stellungnahmen zur Natura 2000-Verträglichkeit (Vogelschutz) im Rahmen des ROV mit integriertem Zielabweichungsverfahren. Zusätzliche artenschutzrechtliche Belange werden noch abzuarbeiten sein; auch aus unserer Sicht wird eine nähere Betrachtung von Fledermäusen, Holzkäfern und – zusätzlich zum Gutachter abgeleiteten Prüfbedarf – Libellen und Amphibien/Reptilien erforderlich sein.	Kenntnisnahme
II.521	4	437-101	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - VRG-Abbau 437-101 Auf die angrenzende denkmalgeschützte Mühle und die dazugehörigen denkmalgeschützten Kanäle wird im Umweltbericht hingewiesen. Soweit die Kulturdenkmale in ihrem Bestand gesichert sind, bestehen keine Bedenken gegen das Vorranggebiet. Kritisch wäre es vermutlich bei dem Plangebiet 437-100 geworden, das dieses ist bereits aufgrund negativer Umweltauswirkungen ausgeschieden.	Kenntnisnahme
437-102				
II.138	2	437-102	Gemeinde Krauchenwies Kiesabbau der Fa. Nordmoräne 437-102 Entgegen der eigenen Stellungnahme des RVBO während dem Raumordnungsverfahren wurde das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung des RP Tübingen vom 21.01.2016 übernommen. Eine raumordnerische Beurteilung ersetzt juristisch kein Ziel der Raumordnung. Die abweichende Flächenausdehnung ist deshalb zu begründen, zumal in der raumordnerischen Beurteilung weder auf Seite 57f noch 143f die Bedarfsberechnung offengelegt wird.	Kenntnisnahme 2017 wurde der Abbau auf 28 ha, entsprechend dem Bedarf für 22 Jahre genehmigt. 35 ha wurden raumordnerisch positiv gewürdigt. Diese Beurteilung berücksichtigt die Kumulationswirkungen der 4 Gebiete untereinander. Im Falle der Nordmoräne wurde das ursprüngliche Interessengebiet in ein Waldstück zurückgedrängt, um die Belastungen für Göggingen zu minimieren. Dieser Argumentation hat sich der Regionalverband durch Zustimmung des Plankonzeptes angeschlossen. Der Planungshorizont von 2x20 Jahren, startend mit Jahresbeginn 2018, kann nur in Verbindung mit dem Sicherheitsbereich der Abbaustelle 437-116

sicher gestellt werden.

I.001 111 437-102, 437-115, 437-120, 437-121 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
Bezgl. der artenschutzrechtlichen Belange im Bereich der Rohstoffstandorte 437-102 Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschieß und 437-115, -120 und 121 Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen kann auf die Stellungnahmen im Rahmen des ROV mit Zielabweichung 2014 bis 2016 verweisen werden.

Berücksichtigung der Anregungen

Auf die Stellungnahmen im Rahmen des ROV mit Zielabweichung wird unter dem Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt noch gesondert verwiesen werden.

II.302 46 437-102 **Landratsamt Sigmaringen**
b. Anmerkungen zu den Einzelvorhaben
VRG Abbau
- VRG Abbau 437-102 KG Krauchenwies Bittelschieß PA15
Die forstlichen Belange werden im aktuellen Antragsverfahren geltend gemacht.

Kenntnisnahme

Das Genehmigungsverfahren ist bereits für große Teile des Gebietes abgeschlossen.

II.531 6 437-102 **Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg**
2.5.ID 437-102; Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschiess
Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Die Planung war bereits mehrfach Gegenstand fachlicher Beteiligung der FVA in Abstimmung mit der Höheren Forstverwaltung. Anpassungen und Auflagen sind mitgeteilt (und sollen berücksichtigt werden).

Kenntnisnahme

s.a. II.531, Nr.2

437-103

I.001 21 437-103, 437-201, 437-202 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-103 Schauberalde Mengen und 437-201. 437-202 Mengen-Rosna
Die beiden Vorranggebiete Abbau sind zusammen mit dem Vorranggebiet Sicherung Mengen-Rosna in engem räumlichem Zusammenhang gelegen. Eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen beider Planflächen ist soweit ersichtlich nicht erfolgt. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde wäre dies nachzuholen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Für den Bereich Verkehr wurde im Umweltbericht festgestellt: "Verkehr: Das übergeordnete Verkehrsnetz kann zwar direkt erreicht werden, die Ortsdurchfahrt in Rulfingen ist jedoch potenziell betroffen, insbesondere, da sich eine Kumulation mit dem benachbarten Abbau in Rosna ergeben könnte. Allerdings gibt es auch eine Option die Verkehre über die Nord-Süd Achse der L268 abzuleiten. Die Erhöhung der Verkehre soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden." Unter dem Schutzgut Flora/Fauna/biol. Vielfalt wird angemerkt: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors (Funktionalität muss an dieser Stelle im Zusammenhang mit benachbarten Abbau in Rosna gewährleistet sein)." Es wurde nur ein mittleres Kumulationsrisiko im Bereich Wildwegekorridor festgestellt, da an dieser Stelle eine Ausweichmöglichkeit in südlicher Richtung als möglich erscheint. Dies muss im Genehmigungsverfahren untersucht und dargestellt werden.

Der Gutachter stellte für das Gebiet 437-201 bereits fest: "Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit geringem bis mittlerem Aufwand möglich." Aus diesen Darstellungen ist ersichtlich, dass eine kumulative Betrachtung auf regionaler Ebene bereits erfolgte.

Durch zeitliche Verschiebungen über den gesamten Planungshorizont von 40 Jahren lassen sich funktionserhaltende Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierungsplanung im Vorfeld planen und können auf dieser Ebene

eingehender betrachtet werden.
Trotzdem soll die Fläche 437-202 angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridders zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt. Bei einem gleichzeitigen Abbau der Flächen 437-201 und 437-103 wird in Absprache mit dem Fachbereich von einem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors ausgegangen.

- III.107 3 437-103 Naturpark Obere Donau e.V.**
437-103 (Kiesgrube Schauberthalde Mengen):
In diesem Gebiet, nahe Mengen, findet kaum überregionale Erholungsnutzung statt. Die Nutzung beschränkt sich hier vermutlich weitestgehend auf die örtliche Bevölkerung, zum Beispiel Spaziergänger, Hundebesitzer oder Sporttreibende.
- II.176 3 437-103 Stadt Mengen**
Verkehrerschließung für die Kiesgrube Schauberthalde (437-103):
Der weitere Abbau bedeutet eine erhebliche Belastung der Ortsdurchfahr Rulfingen. Dem Kiesabbau kann nur dann zugestimmt werden, wenn die L 268 im Westen von Mengen um die Stadt Mengen verlegt wird und hierrüber die Kieslastwagen (Leer- und Vollfahrten) fahren. Ein befahren der Pfullendorfer Straße in Mengen und der Rosnaer Straße in Rulfingen ist auszuschließen.
Fahrten in Richtung Ostrach sind über die L 268 Richtung Pfullendorf und dann über die L 286 Richtung Ostrach durchzuführen. Die B 311 ist über die L 286 in Richtung Krauchenwies zu erschließen.
Eine Durchfahrt durch den Ortsteil Rosna ist auszuschließen.
- II.302 36 437-103, 437-101, 437-201 Landratsamt Sigmaringen**
5. Recht und Ordnung
Zu der vorliegenden Regionalplanung Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung möchten wir hinsichtlich der Belange der unteren Verkehrsbehörde zu den nachfolgenden Abbaugebieten (Ziffer 3.4.1) und Sicherungsgebieten (Ziffer 3.4.2) wie folgt Stellung nehmen:
a. Abbaugebiet 437-103
Auf der Gemarkung Mengen soll zwischen Rulfingen und Rosna zukünftig neben der Erweiterung (437-101 und 437-201) bereits bestehender Abbaugebiete das o. g. Abbaugebiet (lt. Plan Kiesgrube Schauberthalde) ausgewiesen werden. Eine direkte Anschlussmöglichkeit an das klassifizierte Straßennetz besteht über die dort verlaufende Kreisstraße 8240 und Landesstraße 268 In der Vergangenheit kam es bereits zu Beschwerden hinsichtlich des Schwerlastverkehrs aufgrund des Rohstoffabbaus. Durch den zusätzlichen Abbau auf dieser neuen Fläche ist von einer Erhöhung der Verkehrsbelastung, insbesondere Lärm durch Schwerlastverkehr, in den Ortsdurchfahrten Rosna und Rulfingen auszugehen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

s. II.176, 1 und 2

Kenntnisnahme

Angesichts der direkten Anbindung an die Landesstraße wird davon ausgegangen, dass das qualifizierte Straßennetz an dieser Stelle in der Lage ist, den Verkehr aufzunehmen. Das Verkehrskonzept ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren darzustellen.

II.176 1 437-201, 437-202, 437-203, 437-103 **Stadt Mengen**
 Im Regionalplan Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden die Abbaugelände, die die Stadt Mengen betreffen unter dem Gesichtspunkt „Verkehrslenkende Maßnahmen mit der „nicht erforderlich (nein) bewertet. Die Stadt Mengen hält verkehrslenkende Maßnahmen, spricht die Umfahrung der Ortsdurchfahrten, für erforderlich.
 Durch den Kiesabbau besteht die Gefahr, dass der Schwerlastverkehr in den Ortsdurchfahrten erheblich zunimmt. Bei der Planung der Verkehrsführung ist darauf zu achten, dass die Stadt Mengen und die Teilorte Rulfingen und Rosna nicht durch Kiesfahrten (Leer- und Vollfahrten) belastet werden. Dies gilt im Besonderen für die Kiesabbauvorhaben im den Gemeinden Krauchenwies, Ostrach und den Städten Pfullendorf und Mengen. Die Verkehrsführung ist so zu wählen, dass die Voll und Leerfahrten über die Landesstraßen sowie die Kernstadt- und Ortsentlastungsstraßen um die Ortschaften erfolgt. Fahrten durch die Stadt Mengen und die Teilorte Rosna und Rulfingen sind auszuschließen. Diese Verkehrsführung ist möglich und auch zumutbar.
 Im Zuge des Regionalplanes ist auf die Verlegung der L 268 Ortsdurchfahrt Mengen - Umfahrung Mengen West (West Tangente) hinzuwirken.

Berücksichtigung der Anregungen

In Bezug auf den Verkehr wurde bei dem Standort Schauberalde bereits folgendes im Umweltbericht ausgeführt: "Verkehr: Das übergeordnete Verkehrsnetz kann zwar direkt erreicht werden, die Ortsdurchfahrt in Rulfingen ist jedoch potenziell betroffen, insbesondere, da sich eine Kumulation mit dem benachbarten Abbau in Rosna ergeben könnte. Allerdings gibt es auch eine Option die Verkehre über die Nord-Süd Achse der L268 abzuleiten. Die Erhöhung der Verkehre soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden." Den Hinweisen wird entsprochen und bei den betreffenden 4 Gebieten wird "Verkehrslenkende Maßnahmen Erforderlich" auf "Ja" gestellt.

I.001 100 437-103 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
 437- 103 Kiesgrube Schauberalde
 Derzeit keine zusätzlichen Hinweise zum Prüfbedarf. Fallgruppe A plausibel.

Kenntnisnahme

II.302 23 437-103 **Landratsamt Sigmaringen**
 Kiesgrube Schauberalde
 Derzeit keine zusätzlichen Hinweise zum Prüfbedarf.

Kenntnisnahme

I.001 50 437-103 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
 437-103 Kiesgrube Schauberalde Mengen
 Neuaufschluss mit beachtlicher Flächendimension, v.a. in der Zusammenschau mit den Gebieten 437-201, 437-202 und 437-203. Hier entsteht langfristig ein großflächiges Kiesabbaugebiet in einem bisher nur mäßig vorbelasteten Waldkomplex. Die räumlich zusammenhängenden Abbaugelände liegen quer zum Wirkungsband des dortigen Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung und werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf dessen Funktionalität auswirken. Eine Umgehung südlich Rosna außerhalb der Waldkernflächen erscheint aus funktionaler Sicht unrealistisch. Die neue Erholungswaldkartierung weist hier Erholungswald Stufe 2 aus. Innerhalb des Vorranggebiets liegen zum Teil Standorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Im Rahmen der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbauflächen muss ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden. Hinweise auf die Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors wurden bereits gegeben. S. z.B. Umweltbericht: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors, (Funktionalität muss an dieser Stelle im Zusammenhang mit benachbarten Abbau in Rosna gewährleistet sein)". Auch das Kumulationsrisiko wird erwähnt: "...Es erfolgte bereits eine Flächenanpassung. Mittleres Kumulationsrisiko im Bereich Wildwegekorridor (SG Flora, Fauna Biologische Vielfalt), da Umgehung südlich Rosna möglich". Der Abbau erfolgt in Teilbereichen, die jeweils im Abbau befindliche Fläche sollte sich nicht erhöhen. Eine zeitliche und räumliche Strukturierung des Abbaus sind definitiv notwendig. Zudem ist auch auf Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität des Wildtierkorridors im laufenden Betrieb zu achten. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass mit diesen Maßnahmen ein Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors

möglich ist.
Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. Nr. 36
Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.

II.302 47 437-103

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Abbau 437-103 KG Schauberthalde Mengen PA16
Bestände: Im Westen von Lärche und Fichte bestimmter Altbestand mit Beimischung von Buche und Eiche. Im Osten Fichte Altersklassenwald
Standorte: keine Besonderheiten
Waldfunktionen: Erholungswald Stufe 2, potentiell wenig Besucher; hier allerdings Naherholungsgebiet für Rulfingen. Durchaus stark frequentierter ortsnaher Bereich.
Waldbiotope: keine
Natura 2000 / Generalwildwegeplan : Waldkernfläche GWWPlan
Regionalplan: keine Vorrangfläche
Gesamtbeurteilung:
Insbesondere in Verbindung mit den Vorhaben 437-201/202/203 ist ein starker Eingriff in ein weitgehend intaktes, in diesem Bereich auch stabiles Waldgebiet (Lärche / Laubholz) festzustellen mit starken Risiken für Folgeschäden in den angrenzenden Beständen durch Sturm. Der Weithart hat als geschlossenes Waldgebiet auch besondere geschichtliche Bedeutung. Die wesentliche Verbesserung der Waldstrukturen im Verlauf der vergangenen 150 Jahre wird durch die Abbauvorhaben wieder gestört. Ein großes intaktes Waldgebiet, das sukzessive auf höhere Stabilität und bessere ökologische Ausstattung entwickelt werden soll, wird hierdurch beeinträchtigt. Alte Waldböden werden auf großer Fläche verschwinden. Das Gebiet sollte nicht mit erster Priorität in die Abbauplanungen aufgenommen werden. Ein sehr gutes Ausbeuteverhältnis muss hierfür Voraussetzung sein. Es sind gegebenenfalls sehr hohe Anforderungen an ökologischen Ausgleich und Rekultivierungsqualität zu stellen.

Kenntnisnahme

Die Anhörung zum Kapitel Rohstoffe begann am 25. Juni 2018. Die neueren Daten betreffend der Erholungswaldkulisse wurden dem Regionalverband am 18. Juli 2018 zugestellt. Insofern konnten diese neueren Erkenntnisse noch keinen Eingang in die Umweltprüfung finden. Im Rahmen der erneuten Offenlage im Zuge der Gesamtfortschreibung wird die aktualisierte Kulisse herangezogen werden. Da diese komplett überarbeitet wurde, muss auch die Bewertungsmatrix des Regionalverbandes angepasst werden. Der Gutachter des RVBO beschreibt den Ist Zustand nach Ortsbegehung folgendermaßen: "Nadelwald mit meist dichtem Unterstand, nur kleinflächig Laubholz; kaum strukturelle Differenzierung, sehr geringer Anteil an Alt- und Totholz. Keine besondere strukturelle Ausstattung." Der Regionalverband geht daher von keinem sehr hochwertigen Waldbestand aus. Die Belange der Naherholung müssen in den nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Betr. Wildwegekorrridor s.a. I.001, Nr. 50

II.531 7 437-103

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

2.6.ID 437-103; Kiesgrube Schauberthalde Mengen
Im Gegensatz zum Ergebnis der Umweltprüfung (unkritisch) sehen wir insbesondere eine erhebliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit der südöstlich nahe benachbarten Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna auf den Wildtierkorridor. Zusätzlich wird umfangreich Waldfläche in Anspruch genommen. Mit Zielen des GWP ist die Abbaufäche für sich allein genommen mit Ausgleich und Renaturierungskonzeption dennoch vereinbar.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s.a.II.531, Nr. 2, 9
Die Fläche 437-202 soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridders zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt. Bei einem gleichzeitigem Abbau der Flächen 437-201 und 437-103 wird von einem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors ausgegangen.

437-104

II.302 48 437-104

Landratsamt Sigmaringen

Kenntnisnahme

- VRG Abbau 437 104 KG Friedberg Bad Saulgau PA18
Der Wald ist nicht direkt betroffen. Der Waldabstand ist einzuhalten.

Das Genehmigungsverfahren ist bereits abgeschlossen.

II.302 5 437-104

Landratsamt Sigmaringen

- Im VRG-Abbau Nr. 437-104, Kiesgrube Friedberg Bad Saulgau, fehlt ein Hinweis auf die westlich angrenzende Altablagerung „AA Ehemaliger Müllplatz Chorrain, Objekt-Nr. 01067-000.

Berücksichtigung der Anregungen

Der Hinweis auf die westlich angrenzende Altablagerung „AA Ehemaliger Müllplatz Chorrain" wird ergänzt.

437-105

**II.128 1 437-105,
437-106**

Gemeinde Herbertingen

In der Gemeinde Herbertingen ist hier die Gemarkung Marbach mit der weiteren Ausweisung von Flächen zur Rohstoffsicherung -angrenzend an den bestehenden Kiesabbau- betroffen. In südlicher Richtung zum jetzigen Abbaugelände ist dabei ein Vorranggebiet von ca. 9,7 ha zum Abbau und weitere ca. 24,8 ha zur langfristigen (bis 40 Jahre) Sicherung der Rohstoffversorgung vorgesehen. Wir sehen folgende Bedenken und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Die bisherigen Abbaumengen dürfen nicht erhöht werden
- Im Hinblick auf die bisherigen Abbauraten und den Planungshorizont von 20 Jahren ist das Vorranggebiet zur Sicherung des Rohstoffabbaus mit 24,8 ha deutlich zu groß und ist zu verkleinern.

- Beeinträchtigungen des in Planung befindlichen Wohngebietes „Am Mühlberg II/Zum Friedhof" sind zu prüfen und durch die Planungen auszuschließen. Dies gilt genauso für den Bereich des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Gebiet der rekultivierten Fläche des Kiesabbaus. Falls erforderlich sind die Abstände zu vergrößern oder Maßnahmen für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzugeben. (Lagepläne siehe Anlage).

- Wegen der Nähe zur Ortschaft und der Einsehbarkeit des Gebietes von der Ortschaft sind bereits im Regionalplan landschaftsverträgliche Rekultivierungen bzw. Maßnahmen während des Abbaus festzulegen. Vor allem sollte die ursprüngliche Gestalt der Landschaft wieder hergestellt und eine landwirtschaftliche Nachnutzung festgelegt werden.

- Auf die bereits vorhandene starke Verkehrsbelastung wird hingewiesen. Eine weitere Zunahme des Verkehrs oder eine Änderung der Verkehrsströme ist zu vermeiden.
Anlage: Lagepläne (siehe pdf-Dateien)

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

In der Vergangenheit variierten die Abbauraten aufgrund innerbetrieblicher Umschichtungen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Genehmigung der Kiesgrube bei Friedberg die Abbauraten wieder einpendeln werden. Das Abbaugelände ist für ca. 15 Jahre und das Sicherungsgebiet ist für ca. 25 Jahre konzipiert, auf Grund einiger Unwägbarkeiten, wie z.B. Waldabstände und landwirtschaftliche Gebäude auf der Fläche wird die Größe des Gebietes insgesamt als angemessen betrachtet.

Auf Grund des uns vorliegenden Bebauungsplans, Mühlberg II vom 09.11.2016 (Aufstellungsbeschluss) wurde das geplante Abbaugelände bereits angepasst und liegt nun in 300 m Entfernung zum Wohngebiet. Im für die Regionalplanfortschreibung maßgeblichen Flächennutzungsplan sind weder das Wohngebiet Mühlberg II noch die Flächen des städtebaulichen Konzeptes vom Jahr 2002 verankert, dagegen ist im Flächennutzungsplan an der Stelle des Städtebaulichen Konzeptes eine Fläche für Abgrabungen eingetragen.

Die geplanten Wohnhäuser liegen z.T. in Entfernungen < 100 m zu bereits genehmigten Kiesabbauflächen. Der teilweise bereits hergestellte Lärmschutzwall soll dazu dienen, die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Ob dies ausreichend ist muss nach aktuellen Vorgaben geprüft werden.

Die Rohstofflagerstätte soll zunächst einmal vollständig abgebaut werden bevor entgegenstehende Nutzungen den Abbau verhindern könnten. Es ist nicht nachvollziehbar warum der Rohstoffabbau einerseits einen 300 m Abstand zum Wohngebiet Mühlberg II wahren soll und andererseits mit sehr geringem Abstand im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein Wohngebiet entstehen soll.

Das Vorranggebiet für die Sicherung soll den Rohstoffabbau an dieser Stelle langfristig sichern.

Eine mögliche visuelle Beeinträchtigung und etwaige Minimierungsmaßnahmen sollen in nachfolgenden Verfahren eingehender untersucht werden.

Der Hinweis auf entsprechende Minimierungsmaßnahmen wird im Umweltbericht ergänzt.

I.001 101 437-105 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-105 Kiesgrube Herbertingen- Marbach

Kenntnisnahme

Derzeit keine zusätzlichen Hinweise zum Prüfbedarf.

II.302 25 437-105

Landratsamt Sigmaringen

Kiesgrube Herbertingen-Marbach
Derzeit keine zusätzlichen Hinweise zum Prüfbedarf.

Kenntnisnahme

I.001 51 437-105

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-105 Kiesgrube Herbertingen-Marbach
Die Kiesabbaustätte verfügt über rd. 7,8 ha unverritzte Reservefläche. Daraus könnte geschlossen werden, dass der Kiesabbau bisher in geringerem Umfang erfolgte als geplant. Die Zusammenschau von Reservefläche und den Vorranggebieten für Abbau und Sicherung ergibt nun eine beachtliche Gesamtfläche von rd. 42 ha mit teilflächiger Betroffenheit von Wald. Eine Gebietsverkleinerung sollte geprüft werden. Der im geplanten VRG-Abbau einbezogene Wald (rd. 4,9 ha) ist teilflächig als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen. Es ergeben sich Laufzeiten von 15 bzw. 25 Jahren für das Sicherungsgebiet. Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36

II.302 49 437-105

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Abbau 437 105 KG Herbertingen Marbach PA 19
Bestände: Greift im Osten in Kleinprivatwald ein.
Standorte/ Waldfunktionen: Erholungswald Stufe 2 auf kleiner Teilfläche, im Osten potentiell wenig Besucher
Waldbiotop : keine
Natura 2000 / Generalwildwegeplan: keine Regionalplan: keine Vorrangfläche
Gesamtbeurteilung: keine besonderen Aspekte; Kleinprivatwald

Kenntnisnahme

Betr. Erholungswald, s. II.302, Nr.47

437-106

II.128 1 437-105, 437-106

Gemeinde Herbertingen

In der Gemeinde Herbertingen ist hier die Gemarkung Marbach mit der weiteren Ausweisung von Flächen zur Rohstoffsicherung -angrenzend an den bestehenden Kiesabbau- betroffen. In südlicher Richtung zum jetzigen Abbaugelände ist dabei ein Vorranggebiet von ca. 9,7 ha zum Abbau und weitere ca. 24,8 ha zur langfristigen (bis 40 Jahre) Sicherung der Rohstoffversorgung vorgesehen. Wir sehen folgende Bedenken und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:
- Die bisherigen Abbaumengen dürfen nicht erhöht werden
- Im Hinblick auf die bisherigen Abbauraten und den Planungshorizont von 20 Jahren ist das Vorranggebiet zur Sicherung des Rohstoffabbaus mit 24,8 ha deutlich zu groß und ist zu verkleinern.
- Beeinträchtigungen des in Planung befindlichen Wohngebietes „Am Mühlberg II/Zum Friedhof“ sind zu prüfen und durch die Planungen auszuschließen. Dies gilt genauso für den Bereich des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Gebiet der rekultivierten Fläche des Kiesabbaus. Falls erforderlich sind die Abstände zu vergrößern oder Maßnahmen für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzugeben. (Lagepläne siehe Anlage).
- Wegen der Nähe zur Ortschaft und der Einsehbarkeit des Gebietes von

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

In der Vergangenheit variierten die Abbauraten aufgrund innerbetrieblicher Umschichtungen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Genehmigung der Kiesgrube bei Friedberg die Abbauraten wieder einpendeln werden. Das Abbaugelände ist für ca. 15 Jahre und das Sicherungsgebiet ist für ca. 25 Jahre konzipiert, auf Grund einiger Unwägbarkeiten, wie z.B. Waldabstände und landwirtschaftliche Gebäude auf der Fläche wird die Größe des Gebietes insgesamt als angemessen betrachtet.
Auf Grund des uns vorliegenden Bebauungsplans, Mühlberg II vom 09.11.2016 (Aufstellungsbeschluss) wurde das geplante Abbaugelände bereits angepasst und liegt nun in 300 m Entfernung zum Wohngebiet. Im für die Regionalplanfortschreibung maßgeblichen Flächennutzungsplan sind weder das Wohngebiet Mühlberg II noch die Flächen des städtebaulichen Konzeptes vom Jahr 2002 verankert, dagegen ist im Flächennutzungsplan an der Stelle des Städtebaulichen Konzeptes eine Fläche für Abgrabungen eingetragen.
Die geplanten Wohnhäuser liegen z.T. in Entfernungen < 100 m zu bereits genehmigten Kiesabbauflächen. Der teilweise bereits hergestellte Lärmschutzwall soll dazu dienen, die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben

der Ortschaft sind bereits im Regionalplan landschaftsverträgliche Rekultivierungen bzw. Maßnahmen während des Abbaus festzulegen. Vor allem sollte die ursprüngliche Gestalt der Landschaft wieder hergestellt und eine landwirtschaftliche Nachnutzung festgelegt werden.
- Auf die bereits vorhandene starke Verkehrsbelastung wird hingewiesen. Eine weitere Zunahme des Verkehrs oder eine Änderung der Verkehrsströme ist zu vermeiden.
Anlage: Lagepläne (siehe pdf-Dateien)

zu erfüllen. Ob dies ausreichend ist muss nach aktuellen Vorgaben geprüft werden.

Die Rohstofflagerstätte soll zunächst einmal vollständig abgebaut werden bevor entgegenstehende Nutzungen den Abbau verhindern könnten. Es ist nicht nachvollziehbar warum der Rohstoffabbau einerseits einen 300 m Abstand zum Wohngebiet Mühlberg II wahren soll und andererseits mit sehr geringem Abstand im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein Wohngebiet entstehen soll.

Das Vorranggebiet für die Sicherung soll den Rohstoffabbau an dieser Stelle langfristig sichern.

Eine mögliche visuelle Beeinträchtigung und etwaige Minimierungsmaßnahmen sollen in nachfolgenden Verfahren eingehender untersucht werden.

Der Hinweis auf entsprechende Minimierungsmaßnahmen wird im Umweltbericht ergänzt.

I.001 63 437-106 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-106 Kiesgrube Herbertingen-Marbach
Hohe Flächenrelevanz. Möglichkeiten zur Gebietsverkleinerung sollten geprüft werden.

Kenntnisnahme
s. I.001, Nr. 51

II.302 63 437-106 **Landratsamt Sigmaringen**
VRG Sicherung
- VRG Sicherung 437 106 KG Herbertingen Marbach PA 19
Bestände: Kleinprivatwald
Standorte/ Waldfunktionen/ Waldbiotope/ Natura 2000 I
Generalwildwegeplan/ Wasserschutzgebietszone/ Regionalplan: keine Ausweisung
Gesamtbeurteilung: keine Besonderheiten, typische Waldstruktur auf Altmoräne

Kenntnisnahme

II.302 64 437-106 **Landratsamt Sigmaringen**
- VRG Sicherung 437 106 KG Hochberg Bad Saulgau PA 20
Bestände: Stadtwald Bad Saulgau, Bestände von Fichte dominiert. Im Norden große Jungbestände nach Sturm Lothar mit höheren Laubbaumanteilen
Standorte: Gute, hochproduktive Moräneböden
Waldfunktionen: Korridor zwischen zwei Bereichen Erholungswald Stufe 2; tatsächlich ist der Bereich Teil eines bedeutsamen Naherholungsgebiets für Bad Saulgau, permanent frequentiert
Waldbiotope/ Natura 2000 I Generalwildwegeplan
Wasserschutzgebietszone: Zone III
Regionalplan: Schutzbedürftiger Bereich Forstwirtschaft
Gesamtbeurteilung: Typische Bestandsstrukturen auf sehr produktiven Standorten. Die Bedeutung als Erholungsgebiet für die Stadt sollte eingewogen werden.

Kenntnisnahme
Betr. Erholungswald, s. II.302, Nr.47
436-131

I.001 22 437-107, 437-108 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-107 und 437-108 Hochberger Straße Bad Saulgau
Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018 ist westlich dieses Abbaustandorts ein regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung geplant. Die Kumulationswirkung beider vorgesehenen Ziele sollte geprüft werden.

I.001 52 437-107 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-107 Kiesgrube Hochberger Straße Bad Saulgau
Die einbezogene Waldfläche ist von der neuen Erholungswaldkartierung zum Teil als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion.

II.302 50 437-107 **Landratsamt Sigmaringen**
- VRG Abbau 437 107 KG Hochbergerstr Bad Saulgau PA 20
Bestände: Stadtwald Bad Saulgau; Schwerpunkt Fichtenaltersklassenwald mit wenigen Mischbaumarten, überwiegend 50 Jahre alt. In den Waldrandbereichen verstärkt mit Laubholz durchmischt.
Standorte: stabile Moräneböden, Produktiv.
Waldfunktionen: Erholungswald Stufe 2 auf größerer Teilfläche, potentiell wenig Besucher, hier allerdings permanent frequentiert durch Naherholungssuchende der Stadt.
Waldbiotope: keine
Natura 2000 / Generalwildwegeplan: keine Wasserschutzgebiet: Zone 3
Regionalplan: Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft
Gesamtbeurteilung: Für die Naherholung von Bedeutung; Gefahr der Labilisierung östlich angrenzender Waldbestände

II.302 6 437-107 **Landratsamt Sigmaringen**
- Im Bereich der Kiesgrube Hochberger Straße Bad Saulgau,VRG-Abbau Nr. 437-107, ist geogen bedingt ein hoher Arsengehalt im Oberboden zu erwarten, wir bitten dies entsprechend zu ergänzen.

II.302 13 437-107 **Landratsamt Sigmaringen**
Beim VRG-Abbau-Nr. 437-107 Kiesgrube Bad Saulgau ist in der Tabelle auf Seite 222, 4. Zeile der Passus „[...] Inanspruchnahme im Bereich WSG II laut unterer Wasserbehörde unbedenklich (...)“ aufgeführt. Auf Grund der Gesamtgröße des WSG ist die Aussage aus fachlicher Sicht richtig. Wir bitten Sie dennoch, dies umzuformulieren (z. B. „[...] Inanspruchnahme im Bereich WSG Zone IIIA ist laut unterer Wasserbehörde mit entsprechenden Auflagen möglich)(...).

III.031 2 437-107, 437-108 **Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken**
VRG-Abbau 437-107 (2 Teilflächen WSG Mannsgrab): Die beiden Teilflächen liegen innerhalb bzw. randlich der festgesetzten WSZ III A der WGA Mannsgrab. Sie sind als südöstliche bzw. nordwestliche

Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung einschließlich der Integration des Kapitels Rohstoffe wird dargelegt werden, inwieweit ein Kumulationsrisiko mit beiden vorgesehenen Ziele gesehen wird (Umweltbericht im Rahmen der 2. Offenlage inklusive des Kapitels Rohstoffe sowie Strategische Umweltprüfung, Gesamtplanbetrachtung).

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.

Kenntnisnahme

Betr. Erholungswald, s. II.302, Nr.47
Die Belange der Naherholung müssen in den nachgelagerten Verfahren beachtet werden.

Berücksichtigung der Anregungen

Der Hinweis auf zu erwartende geogen bedingte hohe Arsengehalte im Oberboden wird ergänzt.

Berücksichtigung der Anregungen

Text wird abgeändert in: "Inanspruchnahme im Bereich WSG Zone IIIA ist laut unterer Wasserbehörde mit entsprechenden Auflagen möglich."

Kenntnisnahme

Die vorgebrachten Belange sind auf der Ebene nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen. Ob und wie ein Monitoringsystem oder Vorwarnsystem zu installieren ist, soll dort Gegenstand der Betrachtungen sein. In den

Erweiterungen der bestehenden Kiesgrube „Hochberger Straße“ geplant. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert. Die Erweiterung nach Osten und Südosten in die Zone IIIA der WGA Mannsgrab greift in den Porengrundwasserleiter des Schutzgebietes ein. Dort liegen Grundwasserqualitäten mit 20 bis 30 ml/L Nitrat vor, die im Vergleich zu anderen Teilen des WSG als gering bis mäßig belastet eingestuft werden können. Die Fließzeit von der nördlichen Erweiterungsfläche zu den nächstgelegenen Brunnen wird auf <100 d eingeschätzt (Mindestfließzeit nach LFU-Empfehlungen). Eine Erweiterung der Trockenkiesabbau verändert die derzeitige Landnutzung derart, dass der Nitratreintrag dort wegfällt. Jedoch wird die Grundwasserüberdeckung reduziert, so dass während des Abbaus Einträge von betriebsbedingten Störungen, wie z. B. KW-Schäden, PAK-Einträge o. ä. auftreten können. Diese Stoffe können aufgrund der hohen Durchlässigkeit im Porengrundwasserleiter rasch Richtung Brunnen 2 und 3 der WGA Mannsgrab verlagert werden. Der Brunnen 2 ist der wichtigste, noch nitratarme Grundwasserentnahmekosten der WGA Mannsgrab; bei einem schadstoffbedingten Ausfall wäre die Einleitung des N03-Grenzwertes im Rohwasser nicht mehr sicher zu gewährleisten. Der Brunnen 3 ist ein Abwehrbrunnen gegenüber der neuen Ortsumgebung Bad Saulgau ohne Netzanschluss, so dass dieser Brunnen nicht ohne weitere technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr genutzt werden könnte.

VRG-Sicherung 437-108 (WSG Mannsgrab): Dieser Sicherungsbereich schließt sich an die südöstliche Teilfläche des Abbaubereiches 436-107 wiederum weiter nach Südosten an. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert.

Fazit für WGA Mannsgrab: Bei einer Erweiterung des Trockenabbaus nach Osten und Südosten in die Zone IIIA sind betriebs- und verfüllbedingte Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit für den Brunnen 2 der WGA Mannsgrab nicht auszuschließen. Daher ist im Vorfeld der Kiesgrubenerweiterung ein Monitoringsystem zu installieren (Grundwassermessstellen), die als Vorwarnmessstellen betrieben werden können. Darin sollten Datenlogger die Leitfähigkeit und Temperatur des Grundwassers überwachen, da hierdurch Veränderungen im Chemismus bereits im Vorfeld angezeigt werden können. Gleichzeitig ist ein Alarmplan aufzustellen, um bei Störfällen mit wassergefährdenden Stoffen rechtzeitig, auch auf Seiten der Stadtwerke Bad Saulgau, reagieren zu können.

Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.

III.031 1 437-107, 437-108, 437-109, Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken
 Als wasserwirtschaftlich relevante allgemeine Grundsätze für diese Gebiete sind definiert und wie folgt begründet:

Kenntnisnahme
 Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in

437-126,
437-127,
437-128

G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in der Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.
Begründung: Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, [...] entstehen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, sowie dies wasserwirtschaftlich [...] vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.
Begründung: In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. [...] Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen, macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch abzuklären.

G (4) [...] Für den Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen [...] des Boden- und Wasserschutzes [...] entsprechen.

Begründung: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher ist eine standortangepasste Abbau und Rekultivierungsplanung, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u. a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, [...] sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig auf einander abgestimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Wichtigkeit. [...] Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. [...]

G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch die Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Begründung: Oberflächennutzung vor oder nach dem Rohstoffabbau? [...] Einerseits könnte hiermit eine bessere Eingliederung der Gewerbegebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits könnten vorhandene

Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an diesen Stellen die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.

Die genannten Gebiete werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren ihre hydrogeologische Unbedenklichkeit nachweisen müssen. (Bemerkung: 437-109 liegt in keiner WSG-Zone, bei 437-128 wurde als Vorbehaltsgebiet noch keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt)

Die Grundsätze wurden teilweise abgeändert, s.a. I.000 und I.001

Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange dem nicht widersprechen. Die Plansätze der Fortschreibung zum Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung enthalten, bezogen auf die Wasserschutzgebiete der Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Saulgau, folgende wasserwirtschaftlich zu prüfende und zu bewertende Gebiete:

437-107 WSZ IIIA Mannsgrab

437-126 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-108 WSZ IIIA Mannsgrab

437-109 Zustrom WSG Albergasse

437-127 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-128 wsz IIIB Wagenhauser Tal

Zur Thematik Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung ist vorab Grundsätzliches auszuführen. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zählt zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge. So kommt dem Schutz der Wasserressourcen auch für nachfolgende Generationen eine sehr hohe Bedeutung zu. Aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eingriffs durch Abgrabungen, der in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist auch ein „Sicherungsbereich“ als potentiell künftiger Abgrabungsbereich im hydraulischen Umfeld von Wassergewinnungsgebieten nicht wünschenswert, zumal vor dem Hintergrund, dass in der Region Bodensee- Oberschwaben qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte außerhalb dieser Konfliktbereiche vorhanden sind. Im Nachfolgenden sind die Gefährdungspotentiale, wie sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingeteilt werden können, kurz umrissen:

Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen, wie z. B. Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und Beschaffenheit des abgetragenen Rohstoffes; Veränderung des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen); Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z. B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. Gefährdungen während des Abbaus (nur bei Nassabgrabungen): Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters; Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen (auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die Seewasserdynamik); Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des

durchflusshemmenden Korngerüsts des Grundwasserleiters); Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebsstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen ... ; Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt.

Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen auftreten können Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); Nutzung als „wilde Deponie“; Nutzung als Bagger- oder Badesee mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasseroberfläche ... ; Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich). Diese Gefährdungen sind als potentielle Risiken für die Trinkwasserversorgung einzustufen (s. DVGW W101) und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 48 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden.

Im Umweltbericht der Beteiligungsunterlagen wurden zum Schutzgut Wasser als Belastungen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate, Grundwasserstandsänderungen, stoffliche Belastungen des Grundwassers, insbesondere in Bereichen zur aktuellen aber auch künftigen Trinkwassergewinnung definiert und bewertet. Es wird in diesem Bericht festgestellt, dass eine hohe Grundwasserneubildungsrate vorliegt, die wesentlich zum Grundwasserdargebot des betrachteten Gebietes beiträgt. Als natürlicher Schutz des Grundwassers sind fast überall schützende Deckschichten vorhanden. Der Porengrundwasserleiter weist zudem durch eine günstige Kornzusammensetzung ein hohes Reinigungsvermögen gegenüber partikulären Stoffeinträgen, wie z. B. mikrobiologische Belastungen, auf. Jedoch wird in der Fläche als Hauptbelastung des Grundwassers Nitrat festgestellt (z. T. mit punktuellen Grenzwertüberschreitungen der TrinkwV). Eine zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann durch Schadstoff- und Nährstoffeintrag in das Grundwasser dieses gefährden, insbesondere sind Bereiche mit geringer Mächtigkeit der schützenden Deckschichten betroffen. An dieser Stelle sei auch auf das Schutzgut Boden verwiesen, da die natürliche Bodenfunktion im Wesentlichen auf die Änderungen der Bodenwasserverhältnisse und damit auch die stofflichen Belastungen Einfluss nimmt. Im Umweltbericht wird der Boden auch als ein nicht vermehrbares Gut bezeichnet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine oberflächennahe Rohstoffgewinnung bei Einhaltung ausreichend dimensionierter Deckschichten(= Trockenabbau) i. d. R. auch in Wasserschutzonen III möglich ist. Dahingehend muss der Nassabbau im Genehmigungsverfahren hydrogeologisch eingehender untersucht werden, vielmehr ist der Schutz des Grundwassers durch eine Sicherstellung der Überdeckung und Einbau von geeignetem unbelastetem Material sicherzustellen. Als Tabu- bzw. Ausschlusskriterien werden

Wasserschutzzonen I und II sowie Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen eingestuft. Die Wasserschutzzone III kann in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Im Folgenden wird auf die innerhalb der hier zu betrachtenden Wasserschutzgebiete Mannsgrab und Wagenhausertal liegenden potentiellen Abbaugelände eingegangen. Anzumerken ist, dass für alle fünf Gebiete potentiell ein Abbau im Trockentagebau geplant ist. Geologischer/Hydrogeologischer Rahmen Das geologische Umfeld der Wassergewinnungsanlagen Mannsgrab und Wagenhausertal im Saulgauer Becken ist durch die eiszeitlichen Ablagerungen verschiedener Vorstöße und Rückzüge des Rheintalgletschers geprägt. Die eiszeitlichen Ablagerungen bilden komplexe Strukturen und bedingen dadurch räumlich unterschiedliche hydrogeologische Verhältnisse im Zustrom zu den Brunnen, die nur zum Teil an der heutigen Geländeoberfläche erkennbar und im Gelände nachvollziehbar sind. Das Saulgauer Becken wurde mit mächtigen Ablagerungen des sich zurückziehenden Gletschers und der Schmelzwasserflüsse gefüllt, die später mit den an der Erdoberfläche sichtbaren, jüngeren Moränenablagerungen und Ablagerungen einer Eiszerfallslandschaft überdeckt wurden. Nördlich der heutigen Wasserscheide Rhein-Donau entstand so ein flaches Becken mit Kiesen und Sanderablagerungen. In den Kiesen der Niederterrassenebene sind die Brunnen der beiden Gewinnungsanlagen verfiltert. Das Grundwasser steht in den würmzeitlichen Schottern (Kiese und Sande mit hohen bis sehr hohen Ungleichkörnigkeitsgraden $\gg 20$) zwischen 10 und rd. 25 m unter Gelände an.

437-108

I.001 22 437-107, 437-108 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -** 437-107 und 437-108 Hochberger Straße Bad Saulgau
Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018 ist westlich dieses Abbaustandorts ein regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung geplant. Die Kumulationswirkung beider vorgesehenen Ziele sollte geprüft werden.

Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung einschließlich der Integration des Kapitels Rohstoffe wird dargelegt werden, inwieweit ein Kumulationsrisiko mit beiden vorgesehenen Zielen gesehen wird (Umweltbericht im Rahmen der 2. Offenlage inklusive des Kapitels Rohstoffe sowie Strategische Umweltprüfung, Gesamtplanbetrachtung).

I.001 102 437-108 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -** 437-108 Kiesgrube Bad Saulgau
Ergänzender Hinweis zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf: Der im Foto gezeigte Wald könnte dem FFH-LRT Waldmeister-Buchenwald entsprechen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten sind Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung besonders zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen unterfallen dem Umweltschadengesetz und sind ggf. in der Eingriffsregelung besonders zu behandeln. (Insofern ist fraglich ob das Vorhaben bezgl. Flora, Fauna, biol. Vielfalt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führt, wie im Umweltbericht dargestellt.)

Kenntnisnahme

Im Gutachten wurde bereits festgestellt: "Teilflächen dürften dem FFH-LRT Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen sein, hier auch einzelne ältere Buchen. Auf Teilflächen an Weichholz reichere Bestände. Keine ansonsten besonders bemerkenswerte strukturelle Ausstattung." Die Umweltprüfung kommt im Ergebnis zu dem B-Fall. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar.

Auch hier obliegt eine konkretere Prüfung und eine Beurteilung des Eingriffs der Genehmigungsebene und nicht der Umweltprüfung des Regionalplanes nach ROG. (§ 9 ROG "Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans

II.302 26 437-108 Landratsamt Sigmaringen
 Kiesgrube Bad Saulgau
 Ergänzender Hinweis zum gutachtlich festgestellten Prüfbedarf: Der im Foto gezeigte Wald könnte dem FFH-LRT Waldmeister-Buchenwald entsprechen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten sind Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung besonders zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen unterfallen dem Umweltschadengesetz und sind ggf. in der Eingriffsregelung besonders zu behandeln. Insofern ist fraglich ob das Vorhaben bezgl. Flora, Fauna biol. Vielfalt „zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen“ führt, wie im Umweltbericht dargestellt.

Kenntnisnahme

Im Umweltbericht wird das Gebiet im Gegensatz zur obigen Aussage für das Schutzgut Flora, Fauna, biol. Vielfalt folgendermaßen bewertet: "Verlust hochwertiger Lebensräume bzw. Verlust potenzieller Lebensstätten naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten bzw. deren Populationen durch Flächeninanspruchnahme. Einschätzung Konfliktpotenzial: B (Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.)

I.001 64 437-108 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
 437-108 Kiesgrube Hochberg Bad Saulgau
 Die Hälfte des VRG ist durch die neue Erholungswaldkartierung als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion. Hohe Flächenrelevanz in der Gesamtschau von Flächenreserven und VRG-Abbau 437-107. Möglichkeiten zur Gebietsverkleinerung sollten geprüft werden

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
 Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.
 Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen. Konkret ergibt sich hier eine Laufzeit von ca. 22 Jahren, die als angemessen betrachtet wird.

III.031 2 437-107, 437-108 Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken
 VRG-Abbau 437-107 (2 Teilflächen WSG Mannsgrab): Die beiden Teilflächen liegen innerhalb bzw. randlich der festgesetzten WSZ III A der WGA Mannsgrab. Sie sind als südöstliche bzw. nordwestliche Erweiterungen der bestehenden Kiesgrube „Hochberger Straße“ geplant. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert. Die Erweiterung nach Osten und Südosten in die Zone IIIA der WGA Mannsgrab greift in den Porengrundwasserleiter des Schutzgebietes ein. Dort liegen Grundwasserqualitäten mit 20 bis 30 ml/L Nitrat vor, die im Vergleich zu anderen Teilen des WSG als gering bis mäßig belastet eingestuft werden können. Die Fließzeit von der nördlichen Erweiterungsfläche zu den nächstgelegenen Brunnen wird auf <100 d eingeschätzt (Mindestfließzeit nach LFU-Empfehlungen). Eine Erweiterung der Trockenkiesabbau verändert die derzeitige Landnutzung derart, dass der Nitrateintrag dort wegfällt. Jedoch wird die Grundwasserüberdeckung reduziert, so dass während des Abbaus Einträge von betriebsbedingten Störungen, wie z. B. KW-Schäden, PAK-Einträge o. ä. auftreten können. Diese Stoffe können

Kenntnisnahme

Die vorgebrachten Belange sind auf der Ebene nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen. Ob und wie ein Monitoringsystem oder Vorwarnsystem zu installieren ist, soll dort Gegenstand der Betrachtungen sein. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.

aufgrund der hohen Durchlässigkeit im Porengrundwasserleiter rasch Richtung Brunnen 2 und 3 der WGA Mannsgrab verlagert werden. Der Brunnen 2 ist der wichtigste, noch nitratarme Grundwasserentnahmebrunnen der WGA Mannsgrab; bei einem Schadstoffbedingten Ausfall wäre die Einleitung des N03-Grenzwertes im Rohwasser nicht mehr sicher zu gewährleisten. Der Brunnen 3 ist ein Abwehrbrunnen gegenüber der neuen Ortsumgebung Bad Saulgau ohne Netzanschluss, so dass dieser Brunnen nicht ohne weitere technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr genutzt werden könnte.

VRG-Sicherung 437-108 (WSG Mannsgrab): Dieser Sicherungsbereich schließt sich an die südöstliche Teilfläche des Abbaubereiches 436-107 wiederum weiter nach Südosten an. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert.

Fazit für WGA Mannsgrab: Bei einer Erweiterung des Trockenabbaus nach Osten und Südosten in die Zone IIIA sind betriebs- und verfüllbedingte Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit für den Brunnen 2 der WGA Mannsgrab nicht auszuschließen. Daher ist im Vorfeld der Kiesgrubenerweiterung ein Monitoringsystem zu installieren (Grundwassermessstellen), die als Vorwarnmessstellen betrieben werden können. Darin sollten Datenlogger die Leitfähigkeit und Temperatur des Grundwassers überwachen, da hierdurch Veränderungen im Chemismus bereits im Vorfeld angezeigt werden können. Gleichzeitig ist ein Alarmplan aufzustellen, um bei Störfällen mit wassergefährdenden Stoffen rechtzeitig, auch auf Seiten der Stadtwerke Bad Saulgau, reagieren zu können.

III.031 1 437-107, 437-108, 437-109, 437-126, 437-127, 437-128 **Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken**

Als wasserwirtschaftlich relevante allgemeine Grundsätze für diese Gebiete sind definiert und wie folgt begründet:

G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in der Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

Begründung: Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, [...] entstehen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, sowie dies wasserwirtschaftlich [...] vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.

Begründung: In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für

Kenntnisnahme

Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an diesen Stellen die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.

Die genannten Gebiete werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren ihre hydrogeologische Unbedenklichkeit nachweisen müssen. (Bemerkung: 437-109 liegt in keiner WSG-Zone, bei 437-128 wurde als Vorbehaltsgebiet noch keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt)

Die Grundsätze wurden teilweise abgeändert, s.a. I.000 und I.001

den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vor ranggebiet en für die Sicherung von Rohstoff en beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist , dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. [...] Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen, macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch abzuklären.

G (4) [...] Für den Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen [...] des Boden- und Wasserschutzes [...] entsprechen.

Begründung: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher ist eine standortangepasste Abbau und Rekultivierungsplanung, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u. a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, [...] sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig auf einander abgestimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Wichtigkeit. [...] Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. [...]

G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch die Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Begründung: Oberflächennutzung vor oder nach dem Rohstoffabbau? [...] Einerseits könnte hiermit eine bessere Eingliederung der Gewerbegebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits könnten vorhandene Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange dem nicht widersprechen.

Die Plansätze der Fortschreibung zum Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung enthalten, bezogen auf die Wasserschutzgebiete der Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Saulgau, folgende wasserwirtschaftlich zu prüfende und zu bewertende Gebiete:

437-107 WSZ IIIA Mannsgrab

437-126 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-108 WSZ IIIA Mannsgrab

437-109 Zustrom WSG Albergasse

437-127 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-128 wsz IIIB Wagenhauser Tal

Zur Thematik Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung ist vorab Grundsätzliches auszuführen. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zählt zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge . So kommt dem Schutz der Wasserressourcen auch für nachfolgende Generationen eine sehr hohe

Bedeutung zu. Aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eingriffs durch Abgrabungen, der in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist auch ein „Sicherungsbereich“ als potentiell künftiger Abgrabungsbereich im hydraulischen Umfeld von Wassergewinnungsgebieten nicht wünschenswert, zumal vor dem Hintergrund, dass in der Region Bodensee- Oberschwaben qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte außerhalb dieser Konfliktbereiche vorhanden sind. Im Nachfolgenden sind die Gefährdungspotentiale, wie sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingeteilt werden können, kurz umrissen:

Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen, wie z. B. Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und Beschaffenheit des abgetragenen Rohstoffes; Veränderung des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen); Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z. B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. Gefährdungen während des Abbaus (nur bei Nassabgrabungen): Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters; Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen (auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die Seewasserdynamik); Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des durchflusshemmenden Korngerüstes des Grundwasserleiters); Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen ... ; Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt.

Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen auftreten können Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); Nutzung als „wilde Deponie“; Nutzung als Bagger- oder Badensee mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasserfläche ... ; Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich). Diese Gefährdungen sind als potentielle Risiken für die Trinkwasserversorgung einzustufen (s. DVGW W101) und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 48 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der

Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden.

Im Umweltbericht der Beteiligungsunterlagen wurden zum Schutzgut Wasser als Belastungen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate, Grundwasserstandsänderungen, stoffliche Belastungen des Grundwassers, insbesondere in Bereichen zur aktuellen aber auch künftigen Trinkwassergewinnung definiert und bewertet. Es wird in diesem Bericht festgestellt, dass eine hohe Grundwasserneubildungsrate vorliegt, die wesentlich zum Grundwasserdargebot des betrachteten Gebietes beiträgt. Als natürlicher Schutz des Grundwassers sind fast überall schützende Deckschichten vorhanden. Der Porengrundwasserleiter weist zudem durch eine günstige Kornzusammensetzung ein hohes Reinigungsvermögen gegenüber partikulären Stoffeinträgen, wie z. B. mikrobiologische Belastungen, auf. Jedoch wird in der Fläche als Hauptbelastung des Grundwassers Nitrat festgestellt (z. T. mit punktuellen Grenzwertüberschreitungen der TrinkwV). Eine zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann durch Schadstoff- und Nährstoffeintrag in das Grundwasser dieses gefährden, insbesondere sind Bereiche mit geringer Mächtigkeit der schützenden Deckschichten betroffen. An dieser Stelle sei auch auf das Schutzgut Boden verwiesen, da die natürliche Bodenfunktion im Wesentlichen auf die Änderungen der Bodenwasserverhältnisse und damit auch die stofflichen Belastungen Einfluss nimmt. Im Umweltbericht wird der Boden auch als ein nicht vermehrbares Gut bezeichnet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine oberflächennahe Rohstoffgewinnung bei Einhaltung ausreichend dimensionierter Deckschichten(= Trockenabbau) i. d. R. auch in Wasserschutzzone III möglich ist. Dahingehend muss der Nassabbau im Genehmigungsverfahren hydrogeologisch eingehender untersucht werden, vielmehr ist der Schutz des Grundwassers durch eine Sicherstellung der Überdeckung und Einbau von geeignetem unbelastetem Material sicherzustellen. Als Tabu- bzw. Ausschlusskriterien werden Wasserschutzzone I und II sowie Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen eingestuft. Die Wasserschutzzone III kann in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Im Folgenden wird auf die innerhalb der hier zu betrachtenden Wasserschutzgebiete Mannsgrab und Wagenhausertal liegenden potentiellen Abbaugelände eingegangen. Anzumerken ist, dass für alle fünf Gebiete potentiell ein Abbau im Trockentagebau geplant ist. Geologischer/Hydrogeologischer Rahmen Das geologische Umfeld der Wassergewinnungsanlagen Mannsgrab und Wagenhausertal im Saulgauer Becken ist durch die eiszeitlichen Ablagerungen verschiedener Vorstöße und Rückzüge des Rheintalglaziers geprägt. Die eiszeitlichen Ablagerungen bilden komplexe Strukturen und bedingen dadurch räumlich unterschiedliche hydrogeologische Verhältnisse im Zustrom zu den Brunnen, die nur zum Teil an der heutigen Geländeoberfläche erkennbar und im Gelände nachvollziehbar sind. Das Saulgauer Becken wurde mit mächtigen Ablagerungen des sich zurückziehenden Glaziers und der Schmelzwasserflüsse gefüllt, die später mit den an der Erdoberfläche

sichtbaren, jüngeren Moränenablagerungen und Ablagerungen einer Eiszerfallslandschaft überdeckt wurden. Nördlich der heutigen Wasserscheide Rhein-Donau entstand so ein flaches Becken mit Kiesen und Sanderablagerungen. In den Kiesen der Niederterrassenebene sind die Brunnen der beiden Gewinnungsanlagen verfiltert. Das Grundwasser steht in den würmzeitlichen Schottern (Kiese und Sande mit hohen bis sehr hohen Ungleichkörnigkeitsgraden >>20) zwischen 10 und rd. 25 m unter Gelände an.

437-109

III.031	1	437-107, 437-108, 437-109, 437-126, 437-127, 437-128	Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken	Kenntnisnahme
			<p>Als wasserwirtschaftlich relevante allgemeine Grundsätze für diese Gebiete sind definiert und wie folgt begründet:</p> <p>G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in der Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Begründung: Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, [...] entstehen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, sowie dies wasserwirtschaftlich [...] vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.</p> <p>G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten. Begründung: In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. [...] Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen, macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch abzuklären.</p> <p>G (4) [...] Für den Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen [...] des Boden- und Wasserschutzes [...] entsprechen. Begründung: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher ist eine standortangepasste Abbau und Rekultivierungsplanung, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u. a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes,</p>	<p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an diesen Stellen die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Die genannten Gebiete werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren ihre hydrogeologische Unbedenklichkeit nachweisen müssen. (Bemerkung: 437-109 liegt in keiner WSG-Zone, bei 437-128 wurde als Vorbehaltsgebiet noch keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt)</p> <p>Die Grundsätze wurden teilweise abgeändert, s.a. I.000 und I.001</p>

[...] sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig auf einander abgestimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Wichtigkeit. [...] Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. [...]

G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch die Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Begründung: Oberflächennutzung vor oder nach dem Rohstoffabbau? [...]

Einerseits könnte hiermit eine bessere Eingliederung der Gewerbegebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits könnten vorhandene Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange dem nicht widersprechen.

Die Plansätze der Fortschreibung zum Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung enthalten, bezogen auf die Wasserschutzgebiete der Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Saulgau, folgende wasserwirtschaftlich zu prüfende und zu bewertende Gebiete:

437-107 WSZ IIIA Mannsgrab

437-126 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-108 WSZ IIIA Mannsgrab

437-109 Zustrom WSG Albergasse

437-127 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-128 wsz IIIB Wagenhauser Tal

Zur Thematik Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung ist vorab Grundsätzliches auszuführen. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zählt zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge . So kommt dem Schutz der Wasserressourcen auch für nachfolgende Generationen eine sehr hohe Bedeutung zu. Aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eingriffs durch Abgrabungen, der in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist auch ein „Sicherungsbereich“ als potentiell künftiger Abgrabungsbereich im hydraulischen Umfeld von Wassergewinnungsgebieten nicht wünschenswert, zumal vor dem Hintergrund, dass in der Region Bodensee- Oberschwaben qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte außerhalb dieser Konfliktbereiche vorhanden sind. Im Nachfolgenden sind die Gefährdungspotentiale, wie sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingeteilt werden können, kurz umrissen:

Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen, wie z. B. Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und Beschaffenheit des abgetragenen Rohstoffes; Veränderung des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen); Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit

der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z. B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. Gefährdungen während des Abbaus (nur bei Nassabgrabungen): Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters; Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen (auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die Seewasserdynamik); Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des durchflusshemmenden Korngerüstes des Grundwasserleiters); Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen ... ; Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt. Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen auftreten können Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); Nutzung als „wilde Deponie“; Nutzung als Bagger- oder Badesee mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasserfläche ... ; Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich). Diese Gefährdungen sind als potentielle Risiken für die Trinkwasserversorgung einzustufen (s. DVGW W101) und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 48 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden.

Im Umweltbericht der Beteiligungsunterlagen wurden zum Schutzgut Wasser als Belastungen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate, Grundwasserstandsänderungen, stoffliche Belastungen des Grundwassers, insbesondere in Bereichen zur aktuellen aber auch künftigen Trinkwassergewinnung definiert und bewertet. Es wird in diesem Bericht festgestellt, dass eine hohe Grundwasserneubildungsrate vorliegt, die wesentlich zum Grundwasserdargebot des betrachteten Gebietes beiträgt. Als natürlicher Schutz des Grundwassers sind fast überall schützende Deckschichten vorhanden. Der Porengrundwasserleiter weist zudem durch eine günstige Kornzusammensetzung ein hohes Reinigungsvermögen gegenüber partikulären Stoffeinträgen, wie z. B. mikrobiologische Belastungen, auf. Jedoch wird in der Fläche als Hauptbelastung des Grundwassers Nitrat festgestellt (z. T. mit punktuellen Grenzwertüberschreitungen der TrinkwV). Eine zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann durch Schadstoff- und

Nährstoffeintrag in das Grundwasser dieses gefährden, insbesondere sind Bereiche mit geringer Mächtigkeit der schützenden Deckschichten betroffen. An dieser Stelle sei auch auf das Schutzgut Boden verwiesen, da die natürliche Bodenfunktion im Wesentlichen auf die Änderungen der Bodenwasserverhältnisse und damit auch die stofflichen Belastungen Einfluss nimmt. Im Umweltbericht wird der Boden auch als ein nicht vermehrbares Gut bezeichnet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine oberflächennahe Rohstoffgewinnung bei Einhaltung ausreichend dimensionierter Deckschichten(= Trockenabbau) i. d. R. auch in Wasserschutzzonen III möglich ist. Dahingehend muss der Nassabbau im Genehmigungsverfahren hydrogeologisch eingehender untersucht werden, vielmehr ist der Schutz des Grundwassers durch eine Sicherstellung der Überdeckung und Einbau von geeignetem unbelastetem Material sicherzustellen. Als Tabu- bzw. Ausschlusskriterien werden Wasserschutzzonen I und II sowie Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen eingestuft. Die Wasserschutzzone III kann in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Im Folgenden wird auf die innerhalb der hier zu betrachtenden Wasserschutzgebiete Mannsgrab und Wagenhausertal liegenden potentiellen Abbauggebiete eingegangen. Anzumerken ist, dass für alle fünf Gebiete potentiell ein Abbau im Trockentagebau geplant ist. Geologischer/Hydrogeologischer Rahmen Das geologische Umfeld der Wassergewinnungsanlagen Mannsgrab und Wagenhausertal im Saulgauer Becken ist durch die eiszeitlichen Ablagerungen verschiedener Vorstöße und Rückzüge des Rheintalglatschers geprägt. Die eiszeitlichen Ablagerungen bilden komplexe Strukturen und bedingen dadurch räumlich unterschiedliche hydrogeologische Verhältnisse im Zustrom zu den Brunnen, die nur zum Teil an der heutigen Geländeoberfläche erkennbar und im Gelände nachvollziehbar sind. Das Saulgauer Becken wurde mit mächtigen Ablagerungen des sich zurückziehenden Gletschers und der Schmelzwasserflüsse gefüllt, die später mit den an der Erdoberfläche sichtbaren, jüngeren Moränenablagerungen und Ablagerungen einer Eiszerfallslandschaft überdeckt wurden. Nördlich der heutigen Wasserscheide Rhein-Donau entstand so ein flaches Becken mit Kiesen und Sanderablagerungen. In den Kiesen der Niederterrassenebene sind die Brunnen der beiden Gewinnungsanlagen verfiltert. Das Grundwasser steht in den würmzeitlichen Schottern (Kiese und Sande mit hohen bis sehr hohen Ungleichkörnigkeitsgraden >>20) zwischen 10 und rd. 25 m unter Gelände an.

III.031 4 437-109

Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken

VRG-Sicherung 437-109 (Zustrom WSG Albergasse): Dieser Sicherungsbereich schließt sich nordwestlich an einen genehmigten Kiesabbau (Kiesgrube Bad-Saulgau-Bondorf - Ziegelhof) an. Die Fläche liegt außerhalb von Wasserschutzgebiete. Im Umweltbericht werden daher dem Vorhaben keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Wasser zugesprochen. Jedoch wird als überlagerndes Ziel der Raumordnung die Sicherung des

Kenntnisnahme

Der Hinweis bezüglich Kontrollpegel als Vorwarnmessstellen und Datenlogger für Leitfähigkeit und Temperatur des Grundwassers sollte im Genehmigungsverfahren an die entsprechenden Behörden weitergeleitet werden.

Des Weiteren s. III.031, 2

Wasservorkommens genannt.

Fazit für Zustrom WGA Albergasse: Sowohl der genehmigte Kiesabbau als auch der vorgeschlagene VRG-Sicherungsbereich im Nordwesten befinden sich hydrogeologisch im unmittelbaren Zustrombereich der Brunnen der WGA Albergasse außerhalb deren festgesetzten Schutzzone III B. Dies bedeutet, dass es nicht auszuschließen ist, dass potentielle betriebs- und verfüllbedingte qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers die Brunnenanlage mit einer zeitlichen Verzögerung erreichen. Im Abstrom dieses VRG-Sicherungsbereiches sollten daher vom Betreiber Kontrollpegel als Vorwarnmessstellen errichtet und mittels Datenlogger die Leitfähigkeit und Temperatur des Grundwassers überwacht werden. Veränderungen im Chemismus des Grundwassers werden so im Vorfeld angezeigt. Bei entsprechenden Störfällen mit wassergefährdenden Stoffen kann ein zuvor aufgestellter Alarmplan den Wasserversorger aufgrund der ausreichenden Reaktionszeit, in die Lage versetzen, ggf. Abwehrmaßnahmen ergreifen zu können.

437-110

I.001 23 437-110 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
437-110 Pfullendorf-Sylvenstal
Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018 ist westlich dieses Abbaustandorts südlich Wattenreute ein regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung geplant. Die Kumulationswirkung beider vorgesehenen Ziele sollte geprüft werden

Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung einschließlich der Integration des Kapitels Rohstoffe wird dargelegt werden, inwieweit ein Kumulationsrisiko mit beiden vorgesehenen Ziele gesehen wird (Umweltbericht im Rahmen der 2. Offenlage inklusive des Kapitels Rohstoffe sowie Strategische Umweltprüfung, Gesamtplanbetrachtung).

II.178 1 437-110 Stadt Pfullendorf
Aus dem Umweltbericht zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung ist für den Sicherungsbereich „Kiesgrube Pfullendorf-Sylvenstal aus der Bewertung „Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Mensch, Wohnen, Gesundheit und Erholung zu entnehmen, dass das Vorhaben aus regionaler Sicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt. Diese Auswirkungen sind begründet im Abstand zur Siedlungslage mit ca. 215 m und im Abstand zu wohngenutzten Häusern im Außenbereich mit ca. 180 m. Mit dem geplanten Kiesabbau ist mit einer Verlärmung oder Staubbelastung von Wohngebieten/Siedlungsbereichen und visuelle Beeinträchtigungen in besonders starkem Maße zu rechnen.
Unter Berücksichtigung des Schutzgutes „Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung)“ wird seitens Stadt Pfullendorf angeregt, die Abgrenzung des Vorranggebiets Sylvenstal auf 300 m zur Siedlungslage und 250 m zur nächsten Wohnbebauung im Außenbereich, zu erhöhen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Das geplante Sicherungsgebiet liegt auf einem Plateau, ca. 30 m höher als die Ortslage. Die Hangkante ist zum größten Teil bewaldet. Daher ist die Abschirmung für den Fall eines Kiesabbaus sehr gut. Die Einsehbarkeit ist nicht gegeben. Mit Berücksichtigung eines Siedlungsabstandes von 300 m zu wohngenutzten Häusern würde ca. 1/4 des Gebietes entfallen und der Zuschnitt würde sehr ungünstig ausfallen. Im Umweltbericht ist bereits die Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens gefordert. Dieses ist im Zuge der Genehmigungsunterlagen zu erstellen, um die Beeinträchtigungen besser einschätzen zu können. Bei nicht zumutbaren Beeinträchtigungen würde die Fläche zurückgenommen werden. Aktuell wird aber davon ausgegangen, dass diese Problematik mit Minimierungsmaßnahmen beherrschbar ist.

I.001 65 437-110 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
437-110 Kiesgrube Pfullendorf-Sylvenstal
Ältere Buchen-Fichten-Mischbestände und ältere Laubbaumbestockungen mit potenzieller Artenschutzrelevanz.

Kenntnisnahme

- VRG Sicherung 437 110KG Sylvenstal Pfullendorf PA 25
 Bestände: Stadtwald Pfullendorf, Privatwald und PW Betreiber.
 Fichtendominierte Bestände, im Stadtwald 50 Jahre alt. Im Südosten ein von Buche geprägter Mischbestand mit mehreren Mischbaumarten, etwa 110 Jahre alt. In der Region selten vorkommend!
 Standorte: Sehr wüchsige, aber auch mittlere Bodengüten.
 Waldfunktionen: Bodenschutzwald auf kleiner Fläche, am Rand der ehemaligen Kiesgrube
 Waldbiotope: 8021 008089; auf kleiner Fläche am Rand der ehemaligen Kiesgrube
 Natura 2000 / Generalwildwegeplan / Wasserschutzgebietszone: keine
 Regionalplan: Schutzbedürftiger Bereich Forstwirtschaft
 Gesamtbeurteilung: Laubholzgeprägte Altbestände sind in der Raumschaft sehr selten geworden und haben wichtige Trittsteinfunktion. Der Laubholzbestand sollte deshalb von der Ausbeutung ausgenommen werden.

437-111

II.146 4 437-111,
437-112**Gemeinde Ostrach**

437-111 VRG-Abbau, Kiesgrube Ostrach-Ochsenbach
 437-112 VRG-Sicherung, Kiesgrube Ostrach-Ochsenbach
 Die Gemeinde Ostrach lehnt die Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan ab.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die besonders erheblich negative Bewertung des Schutzgutes Mensch auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung bei dem Gebiet 437-111 allein rechtfertigt noch keine Herausnahme dieses Gebietes, da die Betroffenheit auf Grund der tatsächlichen Situation vor Ort nördlich der L280 geringer ausfällt. Zudem wird im Umweltbericht auch schon auf eine notwendige Minimierungsmöglichkeit (Immissionsschutzwand oder -wall) hingewiesen, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein müsste. Beim Schutzgut Mensch könnte somit die Planung durch Minimierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Bei dem Vorranggebiet-Sicherung lassen sich keine regional bedeutsamen Belange erkennen, die eine Realisierbarkeit der Planung in diesem Stadium in Frage stellen würden.

437-112

II.146 4 437-111,
437-112**Gemeinde Ostrach**

437-111 VRG-Abbau, Kiesgrube Ostrach-Ochsenbach
 437-112 VRG-Sicherung, Kiesgrube Ostrach-Ochsenbach
 Die Gemeinde Ostrach lehnt die Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan ab.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die besonders erheblich

negative Bewertung des Schutzgutes Mensch auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung bei dem Gebiet 437-111 allein rechtfertigt noch keine Herausnahme dieses Gebietes, da die Betroffenheit auf Grund der tatsächlichen Situation vor Ort nördlich der L280 geringer ausfällt. Zudem wird im Umweltbericht auch schon auf eine notwendige Minimierungsmöglichkeit (Immissionsschutzwand oder -wall) hingewiesen, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein müsste. Beim Schutzgut Mensch könnte somit die Planung durch Minimierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Bei dem Vorranggebiet-Sicherung lassen sich keine regional bedeutsamen Belange erkennen, die eine Realisierbarkeit der Planung in diesem Stadium in Frage stellen würden.

437-113

I.001 18 437-113 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-113 Kiesgrube Krauchenwies-Ettisweiler
Die Festlegung dieser Fläche überrascht, da im Zuge des Raumordnungsverfahrens für mehrere Abbauvorhaben im Raum Krauchenwies festgestellt wurde, dass eine der beteiligten Firmen gerade „auf der Suche nach einem Ersatzstandort für das Kiesabbauvorhaben in Krauchenwies-Ettisweiler war, da sich das in der dort genehmigten Fläche noch vorhandene Kiesvorkommen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als kaum noch abbauwürdig erwiesen hat. Als Ersatz für den auslaufenden Abbau in Ettisweiler beabsichtigte die Firma xxx ursprünglich einen Kiesabbau [...]“ Im Zuge des Verfahrens wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kiesgrube in Ettisweiler mittelfristig aufgegeben werden solle. Um Überprüfung im Hinblick auf die Bedarfsanalyse und den Nachhaltigkeitsgrundsatz wird gebeten.

Kenntnisnahme

Das ursprünglich zum Abbau vorhergesehene Gebiet war tatsächlich teilweise nicht abbauwürdig, andere angrenzende Bereiche konnten allerdings nach neueren Bohrungen als abbauwürdig eingestuft werden. Die in der Region erforderlichen Mengen für die Rohstoffgruppe der Kiese und Sande werden für den Planungszeitraum nur knapp erreicht. Daher ist auch dieses Gebiet zur Erreichung des Planziels, der gesamthaften Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, notwendig und es kann auf Grund der Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht gänzlich darauf verzichtet werden.
Zudem ist Grundsatz G (2) zu beachten: „Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.“

II.138 5 437-113 **Gemeinde Krauchenwies**
Kiesabbau Fa. Baur in Ettisweiler 437-113
Die Ausweisung war nicht Teil des Raumordnungsverfahrens. Im Aktenvermerk des Regierungspräsidiums Tübingen zur Besprechung im Landratsamt Sigmaringen vom 17.05.2011, bei der auch der Regionalverband teilgenommen hat, steht die Prognose aus Sicht der Gemeinde, dass die Fa. Baur weiterhin in Ettisweiler abbauen wird. Darauf wurde von der damaligen Gesprächsrunde angeführt, dass im Bereich Ettisweiler noch Kiesvorräte für max. sieben Jahre vorhanden seien, eher ist mit einem Abbauende in ca. zwei Jahren zu rechnen ist. Seitens des Gemeinderates wird nun im Jahr 2018 festgestellt, dass entgegen aller Beteuerungen und Behördenmeinungen die Gemeinde richtig lag. Allerdings stellt diese Ausweisung das Ergebnis der Raumordnerischen Beurteilung erheblich in Frage. Gegen die Ausweisung werden trotzdem keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme

II.302 66 437-113 **Landratsamt Sigmaringen**
- VRG Sicherung 437 123 KG Krauchenwies Ettisweiler PA 15
Wald wird nicht direkt in Anspruch genommen. Auf ausreichend großen

Kenntnisnahme

Gemeint ist wahrscheinlich Gebiet 437-113

Waldabstand ist bereits bei der Gebietsabgrenzung zu achten. Es grenzt das Waldbiotop 8021 0042 89 an.

I.001 81 437-113, 437-114, 437-206, 437-401, 437-402, 437-403 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
In den Steckbriefen zu den einzelnen Flächen sind die Verhältnisse und die Grundsatzanforderungen zutreffend dargestellt. Davon ausgenommen sind lediglich die nachfolgend genannten Gebiete, die nach dem uns vorliegenden Diskussionsstand in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen liegen:
437-113 und 437-114 Krauchenwies-Ettisweiler liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
437-206 Rengetsweiler Süd Wald liegt im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
437-401, 437-402 und 437-403 Jungnau liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Laucherttal).

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die genannten Gebiete liegen teilweise nach rechtskräftigen Regionalplan in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", bzw. in einem Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen. (s. überlagernde Ziele der Raumordnung)
Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden mit den zuständigen Fachbehörden Gebiete für die potenzielle Grundwasservorsorge final diskutiert. Es wurden 11 Vorranggebiete und 10 Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung wird es an den oben genannten Standorten keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen geben. (s.a. Unterlagen Planungsausschuss 27. Juni 2018, Salem, TOP 2.2)

437-114

II.138 7 437-114 **Gemeinde Krauchenwies**
Kiesabbau Fa. Baur 437-114
Die bisherige Gebietskulisse hat sich geändert. Gegen die Ausweisung werden keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme

III.051 28 437-114 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
Seite 39, 437-114:
Die südliche Grenze des Vorranggebietes durchschneidet die dortigen Flurstücke in südwestnordöstlicher Richtung, so dass ein Streifen von 50-100 Meter Breite nicht ins Vorranggebiet einbezogen ist. Hierdurch ergäbe sich nur eine eingeschränkte Nutzungsfähigkeit obwohl die gesamten Flächen zu erwerben sind. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen vergleichsweise unkritischen Standort, so dass eine vollständige Nutzung der Lagerstätte anzustreben ist. Wir bitten Sie daher um die komplette Einbeziehung der dortigen Flurstücke bis zum folgenden Feldweg.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Regionalplanung plant in einem Maßstab von 1:50 000 und ist auf ihren überörtlichen Auftrag beschränkt. Parzellenscharfe Planung ist in der Regel unzulässig. Die Flächengröße ist dem prognostizierten Bedarf angemessen.

I.001 81 437-113, 437-114, 437-206, 437-401, 437-402, 437-403 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
In den Steckbriefen zu den einzelnen Flächen sind die Verhältnisse und die Grundsatzanforderungen zutreffend dargestellt. Davon ausgenommen sind lediglich die nachfolgend genannten Gebiete, die nach dem uns vorliegenden Diskussionsstand in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen liegen:
437-113 und 437-114 Krauchenwies-Ettisweiler liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
437-206 Rengetsweiler Süd Wald liegt im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
437-401, 437-402 und 437-403 Jungnau liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Laucherttal).

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die genannten Gebiete liegen teilweise nach rechtskräftigen Regionalplan in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", bzw. in einem Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen. (s. überlagernde Ziele der Raumordnung)
Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden mit den zuständigen Fachbehörden Gebiete für die potenzielle Grundwasservorsorge final diskutiert. Es wurden 11 Vorranggebiete und 10 Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung wird es an den oben genannten Standorten keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen geben. (s.a. Unterlagen Planungsausschuss 27. Juni 2018, Salem, TOP 2.2)

437-115

II.138 3 437-115 Gemeinde Krauchenwies
 Kiesabbau der Fa. Baresel 437-115
 In der o.a. raumordnerischen Beurteilung wurden 12,4 ha freigegeben. Das RP ging in seiner Beurteilung von 30 Jahren aus, was in etwa der Stellungnahme der Gemeinde Krauchenwies entsprach, die in diesem Punkt weitreichend vom RP aufgenommen wurde. An dieses Ergebnis sollte sich der Regionalverband halten. Die Abwägungsgründe der abweichenden Planung des RVBO (+ 9 ha) sind nicht bekannt.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen
 Im laufenden Verfahren der Fa. Baresel sind knapp 15 ha beantragt. Ursprünglich war der Regionalverband davon ausgegangen, dass das Schwesterunternehmen Nordmoräne noch Bedarf an dieser Stelle innerhalb des 20-jährigen Planungszeitraumes hat. Seit Anfang 2019 wurden die ca. 15 ha genehmigt. Den genehmigten Flächen wird eine Reichweite von 28 Jahren prognostiziert. Aus diesem Grund erscheint die bereits genehmigte Fläche als ausreichend für den Planungszeitraum. Die restliche Fläche wird daher in einen Vorrangbereich für die Sicherung umgewandelt.

I.001 111 437-102, 437-115, 437-120, 437-121
Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
 Bezgl. der artenschutzrechtlichen Belange im Bereich der Rohstoffstandorte 437-102 Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschieß und 437-115, -120 und 121 Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen kann auf die Stellungnahmen im Rahmen des ROV mit Zielabweichung 2014 bis 2016 verweisen werden.

Berücksichtigung der Anregungen
 Auf die Stellungnahmen im Rahmen des ROV mit Zielabweichung wird unter dem Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt noch gesondert verwiesen werden.

II.302 51 437-115 Landratsamt Sigmaringen
 - VRG Abbau 437 115 KG Krwies Göggingen/Glashütter Wald PA 15
 Die forstlichen Belange werden im aktuellen Antragsverfahren geltend gemacht.

Kenntnisnahme

437-116

II.138 6 437-116 Gemeinde Krauchenwies
 Kiesabbau der Fa. Baresel 437-116
 An der bisherigen Gebietskulisse hat sich nichts geändert. Entsprechend dem Ergebnis der Bürgerforen wird ein 100 Meter breiter Waldgürtel im Norden eingefordert. Das entspricht dem Interessengebiet der Fa. Baresel im derzeitigen Abbauantrag.

Kenntnisnahme
 Der Waldgürtel des Sicherungsgebietes ist nur in einem sehr kleinen Bereich < 100 m breit. Eine konkrete Ausgestaltung der Abbaufäche kann in nachgelagerten Verfahren definiert werden.
 s. II.138, Nr. 2, Ggf. wird die Fläche auf den Genehmigungsantrag der Fa. Baresel angepasst.

II.302 67 437-116 Landratsamt Sigmaringen
 - VRG Sicherung 437 116 KG Krwies Göggingen (Glashütter Wald) PA 15
 Bestände: Großprivatwald, von Fichte dominierte Alterklassenwälder, aktuell vielfach in Verjüngung.
 Standorte: Typische Altmoräneböden.
 Waldfunktionen: keine
 Waldbiotope: keine
 Natura 2000 / Generalwildwegeplan : Waldkernfläche GWWPI
 Wasserschutzgebietszone: keine
 Regionalplan: teilweise Schutzbedürftiger Bereich Forstwirtschaft
 Gesamtbeurteilung: Es wird insgesamt in diesem Bereich eine sehr große Waldfläche in Anspruch genommen, auf der keine alten Waldböden mehr vorhanden sein werden. Der Aspekt Fläche sollte deshalb hier eingewogen werden und das Gebiet nicht prioritär ausgewiesen werden. Es sind in jedem Fall hohe Anforderungen an den Ausgleich, insbesondere aber an die Rekultivierungsqualität, zu stellen

Kenntnisnahme
 Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.

I.001 19 437-118, 437-119 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
 437-118 und 437-119 Pfullendorf-Otterswang Für die Erweiterung des Kiesabbauvorhabens am Standort Otterswang hat das Regierungspräsidium ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In der raumordnerischen Beurteilung vom 14.05.2008 ist festgehalten: „Die Erweiterungskonzeption sieht damit einen Trockenabbau auf einer Fläche von ca. 37,84 ha und einen Nassabbau auf einer Fläche von 15,4 ha vor. Der Rohstoffvorrat beträgt insgesamt ca. 4,92 Mio. m³ für den Trockenabbau und 0,83 Mio. m³ für den Nassabbau, was den Rohmaterialbedarf der Firma im bisherigen Umfang von ca. 165.000 m³/Jahr für ca. 35 Jahre abdecken soll. Die Gesamterweiterung soll in neun Abbauabschnitten gegliedert werden, die nacheinander abgearbeitet werden.“ Die Fläche, für die das Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, erstreckt sich auf einen Bereich der nun als Sicherungsbereich festgelegt werden soll (437-118). Das VRG Abbau 437-119 war nicht in das Raumordnungsverfahren einbezogen. Es wird um Erläuterung gebeten, weshalb das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vorliegend nicht bzw. in anderer Form umgesetzt wurde. Vor dem Hintergrund, dass die im Raumordnungsverfahren „freigegebene“ Abbaufäche noch ca. 25 Jahre einen Abbau ermöglicht, wird weiterhin gebeten, die Notwendigkeit für die Festlegung des VRG Abbau 437-119 nochmals zu prüfen.

II.160 1 437-118 **Gemeinde Wald**
 1. Kiesabbau im Bereich Kappel-Glashütte:
 - Die nun neu in Anspruch genommene, erst kürzlich aufgeforstete Ausgleichsfläche für den letzten Bauabschnitt muss ersetzt werden.
 - Grundsätzlich ist Schwerlastverkehr aus und zu der Abbaugrube durch die Ortschaften Glashütte und Kappel auszuschließen (ausschließliche Nutzung der Kiesentlastungsstraße).
 - Durch geeignete Maßnahmen sind die Ortschaften vor Lärm- und Staubemissionen zu schützen.
 - Der Abbauabstand von der Ortschaft Glashütte muss mindestens 300 Meter betragen und innerhalb der Waldfläche liegen.
 - Es sollen zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen entlang der Kiesentlastungsstraße auf der ortszugewandten Seite erfolgen.
 - Bereits in früheren Genehmigungsverfahren wurde angeregt, ein Verkehrskonzept für alle Gruben der Region (Kappel - Otterswang, Bittelschieß, Göggingen, Walbertsweiler, Ettisweiler) anzustreben, damit die Verkehrsbelastung der Ortschaften weitestgehend vermieden werden kann. Ein solches Verkehrskonzept sollte Grundlage für den weiteren Abbau in der Region sein.

II.302 68 437-118 **Landratsamt Sigmaringen**
 - VRG Sicherung 437 118 KG Pfullendorf Otterswang PA 15 Bestände: Großprivatwald, von Fichte dominierte Alterklassenwälder. Standorte: typische Altmoräneböden.

Kenntnisnahme

Die Fläche 437-119 wird ggf. mittelfristig im Zuge kommunaler Planungen benötigt. Aus diesem Grunde und der technischen Abbaufolge ist ein Abbau daher vorzuziehen, um den Grundsatz einer vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte Genüge zu tun. Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Abbau eventuell nicht mehr möglich.

Kenntnisnahme

Der Verkehr soll weiterhin durch die Straße im Wald über Schloßbühl erfolgen. Ein Verkehr über längere Strecken im untergeordneten Kreisstraßennetz sollte unterbleiben. Grundsätzlich können Verkehre auf den der Öffentlichkeit gewidmeten Straßen nicht ausgeschlossen werden. Weitere Belange der Zuwegung können erst im Rahmen konkreter standort- und anlagenbezogener Abstimmungen auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Das gilt auch für zusätzliche Lärmmaßnahmen. 300 m zur Siedlungslage werden bei dem Gebiet 437-118 eingehalten.

Kenntnisnahme

Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.

Waldfunktionen: keine
 Waldbiotope: keine
 Natura 2000 / Generalwildwegeplan : keine Wasserschutzgebietszone:
 keine
 Regionalplan: Schutzbedürftiger Bereich Forstwirtschaft
 Gesamtbeurteilung: Es wird insgesamt in diesem Bereich eine sehr große
 Waldfläche in Anspruch genommen, auf der keine alten Waldböden mehr
 vorhanden sein werden. Der aktuelle Abbau weist sehr hohe Abraumanteile
 auf. Unter diesem Aspekt sollte das Vorhaben nochmals abgewogen
 werden.

s.a. I.001, Nr. 19

I.001	66	437-118, 437-119	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-118 Kiesgrube Pfullendorf Otterswang Die enorme Flächenbevorratung von insgesamt rd. 64 ha, bestehend aus Reserveflächen (22 ha), dem VRG-Abbau 437-119 (13,1 ha) und dem VRG- Sicherung (28,5 ha) ist anhand des bisherigen Abbaufortschritts schwer nachzuvollziehen und geht wohl weit über die Planungshorizonte von 20 + 20 Jahren hinaus.	Kenntnisnahme s. I.001, Nr. 19
II.178	2	437-119, 437-118, 437-122, 437-123	Stadt Pfullendorf Gegenüber den anderen Planvorgaben bezüglich der Ortschaften Otterswang und Weihwang werden keine Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme

437-119

I.001	19	437-118, 437-119	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-118 und 437-119 Pfullendorf-Otterswang Für die Erweiterung des Kiesabbauvorhabens am Standort Otterswang hat das Regierungspräsidium ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In der raumordnerischen Beurteilung vom 14.05.2008 ist festgehalten: „Die Erweiterungskonzeption sieht damit einen Trockenabbau auf einer Fläche von ca. 37,84 ha und einen Nassabbau auf einer Fläche von 15,4 ha vor. Der Rohstoffvorrat beträgt insgesamt ca. 4,92 Mio. m ³ für den Trockenabbau und 0,83 Mio. m ³ für den Nassabbau, was den Rohmaterialbedarf der Firma im bisherigen Umfang von ca. 165.000 m ³ /Jahr für ca. 35 Jahre abdecken soll. Die Gesamterweiterung soll in neun Abbauabschnitten gegliedert werden, die nacheinander abgearbeitet werden.“ Die Fläche, für die das Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, erstreckt sich auf einen Bereich der nun als Sicherungsbereich festgelegt werden soll (437-118). Das VRG Abbau 437-119 war nicht in das Raumordnungsverfahren einbezogen. Es wird um Erläuterung gebeten, weshalb das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vorliegend nicht bzw. in anderer Form umgesetzt wurde. Vor dem Hintergrund, dass die im Raumordnungsverfahren „freigegebene“ Abbaufäche noch ca. 25 Jahre einen Abbau ermöglicht, wird weiterhin gebeten, die Notwendigkeit für die Festlegung des VRG Abbau 437-119 nochmals zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Fläche 437-119 wird ggf. mittelfristig im Zuge kommunaler Planungen benötigt. Aus diesem Grunde und der technischen Abbaufolge ist ein Abbau daher vorzuziehen, um den Grundsatz einer vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte Genüge zu tun. Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Abbau eventuell nicht mehr möglich.
--------------	-----------	-----------------------------	---	--

III.051	29	437-119	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. Seite 39, 437-119: Eine aktualisierte rohstoffgeologische Untersuchung weist südöstlich des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hohe nutzbare Mächtigkeiten aus, die zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte in das Vorranggebiet einbezogen werden sollten. Das Gebiet sollte an der Straße bis zur nächsten Flurstücksgrenze erweitert werden und von dort zum östlichen Punkt des Vorranggebietes verbunden werden. Aufgrund der Lage auf der Hochfläche ist auch von keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Ortslage im Tal auszugehen.	Keine Berücksichtigung der Anregungen Die Flächengröße ist dem prognostizierten Bedarf angemessen. Zudem wird gemäß der Planungskriterien zu dem Friedhofsbereich ein Abstand von 100 m eingehalten.
I.001	66	437-118, 437-119	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-118 Kiesgrube Pfullendorf Otterswang Die enorme Flächenbevorratung von insgesamt rd. 64 ha, bestehend aus Reserveflächen (22 ha), dem VRG-Abbau 437-119 (13,1 ha) und dem VRG-Sicherung (28,5 ha) ist anhand des bisherigen Abbaufortschritts schwer nachzuvollziehen und geht wohl weit über die Planungshorizonte von 20 + 20 Jahren hinaus.	Kenntnisnahme s. I.001, Nr. 19
II.302	52	437-119	Landratsamt Sigmaringen - VRG Abbau 437 119 KG Pfullendorf Otterswang PA15 Der neue Abschnitt erfasst eine gesicherte Ersatzaufforstung, die für die bestehende Grube gepflanzt wurde. Ansonsten wird kein Wald mehr in Anspruch genommen. Auf ausreichend großen Waldabstand ist bei der Gebietsausweisung zu achten.	Kenntnisnahme
II.178	2	437-119, 437-118, 437-122, 437-123	Stadt Pfullendorf Gegenüber den anderen Planvorgaben bezüglich der Ortschaften Otterswang und Weihwang werden keine Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme

437-120

I.001	20	437-120, 437-121	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-120 und 437-121 Krauchenwies-Göggingen Diese beiden Flächen waren in das Raumordnungsverfahren für vier Abbaubetriebe im Raum Krauchenwies einbezogen. In der raumordnerischen Beurteilung vom 21.01.2016 ist festgehalten (...) <i>3. Der geplante Trocken- und Nassabbau von Kies mit Wiederverfüllung der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH in Krauchenwies, Gemarkung Göggingen, stimmt bei einem auf rund 39 ha reduzierten Umfang, entsprechend der Fläche außerhalb des Ausschlussbereichs und südlich der Telekomleitung unter Berücksichtigung der Entscheidung im Zielabweichungsverfahren nach Teil B 3. und den nachfolgenden Feststellungen und Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein (s. h. Nr. 3 des Plans und des Luftbilds auf den Seiten 7 und 8).</i>	Keine Berücksichtigung der Anregungen Im Umweltbericht ist bereits an beiden Standorte vermerkt, dass die Feststellungen und Maßgaben des Regierungspräsidiums im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung zu beachten sind und die Voraussetzung einer Genehmigungsfähigkeit darstellen. Damit ist ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Abbauvorhaben handelt und dass die Maßgaben des ROV beachtet werden. Der Regionalverband hat sich bemüht, die Flächen individuell mit den Fördermengen, den sich daraus ergebenden Laufzeiten und Spezifika, wie z.B. den geplanten temporären Nassabbau, im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachten. Daher ergibt sich diese Flächenteilung, die nach wie vor sinnvoll erscheint.
--------------	-----------	-------------------------	--	--

4. Die Entscheidung ergeht unter der Voraussetzung, dass die Firmen (. . .) einen gemeinsamen Abbau mit einer einzigen Abbaukolonne durchführen. Da die raumordnerische Verträglichkeit nach dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nur dann gegeben ist, wenn es sich um ein gemeinsames von den beiden Firmen betriebenes Abbauvorhaben handelt, ist nicht nachvollziehbar, warum sich das VRG aus zwei Teilflächen zusammensetzt.

II.138	4	437-120, 437-121	<p>Gemeinde Krauchenwies Kiesabbau der Fa. Valet+OW, Fa. Baur in Göggingen 437-120 und 437-121 Entgegen der eigenen Stellungnahme des RVBO während dem ROV wurde das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung des RP Tübingen vom 21.01.2016 übernommen. Eine raumordnerische Beurteilung ersetzt juristisch kein Ziel der Raumordnung. Die Ausweisung macht aus Sicht der Gemeinde keinen Sinn und wird abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme Auch hier wurde das Plankonzept des Regionalverbandes, das sich an die raumordnerische Beurteilung des RP Tübingen anlehnt, in zwei Planungsausschüssen mit überwiegender Mehrheit bzw. einstimmig beschlossen. Auch in der Verbandsversammlung am 15.12.2017 wurde das Konzept mit überwiegender Mehrheit beschlossen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die raumordnerische Gesamtabwägung halten einen Abbau an dieser Stelle für möglich. Da der Bedarf gegeben ist, gibt es auch die Notwendigkeit für einen Kiesabbau, der sonst an anderer Stelle erfolgen müsste.</p>
I.001	111	437-102, 437-115, 437-120, 437-121	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - Bezgl. der artenschutzrechtlichen Belange im Bereich der Rohstoffstandorte 437-102 Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschieß und 437-115, -120 und 121 Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen kann auf die Stellungnahmen im Rahmen des ROV mit Zielabweichung 2014 bis 2016 verweisen werden.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen Auf die Stellungnahmen im Rahmen des ROV mit Zielabweichung wird unter dem Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt noch gesondert verwiesen werden.</p>
II.302	53	437-120	<p>Landratsamt Sigmaringen - VRG Abbau 437-120 KG Krauchenwies Göggingen PA15 Die forstlichen Belange werden im aktuellen Antragsverfahren geltend gemacht. Wald wird nicht in Anspruch genommen. Auf ausreichend großen Waldabstand ist bei der Gebietsausweisung zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
437-121				
I.001	20	437-120, 437-121	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-120 und 437-121 Krauchenwies-Göggingen Diese beiden Flächen waren in das Raumordnungsverfahren für vier Abbaubetriebe im Raum Krauchenwies einbezogen. In der raumordnerischen Beurteilung vom 21.01.2016 ist festgehalten (...) <i>3. Der geplante Trocken- und Nassabbau von Kies mit Wiederverfüllung der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH in Krauchenwies, Gemarkung Göggingen, stimmt bei einem auf rund 39 ha reduzierten Umfang, entsprechend der Fläche außerhalb des Ausschlussbereichs und südlich der Telekomleitung unter Berücksichtigung der Entscheidung im Zielabweichungsverfahren nach Teil B 3. und den nachfolgenden Feststellungen und Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein (s. h. Nr. 3 des Plans und des Luftbilds auf den Seiten 7 und 8).</i> 4. Die Entscheidung ergeht unter der Voraussetzung, dass die Firmen (. . .)</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen Im Umweltbericht ist bereits an beiden Standorte vermerkt, dass die Feststellungen und Maßgaben des Regierungspräsidiums im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung zu beachten sind und die Voraussetzung einer Genehmigungsfähigkeit darstellen. Damit ist ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Abbauvorhaben handelt und dass die Maßgaben des ROV beachtet werden. Der Regionalverband hat sich bemüht, die Flächen individuell mit den Fördermengen, den sich daraus ergebenden Laufzeiten und Spezifika, wie z.B. den geplanten temporären Nassabbau, im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachten. Daher ergibt sich diese Flächenteilung, die nach wie vor sinnvoll erscheint.</p>

einen gemeinsamen Abbau mit einer einzigen Abbaukolonne durchführen.
Da die raumordnerische Verträglichkeit nach dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nur dann gegeben ist, wenn es sich um ein gemeinsames von den beiden Firmen betriebenes Abbauvorhaben handelt, ist nicht nachvollziehbar, warum sich das VRG aus zwei Teilflächen zusammensetzt.

III.051 49 437-121 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 238ff, 437-121:

Schutzgut Mensch:

Der Abbau erfolgt bisher bereits im Offenland, so dass sich hieraus keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen ergeben und auch keine grundlegend erheblicheren Beeinträchtigungen als an anderen Abbaustätten im Offenland. Entsprechende Untersuchungen wurden hierzu bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erstellt. Die Formulierung ist daher zu streichen. Der Verlust von Naherholungsraum und die Beeinträchtigung von Naherholungsinfrastruktur ist nicht nachvollziehbar: Das Vorranggebiet wahrt einerseits einen großen Abstand von der Ortslage und andererseits wird das dortige Wegenetz kaum von Fußgängern frequentiert. Entsprechende Untersuchungen wurden ebenfalls im Raumordnungsverfahren durchgeführt, die Formulierung ist zu streichen. Die Übernahme der Maßgabe aus dem Raumordnungsverfahren kann inhaltlich nicht Gegenstand für das Schutzgut Mensch sein und ist daher zu streichen. In der Summe sind somit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erkennen und die Einstufung ist entsprechend anzupassen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Sowohl in den Unterlagen als auch in der raumordnerischen Bewertung werden erhebliche visuelle Beeinträchtigungen durch die Großflächigkeit im Offenlandabbau attestiert. Es wird davon ausgegangen, dass durch einen insgesamt über 1 km langen Wall mit 3-5 m Höhe und Bepflanzung die Beeinträchtigung minimiert werden könnte. Fuß- und Radwegenetz sowie Erholungsraum ist beeinträchtigt.

Die Argumentation des Industrieverbandes ist daher nicht nachvollziehbar. Die Bewertung wird beibehalten.

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens getroffenen Maßgaben des Regierungspräsidiums Tübingen sind auch für das Genehmigungsverfahren zu beachten.

III.051 50 437-121 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 238ff, 437-121:

Schutzgut Wasser:

Die Ausführungen widersprechen sich: Die Unbedenklichkeit des Nassabbaus wurde für das Vorhaben nachgewiesen, demzufolge kann eine regional erheblich negative Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Die Einstufung ist dementsprechend anzupassen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Ein geplanter Nassabbau wird in jedem Fall mit orange bewertet, da ein dauerhafter oder temporärer Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt grundsätzlich als Wirkfaktoren angerechnet werden. Dies wird unabhängig davon bewertet, wie die hydrogeologische Unbedenklichkeit ausfällt. Wenn diese nicht gegeben wäre, würde der Vorsorgegrundsatz des WHG verletzt werden.

III.051 51 437-121 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 238ff, 437-121:

Wechselwirkungen/Kumulationsrisiko:

Die Vorranggebiete wurden in der Raumverträglichkeitsprüfung erheblich reduziert um die Wechselwirkungen und Kumulationen zwischen den Abbaustätten auf die verschiedenen Schutzgüter zu minimieren und auszuschließen. Ebenfalls wurden zahlreiche Optimierungen der Vorhaben vorgenommen und auch bereits am bisherigen Abbau z.B. eine Entlastungsstraße für den LKW-Verkehr oder auch ein Fußweg für die Naherholung angelegt. Auch hier ist daher keine erheblich negative Umweltauswirkung mehr erkennbar und die bisherige Einstufung zu revidieren. Vielmehr ist anzumerken, dass hinsichtlich des Verkehrs auf der Ortsdurchfahrt Göggingen durch die Realisierung des Vorranggebiets eine

Kenntnisnahme

Die Gemeinde Krauchenwies ist die am stärksten betroffene Gemeinde hinsichtlich der Anzahl Hektar an Festlegungen in der Region. Im Umweltbericht wird auch auf die räumliche Konzentration der Kiesabbaugebiete im Zusammenhang mit benachbarten Gebieten abgestellt. Die analoge Bewertung erhalten auch die Abbaustätten 437-102, 437-115, 437-116, 437-120, 437-121.

Entlastung eintritt, da bei Nichtrealisierung die Versorgungsräume westlich der Gemeinde von östlicher gelegenen Werken unter Nutzung der B 311 mitversorgt würden und hierdurch der LKW-Verkehr ansteigen würde.

II.138 4 437-120, 437-121 **Gemeinde Krauchenwies**
Kiesabbau der Fa. Valet+OW, Fa. Baur in Göggingen 437-120 und 437-121
Entgegen der eigenen Stellungnahme des RVBO während dem ROV wurde das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung des RP Tübingen vom 21.01.2016 übernommen. Eine raumordnerische Beurteilung ersetzt juristisch kein Ziel der Raumordnung. Die Ausweisung macht aus Sicht der Gemeinde keinen Sinn und wird abgelehnt.

Kenntnisnahme

Auch hier wurde das Plankonzept des Regionalverbandes, das sich an die raumordnerische Beurteilung des RP Tübingen anlehnt, in zwei Planungsausschüssen mit überwiegender Mehrheit bzw. einstimmig beschlossen. Auch in der Verbandsversammlung am 15.12.2017 wurde das Konzept mit überwiegender Mehrheit beschlossen.
Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die raumordnerische Gesamtabwägung halten einen Abbau an dieser Stelle für möglich. Da der Bedarf gegeben ist, gibt es auch die Notwendigkeit für einen Kiesabbau, der sonst an anderer Stelle erfolgen müsste.

I.001 111 437-102, 437-115, 437-120, 437-121 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
Bezgl. der artenschutzrechtlichen Belange im Bereich der Rohstoffstandorte 437-102 Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschieß und 437-115, -120 und 121 Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen kann auf die Stellungnahmen im Rahmen des ROV mit Zielabweichung 2014 bis 2016 verweisen werden.

Berücksichtigung der Anregungen

Auf die Stellungnahmen im Rahmen des ROV mit Zielabweichung wird unter dem Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt noch gesondert verwiesen werden.

II.302 54 437-121 **Landratsamt Sigmaringen**
- VRG Abbau 437 121 KG Krauchenwies Göggingen PA15
Die forstlichen Belange werden im aktuellen Antragsverfahren geltend gemacht. Wald wird nicht in Anspruch genommen Auf ausreichend großen Waldabstand ist bei der Gebietsausweisung zu achten.

Kenntnisnahme

437-122

I.001 53 437-122 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-122 Kieswerk Weihwang
Angesichts der derzeitigen Flächenreserve von rd. 10 ha im Abbau und im unverritzten Bereich „Hintere Äcker“ dürfte ein Abbaupotenzial bestehen, das weit über 20 Jahre hinausgeht; insofern stellt sich die Frage nach der Erfordernis der Ausweisung eines VRG-Abbau.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.
Diese Fläche ist im Zusammenhang mit anderen Flächen zu sehen, die kurzfristig nicht zur Genehmigung kommen werden.

II.302 55 437-122 **Landratsamt Sigmaringen**
- VRG Abbau 437 122 Kieswerk Weihwang Pfullendorf PA15
Bestände: Großprivatwald
Standorte: vermutlich überwiegend sehr produktive Standorte, wie im angrenzenden Kommunalwald.
Waldfunktionen : keine Waldbiotope: keine
Natura 2000 / Generalwildwegeplan: keine Wasserschutzgebietszone: keine
Regionalplan: Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft
Gesamtbeurteilung: keine Besonderheiten, typische Waldstruktur auf Altmoräne.

Kenntnisnahme

II.521 8 437-122 **Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart**
- VRG-Abbau 437-122, SIG, Pfullendorf-Otterwang, Wüstung Hasentränke:

Berücksichtigung der Anregungen

Die Belange des Denkmalschutzes waren an dieser Stelle bisher nicht

Da die genaue Lage und Größe der mittelalterlichen Siedlungswüstung (Hofgut des Klosters Wald) unbekannt sind, ist eine Kartierung bisher unterblieben (Anlage 2). Im März 2018 wurde darauf hingewiesen, dass eine Prospektion des überplanten Areals deshalb dringend erforderlich ist, auch um eine auffällige Struktur im LIDAR-Scan, die genau im geplanten Abbaugelände liegt, zu überprüfen. Sollte es sich dabei um ein Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG handeln, bestünden gegen einen Abbau erhebliche Bedenken.

2.2 Vor- und frühgeschichtliche Archäologie:

bekannt und sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Folgender Hinweis wird in den Umweltbericht mit aufgenommen: "Aufgrund einer Auffälligkeit im LIDAR Scan in der Abbaufäche ist eine Prospektion im geplanten Abbaugelände dringend erforderlich. Die genaue Lage und Größe einer mittelalterlichen Siedlungswüstung sind unbekannt. Falls dort tatsächlich ein Hofgut des Klosters Wald (Wüstung Hasentränke) liegt, und es sich um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG handelt bestehen gegen einen Abbau erhebliche Bedenken seitens des Landesdenkmalamtes."

II.178 2 437-119,
437-118,
437-122,
437-123

Stadt Pfullendorf

Gegenüber den anderen Planvorgaben bezüglich der Ortschaften Otterswang und Weihwang werden keine Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme

437-123

I.001 67 437-123

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-123 Kieswerk Weihwang
Die Auswahl und Abgrenzung dieses VRG-Sicherung ist kaum nachvollziehbar. Das VRG ist gekennzeichnet durch ein schlechtes Lagerstättenverhältnis und führt zur teilflächigen Inanspruchnahme des nach § 30a LWaldG geschützten Waldbiotops Nr. 8021 - 0903 „Buchenwald N Ofterschwang“. Alte Buchenbestände sind in der Region selten. Aus Sicht der höheren Forstbehörde ist angesichts des schlechten Lagerstättenverhältnisses ein Eingriff in ein Waldbiotop nicht zu vertreten. Dieses VRG-Sicherung in seiner jetzigen Abgrenzung sollte daher gestrichen werden. Eine Alternative könnte sich im Süden der Reserveflächen anbieten, wo günstigere Lagerstättenverhältnisse bestehen (vgl. 437-122).

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Das Lagerstättenverhältnis ist mit 2,1 in der Tat relativ schlecht, dies wird auch beim Schutzgut Fläche negativ bewertet. Trotzdem ist dies nach dem Vorranggebiet-Abbau Bereich, nach Kenntnis des Regionalverbandes, der einzige Bereich mit abbauwürdigen Vorkommen. Die Versorgung muss in Zukunft auch durch Vorkommen mit einem ungünstigen Lagerstättenverhältnis sichergestellt werden. Die Umweltprüfung für die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe erfolgt nicht abschließend. Auf Genehmigungsebene muss sehr sorgsam die Qualität und Ausprägung dieses Waldbiotops geprüft werden um die Belange gegeneinander abzuwägen. Dieser Punkt wird in den Umweltbericht übernommen.

II.302 69 437-123

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Sicherung 437 123 KG Weihwang Pfullendorf PA 15 Bestände: Großprivatwald; Waldbiotop Buchen Hainsimsenwald Standorte/ Waldfunktionen: keine
Waldbiotop: 8021 0903 12 Buchen-Hainsimsenwald Natura 2000 / Generalwildwegeplan: keine Wasserschutzgebietszone : keine
Regionalplan: keine Ausweisung
Gesamtbeurteilung: Das Waldbiotop Hainsimsen- Buchenwald ist nach Landeswaldgesetz als regional seltene Waldgesellschaft geschützt. Diese hier ursprünglich vorherrschende Waldstruktur ist nur noch sehr selten anzutreffen. Deren Erhalt ist anzustreben. Bei nicht optimaler Höflichkeit sollte deshalb auf den Abbau dieses Bereichs verzichtet werden.

Berücksichtigung der Anregungen

Dieser Aspekt wird im Umweltbericht mit aufgenommen. Die Hinweise auf dies besonderen Waldstrukturen sollen in nachgelagerten Verfahren betrachtet und berücksichtigt werden.

II.178 2 437-119,
437-118,
437-122,

Stadt Pfullendorf

Gegenüber den anderen Planvorgaben bezüglich der Ortschaften Otterswang und Weihwang werden keine Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme

437-124

II.521 11 437-124 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
 - VRG-Abbau 437-124, SIG, Ostrach-Jettkoffen,
 Grabhügel: Auf Luftbildern sind im Osten des Vorranggebietes (Anlage 5)
 und anschließend deutlich mehrere Hügel erkennbar, bei denen es sich um
 vorgeschichtliche Grabhügel handeln könnte; das Areal stellt deshalb einen
 Pufffall der archäologischen Denkmalpflege dar.

Berücksichtigung der Anregungen

Die Hinweise des Denkmalamtes sind im Rahmen der nachgelagerten
 Verfahren zu berücksichtigen.
 Diese potenziellen Grabhügelflächen sind dem Regionalverband nicht
 bekannt. Um eine Übermittlung der Daten wird gebeten. Im Umweltbericht
 wird folgender Hinweis aufgenommen: "Im Osten des Gebietes könnten sich
 Grabhügel befinden, das Areal stellt daher einen archäologischen Prüffall
 der Landesdenkmalpflege dar."

II.146 1 437-124 Gemeinde Ostrach
 437-124 VRG-Abbau, Kiesgrube Ostrach Am Tafertsweller Weg
 Der Aufnahme dieser Fläche im Regionalplan wird zugestimmt.
 Die Gemeinde Ostrach hat mit Anschreiben vom 18.04.2018 an das RP-
 Tübingen eine Stellungnahme im Zuge des Raumordnungsverfahrens mit
 integriertem Zielabweichungsverfahren formuliert und bittet um weitere
 Beachtung dieser Stellungnahme, siehe Anlage.

Kenntnisnahme

Am 15.10.2018 erfolgte der raumordnerische Bescheid des
 Regierungspräsidiums Tübingen hinsichtlich des Raumordnungsverfahren (§
 18 LplG) mit integriertem Zielabweichungsverfahren (§ 24 LplG). Die
 dargestellten Maßgaben und Hinweise sind Grundlage für die Beurteilung.
 Diese müssen auch im Genehmigungsverfahren entsprechend beachtet
 werden bzw. wurden zur Auflage gemacht. Damit wurden die Punkte der
 Stellungnahme der Gemeinde Ostrach an das RP-Tübingen weitestgehend
 berücksichtigt.

437-125

II.146 2 437-125 Gemeinde Ostrach
 437-125 VRG-Abbau. Kiesgrube Jettkoffen Lohstock in Ostrach
 Die Gemeinde Ostrach lehnt die Aufnahme dieser Flächen in den
 Regionalplan ab. Im Gegenzug schlägt die Gemeinde eine Ausweisung
 zusätzlicher 15 ha Vorranggebiet für den Abbau im Wagenhart Kieswerk
 Weimar auf Markung Ostrach vor.
 Dieser Neuaufschluss und damit eine weitere und zusätzliche Kiesgrube im
 Bereich der Ortschaft Jettkoffen wird aufgrund zusätzlicher Belastungen
 durch Lärm, Staubentwicklung und vermehrtem Verkehrsaufkommen
 abgelehnt. Durch die größere Mächtigkeit des Kiesvorkommens im
 Wagenhart gegenüber Lohstock bedeutet eine Ausweisung zusätzlicher
 Flächen im Wagenhart deutlich mehr Kies je qm Fläche.

Kenntnisnahme

Ein Abbau auf der Fläche Lohstock ist erst nach Beendigung des Abbaus
 der Kiesgrube Ostrach-Jettkoffen, Wangen, geplant. Daher sollte es auch
 keine zusätzlichen Belastungen geben. Das Genehmigungsverfahren für die
 Fläche 437-124 hat bereits begonnen. Die Vorräte der Fläche 437-125
 werden nicht länger als 10 Jahre ausreichen.

II.521 5 437-125 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
 - VBG 437-125
 Innerhalb des geplanten Abbauggebietes befindet sich an der Straße nach
 Rappenweiler ein 3,80 Meter hohes Wegkreuz (Holzkreuz mit Korpus aus
 Gusseisen, 1995 renoviert). Sollte das Abbauggebiet realisiert werden, muss
 seitens des Landesamtes für Denkmalpflege die mögliche Eigenschaft als
 Kulturdenkmal geklärt werden. Hinsichtlich des grundsätzlichen Umganges
 mit denkmalgeschützten und nicht denkmalgeschützten Kleindenkmalen
 wird auf den 2. Absatz auf Seite 2 verwiesen.

Kenntnisnahme

Das Wegkreuz befindet sich außerhalb des Vorranggebietes.
 Um eine Beachtung des Hinweises im Rahmen der nachgelagerten
 Verfahren wird gebeten.

I.001	103 437-126	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-126 Kiesgrube Bolstern Derzeit keine zusätzlichen Hinweise zum Prüfbedarf. Der Flächenumfang der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung erscheint jedoch sehr ausgedehnt. Ist dies durch den Bedarf begründbar?	Kenntnisnahme s. I.001, Nr. 54
II.302	27 437-126	Landratsamt Sigmaringen Kiesgrube-Bolstern Derzeit keine zusätzlichen Hinweise zum Prüfbedarf. Der Flächenumfang der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung erscheint jedoch sehr ausgedehnt. Fraglich ist, ob dies durch den Bedarf begründbar ist.	Kenntnisnahme Die genehmigten Reserven sind mittlerweile weitgehend erschöpft. Die Flächen des Vorranggebietes für den Abbau decken ca. 23 Jahre ab und sind daher angemessen. Aufgrund zu erwartender Steigerungen ist das Vorranggebiet für die Sicherung etwas größer dimensioniert. Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.
II.302	56 437-126	Landratsamt Sigmaringen - VRG Abbau 437 126 KG Bolstern Bad Saulgau PA23 Die forstlichen Belange werden im aktuellen Antragsverfahren geltend gemacht. Hier muss auf eine konsequente und rasche Zug-um-Zug Wiederbewaldung besonders geachtet werden. Die langfristig freiliegenden Flächen sollen sich im Gebiet nicht noch weiter vergrößern. Unter Berücksichtigung des Sicherungsbereichs und Vorbehaltsbereichs ist hier ein sehr starker Eingriff in das Waldgebiet vorgesehen. Alte Waldböden verschwinden hierdurch auf großer Fläche. Das Kriterium „Fläche sollte in der Abwägung besonders beachtet werden. Die in Aussicht gestellten Flächen sollten sich eng an den erwartbaren Nutzungen orientieren.	Kenntnisnahme
I.001	54 437-126, 437-127, 437-128	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-126 Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau Das bestehende Unternehmen hat hier seit 40 Jahren auf 26 ha Kies innerhalb Waldes abgebaut und verfügt noch über geringe Flächenreserven. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den kommenden Planungszeitraum von 20 Jahren ein VRG-Abbau von 21,8 ha und für weitere 20 Jahre ein VRG-Sicherung von 32,9 ha ausgewiesen werden soll. Dies würde unter dem Aspekt der Fläche eine künftige Verdoppelung der bisherigen Abbauraten bedeuten. Hinzu kommt noch ein Vorbehaltsgebiet von 53, 1 ha, was im Gesamten ein potenzielles Abbaugelände von rd. 108 ha im Wald darstellt. Die Flächendimensionen sollten mit dem Ziel der Gebietsverkleinerung einer grundlegenden Plausibilisierung unterzogen werden. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen. Das Vorranggebiet-Abbau hat eine Laufzeit von 23 Jahren und das Vorranggebiet-Sicherung von 31 Jahren. Das Vorbehaltsgebiet wird nicht in die Bedarfsbilanz mit einbezogen und dient dem langfristigen Schutz der Rohstoffe. Angesichts vieler anderer kritischer Bereiche bietet dieses Gebiet große Potenziale mit einer relativ geringen Konfliktdichte. Der wichtige Wildtierkorridor verläuft innerhalb der Flächen, allerdings mit viel Ausweichpotenzialen. Daher muss im Rahmen der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbauflächen ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden.
II.531	8 437-126, 437-127, 437-128	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2.7. ID 437-126, 437-127, 437-128; Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis	Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Aufnahme des Hinweises: "Kumulative Wirkungen im Waldgebiet als Trittstein und Lebensstätte im Zusammenhang mit der benachbarten

wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Letzterem wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Es wird im großen Ausmaß Waldfläche in Anspruch genommen. Der gesamte südliche Teil aller drei Kubaturen südlich der bestehenden Abbaufäche ist fachlich für die Funktion des Korridors kritisch. Es werden zudem starke kumulative Wirkungen auf das Waldgebiet als Trittstein und Lebensstätte im Zusammenhang mit der benachbarten westlichen Kiesgrube Wagenhart erwartet.

westlichen Kiesgrube Wagenhart sind zu prüfen"
s.a. II.531, Nr.2,4

I.001 68 437-127,
437-126,
437-128

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-127 Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau
Die Flächendimensionen der geplanten VRG-Sicherung sind allein anhand des bisherigen Abbaugeschehens der letzten 40 Jahre nicht nachvollziehbar. Auf die Ausführungen zum VRG-Abbau 437-126 wird verwiesen. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. I.001, Nr. 54

II.302 7 437-126

Landratsamt Sigmaringen

- Südlich des VRG-Abbau Nr. 437-126 befindet sich die Altablagerung AA Gruben Wagenhart, Objekt-Nr. 01110-000, welche bislang keine Erwähnung im Umweltbericht findet.

Voraussichtliche Berücksichtigung der Anregungen

Die AA Gruben Wagenhart, Objekt-Nr. 01110-000 ist dem Regionalverband nicht bekannt. Um Übermittlung der entsprechenden Daten wird gebeten.

III.031 1 437-107,
437-108,
437-109,
437-126,
437-127,
437-128

Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken

Als wasserwirtschaftlich relevante allgemeine Grundsätze für diese Gebiete sind definiert und wie folgt begründet:

G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in der Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.
Begründung: Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, [...] entstehen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, sowie dies wasserwirtschaftlich [...] vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.
Begründung: In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. [...] Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen, macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch

Kenntnisnahme

Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an diesen Stellen die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.

Die genannten Gebiete werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren ihre hydrogeologische Unbedenklichkeit nachweisen müssen. (Bemerkung: 437-109 liegt in keiner WSG-Zone, bei 437-128 wurde als Vorbehaltsgebiet noch keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt)

Die Grundsätze wurden teilweise abgeändert, s.a. I.000 und I.001

abzuklären.

G (4) [...] Für den Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen [...] des Boden- und Wasserschutzes [...] entsprechen.

Begründung: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher ist eine standortangepasste Abbau und Rekultivierungsplanung, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u. a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, [...] sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig auf einander abgestimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Wichtigkeit. [...] Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. [...]

G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch die Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Begründung: Oberflächennutzung vor oder nach dem Rohstoffabbau? [...]
Einerseits könnte hiermit eine bessere Eingliederung der Gewerbegebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits könnten vorhandene Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange dem nicht widersprechen.

Die Plansätze der Fortschreibung zum Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung enthalten, bezogen auf die Wasserschutzgebiete der Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Saulgau, folgende wasserwirtschaftlich zu prüfende und zu bewertende Gebiete:

437-107 WSZ IIIA Mannsgrab

437-126 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-108 WSZ IIIA Mannsgrab

437-109 Zustrom WSG Albergasse

437-127 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-128 wsz IIIB Wagenhauser Tal

Zur Thematik Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung ist vorab Grundsätzliches auszuführen. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zählt zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge . So kommt dem Schutz der Wasserressourcen auch für nachfolgende Generationen eine sehr hohe Bedeutung zu. Aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eingriffs durch Abgrabungen, der in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist auch ein „Sicherungsbereich“ als potentiell künftiger Abgrabungsbereich im hydraulischen Umfeld von Wassergewinnungsgebieten nicht wünschenswert, zumal vor dem Hintergrund, dass in der Region Bodensee- Oberschwaben qualitativ und

quantitativ hinreichende Alternativstandorte außerhalb dieser Konfliktbereiche vorhanden sind. Im Nachfolgenden sind die Gefährdungspotentiale, wie sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingeteilt werden können, kurz umrissen:

Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen, wie z. B. Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und Beschaffenheit des abgetragenen Rohstoffes; Veränderung des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen); Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z. B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. Gefährdungen während des Abbaus (nur bei Nassabgrabungen): Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters; Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen (auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die Seewasserdynamik); Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des durchflusshemmenden Korngerüstes des Grundwasserleiters); Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen ... ; Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt.

Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen auftreten können: Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); Nutzung als „wilde Deponie“; Nutzung als Bagger- oder Badesees mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasserfläche ... ; Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich). Diese Gefährdungen sind als potentielle Risiken für die Trinkwasserversorgung einzustufen (s. DVGW W101) und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 48 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden.

Im Umweltbericht der Beteiligungsunterlagen wurden zum Schutzgut Wasser als Belastungen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate, Grundwasserstandsänderungen, stoffliche Belastungen des Grundwassers, insbesondere in Bereichen zur aktuellen aber auch künftigen

Trinkwassergewinnung definiert und bewertet. Es wird in diesem Bericht festgestellt, dass eine hohe Grundwasserneubildungsrate vorliegt, die wesentlich zum Grundwasserdargebot des betrachteten Gebietes beiträgt. Als natürlicher Schutz des Grundwassers sind fast überall schützende Deckschichten vorhanden. Der Porengrundwasserleiter weist zudem durch eine günstige Kornzusammensetzung ein hohes Reinigungsvermögen gegenüber partikulären Stoffeinträgen, wie z. B. mikrobiologische Belastungen, auf. Jedoch wird in der Fläche als Hauptbelastung des Grundwassers Nitrat festgestellt (z. T. mit punktuellen Grenzwertüberschreitungen der TrinkwV). Eine zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann durch Schadstoff- und Nährstoffeintrag in das Grundwasser dieses gefährden, insbesondere sind Bereiche mit geringer Mächtigkeit der schützenden Deckschichten betroffen. An dieser Stelle sei auch auf das Schutzgut Boden verwiesen, da die natürliche Bodenfunktion im Wesentlichen auf die Änderungen der Bodenwasserverhältnisse und damit auch die stofflichen Belastungen Einfluss nimmt. Im Umweltbericht wird der Boden auch als ein nicht vermehrbares Gut bezeichnet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine oberflächennahe Rohstoffgewinnung bei Einhaltung ausreichend dimensionierter Deckschichten (= Trockenabbau) i. d. R. auch in Wasserschutzzonen III möglich ist. Dahingehend muss der Nassabbau im Genehmigungsverfahren hydrogeologisch eingehender untersucht werden, vielmehr ist der Schutz des Grundwassers durch eine Sicherstellung der Überdeckung und Einbau von geeignetem unbelastetem Material sicherzustellen. Als Tabu- bzw. Ausschlusskriterien werden Wasserschutzzonen I und II sowie Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen eingestuft. Die Wasserschutzzone III kann in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Im Folgenden wird auf die innerhalb der hier zu betrachtenden Wasserschutzgebiete Mannsgrab und Wagenhausertal liegenden potentiellen Abbaugelände eingegangen. Anzumerken ist, dass für alle fünf Gebiete potentiell ein Abbau im Trockentagebau geplant ist. Geologischer/Hydrogeologischer Rahmen Das geologische Umfeld der Wassergewinnungsanlagen Mannsgrab und Wagenhausertal im Saugauer Becken ist durch die eiszeitlichen Ablagerungen verschiedener Vorstöße und Rückzüge des Rheingletschers geprägt. Die eiszeitlichen Ablagerungen bilden komplexe Strukturen und bedingen dadurch räumlich unterschiedliche hydrogeologische Verhältnisse im Zustrom zu den Brunnen, die nur zum Teil an der heutigen Geländeoberfläche erkennbar und im Gelände nachvollziehbar sind. Das Saugauer Becken wurde mit mächtigen Ablagerungen des sich zurückziehenden Gletschers und der Schmelzwasserflüsse gefüllt, die später mit den an der Erdoberfläche sichtbaren, jüngeren Moränenablagerungen und Ablagerungen einer Eiszerfallslandschaft überdeckt wurden. Nördlich der heutigen Wasserscheide Rhein-Donau entstand so ein flaches Becken mit Kiesen und Sanderablagerungen. In den Kiesen der Niederterrassenebene sind die Brunnen der beiden Gewinnungsanlagen verfiltert. Das Grundwasser steht in den würmzeitlichen Schottern (Kiese und Sande mit hohen bis sehr

hohen Ungleichkörnigkeitsgraden >>20) zwischen 10 und rd. 25 m unter Gelände an.

III.031 3 437-126,
437-127,
437-128

Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken

VRG-Abbau 437-126 (WSG Wagenhausertal): Diese Fläche schließt sich östlich und südlich an die bestehende Kiesgrube Bolstern an und liegt innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone IIIB der WGA Wagenhausertal. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert.

VRG-Sicherung 437-127 (WSG Wagenhausertal): Diese Fläche umschließt die bestehende Kiesgrube Bolstern im Südwesten und befindet sich in der festgesetzten WSZ IIIB der WGA Wagenhausertal. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert.

VBG-Sicherung 437-128 (WSG Wagenhausertal): Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe umschließt die bestehende Kiesgrube Bolstern im Norden und Nordwesten und befindet sich in der festgesetzten WZS IIIB der WGA Wagenhausertal.

Fazit für WGA Wagenhausertal: Für die Erweiterungsflächen des Abbaus im Zustrom der WGA Wagenhausertal gelten die gleichen Mindeststandards wie für die WGA Mannsgrab bezüglich der Vorfeldüberwachung und des Alarmplans. Es muss sichergestellt werden, dass im Betrieb und bei der Verfüllung die Restüberdeckung des Grundwassers wirksam und nachvollziehbar gegen austretende wassergefährdende Stoffe geschützt wird und im Abstrom die Grundwassermessstellen regelmäßig auf KW, PAK, Sulfat, o. ä. Störstoffe untersucht werden.

Kenntnisnahme

III.031, 2

437-127

I.001 54 437-126,
437-127,
437-128

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-126 Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau
Das bestehende Unternehmen hat hier seit 40 Jahren auf 26 ha Kies innerhalb Waldes abgebaut und verfügt noch über geringe Flächenreserven. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den kommenden Planungszeitraum von 20 Jahren ein VRG-Abbau von 21,8 ha und für weitere 20 Jahre ein VRG-Sicherung von 32,9 ha ausgewiesen werden soll. Dies würde unter dem Aspekt der Fläche eine künftige Verdoppelung der bisherigen Abbaurate bedeuten. Hinzu kommt noch ein Vorbehaltsgebiet von 53, 1 ha, was im Gesamten ein potenzielles Abbaugebiet von rd. 108 ha im Wald darstellt. Die Flächendimensionen sollten mit dem Ziel der Gebietsverkleinerung einer grundlegenden Plausibilisierung unterzogen werden. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen. Das Vorranggebiet-Abbau hat eine Laufzeit von 23 Jahren und das Vorranggebiet-Sicherung von 31 Jahren. Das Vorbehaltsgebiet wird nicht in die Bedarfsbilanz mit einbezogen und dient dem langfristigen Schutz der Rohstoffe. Angesichts vieler anderer kritischer Bereiche bietet dieses Gebiet große Potenziale mit einer relativ geringen Konfliktdichte. Der wichtige Wildtierkorridor verläuft innerhalb der Flächen, allerdings mit viel Ausweichpotenzialen. Daher muss im Rahmen der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbaufächen ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im

II.531	8	437-126, 437-127, 437-128	<p>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2.7. ID 437-126, 437-127, 437-128; Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Letzterem wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Es wird im großen Ausmaß Waldfläche in Anspruch genommen. Der gesamte südliche Teil aller drei Kubaturen südlich der bestehenden Abbaufäche ist fachlich für die Funktion des Korridors kritisch. Es werden zudem starke kumulative Wirkungen auf das Waldgebiet als Trittstein und Lebensstätte im Zusammenhang mit der benachbarten westlichen Kiesgrube Wagenhart erwartet.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Aufnahme des Hinweises: "Kumulative Wirkungen im Waldgebiet als Trittstein und Lebensstätte im Zusammenhang mit der benachbarten westlichen Kiesgrube Wagenhart sind zu prüfen" s.a. II.531, Nr.2,4</p>
II.302	70	437-127	<p>Landratsamt Sigmaringen - VRG Sicherung 437 127 KG Bolstern Bad Saulgau PA 23 Bestände: Großprivatwald; für die Region typische Altersklassenwälder in verschiedenen Altersstufen, vielfach Jungbestände (Hiebsunreife) Standorte/ Waldfunktionen/ Waldbiotope: keine Natura 2000 / Generalwildwegeplan: Waldkernfläche GWWPlan Wasserschutzgebietszone: Zone III B Regionalplan: keine Ausweisung Gesamtbeurteilung: Unter Berücksichtigung des Abbaubereichs und des Vorbehaltsbereichs ist hier ein sehr umfassender Eingriff in das Waldgebiet vorgesehen. Alte Waldböden, mit langer Waldtradition und von meist hoher Produktivität verschwinden hierdurch auf großer Fläche. Es sind deshalb hohe Anforderungen an Abbaueffizienz/Höflichkeit, an den ökologischen Ausgleich, insbesondere aber an die Rekultivierungsqualität zu stellen. Die in Aussicht gestellten Flächen sollten sich eng an den erwartbaren Nutzungen orientieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
I.001	68	437-127, 437-126, 437-128	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-127 Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau Die Flächendimensionen des geplanten VRG-Sicherung sind allein anhand des bisherigen Abbaugeschehens der letzten 40 Jahre nicht nachvollziehbar. Auf die Ausführungen zum VRG-Abbau 437-126 wird verwiesen. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen s. I.001, Nr. 54</p>
III.031	1	437-107, 437-108, 437-109, 437-126, 437-127, 437-128	<p>Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken Als wasserwirtschaftlich relevante allgemeine Grundsätze für diese Gebiete sind definiert und wie folgt begründet: G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in der Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Begründung: Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, [...] entstehen. Um Eingriffe in Natur</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an diesen Stellen die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die genannten Gebiete werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren ihre</p>

und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, sowie dies wasserwirtschaftlich [...] vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.

Begründung: In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. [...] Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen, macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch abzuklären.

G (4) [...] Für den Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen [...] des Boden- und Wasserschutzes [...] entsprechen.

Begründung: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher ist eine standortangepasste Abbau und Rekultivierungsplanung, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u. a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, [...] sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig auf einander abgestimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Wichtigkeit. [...] Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. [...]

G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch die Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Begründung: Oberflächennutzung vor oder nach dem Rohstoffabbau? [...] Einerseits könnte hiermit eine bessere Eingliederung der Gewerbegebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits könnten vorhandene Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange dem nicht widersprechen.

Die Plansätze der Fortschreibung zum Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung enthalten, bezogen auf die Wasserschutzgebiete der Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Saulgau, folgende wasserwirtschaftlich zu prüfende und zu bewertende Gebiete:
437-107 WSZ IIIA Mannsgrab

hydrogeologische Unbedenklichkeit nachweisen müssen. (Bemerkung: 437-109 liegt in keiner WSG-Zone, bei 437-128 wurde als Vorbehaltsgebiet noch keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt)

Die Grundsätze wurden teilweise abgeändert, s.a. I.000 und I.001

437-126 WSZ IIIB Wagenhauser Tal
437-108 WSZ IIIA Mannsgrab
437-109 Zustrom WSG Albergasse
437-127 WSZ IIIB Wagenhauser Tal
437-128 wsz IIIB Wagenhauser Tal

Zur Thematik Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung ist vorab Grundsätzliches auszuführen. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zählt zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge. So kommt dem Schutz der Wasserressourcen auch für nachfolgende Generationen eine sehr hohe Bedeutung zu. Aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eingriffs durch Abgrabungen, der in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist auch ein „Sicherungsbereich“ als potentiell künftiger Abgrabungsbereich im hydraulischen Umfeld von Wassergewinnungsgebieten nicht wünschenswert, zumal vor dem Hintergrund, dass in der Region Bodensee- Oberschwaben qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte außerhalb dieser Konfliktbereiche vorhanden sind. Im Nachfolgenden sind die Gefährdungspotentiale, wie sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingeteilt werden können, kurz umrissen:

Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen, wie z. B. Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und Beschaffenheit des abgetragenen Rohstoffes; Veränderung des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen); Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z. B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. Gefährdungen während des Abbaus (nur bei Nassabgrabungen): Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters; Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen (auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die Seewasserdynamik); Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des durchflusshemmenden Korngerüsts des Grundwasserleiters); Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen ... ; Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt.

Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen

auftreten können Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); Nutzung als „wilde Deponie“; Nutzung als Bagger- oder Badesees mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasseroberfläche ... ; Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich). Diese Gefährdungen sind als potentielle Risiken für die Trinkwasserversorgung einzustufen (s. DVGW W101) und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 48 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden.

Im Umweltbericht der Beteiligungsunterlagen wurden zum Schutzgut Wasser als Belastungen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate, Grundwasserstandsänderungen, stoffliche Belastungen des Grundwassers, insbesondere in Bereichen zur aktuellen aber auch künftigen Trinkwassergewinnung definiert und bewertet. Es wird in diesem Bericht festgestellt, dass eine hohe Grundwasserneubildungsrate vorliegt, die wesentlich zum Grundwasserdargebot des betrachteten Gebietes beiträgt. Als natürlicher Schutz des Grundwassers sind fast überall schützende Deckschichten vorhanden. Der Porengrundwasserleiter weist zudem durch eine günstige Kornzusammensetzung ein hohes Reinigungsvermögen gegenüber partikulären Stoffeinträgen, wie z. B. mikrobiologische Belastungen, auf. Jedoch wird in der Fläche als Hauptbelastung des Grundwassers Nitrat festgestellt (z. T. mit punktuellen Grenzwertüberschreitungen der TrinkwV). Eine zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann durch Schadstoff- und Nährstoffeintrag in das Grundwasser dieses gefährden, insbesondere sind Bereiche mit geringer Mächtigkeit der schützenden Deckschichten betroffen. An dieser Stelle sei auch auf das Schutzgut Boden verwiesen, da die natürliche Bodenfunktion im Wesentlichen auf die Änderungen der Bodenwasserverhältnisse und damit auch die stofflichen Belastungen Einfluss nimmt. Im Umweltbericht wird der Boden auch als ein nicht vermehrbares Gut bezeichnet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine oberflächennahe Rohstoffgewinnung bei Einhaltung ausreichend dimensionierter Deckschichten (= Trockenabbau) i. d. R. auch in Wasserschutzzonen III möglich ist. Dahingehend muss der Nassabbau im Genehmigungsverfahren hydrogeologisch eingehender untersucht werden, vielmehr ist der Schutz des Grundwassers durch eine Sicherstellung der Überdeckung und Einbau von geeignetem unbelastetem Material sicherzustellen. Als Tabu- bzw. Ausschlusskriterien werden Wasserschutzzonen I und II sowie Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen eingestuft. Die Wasserschutzzone III kann in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Im Folgenden wird auf die innerhalb der hier zu betrachtenden Wasserschutzgebiete Mannsgrab und Wagenhausertal liegenden potentiellen Abbaugelände eingegangen. Anzumerken ist, dass für alle fünf Gebiete potentiell ein Abbau im Trockentagebau geplant ist. Geologischer/Hydrogeologischer Rahmen Das

geologische Umfeld der Wassergewinnungsanlagen Mannsgrab und Wagenhausertal im Saugauer Becken ist durch die eiszeitlichen Ablagerungen verschiedener Vorstöße und Rückzüge des Rheintalgletschers geprägt. Die eiszeitlichen Ablagerungen bilden komplexe Strukturen und bedingen dadurch räumlich unterschiedliche hydrogeologische Verhältnisse im Zustrom zu den Brunnen, die nur zum Teil an der heutigen Geländeoberfläche erkennbar und im Gelände nachvollziehbar sind. Das Saugauer Becken wurde mit mächtigen Ablagerungen des sich zurückziehenden Gletschers und der Schmelzwasserflüsse gefüllt, die später mit den an der Erdoberfläche sichtbaren, jüngeren Moränenablagerungen und Ablagerungen einer Eiszerfallslandschaft überdeckt wurden. Nördlich der heutigen Wasserscheide Rhein-Donau entstand so ein flaches Becken mit Kiesen und Sanderablagerungen. In den Kiesen der Niederterrassenebene sind die Brunnen der beiden Gewinnungsanlagen verfiltert. Das Grundwasser steht in den würmzeitlichen Schottern (Kiese und Sande mit hohen bis sehr hohen Ungleichkörnigkeitsgraden >>20) zwischen 10 und rd. 25 m unter Gelände an.

**III.031 3 437-126,
437-127,
437-128**

Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken

VRG-Abbau 437-126 (WSG Wagenhausertal): Diese Fläche schließt sich östlich und südlich an die bestehende Kiesgrube Bolstern an und liegt innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone IIIB der WGA Wagenhausertal. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert.

VRG-Sicherung 437-127 (WSG Wagenhausertal): Diese Fläche umschließt die bestehende Kiesgrube Bolstern im Südwesten und befindet sich in der festgesetzten WSZ IIIB der WGA Wagenhausertal. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert.

VBG-Sicherung 437-128 (WSG Wagenhausertal): Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe umschließt die bestehende Kiesgrube Bolstern im Norden und Nordwesten und befindet sich in der festgesetzten WZS IIIB der WGA Wagenhausertal.

Fazit für WGA Wagenhausertal: Für die Erweiterungsflächen des Abbaus im Zustrom der WGA Wagenhausertal gelten die gleichen Mindeststandards wie für die WGA Mannsgrab bezüglich der Vorfeldüberwachung und des Alarmplans. Es muss sichergestellt werden, dass im Betrieb und bei der Verfüllung die Restüberdeckung des Grundwassers wirksam und nachvollziehbar gegen austretende wassergefährdende Stoffe geschützt wird und im Abstrom die Grundwassermessstellen regelmäßig auf KW, PAK, Sulfat, o. ä. Störstoffe untersucht werden.

Kenntnisnahme

III.031, 2

I.001	54	437-126, 437-127, 437-128	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-126 Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau Das bestehende Unternehmen hat hier seit 40 Jahren auf 26 ha Kies innerhalb Waldes abgebaut und verfügt noch über geringe Flächenreserven. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den kommenden Planungszeitraum von 20 Jahren ein VRG-Abbau von 21,8 ha und für weitere 20 Jahre ein VRG-Sicherung von 32,9 ha ausgewiesen werden soll. Dies würde unter dem Aspekt der Fläche eine künftige Verdoppelung der bisherigen Abbaurate bedeuten. Hinzu kommt noch ein Vorbehaltsgebiet von 53, 1 ha, was im Gesamten ein potenzielles Abbauggebiet von rd. 108 ha im Wald darstellt. Die Flächendimensionen sollten mit dem Ziel der Gebietsverkleinerung einer grundlegenden Plausibilisierung unterzogen werden. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen. Das Vorranggebiet-Abbau hat eine Laufzeit von 23 Jahren und das Vorranggebiet-Sicherung von 31 Jahren. Das Vorbehaltsgebiet wird nicht in die Bedarfsbilanz mit einbezogen und dient dem langfristigen Schutz der Rohstoffe. Angesichts vieler anderer kritischer Bereiche bietet dieses Gebiet große Potenziale mit einer relativ geringen Konfliktdichte. Der wichtige Wildtierkorridor verläuft innerhalb der Flächen, allerdings mit viel Ausweichpotenzialen. Daher muss im Rahmen der Rekultivierungsplanung und in der zeitlich-räumlichen Strukturierung der Abbaufächen ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in den nachfolgenden Planungen gelegt werden. Auch im laufenden Betrieb sollten dort entsprechende Maßnahmen integriert werden.</p>
II.531	8	437-126, 437-127, 437-128	<p>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2.7. ID 437-126, 437-127, 437-128; Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau Die Umweltprüfung erwartet erhebliche negative Auswirkungen, im Ergebnis wird aber eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Letzterem wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Es wird im großen Ausmaß Waldfläche in Anspruch genommen. Der gesamte südliche Teil aller drei Kubaturen südlich der bestehenden Abbaufäche ist fachlich für die Funktion des Korridors kritisch. Es werden zudem starke kumulative Wirkungen auf das Waldgebiet als Trittstein und Lebensstätte im Zusammenhang mit der benachbarten westlichen Kiesgrube Wagenhart erwartet.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Aufnahme des Hinweises: "Kumulative Wirkungen im Waldgebiet als Trittstein und Lebensstätte im Zusammenhang mit der benachbarten westlichen Kiesgrube Wagenhart sind zu prüfen" s.a. II.531, Nr.2,4</p>
I.001	68	437-127, 437-126, 437-128	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-127 Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau Die Flächendimensionen des geplanten VRG-Sicherung sind allein anhand des bisherigen Abbaugeschehens der letzten 40 Jahre nicht nachvollziehbar. Auf die Ausführungen zum VRG-Abbau 437-126 wird verwiesen. Waldkernfläche eines Wildtierkorridors.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen s. I.001, Nr. 54</p>
I.001	76	437-128	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-128 Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau Das VBG mit der enormen Fläche von 53, 1 ha liegt in räumlichem Verbund mit VRG-Sicherung 437-127 (32,9 ha) und VRG-Abbau 437-126 (21,8 ha) komplett innerhalb Wald (s. Anmerkungen zum VRG-Abbau 437-126).</p>	<p>Kenntnisnahme s. I.001, Nr. 54</p>
II.302	76	437-128	<p>Landratsamt Sigmaringen VBG Sicherung Vorbehaltsgebiete - VBG SicherungV437 128 KG Bolstern Bad Saulgau PA 23 Bestände: Großprivatwald; für die Region typische Altersklassenwälder in</p>	<p>Kenntnisnahme Betr. Erholungswald, s. II.302, Nr.47 Die Vorbehaltsgebiete dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische</p>

verschiedenen Altersstufen, vielfach Jungbestände (Hiebsunreife)
Standorte/ Waldfunktionen: in Teilbereichen Erholungswald Stufe 2
Waldbiotope: keine
Natura 2000 / Generalwildwegeplan: Waldkernfläche GWWPlan
Wasserschutzgebietszone: Zone III B
Regionalplan: keine Ausweisung

Gesamtbeurteilung: Unter Berücksichtigung des Abbaubereichs und des Sicherungsbereichs ist hier ein sehr umfassender Eingriff in das Waldgebiet vorgesehen. Alte Waldböden, mit langer Waldtradition und von meist hoher Produktivität verschwinden hierdurch auf großer Fläche. Es sind deshalb hohe Anforderungen an Abbaueffizienz/Höflichkeit, an den ökologischen Ausgleich, insbesondere aber an die Rekultivierungsqualität zu stellen, um diesen weiteren Eingriff zu rechtfertigen.

III.031 1 437-107,
437-108,
437-109,
437-126,
437-127,
437-128

Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken

Als wasserwirtschaftlich relevante allgemeine Grundsätze für diese Gebiete sind definiert und wie folgt begründet:

G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in der Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

Begründung: Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, [...] entstehen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, sowie dies wasserwirtschaftlich [...] vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.

Begründung: In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. [...] Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen, macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch abzuklären.

G (4) [...] Für den Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen [...] des Boden- und Wasserschutzes [...] entsprechen.

Begründung: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher

Entscheidungen mit einzubinden, stellen aber keine absoluten Festlegungen dar. Daher existiert zu diesen auch keine vertiefte Umweltprüfung und sie werden auch nicht in der Bilanz des gesamten Rohstoffvolumens mit aufgeführt.

Kenntnisnahme

Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an diesen Stellen die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig.

Die genannten Gebiete werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren ihre hydrogeologische Unbedenklichkeit nachweisen müssen. (Bemerkung: 437-109 liegt in keiner WSG-Zone, bei 437-128 wurde als Vorbehaltsgebiet noch keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt)

Die Grundsätze wurden teilweise abgeändert, s.a. I.000 und I.001

ist eine standortangepasste Abbau und Rekultivierungsplanung, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u. a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, [...] sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig auf einander abgestimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Wichtigkeit. [...] Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. [...]

G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch die Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Begründung: Oberflächennutzung vor oder nach dem Rohstoffabbau? [...] Einerseits könnte hiermit eine bessere Eingliederung der Gewerbegebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits könnten vorhandene Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange dem nicht widersprechen.

Die Plansätze der Fortschreibung zum Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung enthalten, bezogen auf die Wasserschutzgebiete der Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Saulgau, folgende wasserwirtschaftlich zu prüfende und zu bewertende Gebiete:

437-107 WSZ IIIA Mannsgrab

437-126 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-108 WSZ IIIA Mannsgrab

437-109 Zustrom WSG Albergasse

437-127 WSZ IIIB Wagenhauser Tal

437-128 wsz IIIB Wagenhauser Tal

Zur Thematik Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung ist vorab Grundsätzliches auszuführen. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zählt zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge . So kommt dem Schutz der Wasserressourcen auch für nachfolgende Generationen eine sehr hohe Bedeutung zu. Aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eingriffs durch Abgrabungen, der in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist auch ein „Sicherungsbereich“ als potentiell künftiger Abgrabungsbereich im hydraulischen Umfeld von Wassergewinnungsgebieten nicht wünschenswert, zumal vor dem Hintergrund, dass in der Region Bodensee- Oberschwaben qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte außerhalb dieser Konfliktbereiche vorhanden sind. Im Nachfolgenden sind die Gefährdungspotentiale, wie sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingeteilt werden können, kurz umrissen:

Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen, wie z. B. Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und Beschaffenheit des abgetragenen Rohstoffes; Veränderung

des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen); Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z. B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. Gefährdungen während des Abbaus (nur bei Nassabgrabungen): Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters; Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen (auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die Seewasserdynamik); Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des durchflusshemmenden Korngerüstes des Grundwasserleiters); Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen ... ; Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt. Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen auftreten können: Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); Nutzung als „wilde Deponie“; Nutzung als Bagger- oder Badesee mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasserfläche ... ; Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich). Diese Gefährdungen sind als potentielle Risiken für die Trinkwasserversorgung einzustufen (s. DVGW W101) und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 48 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden. Im Umweltbericht der Beteiligungsunterlagen wurden zum Schutzgut Wasser als Belastungen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate, Grundwasserstandsänderungen, stoffliche Belastungen des Grundwassers, insbesondere in Bereichen zur aktuellen aber auch künftigen Trinkwassergewinnung definiert und bewertet. Es wird in diesem Bericht festgestellt, dass eine hohe Grundwasserneubildungsrate vorliegt, die wesentlich zum Grundwasserdargebot des betrachteten Gebietes beiträgt. Als natürlicher Schutz des Grundwassers sind fast überall schützende Deckschichten vorhanden. Der Porengrundwasserleiter weist zudem durch eine günstige Kornzusammensetzung ein hohes Reinigungsvermögen gegenüber partikulären Stoffeinträgen, wie z. B. mikrobiologische Belastungen, auf. Jedoch wird in der Fläche als Hauptbelastung des

Grundwassers Nitrat festgestellt (z. T. mit punktuellen Grenzwertüberschreitungen der TrinkwV). Eine zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann durch Schadstoff- und Nährstoffeintrag in das Grundwasser dieses gefährden, insbesondere sind Bereiche mit geringer Mächtigkeit der schützenden Deckschichten betroffen. An dieser Stelle sei auch auf das Schutzgut Boden verwiesen, da die natürliche Bodenfunktion im Wesentlichen auf die Änderungen der Bodenwasserverhältnisse und damit auch die stofflichen Belastungen Einfluss nimmt. Im Umweltbericht wird der Boden auch als ein nicht vermehrbares Gut bezeichnet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine oberflächennahe Rohstoffgewinnung bei Einhaltung ausreichend dimensionierter Deckschichten (= Trockenabbau) i. d. R. auch in Wasserschutzzonen III möglich ist. Dahingehend muss der Nassabbau im Genehmigungsverfahren hydrogeologisch eingehender untersucht werden, vielmehr ist der Schutz des Grundwassers durch eine Sicherstellung der Überdeckung und Einbau von geeignetem unbelastetem Material sicherzustellen. Als Tabu- bzw. Ausschlusskriterien werden Wasserschutzzonen I und II sowie Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen eingestuft. Die Wasserschutzzone III kann in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Im Folgenden wird auf die innerhalb der hier zu betrachtenden Wasserschutzgebiete Mannsgrab und Wagenhausertal liegenden potentiellen Abbaugelände eingegangen. Anzumerken ist, dass für alle fünf Gebiete potentiell ein Abbau im Trockentagebau geplant ist. Geologischer/Hydrogeologischer Rahmen Das geologische Umfeld der Wassergewinnungsanlagen Mannsgrab und Wagenhausertal im Saalgauer Becken ist durch die eiszeitlichen Ablagerungen verschiedener Vorstöße und Rückzüge des Rheintalgletschers geprägt. Die eiszeitlichen Ablagerungen bilden komplexe Strukturen und bedingen dadurch räumlich unterschiedliche hydrogeologische Verhältnisse im Zustrom zu den Brunnen, die nur zum Teil an der heutigen Geländeoberfläche erkennbar und im Gelände nachvollziehbar sind. Das Saalgauer Becken wurde mit mächtigen Ablagerungen des sich zurückziehenden Gletschers und der Schmelzwasserflüsse gefüllt, die später mit den an der Erdoberfläche sichtbaren, jüngeren Moränenablagerungen und Ablagerungen einer Eiszerfallslandschaft überdeckt wurden. Nördlich der heutigen Wasserscheide Rhein-Donau entstand so ein flaches Becken mit Kiesen und Sanderablagerungen. In den Kiesen der Niederterrassenebene sind die Brunnen der beiden Gewinnungsanlagen verfiltert. Das Grundwasser steht in den würmzeitlichen Schottern (Kiese und Sande mit hohen bis sehr hohen Ungleichkörnigkeitsgraden $>>20$) zwischen 10 und rd. 25 m unter Gelände an.

III.031	3	437-126, 437-127, 437-128	Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken VRG-Abbau 437-126 (WSG Wagenhausertal): Diese Fläche schließt sich östlich und südlich an die bestehende Kiesgrube Bolstern an und liegt innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone IIIB der WGA Wagenhausertal. Als Beeinträchtigungen werden die	Kenntnisnahme III.031, 2
---------	---	---------------------------------	--	------------------------------------

Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert.

VRG-Sicherung 437-127 (WSG Wagenhausertal): Diese Fläche umschließt die bestehende Kiesgrube Bolstern im Südwesten und befindet sich in der festgesetzten WSZ III B der WGA Wagenhausertal. Als Beeinträchtigungen werden die Flächeninanspruchnahme mit temporärem Verlust der Deckschichten sowie Veränderungen im Wasserhaushalt genannt. Über einen hydrogeologischen Nachweis der Unbedenklichkeit in Wasserschutzgebieten wird eine Minimierungsmöglichkeit definiert.

VBG-Sicherung 437-128 (WSG Wagenhausertal): Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe umschließt die bestehende Kiesgrube Bolstern im Norden und Nordwesten und befindet sich in der festgesetzten WZS III B der WGA Wagenhausertal.

Fazit für WGA Wagenhausertal: Für die Erweiterungsflächen des Abbaus im Zustrom der WGA Wagenhausertal gelten die gleichen Mindeststandards wie für die WGA Mannsgrab bezüglich der Vorfeldüberwachung und des Alarmplans. Es muss sichergestellt werden, dass im Betrieb und bei der Verfüllung die Restüberdeckung des Grundwassers wirksam und nachvollziehbar gegen austretende wassergefährdende Stoffe geschützt wird und im Abstrom die Grundwassermessstellen regelmäßig auf KW, PAK, Sulfat, o. ä. Störstoffe untersucht werden.

437-142

II.302 57 437-142

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Abbau 437 142 KG Ilmensee-Neubrunn PA24
Wald wird nicht direkt in Anspruch genommen Auf den Waldabstand im südlichen Bereich muss bei der Abgrenzung geachtet werden.

Kenntnisnahme

II.302 8 437-142

Landratsamt Sigmaringen

- Das VRG-Abbau Gebiet Nr. 437-142 liegt teilweise im Bereich der kartierten Altablagerung AA Kiesgrube Im Kahl, Objekt-Nr. 016170-000, wir bitten auch hier, den Hinweis entsprechend in den Umweltbericht aufzunehmen.

Berücksichtigung der Anregungen

Der Regionalverband ging davon aus, dass die Altablagerung AA Kiesgrube Im Kahl ein A-Fall, also ein Verdachtsfall ist. Diese Fälle wurden im Umweltbericht nicht erwähnt. Falls sich die Einstufung geändert hat wird um eine Übermittlung der entsprechenden Daten gebeten. Auch Teile der bestehenden Abbauflächen liegen bereits im Gebiet der Altablagerung.

437-150

III.051 30 437-150

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Ohne Seite, 437-150:
Das im Umweltbericht als herausgenommen angeführte Gebiet sollte als Vorranggebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt und festgelegt werden. Hierzu ist eine Teilraumbetrachtung des westlichen Regionsteils hilfreich: An mehreren Gruben mit hohen Fördermengen sind aus verschiedenen Gründen keine Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt. An einem Standort ist auch kein Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Diese

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. IV.0906, Nr. 5
Im Umweltbericht auf S.411-413 ist alles Wesentliche aufgeführt.

Gruben werden auf der vorliegenden Plangrundlage daher mittelfristig, nach Auskiesung der derzeit genehmigten Flächen und der teilweise vorhandenen Vorranggebiete die Produktion einstellen müssen. Dies wird aufgrund der Vielzahl der Standorte in diesem Teilraum ein schneller und starker Einbruch an Fördermenge sein. Eine Kompensation dieser Menge aus anderen Teilräumen erscheint aufgrund der dort ebenfalls vorhandenen Restriktionen schwierig. Der Teilraum ist reich an bauwürdigen Kiesvorkommen und sollte daher diese Funktion möglichst kontinuierlich erfüllen, so dass heute eine Darstellung des Gebietes gerechtfertigt ist, für welches eine Bauwürdigkeit bereits nachgewiesen wurde. Auch vor dem Hintergrund der Mitversorgung der im Norden und Westen angrenzenden Regionen mit Natursanden, Kiesen und Splitten aus alpiner Moräne wäre ein weites Herunterfahren der Rohstoffgewinnung im Teilraum insgesamt betrachtet schädlich, da Transportleistungen aus weiter entfernten Räumen den Teilraum durchqueren und hierdurch belasten müssten. Daneben wären die Auswirkungen auf das Klima und die Verkehrswege durch den Transport zu bedenken. Die Stellungnahme zu den einzelnen Schutzgütern im Umweltbericht erfolgt im Teil 4 dieses Schreibens.

III.051 57 437-150

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 411 ff, 437-150:

Wir bitten um Revidierung der Herausnahme des Vorranggebietes entsprechend der o.a. Ausführungen. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen sind folgende Richtigstellungen vorzunehmen:

Schutzgut Mensch:

Die dargestellte Erhöhung der Verkehrsbelastung trifft nur für die unmittelbar angrenzende Straße zu, denn die Nachfrage nach den Rohstoffen bei den Kieswerken im Kreis Sigmaringen und der damit verbundene Verkehr wird sich nicht grundlegend ändern. Da der Standort einer der nördlichsten in der Region ist, werden durch die Realisierung längere LKW-Verkehre aus Südosten und Südwesten in Richtung Donautal aber reduziert und somit die Belastung des Straßennetzes vermindert. Gemäß der aktuellen Erholungswaldkartierung der FVA ist das Waldgebiet großräumig nicht als Erholungswald klassifiziert, es ist daher anzunehmen, dass die Naherholung eher in den Waldgebieten die als Erholungswald bewertet werden, weiter westlich in Richtung Andelsbachtal erfolgt.

III.051 58 437-150

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Seite 411 ff, 437-150:

Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt:

Die Lage des Gebietes im Wildtierkorridor ist unbestritten, allerdings ist klarzustellen, dass der Kiesabbau den Korridor funktional nicht durchtrennt: Der Kiesabbau und die forstliche Rekultivierung der abgebauten Flächen erfolgt sukzessive, d.h. es wird zu keinem Zeitpunkt das gesamte Vorranggebiet offen liegen. Im Rahmen der Abbauplanung kann durch eine geeignete Abfolge der Abbaubabschnitte und durch Optimierungen in den Randbereichen der Grube eine funktionierende Durchgängigkeit erhalten

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die Gemeinde Krauchenwies ist die am stärksten betroffene Gemeinde hinsichtlich der Hektaranzahl an Festlegungen in der Region. Im Umweltbericht wird auch auf die räumliche Konzentration der Kiesabbaugebiete im Zusammenhang mit benachbarten Gebieten abgestellt. Dies gilt für die Abbaustätten 437-102, 437-115, 437-116, 437-120, 437-121. Eine weitere Abbaustätte kann daher aus gesamthafter raumordnerischer Abwägung aktuell nicht erfolgen. S.a. Umweltbericht S. 413, 414.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

IV.0906, Nr. 5

Der Fläche werden erhebliche Auswirkungen auf einen zentralen Bereich des Wildwegekorridors mit Waldbiotopen und prioritären Waldlebensräumen attestiert. Der Wildwegekorridor gleicht an dieser Stelle einem Nadelöhr und kann auch nicht umgangen werden. Daher würde ein Kiesabbau an dieser Stelle ohne vorherige Maßnahmen die Wirkung einer Barriere entfalten, mit der Folge einer elementaren Einschränkung der Funktion der Durchgängigkeit ohne angemessene Ausweichoptionen.

werden. Ebenso kann der Bereich des Waldbiotops, der randlich im Gebiet liegt vom Abbau ausgehalten werden, so dass sich einerseits die Inanspruchnahme des Biotops erledigt und andererseits der Altbestand als Korridor erhalten bleiben kann. Sofern dies nicht ausreichend wäre, könnten die im Umweltbericht angeführten Minimierungsmaßnahmen auch noch ergriffen werden. Die besonders erheblich negative Umweltauswirkung kann daher unter Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse bei einem Kiesabbau in diesem Gebiet nicht begründet werden und ist daher anzupassen.

III.051 59 437-150 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
Seite 411 ff, 437-150:
Schutzgut Fläche:
Für große Teilbereiche des Gebietes liegen Erkundungen mit einem besseren Abraum-Nuttschicht Verhältnis vor. Sofern sich die übrigen Bereiche nicht grundlegend schlechter darstellen, ist davon auszugehen dass im Mittel das Kieslager in einem bauwürdigen Verhältnis zum Abraum steht.

Kenntnisnahme
Die Beurteilung erfolgt für das im Umweltbericht dargestellte Gebiet gemäß der KMR und mit Unterlagen von Baugrund Süd von 12/09 und 03/10. Das neu abgegrenzte Gebiet mit den Bohrungen aus 2016, die erst Ende 2018 übermittelt wurden, wurde nicht bewertet.

III.051 60 437-150 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
Seite 411 ff, 437-150:
Wechselwirkungen und Kumulationsrisiko:
In der Gemeinde Krauchenwies wurden in den vergangenen Jahren siedlungsnaher Abbaue im Ablachtal eingestellt, andere Abbaue haben sich von den Ortslagen weg entwickelt und die offenen, in Abbau befindlichen Flächen wurden durch eine beschleunigte Rekultivierung reduziert, so dass die Konzentration eher abgenommen hat. Daneben stellt dies aufgrund des "wandernden" Abbaus stets eine Momentaufnahme dar. Gerade in den für die Nah- und Wochenenderholung interessanteren Bereichen im Ablachtal wurde die Rohstoffnutzung zurückgefahren. Die Einstufung sollte daher überdacht werden.

Kenntnisnahme
Die Gemeinde Krauchenwies ist die am stärksten betroffene Gemeinde hinsichtlich der Hektaranzahl an Festlegungen in der Region. Im Umweltbericht wird auch auf die räumliche Konzentration der Kiesabbaugebiete im Zusammenhang mit benachbarten Gebieten abgestellt.

III.051 61 437-150 **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.**
Seite 411 ff, 437-150:
Raumordnerische Gesamtabwägung:
Unter Berücksichtigung der o.a. Aspekte ist die Herausnahme des Gebietes nicht gerechtfertigt und sollte angesichts der gesamträumlichen Betrachtung und einer sicheren Rohstoffversorgung rückgängig gemacht werden.

Keine Berücksichtigung der Anregungen
s. III.051, 57-60

437-201

I.001 21 437-103, 437-201, 437-202 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-103 Schauberalde Mengen und 437-201. 437-202 Mengen-Rosna
Die beiden Vorranggebiete Abbau sind zusammen mit dem Vorranggebiet Sicherung Mengen-Rosna in engem räumlichem Zusammenhang gelegen. Eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen beider Planflächen ist soweit ersichtlich nicht erfolgt. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde wäre dies nachzuholen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen
Für den Bereich Verkehr wurde im Umweltbericht festgestellt: "Verkehr: Das übergeordnete Verkehrsnetz kann zwar direkt erreicht werden, die Ortsdurchfahrt in Rulfingen ist jedoch potenziell betroffen, insbesondere, da sich eine Kumulation mit dem benachbarten Abbau in Rosna ergeben könnte. Allerdings gibt es auch eine Option die Verkehre über die Nord-Süd Achse der L268 abzuleiten. Die Erhöhung der Verkehre soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden." Unter dem Schutzgut

Flora/Fauna/biol. Vielfalt wird angemerkt: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridders (Funktionalität muss an dieser Stelle im Zusammenhang mit benachbarten Abbau in Rosna gewährleistet sein)." Es wurde nur ein mittleres Kumulationsrisiko im Bereich Wildwegekorrider festgestellt, da an dieser Stelle eine Ausweichmöglichkeit in südlicher Richtung als möglich erscheint. Dies muss im Genehmigungsverfahren untersucht und dargestellt werden.

Der Gutachter stellte für das Gebiet 437-201 bereits fest: "Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit geringem bis mittlerem Aufwand möglich." Aus diesen Darstellungen ist ersichtlich, dass eine kumulative Betrachtung auf regionaler Ebene bereits erfolgte.

Durch zeitliche Verschiebungen über den gesamten Planungshorizont von 40 Jahren lassen sich funktionserhaltende Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierungsplanung im Vorfeld planen und können auf dieser Ebene eingehender betrachtet werden.

Trotzdem soll die Fläche 437-202 angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridders zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt. Bei einem gleichzeitigem Abbau der Flächen 437-201 und 437-103 wird in Absprache mit dem Fachbereich von einem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors ausgegangen.

III.107 4 437-201 Naturpark Obere Donau e.V.
437-201 (Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna) :
Das Gebiet um die geplante Fläche ist kein besonders bedeutsamer Erholungsschwerpunkt im Naturpark Obere Donau, obwohl die angrenzende Umgebung landschaftlich recht gefällig ist. Die Nutzung beschränkt sich vermutlich weitgehend auf die örtliche Bevölkerung, zum Beispiel auf Spaziergänger, Sportler oder Hundebesitzer. Die K 8240 ist als Radweg markiert.

Kenntnisnahme

II.302 36 437-103, 437-101, 437-201 Landratsamt Sigmaringen
5. Recht und Ordnung
Zu der vorliegenden Regionalplanung Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung möchten wir hinsichtlich der Belange der unteren Verkehrsbehörde zu den nachfolgenden Abbaugebieten (Ziffer 3.4.1) und Sicherungsgebieten (Ziffer 3.4.2) wie folgt Stellung nehmen:
a. Abbaugebiet 437-103
Auf der Gemarkung Mengen soll zwischen Rulfingen und Rosna zukünftig neben der Erweiterung (437-101 und 437-201) bereits bestehender Abbaugebiete das o. g. Abbaugebiet (lt. Plan Kiesgrube Schauberthalde) ausgewiesen werden. Eine direkte Anschlussmöglichkeit an das klassifizierte Straßennetz besteht über die dort verlaufende Kreisstraße 8240 und Landesstraße 268 In der Vergangenheit kam es bereits zu Beschwerden hinsichtlich des Schwerlastverkehrs aufgrund des Rohstoffabbaus. Durch den zusätzlichen Abbau auf dieser neuen Fläche ist

Kenntnisnahme

Angesichts der direkten Anbindung an die Landesstraße wird davon ausgegangen, dass das qualifizierte Straßennetz an dieser Stelle in der Lage ist, den Verkehr aufzunehmen. Das Verkehrskonzept ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren darzustellen.

von einer Erhöhung der Verkehrsbelastung, insbesondere Lärm durch Schwerlastverkehr, in den Ortsdurchfahrten Rosna und Rulfingen auszugehen.

II.176 5 437-201, 437-202, 437-203 **Stadt Mengen**
Verkehrerschließung Kies- und Sandgrube Rosna (437-201, 437-202, 437-203):
Die Kieslastwagen (Leer- und Vollfahrten) sind über die K 8240 in Richtung L 268 zu führen. Von der Kreuzung K 8240/L 268 in Richtung Pfullendorf und dann über die L 286 nach Ostrach oder Krauchenwies (B 311). Fahrten durch Rosna sind auszuschließen. Fahrten in Richtung Mengen könnten erst nach Bau der Umfahrung Mengen West (L 268) erfolgen. Bis dahin sind auch Kiesfahrten (Leer- und Vollfahrten) in Richtung Mengen auszuschließen.

II.176 1 437-201, 437-202, 437-203, 437-103 **Stadt Mengen**
Im Regionalplan Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden die Abbaugebiete, die die Stadt Mengen betreffen unter dem Gesichtspunkt „Verkehrslenkende Maßnahmen mit der „nicht erforderlich (nein) bewertet. Die Stadt Mengen hält verkehrslenkende Maßnahmen, spricht die Umfahrung der Ortsdurchfahrten, für erforderlich.
Durch den Kiesabbau besteht die Gefahr, dass der Schwerlastverkehr in den Ortsdurchfahrten erheblich zunimmt. Bei der Planung der Verkehrsführung ist darauf zu achten, dass die Stadt Mengen und die Teilorte Rulfingen und Rosna nicht durch Kiesfahrten (Leer- und Vollfahrten) belastet werden. Dies gilt im Besonderen für die Kiesabbauvorhaben im den Gemeinden Krauchenwies, Ostrach und den Städten Pfullendorf und Mengen. Die Verkehrsführung ist so zu wählen, das die Voll und Leerfahrten über die Landesstraßen sowie die Kernstadt- und Ortsentlastungsstraßen um die Ortschaften erfolgt. Fahrten durch die Stadt Mengen und die Teilorte Rosna und Rulfingen sind auszuschließen. Diese Verkehrsführung ist möglich und auch zumutbar.
Im Zuge des Regionalplanes ist auf die Verlegung der L 268 Ortsdurchfahrt Mengen - Umfahrung Mengen West (West Tangente) hinzuwirken.

I.001 104 437-201 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-201 Kies- und Sandgrube Mengen Rosna
Ergänzender Hinweis zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf: Das Gutachterbüro führt aus, der Wildtierkorridor (GWP) sei zwar betroffen, es verblieben aber nutzbare Waldflächen nördlich des geplanten Abbaus. Nach unserer Lesart der Unterlagen wird der Wildtierkorridor jedoch von der Gesamtheit der Vorrang- und Vorbehaltsflächen vollständig zerschnitten. Dies sollte auf Ebene der Regionalplanung vermieden werden. Zumindest muss stets ein ausreichend breiter Teilkorridor während des Abbaus erhalten bleiben. Diesbezgl. verweisen wir auch auf die Zuständigkeit von Ref. 82.

II.302 28 437-201 **Landratsamt Sigmaringen**
Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna

Kenntnisnahme

Die Belange der Zuwegung von Rosna und Mengen können erst im Rahmen konkreter standort- und anlagenbezogener Abstimmungen auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich können Verkehre auf den der Öffentlichkeit gewidmeten Straßen nicht ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung der Anregungen

In Bezug auf den Verkehr wurde bei dem Standort Schauberthalde bereits folgendes im Umweltbericht ausgeführt: "Verkehr: Das übergeordnete Verkehrsnetz kann zwar direkt erreicht werden, die Ortsdurchfahrt in Rulfingen ist jedoch potenziell betroffen, insbesondere, da sich eine Kumulation mit dem benachbarten Abbau in Rosna ergeben könnte. Allerdings gibt es auch eine Option die Verkehre über die Nord-Süd Achse der L268 abzuleiten. Die Erhöhung der Verkehre soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden." Den Hinweisen wird entsprochen und bei den betreffenden 4 Gebieten wird "Verkehrslenkende Maßnahmen Erforderlich" auf "Ja" gestellt.

Kenntnisnahme

s. I.001, Nr. 21, 50 und 55
Die Fläche 437-202 soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridors zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt. Bei einem gleichzeitigem Abbau der Flächen 437-201 und 437-103 wird von einem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors ausgegangen.

Kenntnisnahme

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für

Ergänzender Hinweis zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf: Das Gutachterbüro führt aus, der Wildtierkorridor (GWP) sei zwar betroffen, es verbleiben aber „nutzbare Waldflächen nördlich des geplanten Abbaus“. Nach unserer Lesart der Unterlagen wird der Wildtierkorridor jedoch von der Gesamtheit der Vorrang- und Vorbehaltsflächen vollständig zerschnitten. Dies muss auf Ebene der Regionalplanung vermieden werden. Zumindest muss stets ein ausreichend breiter Teilkorridor während des Abbaus erhalten bleiben. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Zuständigkeit der höheren Forstbehörde beim RP Tübingen.

wandernde Arten zur Verfügung. Bei gleichzeitigem Abbau der beiden Gebiete könnte dieser Raum jedoch relativ stark eingeschränkt werden. Der Abbauperioden für alle 3 Gebiete bei Rosna und der benachbarten Schauberthalde beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegenden Flächen sollten in dem ganzen Zeitraum auf Grund der Funktionalität des Wildwegekorridors pro Standort nicht > 10 ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird angeregt diese Bedingungen explizit in die Genehmigung zu integrieren.

Es wird davon ausgegangen, dass die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten.

Hinweise zur Beachtung der kumulativen Aspekte mit der benachbarten Schauberthalde wurden bereits im Umweltbericht gegeben und sollen in nachgelagerten Verfahren beachtet werden: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors (Funktionalität muss an dieser Stelle im Zusammenhang mit dem benachbartem Abbau in der Schauberthalde gewährleistet sein), zeitlich räumliche Strukturierung der Abbaufäche" Damit sollten auch die kumulativen Aspekte in einem möglichen parallelen Abbau auf Ebene der nachgelagerten Verfahren verstärkt untersucht werden.

s.a. II.531, Nr.2

II.302 58 437-201

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Abbau 437 201 KG u. Sand Mengen-Rosna PA16
Bestände: Privatwald
Betreiber / Standorte: vermutlich überwiegend stabile, sehr produktive Standorte, wie im angrenzenden Kommunalwald
Waldfunktionen : Erholungswald Stufe 2 auf Teilfläche, potentiell wenige Besucher
Waldbiotope: keine
Natura 2000 I Generalwildwegeplan: keine Wasserschutzgebietszone: keine
Regionalplan: keine Ausweisung
Gesamtbeurteilung: keine Besonderheiten, typische Waldstruktur auf Altmoräne.

Kenntnisnahme

Betr. Erholungswald, s. II.302, Nr.47

II.531 9 437-201,
437-202,
437-203

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

2.8.ID 437-201, 437-202, 437-203; Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
In Abweichung zum Gesamtergebnis der Umweltprüfung werden für alle drei Kubaturen erhebliche negative Auswirkungen erwartet und nicht nur für die VRG Sicherungsfläche. Einer Ausweisung wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Bei gleichzeitigem Abbau der beiden Gebiete könnte dieser Raum jedoch relativ stark eingeschränkt werden. Der Abbauperioden für alle 3 Gebiete bei Rosna und der benachbarten Schauberthalde beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche

insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Wie zuvor bereits angesprochen werden starke kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit der benachbarten Kiesgrube Schauberthalde Mengen erwartet. Zusätzlich zu den geforderten Maßnahmen ist daher auch ein aufeinander abgestimmtes Konzept zum Abbau und Ausgleich erforderlich.

sollte in dem ganzen Zeitraum pro Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten.

Hinweise zur Beachtung der kumulativen Aspekte mit der benachbarten Schauberthalde wurden bereits im Umweltbericht gegeben und sollen in nachgelagerten Verfahren beachtet werden: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors (Funktionalität muss an dieser Stelle im Zusammenhang mit dem benachbartem Abbau in der Schauberthalde gewährleistet sein), Zeitlich räumliche Strukturierung der Abbaufäche" Damit sollten auch die kumulativen Aspekte in einem möglichen parallelen Abbau auf Ebene der nachgelagerten Verfahren verstärkt untersucht werden.

Trotzdem wurde die Fläche 437-202 in Absprache mit der FVA angepasst, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridors zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt. Bei einem gleichzeitigem Abbau der Flächen 437-201 und 437-103 wird von einem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors ausgegangen.

s.a. II.531, Nr.2

I.001 69 437-202, 437-201, 437-203 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-202 Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
Im Westen dieses VRG ist durch die überarbeitete Waldfunktionenkartierung Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Ein extensiv genutzter Laubbaumbestand könnte Artenschutzrelevanz aufweisen. Problematisch erscheint die Flächendimension der zusammenhängenden Gebiete 437-201, 437-202 und 437-203 (s. Anmerkungen zu 437-201).

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Laut Gutachter: "Waldbestände weitestgehend geschlossen und mit jüngeren bis mittelalten, teils vorherrschenden Nadel-, teils Laubbaumbeständen ohne besondere strukturelle Ausstattung. Alt- und Totholzangebot gering."
Die Fläche 437-202 soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridors zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt.

s.a. I.001, Nr. 21 und 54

I.001 77 437-203, 437-201, 437-202 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-203 Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
Zentraler Bereich eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung. Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion auf ca. 50 % der Fläche. Hohe Flächenrelevanz im Zusammenhang mit VRG-Abbau 437-201 und VRG-Sicherung 437-202 (s. Hinweise zum VRG-Abbau

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s.a. I.001, Nr. 21 und 54
Es existiert keine vertiefte Umweltprüfung zu den Vorbehaltsgebieten, da diese keine Festlegungen darstellen und auch nicht in der Bilanz mit aufgeführt werden.

Diese Fläche soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den

437-201).

Aspekt des Wildwegekorridders im Bereich der Fläche 437-202 zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es zu keiner zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-203 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt.

II.302 9 437-201 Landratsamt Sigmaringen

- Wir bitten zudem, den Hinweis aufzunehmen, dass sich in geringer Entfernung zum VRG-Abbau Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna, 437-201, das Ostrachmoor (Bremer Ried I Rosnaer Ried z.T.) befindet.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Das geplante Abbaugelände entfernt sich zunehmend vom Ostrachmoor, der größte Teil der Fläche liegt weiter als 500 m entfernt. Der Hinweis wird für entbehrlich gehalten. Der bisherige Abbau war z.T. bis zu 200 m nah an den Moorflächen.

437-202

I.001 21 437-103, 437-201, 437-202 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-103 Schauberthalde Mengen und 437-201. 437-202 Mengen-Rosna
Die beiden Vorranggebiete Abbau sind zusammen mit dem Vorranggebiet
Sicherung Mengen-Rosna in engem räumlichem Zusammenhang gelegen.
Eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen beider Planflächen ist
soweit ersichtlich nicht erfolgt. Aus Sicht der höheren
Raumordnungsbehörde wäre dies nachzuholen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Für den Bereich Verkehr wurde im Umweltbericht festgestellt: "Verkehr: Das übergeordnete Verkehrsnetz kann zwar direkt erreicht werden, die Ortsdurchfahrt in Rulfingen ist jedoch potenziell betroffen, insbesondere, da sich eine Kumulation mit dem benachbarten Abbau in Rosna ergeben könnte. Allerdings gibt es auch eine Option die Verkehre über die Nord-Süd Achse der L268 abzuleiten. Die Erhöhung der Verkehre soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden." Unter dem Schutzgut Flora/Fauna/biol. Vielfalt wird angemerkt: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridders (Funktionalität muss an dieser Stelle im Zusammenhang mit benachbarten Abbau in Rosna gewährleistet sein)." Es wurde nur ein mittleres Kumulationsrisiko im Bereich Wildwegekorrridor festgestellt, da an dieser Stelle eine Ausweichmöglichkeit in südlicher Richtung als möglich erscheint. Dies muss im Genehmigungsverfahren untersucht und dargestellt werden.

Der Gutachter stellte für das Gebiet 437-201 bereits fest: "Umsetzung ggf. erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen voraussichtlich in umgebenden Waldbereichen mit geringem bis mittlerem Aufwand möglich." Aus diesen Darstellungen ist ersichtlich, dass eine kumulative Betrachtung auf regionaler Ebene bereits erfolgte.

Durch zeitliche Verschiebungen über den gesamten Planungshorizont von 40 Jahren lassen sich funktionserhaltende Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierungsplanung im Vorfeld planen und können auf dieser Ebene eingehender betrachtet werden.

Trotzdem soll die Fläche 437-202 angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridders zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt. Bei einem gleichzeitigem Abbau der Flächen 437-201 und 437-103 wird in Absprache mit dem Fachbereich von einem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors ausgegangen.

III.107 7 437-202 Naturpark Obere Donau e.V.

Sicherungsgebiete:
437-202 (Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna):

Kenntnisnahme

Das Gebiet um die geplante Fläche ist kein besonders bedeutsamer Erholungsschwerpunkt im Naturpark Obere Donau. Die Nutzung beschränkt sich vermutlich weitgehend auf die örtliche Bevölkerung, zum Beispiel Spaziergänger, Sportler oder Hundebesitzer. Die K 8240 ist als Radweg markiert.

II.176 5 437-201, 437-202, 437-203 **Stadt Mengen**
Verkehrerschließung Kies- und Sandgrube Rosna (437-201, 437-202, 437-203):
Die Kieslastwagen (Leer- und Vollfahrten) sind über die K 8240 in Richtung L 268 zu führen. Von der Kreuzung K 8240/L 268 in Richtung Pfullendorf und dann über die L 286 nach Ostrach oder Krauchenwies (B 311). Fahrten durch Rosna sind auszuschließen. Fahrten in Richtung Mengen könnten erst nach Bau der Umfahrung Mengen West (L 268) erfolgen. Bis dahin sind auch Kiesfahrten (Leer- und Vollfahrten) in Richtung Mengen auszuschließen.

II.176 1 437-201, 437-202, 437-203, 437-103 **Stadt Mengen**
Im Regionalplan Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden die Abbaugebiete, die die Stadt Mengen betreffen unter dem Gesichtspunkt „Verkehrslenkende Maßnahmen mit der „nicht erforderlich (nein) bewertet. Die Stadt Mengen hält verkehrslenkende Maßnahmen, spricht die Umfahrung der Ortsdurchfahrten, für erforderlich.
Durch den Kiesabbau besteht die Gefahr, dass der Schwerlastverkehr in den Ortsdurchfahrten erheblich zunimmt. Bei der Planung der Verkehrsführung ist darauf zu achten, dass die Stadt Mengen und die Teilorte Rulfingen und Rosna nicht durch Kiesfahrten (Leer- und Vollfahrten) belastet werden. Dies gilt im Besonderen für die Kiesabbauvorhaben im den Gemeinden Krauchenwies, Ostrach und den Städten Pfullendorf und Mengen. Die Verkehrsführung ist so zu wählen, das die Voll und Leerfahrten über die Landesstraßen sowie die Kernstadt- und Ortsentlastungsstraßen um die Ortschaften erfolgt. Fahrten durch die Stadt Mengen und die Teilorte Rosna und Rulfingen sind auszuschließen. Diese Verkehrsführung ist möglich und auch zumutbar.
Im Zuge des Regionalplanes ist auf die Verlegung der L 268 Ortsdurchfahrt Mengen - Umfahrung Mengen West (West Tangente) hinzuwirken.

II.531 9 437-201, 437-202, 437-203 **Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg**
2.8.ID 437-201, 437-202, 437-203; Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
In Abweichung zum Gesamtergebnis der Umweltprüfung werden für alle drei Kubaturen erhebliche negative Auswirkungen erwartet und nicht nur für die VRG Sicherungsfläche. Einer Ausweisung wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Wie zuvor bereits angesprochen werden starke kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit der benachbarten Kiesgrube Schauberthalde Mengen erwartet. Zusätzlich zu den geforderten Maßnahmen ist daher auch ein aufeinander abgestimmtes Konzept zum Abbau und Ausgleich erforderlich.

Kenntnisnahme

Die Belange der Zuwegung von Rosna und Mengen können erst im Rahmen konkreter standort- und anlagenbezogener Abstimmungen auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich können Verkehre auf den der Öffentlichkeit gewidmeten Straßen nicht ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung der Anregungen

In Bezug auf den Verkehr wurde bei dem Standort Schauberthalde bereits folgendes im Umweltbericht ausgeführt: "Verkehr: Das übergeordnete Verkehrsnetz kann zwar direkt erreicht werden, die Ortsdurchfahrt in Rulfingen ist jedoch potenziell betroffen, insbesondere, da sich eine Kumulation mit dem benachbarten Abbau in Rosna ergeben könnte. Allerdings gibt es auch eine Option die Verkehre über die Nord-Süd Achse der L268 abzuleiten. Die Erhöhung der Verkehre soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden." Den Hinweisen wird entsprochen und bei den betreffenden 4 Gebieten wird "Verkehrslenkende Maßnahmen Erforderlich" auf "Ja" gestellt.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Bei gleichzeitigem Abbau der beiden Gebiete könnte dieser Raum jedoch relativ stark eingeschränkt werden. Der Abbauezeitraum für alle 3 Gebiete bei Rosna und der benachbarten Schauberthalde beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum pro Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen

wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten.

Hinweise zur Beachtung der kumulativen Aspekte mit der benachbarten Schauberthalde wurden bereits im Umweltbericht gegeben und sollen in nachgelagerten Verfahren beachtet werden: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridders (Funktionalität muss an dieser Stelle im Zusammenhang mit dem benachbartem Abbau in der Schauberthalde gewährleistet sein), Zeitlich räumliche Strukturierung der Abbaufäche" Damit sollten auch die kumulativen Aspekte in einem möglichen parallelen Abbau auf Ebene der nachgelagerten Verfahren verstärkt untersucht werden.

Trotzdem wurde die Fläche 437-202 in Absprache mit der FVA angepasst, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridders zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt. Bei einem gleichzeitigem Abbau der Flächen 437-201 und 437-103 wird von einem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors ausgegangen.

s.a. II.531, Nr.2

I.001 55 437-202 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-202 Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
Im Westen der Fläche ist durch die neue Erholungswaldkartierung Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Teilflächig Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion. Es ist ein Laubbaum-Bestand betroffen, dem möglicherweise Artenschutzrelevanz zukommt. Im Gewinn „Menweg besteht eine unverritzte Reservefläche von rd. 5 ha. Zusammen mit dem geplanten VRG-Abbau würden dann rd. 16 ha für den Kies-/Sandabbau in den kommenden 2 Jahrzehnten zur Verfügung stehen. Gemessen am Abbaufortschritt der hier seit rd. 50 Jahren stattfindenden Materialgewinnung erscheint das VRG Abbau sehr großzügig ausgewiesen. Dies gilt auch für die angrenzend im räumlichen Zusammenhang stehenden Gebiete 437-202 (11 ha) und 437-203 (17,7 ha). Die genannten Gebiete sind im Verbund zum VRG Abbau 437-103 Kiesgrube Schauberthalde Mengen (12,8 ha) zu sehen. Es kommt langfristig zu starken Eingriffen in Wälder. Die Funktionalität des dortigen Wildtierkorridors wird beeinträchtigt. Die für die Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollten am tatsächlichen Abbaugeschehen orientiert werden (Flächenverkleinerung).

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Wildtierkorridor, s. I.001, Nr. 50

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. Nr. 36

Die Tatsache, dass der Standort eine besondere Bedeutung für die forstliche Produktion aufweist wird als solcher anerkannt. An der Festlegung wird jedoch festgehalten, da wir auch an vielen anderen Stellen gute forstliche Standorte haben. Geeignete Rohstoffstandorte existieren allerdings nur an wenigen Stellen. Daher erscheint die Festlegung auch weiterhin als gerechtfertigt.

Grundsätzliches, s. I.001, Nr. 44

Die Fläche 437-202 soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridders zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt.

Eine ausschließlich teilräumliche Betrachtung der Planung ist für das Erreichen des Planungsziels, die langfristige Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen, nicht angemessen.

Die Laufzeiten betragen jeweils nur ca. 10 Jahre. Das Vorbehaltsgebiet wird nicht in die Bedarfsbilanz mit einbezogen und dient dem langfristigen Schutz der Rohstoffe.

II.302 71 437-202 **Landratsamt Sigmaringen**
- VRG Sicherung 437-202 K+SG Mengen Rosna PA 16

Kenntnisnahme

Betr. Erholungswald, s. II.302, Nr.47

Bestände: Privatwald Betreiber; für die Region typische, fichtengeprägte Altersklassenwälder in verschiedenen Altersstufen, einige auch ältere Laubholzgruppen eingemischt.
 Standorte/ Waldfunktionen: Erholungswald Stufe 2 in Teilbereichen
 Waldbiotop: keine
 Natura 2000 / Generalwildwegeplan : Wildtierkorridor und Waldkernfläche
 GWWPlan im Nahbereich
 Wasserschutzgebietszone: keine Regionalplan: keine Ausweisung
 Gesamtbeurteilung: Zusammen mit VRG Abbau 437 013 und 437 201, so wie VBG Sicherung 437 203 starker Eingriff in das Waldgebiet Weithart, der als geschlossenes Waldgebiet auch besondere geschichtliche Bedeutung hat. Die wesentliche Verbesserung der Waldstrukturen im Verlauf der vergangenen 150 Jahre wird durch die Abbauvorhaben wieder gestört. Ein großes, intaktes Waldgebiet, das sukzessive auf höhere Stabilität und bessere ökologische Ausstattung entwickelt werden soll, wird hierdurch beeinträchtigt. Ein sehr gutes Ausbeuteverhältnis muss hierfür Voraussetzung sein. Es sind gegebenenfalls sehr hohe Anforderungen an ökologischen Ausgleich und Rekultivierungsqualität zu stellen. Es stellt sich die Frage, ob die seitherige Abbaurate die Ausweisung solch großer Flächen rechtfertigt.

s.a. II.302, Nr. 28

I.001 69 437-202, 437-201, 437-203 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-202 Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
 Im Westen dieses VRG ist durch die überarbeitete Waldfunktionenkartierung Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Ein extensiv genutzter Laubbaumbestand könnte Artenschutzrelevanz aufweisen. Problematisch erscheint die Flächendimension der zusammenhängenden Gebiete 437-201, 437-202 und 437-203 (s. Anmerkungen zu 437-201).

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
 Laut Gutachter: "Waldbestände weitestgehend geschlossen und mit jüngeren bis mittelalten, teils vorherrschenden Nadel-, teils Laubbaumbeständen ohne besondere strukturelle Ausstattung. Alt- und Totholzangebot gering."
 Die Fläche 437-202 soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridors zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt.
 s.a. I.001, Nr. 21 und 54

I.001 77 437-203, 437-201, 437-202 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-203 Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
 Zentraler Bereich eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung.
 Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion auf ca. 50 % der Fläche. Hohe Flächenrelevanz im Zusammenhang mit VRG-Abbau 437-201 und VRG-Sicherung 437-202 (s. Hinweise zum VRG-Abbau 437-201).

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s.a. I.001, Nr. 21 und 54
 Es existiert keine vertiefte Umweltprüfung zu den Vorbehaltsgebieten, da diese keine Festlegungen darstellen und auch nicht in der Bilanz mit aufgeführt werden.
 Diese Fläche soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridors im Bereich der Fläche 437-202 zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es zu keiner zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-203 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt.

437-203

II.509	10	437-203	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>VBG Sicherung 437-203 (RG 7921-6; Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna) Nach den Ausführungen im LGRB-Gutachten vom 08.12.2015 ist eine rohstoffgeologische Beurteilung dieses Gebiets wegen zu geringer Datenlage nicht möglich. Die Darstellung im Eignungsnachweis in der Gebietscharakteristik des Umweltberichts ist entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Darstellung im Eignungsnachweis wird korrigiert.</p>
II.176	5	437-201, 437-202, 437-203	<p>Stadt Mengen</p> <p>Verkehrerschließung Kies- und Sandgrube Rosna (437-201, 437-202, 437-203): Die Kieslastwagen (Leer- und Vollfahrten) sind über die K 8240 in Richtung L 268 zu führen. Von der Kreuzung K 8240/L 268 in Richtung Pfullendorf und dann über die L 286 nach Ostrach oder Krauchenwies (B 311). Fahrten durch Rosna sind auszuschließen. Fahrten in Richtung Mengen könnten erst nach Bau der Umfahrung Mengen West (L 268) erfolgen. Bis dahin sind auch Kiesfahrten (Leer- und Vollfahrten) in Richtung Mengen auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der Zuwegung von Rosna und Mengen können erst im Rahmen konkreter standort- und anlagenbezogener Abstimmungen auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich können Verkehre auf den der Öffentlichkeit gewidmeten Straßen nicht ausgeschlossen werden.</p>
II.176	1	437-201, 437-202, 437-203, 437-103	<p>Stadt Mengen</p> <p>Im Regionalplan Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden die Abbaugebiete, die die Stadt Mengen betreffen unter dem Gesichtspunkt „Verkehrslenkende Maßnahmen mit der „nicht erforderlich (nein) bewertet. Die Stadt Mengen hält verkehrslenkende Maßnahmen, spricht die Umfahrung der Ortsdurchfahrten, für erforderlich. Durch den Kiesabbau besteht die Gefahr, dass der Schwerlastverkehr in den Ortsdurchfahrten erheblich zunimmt. Bei der Planung der Verkehrsführung ist darauf zu achten, dass die Stadt Mengen und die Teilorte Rulfingen und Rosna nicht durch Kiesfahrten (Leer- und Vollfahrten) belastet werden. Dies gilt im Besonderen für die Kiesabbauvorhaben im den Gemeinden Krauchenwies, Ostrach und den Städten Pfullendorf und Mengen. Die Verkehrsführung ist so zu wählen, das die Voll und Leerfahrten über die Landesstraßen sowie die Kernstadt- und Ortsentlastungsstraßen um die Ortschaften erfolgt. Fahrten durch die Stadt Mengen und die Teilorte Rosna und Rulfingen sind auszuschließen. Diese Verkehrsführung ist möglich und auch zumutbar. Im Zuge des Regionalplanes ist auf die Verlegung der L 268 Ortsdurchfahrt Mengen - Umfahrung Mengen West (West Tangente) hinzuwirken.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>In Bezug auf den Verkehr wurde bei dem Standort Schauberthalde bereits folgendes im Umweltbericht ausgeführt: "Verkehr: Das übergeordnete Verkehrsnetz kann zwar direkt erreicht werden, die Ortsdurchfahrt in Rulfingen ist jedoch potenziell betroffen, insbesondere, da sich eine Kumulation mit dem benachbarten Abbau in Rosna ergeben könnte. Allerdings gibt es auch eine Option die Verkehre über die Nord-Süd Achse der L268 abzuleiten. Die Erhöhung der Verkehre soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden." Den Hinweisen wird entsprochen und bei den betreffenden 4 Gebieten wird "Verkehrslenkende Maßnahmen Erforderlich" auf "Ja" gestellt.</p>
II.531	9	437-201, 437-202, 437-203	<p>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg</p> <p>2.8.ID 437-201, 437-202, 437-203; Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna In Abweichung zum Gesamtergebnis der Umweltprüfung werden für alle drei Kubaturen erhebliche negative Auswirkungen erwartet und nicht nur für die VRG Sicherungsfläche. Einer Ausweisung wird ohne zusätzliche Anpassungen der Abgrenzung bzw. Verkleinerung sowie Auflagen insbesondere zur Renaturierung widersprochen. Wie zuvor bereits angesprochen werden starke kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit der benachbarten Kiesgrube Schauberthalde Mengen erwartet. Zusätzlich</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Bei gleichzeitigem Abbau der beiden Gebiete könnte dieser Raum jedoch relativ stark eingeschränkt werden. Der Abbauzeitraum für alle 3 Gebiete bei Rosna und der benachbarten Schauberthalde beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum pro Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden.</p>

zu den geforderten Maßnahmen ist daher auch ein aufeinander abgestimmtes Konzept zum Abbau und Ausgleich erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die für den Kiesabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten.

Hinweise zur Beachtung der kumulativen Aspekte mit der benachbarten Schauberthalde wurden bereits im Umweltbericht gegeben und sollen in nachgelagerten Verfahren beachtet werden: "Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität des Wildwegekorridors (Funktionalität muss an dieser Stelle im Zusammenhang mit dem benachbarten Abbau in der Schauberthalde gewährleistet sein), Zeitlich räumliche Strukturierung der Abbaufäche" Damit sollten auch die kumulativen Aspekte in einem möglichen parallelen Abbau auf Ebene der nachgelagerten Verfahren verstärkt untersucht werden.

Trotzdem wurde die Fläche 437-202 in Absprache mit der FVA angepasst, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridors zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt. Bei einem gleichzeitigem Abbau der Flächen 437-201 und 437-103 wird von einem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors ausgegangen.

s.a. II.531, Nr.2

I.001 69 437-202, 437-201, 437-203 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-202 Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
Im Westen dieses VRG ist durch die überarbeitete Waldfunktionenkartierung Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Ein extensiv genutzter Laubbaumbestand könnte Artenschutzrelevanz aufweisen. Problematisch erscheint die Flächendimension der zusammenhängenden Gebiete 437-201, 437-202 und 437-203 (s. Anmerkungen zu 437-201).

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Berücksichtigung der neuen Erholungswälder, s. I.001, Nr. 36
Laut Gutachter: "Waldbestände weitestgehend geschlossen und mit jüngeren bis mittelalten, teils vorherrschenden Nadel-, teils Laubbaumbeständen ohne besondere strukturelle Ausstattung. Alt- und Totholzangebot gering."

Die Fläche 437-202 soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridors zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-202 und des benachbarten Abbaus 437-103 kommt.

s.a. I.001, Nr. 21 und 54

II.302 77 437-203 **Landratsamt Sigmaringen**
- VBG Sicherung 437 203 K+SG Mengen Rosna PA 16
Bestände: Gemeindewald Mengen für die Region typische, fichtengeprägte Altersklassenwälder in verschiedenen Altersstufen. In den jungen Beständen (Hiebsunreife?) auch Laubholz eingemischt.
Standorte: Böden mittlerer Güte, sandige Anteile erhöht. Waldfunktionen: keine
Waldbiotop: keine
Natura 2000 / Generalwildwegeplan: Wildtierkorridor und Waldkernfläche

Kenntnisnahme

Die Vorbehaltsgebiete dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische Entscheidungen mit einzubinden, stellen aber keine absoluten Festlegungen dar. Daher existiert zu diesen auch keine vertiefte Umweltprüfung und sie werden auch nicht in der Bilanz des gesamten Rohstoffvolumens mit aufgeführt.

GWVPlan im Nahbereich
 Wasserschutzgebietszone: keine
 Regionalplan: Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft
 Gesamtbeurteilung: Zusammen mit VRG Abbau 437 013 und 437 201,
 sowie VBG Sicherung 437 203 starker Eingriff in das Waldgebiet Weithart,
 der als geschlossenes Waldgebiet auch besondere geschichtliche
 Bedeutung hat. Die wesentliche Verbesserung der Waldstrukturen im
 Verlauf der vergangenen 150 Jahre wird durch die Abbauvorhaben wieder
 gestört. Ein großes, intaktes Waldgebiet, das sukzessive auf höhere
 Stabilität und bessere ökologische Ausstattung entwickelt werden soll, wird
 hierdurch beeinträchtigt. Ein sehr gutes Ausbeuteverhältnis muss hierfür
 Voraussetzung sein. Es sind gegebenenfalls sehr hohe Anforderungen an
 den ökologischen Ausgleich und die Rekultivierungsqualität zu stellen.

I.001 77 437-203,
 437-201,
 437-202

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-203 Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna
 Zentraler Bereich eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung.
 Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für die forstliche Produktion auf
 ca. 50 % der Fläche. Hohe Flächenrelevanz im Zusammenhang mit VRG-
 Abbau 437-201 und VRG-Sicherung 437-202 (s. Hinweise zum VRG-Abbau
 437-201).

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s.a. I.001, Nr. 21 und 54
 Es existiert keine vertiefte Umweltprüfung zu den Vorbehaltsgebieten, da
 diese keine Festlegungen darstellen und auch nicht in der Bilanz mit
 aufgeführt werden.
 Diese Fläche soll angepasst werden, um das Kumulationsrisiko für den
 Aspekt des Wildwegekorridors im Bereich der Fläche 437-202 zu senken.
 Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es zu keiner zeitlichen
 Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-203 und des benachbarten
 Abbaus 437-103 kommt.

437-204

II.509 9 437-204,
 437-205

**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe
 und Bergbau**

VRG Sicherung 437-204 und VBG Sicherung 437-205 (RG 7922-1;
 Quarzsandgrube Hohentengen-Ursendorf)
 Für das VRG Sicherung 437-204 liegen nur wenige Erkundungsdaten vor.
 Bis zur nächsten Fortschreibung des Kapitels „Gebiete zur Gewinnung von
 oberflächennahen Rohstoffen sollte es in Hinblick auf eine raumplanerische
 Aufwertung weiter rohstoffgeologisch untersucht werden.
 Das VBG Sicherung 437-205 liegt vollständig im prognostizierten KMR SO-
 Vorkommen L 7922-64.2. Erkundungsdaten fehlen. Bei der weiteren
 Untersuchung des VRG Sicherung 437-204 (s. o.) sollte die Erkundung auf
 dieses Areal ausgedehnt werden.

Kenntnisnahme

I.001 94 435-137,
 437-204

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

Auffallend ist weiterhin, dass bei einigen geplanten Abbaugebieten die
 Vorkommen von Populationen naturschutzfachlich besonders bedeutender
 Arten, die über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg
 (ASP) betreut und gemanagt werden in der Planung nicht berücksichtigt
 oder genannt werden. Beispiele hierfür sind die Flächen bei Heiligenberg-
 Unterehna mit Populationen der Blauflügelgen Ödlandschrecke (im
 Gutachten genannt) und von Lasioglossum quadrinotatum (Wildbienenart)

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Folgende Punkte wurden im Umweltbericht genannt:
 Unterehna: "ASP (Lebensraum Blauflügelige Ödlandschrecke,
 Schmalbienen), direkt als Artvorkommen u.a. genannt:
 "Nachtkerzenschwärmer (bestehendes Abbaugbiet und dessen
 Randbereiche), Berg-Sandlaufkäfer (bestehendes Abbaugbiet),
 Blauflügelige Ödlandschrecke (bestehendes Abbaugbiet)"
 Ursendorf: "Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext in

oder die Sandgrube Hohentengen-Ursendorf, wo *Lasioglossum quadrinotatum* (Wildbienenart) ebenfalls vorkommt und über das ASP betreut wird. Darüber hinaus gibt es dort eine bekannte Kolonie der Uferschwalbe, sowie sporadische Bruten / Brutversuche des Bienenfressers.

größerem Ausmaß, insbesondere bezüglich Brutvogelarten und Reptilien/Amphibien, Tagschmetterlinge, Laufkäfer und Wildbienen.""Bedeutende Wildbienenorkommen in Teilflächen nachgewiesen."..."Im aktuellen Abbaubereich und an dessen Rändern Vorkommen einer Reihe naturschutzfachlich bedeutender Arten nachgewiesen."..."Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung in Bezug auf Kreuzkröten, bedeutender Wildbienenorkommen und anderer Arten zu stellen, die nur mit einer Weiterführung der bisherigen Abbaupraxis zu gewährleisten sind." Die Kolonie der Uferschwalbe ist dem Regionalverband aus einer Begehung bekannt und wird nachgetragen.

I.001 105 437-204 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-204 Sandgrube Hohentengen-Ursendorf
Das Gutachterbüro weist neben den anderen Wertstellungen auf die besondere Bedeutung der Grube u.a. für Wildbienen hin. Im aktuellen Abbau wird die ASP-Art *Lasioglossum quadrinotatum* (Schmalbienenart) i.A. der HNB gemangt. Zusätzliche Wertstellung: Kolonie der Uferschwalbe, sowie sporadische Bruten/Brutversuche des Bienenfressers. Eine Erweiterung des Abbaus ist nur in sehr enger Abstimmung mit UNB und HNB denkbar, da das Risiko artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sehr hoch eingeschätzt wird. Für die summarische Einschätzung des „Konfliktpotenzials Artenschutz halten wir daher - abweichend von der gutachterlichen Einschätzung (B) - die Fallgruppe C für angebracht.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

s. I.001, Nr. 94
Das Gebiet 437-204 ist als Vorranggebiet-Sicherung ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es bereits auf S. 108: "Die Umweltprüfung für die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe erfolgt nicht abschließend."
In Ursendorf gibt es viele wertgebende Arten. In der Betrachtung ist sich der Regionalverband aber mit dem Gutachter einig. Dort wurde aufgezeigt, dass "...Bestände längerfristig nur über Abbau oder abbauähnliche Folgenutzung/-pflege zu sichern sind". Dies gilt für Rohbodenstandorte, aber auch die Erneuerung der Wand für Uferschwalbenhabitate. Inwieweit dies auch für die von den Schmalbienen genutzten Sandwege gilt, ist genauer zu untersuchen.
Insgesamt ist eine Fortführung des Abbaus aus naturschutzrechtlicher Sicht schwierig, aber nicht unmöglich und erfordert einen hohen Abstimmungsbedarf. Dies kann aber einigen Arten für einen längeren Zeitraum das Überleben sichern. Im Umweltbericht wurde auch bereits festgestellt "Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung und eine potenzielle Folgenutzung zu stellen." Daher wird die Einschätzung B beibehalten.

II.302 29 437-204 Landratsamt Sigmaringen

Sandgrube Hohentengen-Ursendorf
Das Gutachterbüro weist neben den anderen Wertstellungen auf die besondere Bedeutung der Grube u.a. für Wildbienen hin. Im aktuellen Abbau wird die ASP-Art *Lasioglossum quadrinotatum* (Schmalbienenart) i.A. der HNB gemangt. Zusätzliche Wertstellung: Kolonie der Uferschwalbe, sowie sporadische Bruten / Brutversuche des Bienenfressers. Eine Erweiterung des Abbaus ist nur in sehr enger Abstimmung mit UNB und HNB denkbar, da das Risiko artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sehr hoch eingeschätzt wird. Wir halten daher die Klasse „C“ als summarische Einschätzung des Konfliktpotenzials Artenschutz anstelle der gutachterlichen Einschätzung „B“ für angebracht.

Kenntnisnahme

Folgende Punkte wurden im Umweltbericht genannt: "Prüfbedarf im artenschutzfachlichen/-rechtlichen Kontext in größerem Ausmaß, insbesondere bezüglich Brutvogelarten und Reptilien/Amphibien, Tagschmetterlinge, Laufkäfer und Wildbienen.""Bedeutende Wildbienenorkommen in Teilflächen nachgewiesen."..."Im aktuellen Abbaubereich und an dessen Rändern Vorkommen einer Reihe naturschutzfachlich bedeutender Arten nachgewiesen."..."Besonders hohe Anforderungen/Vorgaben sind unter naturschutzfachlichen Aspekten an die Rekultivierung/Renaturierung in Bezug auf Kreuzkröten, bedeutender Wildbienenorkommen und anderer Arten zu stellen, die nur mit einer Weiterführung der bisherigen Abbaupraxis zu gewährleisten sind." Die Kolonie der Uferschwalbe ist dem Regionalverband aus einer Begehung bekannt und wird nachgetragen.

In Ursendorf wird angesichts der genehmigten Reserven nur ein Vorranggebiet für die Sicherung festgelegt. Der bisherige Abbau wird also auch ohne eine regionalplanerische Festlegung noch mindestens 20 Jahre weitergehen. Die Uferschwalbe und die Kreuzkröte sind auf frische Wände bzw. auf Rohbodenstandorte angewiesen, daher kann eine Fortführung des Abbaus nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Auch die Wildbienenarten sind, wie angemerkt, besonders auf den Wegen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Flurneuordnung wurden dort auch schon einige naturschutzfachliche Erhebungen getätigt. In dieser Grube und um angrenzend zur Grube ist zweifelsohne das naturschutzfachliche Management und das Monitoring besonders wichtig. Die Umsetzung dieses Managements ist im Zuge der Genehmigungen der nächsten Teilabschnitte besonders wichtig. Eine Einschätzung "C" ist aus Sicht des Regionalverbandes nicht gerechtfertigt.

II.130 1 437-204 Gemeinde Hohentengen
 Bei Ausweisung und Genehmigung von Rohstoffabbaustätten ist der Schutz von Grundwasservorkommen zu gewährleisten. Insbesondere darf die gemeindliche Trinkwasserversorgung jetzt und in Zukunft nicht beeinträchtigt werden. Bei der Realisierung des Rohstoffabbaus bzw. der Wiederverfüllung von Abbaustätten in den relevanten Gebieten darf die Verkehrsbelastung in der Gemeinde Hohentengen nicht gesteigert werden.

Kenntnisnahme
 Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Wasserschutzgebieten der Zonen III, IIIA und IIIB (Bestand und Planung) ist die Erweiterung bestehender bzw. Neueröffnung von Abbaustellen nur dann möglich, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist, d.h. dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Eine Erhöhung der Abbaumengen in der Sandgrube Ursendorf ist nach derzeitigem Stand nicht geplant.

437-205

II.509 9 437-204, 437-205 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 VRG Sicherung 437-204 und VBG Sicherung 437-205 (RG 7922-1; Quarzsandgrube Hohentengen-Ursendorf)
 Für das VRG Sicherung 437-204 liegen nur wenige Erkundungsdaten vor. Bis zur nächsten Fortschreibung des Kapitels „Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen sollte es in Hinblick auf eine raumplanerische Aufwertung weiter rohstoffgeologisch untersucht werden.
 Das VBG Sicherung 437-205 liegt vollständig im prognostizierten KMR SO-Vorkommen L 7922-64.2. Erkundungsdaten fehlen. Bei der weiteren Untersuchung des VRG Sicherung 437-204 (s. o.) sollte die Erkundung auf dieses Areal ausgedehnt werden.

Kenntnisnahme

437-206

II.160 2 437-206, 437-207, 437-208 Gemeinde Wald
 2. Quarzsandabbau Walbertsweiler:
 - Das geplante Vorranggebiet tangiert die Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets „Härtleacker in Wald und wird daher Seitens der Gemeinde

Kenntnisnahme
 Das Gebiet 437-206 liegt in einem 100 m Abstand zu dem rechtskräftigen Gewerbegebiet Härtleacker. Quarzsand wird nur an wenigen Stellen in der Region abgebaut und in dieser Qualität nur an diesem Standort. Daher

abgelehnt.
 - Der Abstand zur Ortschaft Walbertsweiler muss mindestens 300 Meter betragen.
 - Durch geeignete Maßnahmen ist insbesondere die Ortschaft Walbertsweiler vor Lärm- und Staubemissionen zu schützen.
 - Sollte an der Vorbehaltsfläche innerhalb des 300 - Meter Abstandsbereichs zur Ortschaft festgehalten werden, so müssen Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen der Ortschaft erfolgen.

kommt der Sicherung dieses Rohstoffs eine erhöhte Bedeutung zu. Ggf. müssen Schutzmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren bestimmt werden. Das Vorbehaltsgebiet wird ebenfalls aufgrund der Rohstoffsicherung beibehalten. Eine zusätzliche Belastung entsteht dadurch nicht für die Ortschaft. Insofern können auch aus diesem Grund keine Kompensationsmaßnahmen gefordert werden. Die Vorbehaltsgebiete dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische Entscheidungen mit einzubinden.
 Das Vorbehaltsgebiet wird auf Grund des zu erwartenden Siedlungsdrucks und zum Schutz dieser in der Region seltenen Rohstoffabbauflächen geplant.
 Falls das Abbaugbiet 437-207 zur Genehmigung kommt, sind immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

I.001 81 437-113, 437-114, 437-206, 437-401, 437-402, 437-403 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
 In den Steckbriefen zu den einzelnen Flächen sind die Verhältnisse und die Grundsatzanforderungen zutreffend dargestellt. Davon ausgenommen sind lediglich die nachfolgend genannten Gebiete, die nach dem uns vorliegenden Diskussionsstand in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen liegen:
 437-113 und 437-114 Krauchenwies-Ettisweiler liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
 437-206 Rengetsweiler Süd Wald liegt im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
 437-401, 437-402 und 437-403 Jungnau liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Laucherttal).

Keine Berücksichtigung der Anregungen
 Die genannten Gebiete liegen teilweise nach rechtskräftigen Regionalplan in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", bzw. in einem Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen. (s. überlagernde Ziele der Raumordnung)
 Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden mit den zuständigen Fachbehörden Gebiete für die potenzielle Grundwasservorsorge final diskutiert. Es wurden 11 Vorranggebiete und 10 Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung wird es an den oben genannten Standorten keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen geben. (s.a. Unterlagen Planungsausschuss 27. Juni 2018, Salem, TOP 2.2)

437-207

II.160 2 437-206, 437-207, 437-208 **Gemeinde Wald**
 2. Quarzsandabbau Walbertsweiler:
 - Das geplante Vorranggebiet tangiert die Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets „Härtleäcker in Wald und wird daher Seitens der Gemeinde abgelehnt.
 - Der Abstand zur Ortschaft Walbertsweiler muss mindestens 300 Meter betragen.
 - Durch geeignete Maßnahmen ist insbesondere die Ortschaft Walbertsweiler vor Lärm- und Staubemissionen zu schützen.
 - Sollte an der Vorbehaltsfläche innerhalb des 300 - Meter Abstandsbereichs zur Ortschaft festgehalten werden, so müssen Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen der Ortschaft erfolgen.

Kenntnisnahme
 Das Gebiet 437-206 liegt in einem 100 m Abstand zu dem rechtskräftigen Gewerbegebiet Härtleacker. Quarzsand wird nur an wenigen Stellen in der Region abgebaut und in dieser Qualität nur an diesem Standort. Daher kommt der Sicherung dieses Rohstoffs eine erhöhte Bedeutung zu. Ggf. müssen Schutzmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren bestimmt werden. Das Vorbehaltsgebiet wird ebenfalls aufgrund der Rohstoffsicherung beibehalten. Eine zusätzliche Belastung entsteht dadurch nicht für die Ortschaft. Insofern können auch aus diesem Grund keine Kompensationsmaßnahmen gefordert werden. Die Vorbehaltsgebiete dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische Entscheidungen mit einzubinden.
 Das Vorbehaltsgebiet wird auf Grund des zu erwartenden Siedlungsdrucks und zum Schutz dieser in der Region seltenen Rohstoffabbauflächen geplant.
 Falls das Abbaugbiet 437-207 zur Genehmigung kommt, sind immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

II.160	2	437-206, 437-207, 437-208	<p>Gemeinde Wald</p> <p>2. Quarzsandabbau Walbertsweiler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das geplante Vorranggebiet tangiert die Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets „Härtleacker in Wald und wird daher Seitens der Gemeinde abgelehnt. - Der Abstand zur Ortschaft Walbertsweiler muss mindestens 300 Meter betragen. - Durch geeignete Maßnahmen ist insbesondere die Ortschaft Walbertsweiler vor Lärm- und Staubemissionen zu schützen. - Sollte an der Vorbehaltsfläche innerhalb des 300 - Meter Abstandsbereichs zur Ortschaft festgehalten werden, so müssen Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen der Ortschaft erfolgen.
--------	---	---------------------------------	---

Kenntnisnahme

Das Gebiet 437-206 liegt in einem 100 m Abstand zu dem rechtskräftigen Gewerbegebiet Härtleacker. Quarzsand wird nur an wenigen Stellen in der Region abgebaut und in dieser Qualität nur an diesem Standort. Daher kommt der Sicherung dieses Rohstoffs eine erhöhte Bedeutung zu. Ggf. müssen Schutzmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren bestimmt werden. Das Vorbehaltsgebiet wird ebenfalls aufgrund der Rohstoffsicherung beibehalten. Eine zusätzliche Belastung entsteht dadurch nicht für die Ortschaft. Insofern können auch aus diesem Grund keine Kompensationsmaßnahmen gefordert werden. Die Vorbehaltsgebiete dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische Entscheidungen mit einzubinden.

Das Vorbehaltsgebiet wird auf Grund des zu erwartenden Siedlungsdrucks und zum Schutz dieser in der Region seltenen Rohstoffabbauflächen geplant.

Falls das Abbauggebiet 437-207 zur Genehmigung kommt, sind immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

III.107	8	437-209	<p>Naturpark Obere Donau e.V.</p> <p>437-209 (Sandgrube Rast Sauldorf):</p> <p>Das geplante Gebiet ist kein überregionaler Erholungsschwerpunkt im Naturpark. Es ist durch die Lage an der K 8271 recht gut an das Verkehrsnetz angebunden, im Umkehrschluss dazu ist die geplante Vorrangfläche aber, aufgrund ihrer Lage in einer weitläufigen Talau und der Nähe zur Kreisstraße gut einsehbar. Auf der anderen Straßenseite verläuft entlang der K 8271 ein ausgewiesener Radweg.</p>
---------	---	---------	--

Kenntnisnahme

II.575	1	437-209	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</p> <p>Im Randbereich des Vorranggebietes ID Nr. 437-209 „Sandgrube Rast in Sauldorf befinden sich die oben genannten Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung.</p> <p>Soweit wir aus den vorliegenden Unterlagen beurteilen können, liegen die weiteren ausgewiesenen Gebiete außerhalb unserer Anlagenbereiche.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen einen GIS-Übersichtsplan im Maßstab 1:10000 unseres Leitungsbestandes im betroffenen Bereich zur Kenntnis.</p> <p>Wir legen Ihnen nahe unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen bzw. entsprechend zu berücksichtigen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den betroffenen Fernwasserversorgungsleitungen DN 1600 Spb sowie DN 1400 St Sw um eine der beiden Hauptachsen zur Versorgung des mittleren Neckarraums bis hin an die nördliche Landesgrenze handelt. Über diese Leitungen können teilweise 4.000 l/s mit einem Druck von bis zu 25 bar gefördert werden. Für unsere Versorgungsanlagen besteht ein Schutzstreifen von insgesamt 12 m - 6 m links und rechts der</p>
--------	---	---------	---

Kenntnisnahme

Es ist bekannt, dass die Leitung der Bodenwasserversorgung 45 m entfernt von der südöstlichen Ecke des Gebietes verläuft. Damit sind die Schutzabstände von 12 m eingehalten. Diese Einschätzung beruht auf den Daten der BWV von 2016 (*.dwg files).

Des Weiteren wurden die Leitungen der BWV sowohl in der Gesamtfortschreibung als auch zum Kapitel oberflächennahe Rohstoffe berücksichtigt.

entsprechenden Leitungsachsen. Die Schutzstreifen sind in der Regel grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen - siehe Merkblatt Schutz- und Sicherheitshinweise, Seite 4 Punkt 1.1. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Anlagen (siehe Originalstellungnahme)
GIS-Übersichtskarten M = 1:10.000
Schutz- und Sicherheitshinweise (Stand 1 1/201 5)

II.302 30 437-209 Landratsamt Sigmaringen Kenntnisnahme
Sandgrube Rast Sauldorf
Derzeit keine zusätzlichen Hinweise zum Prüfbedarf.

II.302 72 437-209 Landratsamt Sigmaringen Kenntnisnahme
- VRG Sicherung 437 209 SG Rast PA 13
Wald nicht direkt betroffen. Ausreichenden Waldabstand bereits anlässlich der Gebietsabgrenzung beachten.

II.150 1 437-209 Gemeinde Sauldorf Kenntnisnahme
Dem Gemeinderat der Gemeinde Sauldorf wurde der Planentwurf des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben über die Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung in der öffentlichen Sitzung am 19. Juli 2018 vorgelegt. In Bezug auf das Gebiet der Gemeinde Sauldorf hat der Gemeinderat die geplante Ausweisung des Gebiets „Sandgrube Rast - Nr. 437 209 mit einer Fläche von rd. 24 ha als Vorranggebiet für Kiese und Sande (Quarzsand) zur Kenntnis genommen.

437-302

II.129 1 437-302 Gemeinde Herdwangen-Schönach Kenntnisnahme
Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:
1. Der Fortschreibung des Regionalplans (Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung) wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass eine Erschließung des neuen Gebietes erst nach Abschluss des Abbaus und Zusicherung der Renaturierung der bestehenden Tongrube erfolgen darf.
2. Die zukünftigen Inhaber der Abbaurechte tragen sämtliche Kosten für die Erschließung des neuen Abbaugebietes.
Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Umweltbericht wird bereits erwähnt, dass dies der Folgestandort für Schönach/Großschönach sein soll. Die Renaturierung wurde im Rahmenbetriebsplan festgelegt und wird von der Landesbergdirektion und dem Landratsamt überwacht. Zudem gibt es ein Monitoring, das den Fortschritt der Rekultivierung sicherstellen soll.
Die Erschließung des neuen Abbaugebietes ist über den Unternehmer zu realisieren.

II.302 59 437-302 Landratsamt Sigmaringen Kenntnisnahme
- VRG Abbau 437 302 Tongrube Herrenwald, Herdw.-S. PA26
Bestände: Kommunalwald, Schwerpunkt Fi-Altersklassenwälder, kleinflächig mit Lärche, Tanne und Laubholz durchmisch
Standorte: Regionale Besonderheit. Stark tonige, zur Vernässung neigende,
In der Tat stellen die Festlegungen einen starken Eingriff in einen weitgehend geschlossenen Waldkomplex dar. Dies gilt aber auch für die Alternativfläche am Rosenberg. Da dies den letzten Tonstandort in der Region darstellt und ein Abbau insgesamt als verträglich eingestuft wird, wird

instabile Waldböden.

Waldfunktionen : keine Waldbiotope: keine

Natura 2000 / Generalwildwegeplan: Waldkernflächen, Wildtierkorridor im Nahbereich

Wasserschutzgebietszone: keine Regionalplan: keine Ausweisung

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben bewirkt einen sehr starken Eingriff in den zentralen Bereich eines weitgehend geschlossenen Waldkomplexes Das Risiko von Rand- und Folgeschäden ist als sehr hoch zu bewerten. Die Beckentone dieser ehemaligen Eisrandstauseen sind für die Fichte als besonders labil einzustufen. Langfristig sollten auf diesen Standorten von der Tanne dominierte Mischbestände entwickelt werden. Die besonderen standörtlichen Verhältnisse sind in der Raumschaft unter Wald sonst kaum vorhanden Hier können sich regional seltene, von der Tanne geprägte Pflanzengesellschaften entwickeln. Dies sollte unter dem Konfliktkriterium (8) Bodenschutz „Boden als Standort für die natürliche Vegetation aufgegriffen werden. Es sollte eingehend geprüft werden, ob die Rohstoffbeschaffung auf Regionen verlagert werden kann, in deren Umfeld diese Standorte nicht so ausgeprägt selten sind.

an einer Festlegung festgehalten.

**II.531 10 437-302,
437-303,
437-305**

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

2.9. ID 437-302, 437-303, 437-304; Tongrube Herrenwald Herdwangen Schönach

Alle drei Kubaturen erstrecken sich bandartig über den gesamten funktionalen Korridorbereich. Die Umweltprüfung kommt im Gesamtergebnis aufgrund einer Nicht-Gewichtung dennoch nicht zu erheblichen negative Auswirkungen. Im Ergebnis wird eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Da es sich um einen Neuaufschluss wird einer Ausweisung widersprochen, die Korridorfunktion ist bereits vorrangig festgelegt.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauzeitraum für alle 3 Gebiete bei Schönach beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Dieser Standort stellt zudem den letzten verbliebenen Tonstandort in der Region dar. Es wird davon ausgegangen, dass die für den Tonabbau benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. Eine Barrierewirkung kann bei geeigneter Rekultivierung nicht unterstellt werden. Im vorliegenden Rohstoffabbaugebiet ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten. Die Hinweise im Rahmen der Minimierung werden entsprechend angepasst. s.a. II.531, Nr.2

437-303

**II.531 10 437-302,
437-303,
437-305**

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

2.9. ID 437-302, 437-303, 437-304; Tongrube Herrenwald Herdwangen Schönach

Alle drei Kubaturen erstrecken sich bandartig über den gesamten funktionalen Korridorbereich. Die Umweltprüfung kommt im Gesamtergebnis aufgrund einer Nicht-Gewichtung dennoch nicht zu erheblichen negative Auswirkungen. Im Ergebnis wird eine Ausweisung für

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauzeitraum für alle 3 Gebiete bei Schönach beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Dieser Standort stellt

vertretbar gehalten. Da es sich um einen Neuaufschluss wird einer Ausweisung widersprochen, die Korridorfunktion ist bereits vorrangig festgelegt.

zudem den letzten verbliebenen Tonstandort in der Region dar. Es wird davon ausgegangen, dass die für den Tonabbau benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. Eine Barrierewirkung kann bei geeigneter Rekultivierung nicht unterstellt werden.

Im vorliegenden Rohstoffabbaugebiet ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten. Die Hinweise im Rahmen der Minimierung werden entsprechend angepasst. s.a. II.531, Nr.2

II.302 73 437-303

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Sicherung 437 303 Tongrube Herrenwald Herdw. S PA 26
Bestände: Großprivatwald, teilweise Spitalwald Überlingen
Standorte: Regionale Besonderheit. Stark tonige, zur Vernässung neigende, instabile Waldböden
Waldfunktionen: keine Waldbiotope: keine
Natura 2000 / Generalwildwegeplan: Wildtierkorridor im Nahbereich und Waldkernfläche GWWPlan
Wasserschutzgebietszone: keine Regionalplan: keine Ausweisung
Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben bewirkt einen sehr starken Eingriff in den zentralen Bereich eines weitgehend geschlossenen Waldkomplexes Das Risiko von Rand- und Folgeschäden ist als sehr hoch zu bewerten. Die Beckentone dieser ehemaligen Eisrandstauseen sind für die Fichte als besonders labil einzustufen. Langfristig sollten auf diesen Standorten von der Tanne dominierte Mischbestände entwickelt werden. Die besonderen standörtlichen Verhältnisse sind in der Raumschaft unter Wald sonst kaum vorhanden. Hier können sich regional seltene, von der Tanne geprägte Pflanzengesellschaften entwickeln. Dies sollte unter dem Konfliktkriterium (8) Bodenschutz „Boden als Standort für die natürliche Vegetation aufgegriffen werden. Es sollte eingehend geprüft werden, ob die Rohstoffbeschaffung auf Regionen verlagert werden kann, in deren Umfeld diese Standorte nicht so ausgeprägt selten sind.

Kenntnisnahme

s.a. II.302, Nr. 59

437-305

**II.531 10 437-302,
437-303,
437-305**

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

2.9. ID 437-302, 437-303, 437-304; Tongrube Herrenwald Herdwangen Schönach
Alle drei Kubaturen erstrecken sich bandartig über den gesamten funktionalen Korridorbereich. Die Umweltprüfung kommt im Gesamtergebnis aufgrund einer Nicht-Gewichtung dennoch nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen. Im Ergebnis wird eine Ausweisung für vertretbar gehalten. Da es sich um einen Neuaufschluss wird einer Ausweisung widersprochen, die Korridorfunktion ist bereits vorrangig festgelegt.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauzeitraum für alle 3 Gebiete bei Schönach beträgt mindestens 60 Jahre. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Dieser Standort stellt zudem den letzten verbliebenen Tonstandort in der Region dar. Es wird davon ausgegangen, dass die für den Tonabbau benötigte Fläche sich im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über

lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der strukturell eine Bereicherung darstellen kann und soll. Eine Barrierewirkung kann bei geeigneter Rekultivierung nicht unterstellt werden.
 Im vorliegenden Rohstoffabbaugebiet ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten. Die Hinweise im Rahmen der Minimierung werden entsprechend angepasst. s.a. II.531, Nr.2

II.302 78 437-305

Landratsamt Sigmaringen

- VBG Sicherung 437 305 Tongrube Fuchsbühl PA 26
 Bestände: Großprivatwald
 Standorte: Regionale Besonderheit. Stark tonige, zur Vernässung neigende, instabile Waldböden
 Waldfunktionen: keine Waldbiotope: keine
 Natura 2000 / Generalwildwegeplan: Wildtierkorridor und Waldkernfläche GWWPlan
 Wasserschutzgebietszone/ Regionalplan: keine Ausweisung
 Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben bewirkt einen sehr starken Eingriff in den zentralen Bereich eines weitgehend geschlossenen Waldkomplexes Das Risiko von Rand- und Folgeschäden ist als sehr hoch zu bewerten. Die Beckentone dieser ehemaligen Eisrandstauseen sind für die Fichte als besonders labil einzustufen. Langfristig sollten auf diesen Standorten von der Tanne dominierte Mischbestände entwickelt werden. Die besonderen standörtlichen Verhältnisse sind in der Raumschaft unter Wald sonst kaum vorhanden. Hier können sich regional seltene, von der Tanne geprägte Pflanzengesellschaften entwickeln. Es sollte sehr eingehend geprüft werden, ob die Rohstoffbeschaffung auf Standorte I Regionen verlagert werden kann, die in ihrem Umfeld nicht so ausgeprägt selten sind.

Kenntnisnahme

Die Vorbehaltsgebiete dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische Entscheidungen mit einzubinden, stellen aber keine absoluten Festlegungen dar. Daher existiert zu diesen auch keine vertiefte Umweltprüfung und sie werden auch nicht in der Bilanz des gesamten Rohstoffvolumens mit aufgeführt.

437-401

II.181 1 437-401

Stadt Sigmaringen

Wir beziehen uns lediglich auf den Steinbruch Sigmaringen-Jungnau (Nr. 437-401) mit der Lage in unserem Stadtgebiet sowie den Kalksteinabbau Mittelberg Beuron (Nr. 437-504), der westlich an das Stadtgebiet angrenzend im Kerngebiet des Naturpark Obere Donau aufgrund der Qualität für Erholung und Tourismus für Sigmaringen von Interesse ist. Der Planung Nr. 437-401 am bestehenden Steinbruch in Jungnau mit den drei Flächenkategorien
 - Vorranggebiet für den Abbau,
 - Vorranggebiet für die Sicherung sowie
 - Vorbehaltsgebiet für die Sicherung stimmen wir zu.

Kenntnisnahme

III.107 5 437-401

Naturpark Obere Donau e.V.

437-401 (Steinbruch Sigmaringen-Jungnau) :
 Das Laucherttal stellt eine wichtige Erholungsachse im Naturpark Obere

Kenntnisnahme

Donau dar. Durch die bereits bestehenden Abbaugelände südlich Jungnau, die direkt am östlichen Talrand angrenzen, ist hier das Gebiet schon deutlich belastet. Westlich verläuft entlang der Lauchert ein Rad- und Wanderweg, welcher in Sichtbeziehung zum Abbaugelände steht. Nordöstlich verläuft durch den Wald ein beschilderter Radweg von Hochberg nach Jungnau, welcher durch den Wald optisch weitestgehend abgeschirmt ist.

I.001 106 437-401 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437- 401 Steinbruch Sigmaringen-Jungnau
Ergänzender Hinweis zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf: Die Feststellung des Blauschwarzen Eisvogels ist mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen, da die Art auf der Schwäbischen Alb ihr letztes Vorkommen in Deutschland hat und insofern eine besondere Schutzverantwortung besteht. Gezielte Maßnahmen für die Art auch auf Rand- und Rekultivierungsflächen werden aber in Übereinstimmung mit der Gutachtermeinung für möglich gehalten. Eine Erweiterung des Abbaus erfordert ggf. eine enge Abstimmung mit UNB und HNB.

Berücksichtigung der Anregungen

Folgender ergänzender Hinweis wird mit in den Umweltbericht aufgenommen: "Das Vorkommen des blauschwarzen Eisvogels ist mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen, da die Art auf der Schwäbischen Alb ihr letztes Vorkommen in Deutschland hat und erfordert eine enge Abstimmung der UNB mit der HNB."

II.302 31 437-401 **Landratsamt Sigmaringen**
Steinbruch Sigmaringen-Jungnau
Ergänzender Hinweis zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf: Die Feststellung des Blauschwarzen Eisvogels ist mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen, da die Art auf der Schwäbischen Alb ihr letztes Vorkommen in Deutschland hat und insofern eine besondere Schutzverantwortung besteht. Gezielte Maßnahmen für die Art „auch auf Rand- und Rekultivierungsflächen“ werden aber in Übereinstimmung mit der Gutachtermeinung für möglich gehalten. Eine Erweiterung des Abbaus erfordert ggf. eine enge Abstimmung mit UNB und HNB.

Kenntnisnahme

II.302 60 437-401 **Landratsamt Sigmaringen**
- VRG Abbau 437 401 Steinbruch Sigmaringen Jungnau PA27
Bestände: Altbestand aus Kiefer und Fichte, wenig Buche, bereits in Verjüngung ; nördlich Fichtenbestand, etwa 50 Jahre alt.
Standorte: Kalkverwitterungslehme und Mergeltone
Waldfunktionen: kleinflächig Bodenschutzwald
Waldbiotop: keine direkt betroffen.
Natura 2000 / Generalwildwegeplan : Waldkernfläche GWWPlan
Wasserschutzgebietszone: keine
Regionalplan: keine Ausweisung
Gesamtbeurteilung: Keine Besonderheiten. Für den bestehenden Abbaubereich musste aktuell eine neue Rekultivierungsplanung erstellt werden, weil die seitherigen zeitlichen Vorgaben nicht einzuhalten waren. Eine Erweiterung muss eng gekoppelt sein an eine rasche Abfolge der Rekultivierung offener Bereiche. Auf ausreichend großen Abstand zu bestehen bleibenden Wäldern sollte bei der Abgrenzung der Fläche bereits geachtet werden.

Kenntnisnahme

II.531 11 437-401, 437-402, **Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg**
2.10 ID 437-401, 437-402, 437-403; Steinbruch Sigmaringen Jungnau

Kenntnisnahme

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für

437-403 Die Umweltprüfung erwartet für den Biotopverbund zwar erhebliche negative Auswirkungen, im Gesamtergebnis der Umweltprüfung jedoch nicht und eine Ausweisung wird für vertretbar gehalten. Alle drei Kubaturen betreffen den Korridor peripher, hinzu kommt jedoch eine sehr hohe Waldinanspruchnahme. Nach Westen stehen jedoch ausreichend nutzbare Flächen für den Korridor zur Verfügung. Eine Ausweisung kann daher mitgetragen werden, jedoch sollten auch aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme umfangreiche Auflagen insbesondere zur Renaturierung und Aufwertung für Belange des Korridors vorgesehen werden.

wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauperiodenraum für alle 3 Gebiete bei Jungnau beträgt mindestens 60 Jahre, vermutlich noch viel mehr. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum pro Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die für den Kalkabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der auch für andere Arten eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten.
s.a. II.531, Nr.2

I.001 81 437-113, 437-114, 437-206, 437-401, 437-402, 437-403 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
In den Steckbriefen zu den einzelnen Flächen sind die Verhältnisse und die Grundsatzanforderungen zutreffend dargestellt. Davon ausgenommen sind lediglich die nachfolgend genannten Gebiete, die nach dem uns vorliegenden Diskussionsstand in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen liegen:
437-113 und 437-114 Krauchenwies-Ettisweiler liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
437-206 Rengetsweiler Süd Wald liegt im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
437-401, 437-402 und 437-403 Jungnau liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Laucherttal).

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die genannten Gebiete liegen teilweise nach rechtskräftigen Regionalplan in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", bzw. in einem Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen. (s. überlagernde Ziele der Raumordnung)
Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden mit den zuständigen Fachbehörden Gebiete für die potenzielle Grundwasservorsorge final diskutiert. Es wurden 11 Vorranggebiete und 10 Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung wird es an den oben genannten Standorten keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen geben. (s.a. Unterlagen Planungsausschuss 27. Juni 2018, Salem, TOP 2.2)

437-402

III.107 9 437-402 **Naturpark Obere Donau e.V.**
437-402 (Steinbruch Sigmaringen-Jungnau):
Das Laucherttal stellt eine wichtige Erholungssachse im Naturpark Obere Donau dar. Durch die bestehenden Abbaugelände, die direkt angrenzen, ist das Gebiet hier aber schon deutlich vorbelastet. Westlich verläuft entlang der Lauchert ein Rad- und Wanderweg, welcher in Sichtbeziehung zum Sicherungsgebiet steht. Nordöstlich verläuft durch den Wald ein beschilderter Radweg von Hochberg nach Jungnau, welcher durch den Wald optisch weitestgehend abgeschirmt ist. Jede weitere Ausweitung des potentiellen Baubereichs führt zwangsläufig zu einer weiteren Veränderung des Landschaftsbildes, diese kann allenfalls dadurch etwas abgemildert werden, dass bereits abgebaute Bereiche im Norden sukzessive wieder renaturiert werden und so gestaltet werden, dass sie möglichst nicht mehr als ehemalige Abbaufelder direkt ins Auge fallen.
Zu hinterfragen ist sicherlich, ob der Rohstoffsicherungsbereich bereits zum heutigen Zeitpunkt tatsächlich so großräumig ausgewiesen werden muss. Eine Konzentration der Abbaumaßnahmen und Neuausweisungen auf

Kenntnisnahme

Der Steinbruch Sigmaringen-Jungnau ist der einzig nennenswerte Standort für den Abbau von Massenkalken. Die Flächenfestlegungen erfolgten in der Tat sehr großzügig. Massenkalksteine sollten überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.

wenige und schon bestehende Standorte ist aber aufgrund der dann bereits bestehenden Vorbelastung und vorhandener Infrastruktur vorteilhaft.

- II.531 11 437-401, 437-402, 437-403** **Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg**
2.10 ID 437-401, 437-402, 437-403; Steinbruch Sigmaringen Jungnau
Die Umweltprüfung erwartet für den Biotopverbund zwar erhebliche negative Auswirkungen, im Gesamtergebnis der Umweltprüfung jedoch nicht und eine Ausweisung wird für vertretbar gehalten. Alle drei Kubaturen betreffen den Korridor peripher, hinzu kommt jedoch eine sehr hohe Waldinanspruchnahme. Nach Westen stehen jedoch ausreichend nutzbare Flächen für den Korridor zur Verfügung. Eine Ausweisung kann daher mitgetragen werden, jedoch sollten auch aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme umfangreiche Auflagen insbesondere zur Renaturierung und Aufwertung für Belange des Korridors vorgesehen werden.
- I.001 70 437-402** **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
437-402 Steinbruch Sigmaringen-Jungnau
Teilflächig Bodenschutzwald. In 20 bis 50 Jahren kann der teilflächig betroffene Buchenbestand artenschutzrelevant sein.
- II.302 74 437-402** **Landratsamt Sigmaringen**
- VRG Sicherung 437 402 Steinbruch Sigmaringen Jungnau PA 27
Bestände: Stadtwald Sigmaringen. Nadelholzgeprägte Altersklassenwälder, teils Altbestände, von Kiefer geprägt, in Verjüngung, teils 50 jährige Fichtenbestände; Im NO Laubholzbestand, etwa 110 Jahre alt.
Standorte: Kalkverwitterungslehme und Mergeltone
Waldfunktionen: auf kleiner Fläche Bodenschutzwald
Waldbiotop: keine
Natura 2000 I Generalwildwegeplan: Waldkernfläche GWWPlan
Regionalplan: keine Ausweisung
Gesamtbeurteilung: Keine Besonderheiten. Typische Waldverhältnisse Alb.
Auf ausreichend großen Abstand zu bestehen bleibenden Wäldern sollte bei der Abgrenzung der Fläche bereits geachtet werden. Alt- und Tatholzanteile werden sich im Laubholzbestand voraussichtlich anreichern.
- I.001 81 437-113, 437-114, 437-206, 437-401, 437-402,** **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
In den Steckbriefen zu den einzelnen Flächen sind die Verhältnisse und die Grundsatzanforderungen zutreffend dargestellt. Davon ausgenommen sind lediglich die nachfolgend genannten Gebiete, die nach dem uns vorliegenden Diskussionsstand in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von

Kenntnisnahme

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauezeitraum für alle 3 Gebiete bei Jungnau beträgt mindestens 60 Jahre, vermutlich noch viel mehr. Die offen liegende Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum pro Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die für den Kalkabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldumbau statt, der auch für andere Arten eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten.
s.a. II.531, Nr.2

Kenntnisnahme

Die artenschutzrechtlichen Aspekte und die Waldbestände sowie der Bodenschutzwald sind bereits im Umweltbericht erwähnt. Laut Gutachter fördert der Gesteinsabbau an dieser Stelle das Vorkommen seltener Arten. "Gebiet mit besonders hohem Potenzial für die Entwicklung magerer, naturschutzfachlich bedeutender Offenlandstandorte und Wald-Offenland-Übergangsbereiche, das bei Abbaubetrieb und Rekultivierung aufgegriffen werden sollte."

Kenntnisnahme

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die genannten Gebiete liegen teilweise nach rechtskräftigen Regionalplan in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", bzw. in einem Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen. (s. überlagernde Ziele der Raumordnung)

437-403 Wasservorkommen liegen:
437-113 und 437-114 Krauchenwies-Ettisweiler liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
437-206 Rengetsweiler Süd Wald liegt im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
437-401, 437-402 und 437-403 Jungnau liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Laucherttal).

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden mit den zuständigen Fachbehörden Gebiete für die potenzielle Grundwasservorsorge final diskutiert. Es wurden 11 Vorranggebiete und 10 Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung wird es an den oben genannten Standorten keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen geben. (s.a. Unterlagen Planungsausschuss 27. Juni 2018, Salem, TOP 2.2)

437-403

II.531 11 437-401, 437-402, 437-403 **Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg**
2.10 ID 437-401, 437-402, 437-403; Steinbruch Sigmaringen Jungnau
Die Umweltprüfung erwartet für den Biotopverbund zwar erhebliche negative Auswirkungen, im Gesamtergebnis der Umweltprüfung jedoch nicht und eine Ausweisung wird für vertretbar gehalten. Alle drei Kubaturen betreffen den Korridor peripher, hinzu kommt jedoch eine sehr hohe Waldinanspruchnahme. Nach Westen stehen jedoch ausreichend nutzbare Flächen für den Korridor zur Verfügung. Eine Ausweisung kann daher mitgetragen werden, jedoch sollten auch aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme umfangreiche Auflagen insbesondere zur Renaturierung und Aufwertung für Belange des Korridors vorgesehen werden.

Kenntnisnahme

Grundsätzlich steht in dem vorliegenden Gebiet genügend Spielraum für wandernde Arten zur Verfügung. Der Abbauzeitraum für alle 3 Gebiete bei Jungnau beträgt mindestens 60 Jahre, vermutlich noch viel mehr. Die offene Fläche sollte in dem ganzen Zeitraum pro Standort nicht > 10ha sein und es sollten entsprechende Leitstrukturen sowohl auf den im Abbau befindlichen Bereichen als auch im Zuge der Rekultivierungsplanung realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die für den Kalkabbau jeweils tatsächlich benötigte Fläche im Laufe der Zeit grundsätzlich nicht erhöhen wird. Damit findet sukzessiv über lange Zeiträume ein Waldbau statt, der auch für andere Arten eine Bereicherung darstellen kann und soll. In den vorliegenden Rohstoffabbaugebieten ist in der Tat im Rahmen der Rekultivierungsplanung ein besonderes Augenmerk auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen zu achten.
s.a. II.531, Nr.2

II.302 79 437-403 **Landratsamt Sigmaringen**
- VBG Sicherung 437 403 Steinbruch Sigmaringen Jungna u PA 27
Bestände: Stadtwald Sigmaringen. Nadelholzgeprägte Altersklassenwälder, 50-90 jährige Fichtenbestände; im Süden ein Dauerwald von Buche und Kiefer geprägt mit Anteilen Eiche. Hohes Potential Alt- und Totholz
Standorte: Kalkverwitterungslehme und Jura-Hangstandorte
Waldfunktionen: auf kleiner Fläche Erholungswald Stufe 2; kleinflächig
Bodenschutzwald
Waldbiotope: keine
Natura 2000 / Generalwildwegeplan: Waldkernfläche GWWPlan
Wasserschutzgebietszone: keine
Regionalplan: keine Ausweisung
Gesamtbeurteilung: Dauerwald mit höherer ökologischer Wertigkeit sollte genauer geprüft werden Evtl. aus der Kulisse nehmen. Sonst typische Waldverhältnisse Alb. Auf ausreichend großen Abstand zu bestehenden Wäldern sollte bei der Abgrenzung der Fläche bereits geachtet werden.

Kenntnisnahme

Die Vorbehaltsgebiete dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische Entscheidungen mit einzubinden, stellen aber keine absoluten Festlegungen dar. Daher existiert zu diesen auch keine vertiefte Umweltprüfung und sie werden auch nicht in der Bilanz des gesamten Rohstoffvolumens mit aufgeführt.

I.001 81 437-113, 437-114, 437-206, **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
In den Steckbriefen zu den einzelnen Flächen sind die Verhältnisse und die

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Die genannten Gebiete liegen teilweise nach rechtskräftigen Regionalplan in

437-401, Grundsatzanforderungen zutreffend dargestellt. Davon ausgenommen sind
437-402, lediglich die nachfolgend genannten Gebiete, die nach dem uns
437-403 vorliegenden Diskussionsstand in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen liegen:
 437-113 und 437-114 Krauchenwies-Ettisweiler liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
 437-206 Rengetsweiler Süd Wald liegt im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Kehlbachtal/Andelsbachtal)
 437-401, 437-402 und 437-403 Jungnau liegen im VBG Sicherung von Wasservorkommen (Laucherttal).

einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", bzw. in einem Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen. (s. überlagernde Ziele der Raumordnung)
 Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden mit den zuständigen Fachbehörden Gebiete für die potenzielle Grundwasservorsorge final diskutiert. Es wurden 11 Vorranggebiete und 10 Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung wird es an den oben genannten Standorten keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen geben. (s.a. Unterlagen Planungsausschuss 27. Juni 2018, Salem, TOP 2.2)

437-501

II.156 1 437-501

Gemeinde Stetten am kalten Markt

Das Thema Gesteinsabbau beschäftigt die Einwohnerschaft der Gesamtgemeinde Stetten am kalten Markt bekanntlich bereits seit einigen Jahren sehr intensiv und tiefgründig. Ausgangspunkt dieser Diskussion war ursprünglich die Planung zum Gebiet „Stetten 2“ bei Oberglashütte, die schon vor den Planungen des Regionalverbandes durch aktuelle Abbauplanungen eines konkreten Vorhabenträgers zu großer Unruhe in Stetten geführt haben. Im Rahmen dieser Diskussionen wurde die mit einem Abbau verbundenen Nachteile, gerade in Ortsnähe, verdeutlicht und analysiert. Dieses Gebiet wurde nun, aufgrund seiner Lage in „einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“, nicht in den Entwurf des Regionalplanes aufgenommen. Dies wird seitens der Gemeinde begrüßt. Damit wird den massiven Problemstellungen, die genau dieser Standort bei einem etwaigen Gesteinsabbau aufwerfen würde, Rechnung getragen und die fehlende Eignung dokumentiert. Mit der Aufgabenstellung für den Regionalverband, im Verbandsgebiet Potentiale gesellschaftlich benötigter und vor Ort vorhandener Rohstoffe mit möglichen Standorten für deren Gewinn darzustellen, ist offenkundig und der Gemeinde bzw. auch dem Gemeinderat bewusst, dass die Vorkommen hochreiner Kalke in der weiteren Raumschaft recht rar sind. Damit hat die Region und insbesondere die Raumschaft um Stetten am kalten Markt, in der mehrere Flächen mit entsprechenden Beständen dieses Rohstoffes liegen, auch eine besondere Verantwortung. In der vorliegenden Planung des Regionalverbandes sind folgende, die Gemeinde Stetten am kalten Markt betreffende Gebiete für den möglichen Abbau hochreiner Kalke genannt: „Mittelberg bei Beuron-Thiergarten, „Stetten 1 (nördlich von Nusplingen) und „Stetten 3 (östlich von Storzingen).

Kenntnisnahme

II.156 4 437-501

Gemeinde Stetten am kalten Markt

Stetten 1 (nördlich von Nusplingen)
 1. Das im Regionalplan vorgesehene Vorranggebiet für die Sicherung „Stetten 1 ist allein aufgrund der Tatsache, dass ein dortiger Abbau durch die Nähe zur Ortsbebauung Nusplingen (nicht nur bei Betrachtung später ggf. hinzukommender Erweiterungsflächen einer solchen Abbaustätte) mit den massiven Beeinträchtigungen durch Sprengungen und Immissionen

Kenntnisnahme

Die Nähe des Gebietes zur Ortsbebauung von Stetten, Nusplingen und Storzingen beträgt mehr als 700 m. Die Betroffenheit für das Schutzgut Mensch ist gering, im Bereich der Erholung ist ein Radweg betroffen. Die Erhöhung der Verkehre und die Art des Abtransportes soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden.
 Der Abbau hochreiner Kalke hat in der Region Bodensee-Oberschwaben

massive zum Teil auch unkalkulierbare Probleme aufwerfen würde - für Stetten untragbar. Auch die Nähe zur Ortsbebauung Stettens und Storzings darf nicht außer Acht bleiben.

2. Der Abtransport dürfte, selbst bei einer Bahnverladung, komplett durch den Ortsteil Storzigen erfolgen. Die Belastung der Anwohner durch den Schwerlastverkehr wird mit allen einhergehenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen dementsprechend stark steigen. Auf die bereits oben genannten Planungsgrundsätze des Regionalverbandes Bezugnehmend, kann auch deshalb dieser Standort nicht als gut geeignet bezeichnet werden. Nicht vergessen werden darf dabei auch, dass im bestehenden Verkehrskonzept des Landkreises der Bahnhof Storzigen ein wichtiger Knotenpunkt der Schülerbeförderung ist. Die Zunahme des Schwerlastverkehrs führt zu einer erhöhten Gefährdung der Schüler.

3. Der Gemeinderat weist ausdrücklich auf die im Umweltbericht zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung festgestellten Artenvielfalt und das Vorkommen geschützter Arten im Bereich von „Stetten 1 hin und fordert deren Erhalt für künftige Generationen.

4. Mit der Ablehnung dort beantragter Probebohrungen hat der Gemeinderat bereits bewusst und mit reiflicher Überlegung, auch in Abwägung der Verantwortlichkeiten einer Kommune, auch in der Gesamtschau als Teil der Region, ein deutliches Zeichen gesetzt, dass die Gemeinde - auch als Grundstückseigentümer - eine Abbaustätte in diesem Bereich für untragbar erachtet und deshalb entschieden ablehnen muss.

bisher nicht stattgefunden, wird aber als notwendig beurteilt und ist in jedem Fall ein Neuaufschluss. Die geeignetsten Lagerstätten liegen alle in naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten.

II.302 19 437-504

Landratsamt Sigmaringen

Im Bereich der Gemeinden Beuron und Stetten a. k. M. liegen folgende Festlegungen gem. Landesplanungsgesetz vor:

- 437-504 Kalksteinabbau Mittelberg Beuron, Vorranggebiet für den Abbau
- 437-501 Stetten a.k.M. 1, Vorranggebiet für die Sicherung
- 437-503 Stetten a.k.M. 3, Vorbehaltsgebiet für die Sicherung

Zur Begründung der Festlegungen ist anzumerken:

Die Fortschreibung der Plansätze fordert für die Region Bodensee Oberschwaben die Notwendigkeit eines Abbauschwerpunkts für den Abbau hochreiner Kalke in o.g. Gebieten, obwohl bisher in der Region überhaupt keine hochreinen Kalke abgebaut werden. Die Region Bodensee-Oberschwaben hat nur im nordwestlichen Teil mit dem nördlichen Bereich des Landkreises Sigmaringen einen vergleichsweise geringen Anteil an Kalkstandorten. Eine Notwendigkeit müsste daher konsequenterweise überregional auf Ebene des Naturraumes Schwäbische Alb gesucht und begründet werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Suche des LGRB nach Lagerstättenpotentialen für die Region von 2012 im Auftrag des Regionalverbands sehr wohl gezeigt hat, dass es sich bei den potentiellen Lagerstätten im Landkreis Sigmaringen keineswegs um sehr seltene Vorkommen auf der Alb handelt. Die o.g. drei Gebiete sind umgekehrt zu ihrer naturschutzfachlichen Erheblichkeit gereiht: Beim geplanten Abbaugbiet Mittelberg wird mit „besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen gerechnet, während den beiden

Kenntnisnahme

Raumordnerisch positiv ist der vorzeitige Eingriff in den Sicherungsbereich für das Gebiet 437-504 bereits entschieden. Auf das Zielabweichungsverfahren mit Entscheid vom 27.06.2017 des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen. Die darin enthaltenen Vorbehalte und Maßgaben sind Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens.

In der Region Bodensee-Oberschwaben wird, laut Aussage des LGRB, ein Abbauschwerpunkt für den Abbau hochreiner Kalke benötigt. Aufgrund der nachgewiesenen Qualitäten wird der Standort 437-504 favorisiert und als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Daher werden diesem Standort, trotz der sehr erheblichen Belange des Umweltschutzes und potenzieller negativen Auswirkungen auf den Tourismus zwingende Gründe des öffentlichen Interesses unterstellt. Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens werden weiterhin die entsprechenden artenschutzrechtlichen Ausnahmen und eine gebietsschutzrechtliche Ausnahme als möglich erachtet und somit erscheint eine Festlegung nach aktuellem Stand auch als gerechtfertigt.

In dem Sicherungs- und dem Vorbehaltsgebiet sind bisher die geforderten Qualitäten noch nicht rohstoffgeologisch nachgewiesen. Eine geplante nähere Begutachtung der Rohstoffvorkommen scheiterte durch die Nicht-Zulassung von Bohrungen auf gemeindlichen Grundstücken (437-501, Stetten 1). Daher kann dieses Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht als

Sicherungsgebieten geringere Erheblichkeit attestiert wird. Die Reihung erfolgte offensichtlich überwiegend nach geologischer Untersuchungstiefe und berücksichtigt andere Reihungsfaktoren nicht. Es wird angeregt zu prüfen, ob für eine übergeordnete Regionalplanung nicht zuerst eine vergleichbare Untersuchungstiefe aller relevanten Reihungsfaktoren bei den drei Gebieten hergestellt werden und, erst danach, eine Reihung vorgenommen werden sollte.

eine geeignete Alternative angesehen werden. Um gleichwertige Aussagen über die Rohstoffqualität in den beiden Alternativgebieten zu erreichen wären erhebliche Geldmittel einzusetzen.

III.107 10 437-501

Naturpark Obere Donau e.V.

437-501 (Stetten a.k.M. 1):
Die Fläche, nahe Stetten am kalten Markt gelegen, stellt keinen überregionalen Erholungsschwerpunkt im Naturpark Obere Donau dar. Die nördlich verlaufende Straße ist als Radwegverbindung von gewisser Bedeutung. Das sich östlich anschließende Schmeietal ist jedoch eine wichtige Erholungsachse innerhalb des Naturparks.

Kenntnisnahme

Der Radweg verläuft in der Talachse und ist räumlich mindestens 150 m Luftlinie entfernt.

II.302 38 437-501

Landratsamt Sigmaringen

c. Sicherungsgebiete 437-501
Auf der Gemarkung Stetten am kalten Markt ist angedacht zwischen Stetten am kalten Markt und Storzingen o. g. Sicherungsgebiet neu auszuweisen. Eine direkte Anschlussmöglichkeit an das klassifizierte Straßennetz besteht über die nahegelegene Landesstraße 218. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich durch einen möglichen späteren Abbau die Verkehrsbelastung, insbesondere Lärm durch Schwerlastverkehr, in der Ortsdurchfahrt Storzingen erhöhen könnte. Diese kann aufgrund des aktuellen Straßennetzes nicht umfahren werden. Eine Stellungnahme zu den Abbaugebieten auf der Gemarkung Bad Saulgau, Herbertingen, Pfullendorf, Ilmensee, Wald, Herdwangen-Schönach erfolgt nicht. Die verkehrsrechtlichen Belange für diese Gebiete obliegen den unteren Verkehrsbehörden Bad Saulgau und Pfullendorf.

Kenntnisnahme

Gerade in Storzingen sollte aufgrund der großen Transportradien für hochreine Kalke die Option des Bahntransportes mit Nachdruck geprüft werden. Bisher liegen keine Aussagen vor, wonach ein Abtransport über die Straße nicht möglich sein sollte. Konkrete Verkehrskonzepte können jedoch nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

I.001 107 437-501

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-501 Stetten 1

Ergänzende Hinweise zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf:
Ungünstig beurteilen wir den Neuaufschluss in bisher unverritzter Landschaft. Liegt im LSG Donau- und Schmeietal, Naturpark sowie in einem Bereich mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. häufigem Vorkommen gefährdeter Arten. Die Fläche grenzt zudem an das FFH-Gebiet Schmeietal an - eine Natura 2000-Betroffenheit wäre also zunächst in einer Vorprüfung zu untersuchen. Hier ist zu fragen, ob derartige Bereiche für die Rohstoffsicherung vorrangig geeignet sind.

Hinweis: Zum gutachterlichen Vorschlag Aussparung Artenreichen Grünlands im Westen konnte keine Fläche ausgemacht werden. Des Weiteren verweisen wir auf die Ergebnisse der Ersteinschätzung des RVBO zum Abbau hochreiner Kalke im Raum Stetten (2015).

Kenntnisnahme

Der Abbau hochreiner Kalke hat in der Region Bodensee-Oberschwaben bisher nicht stattgefunden, wird aber als notwendig beurteilt und ist in jedem Fall ein Neuaufschluss. Die geeignetsten Lagerstätten liegen alle in naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten. Das FFH-Gebiet Schmeietal liegt in einer Entfernung von minimal ca. 60 m, allerdings in einem benachbarten Tälchen. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung keine besonders erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen wird.

II.302 32 437-501

Landratsamt Sigmaringen Stetten 1

Kenntnisnahme

Ergänzende Hinweise zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf:
 Ungünstig beurteilen wir den Neuaufschluss in bisher unverritzter Landschaft. Es liegt im LSG „Donau- und Schmeiental“ Naturpark, sowie in einem Bereich mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. häufigem Vorkommen gefährdeter Arten. Die Fläche grenzt zudem an das FFH-Gebiet „Schmeiental“ an – eine Natura 2000-Betroffenheit wäre also zu untersuchen. Hier ist zu fragen, ob derartige Bereiche für die Rohstoffsicherung vorrangig geeignet sind.
 Hinweis: Zum gutachterlichen Vorschlag „Aussparung Artenreichen Grünlands“ im Westen konnte keine Fläche ausgemacht werden. Des Weiteren verweisen wir auf die Ergebnisse der Ersteinschätzung des RVBO zum Abbau hochreiner Kalke im Raum Stetten (2015).

I.001	71	437-501	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde - 437-501 Stetten a.k.M. Teilweise gut strukturierte ältere Laubwaldbestände in Hanglage, die in 20 bis 50 Jahren Artenschutzrelevanz aufweisen können.	Kenntnisnahme Die artenschutzrechtlichen Aspekte und die Waldbestände sind bereits im Umweltbericht erwähnt.
II.302	75	437-501	Landratsamt Sigmaringen - VRG Sicherung 437 501 Stetten a.k.M 1 hochreine Kalke PA 29 Bestände: Kleinprivatwald und Gemeindewald. Standorte: Kalkverwitterungslehme Waldfunktionen: keine Waldbiotope: keine Natura 2000 / Generalwildwegeplan: Waldkernfläche GWWPlan in der Nähe Wasserschutzgebietszone: keine Regionalplan: keine Ausweisung Gesamtbeurteilung: Keine Besonderheiten. Typische Waldverhältnisse Alb. Auf ausreichend großen Abstand zu bestehenden bleibenden Wäldern sollte bei der Abgrenzung der Fläche bereits geachtet werden.	Kenntnisnahme
II.302	10	437-501, 437-503	Landratsamt Sigmaringen - Das VRG-Sicherungsgebiet Stetten a.k.M. 1 liegt in einem Bereich, in dem zumindest teilweise mit besonders wertvollen Böden mit einer sehr hohen Bewertung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation anstehen. Dies findet in der Gebietsbeschreibung bislang keine Erwähnung und sollte ergänzt werden Gleiches gilt für das VBG Stetten a.k.M. 3, Nr. 437-503	Keine Berücksichtigung der Anregungen Gemäß der Bodenkarten werden die beiden Standorte als Sonderstandorte für naturnahe Vegetation mit einem Wert von 2.5 angegeben. Berücksichtigt werden nur Standorte mit hoher ≥ 3.0 und sehr hoher Bewertung ≥ 3.5 .
III.030	1	437-501	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe ist von der geplanten Maßnahme lediglich im Bereich des Planausschnitts 29, Nr. 437-501 betroffen (zwischen Nusplingen und Storzingen). In allen anderen Bereichen befinden sich keine Versorgungsleitungen bzw. -Anlagen des Zweckverbands. siehe hierzu beiliegender Übersichtsplan (siehe Originalstellungnahme). Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung auch weiterhin die Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe.	Kenntnisnahme Der Regionalverband kann anhand des sehr groben Lageplanes keine Betroffenheit der Wasserversorgungsgruppe erkennen. Das Plangebiet befindet sich auf dem Gewann Kohlstätte und nicht im Tal an der L218, in dessen Nähe die Leitung verläuft.

437-503

II.156 1 437-501 Gemeinde Stetten am kalten Markt

Kenntnisnahme

Das Thema Gesteinsabbau beschäftigt die Einwohnerschaft der Gesamtgemeinde Stetten am kalten Markt bekanntlich bereits seit einigen Jahren sehr intensiv und tiefgründig. Ausgangspunkt dieser Diskussion war ursprünglich die Planung zum Gebiet „Stetten 2“ bei Oberglashütte, die schon vor den Planungen des Regionalverbandes durch aktuelle Abbauplanungen eines konkreten Vorhabenträgers zu großer Unruhe in Stetten geführt haben. Im Rahmen dieser Diskussionen wurde die mit einem Abbau verbundenen Nachteile, gerade in Ortsnähe, verdeutlicht und analysiert. Dieses Gebiet wurde nun, aufgrund seiner Lage in „einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“, nicht in den Entwurf des Regionalplanes aufgenommen. Dies wird seitens der Gemeinde begrüßt. Damit wird den massiven Problemstellungen, die genau dieser Standort bei einem etwaigen Gesteinsabbau aufwerfen würde, Rechnung getragen und die fehlende Eignung dokumentiert. Mit der Aufgabenstellung für den Regionalverband, im Verbandsgebiet Potentiale gesellschaftlich benötigter und vor Ort vorhandener Rohstoffe mit möglichen Standorten für deren Gewinn darzustellen, ist offenkundig und der Gemeinde bzw. auch dem Gemeinderat bewusst, dass die Vorkommen hochreiner Kalke in der weiteren Raumschaft recht rar sind. Damit hat die Region und insbesondere die Raumschaft um Stetten am kalten Markt, in der mehrere Flächen mit entsprechenden Beständen dieses Rohstoffes liegen, auch eine besondere Verantwortung. In der vorliegenden Planung des Regionalverbandes sind folgende, die Gemeinde Stetten am kalten Markt betreffende Gebiete für den möglichen Abbau hochreiner Kalke genannt: „Mittelberg bei Beuron-Thiergarten, „Stetten 1 (nördlich von Nusplingen) und „Stetten 3 (östlich von Storzingen).

II.156 5 437-503

Gemeinde Stetten am kalten Markt

Stetten 3 (östlich von Storzingen) Mit der eingangs beschriebenen Verantwortlichkeit einer Kommune, mit der man sich bei vorkommenden Rohstoffen, die aufgrund Seltenheit oder dringender gesellschaftlicher Bedürfnisse unter Nachweis der Erforderlichkeit eines Abbaus benötigt werden, nicht aus Prinzip verschließen kann, bliebe für diesen Standort festzuhalten, dass die für die anderen o.g. Standorte benannten Probleme in dieser Ausprägung und Brisanz nicht gesehen werden. Dennoch kann noch nicht abschließend oder gar befürwortend Position bezogen werden, zumal dieser Standort noch keine ausreichende Untersuchungstiefe vorweist, bei einer solchen sich ggf. noch gewichtige Aspekte zur (Un) Verträglichkeit ergeben könnten (z.B. Auswirkungen für Landwirtschaft, ökologische Auswirkungen, Eingriff durch zu schaffende Zufahrtsstraße, ..). Jegliche, von „Stetten 3 ausgehende Belastungen für die Bürger des Ortsteils Storzingen könnte der Gemeinderat nicht befürworten.

Kenntnisnahme

Der Abbau hochreiner Kalke hat in der Region Bodensee-Oberschwaben bisher nicht stattgefunden, wird aber als notwendig beurteilt und ist in jedem Fall ein Neuaufschluss. Die geeignetsten Lagerstätten liegen alle in naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten.

II.302 19 437-504

Landratsamt Sigmaringen

Im Bereich der Gemeinden Beuron und Stetten a. k. M. liegen folgende Festlegungen gem. Landesplanungsgesetz vor:
 - 437-504 Kalksteinabbau Mittelberg Beuron, Vorranggebiet für den Abbau
 - 437-501 Stetten a.k.M. 1, Vorranggebiet für die Sicherung

Kenntnisnahme

Raumordnerisch positiv ist der vorzeitige Eingriff in den Sicherungsbereich für das Gebiet 437-504 bereits entschieden. Auf das Zielabweichungsverfahren mit Entscheid vom 27.06.2017 des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen. Die darin enthaltenen

- 437-503 Stetten a.k.M. 3, Vorbehaltsgebiet für die Sicherung
 Zur Begründung der Festlegungen ist anzumerken:
 Die Fortschreibung der Plansätze fordert für die Region Bodensee
 Oberschwaben die Notwendigkeit eines Abbauschwerpunkts für den Abbau
 hochreiner Kalke in o.g. Gebieten, obwohl bisher in der Region überhaupt
 keine hochreinen Kalke abgebaut werden. Die Region Bodensee-
 Oberschwaben hat nur im nordwestlichen Teil mit dem nördlichen Bereich
 des Landkreises Sigmaringen einen vergleichsweise geringen Anteil an
 Kalkstandorten. Eine Notwendigkeit müsste daher konsequenterweise
 überregional auf Ebene des Naturraumes Schwäbische Alb gesucht und
 begründet werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die
 Suche des LGRB nach Lagerstättenpotentialen für die Region von 2012 im
 Auftrag des Regionalverbands sehr wohl gezeigt hat, dass es sich bei den
 potentiellen Lagerstätten im Landkreis Sigmaringen keineswegs um sehr
 seltene Vorkommen auf der Alb handelt. Die o.g. drei Gebiete sind
 umgekehrt zu ihrer naturschutzfachlichen Erheblichkeit gereiht: Beim
 geplanten Abbaugbiet Mittelberg wird mit „besonders erheblichen
 negativen Umweltauswirkungen gerechnet, während den beiden
 Sicherungsgebieten geringere Erheblichkeit attestiert wird. Die Reihung
 erfolgte offensichtlich überwiegend nach geologischer Untersuchungstiefe
 und berücksichtigt andere Reihungsfaktoren nicht. Es wird angeregt zu
 prüfen, ob für eine übergeordnete Regionalplanung nicht zuerst eine
 vergleichbare Untersuchungstiefe aller relevanten Reihungsfaktoren bei den
 drei Gebieten hergestellt werden und, erst danach, eine Reihung
 vorgenommen werden sollte.

Vorbehalte und Maßgaben sind Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit
 dieses Vorhabens.
 In der Region Bodensee-Oberschwaben wird, laut Aussage des LGRB, ein
 Abbauschwerpunkt für den Abbau hochreiner Kalke benötigt. Aufgrund der
 nachgewiesenen Qualitäten wird der Standort 437-504 favorisiert und als
 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.
 Daher werden diesem Standort, trotz der sehr erheblichen Belange des
 Umweltschutzes und potenzieller negativen Auswirkungen auf den
 Tourismus zwingende Gründe des öffentlichen Interesses unterstellt. Im
 Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens werden weiterhin die
 entsprechenden artenschutzrechtlichen Ausnahmen und eine
 gebietsschutzrechtliche Ausnahme als möglich erachtet und somit erscheint
 eine Festlegung nach aktuellem Stand auch als gerechtfertigt.
 In dem Sicherungs- und dem Vorbehaltsgebiet sind bisher die geforderten
 Qualitäten noch nicht rohstoffgeologisch nachgewiesen. Eine geplante
 nähere Begutachtung der Rohstoffvorkommen scheiterte durch die Nicht-
 Zulassung von Bohrungen auf gemeindlichen Grundstücken (437-501,
 Stetten 1). Daher kann dieses Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht als
 eine geeignete Alternative angesehen werden. Um gleichwertige Aussagen
 über die Rohstoffqualität in den beiden Alternativgebieten zu erreichen
 wären erhebliche Geldmittel einzusetzen.

I.001 108 437-503 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
 437-503 Stetten 3
 Ergänzender Hinweis zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf:
 Ungünstig beurteilen wir den Kesselabbau in bisher unverritzter Landschaft
 mit langer Rekultivierungsdauer. Liegt im Naturpark sowie in einem Bereich
 mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. häufigem Vorkommen
 gefährdeter Arten. Die Fläche grenzt zudem an das FFH-Gebiet Schmeietal
 an - eine Natura 2000-Betroffenheit wäre zunächst in einer Vorprüfung zu
 untersuchen. Des Weiteren verweisen wir auf die Ergebnisse der
 Ersteinschätzung des RVBO zum Abbau hochreiner Kalke im Raum Stetten
 (2015).

Kenntnisnahme
 s. I.001, Nr. 107

II.302 33 437-503 Landratsamt Sigmaringen
 Stetten 3
 Ergänzender Hinweis zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf:
 Ungünstig beurteilen wir den Kesselabbau in bisher unverritzter Landschaft
 mit langer Rekultivierungsdauer. Er liegt im Naturpark sowie in einem
 Bereich mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. häufigem
 Vorkommen gefährdeter Arten. Die Fläche grenzt zudem an das FFH-
 Gebiet „Schmeietal“ an – eine Natura-2000-Betroffenheit wäre zu
 untersuchen.
 Des Weiteren verweisen wir auf die Ergebnisse der Ersteinschätzung des

Kenntnisnahme

II.302	80	437-503	Landratsamt Sigmaringen	- VBG Sicherung 437 503 Stetten a.k.M 3, hochreine Kalke PA 29 Kleinprivatwald und nur in sehr geringem Umfang betroffen. Auf ausreichend großen Abstand zum Waldrand im Südosten sollte bereits bei der Gebietsausweisung geachtet werden.	Kenntnisnahme	Die Vorbehaltsgebiete dienen als Grundsatz der langfristigen Planung und sind bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen und in planerische Entscheidungen mit einzubinden, stellen aber keine absoluten Festlegungen dar. Daher existiert zu diesen auch keine vertiefte Umweltprüfung und sie werden auch nicht in der Bilanz des gesamten Rohstoffvolumens mit aufgeführt.
II.302	10	437-501, 437-503	Landratsamt Sigmaringen	- Das VRG-Sicherungsgebiet Stetten a.k.M. 1 liegt in einem Bereich, in dem zumindest teilweise mit besonders wertvollen Böden mit einer sehr hohen Bewertung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation anstehen. Dies findet in der Gebietsbeschreibung bislang keine Erwähnung und sollte ergänzt werden Gleiches gilt für das VBG Stetten a.k.M. 3, Nr. 437-503	Keine Berücksichtigung der Anregungen	Gemäß der Bodenkarten werden die beiden Standorte als Sonderstandorte für naturnahe Vegetation mit einem Wert von 2.5 angegeben. Berücksichtigt werden nur Standorte mit hoher ≥ 3.0 und sehr hoher Bewertung ≥ 3.5 .
II.521	6	437-503	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	- VRG-Abbau 437-503 Innerhalb des geplanten Abbaugebietes befindet sich ein Wegkreuz (einfaches Holzkreuz ohne Corpus). Sollte das Abbaugebiet realisiert werden, muss seitens des Landesamtes für Denkmalpflege die mögliche Eigenschaft als Kulturdenkmal geklärt werden. Hinsichtlich des grundsätzlichen Umganges mit denkmalgeschützten und nicht denkmalgeschützten Kleindenkmalen wird auf den 2. Absatz auf Seite 2 verwiesen.	Kenntnisnahme	Dieses Wegkreuz ist dem Regionalverband nicht bekannt. Um eine Übermittlung der Daten wird gebeten. Um eine Beachtung des Hinweises im Rahmen der nachgelagerten Verfahren wird gebeten. 437-503 ist ein langfristig angelegtes Vorbehaltsgebiet für die Sicherung, ein Belang der in die Abwägung bei Nutzungsänderungen einzustellen ist, aber kein Ziel der Raumordnung. Aus diesem Grund fand bisher bei den Vorbehaltsgebieten auch keine vertiefte Umweltprüfung statt.
437-504						
II.156	1	437-501	Gemeinde Stetten am kalten Markt	Das Thema Gesteinsabbau beschäftigt die Einwohnerschaft der Gesamtgemeinde Stetten am kalten Markt bekanntlich bereits seit einigen Jahren sehr intensiv und tiefgründig. Ausgangspunkt dieser Diskussion war ursprünglich die Planung zum Gebiet „Stetten 2“ bei Oberglashütte, die schon vor den Planungen des Regionalverbandes durch aktuelle Abbauplanungen eines konkreten Vorhabenträgers zu großer Unruhe in Stetten geführt haben. Im Rahmen dieser Diskussionen wurde die mit einem Abbau verbundenen Nachteile, gerade in Ortsnähe, verdeutlicht und analysiert. Dieses Gebiet wurde nun, aufgrund seiner Lage in „einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“, nicht in den Entwurf des Regionalplanes aufgenommen. Dies wird seitens der Gemeinde begrüßt. Damit wird den massiven Problemstellungen, die genau dieser Standort bei einem etwaigen Gesteinsabbau aufwerfen würde, Rechnung getragen und die fehlende Eignung dokumentiert. Mit der Aufgabenstellung für den Regionalverband, im Verbandsgebiet Potentiale gesellschaftlich benötigter und vor Ort vorhandener Rohstoffe mit möglichen Standorten für deren Gewinn darzustellen, ist offenkundig und der Gemeinde bzw. auch dem Gemeinderat bewusst, dass die Vorkommen hochreiner Kalke in der weiteren Raumschaft recht rar sind. Damit hat die Region und insbesondere	Kenntnisnahme	

die Raumschaft um Stetten am kalten Markt, in der mehrere Flächen mit entsprechenden Beständen dieses Rohstoffes liegen, auch eine besondere Verantwortung. In der vorliegenden Planung des Regionalverbandes sind folgende, die Gemeinde Stetten am kalten Markt betreffende Gebiete für den möglichen Abbau hochreiner Kalke genannt: „Mittelberg bei Beuron-Thiergarten, „Stetten 1 (nördlich von Nusplingen) und „Stetten 3 (östlich von Storzingen).

II.156 2 437-504

Gemeinde Stetten am kalten Markt

Mittelberg (Beuron-Thiergarten) Der Gemeinderat hat mit seiner am 26.09.2016 einstimmig verabschiedeten Resolution ausführlich und deutlich formuliert und verdeutlicht, dass ein Kalkabbau in Thiergarten, aufgrund der dabei auftretenden Einschnitte und Probleme, für die Raumschaft und vor allem auch für die Einwohner der Gemeinde Stetten am kalten Markt entschieden abgelehnt wird. Im Fokus der Resolution standen und stehen zur Erklärung der Ablehnung folgende Punkte:

1. Bei geplanten jährlich abzubauenen und zu befördernden 200.000 Tonnen Gestein, ist mit einem deutlich erhöhten Aufkommen an Schwerlastverkehr durch das Ortszentrum von Stetten am kalten Markt und durch den Ortsteil Storzingen, eventuell auch Frohnstetten und/oder Glashütte, zu rechnen. Solche Durchfahrten lassen sich unseres Erachtens nicht mit den Planungsgrundsätzen des Regionalverbandes vereinbaren; sie brächten auch massive Einschnitte und unverhältnismäßige Gefährdungspotentiale (z.B. mit dem Durchqueren dort verlaufender Kindergarten- und Schulwegen).
2. Hinzu kommt, dass schon die Straße von Thiergarten nach Stetten (Landesstraße 197) mit zusätzlichem Schwerverkehr massive Gefährdungssteigerungen erzeugen würde. Bei dieser Straße handelt es sich bereits jetzt schon um eine sehr unfallträchtige Straße mit vielen, auch tödlich endenden, Unfällen. Ursache für dieses Unfallaufkommen ist mitunter der hohe Beliebtheitsgrad bei Motorradfahrern. Bei zunehmendem Schwerlastverkehr dürfte sich dieses Problem deutlich verschärfen bzw. untragbar werden.
3. Zudem erscheint die Nutzbarkeit der an mehreren Stellen sehr engen Straße durch das Donautal in Richtung Sigmaringen (Landesstraße 277) nicht realistisch bewertet. Vor allem in der Frühling- und Sommerzeit wird diese Straße durch den touristischen Verkehr sehr stark befahren, so dass eine zusätzliche Nutzung durch Schwerlastverkehr den Naherholungswert des Donautals in diesem Bereich extrem beeinträchtigen würde.

II.156 3 437-504

Gemeinde Stetten am kalten Markt

4. Der geplante Kalkabbau liegt inmitten naturschutzrechtlicher Schutzkulissen und inmitten des Naturparks Obere Donau und damit in einem Gebiet, das aufgrund seiner ökologischen Wertigkeit einen besonderen Schutz genießt und mit seiner Einzigartigkeit auch sehr aufwendig für sanften Tourismus beworben wird. Ein Eingriff in solch hochsensible Naturräume kann in der Abwägung der Erforderlichkeiten und möglicher Alternativen nur unverhältnismäßig bzw. untragbar sein. Damit

Kenntnisnahme

Zu 1.-3 Auf die verkehrlichen Belange wird bereits im Umweltbericht eingegangen: "Die geplanten Transportmengen werden allerdings zu einer sehr starken Erhöhung des Schwerlastverkehrs führen. Dies ist besonders ungünstig, da die Auffahrt nach Stetten sehr steil und die Ortsdurchfahrt mit engen Kurven geführt wird. Die Alternativroute durch das Donautal ist aufgrund der teilweise einspurigen Tunnel mit Ampelsignal und der starken Verlärmung im engen Tal ebenso kritisch zu sehen. Daher muss die Option des Bahntransportes mit Nachdruck geprüft und weiter verfolgt werden. In der Region wird ein Abbauschwerpunkt für den Abbau hochreiner Kalke benötigt. Aufgrund der nachgewiesenen Qualitäten wird der Standort Thiergarten favorisiert und als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Daher werden diesem Standort, trotz der sehr erheblichen Belange des Umweltschutzes und potenzieller negativen Auswirkungen auf den Tourismus zwingende Gründe des öffentlichen Interesses unterstellt.

Kenntnisnahme

Raumordnerisch positiv ist der vorzeitige Eingriff in den Sicherungsbereich bereits entschieden. Auf das Zielabweichungsverfahren mit Entscheidung vom 27.06.2017 des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen. Die darin enthaltenen Vorbehalte und Maßgaben sind Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens. Das Gesamtergebnis der Umweltprüfung des Regionalplans ist zwar besonders erheblich negativ, allerdings ergibt die raumordnerische

kann es im Regionalplan als potentielles Abbaugelände auch nicht gelistet bzw. aufgeführt werden.

Abwägung auf Grund der Alternativlosigkeit des Vorhabens und der unterstellten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses ein Belassen der Fläche im Planungskonzept. Bei denjenigen Flächen, die trotz einer besonders erheblich negativen Umweltauswirkung für ein Schutzgut im Planungskonzept verbleiben, ist davon auszugehen, dass durch geeignete Minimierungsmaßnahmen, z.B. im Bereich Immissionen oder durch Vorlage eines Transportkonzeptes, diese Auswirkungen auf ein erträgliches Maß minimiert werden können.

II.1008 1 437-504 Gemeinde Irndorf

Die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Abbau in der Gemeinde Beuron-Thiergarten lehnen wir ab. Der Abbau beeinträchtigt die weitere Entwicklung des Naturparks Obere Donau und damit die touristische und infrastrukturelle Weiterentwicklung des Oberen Donautals und des großen Heubergs. Die Verkehrsanbindung ist miserabel und für Schwerlastverkehr gänzlich ungeeignet. Das vorgesehene Vorbehaltsgebiet für die Sicherung im Bereich des Ortsteils Storzigen halten wir für die bessere Lösung.

Kenntnisnahme

In der Region wird ein Abbauschwerpunkt für den Abbau hochreiner Kalke benötigt. Aufgrund der nachgewiesenen Qualitäten wird der Standort Thiergarten favorisiert und als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Daher werden diesem Standort, trotz der sehr erheblichen Belange des Umweltschutzes und potenzieller negativen Auswirkungen auf den Tourismus zwingende Gründe des öffentlichen Interesses unterstellt.

In dem Vorbehaltsgebiet sind bisher die geforderten Qualitäten noch nicht rohstoffgeologisch nachgewiesen. Daher kann das Gebiet Stetten a.k.M. 3 zum jetzigen Zeitpunkt nicht als eine geeignete Alternative angesehen werden.

II.111 1 437-504 Gemeinde Beuron

Der Gemeinderat Beuron stimmt dem geplanten Abbau hochreiner Kalke am Standort Beuron-Mittelberg (Landkreis Sigmaringen) vorzeitigen Eingriff in den „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen am Standort „Mittelberg nicht zu. Die Ablehnung erfolgte wegen erheblicher Bedenken, diese haben wir anschließend aufgeführt. Sollte es dennoch zu einer Genehmigung des Abbaus kommen, so bitten wir darum diese Bedenken zu berücksichtigen und die aufgeführten Maßgaben zu beachten und als Auflagen zu formulieren.

Einhausung der Bandanlage zur Reduzierung der Staubimmissionen. Die Abfuhr darf frühestens um 07.00 Uhr beginnen und sollte spätestens um 18.00 Uhr enden. Es darf keine Abfuhr in Richtung Westen auf der L277 erfolgen.

Durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die Lastkraftwagen ist eine höhere Belastung der Straßen L277 und L197 zu erwarten. Die bereits jetzt schon schlechten Straßen würden dadurch völlig unbefahrbar. Vor einer Genehmigung sind diese Straßen in Ordnung zu bringen. Es besteht die Befürchtung, dass es aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens durch Lastkraftwagen zu weiteren Verkehrsgefährdungen kommen kann und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darunter leidet. Das vorgelegte Verkehrskonzept unterstellt den Abtransport nach Osten über die L277 (Sigmaringen) sowie nach Norden über die L197 (Stetten a. k. M.). Bei einer Verlagerung der Verkehrsströme aufgrund sich verändernder Aufbereitungsstandorte muss eine sorgfältige Austarierung des Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung der betroffenen Ortsdurchfahrten sowie der Tourismusbelange der Gemeinde Beuron und

Kenntnisnahme

Im Umweltbericht wurde bereits vermerkt: "Nach der Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren (Vorzeitiger Eingriff in ein Sicherungsgebiet, 27.06.2017) sind die Vorbehalte und Maßgaben des Regierungspräsidiums Tübingen im Genehmigungsverfahren zu beachten. Die Einhausung der Bandanlage ist bereits Bestandteil dieser Maßgaben.

Die Betriebszeiten werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Zustand der Straßen ist an anderer Stelle zu monieren. In Punkt Verkehr s.a. Maßgaben 3.8, 3.9, 3.10; Rekultivierungskonzeption s. 3.3, Tourismus s. Sonstige Hinweise. Auch die Themen Funktionalität Wildtierkorridor, Kohärenz Natura 2000, prioritäre Arten wurden in der Entscheidung des Regierungspräsidiums bereits berücksichtigt.

Die Verkehrssicherheit auf der L277/L197 und eine Lärmerhöhung für den Kreuzungsbereich der L277/L197 sollten auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeschätzt bzw. abgearbeitet werden. S.a. II.156

des gesamten Donautales erfolgen. Die Tourismusverbände im und um das Donautal werben mit „Sanftem Tourismus, hier sehen die Tourismusbetriebe, dass dies nicht im Einklang stehen wird. Die Rekultivierungskonzeption ist auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Naturparks „Obere Donau hin auszurichten. Es handelt sich beim Mittelberg um einen Umlaufberg der Urdonau. Eine Überquerung der L197 nach Osten in den „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege mit technischen Anlagen ist zu unterlassen.

Der Fortbestand des östlich an das Abbauvorhaben angrenzenden Erholungsweges ist zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Erhalt der landschaftsprägenden und naturschutzfachlich äußerst hochwertigen Gipfelkante des Mittelberges. (Erhalt eines Pufferstreifens).

Sicherstellung, dass die Lebensstätten der prioritären Arten sowie deren Erhaltungsziele und die Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie keine Verschlechterung erfahren. Weiterhin muss die Kohärenz des Natura-2000 Gebietes durch die Ausgleichsmaßnahme erhalten bleiben.

Die Funktionalität des Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan ist zu gewährleisten.

Auf Genehmigungsebene ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG eine Stellungnahme der EU-Kommission wegen möglicher Betroffenheit prioritärer Arten erforderlich wird.

Verminderung der Geräuschkulisse (Motorengeräusche) der Brechanlage durch Verwendung von Elektromotoren oder geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung der Geräusentwicklung.

Verminderung der Geräuschkulisse der Verladestation durch geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Be- oder Entladegeräusche.

Berücksichtigung des Verkehrs- und Abbaulärms, da besondere Schallverhältnisse durch die Felsformationen vorhanden sind

Es besteht die Befürchtung, dass für die neu geschaffenen Arbeitsplätze im Gegenzug, Reduzierungen bei der Einwohnerschaft zu befürchten sind. Da durch den Kalksteinabbau die Lebensqualität der Bürger vor Ort stark beeinträchtigt würde.

Es besteht die Befürchtung, dass Häuser und Grundstücke an Wert verlieren und seit vielen Jahren vorhandene Bauplätze nicht bebaut werden. Wir möchten, dass das RP Tübingen und das Landratsamt Sigmaringen, vor einer Entscheidung zum Abbau, die Verkehrssicherheit auf der L277/L197 prüft. Weiter soll hierbei abgeprüft werden, ob es möglich ist eine Lärmbelastungsprüfung für den Kreuzungsbereich der L277/L197 durchzuführen.

II.135 1 437-504

Gemeinde Inzigkofen

Die Gemeinde Inzigkofen lehnt die Ausweisung von Vorranggebieten zum „Abbau hochreiner Kalke am Mittelberg Thiergarten und am Standort Glashütte ab mit folgender Begründung:
Zahlreiche schutzbedürftige öffentliche Belange aus dem Bereich Natur und Landschaft (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, usw.) stehen dem Abbau entgegen. Der Abtransport des Gesteinsmaterials per LKW ist

Kenntnisnahme

Am Standort Glashütte ist aktuell keine Festlegung im Regionalplan vorgesehen.
In der Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren Thiergarten-Mittelberg wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 27.06.2017 2 Vorbehalte und 11 Maßgaben definiert und wichtige Hinweise für ein Genehmigungsverfahren gegeben. Unter diesen Bedingungen ist eine

höchst problematisch, denn die L 277 im Naturpark Obere Donau gehört zu den touristisch attraktiven Routen und darf nicht als Schwerlaststrecke beeinträchtigt werden. Der kurvenreiche Verlauf der L 277 mit Tunneln und Engstellen ist auch keineswegs geeignet für den Schwerlastverkehr. Falls der Abbau genehmigt werden sollte, fordert die Gemeinde Inzigkofen aufgrund der hohen Qualität des Donautals für den Tourismus und für die Erholung den Gesteintransport ausschließlich über den Schienenverkehr abzuwickeln. Sollte es trotz allem zum LKW-Transport des Abbaumaterials auf der L 277 Donautalstraße Richtung Sigmaringen kommen, ist durch geeignete Maßnahmen/Vorgaben auszuschließen, dass die beengte und nicht für Schwerlastverkehr geeignete Kreisstraße K 8209, abzweigend von der L 277 über Dietfurt und Vilsingen mit den Ortsdurchfahrten Dietfurt und Vilsingen als Abkürzung zur B 313 in Vilsingen missbraucht wird. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Belange.

Abweichung von Zielen der Raumordnung möglich. Der Regionalverband greift diese Punkte in seiner Bewertung auf und wertet die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter bei diesem, ohne Frage, sehr sensiblen Gebiet. Für die weitere Planung ist die Darstellung der Alternativlosigkeit dieses Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Nur damit kann die Planung realisiert werden und bestehende Hindernisse überwunden werden. Ob dies gelingen kann wird das anstehende Genehmigungsverfahren zeigen. In der raumordnerischen Gesamtabwägung geht der Regionalverband davon aus, dass es aktuell keine Alternative gibt und dass der Rohstoff zwingend benötigt wird. Daher kommt der Regionalverband zu dem Schluss, dass dieses Vorhaben trotz der berührten Belange, vertretbar ist. Zum Thema Verkehr (L277) gibt es schon einige Hinweise im Umweltbericht unter dem Punkt Schutzgut Mensch (s.272). Auch die Favorisierung des Bahnverkehrs kommt dort zum Ausdruck. Die genannte mögliche Abkürzung über Dietfurt und Vilsingen sollte im Genehmigungsverfahren ebenfalls betrachtet werden.

II.181 2 437-504 Stadt Sigmaringen

Für das Gebiet Nr.437-504 in Beuron lehnt die Stadt Sigmaringen die Änderung des Regionalplans von der Festlegung vom „Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung“ zum „Vorranggebiet für den Abbau“ ab, um die Bedeutung des Standortes für den Arten-, Natur- und Landschaftsschutz in den Vordergrund zu stellen sowie die vorhandene Qualität und das Entwicklungspotenzial des oberen Donautals für Erholung und den Tourismus zu sichern. Der Abbau selbst stellt mit Emissionen und Eingriff in das Landschaftsbild eine erhebliche Störung der Erholungsfunktion dar; ebenso würde der Transport über die L277, die mit ihrem kurvenreichen Verlauf, Tunneln und Engstellen für Schwerlastverkehr ungeeignet ist, eine signifikante Erhöhung der durch Verkehr verursachten Störungen bedeuten. Ein geplantes Abbauvolumen, das nur 4 bis 5 % des jährlichen Umfangs der in Baden-Württemberg gewonnenen hochreinen Kalke ausmacht, ist unserer Auffassung nach unverhältnismäßig zu dem Maß der dadurch verursachten Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Stadt müssen alle anderen denkbaren Alternativstandorte vergleichbar intensiv geprüft werden, um den sensiblen Standort Mittelberg zum Abbau des Kalksteins festzulegen. Um dauerhaft genannte Beeinträchtigungen auszuschließen, soll das Gebiet Nr. 437-504 (Mittelberg in Beuron) im Regionalplan weder zur Rohstoffsicherung noch zum Rohstoffabbau festgelegt werden.

Kenntnisnahme

Der Eingriff in das Landschaftsbild und eine Störung der Erholungsfunktion und damit auch für den Tourismus und Beeinträchtigungen durch den Schwerverkehr sind plausibel und werden im Umweltbericht auch entsprechend dargestellt. Innerhalb der Region wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ein Standort für hochreine Kalke gefordert. Aktuell gibt es keinen möglichen Standort innerhalb der Region mit dem gesicherten Nachweis an entsprechenden Rohstoffqualitäten. Aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses und Gründen der Alternativlosigkeit des Vorhabens aufgrund der besonderen Rohstoffqualität im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens werden Ausnahmen als möglich erachtet und somit erscheint eine Festlegung nach aktuellem Stand weiterhin als gerechtfertigt. Raumordnerisch positiv ist der vorzeitige Eingriff in den Sicherungsbereich bereits entschieden. Auf das Zielabweichungsverfahren mit Entscheid vom 27.06.2017 des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen. Die darin enthaltenen Vorbehalte und Maßgaben sind Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens.

II.302 19 437-504 Landratsamt Sigmaringen

Im Bereich der Gemeinden Beuron und Stetten a. k. M. liegen folgende Festlegungen gem. Landesplanungsgesetz vor:
- 437-504 Kalksteinabbau Mittelberg Beuron, Vorranggebiet für den Abbau
- 437-501 Stetten a.k.M. 1, Vorranggebiet für die Sicherung
- 437-503 Stetten a.k.M. 3, Vorbehaltsgebiet für die Sicherung
Zur Begründung der Festlegungen ist anzumerken:
Die Fortschreibung der Plansätze fordert für die Region Bodensee

Kenntnisnahme

Raumordnerisch positiv ist der vorzeitige Eingriff in den Sicherungsbereich für das Gebiet 437-504 bereits entschieden. Auf das Zielabweichungsverfahren mit Entscheid vom 27.06.2017 des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen. Die darin enthaltenen Vorbehalte und Maßgaben sind Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens. In der Region Bodensee-Oberschwaben wird, laut Aussage des LGRB, ein

Oberschwaben die Notwendigkeit eines Abbauswerkpunkts für den Abbau hochreiner Kalke in o.g. Gebieten, obwohl bisher in der Region überhaupt keine hochreinen Kalke abgebaut werden. Die Region Bodensee-Oberschwaben hat nur im nordwestlichen Teil mit dem nördlichen Bereich des Landkreises Sigmaringen einen vergleichsweise geringen Anteil an Kalkstandorten. Eine Notwendigkeit müsste daher konsequenterweise überregional auf Ebene des Naturraumes Schwäbische Alb gesucht und begründet werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Suche des LGRB nach Lagerstättenpotentialen für die Region von 2012 im Auftrag des Regionalverbands sehr wohl gezeigt hat, dass es sich bei den potentiellen Lagerstätten im Landkreis Sigmaringen keineswegs um sehr seltene Vorkommen auf der Alb handelt. Die o.g. drei Gebiete sind umgekehrt zu ihrer naturschutzfachlichen Erheblichkeit gereiht: Beim geplanten Abbaugbiet Mittelberg wird mit „besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen gerechnet, während den beiden Sicherungsgebieten geringere Erheblichkeit attestiert wird. Die Reihung erfolgte offensichtlich überwiegend nach geologischer Untersuchungstiefe und berücksichtigt andere Reihungsfaktoren nicht. Es wird angeregt zu prüfen, ob für eine übergeordnete Regionalplanung nicht zuerst eine vergleichbare Untersuchungstiefe aller relevanten Reihungsfaktoren bei den drei Gebieten hergestellt werden und, erst danach, eine Reihung vorgenommen werden sollte.

Abbauswerkpunkt für den Abbau hochreiner Kalke benötigt. Aufgrund der nachgewiesenen Qualitäten wird der Standort 437-504 favorisiert und als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Daher werden diesem Standort, trotz der sehr erheblichen Belange des Umweltschutzes und potenzieller negativen Auswirkungen auf den Tourismus zwingende Gründe des öffentlichen Interesses unterstellt. Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens werden weiterhin die entsprechenden artenschutzrechtlichen Ausnahmen und eine gebietsschutzrechtliche Ausnahme als möglich erachtet und somit erscheint eine Festlegung nach aktuellem Stand auch als gerechtfertigt. In dem Sicherungs- und dem Vorbehaltsgebiet sind bisher die geforderten Qualitäten noch nicht rohstoffgeologisch nachgewiesen. Eine geplante nähere Begutachtung der Rohstoffvorkommen scheiterte durch die Nicht-Zulassung von Bohrungen auf gemeindlichen Grundstücken (437-501, Stetten 1). Daher kann dieses Gebiet zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht als eine geeignete Alternative angesehen werden. Um gleichwertige Aussagen über die Rohstoffqualität in den beiden Alternativgebieten zu erreichen wären erhebliche Geldmittel einzusetzen.

**II.302 20 437-504,
437-501,
437-503**

Landratsamt Sigmaringen

Zu den einschlägigen Ausführungen im Umweltbericht ist anzumerken: Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind für den Mittelberg und Stetten 1 korrekt und weitgehend vollständig aufgearbeitet. Für Stetten 3 liegt bisher nur eine gutachterliche Einschätzung des Konfliktpotentials vor. Beim Mittelberg fehlen die Auswirkungen auf direkt angrenzende Vorkommen der prioritären Art Alpenbock, die Auswirkungen auf die nördlich direkt angrenzenden, hochwertigen Waldlebensräume und eine dynamische Bewertung des direkt betroffenen Wald-Lebensraumtyps (LRT). Als Umweltbewertung werden insgesamt wie auch in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, Biologische Vielfalt, Landschaft und Wechselwirkungen und Kumulationsrisiko „besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen festgestellt (Zitat): „Die Zulassung wäre voraussichtlich allenfalls im Rahmen einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme nach Einholung einer Stellungnahme oder bei Benachrichtigung der Europäischen Kommission möglich. Es wird daher in diesem Zusammenhang auf die 2017 im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens an die Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen abgegebene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten verwiesen. Ein Abbau ist unter geeigneten Bedingungen nur im Natura 2000-Ausnahmeverfahren durchzusetzen und sollte auf Ebene der Regionalplanung möglichst nicht weiterverfolgt werden.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Im Gutachten heißt es: „...Naturschutzfachlich ist auch unter weiteren Artengruppen (etwa Laufkäfern, Holzkäfern sowie den o. g. bereits genannten Tagfaltern) mit jedenfalls einzelnen Vorkommen rückläufiger oder gefährdeter Arten zu rechnen oder solche sind in Einzelfällen bereits nachgewiesen.“ Der Alpenbock wird als potenziell randlich betroffene Art noch explizit mit aufgenommen.
S.a.II.302, Nr. 19

III.107 6 437-504

Naturpark Obere Donau e.V.

Kenntnisnahme

437-504 (Kalksteinabbau Mittelberg Beuron):
Das geplante Abbaugelbiet Mittelberg liegt in der bedeutendsten Erholungsachse innerhalb des Naturparks Obere Donau, dem Donautal. Hier verlaufen mehrere Premiumwanderwege: Der Donau-Zollernalb-Weg verlauft sudlich vom Mittelberg. Auf derselben Route verlauft auch der Hauptwanderweg HW2 des Schwabischen Albvereins und am gegenuberliegenden Donautalhang der Premiumwanderweg „Bettelkuchenfahrte der Stadt Sigmaringen, sowie im Tal der Donauradweg. Blickbezug besteht hier jedoch nur in eingeschranktem Umfang. Die grote Schwierigkeit bei diesem Standort stellt sicherlich der Abtransport des Abbaumaterials, egal ob auf der Strae oder auf der Schiene dar. Bisher sind weder die vorhandenen Straen gut fur den Schwerlastverkehr geeignet (kurvig und eng), noch bestehen an der Donautalbahnlinie entsprechende Industrieleise und Verlademoglichkeiten in naherer Entfernung. Einzig der Bahnhof Storzinger an der Zollern-Albbahn bote hier bereits gewisse Infrastruktureinrichtungen. Es sind wie im vorgelegten Steckbrief ausgefuhrt, noch einige Fragen nicht endgultig geklart.

Auf die verkehrlichen Belange wird bereits im Umweltbericht eingegangen: "Die geplanten Transportmengen werden allerdings zu einer sehr starken Erhohung des Schwerlastverkehrs fuhren. Dies ist besonders ungunstig, da die Auffahrt nach Stetten sehr steil und die Ortsdurchfahrt mit engen Kurven gefuhrt wird. Die Alternativroute durch das Donautal ist aufgrund der teilweise einspurigen Tunnel mit Ampelsignal und der starken Verlarmung im engen Tal ebenso kritisch zu sehen. Daher muss die Option des Bahntransportes mit Nachdruck gepruft und weiter verfolgt werden. In der Region wird ein Abbauschwerpunkt fur den Abbau hochreiner Kalke benotigt. Aufgrund der nachgewiesenen Qualitaten wird der Standort Thiergarten favorisiert und als Vorranggebiet fur den Abbau oberflachennaher Rohstoffe ausgewiesen. Daher werden diesem Standort, trotz der sehr erheblichen Belange des Umweltschutzes und potenzieller negativen Auswirkungen auf den Tourismus zwingende Grunde des offentlichen Interesses unterstellt.

II.302 37 437-504

Landratsamt Sigmaringen

b. Abbaugelbiet 437-504

Auf der Gemarkung Beuron soll ein neues Abbaugelbiet (lt. Plan Kalksteinabbau Mittelberg}, ausgewiesen werden. Da das Aufkommen an Schwerlastverkehr durch den Abbau aufgrund des derzeitigen Planungsstandes nicht bekannt ist, kann die Situation nicht abschlieend beurteilt werden. Im Falle einer massiven Zunahme an Schwerlastverkehr bestehen Bedenken, dass der Abtransport uber das aktuelle Straennetz sichergestellt werden kann. Gema der allgemeinen Grundsatze (Ziffer 3.4.0) von Teil 1 des Regionalplan Bodensee-Oberschwaben zur Fortschreibung der Planansatze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung sollen Abbaugelbiete bei der Verkehrserschlieung uber die Strae - moglichst direkt - an das regional bedeutsame Straennetz angeschlossen werden. Eine direkte Anschlussmoglichkeit des Abbaugelbiets an das klassifizierte Straennetz ist an sich uber die Landesstrae 197 moglich. Uber die Landesstrae 197 konnten die Rohstoffe uber Stetten am kalten Markt oder uber die Landesstrae 277 durch das Donautal in Richtung Sigmaringen oder in Richtung Beuron transportiert werden. Bei der Landesstrae 197 handelt es sich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit um einen auffalligen Streckenabschnitt (Unfallhaufungsstrecke), in welchem in den letzten Jahren mehrere Manahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durchgefuhrt werden mussten. Aufgrund der topographischen Verhaltnisse zeichnet sich die Landesstrae 197 durch einen sehr kurvigen und mit starkem Gefalle aus Fahrtrichtung Stetten am kalten Markt verlaufen den Streckenabschnitt aus. Sollte sich der Anteil an Schwerlastverkehr durch den Rohstoffabbau erhohen, konnte dies zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit im o. g. Abschnitt fuhren. Bei einem Abtransport uber die Landesstrae 277 in Fahrtrichtung Beuron wurden bis zur Einmundung in die Landesstrae 196 in Hausen im Tal, die

Kenntnisnahme

Das im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens vorgelegte Verkehrskonzept unterstellt den Abtransport nach Osten uber die L 277 (Sigmaringen) sowie nach Norden uber die L 197 (Stetten a.k.M.). Bei einer Verlagerung der Verkehrsstrome aufgrund sich verandernder Aufbereitungsstandorte muss eine sorgfaltige Ausratierung des Verkehrsaufkommens unter Berucksichtigung der betroffenen Ortsdurchfahrten sowie der Tourismusbelange der Gemeinde Beuron und des gesamten Donautales erfolgen. Hierbei ist die Option des Bahntransportes zu berucksichtigen. Bei 230 Arbeitstagen pro Jahr und einer Tonnage von 27 t pro Sattelzug ergeben sich 33 Fahrten pro Arbeitstag (einfache Fahrt) die nach Norden uber die L 197 (Stetten a.k.M.) und die L 277 nach Osten (Richtung Sigmaringen) abgewickelt werden sollen. Konkrete Verkehrskonzepte konnen nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Ortsdurchfahrten in Thiergarten, Neidingen und auch Hausen im Tal genutzt werden müssen. Diese sind bereits in den Sommermonaten durch den touristischen Verkehr stark belastet. Des Weiteren wird in diesem Streckenabschnitt bei einem hohen Anteil an Schwerlastverkehr aufgrund des Straßenausbaus und der topographischen Verhältnisse mit Behinderungen des fließenden Verkehrs gerechnet. Um Behinderungen und eine überproportionale Belastung dieser Ortsdurchfahrten soweit wie möglich zu vermeiden, sollte daher der Abtransport über die L 277 in Richtung Sigmaringen erfolgen. Dies wäre prinzipiell möglich, aufgrund der bestehenden Tunnel ist aber ggf. mit Einschränkungen für größere Kraftfahrzeuge (Höhe, Breite) zu rechnen.

I.001 109 437-504

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

437-504 Kalksteinabbau Mittelberg (Thiergarten)
Ergänzend zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf verweisen wir auf unsere ausführlichen Stellungnahmen zur Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen der Untersuchungen zum Zielabweichungsverfahren. Ein Abbau ist unter geeigneten Bedingungen (überwiegendes öffentliches Interesse, Fehlen zumutbarer Alternativen) nur im Natura 2000- Ausnahmeverfahren durchzusetzen und sollte auf Ebene der Regionalplanung möglichst nicht weiterverfolgt werden.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

s. I.001, Nr. 107, auf das Gutachten zum ZAV wurde bereits verwiesen, der Hinweis zur Stellungnahme der Natura 2000-Verträglichkeit wird aufgenommen.

II.800 11 437-504

Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

437-504; Kalksteinabbau Mittelberg
Die Naturschutzverbände lehnen diesen Standort entschieden ab. Er befindet sich mitten im Natura 2000-Gebiet Obere Donau (FFH- und Vogelschutzgebiet), führt zum Teilverlust eines landschaftsprägenden Geotops (der Mittelberg ist erdgeschichtlich als Umlaufberg der Ur-Donau Bestandteil des UNESCO Global Geopark der Schwäbischen Alb), tangiert Wildtierkorridore, beeinträchtigt geschützte Biotope und den Biotopverbund, führt zu Schwerlastverkehren auf ungünstigen Trassen und beeinträchtigt Erholungs- und Wandergebiete im Naturpark. Der Steckbrief im Umweltbericht (S. 271 ff) enthält als einziger aller Abbauvorhaben im Regionalplanentwurf 5 rote Wertungen (Kategorie C). Unter Folgerungen für das weitere Vorgehen von Bewertungen der Kategorie C steht auf S.14 zu lesen: Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig. Aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses und der Alternativlosigkeit eines Vorhabens kann die Realisierbarkeit möglicherweise über eine Ausnahme geregelt werden. Was ein zwingendes öffentliches Interesse betrifft: Im Jahr 2011 betrug in Baden- Württemberg der Abbau hochreiner Kalke ca. 5,6 Millionen Tonnen (vgl. Beschlussvorlage Planungsausschuss Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 30.9. 2016, S.12). Bei einem geplanten Abbau von 200 000 t hochreiner Kalke pro Jahr am Mittelberg würde der Anteil am Jahresbedarf von Baden-Württemberg Stand 2011 weniger als 4 % betragen. Hiervon kann kein zwingendes öffentliches Interesse abgeleitet werden. Was die angebliche Alternativlosigkeit betrifft, so gibt es im Bereich

Keine Berücksichtigung der Anregungen

In der Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 27.06.2017 2 Vorbehalte und 11 Maßgaben definiert und wichtige Hinweise für ein Genehmigungsverfahren gegeben. Unter diesen Bedingungen ist eine Abweichung von Zielen der Raumordnung möglich. Der Regionalverband greift diese Punkte in seiner Bewertung auf und wertet die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter bei diesem, ohne Frage, sehr sensiblen Gebiet. Für die weitere Planung ist die Darstellung der Alternativlosigkeit dieses Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Nur damit kann die Planung realisiert werden und bestehende Hindernisse überwunden werden. Ob dies gelingen kann wird das anstehende Genehmigungsverfahren zeigen. In der raumordnerischen Gesamtabwägung geht der Regionalverband davon aus, dass es aktuell keine Alternative gibt und der Rohstoff zwingend benötigt wird. Daher kommt der Regionalverband zu dem Schluss, dass dieses Vorhaben trotz der berührten Belange vertretbar ist. Zu den Gründen öffentlichen Interesses s.a. I.000, Nr. 25

Oberes Donautal/ Schwäbische Alb durchaus weitere Vorkommen hochreiner Kalke in ökologisch weniger sensiblen Gebieten, die aber deutlich weniger genau untersucht sind.
Der pauschalen Forderung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau nach einem Abbaugbiet hochreiner Kalke im Gebiet des Regionalverbandes Bodensee/Oberschwaben ist entgegenzuhalten, dass nach bisherigen Planungen der hochreine Kalk aus dem Verbandsgebiet in andere Regionen zur Aufarbeitung transportiert werden müsste. Auf Seite 67 ist im Umweltbericht zu lesen: Besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen können zu einem Ausschluss der betroffenen Fläche bzw. Teilfläche führen, insbesondere falls dies für mehrere Schutzgüter der Fall ist. Wie der Regionalverband trotz 5-maligem C-Fall zu der Bewertung Raumordnerische Gesamtabwägung kritisch, aber vertretbar kommt, bleibt sein Geheimnis. Aus unserer Sicht muss die raumordnerische Gesamtabwägung zum Ausschluss des Vorhabens führen.

II.302 34 437-504

Landratsamt Sigmaringen

Kalksteinabbau Mittelberg (Thiergarten)
Ergänzend zum gutachterlich festgestellten Prüfbedarf verweisen wir auf unsere ausführlichen Stellungnahmen zur Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen der Untersuchungen zum Zielabweichungsverfahren. Ein Abbau ist unter geeigneten Bedingungen nur im Natura 2000-Ausnahmeverfahren durchzusetzen und sollte auf Ebene der Regionalplanung möglichst nicht weiterverfolgt werden.

Kenntnisnahme

s. II.302, Nr. 19,20

I.001 27 437-504

Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

S. 82 ff Die Einschätzung des Konfliktpotenzial Artenschutz erfolgt summarisch: Für den Kalksteinabbau im Bereich Mittelberg Beuron (S.86) liegen bereits Artenschutz Untersuchungen vor, die im Zuge des Zielabweichungsverfahrens gemacht wurden. Ein Haselmaus-Vorkommen wurde nicht festgestellt.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Gutachter des Regionalverbandes sieht ein hohes Habitat-Potenzial an dieser Stellen für die Haselmaus. Laut den bisherigen Unterlagen wurde dieses Potenzial bisher von dem Planungsbüro im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nicht erkannt und auch nicht speziell mittels Haselmaus-Tubes untersucht. Dieses sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgeholt werden. Auch wurde die prioritäre FFH-Anhang II-Art Spanische Flagge von dem Gutachter des Regionalverbandes aktuell mit mehreren Individuen an mehreren Stellen im geplanten Abbaugbiet und dessen Umfeld nachgewiesen, dort u. a. auch der landesweit vom Aussterben bedrohte Tagfalter Blauschwarzer Eisvogel. Dies wurde von dem Planungsbüro im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ebenfalls nicht erkannt.

II.302 61 437-504

Landratsamt Sigmaringen

- VRG Abbau 437 504 Kalksteinabbau Mittelberg Beuron PA29
Die forstlichen Belange werden im aktuellen Verfahren geltend gemacht. Insgesamt werden sehr starke Vorbehalte geäußert. Eine Rechtfertigung dieses Eingriffs unter waldökologischen Gesichtspunkten ist allenfalls durch sehr selten vorkommendes Gestein möglich.

Kenntnisnahme

Raumordnerisch positiv ist der vorzeitige Eingriff in den Sicherungsbereich bereits entschieden. Auf das Zielabweichungsverfahren mit Entscheid vom 27.06.2017 des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen. Die darin enthaltenen Vorbehalte und Maßgaben sind Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens.
Das Gesamtergebnis der Umweltprüfung des Regionalplans ist zwar besonders erheblich negativ, allerdings ergibt die raumordnerische Abwägung auf Grund der Alternativlosigkeit des Vorhabens und der

unterstellten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses ein Belassen der Fläche im Planungskonzept. Bei denjenigen Flächen, die trotz einer besonders erheblich negativen Umweltauswirkung für ein Schutzgut im Planungskonzept verblieben, ist es erforderlich, dass durch geeignete Minimierungsmaßnahmen, z.B. im Bereich Immissionen oder durch Vorlage eines Transportkonzeptes diese Auswirkungen auf ein erträgliches Maß minimiert werden können.

II.531 12 437-504 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
2.11 ID 437-504; Kalksteinabbau Mittelberg Beuron
Nach unserer Einschätzung liegt hier ein Abwägungsfehler vor. Auch eine extrem hohe Rohstoffqualität rechtfertigt nicht die vollkommen zu Recht erkannten besonders erheblichen Beeinträchtigungen zahlreicher Schutzgüter. Da es sich um einen Neuaufschluss, noch dazu vermutlich nicht alternativlosen Standort handelt, wird einer Ausweisung widersprochen. Die Korridorfunktion ist zudem bereits vorrangig festgelegt.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Raumordnerisch positiv ist der vorzeitige Eingriff in den Sicherungsbereich bereits entschieden. Auf das Zielabweichungsverfahren mit Entscheidung vom 27.06.2017 des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen. Die darin enthaltenen Vorbehalte und Maßgaben sind Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens. Die Forstverwaltung war an diesem Verfahren bereits beteiligt. Innerhalb der Region wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ein Standort für hochreine Kalke gefordert. Aktuell gibt es keinen möglichen Standort innerhalb der Region mit dem gesicherten Nachweis an entsprechenden Rohstoffqualitäten. Aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses und Gründen der Alternativlosigkeit des Vorhabens aufgrund der besonderen Rohstoffqualität im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens wird eine Ausnahme als möglich erachtet und somit erscheint eine Festlegung nach aktuellem Stand weiterhin als gerechtfertigt.

5 Keine Anregungen, Bedenken oder Betroffenheiten

AZ	Nr	Zusatz	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
II.1000	1		Gemeinde Bodolz	Kenntnisnahme
II.1001	1		Gemeinde Nonnenhorn	Kenntnisnahme
II.1002	1		Gemeinde Wasserburg	Kenntnisnahme
II.1003	1		Stadt Memmingen	Kenntnisnahme
II.1004	1		Stadt Lindau	Kenntnisnahme
II.1007	1		Gemeinde Fridingen a.d. Donau	Kenntnisnahme
II.1009	1		Gemeinde Kolbingen	Kenntnisnahme
II.101	1		Gemeinde Aichstetten	Kenntnisnahme
II.1010	1		Gemeinde Neuhausen ob Eck	Kenntnisnahme
II.1013	1		Gemeinde Hohenfels	Kenntnisnahme
II.1014	1		Gemeinde Bodmann-Ludwigshafen	Kenntnisnahme
II.1015	1		Gemeinde Pfronstetten	Kenntnisnahme
II.1016	1		Stadt Trochtelfingen	Kenntnisnahme
II.1017	1		Gemeinde Bitz	Kenntnisnahme
II.1018	1		Gemeinde Burladingen	Kenntnisnahme
II.1019	1		Gemeinde Meßstetten	Kenntnisnahme
II.1020	1		Gemeinde Nusplingen	Kenntnisnahme
II.1021	1		Gemeinde Straßberg	Kenntnisnahme
II.1023	1		Stadt Albstadt	Kenntnisnahme
II.1024	1		Gemeinde Allmannsweiler	Kenntnisnahme
II.1025	1		Gemeinde Altheim	Kenntnisnahme
II.1029	1		Gemeinde Eberhardzell	Kenntnisnahme
II.103	1		Gemeinde Altshausen	Kenntnisnahme
II.1030	1		Gemeinde Ertingen	Kenntnisnahme
II.1032	1		Gemeinde Langenenslingen	Kenntnisnahme
II.1033	1		Stadt Riedlingen	Kenntnisnahme

II.1035	1	Gemeinde Tannheim	Kenntnisnahme
II.1037	1	Gemeinde Grünenbach	Kenntnisnahme
II.1038	1	Markt Heimenkirch	Kenntnisnahme
II.1039	1	Gemeinde Hergensweiler	Kenntnisnahme
II.1040	1	Gemeinde Maierhöfen	Kenntnisnahme
II.1041	1	Gemeinde Röthenbach	Kenntnisnahme
II.1042	1	Gemeinde Weißensberg	Kenntnisnahme
II.1044	1	Gemeinde Kronburg	Kenntnisnahme
II.1045	1	Gemeinde Lauterach	Kenntnisnahme
II.1047	1	Markt Altusried	Kenntnisnahme
II.1048	1	Markt Buchenberg	Kenntnisnahme
II.1049	1	Markt Weitnau	Kenntnisnahme
II.105	1	Gemeinde Argenbühl-Eisenharz	Kenntnisnahme
II.108	1	Gemeinde Berg	Kenntnisnahme
II.110	1	Gemeinde Bermatingen	Kenntnisnahme
II.112	1	Gemeinde Bingen	Kenntnisnahme
II.115	1	Gemeinde Daisendorf	Kenntnisnahme
II.116	1	Gemeinde Deggenhausertal	Kenntnisnahme
II.117	1	Gemeinde Ebenweiler	Kenntnisnahme
II.121	1	Gemeinde Fleischwangen	Kenntnisnahme
II.122	1	Gemeinde Frickingen	Kenntnisnahme
II.123	1	Gemeinde Fronreute	Kenntnisnahme
II.124	1	Gemeinde Grünkraut	Kenntnisnahme
II.126	1	Gemeinde Hagnau	Kenntnisnahme
II.127	1	Gemeinde Heiligenberg	Kenntnisnahme
II.131	1	Gemeinde Horgenzell	Kenntnisnahme
II.133	1	Gemeinde Illmensee	Kenntnisnahme
II.134	1	Gemeinde Immenstaad	Kenntnisnahme
II.139	1	Gemeinde Kressbronn	Kenntnisnahme

II.141	1	Gemeinde Leibertingen	Kenntnisnahme
II.142	1	Gemeinde Meckenbeuren	Kenntnisnahme
II.144	1	Gemeinde Neukirch	Kenntnisnahme
II.145	1	Gemeinde Oberteuringen	Kenntnisnahme
II.149	1	Gemeinde Salem	Kenntnisnahme
II.152	1	Gemeinde Schwenningen	Kenntnisnahme
II.153	1	Gemeinde Sigmaringendorf	Kenntnisnahme
II.154	1	Gemeinde Sipplingen	Kenntnisnahme
II.155	1	Gemeinde Stetten	Kenntnisnahme
II.157	1	Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen	Kenntnisnahme
II.158	1	Gemeinde Unterwaldhausen	Kenntnisnahme
II.162	1	Gemeinde Wilhelmsdorf	Kenntnisnahme
II.164	1	Gemeinde Wolpertswende	Kenntnisnahme
II.165	1	Stadt Aulendorf	Kenntnisnahme
II.170	1	Stadt Gammertingen	Kenntnisnahme
II.171	1	Stadt Hettingen	Kenntnisnahme
II.180	1	Stadt Scheer	Kenntnisnahme
II.186	1	Stadt Weingarten	Kenntnisnahme
II.200	1	Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende	Kenntnisnahme
II.203	1	Gemeindeverwaltungsverband Gammertingen	Kenntnisnahme
II.204	1	Gemeindeverwaltungsverband Gullen	Kenntnisnahme
II.205	1	Gemeindeverwaltungsverband Markdorf	Kenntnisnahme
II.209	1	Gemeindeverwaltungsverband Salem	Kenntnisnahme
II.210	1	Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen	Kenntnisnahme
II.303	1	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	Kenntnisnahme
II.306	1	Landratsamt Oberallgäu	Kenntnisnahme
II.307	1	Landratsamt Reutlingen	Kenntnisnahme
II.309	1	Landratsamt Zollernalbkreis	Kenntnisnahme
II.310	1	Landratsamt Lindau	Kenntnisnahme

II.311	1	Landratsamt Tuttlingen	Kenntnisnahme
II.400	1	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	Kenntnisnahme
II.401	1	Regionalverband Donau-Iller	Kenntnisnahme
II.403	1	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Kenntnisnahme
II.404	1	Regionalverband Nordschwarzwald	Kenntnisnahme
II.405	1	Verband Region Stuttgart	Kenntnisnahme
II.406	1	Regionalverband Heilbronn-Franken	Kenntnisnahme
II.407	1	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Kenntnisnahme
II.409	1	Regionalverband Südlicher Oberrhein	Kenntnisnahme
II.410	1	Verband Region Rhein-Neckar	Kenntnisnahme
II.411	1	Regierung von Schwaben	Kenntnisnahme
II.412	1	Regionaler Planungsverband Allgäu	Kenntnisnahme
II.500	1	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
II.502	1	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
II.519	1	Handwerkskammer Ulm	Kenntnisnahme
II.520	1	Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V.	Kenntnisnahme
II.523	1	Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)	Kenntnisnahme
II.524	1	Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
II.525	1	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
II.529	1	Staatliches Hochbauamt Ulm	Kenntnisnahme
II.535	1	Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee	Kenntnisnahme
II.536	1	Bischöfliches Ordinariat Rottenburg	Kenntnisnahme
II.539	1	Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden	Kenntnisnahme
II.540	1	Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf	Kenntnisnahme
II.542	1	Evangelisch-methodistische Kirche in Baden	Kenntnisnahme
II.549	1	Die Christengemeinschaft in Württemberg	Kenntnisnahme

II.550	1	Die Humanisten Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
II.551	1	Verband der Mennonitengemeinden in Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
II.553	1	Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland	Kenntnisnahme
II.554	1	Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland	Kenntnisnahme
II.557	1	Jehovas Zeugen in Deutschland Zweigbüro	Kenntnisnahme
II.558	1	Zeppelin Universität gGmbH	Kenntnisnahme
II.559	1	Pädagogische Hochschule Weingarten	Kenntnisnahme
II.561	1	Hochschule Albstadt-Sigmaringen	Kenntnisnahme
II.562	1	Duale Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg	Kenntnisnahme
II.564	1	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
II.566	1	Naturschutzzentrum Eriskirch	Kenntnisnahme
II.567	1	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb beim RP Tübingen	Kenntnisnahme
II.569	1	Nationalpark-Verwaltung Schwarzwald	Kenntnisnahme
II.570	1	Justizministerium Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
II.572	1	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	Kenntnisnahme
II.573	1	Polizeipräsidium Konstanz	Kenntnisnahme
II.578	1	Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg	Kenntnisnahme
II.583	1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb Heuberg	Kenntnisnahme
II.585	1	Bundeseisenbahnvermögen - Hauptverwaltung	Kenntnisnahme
II.586	1	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Südwest	Kenntnisnahme
II.595	1	Bundesministerium der Finanzen	Kenntnisnahme
II.596	1	Deutscher Wetterdienst - Verwaltungsstelle Stuttgart	Kenntnisnahme
II.597	1	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Südwest	Kenntnisnahme
II.600	1	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	Kenntnisnahme
II.604	1	Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH	Kenntnisnahme
II.611	1	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH	Kenntnisnahme
II.612	1	DEGES	Kenntnisnahme
II.614	1	Deutsche Flugsicherung GmbH	Kenntnisnahme

II.617	1	Bayernwerk Netz GmbH	Kenntnisnahme
II.625	1	Ericsson GmbH	Kenntnisnahme
II.627	1	Stuttgart Airport Flughafen Stuttgart GmbH	Kenntnisnahme
II.634	1	Messe Friedrichshafen GmbH	Kenntnisnahme
II.635	1	Netze BW GmbH	Kenntnisnahme
II.638	1	ProRegio Bündelfunk GmbH & Co. KG	Kenntnisnahme
II.639	1	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG	Kenntnisnahme
II.640	1	Westnetz GmbH	Kenntnisnahme
II.641	1	Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH	Kenntnisnahme
II.642	1	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	Kenntnisnahme
II.643	1	Storengy Deutschland GmbH	Kenntnisnahme
II.644	1	Neptune Energy Deutschland GmbH	Kenntnisnahme
II.645	1	Südwestrundfunk	Kenntnisnahme
II.648	1	Regionalnetze Linzgau	Kenntnisnahme
II.661	1	TenneT TSO GmbH	Kenntnisnahme
II.666	1	Unitymedia GmbH	Kenntnisnahme
II.670	1	CSG GmbH Immobilienservice der Bilfiger Facility Service (Deutsche Post DHL Group)	Kenntnisnahme
II.702	1	Kantonale Verwaltung Appenzell Ausserrhoden	Kenntnisnahme
II.703	1	Kantonale Verwaltung Appenzell Innerrhoden	Kenntnisnahme
II.704	1	Kantonale Verwaltung St. Gallen	Kenntnisnahme
II.705	1	Kantonale Verwaltung Schaffhausen	Kenntnisnahme
II.706	1	Kantonale Verwaltung Zürich	Kenntnisnahme
II.707	1	Landesverwaltung Liechtenstein	Kenntnisnahme
II.708	1	Kantonale Verwaltung Thurgau	Kenntnisnahme
III.001	1	Abwasserverband Scher-Lauchert	Kenntnisnahme
III.003	1	Abwasserzweckverband Donau-Lauchert	Kenntnisnahme
III.005	1	Abwasserzweckverband Mittleres Schussental	Kenntnisnahme
III.006	1	Abwasserzweckverband Grünkraut-Schlier	Kenntnisnahme

III.008	1	Abwasserzweckverband Obere Rotach	Kenntnisnahme
III.009	1	Abwasserzweckverband Mariatal	Kenntnisnahme
III.014	1	Abwasserzweckverband Obere Seefelder Aach	Kenntnisnahme
III.015	1	Wasser- und Abwasserverband Untere Argen	Kenntnisnahme
III.016	1	Wasserversorgungsgruppe Bergatreute-Roßberg	Kenntnisnahme
III.017	1	Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal	Kenntnisnahme
III.018	1	Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler	Kenntnisnahme
III.023	1	Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V. c/o Fichtner Water & Transportation GmbH	Kenntnisnahme
III.026	1	Zweckverband Wasserversorgung Heuberg rechts der Donau	Kenntnisnahme
III.032	1	Zweckverband Wasserversorgung Atzenberg	Kenntnisnahme
III.036	1	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Kenntnisnahme
III.041	1	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.	Kenntnisnahme
III.043	1	Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.	Kenntnisnahme
III.052	1	Deutsche Bodensee Tourismus GmbH	Kenntnisnahme
III.054	1	Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V.	Kenntnisnahme
III.058	1	Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg e.V.	Kenntnisnahme
III.062	1	VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen - Landesgruppe B-W	Kenntnisnahme
III.069	1	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Süd e.V.	Kenntnisnahme
III.082	1	Informationszentrum Raum und Bau der Fraunhofer Gesellschaft	Kenntnisnahme
III.089	1	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
III.091	1	Fachverband Ziegelindustrie	Kenntnisnahme
III.095	1	WiR Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft Landkreis Ravensburg GmbH	Kenntnisnahme
III.096	1	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH	Kenntnisnahme
III.097	1	WIS Wirtschaftsförderungs- und Standortmarketinggesellschaft Landkreis Sigmaringen mbH	Kenntnisnahme
III.099	1	Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen	Kenntnisnahme

III.100	1	Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Geiselharz-Schauwies	Kenntnisnahme
III.104	1	Zweckverband Flussbau Salemer Aach	Kenntnisnahme
II.302	1	Landratsamt Sigmaringen 1. Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
II.402	1	Regionalverband Neckar-Alb Die Region Bodensee-Oberschwaben ist reich an Kiesen und Sanden; sie hat eine große Bedeutung bei der Versorgung der Region Neckar-Alb mit dieser Rohstoffgruppe. Die geplanten Festlegungen zur Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung werden begrüßt. Sie tragen dazu bei, die Rohstoffversorgung auch der Region Neckar-Alb mit diesen Rohstoffen langfristig zu sichern. Die am nächsten zur Region Neckar-Alb gelegenen Gebiete für Rohstoffvorkommen liegen bei Storzingen mit Entfernungen zwischen 1.000 m und 2.000 m. Aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb ergeben sich keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
II.565	1	Institut für Seenforschung Wir sehen keine Betroffenheit des Bodensees und der übrigen natürlichen Stillgewässer im Planbereich.	Kenntnisnahme